Amtlicher Zolltarif

mit

Waaren-Verzeichniß,

verbunden mit dem

Statistischen Waaren-Verzeichniß

nebst dem

Gesetz, betr. die Statistik des Waarenverkehrs, Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz und Erläuterungen.

Herausgegeben

von

Troje,

Königlich preuß. Steuerrath und Dirigent des Hauptsteueramts Prenzlau.

Harburg a. d. E.

Verlag von Gustav Elkan.

1890.

Amtlicher Zolltarif

mit

Waaren-Verzeichniß

verbunden mit dem

Statistischen Waaren-Verzeichniss;

nebst dem

Gesetz, betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs,

Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz

und Erläuterungen.

Herausgegeben

von

Troje,

Königl. Preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts

Prenzlau.

Harburg a. d. Elbe.

Verlag von Gustav Elkan.

1890.

Vorwort.

Das Zollgesetz verlangt die Declaration der eingeführten Waaren nur nach den Maßstäben des Zolltarifs.

Das Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, fordert eine weitere Specialisirung nach Maßgabe des statistischen Waaren-Verzeichnisses innerhalb des Rahmens des Zolltarifs. Für die Declaration der Waaren ist dadurch das statistische Waaren-Verzeichniß maßgebend geworden.

Dasselbe bildet in gewissem Sinne nur einen mehr specialisirten Zolltarif.

Da die amtliche Ausgabe des statistischen Waaren-Verzeichnisses überdies mit zahlreichen, dem amtlichen Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif entsprechenden Erläuterungen versehen ist, so ist es gleichzeitig ein Commentar zum Zolltarif, der nur deshalb nicht voll zur Geltung kommen konnte, weil er mit dem Zolltarif und dessen Waaren-Verzeichniß nicht in übersichtlicher Weise verbunden war. Diese Verbindung habe ich nun in dem vorliegenden Handbuch dadurch hergestellt, daß ich dem Zolltarif die Nummern des statistischen Waaren-Verzeichnisses und die erläuternden Bemerkungen desselben hinzugefügt habe.

Es dürfte hierdurch nicht nur ein besseres Verständniß des Zolltarifs, sondern auch eine wesentliche Erleichterung in der schnellen und richtigen Declaration und Bestimmung der Positionen des Zolltarifs und des statistischen Waaren-Verzeichnisses ermöglicht sein.

Die noch beigefügten Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrverbote, Abfertigung der Waaren, Abfertigungs-Competenz der Aemter, sowie die an geeigneten Stellen hinzugefügten Erläuterungen dürften sowohl Beamten als auch Gewerbetreibenden willkommen sein.

Prenzlau, 1890.

Der Herausgeber.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Einfuhr aus den Vertragsstaaten zu ermäßigten Sätzen.

Die aus den Vertragsstaaten zu ermäßigten Sätzen einzulassenden Waaren sind im Tarif und Waarenverzeichniß besonders namhaft gemacht.

Zu den meistbegünstigten Staaten (den Vertragsstaaten) gehören:

1) Die Argentinische Konföderation,
2) Belgien,
3) Chile,
4) Costarica,
5) Frankreich,
6) Großbritannien,
7) Hawaische Inseln,
8) Italien,
9) Liberia,
10) Mexico,
11) Niederlande,
12) Oesterreich-Ungarn,
13) Persien,
14) Portugal,
15) Rumänien,
16) Schweiz,
17) Serbien,
18) Spanien,
19) Dänemark,
20) Griechenland,
21) Korea,
22) Schweden und Norwegen,
23) Die Türkei,
24) Die vereinigten Staaten von Nordamerika,
25) Die dominikanische Republik,
26) Die Südafrikan. Republik,
27) Zanzibar,
28) Honduras,
29) Kongo-Gesellschaft,
30) Ecuador,
31) Guatemala,
32) Paraguay.

II. Einfuhr- und Ausfuhrverbote.

A. Verordnung vom 4. Juli 1883, bezüglich der der internationalen Reblausconvention zugehörigen Staaten.

§ 1. Die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände, sowie die Ausfuhr von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst — aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention*) betheiligten Staaten ist verboten.

Die Ausfuhr von Rebpflänzlingen, von Schnittlingen mit oder ohne Wurzeln, sowie von Rebholz aus dem Reichsgebiet in das Gebiet eines der bei der gedachten Konvention betheiligten Staaten ist verboten, falls nicht der betreffende Staat die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat.

§ 3. Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr dieser Gegenstände in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Convention betheiligten Staaten ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse und zwar:

1. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
2. die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen,
3. die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

§ 4. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche

---

*) Zu diesen Staaten gehören: Preußen, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, die Schweiz, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Serbien, Italien.

aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr hat ausschließlich über die hierfür vom Reichskanzler zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;

Anmerk. Es sind dies die Zollämter zu: Myslowitz, Liebau, Danzig, Stettin, Geestemünde, Kiel, Hadersleben, Kaldenkirchen, Pillau, Königsberg, Eidtkuhnen, Flensburg, Lübeck, Aachen, Emmerich, Luxemburg (Bahnhof), Woyens, Weener, Herbesthal, Lindau, Malmedy, Passau, Simbach, Fürth i. W., Kufstein, Salzburg, Eger, Schärding a. Th., Zittau, Schandau, Bodenbach, Tetschen, Voitersreuth, Reitzenhain, Friedrichshafen, Constanz, Schaffhausen und Basel (Bahnhof), Singen, Fentsch, Novéant, Amanweiler, Deutsch-Avricourt, Chambrey, Markirch, Saales, Altmünsterol, Basel, Diedolshausen, Urbis.

2. die Ausfuhr hat ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der betheiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;

3. die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nöthigen Untersuchungen gestatten, verpackt sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus welcher hervorgeht:

   a) daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) kommen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
   b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
   c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
   d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfectionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insectes und der Wurzeln verbürgen.

Die oben gedachte Erklärung des Absenders muß

I. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
III. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;
IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
V. die Unterschrift des Absenders tragen.

Anmerk. 1. Ohne Beschränkung dürfen eingehen: Pflanzenknollen, frische Spargel, Artischocken, Blumenzwiebeln, Speisezwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Möhren, Sellerieknollen, Meerrettig, Rettige, Radieschen, Lauch, Knoblauch, Champignons und Trüffeln, Lorbeerblätter, Bindegrün.

Anmerk. 2. Pflanzensendungen von Luxemburg aus einer der in der Bktm. v. 23. März 1885 genannten Anlagen bedürfen keiner behördlichen Bescheinigung.

Anmerk. 3. Frankreich hat ein besonderes Formular zu Bescheinigungen vorgeschrieben, welches im Preuß. Centr.-Bl. v. 1885, S. 243 abgedruckt ist.

§ 5. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

(1. ist aufgehoben.)

2. für den Verkehr in den Grenzbezirken
   a) von den Bestimmungen im § 1 und
   b) von den im § 3 hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trestern getroffenen Bestimmungen

Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die fraglichen Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;
   c) hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen inficirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen;

3. hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zu gestatten.

Anmerk. Diese Ausnahme ist gewährt, sofern nicht im einzelnen Falle nach dem Urtheil des zuständigen Zollamts besondere Umstände den Verdacht einer Verschleppung der Reblaus begründen. Bektm. v. 12. Juli 1883.

§ 6. Die den vorstehenden Bestimmungen oder den Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnung vom 31. October 1879 zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten.*)

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist behufs der Mittheilung an die Regierung ein Protokoll aufzunehmen.

Anmerk. Die Durchfuhr von Bodenerzeugnissen der vorgedachten Art ist gestattet, wenn solche unter Zollverschluß durch das Reichsgebiet befördert werden. Durchzuführende Gewächse müssen unter Kolloverschluß gesetzt werden. (Pr. F.-M.-R. v. 20. Mai 1884.)

---

*) Ausnahmen sind zulässig. Anträge dieserhalb sind an den Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zu richten.

B. Verordnung vom 7. April 1887,

bezüglich der nicht der Reblaus-Conv. beigetretenen Staaten.

§ 1. Die Einfuhr bewurzelter, zur Kategorie der Reben nicht gehöriger Gewächse, welche aus den bei der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1881 S. 125) nicht betheiligten Staaten stammen, über die Grenzen desjenigen Gebiets, welches durch das deutsche Zollgebiet und die außerhalb der deutschen Zollgrenze belegenen Theile des Reichsgebiets gebildet wird, ist unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr darf ausschließlich über die vom Reichskanzler gemäß § 4, Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bezeichneten Eingangsstellen erfolgen;*)
2. die Gewächse müssen fest, jedoch dergestalt verpackt sein, daß eine genaue Untersuchung der Gewächse selbst wie der Verpackung erfolgen kann;
3. die Einfuhr darf nur erfolgen, wenn eine an der Eingangsstelle (Ziffer 1) auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Reblaus die Unverdächtigkeit der Sendung ergiebt.

Auf die vorstehend gedachten Gegenstände finden die Bestimmungen im § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1883 entsprechende Anwendung.

§ 2. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere die Ernennung der Sachverständigen, welche mit Vornahme der im § 1, Ziffer 3 bezeichneten Untersuchungen zu betrauen sind, sowie die Entrichtung der Untersuchungsgebühren zu regeln.

§ 3. Die Vorschrift im § 2 der Verordnung vom 4. Juli 1883 Reichs-Gesetzbl. S. 153) wird aufgehoben.

Anmerk. Die näheren Bestimmungen über die Untersuchung (§ 2) enthält die Bektm. v. 23./8. 87., C.-Bl. für Preußen, S. 209.

C.

Die Einfuhr (sowohl die direkte, als auch die indirekte) von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Kartoffeln, ferner von Säcken oder sonstigen Gegenständen, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gedient haben, ist verboten. Auf Kartoffeln, welche als Schiffsproviant ausgehen, findet das Verbot keine Anwendung. Gesetz vom 26. Febr. 1875.

D.

1. Die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, (Schweinedärme sind ausgenommen), einschließlich der Speckseiten, sowie von

---

*) Es sind dies die unter A zu § 4, 1 genannten Zollstellen.

Würsten aller Art amerikanischen Ursprungs ist bis auf weiteres verboten. Allerh. Verordn. vom 6. März 1883.

2. Desgleichen dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs. Verordn. v. 29. Novbr. 1887.

(Zum Schweinefleisch sind ad 2 auch Schweinedärme zu rechnen.)

Der nicht amerikanische, dänische, schwedische und norwegische Ursprung ist durch nicht über 30 Tage alte Zeugnisse, entweder des deutschen Consuls des betreffenden ausländischen Bezirks oder der zuständigen Polizei-Behörde des Ursprungslandes nachzuweisen. Letzteren Falls ist die Zuständigkeit vom deutschen Consul zu beglaubigen. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bedarf es dieser Beglaubigung nicht.

Im Uebrigen siehe Ausf.-Best. zur Verordnung v. 6. März 1883.

3. Auch die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist verboten. Verordn. v. 14. Juli 1889.

E.

Die Einfuhr verschiedener sozialistischer Schriften ist verboten.

Vergl. Gesetz vom 26. Juli 1878 und die besonderen Amtsblatt-Bekanntmachungen.

F.

Die Einfuhr von Sprengstoffen ist nur auf Grund eines polizeilichen Erlaubnißscheins gestattet.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, findet dies keine Anwendung.

Gesetz vom 9. Juni 1884.

G.

Lose Spielkarten, sowie solche Kartenspiele, welche in ihrer vorliegenden äußeren Vereinigung als Kartenspiele nicht anzusehen sind, sind für die Einfuhr in den freien Verkehr des Bundesgebiets verboten.

Bundesraths-Beschluß vom 10. Januar 1881.

H.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 kann die Einfuhr von Vieh, zur Abwehr von Viehseuchen, verboten werden.

Derartige Einfuhrverbote werden zeitweise für gewisse Grenzstrecken erlassen und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

III. Zoll-Abfertigung

I. Bestimmungen über Einfuhr, Declaration, Revision, Verzollung und Weitersendung ausländischer Waaren.

1a. Einfuhr.

Die Einfuhr über die Grenze des deutschen Zollgebiets*)

a. von zollpflichtigen Waaren,

b. von zollfreien Gegenständen, welche dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann,

muß

1) während der Tageszeit,

2) auf einer Zollstraße, an der sich ein zur Abfertigung competentes Amt befindet.

erfolgen, sofern nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen nachgelassen sind. (Vereins-Zoll-Ges. v. 1. Juli 1869, § 21.)

Die Tageszeit reicht:

im Januar und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

im Februar, October, November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

im März, April, August, September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

im Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausgenommen hiervon und an diese Zeit nicht gebunden ist der Eisenbahn-, der Seeverkehr und der von Ebbe und Fluth abhängige Wasserverkehr.

1b. Abfertigungs-Competenz der Zollämter.

Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zoll-

*) Zum Deutschen Zollgebiet gehören alle Länder des Deutschen Reiches und Luxemburg. In Hamburg, Cuxhaven, Gerstemünde, Bremen, Bremerhaven und Brake sind Freihäfen errichtet. Ebenso ist in Hamburg und Bremen ein Freigebiet abgegrenzt.

entrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 60 ℳ von 100 kg betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter erster Classe ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Classe können Waaren, welche nicht höher als mit 30 ℳ für 100 kg belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von 75 ℳ nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens 25 kg zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Classe in unbeschränkter Menge eingehen.

Die Nebenzollämter sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster oder zweiter Classe Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

Zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. sind allgemein nur die Haupt-Aemter an der Grenze sowie die Haupt-Aemter mit Niederlage befugt.

Haupt-Aemter im Innern ohne Niederlage dürfen allgemein aber Begleitscheine II. erledigen.

[Siehe im Uebrigen das Amtl. Aemter-Verzeichniß.]

2. Declaration.

A. Im Allgemeinen.

Beim Eingange ist die Ladung zu declariren. — Die Declarationen sind entweder generelle oder specielle.

a. Generelle Declarationen (Manifeste, Ladungsverzeichnisse) müssen nur über Schiffs- bezw. Eisenbahnladungen abgegeben werden; sie dienen zur Vorabfertigung (2 B. c. u. d.)

b. Specielle Declarationen sind für alle zollamtlichen Abfertigungen behufs Verzollung, Weitersendungen auf Begleitschein, Aufnahme zur Niederlage, Veredelung der Waaren zc., auch neben der generellen Declaration erforderlich.

Die specielle Declaration muß enthalten:

die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht (bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes):

den Namen und Wohnorte der Waarenempfänger;

die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird. (V.-Z.-Ges. § 22.)

Alle Anträge des Declaranten, welche sich auf die begehrte Abfertigung beziehen, müssen selbstverständlich auf der Declaration von ihm gestellt werden, z. B. „zur Verzollung",

„zur Niederlage",

„zur Weitersendung mit Begleitschein I. nach N.",

„zum Färben und zu demnächstiger Ausfuhr binnen 4 Wochen",

„zum Gebrauch während dreier Monate und zu demnächstiger Wiederausfuhr";

„es wird Netto-Ermittelung beantragt" zc.

Wer Vergünstigungen, zu deren Gewährung die Aemter nicht allgemein befugt sind, in Anspruch zu nehmen gedenkt, wird sich die Genehmigung dazu vor der Einfuhr der Waaren zu beschaffen haben, weil die Waaren für den fraglichen Zweck erst auf Grund jener Genehmigung abgefertigt werden können.

c. Die Declaration ist auf dem vorgeschriebenen Formulare auszufertigen.

Die Formulare werden für einzelne Declarationsacte unentgeltlich von den Zollstellen verabfolgt.

Dieselben können auch in größerer Menge gegen Erstattung der Druckkosten abgegeben werden.

d. Die Ausfertigung der Declaration liegt dem Waarenführer ob. Der Waarenempfänger kann an Stelle des Waarenführers Gattung und Menge der Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise er begehrt, declariren. (V.-Z.-G. § 23.)

Beträgt der Eingangszoll nicht über dreißig Mark, so kann der Waarenführer die Ausfertigung der Declaration durch die Zollstelle auf Grund mündlicher Angabe, oder der mitgeführten Fracht- oder sonstigen Papiere, verlangen.

Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionär am Orte, der die Declaration anfertigen kann, so findet gleichfalls, ohne Rücksicht auf den Zollbetrag, die Anfertigung durch das Zollamt statt. (V.-Z.-G. § 25.)

e. Jede Declaration kann sowohl von dem Waarenführer, als auch von dem Waarenempfänger vor der Revision der Waare ergänzt oder berichtigt werden.

f. Ist der Waarenführer oder der Waarenempfänger nicht im Stande, die Ladung vollständig zu declariren, so tritt specielle Revision der Ladung ein. (V.-Z.-G. § 27.)

g. Zollbeamte dürfen sich — mit Ausnahme der vorgedachten Fälle ad d. — mit Ausfertigung von Declarationen nicht befassen. (Gesch.-Instr.)

B. Im Speciellen.

a. Zur Verzollung.

1. Die Declaration zur Verzollung ist einfach abzugeben.

Bei Quantitäten von denen der Eingangszoll weniger als neun Mark beträgt, genügt die mündliche Angabe (V.-Z.-G. § 24)

2. Reisende können alle Gegenstände, welche nicht zum Handel bestimmt sind, mündlich declariren.

Auch steht es ihnen frei, sich jeder Declaration zu enthalten; sie sind aber verpflichtet, die mitgeführten Waaren sämmtlich zur Revision zu gestellen. (V.-Z.-G. § 92.)

b. Zur Weitersendung.

α. Mit Begleitschein I.

1. Wer Waaren mit Begleitschein I. weiter versenden will, hat in der Regel eine zweifache Ausfertigung der Declaration zu übergeben. (V.-Z.-G. § 27.)

Er kann sich dazu des gewöhnlichen Declarationsformulars, oder eines mit dem für Begleitscheine erforderlichen Vordrucke versehenen Formulars, welches in gleicher Weise unentgeltlich resp. bei Entnahme größerer Quantitäten gegen Bezahlung verabfolgt wird, bedienen. Begl.-Regul. § 7 u. 8.)

2. Der Abfertigung auf Begleitschein I. muß die specielle Revision der Waaren voraufgehen.

Dieselbe kann unterbleiben:

a. wenn eine vorschriftsmäßige Declaration vorliegt und die betreffenden Kolli verschlußfähig sind;

b. wenn der Inhalt der Waaren zwar nicht tarifmäßig, jedoch nach der sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung bezeichnet ist, ingleichen wenn das Nettogewicht bei den in einem Kollo zusammen verpackten, verschieden tarifirten Waaren fehlt, vorausgesetzt, daß das Kollo verschlußfähig ist. (V.-Z.-G. § 42.)

Der Ausdruck „Kaufmannsgut" kann indeß als eine solche sprachgebräuchliche Benennung nicht angesehen werden.

3. Die der Begleitschein-Abfertigung zu Grunde liegenden Declarationen können zwar, auch nach der Begleitschein-Ausfertigung, vor der Revision am Bestimmungsorte ergänzt oder berichtigt werden, jedoch nur in Bezug auf die noch nicht geprüfte Gattung und das Nettogewicht der Waare. (V.-Z.-G. § 46.)

4. Bei Weitersendung der Waare mittelst Begleitscheins I. muß der Zoll für dieselbe, und zwar wenn die Waarengattung ermittelt ist, in Höhe des zu berechnenden Eingangszolls, sonst unter Zugrundelegung des höchsten Zollsatzes, durch Pfandlegung oder Bürgschaft sicher gestellt werden. Das Abfertigungsamt ist befugt, sichere Waarenführer von der Sicherstellung zu entbinden. (V.-Z.-G. § 45.)

β. Mit Begleitschein II.

Der Ertheilung eines Begleitscheins II. muß die specielle Revision der Waare und Berechnung des Eingangszolles stets vorangehen.

Ein Verschluß der Waare, bezw. eine weitere Kontrole über dieselbe findet fast ohne Ausnahme nicht statt.

Die Ausfertigung der Declaration erfolgt analog der für Begleitschein I. (Vergl. b. α 1.)

Begleitscheine II. werden nur über Waaren ausgefertigt, von denen der Eingangszoll 15 ℳ und mehr beträgt. (V.-Z.-G. § 51.)

c. Zur Weitersendung auf der Eisenbahn mittelst Ladungsverzeichnisses.

Gegenstände, welche mit der Bahn vom Auslande über die Grenze geführt und weiter gesandt, oder welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden, sind von dem Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung in einem besonders vorgeschriebenen, in zweifacher Ausfertigung zu übergebenden Ladungsverzeichnisse (generellen Declaration) zu declariren.

Die Weitersendung erfolgt demnächst auf Grund dieses Ladungsverzeichnisses und eines von dem Grenzzollamte zu demselben auszustellenden Begleitzettels in verschlossenen Eisenbahnwagen oder in verschlossenen abhebbaren Behältern.

Zur weiteren Abfertigung sind am inländischen Bestimmungsorte die ad 2. A. gedachten speciellen Declarationen von dem Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung (Waarenführer) abzugeben.

d. Declaration der in Seehäfen eingeführten ausländischen Waaren.

a. Der Schiffer, welcher auf Seeschiffen ausländische Waaren in inländische Hafen einführt, hat nach Maßgabe der betreffenden Hafenordnung:

α) eine generelle Declaration der Ladung (Manifest) abzugeben, welche den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes, den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waaren enthalten muß.

Neben derselben ist

β) die specielle Declaration zur Verzollung resp. Weitersendung auszufertigen, oder es tritt

γ) die Declaration mittelst Ladungsverzeichnisses (oben ad c.) ein.

b. Es steht dem Declaranten frei, statt der generellen Declaration (des Manifestes) sofort die specielle Declaration abzugeben.

Die Formulare zu den Manifesten können so eingerichtet werden, daß sie gleichzeitig als specielle Declarationen dienen können.

c. Der Schiffer hat ferner abzugeben:

1) eine Declaration der Zugänge zum Schiffsraum und etwa vorhandenen Behältnisse des Schiffes;

2) eine Declaration über den Proviant, die Effecten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarienstücke.

Diese Gegenstände unterliegen zwar der zollamtlichen Aufsicht, bleiben aber vom Zoll befreit. (Vergl. §§ 74 ff. des V.-Z.-G.)

e. Declaration zur Niederlage.

a. An Orten, an denen sich eine öffentliche Niederlage befindet, ist jede am Orte wohnhafte dispositionsfähige Person berechtigt, Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage zu declariren. Auswärtige müssen sich durch Ortsbewohner vertreten lassen.

Auswärtige Waarenführer können indeß Waaren, über die weder von dem Empfänger, noch von anderen Personen disponirt wird, auf eigenen Namen zur Niederlage declariren. (Nied.-Reg. § 2.)

b. Die Declarationen zur Niederlage müssen doppelt abgegeben werden. — Ein Exemplar (Niederlageschein) erhält der Declarant als Ausweis über sein Dispositionsrecht zurück. (Nied.-Reg. § 6.)

c. In derselben Weise erfolgt die Declaration zu Privat-Credit-, Privat-Transit-, Theilungslägern und fortlaufenden Conten Seitens der

Berechtigten, wobei im Uebrigen die besonderen für diese Läger gegebenen Bestimmungen zu beachten sind.

f. **Declaration zur Wiederausfuhr, zur Veredelung, zum Marktverkehr rc.**

a. Wer aus irgend einem Grunde, sei es, daß ihm die Waare nicht convenirt, oder daß der Zoll ihm zu hoch ist, die eingeführten Gegenstände sofort in das Ausland zurückführen will, hat den bezüglichen Antrag auf der Declaration zu stellen, während die Waare noch im Verwahrsam der Zollbehörde ist. — Dieselbe kann demnächst unter Aufsicht der Zollbeamten, bezw. unter der für die Durchfuhr bestehenden Zollkontrole ohne Zollentrichtung wieder ausgeführt werden.

b. Wer Gegenstände zur Reparatur, oder zu sonstiger Veredelung, oder zum Marktverkauf, oder zum zeitweisen Verbleib im Inlande einführt, hat dieselben gleichfalls schriftlich zu declariren und in der Declaration die Abfertigung zu dem bestimmten Zweck zu beantragen. Wie weit die Declaration auszudehnen und welche Formalitäten dabei noch besonders zu erfüllen sind, richtet sich nach dem besonderen Zweck und ist beim Abfertigungsamt zu erfahren.

Im Allgemeinen sind die Haupt-Aemter an der Grenze nur befugt, gebrauchte Gegenstände des persönlichen oder wirthschaftlichen Gebrauchs zur Reparatur unter Beding der Wiederausfuhr zollfrei einzulassen.

Für neue Gegenstände ist stets die höhere Ermächtigung erforderlich.

3. Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr unterliegen nur diejenigen Waaren einer zollamtlichen Abfertigung, welche unter Zollkontrole in das Ausland oder durch dasselbe gesandt werden. Der Ausgang muß von den Beamten der Ausgangs-Aemter kontrolirt und auf den Abfertigungspapieren bescheinigt werden.

4 Revision.

a. Die Revision ist entweder eine allgemeine (Revision nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht) oder eine specielle (Ermittelung des Inhalts nach Gattung und Menge, außer jenen Ermittelungen). (V.-Z.-G. § 28.)

Der Umfang derselben richtet sich nach der Bestimmung der Waaren.

Zur Verzollung ist eine specielle Revision erforderlich.

Probeweise Revisionen sind, sofern specielle Declarationen vorliegen, hiebei nicht ausgeschlossen. (V.-Z.-G. § 30.)

Die Revision kann ganz unterbleiben, wenn der Declarant den höchsten Zollsatz zu zahlen bereit ist, vorausgesetzt, daß nicht eine Waare vorliegt, deren Einfuhr verboten ist. (V.-Z.-G. § 32.)

b. Der Zollpflichtige hat die Waaren in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision wie erforderlich vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen. (V.-Z.-G. § 31.)

Bei größeren Abfertigungsstellen sind Arbeiter vorhanden, deren sich die Zollpflichtigen gegen eine mäßige Taxe zum Aus- und Einpacken der Waaren bedienen können.

Beamte dürfen damit sich nicht befassen.

Wo ausnahmsweise die Amtsdiener zu diesem Geschäfte im Interesse der Reisenden herangezogen werden, darf denselben eine Entschädigung irgend einer Art von den Reisenden nicht gewährt werden.

c. Waarenführer, welche eine vollständige Declaration nicht abgeben können, müssen denjenigen, welche eine solche abgegeben haben, bei der Abfertigung nachstehen. (V.-Z.-G. § 27.)

5. Verschluß der Waaren.

Ausländische Waaren, welche ohne vorherige specielle Revision weiter gesendet werden sollen, werden unter Verschluß gesetzt.

Der Verschluß ist auch erforderlich bei Waaren, welche zwar speciell revidirt sind, deren Vertauschung mit gleichnamigen inländischen Waaren indeß möglich ist.

Die qu. Waaren sind von dem Disponenten verschlußfähig herzurichten.

Der Verschluß der einzelnen Kolli ist nicht erforderlich, wenn dieselben in einem verschließbar hergerichteten Wagen oder sonstigen Raum verladen werden; es tritt alsdann statt dessen Raumverschluß ein.

Für die zum Verschluß verwendeten Bleie, Schlösser rc. werden Gebühren nicht berechnet. (V.-Z.-G. §§ 94 und 95.)

6. Abfertigung der weiter gesandten Waaren am Bestimmungsorte.

Die Abfertigung der mit Begleitschein I weiter gesandten Waaren am Bestimmungsorte erfolgt entweder auf Grund des Begleitscheins selbst, sofern derselbe noch Raum zu Eintragungen bietet; oder auf Grund von besonderen, Seitens des Empfängers anzufertigenden Auszügen aus den Begleitscheinen, welche an die Stelle der Declarationen treten. (Vergl. Begl.-Regul.)

7. Haftung der Waare für den Zoll.

Die zollpflichtige Waare haftet ohne Rücksicht auf die Eigenthumsrechte eines Dritten für den Zoll und kann bis zur Zahlung desselben zurückgehalten oder mit Beschlag belegt werden. (V.-Z.-G. § 14.)

8. Verjährung und Restitution des Zolles.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in freien Verkehr gesetzt, oder an welchem der Zoll für die auf Privat-Creditlager abgefertigten Waaren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II. erfolgt ist. (V.-Z.-G. § 15.)

Defraudirte Gefälle verjähren in fünf Jahren. (V.-Z.-G § 164.)

Beträge von nicht mehr als zehn Pfennigen werden weder nacherhoben noch restituirt.

Beträge **über** zehn Pfennige aber **unter** drei Mark werden nur auf Antrag des Betheiligten restituirt.

Beträge von drei Mark und darüber werden ex officio restituirt.

Alle Beträge von mehr als zehn Pfennigen werden nacherhoben.

9. Zollcredit.

Kaufleute und Spediteure, welche jährlich mindestens 6000 ℳ an Zollgefällen entrichten, können einen dreimonatlichen Zollcredit gegen entsprechende Sicherheitsleistung in Hypotheken, Wechseln oder bei der Bank beleihbaren Effecten erhalten.

10. Postverkehr.

Wer vom Auslande mittelst der Post Gegenstände nach dem Zollgebiete zum Bruttogewicht von mehr als 250 g [von Oesterreich-Ungarn und den Zollausschlüssen von mehr als 50 g, sofern es sich um Sendungen, die einem Zollsatze von 100 ℳ und mehr für 100 kg unterliegen, handelt; ferner von Oestereich-Ungarn, den Zollausschlüssen, der Schweiz, Frankreich, Belgien und den Niederlanden, soweit die Sendungen Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten,] versenden will, muß denselben außer der Adresse eine Declaration in **einfacher** Ausfertigung offen beigeben.

Diese Declaration, die in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein kann, muß enthalten:

a. den Namen des Adressaten;
b. den Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c. die Zahl, Zeichen und Nummer der Poststücke;
d. Gattung der Gegenstände mit ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung;
e. Ort und Tag der Ausstellung;
f. Name des Versenders.

Auf Grund dieser Declaration, die von dem Waarenempfänger vor der Revision berichtigt oder ergänzt werden kann, findet die Abfertigung bei der Steuerstelle des Bestimmungsorts statt.

11. Strafbestimmungen.

Die Declaration soll das Angebot eines bestimmten Zolles enthalten. Wer weniger in derselben anbietet, als der tarifmäßige Zoll beträgt, begeht eine Defraude und zahlt außer dem tarifmäßigen Zoll das Vierfache des zu wenig Angebotenen als Strafe; außerdem unterliegt der Gegenstand, bezüglich dessen das unrichtige Angebot erfolgt ist, der Confiscation.

Wer zu einer Declaration nicht verpflichtet war, oder eine solche nicht abgeben konnte, verfällt gleicher Strafe in Bezug auf diejenigen Gegenstände, welche er zur Revision nicht gestellt oder bei derselben verheimlicht hat. (V.-Z.-G. § 135.)

Verstöße gegen formelle Vorschriften werden mit Ordnungsstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark gerügt. (V.-Z.-G. § 152.)

Das Anbieten von Geschenken für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung wird mit einer Strafe bis zu sechzig Mark gerügt. (V.-Z.-G. § 160.)

(Die näheren Bestimmungen [1—11] enthält das Vereinszollgesetz und die zu demselben erlassenen Regulative (Siehe Troje, Vereinszollgesetz und Regulative rc.)

II. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände.

V.-Z.-G. § 92.

Die in dem Vereinszolltarif festgesetzten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Commissionskosten berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu declariren.

Wenn die Zollbehörde den declarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten gegen Zahlung des declarirten Werthes, mit einem Zuschlag von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Declaration folgenden ersten vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Declaration angegebenen Betrage erhoben werden. — Wenn der Wert den declarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der declarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Declaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den declarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Fall sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

In dem Falle einer Abschätzung der Waare wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Declaranten, der andere von dem Vorstande der Local-Zollbehörde ernannt.

Bei einer Meinungsverschiedenheit, oder, wenn der Declarant es verlangt, schon bei der Niedersetzung des Schiedsgerichts wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder sofern sich die Letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

III. Bestimmungen über die durch das Ausland nach dem Inlande zur Versendung gelangenden Gegenstände.

Inländische Gegenstände, sowie ausländische Gegenstände, welche im Zollgebiet bereits in freien Verkehr gesetzt waren, gelten als ausländische, sobald sie ohne Zollkontrole im Auslande sich befinden.

Wer daher dergleichen Gegenstände ohne Zollentrichtung durch das Ausland versenden will, hat dieselben beim nächsten Zoll- oder Steueramte für diesen Zweck abfertigen bezw. identificiren zu lassen.

Er erhält darüber einen Declarationsschein, welcher mit der Waare dem Ausgangsamte behufs Kontrolirung und Bescheinigung des Ausgangs vorzuzeigen ist.

Auf Grund des so bescheinigten Declarationsscheins erfolgt demnächst die zollfreie Wiedereinfuhr der zugehörigen Gegenstände.

IV. Bestimmungen über den Verkehr nach ausländischen Messen, Märkten und Ausstellungen, Veredelungsverkehr, den kleinen Grenzverkehr und den Verkehr mit Musterstücken.

Wenn Waaren in dem gedachten Verkehr nach dem Auslande gesandt und zollfrei zurückgeführt werden sollen, so kann dies nur unter besonderer Genehmigung des betreffenden Zollamts, bezw. der Oberbehörde desselben geschehen, die zu diesem Behufe zuvor einzuholen ist.

Die zollamtliche Abfertigung richtet sich nach der Bestimmung der Waare; im Allgemeinen wird bemerkt, daß dieselbe identificirt und darüber ein amtliches Abfertigungspapier ausgefertigt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, welches bei der Wiedereinfuhr des zurückgebrachten Theils vorzuzeigen ist.

V. Bestimmungen über Retourwaaren.

Erzeugnisse und Fabrikate des Zollgebiets, welche auf Bestellung, zum Commissions-Verkauf, zur Ansicht, oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, können von den Haupt-Aemtern bezw. von den Directivbehörden zollfrei eingelassen werden, sofern der inländische Ursprung der Waaren durch die Fabrik- und Handelsbücher, den Briefwechsel und die Beschaffenheit der Waare außer Zweifel gestellt wird.

Ebenso können Gegenstände vereinsländischen und ausländischen Ursprungs, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland gelangt sind, zollfrei eingelassen werden, wenn sie nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande in Verwahrsam der Post-, Zoll-, oder Eisenbahn-Verwaltung oder eines Dritten geblieben sind und dies bescheinigt bezw. nachgewiesen ist.

VI. Vergütung (Bonification) von Zöllen und Steuern bei der Ausfuhr.

1. Vom Zucker.

1. Für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitver-

schluß, seien es besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte, aufgenommen ist, wird, wenn die Menge wenigstens 500 kg netto beträgt, vom 1. August 1888 an eine Vergütung der Materialsteuer nach folgenden Sätzen für 100 kg gewährt:

a. für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt . . . . 8,50 ℳ

b. für Kandis und für Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für die sogenannten Krystalls und für andere weiße, harte durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt, insbesondere die im Handel als granulirte und granulated bezeichneten Zucker, ferner für sonstige Zucker von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt, welche vom Bundesrath etwa noch dieser Klasse zugewiesen werden . . . . 10,65 ℳ

c. für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt, soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet . . . . 10,— ℳ

Werden mit einer Anmeldung Zucker verschiedener Vergütungsklassen zur Abfertigung gestellt, so wird die Steuervergütung gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

2. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden oder niedergelegten Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:

in Preußen:

die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin, Posen, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Uerdingen, Duisburg,

in Baiern:

die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshaven am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,

in Sachsen:

die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg:
die Hauptsteuerämter Stuttgart, Heilbronn und Friedrichshaven,
in Baden:
das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel (Schweiz),
in Hessen:
die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,
in Mecklenburg-Schwerin:
das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I. Wismar,
in Oldenburg:
das Hauptzollamt Brake,
in Braunschweig:
das Hauptsteueramt Braunschweig,
in Anhalt:
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,
in Luxemburg:
das Hauptzollamt Luxemburg,
in den Hansestädten:
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen

unter der Bedingung, daß die Feststellung des Zuckergehalts der vom Bundesrath der Klasse b zugewiesenen Zucker von mindestens 99 1/2 Prozent Zuckergehalt von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder durch deren Ermächtigung seitens der Directivbehörde zur Ausführung dieser Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorgenommen wird;

b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Mengen oder Würfeln oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert:
alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter.

Diese Aemter sind auch zur Abfertigung der der Klasse b. zugewiesenen Zucker von mindestens 99 1/2 Prozent Polarisation unter der nachstehend zu a. gemachten Einschränkung ermächtigt;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a. und c. fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind, sofern nicht

nach den Bestimmungen in § 46 und § 48 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann:

sämmtliche nicht unter a. genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

(Siehe Ausf.-Best. zum Zuckersteuergesetz.)

2. Vom Taback.

1. Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung gewährt werden, welche beträgt von 100 kg netto:

I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:

a. für Schnupf- und Kautaback	60 ℳ
b. für Rauchtaback	81 „
c. für Cigarren	94 „
d. für Cigaretten	66 „

II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:

a. für Schnupf- und Kautaback	32 ℳ
b. für Rauchtaback	43 „
c. für Cigarren	50 „
d. für Cigaretten	35 „

III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I und II aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

2. Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 kg über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann, außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr noch vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt, eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 kg netto:

1. Rohtaback:

a. unfermentirt	33 ℳ
b. fermentirt	40 „

2. entrippte Blätter 47 „

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabacksstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

3. Vom Salz.

Wer Fleisch, Speck, Käse, Butter rc. zur Ausfuhr in größeren Mengen bereitet, kann bei der Ausfuhr dieser Gegenstände die Steuer für das verwendete Salz, wenn es unter stehender Kontrole verwendet wird, zurückerhalten.

Erfolgt die Verwendung nicht unter stehender Kontrole, so wird nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer zurückerstattet.

In Preußen werden zurückerstattet:

1. für die Tonne zur Ausfuhr auf dem Seewege bestimmtes Fleisch und Speck von 132 bis 137 kg brutto, 3 ℳ 90 ₰;
2. von ungeräuchertem Schinken und geräucherter Wurst 1 ℳ 60 ₰ von 100 kg netto;
3. von geräuchertem Speck 1 ℳ 20 ₰ von 100 kg netto;
4. von Butter 60 ₰ für 100 kg netto.

In Bezug auf die Anmeldung zur Ausfuhr, die Revision und Abfertigung sind die besonderen Bestimmungen zu beobachten.

4. Vom Branntwein (Alkohol).

Eine Bonification der Maischbottich- und Materialsteuer in der bisherigen Höhe wird nur noch bei der Ausfuhr nach dem Zollgebiets-Auslande gezahlt, nachdem die sämmtlichen deutschen Staaten die Branntweinsteuergesetzgebung vom 24. Juni 1887 angenommen haben.

Im Verkehr mit Luxemburg wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Die Vergütung beträgt 0,1601 ℳ pro Liter reinen Alkohols. Die Bonification wird jedoch nur gewährt, wenn mindestens 68,7 l von mindestens 35 Prozent Alkoholgehalt mit einem Mal zur Ausfuhr gelangen.

Der Ausfuhr ist die Aufnahme in die allgemeine Niederlage gleich.

Für Liqueur (mit Zucker rc. versetzte Branntweine) werden 0,50 ℳ pro Liter reinen Alkohols an Verbrauchsabgabe und 0,1601 ℳ pro Liter reinen Alkohols an Maischbottich- und Materialsteuer gewährt.

Wer eine Bonification in Anspruch nimmt, hat dies bei dem Steueramte seines Wohnortes anzumelden.

(Siehe im Uebrigen Troje, die Besteuerung des Branntweins im Deutschen Reich.)

5. Vom Bier.

Brauer, welche Bier aus den Norddeutschen Staaten und Luxemburg nach den Süddeutschen Staaten (Bayern, Würtemberg, Baden,

den Hohenzollernschen Landen und Elsaß-Lothringen) oder nach dem Zollgebiets-Auslande ausführen, erhalten bei der Ausfuhr von mindestens 2 hl für 1 hl 1 ℳ, wenn sie mindestens 25 kg Braumalzschrot auf jeden Hectoliter dieses Bieres verwendet haben.

Bemerkt wird, daß auch Bayern, Würtemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eine Rückvergütung der Biersteuer gewähren.

VII. Uebergangsabgaben.

Der Verkehr mit verzollten ausländischen und mit inländischen Erzeugnissen innerhalb des Zollgebiets ist frei.

Ausgenommen hiervon ist der Verkehr:

1. mit Bier von den Norddeutschen Staaten und Luxemburg nach den Süddeutschen Staaten (Bayern, Würtemberg, Baden, den Hohenzollernschen Landen und Elsaß-Lothringen);

2. mit Branntwein zwischen Luxemburg und den übrigen Staaten des Zollgebiets.

3. mit Wein und Most durch das Gebiet oder nach dem Gebiet von Würtemberg oder Baden.

ad 1. Bier, welches von Bayern, Würtemberg, Baden, den Hohenzollernschen Landen und Elsaß-Lothringen nach den übrigen Staaten des Zollgebiets gesandt wird, unterliegt einer besonderen Abgabe (Uebergangsabgabe.)

Von Bier, welches aus andern Staaten des Zollgebiets nach Bayern, Würtemberg, Baden, den Hohenzollernschen Landen gesandt wird, wird gleichfalls eine Uebergangsabgabe gezahlt.

ad 2. Vom Branntwein aus Luxemburg mit Uebergangsschein sind 78 ℳ 74 ₰ pro 1 hl reinen Alkohols, ohne Uebergangsschein 96 ℳ zu zahlen.

Bei der Versendung aus diesen Staaten nach Luxemburg wird keine Uebergangsabgabe erhoben, wenn der Branntwein mit Uebergangsschein abgefertigt ist.

ad 3. Würtemberg und Baden erheben vom Verbrauch von Wein und Most eine Abgabe, bei dem Uebergange dahin eine Uebergangsabgabe.

Die Uebergangsabgabe [1—3] ist entweder bei den besonderen Uebergangshebestellen an der Grenze der betreffenden Staaten bezw. Staatengruppen oder bei der Hebestelle des Empfangsortes zu entrichten.

Soll Letzteres geschehen, so hat der Absender bei der nächsten competenten Steuerstelle einen Uebergangsschein zu erwirken, mittelst dessen der Steueranspruch auf die Hebestelle des Empfangsortes überwiesen wird.

Uebergangsabgaben werden bei der Durchfuhr durch das zur Erhebung derselben beim Eingange berechtigte Land nicht erhoben, wenn die Durchfuhr durch einen Uebergangsschein legitimirt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen Branntwein und Bier zur Beförderung nach und durch Staaten, welche von diesen Gegenständen eine Abgabe bei dem Uebergange erheben, nicht annehmen, bevor nicht die Uebergangsabgabe entrichtet oder ein Uebergangsschein erwirkt ist. (Vergl. Eisenb.-Regul. § 47.)

Jede nicht unter Zollcontrolle stattfindende Sendung von Wein aus Preußen nach dem Großherzogthum Baden, gleichviel ob der Transport auf der Eisenbahn oder auf andere Weise geschieht, muß von einem Uebergangsschein begleitet sein, ausgenommen der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als 5 l, von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je 1/4 l Gehalt, von Wein in Mengen unter 20 l, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen, ferner die mit der Post erfolgenden Weinsendungen. Diese Bestimmungen finden auch auf die Durchfuhr von Wein durch Baden Anwendung, jedoch bedarf es eines Uebergangsscheines nicht, wenn der Transport die Eisenbahn oder das Schiff im Großherzogthum nicht verläßt.

Vom Auslande eingegangenes verzolltes Bier und dergleichen verzollter Branntwein unterliegen der Uebergangsabgabe nicht, wenn sie mit der Zollquittung begleitet sind, daß heißt, wenn die Zollquittung dem auszufertigenden Uebergangsscheine angestempelt ist.

VIII. Nachweisung

derjenigen Aemter, welche zur Abfertigung von Waaren der Nr. 2 c, 1, 2, 3 und 22 a, b, e und f, 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen befugt sind.

(Siehe Centr.-Bl. v. 1879 u. weiter und C.-Bl. v. 1881 u. weiter.)

A. Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von Baumwollengarn.

(2 c 1, 2 und 3.)

Bemerkung. Nur zur Abfertigung von geweiften (Bündel-) Garnen, nicht auch von Knäuelgarnen befugte Amtsstellen sind mit Stern (*) bezeichnet.

I. Preußen.

a. Provinz Ostpreußen.

Pillau H. Z. A.
Königsberg H. St. A.
dass. Exped. a. Lizentbahnhof.
Pillau Z. Abfst. a. Hafen.

b. Provinz Westpreußen.

Danzig H. Z. A.
" Abfst. a. Lange-Thor-Bhf.

c. Provinz Brandenburg.

Berlin H. St. A. f. ausl. G.
" Z. Exp. am Hamb. Bahnhof.

d. Provinz Pommern.

Stettin H. St. A.
Swinemünde H. Z. Amt.

e. Provinz Schlesien.

Liebau H. Z. A.
" Z. Abfst. a. Bhf.
Neustadt O. S. H. Z. A.
Breslau Z. Exp. a. Niederschlesisch-Märk. Bahnhof.
" Z. Exp. a. Freib. Bhf.
Görlitz H. St. A.
" Z. Exp. a. Bhf.
Sagan H. St. A.
Mittelwalde H. St. A.

f. Provinz Sachsen.

Magdeburg H. St. A.
" Z. Exp. a. Mgdb.-Wittenb. Bhf.
Erfurt H. St. A.
Wittenberg Z. Abfst. a. d. Elbe.

g. Provinz Schleswig-Holstein.

Altona H. Z. A. mit Zoll Abfst.

h. Provinz Hannover.

Hannover S. St. A.
" Z. Abfst. a. Güterbahnhof.
Bentheim N. Z. A. I.
Nordhorn H. Z. A.
Geldehaus N. Z. A. II.
Harburg H. Z. A.
Osnabrück H. St. A.
" Z. Abfst. a. Bhf.

i. Provinz Westfalen.

Vreden H. Z. A.
Gronau N. Z. A. I.
Kotten N. Z. A. I.
Münster H. St. A.
Rheine H St. A.
Bocholt Eisenb. N. Z. A. I.
Borken N. Z. A. I.

k. Provinz Hessen-Nassau.

Frankfurt a. M. H. St. A., Abfst. a. Güterbhf. u. am neuen Hafen.

I. Rheinprovinz.

Aachen H. Z. A.
„ Z. Exp. a. Bhf. Templerbend.
Cleve Z. Abfst. a. Bhf.
Emmerich Z. Abfst. a. Bhf.
„ Dampfsch. St. Exp. I.
„ „ „ „ II.
„ St. Exp. a. Hafenkopf.
Kaldenkirchen Z. Exp. a. Bhf.
Dalheim N. Z. A. I.
Düsseldorf H. St. A.
Köln H. St. A. f. ausl. G.
„ Z. u. St. Abfst. a. Güterbh. vor St. Gerion.
Duisburg H. St. A.
Krefeld H. St. A.
Steinbeck Z. Abfst. a. Bhf.
Rittershausen Z. Abfst. a. Bhf.
Uerdingen H. St. A.
Wesel H. St. A.
Koblenz H. St. A.
Herbesthal N. Z. A. I.

Außerdem Luxemburg.

Luxemburg Z. Exp. a. Bhf.
Oberpallen N. Z. A. I.
Bettingen N. Z. A. I.
Schimpach N. Z. A. I.

II. Bayern.

Nürnberg Z. Exp. a. Bhf.
Augsburg H. Z. A.
Kempten N. Z. A.
Bamberg H. Z. A.
Fürth H. Z. A.
Kaiserslautern N. Z. A.
Hof H. Z. A.
Selb N. Z. A.
Ludwigshafen a. Rh. H. Z. A.
München H. Z. A.
Nürnberg H. Z. A.
Würzburg H. Z. A.
„ Z. Exp. a. Bhf.
Lindau H. Z. A.
Augsburg Z. Exp. a. Bhf.
München Z. Exp a. Ostbhf.

III. Sachsen (Königreich.)

Zittau H. Z. A.
Warnsdorf N. Z. A. I.
Ebersbach N. Z. A. I.
Annaberg H. Z. A.
Leipzig H. Z. A.
Löbau U. St. A.
Dresden H. St. A.
Chemnitz H. St. A.
Plauen H. St. A.
Reichenbach U. St. A.
Bodenbach N. Z. A. I.
Voitersreuth U. St. A.
Glauchau U. St. A.
Meerane U. St. A.
Zwickau H. St. A.

IV. Würtemberg.

Stuttgart H. Z. A.
Friedrichshafen H. Z. A.
Ulm H. Z. A..
Heilbronn H. Z. A.
Rötteln N. Z. A. II.

V. Baden.

Mannheim H. Z. A.
Karlsruhe H. St. A.
Offenburg U. St. A.
Säckingen H. St. A.
Waldshut Z. Abfst. a. Bhf.
Singen H. St. A.
Konstanz H. St. A.
Heidelberg Z. Abfst. a. Bhf.
Freiburg Z. Abfst. a. Bhf.
Stühlingen Z. Abfst. a. Bhf.
Basel Z. Abfst. a. Bhf.
Lörrach Z. Abfst. a. Bhf.
Schaffhausen Z. Abfst. a. Bhf.

VI Hessen.

Darmstadt H. St. A.
Offenbach H. St. A.
Gießen H. St. A.
Mainz H. St. A.
Darmstadt Z. Exp. a. Bhf.
Worms H. St. A.

VII. Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz.

Rostock H. St. A.
„ Z. Exp. a. Bhf.

VIII. Oldenburg.

Brake H. Z. A.

IX. Braunschweig.

Braunschweig H. St. A.
Wolfenbüttel St. A.

X. Koburg-Gotha und Altenburg.

Gotha St. A.
Koburg St. A.
Altenburg H. St. A.

XI. Anhalt.

Dessau H. St. A
" Z. Exp. am Wallwitzhafen.

XII. Elsaß-Lothringen.

Metz H. Z. A.
Münster H. Z. A.
Gebweiler St. A.
Mühlhausen H. St. A.
Thann St. A.
Colmar H. St. A.
Schlettstadt St. A.
Straßburg H. St. A.
Fentsch N. Z. A. I.
Markirch N. Z. A. I.
Deutsch-Avricourt N. Z. A. I.
Chambray N. Z. A. I.
Metz Abfst. a. Bhf.
Wesserling N. Z. A. I.
Schirmeck H. Z. A.
Mühlhausen Abfst. a. Bhf.
Dornach Abfst. a. Bhf.
Straßburg Abfst. Centralbhf.
Schiltigheim Abfst.

XIII. Hamburg.

Hamburg (Jonas) H. Z. A.
" Zollabfst. Fährkanal
" " Baumwall.
" " Kehrwieder.
" " Auf d. Sande.
" " Brook.
" (St. Annen) H. Z. A.
" Zollabfst. i. d. Meyerstr.
" " a. Berliner Bhf
" " " Lübecker "
" " " Venloer "
" Post-Zollabfertst.
" (Entenwerder) H. Z. A.
Veddel N. Z. A. I.

XIV. Bremen.

Bremen Z. Abftst. am Weserbhf.
Bremerhaven H. Z. A.
Vegesack N. Z. A. I.

B. Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von Leinengarn.

(22 a. u. b.)

I. Preußen.

a. Provinz Ostpreußen.

Pillau H. Z. A.
Königsberg H. St. A.
dass. Exp. a. Lizentbahnhof.
*Eydtkuhnen H. Z. A.
*Memel H. Z. A.
Pillau Z. Abfst. a. Hafen.

b. Provinz Westpreußen.

Danzig H. Z. A.
" Abfst. a. Lange-Thor-Bhf.

c. Provinz Brandenburg.

Berlin H. St. A. f. ausl. G.
" H. Z. Exp. a. Hamb. Bhf.

d. Provinz Pommern.

Stettin H. St. A.
Swinemünde H. Z. A.

e. Provinz Schlesien.

Liebau H. Z. A.
Liebau Z. Abfst. a. Bhf.

*Halbstadt N. Z. A. I.
*Friedland N. Z. A. II.
*Hofe Göhlenau N. Z. A. II.
*Pr. Albendorf N. Z. A. II.
Neustadt O. S. H. Z. A.
*Patschkau N. Z. A. I.
*Ziegenhals N. Z. A. (a. Bhf.)
* „ N. Z. A. (Stadt).
Breslau Z. Exp. a. Niederschlesisch-Märk. Bahnhof.
„ Z. Exp. a. Freibg. Bhf.
„ Z. Exp. a. Oberschl. Bhf.
Görlitz H. St. A.
„ Z. Exp. a. Bhf.
*Mittelwalde H. Z. A.
*Mittelsteine N. Z. A. I.
*Schlaney N. Z. A. I.
*Tuntschendorf N. Z. A. II.
*DziedItz N. Z. A. I.
*Oesterr. Jägersdorf N. Z. A. I. a. Bhf.
* „ Oderberg N. Z. A. I.

f. Provinz Sachsen.

Magdeburg H. St. A.
„ Z. Exp. Mgdb.-Wittenb. Bahnhof.
Erfurt H. St. A.

g. Provinz Schleswig-Holstein.

Altona mit Z. Abfst.
*Lübeck H. Z. A.

h. Provinz Hannover.

Hannover H. St. A.
„ Z. Abfst. a. Güterbahnh.
Bentheim N. Z. A. I.
Nordhorn H. Z. A.
Gildehaus N. Z. A. II.
Harburg H. Z. A.
Osnabrück H. St. A.
„ Z. Abfst. a. Bhf.
Geestemünde H. Z. A. (22 a)

i. Provinz Westfalen.

Bielefeld St. A. I.
Vreden H. Z. A.
Gronau N. Z. A. I.
Kotten N. Z. A. I.
Münster H. St. A.
Rheine H. St. A.
Bocholt Eisenb. N. Z. A. I.
Borken N. Z. A. I.

k. Provinz Hessen-Nassau.

Frankfurt a. M. H. St. A., Abfst. a. Centr.-Gütbhf. u. neuen Hafen.
*Kassel H. St. A.
* „ Z. Abfst. a. Bhf.

l. Rheinprovinz.

Aachen H. Z. A.
„ Z. Exp. a. B. Templerbend.
Cleve Z. Abfst. am. Bhf.
Emmerich Z. Abfst. a. Bhf.
„ Dampfsch. St. Exp. I.
„ „ „ II.
„ St. Exp. a. Hafenkopf.
Kaldenkirchen Z. Exp. a. Bhf.
Strehlen N. Z. A. I.
Dalheim N. Z. A. I.
Düsseldorf H. St. A.
Köln H. St. A. f. ausl. G.
„ Z. u. St. Abfst. a. Güterbhf. St. Gerion.
Duisburg H. St. A.
Krefeld H St. A.
Steinbeck Z. Abfst. a. Bhf.
Rittershausen Z. Abfst. a. Bhf.
Uerdingen H. St. A.
Wesel H. St. A.
Koblenz H. St. A.
Herbesthal N. Z. A. I.

Außerdem Luxemburg.

Luxemburg Z. Expd. a. Bhf.
Oberpallingen N. Z. A. I.
*Ufflingen N. Z. A. I.
Bettingen N. Z. A. I.

II. Bayern.

Nürnberg Z. Expd. a. Bhf.
Augsburg H. Z. A.
Kempten N. Z. A.
Bamberg H. Z. A.
Fürth H. Z. A.
Kaiserslautern N. Z. A.
Hof H. Z. A.
Asch N. Z. A.
Selb N. Z. A.
Ludwigshafen a. Rh. H. Z. A.
München H. Z. A.
Nürnberg H. Z. A.
Würzburg H. Z. A.
„ Z. Expd. a. Bhf.

Bayreuth H. Z. A.
Regensburg H. Z. A.
" Z. Expd. a. Bhf.
Lindau H. Z. A.
Furth a. Walde H. Z. A.
Eger N. Z. A. I.
Salzburg N. Z. A. I.
Kufstein N. Z. A. I.
Passau H. Z. A.
Obernzell N. Z. A. I.
Wegscheid N. Z. A. I.
Breitenberg N. K. A. II.
Kappel N. Z. A. II.
Augsburg Z. Exp. a. Bhf.
München Z. Exp. a. Ostbhf.

III. Sachsen (Königreich)

Zittau H. Z. A. I.
Warnsdorf N. Z. A. I.
Ebersbach N. Z. A. I.
Reichenberg N. Z. A. I.
Neugersdorf N. Z. A. 1.
Annaberg H. Z. A.
Leipzig H. Z. A.
Löbau U. St. A.
Dresden H. St. A.
Chemnitz H. St. A.
Plauen H. St. A.
Bodenbach N. Z. A. I.
Sebnitz N. Z. A. I.
Zwickau H. St. A.

IV. Würtemberg.

Stuttgart H. Z. A.
Friedrichshafen H. Z. A.
Ulm H. Z. A.
Heilbronn H. Z. A.

V. Baden.

Mannheim H. Z. A.
Karlsruhe H. St. A.
Offenburg U. St. A.
Säckingen H. St. A.
Waldshut Z Abfst. a. Bhf.
Singen H. St. A.
Konstanz H. St. A.
Heidelberg Z. Abfst. a. Bhf.
Freiburg Z. Abfst. a. Bhf.
" H. St. A.
Stühlingen Z. Abfst, a. Bhf.
" H. St. A.
Basel Z. Abfst. a. Bhf.
Lörrach Z. Abfst. a. Bhf.
" H. St. A.
Schaffhausen Z. Abfst. a. Bhf.

VI. Hessen.

Darmstadt H. St. A.
Offenbach H. St. A.
Gießen H. St. A.
Mainz H. St. A.
Darmstadt Z. Exp. a. Bhf.
Worms H. St. A.

VII. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Schwerin H. St. A.

VIII. Oldenburg.

Brake H. Z. A.

IX. Braunschweig.

Braunschweig H. St. A.
Wolfenbüttel H. St. A.

X. Koburg-Gotha und Altenburg.

Gotha St. A.
Koburg St. A.
Altenburg H. St. A.

XI. Anhalt.

Dessau H. St. A.
" Z. Exp. a. Wallwitzhafen.

XII. Elsaß-Lothringen.

Metz H. Z. A.

Münster H. Z. A.
Gebweiler St. A.
Mühlhausen H. St. A.
Thann Sk. A.
Colmar H. St. A.
Schlettstadt St. A.
Straßburg H. St. A.
Fentsch N. Z. A. I.
Markirch N. Z. A. I.
Deutsch-Avricourt N. Z. A. I.
Chambray N. Z. A. I.
Altmünsterol N. Z. A. I.
Basel N. Z. A. I.
Metz Abfst. a. B.
Wesserling N. Z. A. I.
Schirmeck H. Z. A.
Mühlhausen Abfst. a. Bhf.
Dornach Abfst. a. Bhf.
Straßburg Abfst. a. Centralbhf.
Schiltigheim Abfst.

XIII. Hamburg.

Hamburg (Jonas) H. Z. A.
„ Z. Abfst. Fährkanal.
„ „ „ Baumwall.
„ „ „ Kehrwieder.
„ „ „ Auf d. Sande.
„ „ „ Brook.
„ (St. Annen) H. Z. A.
„ Z. Abfst. in der Meyerstr.
„ „ „ a. Berliner Bhf.
„ „ „ „ Venloer Bhf.
„ „ „ „ Lübecker Bhf.
„ Post Zollabfst.
„ „(Entenwerder) H. Z. A.
Veddel N. Z. A. I.

XIV. Bremen.

Bremen Z. Abfst. a. Weserbhf.
Bremerhafen H. Z. A.

C. Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von Leinewand.

(22 f. u. g.)

I. Preußen.

a. Provinz Ostpreußen.

Pillau H Z. A.
Königsberg H. St. A.
dass. Exp. a. Lizentbhf.
Eydtkuhnen H. Z. A.
Memel H. Z. A.
Pillau Z. Abfst. a. Hafen.

b. Provinz Westpreußen.

Danzig H. Z. A.
Neufahrwasser Z. Abfst. a. Bhf.
Danzig Abfst. a. Lange-Thor-Bhf.
Elbing H. St. A.
Thorn H. Z. A.
„ Z. Abfst. a. Bhf.

c. Provinz Brandenburg.

Berlin H. St. A. f. ausl. G.
„ H. Z. Exp. a. Hamb. Bhf.

d. Provinz Pommern.

Stettin H. St. A.
Swinemünde H. Z. A.

e. Provinz Schlesien.

Liebau Z. Abfst. a. Bhf.
Halbstadt N. Z. A. I.
Friedland N. Z. A. II.
Hof-Göhlenau N. Z. A. II.
Pr. Albendorf N. Z. A. II.
Oberschreiberhau N. Z. A. II.
Oberwüstegiersdorf N. Z. A. I.
Breslau H. St. A.
„ Z. Exp. a. Niederschlesisch-Märk. Bhf.
„ Z. Exp. a. Freibg. Bhf.
„ Z. Exp. a. Oberschl. Bhf.
Görlitz H. St. A.
Görlitz Z. Exp. a. Bhf.
Seidenberg N. Z. A. I. a. Bhf.
Tuntschendorf N. Z A. II.
Mittelstein N. Z. A. I.
Halbstadt N. Z. A. I.
Abf. zu Braunau.

f. Provinz Sachsen.

Magdeburg H. St. A.
„ Z. Exp. a. Mgdb.-Wittenb. Bhf.
„ Poststeuer Expedition.

Halle Z. Exp. a. Bhf.
Erfurt H. St. A.

g. Provinz Schleswig-Holstein.

Lübeck H. Z. A.
„ Z. Abfst. B a. Bhf.
Elmshorn N. Z. A. I.
Friedrichstadt N. Z. A. I.
Flensburg H. St. A.
„ Z. Abfst. a. Bhf.
Sonderburg N. Z. A. I.
Altona H. Z. A. m. Abfst.
Blankenese N. Z. A. I.
Apenrade N. Z. A. I.
Kiel H. St. A. u. Abfst. a. Bhf.
Rendsburg Z. Abfst. a. Bhf.
Neumünster St. A.
Wandsbeck H. St. A.

h. Provinz Hannover.

Hannover Z. Abfst. a. Güterbhf.
Bentheim N. Z. A. I.
Harburg Z. Abfst. a. Bhf.
„ N. Z. A.
Lüneburg Z. Abfst. a. Bhf.
Emden H. Z. A.
Leer H. Z. A.

i. Provinz Westfalen.

Bielefeld St. A. I.

k. Provinz Hessen-Nassau.

Frankfurt a. M. H. St. A., Abfst. am Central-Güterbhf. u. neuen Hafen u. Post.
Kassel H. St. A.
Biebrich H. St. A.
Oberlahnstein H. St. A.
Wiesbaden St. A.
Kassel Z. Abfst. a. Bhf.

l. Rheinprovinz.

Aachen H. Z. A.
Aachen Z. Exp a. Bhf. Templerbend.
Cleve Z. Abfst. a. Bhf.
Emmerich Z. Abfst. a. Bhf.
„ Dampfsch. St. Exp. I.
„ „ „ „ II.
Kaldenkirchen Z. Exp. a. Bhf.
Düsseldorf H. St. A. für ausl. G.
„ Eilgut-Exp. a. Centr.-Pers.-Bhf.
„ Z. u. St. Abf. a. Güterbhf.
St. Gerion.
Steinbeck Z. Abfst. a. Bhf.
Rittershausen Z. Abfst. am Bhf.
Wesel H. St. A.
Malmedy H. Z. A.
Koblenz H. St. A.
St. Johann Z. u. St. Abfst. a. Bhf.
Herbesthal N. Z. A. I.

Außerdem Luxemburg.

Luxemburg Z. Exp. a. Bhf.
Bettingen N. Z. A. I.

II. Bayern.

Nürnberg Z. Exp. a. Bhf.
Augsburg H. Z. A.
Kempten N. Z. A.
Bamberg H. Z. A.
Fürth H. Z. A.
Kaiserslautern N. Z. A.
Hof H. Z. A.
Asch N. Z. A.
Ludwigshafen a. Rh. H. Z. A.
München H. Z. A.
Nürnberg H. Z. A.
Würzburg H. Z. A.
„ Z. Exp. a. Bhf.
Bayreuth H. Z. A.
Regensburg H. Z. A.
„ Z. Exp. a. Bhf.
Lindau H. Z. A.
Furth a. Walde H. Z. A.
Eger N. Z. A. I.
Salzburg N. Z. A. I.
Kufstein N. Z. A. I.
Passau H. Z. A.
Wegscheid N. Z. A. I.
Breitenberg N. Z. A. II.
Saming N. Z. A. II.
Kohlstadt N. Z. A. II.
Mariahilf N. Z. A. II.
Augsburg Z. Exp. a. Bhf.
München Z. Exp. a. Ostbhf.

III. Sachsen (Königreich.)

Zittau H. Z. A.
Warnsdorf N. Z. A. I.
Ebersbach N. Z. A. I.
Annaberg H. Z. A.
Leipzig H. Z. A.
Löbau U. St. A.
Dresden H. St. A.

Chemnitz H. St. A.
Plauen H. St. A.
Bodenbach N. Z. A. I.
Schandau H. Z. A.
Reichenberg N. Z. A. I.

IV. Würtemberg.

Stuttgart H. Z. A.
Friedrichshafen H. Z. A.
Ulm G. Z. A.
Heilbronn H. Z. A.
Stuttgart Abfst. a. Postamt I. nur für Postsendungen.
Calw Z. A.

V. Baden.

Mannheim H. Z. A.
Karlsruhe H. St. A.
Pforzheim U. St. A.
Baden H. St. A.
" Z. Abfst. a. Bhf.
Rastatt U. St. A.
Lahr H. St. A.
Offenburg U. St. A.
Säckingen H. St. A.
Waldshut Z. Abfst. a. Bhf.
Singen H. St. A.
Konstanz H. St. A.
Heidelberg Z. Abfst a. Bhf.
" H. St. A.
Freiburg Z. Abfst. a. Bhf.
" H. St. A.
Stühlingen Z. Abfst. a. Bhf.
" H. St. A.
Basel Z. Abfst. a. Bhf.
Lörrach Z. Abf. a. Bhf.
" H. St. A.
Schaffhausen Z. Abfst. a. Bhf.

VI. Hessen.

Darmstadt H. St A.
Offenbach H. St. A.
Gießen H. St. A.
Mainz H. St. A.
Darmstadt Z. Exp. a. Bhf.
Worms H. St. A.

VII. Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz.

Schwerin H. St. A.
Rostock H. St. A.
Wismar N. Z. A. I.
Warnemünde N. Z. A. I.
Rostock Z. Exp. a. Bhf.
Wismar Z. Exp. a. Bhf.

VIII. Oldenburg.

Brake H. Z. A.
Fedderwardersiel N. Z. A. I.
Nordenhamm N. Z. A. I.
Strohhausen N. Z. A. I.
Elsfleth N. Z. A. I.
Oldenburg N. Z. A. I.
Varel H. Z. A.
Delmenhorst St. A.

IX. Braunschweig.

Braunschweig H. St. A.
Wolfenbüttel H. St. A.

X. Koburg-Gotha und Altenburg.

Gotha St. A.
Koburg St. A.
Altenburg H. St. A.

XI. Anhalt.

Dessau H. St. A.
" Z. Exp. am Walwitzhafen.

XII. Elsaß-Lothringen.

Metz H. Z. A.
Münster H. Z. A.
Gebweiler St. A.
Mühlhausen H. St. A.
Thann St. A.
Colmar H. St. A.
Schlettstadt St. A.
Straßburg H. St. A.
Fentsch N. Z. A. I.
Markirch N. Z. A. I.
Deutsch-Avricourt N. Z. A. I.
Chambray N. Z. A. I.
Altmünsterol N. Z. A. I.

Basel N. Z. A. I.
Diedenhofen H. Z. A.
" Abfst. a. Bhf.
Metz Abfst. a. Bhf.
Wesserling N. Z. A. I.
Schirmeck H. Z. A.
Mühlhausen Abfst. a. Bhf.
Dornach Abfst a. Bhf.
Straßburg Abfst. a. Centralbhf.
Schiltigheim Abfst.

XIII. Hamburg.

Hamburg (Jonas) H. Z. A.
" Zollabfst. Fährkanal.
" " Baumwall.
" " Kehrwieder.
" " Auf dem Sande.
" " Brook.
" (St. Annen) H. Z. A.
" Zollabfst. in der Meyerstr.
" " a. Berliner Bhf.
" " " Lübecker "
" " " Venloer "
" Post-Zollabfst.
" (Entenwerder) H. Z. A.
Veddel N. Z. A. I.

XIV. Bremen.

Bremen Zollabfst. am Bhf.
" " " Weserbhf.
" " Freibezirk.
Bremerhaven H. Z. A.
Vegesack N. Z. A. I.

D. Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von Wollenwaaren.

(41 d 5 u. 6.)

I. Preußen.

a. Provinz Ostpreußen.

Pillau H. Z. A.
Königsberg H. Z. A.
" Exp. a. Lizentbahnhof.
Memel H. Z. A.
Eydtkuhnen H. Z. A.

b. Provinz Westpreußen.

Danzig H. Z. A.
" Z. Abfst. a. Bhf.
Neufahrwasser Z. Abfst. a. Bhf.
Elbing H. St. A.
Thorn H. Z. A.
" Z. Abfst. a. Bhf.

c. Provinz Brandenburg.

Berlin H. St. A. f. ausl. G.
" Post-Zoll-Exp.
" Z. Exp. a. Niederschl.-Märk. Bhf.
" Z. Exp. a. Hamb. Bhf.
" Z. Exp. a. Lehrter Bhf.
" Z. Exp. a. Potsdamer Bhf.
" Z. Exp. a. Anhalter Bhf.
Brandenburg H. St. A.
Frankfurt a/O. H. St. A.
Cottbus H. St. A.
Sorau U. St. A.
Guben U. St. A.
Potsdam H. St. A.

d. Provinz Pommern.

Stralsund H. Z. A.
Swinemünde H. Z. A.
Stettin H. Z. A.
" Z. Exp. a. Bhf.
" Z. Exp. am Dunzig.
Wolgast H. Z. A.
Greifswald N. Z. A. I.

e. Provinz Posen.

Posen H. St. A.
" Z. Exp. a. Oberschl. Bhf.
" Z. Exp. a. Märk. Posener Bhf.
Inowrazlaw H. Z. A.
Bromberg H. St. A.

f. Provinz Schlesien.

Liebau H. Z. A.
Halbstadt N. Z. A. I.
Mittelwalde H. Z. A.
Myslowitz H. Z. A.
Dziedítz N. Z. A. I.
Neustadt a/O. H. Z. A.
Ziegenhals N. Z. A. I. a. Bhf.

Breslau H. St. A.
„ St. Exp. a. Oberschl. Bhf.
„ St. Exp. a. Niederschl.-Märk. Bahnhof.
„ Z Exp. a. Freiburger Bhf.
Glogau H St. A.
Görlitz H. St. A.
Oels H St. A.
Oppeln H St. A.
Liegnitz H. St. A.
Ratibor H. St. A.
Oesterr. Oderberg N. Z. A. I.
Jägerndorf N. Z. A. I.
Klingebeutel N. Z. A. I.
Schweidnitz H. St. A.
Hotzenplotz N. Z. A. I.
Mittelsteine N. Z. A. I.

g. Provinz Sachsen.

Magdeburg H. St. A.
„ Z.Exp. a. Magdb.-Wittenb.Bhf.
Halle a/S. Z. Exp. a. Bhf.
Erfurt H. St. A.

h. Provinz Schleswig-Holstein.

Altona mit Abfst. a. Bhf.
Lübeck H. Z A.
„ Abfst. B. a. Bhf.

i. Provinz Hannover.

Emden H. Z. A.
Wilhelmshaven N. Z. A. I.
Norden N Z. A. I.
Geestemünde H. Z. A.
Cuxhaven N. Z. A. I.
Harburg H. Z. A.
„ Abfst. a. Bhf.
„ Abfst. a. Canalplatze.
Buxtehude N. Z. A. I.
Cranz N. Z. A. I.
Leer H. Z. A.
Weener N. Z. A. I.
Nordhorn H. Z. A.
Bentheim N. Z. A. I.
Verden H St A.
Stade H St. A.
Brunshausen N. Z. A. I.
Neuhaus a/O. N. Z. A. I.
Celle H. St. A.
Hannover Abfst. a Packhof.
„ Abfst. a. Güterbahnhof
„ Abfst. a. d. Post.
Bückeburg St. A. I.
Hildesheim H. St. A.
Hameln St. A. I.
Lüneburg H St A.
Uelzen St A. I.
Münden H. St A.
Göttingen St A. I.
Osnabrück H St A.
Hemelingen St A.

k. Provinz Westfalen.

Vreden H. Z. A.
Bocholt N Z. A. I.
Borken N. Z A. I.
Gronau N. Z. A. I.
Kotten N Z. A. I.
Dortmund H. St A. u Abfst. am Berg.-Märk. Bahnhof.
Minden H St. A.
Münster H. St. A.
Rheine H St. A.

l. Provinz Hessen-Nassau.

Kassel H. St. A.
Eschwege St. A. I.
Hanau H. St. A.
Fulda St. A I.
Gießen H St. A.
Marburg H St A.
Frankfurt a/M. H. St A u Abfst. am Centr.-Güter-Bahnhf. u neuen Hafen.
Biebrich H. St. A.
Wiesbaden St A I.
Oberlahnstein H. St. A.

m. Rheinprovinz.

Aachen H. Z. A.
„ Z Exp a. Bhf Templerbend.
Cleve Z. Abfst. a. Bhf.
Emmerich St Exp a. Bhf.
„ Dampfschiff St Exp. I u II.
„ St Exp. a. Hafenkopfe.
Kaldenkirchen Z. Exp. a. Bhf.
Düsseldorf H St A.
Köln H. St A f ausl. G.
„ St. Exp. a Rhein. Bhf.
Duisburg H. St. A.
Krefeld H. St A.
Steinbeck St. Exp a. Bhf
Rittershausen St. Exp a. Bhf
Uerdingen H. St. A.
Wesel H. St. A
Koblenz H. St. A

Köln St. Exp. a. d. Post.
„ Eilgut St. Exp. a. Central-Pers.-Bhf.

Außerdem Luxemburg.

Luxemburg H. Z. A.
„ Z. Exp. a. Bhf.

II. Bayern.

Fürth H. Z. A.
Passau H Z. A.
Simbach H. Z. A.
Reichenhall H. Z. A.
Salzburg N. Z. A.
Lindau H. Z. A.
Augsburg H. Z. A.
Bamberg H. Z. A.
Bayreuth H. Z. A.
Hof H. Z. A.
Asch N. Z. A.
Selb N Z. A.
Eger N. Z. A.
Kaiserslautern N. Z. A.
Ludwigshafen a/Rh. H. Z. A.
Speyer N. Z. A.
Memmingen H. Z. A.
Kempten N. Z. A.
München H. Z. A.
Nürnberg H. Z. A.
Regensburg H. Z. A.
Schweinfurt H. Z. A.
Würzburg H Z. A.
Aschaffenburg N. Z. A.
Kufstein N. Z. A.
Furth am Walde H Z. A.
Eisenstein N. Z. A.

(Decken, vorherrschend aus Ziegenhaaren, sogen. Kotzen, von sämmtlichen Grenz-Zollstellen.)

III. Sachsen (Königreich).

Zittau H. Z. A
Reichenberg N. Z. A. I.
Chemnitz H. Z. A.
„ Abfst. a. Bhf.
Bodenbach N. Z. A. I.
Löbau U. St. A
Dresden H. St. A.
„ Abfst. a. Bhf.
„ Z. Abfst. a. d. Post.
Plauen H. St. A.
„ Abfst. a. Bhf.
Reichenbach U. St. A.
Großenhain U. St. A.
Riesa U. St. A.
Freiberg H. St. A.
Annaberg H. Z. A.
„ Abfst. a Bhf.
Glauchau U. St. A.
Leipzig H. Z. A.
„ Abfst. a. Bhf.
„ Z. Abfst. a. d. Post.

IV. Württemberg.

Heilbronn H. Z. A.
Ulm H. Z. A.
Göppingen Z. A.
Heidenheim Z. A.
Reutlingen Z. A.
Stuttgart H. Z. A
„ Z. Abfst. a. d. Post.
Ludwigsburg Z. A.
Eßlingen Z A.
Friedrichshafen H. Z. A.
Cannstatt H. St. A.
Calw Z. A.

V. Baden

Constanz H. St. A.
Marburg N. Z. A. I.
Reichenau N. Z. A I.
Ueberlingen N. Z. A. I.
Lörrach H. St. A.
„ Z. Abfst. a. Bhf.
Basel Z. Abfst. a. Bhf.
Leopoldshöhe N. Z. A. I.
Stetten N. Z. A. I.
Säckingen H. St. A.
Waldshut Z Abfst. a. Bhf.
Bei Rheinfelden N. Z. A. I.
Kleinlaufenburg N. Z. A.
Singen H. St. A.
Schaffhausen Z. Abfst. a. Bhf.
Gailingen N. Z. A. I.
Oehningen N. Z. A. I.
Radolfzell N Z. A. I.
Stühlingen H. St. A.
„ Z. Abfst a. Bhf.
Erzingen N. Z. A. I.
Baden H. St. A.
„ Z. Abfst. a. Bhf.

Rastatt U. St. A.
Freiburg H. St. A.
„ Z. Abfst. a. Bhf.
Heidelberg H. St. A.
„ Z. Abfst. a. Bhf.
Werthheim U. St. A.
Karlsruhe H. St. A.
Bruchsal U. St. A.
Pforzheim U. St. A.
Lahr H. St. A.
Offenburg U. St. A.
Mannheim H. Z. A.

VI. Hessen.

Bingen H. St. A.
Darmstadt H. St. A.
„ Z. Abfst. a. Bhf.
Mainz H. St. A.
Offenbach H. St. A.
Worms H. St. A.

VII. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Rostock H. Z. A.
„ Z. Exp. a. Bhf.
Wismar N. Z. A. I.
„ Z. Exp. a. Bhf.
Schwerin H. St. A.
Parchim St. A.
Neubrandenburg H. St. A.
Neustrelitz St. A.

VIII. Oldenburg.

Brake H. Z. A.
Elsfleth N. Z. A. I.
Fedderwardersiel N. Z. A. I.
Nordenhamm N. Z. A. I.
Strohausen N. Z. A. I.
Varel H. Z. A.
Oldenburg H. St. A.
Delmenhorst St. A.

IX. Braunschweig.

Braunschweig H. St. A.
„ Abfst. a. Bhf.
Wolfenbüttel H. St. A.

X. Koburg-Gotha.

Koburg St. A.
Gotha St. A.

XI. Anhalt.

Dessau H. St. A.
„ Z. Abfst. a. Walwitzhafen.

XII. Weimar-Eisenach.

Apolda St. A.
Eisenach St. A.

XIII. Meiningen.

Meiningen St. A.

XIV. Altenburg.

Altenburg H. St. A.

XV. Reuß ält. Linie.

Greiz St. A.

XVI. Reuß jüng. Linie.

Gera H. St. A.

XVII. Elsaß-Lothringen.

Altkirch H. Z. A.
Altmünsterol N. Z. A. I.
Basel N. Z. A. I.
Hüningen N. Z. A. I.
St. Ludwig N. Z. A. I.
Diedenhofen H. Z. A.
„ Abfst. a. Bhf.
Fentsch N. Z. A. I.
Metz H. Z. A.
„ Abfst. a. Bhf.
Amanweiler N. Z. A. I.
Novéant N. Z. A. I.
Münster H. Z. A.
Wesserling N. Z. A. I.
Gebweiler N. Z. A.
Saarburg H. Z. A.

Chambray N. Z. A. I.
Deutsch-Avricourt N. Z. A. I.
Lagarde N. Z. A. I.
Vic N. Z. A. I.
Schirmeck H. Z. A.
Markirch N. Z. A. I.
Saales N. Z. A. I.
Zabern N. Z. A. I.
Colmar H. St. A.
Barr St. A.
Schlettstadt St. A.
Hagenau H. St. A.
Mühlhausen H. St. A.
" Abfst. a. Bhf.
Dornach Abfst. a. Bhf.
Thann St. A.
Saargemünd H. St. A.
Forbach St. A.
Straßburg H. St. A.
" Abfst. a. Centralbhf.
Schiltigheim Abfst.

XVIII Hamburg.

Hamburg (Jonas) H. Z. A.
" Z. Abfst. Fährkanal.
" " Baumwall.
" " Kehrwieder.
" " Auf dem Sande.
" " Brook
" (St. Annen) H. Z. A.
" Z. Abfst. in der Meyerstr.
" " am Berliner Bhf.
" " " Venloer Bhf.
" " " Lübecker "
" Post-Zoll-Abfst.
" (Entenwerder) H. Z. A.
Veddel N. Z. A. I.
Cuxhaven N. Z. A. I.

XIX. Bremen.

Bremen Postzollabfst.
" Z. Abfst. a. Sicherheitshafen.
" Z. Abfst. Freibezirk.
Bremerhaven H. Z. A.
Vegesack N. Z. A. I.

IX. Instruktion für die Zollbeamten

betreffend

die Nummerermittelung der nach Position 2 c 1, 2, 3 bezw. 22 a, b des Zolltarifs mit Staffelzöllen belegten baumwollenen bezw. leinenen Garne.

(Bundesr.-Beschl. v. 23. Decbr. 1879, C.-Bl. f. d. Deutsche Reich, S. 829 u. 842.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. An der Feststellung der Waarengattungen von Nummer 2 c 1, 2, 3 bezw. 22 a, b des Zolltarifs hat regelmäßig ein Oberbeamter, bei Unterämtern der Amtsvorstand theilzunehmen. (S. auch Tarifgesetz § 3.)

2. Baumwollene Garne der Nummer 2 c 1, 2, 3 des Zolltarifs, welche über Nr. 79 englisch, leinene Garne der Nummer 22 a, b des Zolltarifs, welche über Nr. 35 englisch deklarirt werden, bedürfen, den Fall augenscheinlicher Unrichtigkeit ausgenommen, keiner Feststellung der Feinheitsnummer.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Baumwollene Garne.

1) Tarifmäßige Eintheilung.

Laut Nummer 2 c 1, 2, 3 des Zolltarifs sind die baumwollenen Garne bezüglich ihrer Feinheit in folgender Weise klassifizirt:

α) Garne bis Nr. 17 englisch
β) „ über „ 17 bis Nr. 45 englisch,
γ) „ „ „ 45 „ „ 60 „
δ) „ „ „ 60 „ „ 79 „
ε) „ „ „ 79.

Für den Zollsatz ist außerdem maßgebend, ob die Garne

1. roh, eindrähtig,
2. roh, zweidrähtig,
3. gebleicht oder gefärbt, ein- und zweidrähtig sind.

Bei der Veranlagung drei und mehrdrähtiger Garne, mehrfach gezwirnter, auch akkomodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfäden kommt der Feinheitsgrad nicht in Betracht.

2) Garn-Numerirungs-Systeme.

Es bestehen zwei verschiedene Systeme, nach welchen die Nummer baumwollener Garne bestimmt wird, das englische und das französische (metrische). Ersteres findet außerhalb Frankreichs und eines Theils von Belgien fast ausschließlich Anwendung, in den genannten Ländern ist jedoch die metrische Numerirung gebräuchlich.

Die englische Nummer ist diejenige Zahl, welche angiebt, wie oft das Gewicht eines einfachen rohen Fadens von 840 Yards = 786 m Länge (eines Schnellers) in 1 Pfund englisch = 453,59 g enthalten ist, wogegen die metrische Nummer das Verhältniß des Gewichts eines einfachen rohen Fadens von 1 000 m Länge (eines metrischen Schnellers) zu 500 g ausdrückt.

Das der Zollklassifizirung zu Grunde liegende System ist das englische.

3) Berechnung der Garn-Nummern.

Die Garn-Nummer englisch oder französisch (metrisch) wird gefunden, indem man das in Grammen festgestellte Gewicht von

1 Schneller englich in 453,59 g (1 Pfund englisch),
bezw. von
1 Schneller französisch (metrisch) in 500 g dividirt.

Bei doublirten Garnen, welche immer das doppelte Gewicht der einfachen gleichen Nummern haben, muß also das Gewicht eines Schnellers bei englischer Weifung mit 907,18 g (2 Pfund englisch) bei französischer (metrischer) Weifung mit 1 000 g verglichen werden.

Die französische (metrische) Nummer wird durch Multiplikation mit 1,18 in die entsprechende englische Garn-Nummer verwandelt.

Da, wie oben bemerkt, die Garn-Nummer das Verhältniß des Gewichts eines einfachen, rohen Fadens von bestimmter Länge zu 1 Pfund englisch bezw. 500 g bezeichnet, so ist bei nicht einfachen bezw. nicht rohen Garnen auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen.

Bei dublirten Garnen wird die Fadenlänge eines Schnellers um 4 Prozent durch die Drillirung verkürzt.

Gebleichte, auch demnächst noch hellgefärbte Garne sind um 10 Prozent leichter, dunkelgefärbte Garne um 10 Prozent schwerer als rohe Gespinnste. Alle baumwollenen Garne erfahren durch die Schlichtung einen Gewichtszuwachs von 10 Prozent.

4) Gewichts-Angabe bezüglich der die Staffelgrenzen bildenden Garne.

Das Gewicht baumwollenen Garnes im rohen bezw. gebleichten und hellgefärbten, sowie im dunkelgefärbten Zustande, ungeschlichtet

bezw. geschlichtet, berechnet sich für 1 bezw. 0,4 und 4 Schneller wie folgt:

Bezeichnung der Feinheitsnummer a. englisch bezw. b. metrisch	A. Ungeschlichtet: 1. roh			2. gebleicht bezw. hellgefärbt. (A 1—10 Prozent.)			3. dunkelgefärbt (A 1 + 10 Prozent.)			B. Geschlichtet: 1. roh (A 1 + 10 Proz.)	2. gebleicht bezw. hellgefärbt (A 1.)	3. dunkelgefärbt (A 1 + 20 Proz.)
	Gewicht in Gramm für:											
	1 Schneller	0,4 Schneller	4 Schneller	1 Schneller	0,4 Schneller	4 Schneller	1 Schneller	0,4 Schneller	4 Schneller	0,4 Schneller	0,4 Schneller	0,4 Schneller
17	26,682	10,673	106,727	24,014	9,605	96,054	29,350	11,740	117,400	11,740	10,673	[illegible]
14,4	34,722	13,889	138,888	31,250	12,500	124,099	38,194	15,278	152,777	15,278	13,889	[illegible]
45	10,080	4,032	40,320	9,072	3,629	36,288	11,088	4,435	44,352	4,435	4,032	[illegible]
38,1	13,123	5,249	52,493	11,811	4,724	47,244	14,435	5,774	57,742	5,774	5,249	[illegible]
60	7,560	3,024	30,239	6,804	2,722	27,215	8,316	3,326	33,263	3,326	3,024	[illegible]
50,8	9,842	3,937	39,368	8,858	3,543	35,431	10,826	4,331	43,305	4,331	3,937	[illegible]
79	5,742	2,297	22,966	5,168	2,067	20,669	6,316	2,526	25,263	2,526	2,297	[illegible]
66,9	7,474	2,990	29,895	6,727	2,691	26,905	8,221	3,289	32,885	3,289	2,990	[illegible]

5) Aufmachung und Verpackung der baumwollenen Garne.

Die mit Staffelzöllen belegten baumwollenen Gespinnste gehen ein:

a. als geweifte Garne,

b. als ungeweifte von den Spindeln abgezogene Spulen (cops) und

c. als Garne in gescheerten Ketten.

Zu a. Ein Schneller besteht nach englischer Aufmachung aus: 7 Gebinden à 80 Fäden zu 1,5 Yards (1,372 m) Haspelumfang, bezw. $\frac{1{,}5}{2}$ = 0,75 Yard (0,686 m) Weiflänge, zusammen gleich 840 Yards (768 m) Fadenlänge, nach französischer Aufmachung dagegen aus: 10 Gebinden à 70 Fäden von 1,428 m Haspelumfang, bezw. $\frac{1{,}428}{2}$ = 0,714 m Weiflänge, zusammen gleich 1 000 m Fadenlänge

Die gehaspelten rohen, einfachen Garne pflegen in Packeten von 5 bezw. 10 Pfund englisch in den Handel gebracht zu werden.

In jedem Packete befinden sich, je nachdem es 5 oder 10 Pfund englisch wiegt, 5 oder 10 mal so viel Schneller als die Nummer ausdrückt; da man aber bezw. 5 oder 10 Schneller in einen Strähn

(eine Docke) zusammenzudrehen pflegt, so weist die am Ende eines Packetes sichtbare Anzahl Docken ohne weiteres die Feinheitsnummer des Garnes nach. Feinere Garne, (über Nr. 60) werden fast immer mit 20 Schnellern in Docken vereinigt, so daß hier die Zahl der Strähne jedes Packetes von 10 Pfund englisch gleich der halben Feinheitsnummer des Garnes ist.

Zu b und c. Die Cops sowie die gescheerten Kettgarne haben keine bestimmte Länge des Fadens.

6) Verfahren bei der zollamtlichen Ermittelung der Garn-Nummern bezw. der Feinheitsklasse der Garne.

Für die Zollabfertigung ist die Berechnung der wirklichen Garn-Nummer in der Regel nicht erforderlich, sondern es genügt die Feststellung der Feinheitsstaffel-Abtheilung, welcher die zu verzollenden Garne angehören.

Die Verwiegung mit den Typengewichten ist nur bei denjenigen Garnen anwendbar, welche keine Gewichtsveränderung durch Bleichen Färben oder Schlichten (Nr. 3 und 4) erfahren haben.

Ergiebt das Verfahren einmaliger Verwiegung mit den Typengewichten kein entschiedenes Resultat, so ist dieselbe mit anderen a. Schnellern, b. Cops, c. Kettfäden mehrere Male vorzunehmen.

Der Vergleich des Gewichts einer entsprechenden Menge des zu prüfenden Garnes mit den bezüglichen Angaben unter Nummer 4 ergiebt ohne weiteres die Staffelabtheilung, welcher das Gespinnst zuzuweisen ist.

Bei Entnahme der zur Prüfung erforderlichen Garnproben ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.

Es sind nämlich a. bei den geweiften Bündelgarnen nach Beseitigung der äußeren Emballagen aus verschiedenen nicht nur an den Außenseiten, sondern auch im Innern liegenden Packeten Strähne zu entnehmen; desgleichen ist b. bei den Cops darauf zu sehen, ob nicht durch in den Kolli angebrachte Zwischenwände Abtheilungen hergestellt worden sind, welche Cops von verschiedener Feinheit enthalten, c. aber sind von den Kettfäden der Lisiere keine Abschnitte der Prüfung zu unterwerfen, da dieselben manchmal von gröberer Beschaffenheit sind.

Das Verfahren im Einzeln regelt sich wie folgt:

Geweifte Garne (Bündelgarne).

Bei der Untersuchung geweifter Bündelgarne ist in der Weise zu verfahren, daß nach Oeffnung des Kollo unter Berücksichtigung der Angaben unter Nr. 5 zunächst ermittelt wird, ob dem Augenscheine bezw. der Packetbildung nach durchweg Garn derselben Zollklasse (nach Drahtzahl, Appreturzustand und Feinheitsnummer) vorliegt; event. hat eine Sortirung der Garne auf Grund der durch Augenschein festgestellten Anhaltspunkte und, wenn eine spezielle Deklaration vorliegt,

eine Vergleichung des Befundes mit den bezüglichen Angaben derselben stattzufinden.

Demnächst ist

a. durch probeweise Revision festzustellen, ob bezüglich der Anzahl der Schneller pro Docke, der Gebindezahl pro Schneller und der Fadenzahl pro Gebinde diejenigen Voraussetzungen zutreffen, welche nach den Angaben unter Nummer 5 an die Aufmachung englisch bezw. französisch geweifter Garne zu stellen sind, auch ist

b. durch Ausstrecken eines Schnellers (keiner größeren Garnmenge!) über der Meßschiene zu ermitteln, ob die Weiflänge desselben diejenige der gelieferten Meßschiene für englisch bezw. metrisch geweifte Garne nicht überschreitet, bei dieser Vermessung ist jedoch ein gewaltsames Auseinanderzerren der Garne zu vermeiden; endlich ist

c. eine größere, der Schnellerzahl nach bekannte Garnmenge und zwar wenigstens ein ganzes Packet auf einer gewöhnlichen kleinen Balkenwaage genau auszuwiegen, das Gewicht eines Schnellers hiernach zu berechnen und

d. durch Vergleich desselben mit den unter 4 angegebenen Schnellergewichten die Zollklasse des Garnes festzustellen.

Zu c und d wird jedoch Folgendes bemerkt:

Enthält ein Kollo nach vorliegender spezieller Deklaration nur Garne einer Zollklasse, läßt sich die Beschaffenheit des Inhalts sämmtlicher Packete ohne Sprengung des Ballens prüfen, ist die Aufmachung der Garne normalmäßig und in Uebereinstimmung mit der Deklaration, so bedarf es einer vollständigen Auseinanderlegung der Garne lediglich zum Zwecke der Nummerbestimmung vermittelst Verwiegung einer größeren Partie nicht, vielmehr kann auf Antrag des Zollpflichtigen die Verwiegung auf ein geringeres Garnquantum, welches sich ohne gänzliche Beseitigung der äußeren Umschließung entnehmen läßt, beschränkt werden. In diesem Falle ist aus verschiedenen Stellen des Ballens mit einem Garnhaken je eine Docke zu entnehmen und jede derselben nach Bindung, Fadenzahl und Weiflänge, wie oben unter a, b angegeben, zu prüfen. Demnächst sind, sofern nach Nr. 6 die Typengewichte zur Anwendung kommen, probeweise Partien von je 4 Schnellern einfach resp. 2 Schnellern doublirt auf einer für diesen Zweck besonders gelieferten genauen Waage unter Anwendung der bezüglichen Typengewichte zu wiegen, wodurch die Verzollungsklasse unmittelbar bestimmt wird.

Wird bei Ermittelung der Feinheitsklasse mittelst der Typengewichte gegen die Richtigkeit des erzielten Resultates Einsprache erhoben, oder sind die Typengewichte nicht anwendbar, so ist zur präzisen Auswiegung von 4 Schnellern einfach resp. 2 Schnellern doublirt zu

schreiten und aus dem ermittelten Gewichte, unter Berücksichtigung einer etwaigen Veränderung desselben durch Bleichen, Färben oder Schlichten (Nr. 3,) die wirkliche englische Garn-Nummer zu berechnen. Sollte endlich die Normalmäßigkeit der Fadenlänge der zur Revision gestellten Schneller selbst nicht zweifellos erscheinen, so ist eine mit dem Meßhaspel festgestellte Garnmenge von 336 Yards (0,4 Normalschneller) bei einfachen bezw. 168 Yards*) (0,2 Normalschneller) bei doublirten Gespinnsten zu verwiegen, wobei jedoch für die Manipulation des Abhaspelns technisch geübte Sachverständige zuzuziehen bezw. durch den Zollpflichtigen zu stellen sind, indem die Abhaspelung geweifter Garne, namentlich in den höheren Nummern, nur von geübten Händen hinreichend genau ausgeführt werden kann. Durch Verwiegung derartiger Garnmengen mit den bezüglichen Typengewichten bezw. durch präzise Nummerermittelung nach Auswiegung einer abzuhaspelnden, nach Umständen größeren Garnpartie, wird die Zollklasse der Gespinnste endgültig festgestellt.

b. Garne in Cops.

Bei allen Garnen, welche in Cops (d. h. in von den Spindeln abgezogenen Spulen) eingehen, ist zur Bestimmung der Feinheitsklasse das Resultat der Verwiegung einer gemessenen Fadenlänge von 336 Yards einfachen bezw. 168 Yards*) doublirten Garnes mit Benutzung der bezüglichen Typengewichte und der Präzisionswaage maßgebend.

Die Größe der Typengewichte für rohe Garne ist unter Nummer 4 ersichtlich gemacht.

Zum Abmessen der Länge des zu verwiegenden Garnfadens ist der hierzu besonders konstruirte Drehhaspel zu benutzen. Derselbe hat einen Randumfang von genau 1 Yard; eine Zählscheibe zeigt die Zahl von 42 Umdrehungen an, deren Beendigung durch einen Glockenschlag markirt wird. Das am Gestelle des Haspels angebrachte

*) In Erwiderung auf den Bericht vom 12. Februar d. Js. bemerke ich, daß die bei dublirten baumwollenen Garnen durch die Drellirung eintretende Verkürzung der Fadenlänge um 4 Prozent, wie sich aus der Stellung der bezüglichen Bemerkung unter II. A. 3 der Instruktion „Berechnung der Garn-Nummern" ergiebt, bei der Berechnung der Nummern allgemein und nicht blos bei Garnen in geschcerten Ketten zu berücksichtigen ist. Die Länge des bei der Ermittelung der Feinheitsnummer durch die Zollstellen in Betracht kommenden Normalschnellers beträgt somit bei doublirtem Garn 810 yards; es müssen demgemäß, wenn behufs der Nummerermittelung geweifter doublirter Garne 0,2 Normalschneller verwogen werden sollen, 162 yards — und nicht wie in der Instruktion in Folge eines offenbaren Versehens angegeben worden, 168 yards — abgehaspelt werden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die zur Abfertigung von Baumwollengarnen zu anderen als den höchsten Zollsätzen ermächtigten Zollstellen des dortigen Bezirks hiernach mit Anweisung versehen.

Doublirte Garne in Cops kommen nicht vor. Es ist daher für die Praxis ohne Einfluß, daß auch unter II A 6 b der Instruktion „Garne in Cops" die bei doublirten Garnen eintretende Verkürzung der Fadenlänge außer Acht gelassen ist. (Verf. d. K. Pr. F.-M. v. 7. Mai 1880. III. 4642. Pommern, Abschr. den übrigen H. Prov.-St.-Direkt.)

$^1/_2$ Yardmaaß dient zur Kontrolle der Fadenlänge, indem das abgewundene Strähnchen nicht mehr als 336 Fäden einfaches bezw. 168*) Fäden doublirtes Garn enthalten darf, welche ausgestreckt = $^1/_2$ Yard sein müssen.

Von den zu untersuchenden Garnen müssen 2 Cops entnommen und auf die dazu bestimmte Gabel gesteckt werden. Sodann sind die Fadenenden nach einmaliger Umschlingung der vorhandenen vertikalen Stifte zwischen die danebenliegenden, zur Moderirung des Fadenlaufes dienenden Walzen zu führen uud in die dazu bestimmten Federchen einzuklemmen, welche sich auf der mit einem gelben Knopfe bezeichneten und stets in Uebereinstimmung mit dem Anfangspunkte der Zählscheibe zu stellenden Radspeiche vorfinden. Bei einfachen Garnen werden nun die entsprechenden Fadenenden durch 168, bei doublirten durch 84 Umdrehungen von 2 Cops gleichzeitig abgewunden, von dem Haspel abgenommen und mit den bezüglichen Typengewichten gewogen.

Die Klassifikation der Garne ergiebt sich hiernach unmittelbar.

Bei der Auswahl der Cops zum Abwinden des zur Untersuchung bestimmten Garnfadens ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Es müssen daher für jeden Fall der Untersuchung von verschiedenen Stellen der Behältnisse mehrere Cops entnommen und dieselben vorher durch genaue Vergleichung unter einander auf gleiche Feinheit des Garnes geprüft werden. Waltet das Bedenken ob, daß verschieden tarifirte Garnnummern vorliegen, so muß die Abwägung des Fadens bei einer größeren Anzahl von Cops wiederholt und der Sachverhalt konstatirt werden. Wird die Richtigkeit der Tarifirung roher Garne mittelst der Typengewichte bestritten, so ist ebenso wie bei allen nicht rohen Garnen von 10 verschiedenen Cops je $^1/_{10}$ Schneller einfaches oder von 5 verschiedenen Cops je $^1/_{10}$ Schneller doublirtes Garn abzuwinden und das präzise ermittelte Gewicht in 453,59 Gramm (1 Pfund englisch) zu dividiren.

c. Garne in gescheerten Ketten.

In Ketten angelegte (gescheerte) Garne sind mit Zuhülfenahme der den Aemtern zur Vergleichung zugefertigten Mustertypen Nr. 17, 45, 60 und 79 englisch einfach und doublirt (roh und geschlichtet) zu untersuchen.

Ist die Garnnummer von solchen Ketten mittelst dieser Typen nicht mit voller Sicherheit zu erkennen, so ist von einem Ende der Kette das Garn in einer Länge von wenigstens 1 Yard (= 9,914 m) behufs Ermittelung der Garn-Nummer durch Verwiegung zu entnehmen. In diesem Falle werden die zur Herstellung von 0,4 Schneller einfaches bezw. 0,2 Schneller doublirtes Garn erforderlichen Fäden (bei einfachem 336, bei doublirtem Garne 162 Fäden) abgezählt, in der Länge von 1 Yard = 0,914 m abgeschnitten und die Vergleichung wie bei den Garnen in Cops vorgenommen.

---

*) Siehe vorhergehende Seite.

Bei doublirten Garnen ist nämlich auf die Fadenkürzung (Nr. 3) in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß nur 168 — 4 Prz. = 162 Fäden zu verwiegen sind. Ebenso ist die etwaige Gewichtsveränderung durch Bleichen, Färbung bezw. Schlichtung in der Weise zu berücksichtigen, daß derartige Garne nicht den Typengewichten gegenüberzulegen, sondern genau auszuwägen, die ermittelten Gewichte aber mit den bezüglichen Angaben der Tabelle unter Nr. 4 zu vergleichen sind und hiernach die Zollklasse zu bestimmen ist.

In gleicher Weise sind die entnommenen rohen ungeschlichteten Kettfäden präzise auszuwiegen, und die wirklichen Feinheitsnummern hiernach in bekannter Weise zu berechnen, falls von dem Zollpflichtigen die Tarifirung der Garne mittelst der Typengewichte angefochten wird.

B. Garne aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle.

1) Tarifmäßige Eintheilung.

Der Zolltarif klassifizirt Leinengarn 2c. bezüglich der Feinheitsnummer in folgender Weise:

a. Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:
 1. bis Nr. 5 englisch,
 2. über Nr. 5 bis 8 englisch,
 3. „ „ 8 „ 20 „
 4. „ „ 20 „ 35 „
 5. „ „ 35 englisch,

b. gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:
 1. bis Nr. 20 englisch,
 2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch,
 3. „ „ 35 englisch.

Dagegen wird Zwirn aller Art ohne Rücksicht auf den Feinheitsgrad nach einem besonderen Zollsatze veranlagt.

2) Garn-Nummerirungs-Systeme.

Das im Verkehr bezüglich der Maschinengespinnste allgemein gebräuchliche Nummerirungs-System ist das englische.

Bezüglich der Handgespinnste wird der Feinheitsgrad im Verkehre nach sehr verschiedenartigen Kriterien bestimmt, keineswegs aber in analoger Weise wie bei den Maschinengespinnsten durch Nummerbezeichnung ausgedrückt.

Die Zollklassifizirung erfolgt für Maschinen- wie für Handgespinnste (welche Garnarten der Tarif von einander überhaupt nicht unterscheidet) bezüglich der Fadenfeinheit lediglich unter Anwendung des englischen Nummerirungs-Systems.

Die englische Nummer ist diejenige Zahl, welche angiebt, wie oft das Gewicht einer Haspeleinheit von 300 Yards einfachen rohen

leinenen ꝛc. Garnes in 1 Pfund englisch = 453,50 Gramm enthalten ist.

3) Berechnung der Garn-Nummer.

Da die Garn-Nummer sich lediglich auf das Verhältniß des Gewichtes von 300 Yards rohen einfachen Garnes zu 1 Pfund englisch bezieht, so ist bei der Nummerberechnung derartiger nicht roher ꝛc. Garne auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen.

Gebleichte und hellgefärbte Flachs- und Hanfgarne sind um 16²/₃ Prozent leichter als rohe.

Sogenannte kremirte Garne sind als gebleicht anzusehen. Gebleichte und alle gefärbten Jutegarne verlieren nur 10 Prozent ihres Rohgewichtes.

Dunkelgefärbte Flachs- und Hanfgarne haben dasselbe Gewicht, wie die bezüglichen rohen Garne.

Geschlichtete leinene Garne werden nicht importirt.

4) Gewichtsangaben bezüglich der die Staffelgrenzen bildenden Flachs- und Hanf- bezw. Jutegarne.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Angaben berechnet sich das Gewicht eines Gebindes von 300 Yards rohen, gebleichten und hellgefärbten bezw. dunkelgefärbten Flachs- und Hanf- bezw. Jutegarnes für die die Staffelgrenzen bildenden Garn-Nummern, wie folgt:

Feinheits-Nummer, englisch	a. roh Gramm	b gebleicht bezw. hellgefärbt (a — 16²/₃ Proz.) Gramm	c. dunkelgefärbt Gramm
	Flachs und Hanfgarne.		
5	90,72		
8	56,69		
20	22,67	18,89	22,67
35	12,96	10,79	12,96
	Jutegarne		
		(a—10 Prozent)	a—10 Prozent
5	90,72		
8	56,69		ebenfalls.
20	22,67	20,41	20,41
35	12,96	11,66	11,66

5) Aufmachung und Verpackung der Garne aus Flachs, Hanf, Jute ꝛc.

Vorbezeichnete Garne, und zwar sowohl Hand- als Maschinengespinnste gehen ein:

a. als geweifte Garne (alle Webegarne),

b. als Knäuel (die zu Nähzwecken bestimmten, in ungleich geringerer Menge vorkommenden Flachs- und Hanfgarne).

Zu a. Die für die Verzollung hauptsächlich in Betracht kommenden Haspeleintheilungen sind folgende:

1. Englische Weife.

1 Haspelumfang = 1 Faden (thread) . . .	$2^1/_2$	Yards,
120 Fäden = 1 Gebind (lea, cut)	300	„
10 Gebind = 1 Strähn (hank)	3 000	„
20 Strähn = 1 Bündel (bundle)	60 000	„
12 Bündel = 1 Schock deutsch	720 000	„

oder

1a. Schottische Weife.

1 Haspelumfang = 1 Faden	$2^1/_2$	Yards.
120 Fäden = 1 Gebinde	300	„
12 Gebinde = 1 Strähn	3 600	„
$16^2/_3$ Strähn = 1 Bündel	60 000	„
12 Bündel = 1 Schock deutsch	720 000	„

oder seltener

1b. Schottische Weife.

1 Haspelumfang = 1 Faden	3	Yards,
100 Fäden = 1 Gebind	300	„
10 oder 12 Gebind = 1 Strähn 3 000 resp.	3 600	„
20 oder $16^2/_3$ Strähn = 1 Bündel	60 000	„
12 Bündel = 1 Schock deutsch	720 000	„

2. Oesterreichische Weife.

1 Haspelumfang = 1 Faden (3 Wiener Ellen)	2,556	Yards.
60 Fäden = 1 Gebind (180 Ellen)	153	„
(2 Gebinde = 306 minus 2 auf Hundert = 300).		
20 Gebinde = 1 Strähn (3600 Ellen) . . .	3 060	„
4 Strähn = 1 Stück (14400 Ellen)	12 240	„
60 Stück = 1 Schock (86 400 Ellen)	734 400	„
734 400—2 auf Hundert (102 : 100) = 1 Schock deutsch	720 000	„

3. Französische Weife.

1 Haspelumfang = 1 Faden	$2^1/_2$	Yards,
(seltener 3 Yards)		
120 Fäden = 1 Gebind (échevette)	300	„
(resp. 100 Fäden bei 3 Yards Umfang)		
12 Gebind = 1 Strähn (écheveau)	3 600	„
100 Strähn = 1 Pack (paquet)	36 000	„
2 Pack (paquets) französisch =		
12 Bündel englisch =		
1 Schock deutsch	720 000	„

Bei ganz feinen Garnen von Nummer 80 eventl. Nummer 100 aufwärts gebraucht man den Baumwollenhaspel mit $1^1/_2$ Yards Umfang.

Die Handgespinnste sind zwar in ähnlicher Weise geweift wie die Maschinengespinnste, bezüglich ihrer Eintheilung jedoch lokal sehr verschiedenartig aufgemacht.

Der Knäuelform der zu Nähzwecken bestimmten Garne entspricht keine bestimmte Länge des Fadens.

6) Verfahren bei der zollamtlichen Ermittelung der Garn-Nummern bezw. der Feinheitsklasse der Garne.

Die Ermittelung der Garn-Nummer bezw. der Feinheitsklasse geweifter leinener bezw. demselben gleichgestellter Garne erfolgt durchweg in folgender Weise:

Zunächst ist festzustellen, ob alle Packe einer Sendung gleiche Größe haben, die gleiche Anzahl Strähne enthalten, bei probeweiser Verwiegung auch gleiches Gewicht zeigen und hiernach, bezw. nach dem Ergebnisse der äußeren Besichtigung des Garnes angenommen werden kann, daß die gesammte Sendung einer Feinheitsnummer angehört.

Eventuell sind die schon äußerlich als verschiedenen Nummern angehörig zu erkennenden Garne zu sortiren. Falls eine spezielle Deklaration vorliegt, sind die Angaben derselben mit dem vorläufigen Befunde zu vergleichen.

Demnächst sind einige Packete, eventl. jeder Garnart, einer speziellen Revision bezüglich ihrer Aufmachung bezw. Haspelung zu unterwerfen, um festzustellen, welcher Gesammt Fadenlänge ein jedes Pack entspricht. Beispielsweise ist zu ermitteln, wieviel Strähn ein Pack, wieviel Gebinde ein Strähn, wieviel Fäden ein Gebinde, welche Weiflänge ein über die Meßschiene gespanntes Gebinde, welche Gesammt-Fadenlänge somit ein Pack hat. Ein solches Pack ist demnächst auf einer guten Balkenwaage genau auszuwiegen, nach dem Verwiegungsergebnisse das Gewicht von 300 Yards zu berechnen und letzteres mit der bezüglichen Angabe der Tabelle unter Nr. 4 zu vergleichen, wonach sich die Zollklasse von selbst ergiebt. Wird etwa seitens des Zollpflichtigen Einsprache gegen die Anwendung der Tabelle erhoben, so ist das berechnete Gewicht von 300 Yards in $453_{,59}$ g (= 1 Pfund englisch bei rohem und dunkelgefärbtem) bezw. in 378 g (= $453_{,59}$ — $16^2/_3$ Prozent) bei gebleichtem bezw. hellgefärbtem Flachs- und Hanfgarn, in $453_{,59}$ g bei rohem Jutegarn bezw. in 408_{23} (= $453_{,59}$ — 10 Prozent) bei gebleichtem bezw. gefärbtem Jutegarn zu dividiren, und hierdurch die wirkliche Garn-Nummer festzustellen. Von der Verwiegung kleinerer Mengen (etwa eines Strähns 2c.), sowie von wirklicher Abhaspelung ist bei geweiften leinenen Garnen durchaus abzusehen, das Gewicht einer durch Vermessung der Weiflänge und Fadenzählung festzustellenden Haspeleinheit von 300 Yards vielmehr stets in oben bezeichneter Weise auf Grund einer Massenverwiegung zu berechnen.

b. Knäuelgarne.

Zu prüfende Partien Knäuelgarne sind zunächst auf Grund vergleichender Besichtigung nach Art und Fadenstärke zu ordnen. Falls eine spezielle Deklaration vorliegt, ist der vorläufige Befund mit derselben zu vergleichen. Demnächst ist von jeder Garnsorte ein Knäuel vollständig abzuhaspeln, dann eine Partie (ca. 4 kg) gleich großer Knäuel desselben Garnes zu verwiegen, in dieser Weise das Gewicht einer größeren Fadenlänge jeder Garnart festzustellen, das Gewicht von 300 Yards jeder Sorte zu berechnen, danach aber, unter Vergleich mit den bezüglichen Angaben unter Nr. 4, die Zollklassifizirung vorzunehmen, oder aber in der vorstehend unter a angegebenen Weise die wirkliche Feinheitsnummer der einzelnen Garne zu berechnen und diese der Tarifirung zu Grunde zu legen.

X. Anweisung

für die Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41 c 2 α.

1.

Wird bei der Zollabfertigung von Kammgarnen die Tarifirung nach Nr. 42 c 2 α des Zolltarifs in Anspruch genommen, so ist, dafern nicht die beanspruchte Tarifirung schon nach der äußeren Beschaffenheit des Garnes ohne weiteres ausgeschlossen erscheint, zuvörderst durch sorgfältige Prüfung, nach Befinden unter Anwendung des Mikroskopes, festzustellen, ob dem Garne andere Spinnstoffe außer Wolle beigemischt sind.

2.

Ist dies nicht der Fall, so wird durch vorsichtiges Aufdrehen mehrerer Fadenabschnitte von etwa 30 cm Länge geprüft, ob in dem Garne Wollhaare von mehr als 20 cm Länge enthalten sind.

3.

Ergiebt diese Prüfung kein ausreichendes sicheres Resultat, so wird zur Feststellung der mittleren Dicke der in dem Garne enthaltenen Wollhaare mittelst eines mit Okularmikrometer versehenen Mikroskops geschritten. Die Vergrößerung darf hierbei nicht weniger als 1 : 100 und nicht mehr als 1 : 300 betragen.

4.

Es ist deshalb zunächst von einem beliebig aus dem abzufertigenden Waarenposten herausgegriffenen Garnkötzer oder Strähne ein Fadenstück von solcher Länge abzuwickeln, daß aus demselben von drei um je 50 cm von einander entfernten Stellen je ein Fadenstück von ungefähr 30 mm Länge herausgeschnitten werden kann.

5.

Die so erhaltenen kurzen Fadenstücke werden auf ein mit schwarzem Tuch oder Sammet überzogenes Holztäfelchen aufgelegt, auf dem einen Ende mittelst eines Wachskügelchens befestigt und mit Hülfe zweier Präparirnadeln in solcher Art vorsichtig aufgelöst, daß ein Ueberblick über alle einzelnen Haare gewonnen werden kann.

6.

Aus jedem derartig vorbereiteten Fadenstücke werden drei Haare von mittlerer Stärke (also unter Vermeidung besonders schwacher und besonders starker Exemplare) mit der Pincette entnommen und auf den Objektträger gebracht. Bei der Auswahl der zur Messung bestimmten Haarstücke ist die Benutzung einer Lupe zu empfehlen.

7.

Nach Auflegung des Deckgläschens wird die Dickenmessung für jedes einzelne Haarstück mittelst des Okularmikrometers ausgeführt und der gewonnene Werth in Tausendtelmillimeter notirt. — Hierbei sind die ausgewählten Haarstücke ausgestreckt und parallel nebeneinander liegend mit Hülfe kleiner außerhalb des Deckgläschens aufzudrückender Wachskügelchen auf dem Objektträger zu befestigen. Auch ist bei der Auswahl der zu messenden Stelle der einzelnen Haarstücke immer zu berücksichtigen, daß es sich um die Auffindung eines Mittelwerthes handelt. Die Klarheit des Bildes kann übrigens durch Einbringung eines Wassertropfens zwischen Objektträger und Deckglas erhöht werden.

8.

Die auf diese Weise gewonnenen neun Zahlen werden addirt, die Summe durch 9 dividirt. Der erhaltene Quozient stellt die mittlere Dicke der Wollhaare der betreffenden Garnsorte dar. Beträgt dieselbe $^{34}/_{1000}$ Millimeter (34 Mikron) oder mehr, so gehört das Garn unter die Tarifnummer 41 c 2.

9.

Ergeben sich nach einer derartigen Feststellung Zweifel an ihrer Richtigkeit, so ist sie in gleicher Weise an einem oder einigen aus anderen Kötzern oder Strähnen der abzufertigenden Waarenpost entnommenen Fadenstücke zu wiederholen.

XI. Instruction

für die zollamtliche Ermittelung des relativen Gewichts von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs.

Tarifmäßige Eintheilung.

Der Zolltarif weist fortan die unbedruckten wollenen und halbwollenen Waaren der Nr. 41 d 5, sowie die bedruckten wollenen und halbwollenen Waaren der Nr. 41 d 6 verschiedenen Tarif-Unterabtheilungen zu, je nachdem sie

α) mehr als 200 Gramm, oder

β) 200 Gramm oder weniger

auf den Quadratmeter Gewebefläche wiegen.

Das gesetzliche Unterscheidungsmerkmal der betreffenden Waaren bildet daher das relative Gewicht, d. h. dasjenige in Grammen ausgedrückte Gewicht der Waare, welches auf 1 Quadratmeter Gewebefläche entfällt.

Arten der Ermittelung des relativen Gewichts der Waaren.

Das relative Gewicht der betreffenden Waaren wird entweder

a) aus den Ergebnissen der Vermessung und Verwiegung der ganzen Waarenstücke (vollständige Ermittelung) oder

b) aus dem Ergebniß der Verwiegung von Ausschnitten derselben im Flächeninhalt von 100 Quadratcentimeter (abgekürzte Ermittelung)

festgestellt.

A. Vollständige Ermittelung.

Bei der vollständigen Ermittelung wird zunächst die Länge und Breite des ganzen Waarenstücks und zwar bei abgepaßten und mit Fransen versehenen Waaren unter Berücksichtigung der Fransen gemessen, wobei angefangene Tausendtheile eines Meters außer Betracht zu lassen sind, und durch Multiplikation der Länge und Breite der Flächeninhalt des ganzen Stücks berechnet. Hierauf wird das Gewicht des ganzen Waarenstücks ohne die etwaigen Einlagen oder sonstigen Aufmachungsmittel in vollen Grammen ermittelt. Das Gewicht des

Waarenstücks, dividirt durch den Flächeninhalt desselben, ergiebt das relative Gewicht.

Beispiele.

1. Ein Stück wollenes Zeug mißt in der Länge 49,50 m und in der Breite 0,585 m, sein Fächeninhalt beträgt sonach (49,50 × 0,585 =) 28 9575 qm. Das ganze Stück wiegt 2,950 kg. Darnach berechnet sich das relative Gewicht zu $\frac{2950}{28{,}9575}$ g = 101,8 g.
2. Ein Stück wollenes Zeug mißt in der Länge 40,50 m und in der Breite 0,560 m, sein Flächeninhalt beträgt sonach (40,50 × 0,560 =) 22,68 qm. Das ganze Stück wiegt 4,540 kg. Hieraus berechnet sich das relative Gewicht zu $\frac{4540}{22{,}68}$ g = 200,1 g.

Im ersteren Falle ist die Waare, je nachdem sie unbedruckt oder bedruckt ist, der Nr. 41 d 5 β oder der Nr. 41 d 6 β, im zweiten Falle der Nr. 41 d 5 α bezw. der Nr. 41 d 6 α des Zolltarifs zuzuweisen.

Es ist auch zulässig und der Einfachheit halber in der Regel vorzuziehen, an Stelle der genauen Berechnung des relativen Gewichts nur eine Vergleichung des ermittelten Gewichts des Waarenstücks mit derjenigen Gewichtsmenge vorzunehmen, welche für den Flächeninhalt des Stücks, nach dem Verhältnis von 200 Gramm für den Quadratmeter berechnet, die tarifmäßige Unterscheidungsgrenze bildet. Bei der Anwendung dieses Verfahrens berechnet sich im vorstehenden Beispiele zu 1 von dem mit 28,9575 qm ermittelten Flächeninhalt des Waarenstücks das Grenzgewicht auf (28,9575 × 200 =) 5 791,50 g und fällt sonach die Waare, da das mit 2 950 g ermittelte Gewicht derselben hinter dem Grenzgewichte zurückbleibt, unter die höheren Zollsätze der Unterpositionen β. Im zweiten Beispiel berechnet sich von der mit 22,68 qm ermittelten Fläche des Waarenstücks das Grenzgewicht auf (22,68 × 200 =) 4 536 g, die Waare fällt also, da das mit 4 540 g ermittelte Gewicht derselben das Grenzgewicht übersteigt, unter die geringeren Zollsätze der Unterpositionen α.

B. Abgekürzte Ermittelung.

Bei der abgekürzten Ermittelung wird von der Vermessung und Verwiegung des ganzen Waarenstücks abgesehen und aus demselben vermittelst einer amtlich gelieferten Schablone ein Ausschnitt von 100 Quadratcentimeter Flächeninhalt behufs der Prüfung seines Gewichts entnommen.

Die Schablone besteht aus zwei gleich großen Messingplatten, von denen die eine mit Stahlstiften, die andere mit korrespondirenden Boh-

rungen versehen ist. Jede dieser Platten bildet ein Rechteck, welches an den äußeren Rändern in der Länge 20 und in der Breite 5 cm mißt. Der zur Ausschnittentnahme ausgewählte Theil des Gewebes wird derart zwischen die beiden Platten der Schablone eingelegt, daß die Richtung der langen Schablonenseite mit der Richtung der Gewebebreite und die Richtung der kurzen Schablonenseite mit der Richtung der Gewebelänge zusammenfällt. Nachdem hierauf die Platten fest zusammengefügt sind, wird das dazwischen liegende Gewebestück mit der Scheere hart an den Außenrändern der Schablone entlang ausgeschnitten.

Der auf diese Weise gewonnene Ausschnitt wird auf einer Präcisionswaage verwogen. Wiegt derselbe genau 2 g oder weniger, so ist die Waare, je nachdem sie unbedruckt oder bedruckt ist, der Nr. 41 d 5 β oder der Nr. 41 d 6 β zuzuweisen; übersteigt das Gewicht desselben 2 g, wenn auch nur um ein Geringes, so fällt die Waare unter Nr. 41 d 5 α bezw. Nr. 41 d 6 α des Zolltarifs.

Besondere Vorschriften für das Abfertigungsverfahren.

Die vorstehend bezeichneten zollamtlichen Gewichtsermittelungen dürfen nicht eher erfolgen, als bis die Waaren hinreichend trocken sind. Zeigt sich Feuchtigkeit, so ist vor Einleitung der Untersuchung für gehörige Trocknung der Waare Sorge zu tragen.

Sofern die betreffenden Waaren nicht sofort nach Augenschein und Griff mit Sicherheit einer der beiden Tarif-Unterabtheilungen zugewiesen werden können, ist eine der beiden vorstehend beschriebenen Arten des Verfahrens für die Ermittelung des relativen Gewichts anzuwenden und zwar in der Regel das abgekürzte Verfahren B. Bei letzterem sind die Ausschnitte an den Enden der Waarenstücke zu entnehmen, wenn nach einer Besichtigung von mindestens je 10 Meter Länge anzunehmen ist, daß die einzelnen Waarenstücke in allen Theilen ein gleiches relatives Gewicht besitzen. Ergeben sich dagegen bei der Besichtigung Zweifel darüber, ob den Waarenstücken nicht durch das Verweben stärkeren Garns, durch dichteren Schlag, durch größere Beschwerung in der Appretur oder auf sonstige Weise an den Enden ein relativ höheres Gewicht als im Innern gegeben ist, so müssen die Ausschnitte an den anscheinend dünnsten Stellen der Stücke entnommen werden.

Bestehen über die richtige Auswahl des Ausschnitts eines Stückes Bedenken, so hat die vollständige Ermittelung A einzutreten. Die letztere ist überhaupt in allen den Fällen vorzunehmen, in welchen die abgekürzte Ermittelung B nicht thunlich ist, oder zu einem zweifellosen Ergebniß nicht führt, oder wenn sonstige Umstände eine besondere Sorgfalt bei der Abfertigung geboten erscheinen lassen.

XII. Instruktion

für

I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe,

II. die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und

III. die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz.

I. Zur Entscheidung der Frage, ob eine zur zollamtlichen Abfertigung gestellte Waare als Talg zum Zollsatz von 2 ℳ für 100 kg nach Nr. 26 l des Zolltarifs anzusprechen oder zu den unter dem Namen Stearin in den Handel kommenden, nach Nr. 26 i zum Zollsatz von 10 ℳ für 100 kg zu tarifirenden festen, harten Fettsäuregemischen der Stearin- und Palmitinsäure und ähnlichen Kerzenstoffen zu rechnen sei, bietet deren Untersuchung nach bloßem Augenschein, Geruch oder durch Anfühlen keine Sicherheit. Von den Zollstellen ist deshalb zu diesem Zweck, sofern die Waare nicht nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als schmalzartiges Fett nach Nr. 26 h des Tarifs zum Zollsatz von 10 ℳ für 100 kg zu behandeln ist oder für dieselbe nicht ohne Weiteres der Zollsatz der Nr. 26 i des Tarifs angeboten wird, stets eine Prüfung derselben in Bezug auf ihren Erstarrungspunkt beim Kaltrühren einer davon entnommenen Durchschnittsprobe vorzunehmen.

Die Durchschnittsprobe ist in der Weise herzustellen, daß mittelst eines Bohrlöffels aus verschiedenen Höhenlagen des zu prüfenden Fetts, und zwar sowohl aus der Mittelachse als auch aus den gegen die Seitenränder hin gelegenen Theilen desselben, Proben entnommen und mit einander vermischt werden. Nachdem von diesem Gemisch eine Menge im Gewicht von 150 g in einem Porzellanschälchen zur vollständigen klaren Aufschmelzung gebracht worden, ist bei dem darauf vorzunehmenden Kaltrühren der Masse die Temperatur derselben beim Eintritt der Erstarrung mit dem Thermometer zu beobachten und sofern der ermittelte Erstarrungspunkt nicht über 32° R liegt, die Waare als Talg, bei höher liegender Temperaturgrenze aber als Stearin zu verzollen.

Bestehen über die Richtigkeit der Ermittelungen nach diesem Verfahren Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, oder handelt es sich um die Unterscheidung des Stearins von dem sogenannten Preßtalg, d. i. dem unreinen Preßrückstande des unzersetzten Talgs von der Kunstbutterfabrikation, dessen Erstarrungspunkt in der Regel über

32° R. liegt, so hatte eine Untersuchung der von der Waare zu entnehmenden Durchschnittsprobe in Bezug auf ihren Gehalt an Fettsäure im Wege des Titrirverfahrens durch Sachverständige einzutreten. Wird bei der Titration in der Waarenprobe ein Fettsäuregehalt von mehr als 25 Prozent ermittelt, so ist die betreffende Waare als Stearin oder Stearinsäuremasse anzusehen.

II. Bestehen bei der zollamtlichen Abfertigung eines nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehenden thierischen Fetts Zweifel darüber, ob dasselbe bei einer Temperatur von 14 bis 15° R. schmalzartige Konsistenz zeigt oder nicht, so hat eine Untersuchung des Fetts auf seine von dem Gehalt an flüssigen Oelen bedingte größere oder geringere Diffusions- (Fleckenbildungs-)Fähigkeit zu erfolgen und sind solche Fette, deren Diffusionsfähigkeit diejenige eines aus gleichen Gewichtsmengen Schweineschmalz und Rindertalg zusammengesetzten Normalfetts übersteigt, als Fette von schmalzartiger Konsistenz zu behandeln.

Das Normalfett haben die Zollabfertigungsstellen selbst zu bereiten, indem sie Schweineschmalz und Rindstalg von einem als reell bekannten Schlächter kaufen, gleiche Gewichtsmengen derselben in einem Gefäße mischen und das Gemisch durch Eintauchen des Gefäßes in heißes Wasser zusammenschmelzen. Beim Einkauf des Schweineschmalzes ist besonders darauf zu achten, daß dasselbe nicht bereits, wie häufig geschieht, vom Schlächter mit Talg versetzt worden ist. Das Normalfett ist in dicht verschlossenen, mit eingefetteten Glasstöpseln versehenen Präparatenflaschen aufzubewahren und von Zeit zu Zeit spätestens nach Ablauf von 3 Monaten zu erneuern.

Von dem zu prüfenden Fett ist eine Durchschnittsprobe nach dem unter I. angegebenen Verfahren herzustellen. Die Vergleichung der Diffusionsfähigket dieser Durchschnittsprobe mit derjenigen des Normalfetts ist in einem zugfreien Raume vorzunehmen, dessen Temperatur etwa 15° R. beträgt. Sowohl die Durchschnittsprobe als auch das Normalfett sind bei der Prüfung gleichzeitig, jede gesondert, wie folgt zu behandeln:

Zunächst ist das Fett einer Umschmelzung zu unterziehen, um eine etwa eingetretene Abthranung (Abscheidung der härteren Bestandtheile, des Stearins und Palmitins, von den weicheren, dem Oleïn) zu beseitigen. Nach dem vollständigen Erkalten wird das Fett in einem Porzellanmörser während 10 Minuten mäßig zerrieben und demnächst sofort mittelst eines Metallspatels in ein dünnwandiges Gefäß von Glas oder Porzellan übergeführt. Eine Viertelstunde nach dem Aufhören des Reibens wird es mittelst des Spatels in eine auf englischen Löschpapier festgehaltene Metallhülse übertragen. Die letztere, ein Stück einer Messingröhre, muß $^1/_2$ mm stark, innen 20 mm weit und 5 mm hoch sein und an zwei gegenüberliegenden Stellen eingelöthete Fortsätze besitzen. Beim Uebertragen des Fetts ist das Löschpapier mit einer Glasplatte zu unterlegen und die Metallhülse

durch Anlegen des Zeige- und des Mittelfingers auf die angelötheten Fortsätze auf das Papier aufzudrücken; die Hülse ist mit dem Fett so sorgfältig bis zum Rande zu füllen, daß Luft enthaltende Lücken nicht entstehen. Eine Stunde nach dem Aufsetzen des Fetts erfolgt die Vergleichung der von der Durchschnittsprobe und von dem Normalfett auf dem Löschpapier erzeugten Fettflecke. Ist derjenige der Durchschnittsprobe größer als derjenige des Normalfetts, so ist das zu prüfende Fett als solches von schmalzartiger, ist er gleich groß oder kleiner, so ist dasselbe als von nicht schmalzartiger Konsistenz anzusehen.

Bei größeren Fettposten von augenscheinlich gleicher Beschaffenheit und gleichem Ursprung genügt es, wenn aus einem Viertel der Zahl der zugehörigen Fässer je eine Durchschnittsprobe entnommen und mit dem Normalfett verglichen wird. Ergiebt sich jedoch hierbei die schmalzartige Konsistenz des Fetts auch nur für ein Faß der Post, so ist die Prüfung auf sämmtliche Fässer derselben auszudehnen. Besteht über das Ergebniß der nach dem vorstehend angegebenen Verfahren angestellten Ermittelung Meinungsverschiedenheit, so hat in zweiter Instanz eine Ermittelung des Erstarrungspunktes der durch Verseifung einer entsprechenden Durchschnittsprobe aus der streitigen Waare gewonnenen Fettsäuren durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Wird hierbei ein Erstarrungspunkt von 32^0 R. oder weniger ermittelt, so ist die betreffende Waare als schmalzartiges Fett im Sinne der Nr. 26 h des Zolltarifs anzusehen.

III. Die Denaturirung des Talgs von schmalzartiger Konsistenz ist in folgender Weise zu bewirken:

Nachdem das Faß, dessen Inhalt denaturirt werden soll, aufrecht gestellt und der obere Boden desselben abgenommen ist, werden in die Fettmasse mit einem geeigneten Bohrer 7 bis 8 symmetrisch vertheilte vertikale Bohrlöcher von 3 cm Weite bis fast zu dem unteren Boden des Fasses eingebohrt und mit der vorgeschriebenen Menge gewöhnlichen Petroleums (Brennpetroleums) gefüllt. Hierauf wird der Talg mittelst eines 20 cm langen und 2 cm breiten Messers, welches rechtwinklig und mit abwärts gerichteter Schneide an dem unteren Ende einer vertikal gehaltenen Eisenstange von der Länge der Bohrlöcher befestigt ist, durchschnitten, und zwar in der Weise, daß in jedem Bohrloch mit der Messerstange drei- bis viermal, unter jedesmaliger Drehung der letzteren von ihrer erneuten Einführung in die Oeffnung um 60 bezw. 45^0 auf- und niedergefahren wird, damit die entstehenden, um die Bohrlöcher radial und symmetrisch vertheilten Einschnitte sich mit dem aus dem Bohrloch herausfließenden Petroleum füllen.

Ist der zu denaturirende Talg so weich, daß die Bohrlöcher vor dem Einfüllen des Petroleums wieder zusammenfallen würden, so sind statt des Bohrers zwei ineinander verschiebbare, beiderseitig offene Messing- oder Eisenröhren anzuwenden, von denen die innere von der

2,5 cm weiten äußeren eng umschlossen wird. Beide müssen an dem einen Ende mit Quergriffen und an dem anderen mit zugeschärften Rändern versehen sein. Nachdem die ineinandergesteckten Röhren in den Talg eingeführt sind, wird das innere mit Talg gefüllte Rohr herausgezogen, das leere äußere Rohr mit Petroleum gefüllt und demnächst ebenfalls entfernt. Hierauf wird der Talg in der vorher angegebenen Weise mit der Messerstange bearbeitet.

Damit das Petroleum den Talg hinreichend durchtränken kann, ist das betreffende Faß einen bis zwei Tage unter amtlicher Aufsicht zu halten. Sollte bei sehr niedriger Wintertemperatur der Talg so fest sein, daß er ein rasches Eindringen des Petroleums nicht gestattet, so ist er in einem geheizten Raume unterzubringen und entsprechend längere Zeit unter der amtlichen Aufsicht zu belassen.

Falls das vorstehend angegebene, der Regel nach anzuwendende Verfahren der Denaturirung ausnahmsweise wegen der Beschaffenheit des Talgs nicht angebracht erscheinen sollte, kann harter Talg, nachdem er zuvor aus dem Faß vollständig ausgefüllt und in eine größere Zahl gleich großer Stücke zerschnitten worden ist, mit der vorgeschriebenen Menge Petroleum übergossen, weicher Talg aber unter fortdauerndem Nachfüllen des Petroleums mit Eisenstangen durchgearbeitet werden.

XIII. Instruktion

für die Prüfung

der Echtheit anscheinender Vergoldungen oder Versilberungen.

Beschluß des Bundesrath vom 2. Juli 1885.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Waare echt vergoldet oder echt versilbert ist, so hat eine Prüfung derselben, bei welcher nach Befinden eine starke Lupe zu benutzen ist, nach dem folgenden Verfahren stattzufinden.

A.

Anscheinend vergoldete Waaren sind in der Regel mittelst des Probirsteins und Behandlung der auf dem letzteren erhaltenen Striche durch starke reine Salpetersäure (von $1,_{30}$—$1,_{35}$ spezefischem Gewichte) zu untersuchen, wobei das in den Strichen enthaltene Metall sich so weit auflöst und verschwindet, als es nicht aus Gold besteht, während das letztere von der Säure nicht angegriffen wird und unverändert zurückbleibt. Bei dieser Prüfung ist darauf zu achten, daß

1. der Strich auf dem Probirsteine nicht mit einer Ecke oder Kante des zu untersuchenden Gegenstandes, sondern mit einer breiteren Fläche desselben bewirkt, und
2. der Probirstein vorher sorgfältig gereinigt wird.

Läßt sich hierdurch das Vorhandensein einer Vergoldung nicht erkennen und ist die Vermuthung begründet, daß eine leichte Vergoldung dennoch vorliege, so ist zu einer weiteren Prüfung zu schreiten.

Man faßt den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Pinzette, spritzt ihn (mittelst Spritzflasche) mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt ihn eine Minute auf Fließpapier und dann in ein durch Ausspülen mit Alkohol und Aether gereinigtes, trockenes Reagenzglas. Je nach dem Gewicht des Stückes, welches $0,_1$—$0,_5$ g betragen mag, übergießt man es mit $0,_5$—10 ccm chlorfreier Salpetersäure von $1,_3$ spezifischem Gewicht. Die Einwirkung der Säure ist in der Regel sofort energisch; bleibt die Säure klar, so läßt man das Stück sich auflösen, wird sie milchig, so gießt man sie sofort in ein anderes, reines, trockenes Reagenzglas.

War das Stück vergoldet, so sieht man in der Flüssigkeit, besonders auf der Oberfläche und am Boden, Goldflitterchen.

Die Reaktion ist sehr empfindlich, sie weist $^1/_{100}$ mg Gold auf einer Fläche von 2 qcm deutlich nach.

Die Salpetersäure darf kein Chlor enthalten. Man prüft sie, indem man 20 ccm mit einem linsengroßen Stück echten Blattgoldes etwa 10 Minuten schwach sieden läßt. Das Gold darf nicht gelöst werden.

Die Stücke dürfen nicht fettig sein, da sonst das Erkennen der Goldflitter schwierig werden kann.

Ein bedeutender Ueberschuß von Salpetersäure ist, wenn nicht schädlich, doch unzweckmäßig; für 1 g Substanz genügen 6 ccm Säure.

B.

Bei anscheinend versilberten Waaren ist in der Regel die Prüfung dadurch vorzunehmen, daß ein Tropfen der Flüssigkeit, welche durch Mischen gleicher Gewichtstheile rothen chromsauren Kalis mit reiner Salpetersäure von $1{,}_{25}$ spezifischem Gewicht entsteht, auf die zu untersuchende Waare gebracht wird, wobei die Gegenwart von Silber nach dem vorsichtigen Abspülen der Waare mit Wasser durch das Zurückbleiben eines braun- und blutrothen Fleckes sich kund giebt.

Bei anscheinend schwacher Versilberung ist die Untersuchung auf das Vorhandensein von Silber in folgender Weise vorzunehmen.

Man faßt den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Pinzette, spritzt ihn (mittelst Spritzflasche) mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt ihn eine Minute auf Fließpapier und betupft ihn mit einem Tropfen einer etwa $1^1/_2$ prozentigen Lösung von Zweifach-Schwefelnatrium. Nach einer Einwirkung von 10 Minuten spült man den Tropfen mit Wasser weg. Ist der Gegenstand versilbert, so hat der Tropfen einen vollen runden, stahlgrauen Fleck hervorgebracht.

Andere weiße Metalle und Legirungen, mit Ausnahme des verquecksilberten Kupfers, zeigen bei gleicher Behandlung diese Erscheinung nicht, es tritt höchstens am Rande des Tropfes ein Ring auf. Das verquecksilberte Kupfer wird durch den Tropfen Schwefelnatrium schneller gefärbt und matter schwarz als Silber.

Die Probe ist so empfindlich, daß der Fleck auch dann auftritt, wenn die Versilberung so dünn ist, daß sie die ursprüngliche Farbe des Gegenstandes durchscheinen läßt.

Zur Bereitung des Zweifach-Schwefelnatriums werden 30 g krystallisirtes Schwefelnatrium, 10 ccm Wasser und $4{,}_2$ g Schwefelblume etwa 10 Minuten lang zum Kochen erhitzt und nach erfolgter Lösung des Schwefels durch Nachfüllen von Wasser so weit verdünnt, daß die Menge der Flüssigkeit 1 Liter beträgt.

XIV.

Feststellung des zollpflichtigen Gewichts von Massengütern auf Geleiswaagen.

(F. M. Rescr. vom 30. April 1883. C. Bl. S. 116.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 11. v. Monats beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen, die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern betreffend, zu genehmigen:

1. Das zollpflichtige Gewicht von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern, welche einem Zollsatz von höchstens [5 Mark für 100 kg, Bundesraths Beschl. v. 17. Mai 1888] unterliegen, sowie von in Eisenbahnwagenladungen eingehendem Petroleum kann von den Zollstellen mit Genehmigung des Amtsvorstandes durch Verwiegung auf der Centesimalwaage (Geleiswaage) in der Weise ermittelt werden, daß von dem Gewicht des Wagens einschließlich der Ladung (Bruttogewicht) das Gewicht des leeren Wagens (Eigengewicht) abgezogen wird. Für höher tarifirte Gegenstände darf die Gewichtsermittelung in derselben Weise mit Genehmigung des Amtsvorstandes jedoch nur dann erfolgen, wenn die Verwiegung derselben auf den gewöhnlichen Waagen infolge ihrer Größe oder Schwere unverhältnißmäßige Schwierigkeiten bietet.
2. Von der Verwiegung des leeren Wagens kann, sofern der Waarendisponent keinen Widerspruch erhebt, in den zu 1 bezeichneten Fällen abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Eigengewicht und das Datum dieser Feststellung an dem Wagen angeschrieben ist, besondere Bedenken gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Gewichts nicht bestehen und seit der Feststellung desselben nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind (d. h. von dem an den Güterwagen der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen angeschriebenem Revisionsdatum an gerechnet. F. M. Rescr. vom 8. März 1884. C. Bl. S. 60*)

---

*) Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Güterwagen der dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden ausländischen Bahnen. Obiges Rescript. Das Verzeichniß derselben ist im Central-Blatt v. 1885, S. 320 zu finden.

Das angeschriebene Gewicht darf ohne zollamtliche Verwiegung insbesondere dann nicht als das wirkliche des Wagens angesehen werden, wenn die Inventarienstücke des letzteren nicht vollzählig mit vorgeführt werden. Ausnahmen hiervon kann der Amtsvorstand zulassen, wenn es sich um das Fehlen verhältnißmäßig kleinerer Inventarienstücke handelt.

Bis zum 1. Oktober 1883 soll das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht der Wagen bei der Zollabfertigung auch dann angewendet werden können, wenn das Datum der Gewichtsermittelung nicht angeschrieben ist oder mehr als zwei Jahre seit derselben verflossen sind.

Uebersteigt in den Fällen, in welchen hiernach von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, das deklarirte Gewicht der Waare das durch Berechnung ermittelte Gewicht, so ist ersteres der Verzollung zu grunde zu legen.

3. Die Verwiegung auf der Centesimalwaage ist zu versagen, sobald besondere Umstände, zu denen auch ungünstige Witterung zu rechnen ist, vorliegen, welche der Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse entgegenstehen.

4. Die Zollstellen haben die Richtigkeit des an den Eisenbahnwagen angeschriebenen Eigengewichts von Zeit zu Zeit zu prüfen und zu diesem Behuf Nachverwiegungen auf der Centesimalwaage vorzunehmen. Von dem ordnungsmäßigen Zustande der letzteren haben sich die Zollstellen bei geeigneter Gelegenheit Ueberzeugung zu verschaffen. Bei diesen Revisionen ist von der Eisenbahnverwaltung die nöthige Arbeitshülfe unentgeltlich zu leisten.

5. Uebersteigt das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens das bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelte um 2 Prozent oder mehr, so ist dies der Zolldirektivbehörde anzuzeigen. Gehört ein solcher Wagen einer deutschen Eisenbahnverwaltung an, so ist wegen Nachverwiegung und Abänderung des Gewichtsvermerks der erforderliche Antrag von der Zolldirektivbehörde an diese Verwaltung zu richten, gehört der Wagen dagegen einer ausländischen Eisenbahnverwaltung an, so ist derjenigen inländischen Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Gewichtsabweichung konstatirt worden ist, von Letzterer Kenntniß und zugleich den für die Einfuhr des Wagens muthmaßlich in Betracht kommenden Zollstellen bezw. Direktivbehörden Nachricht zu geben, damit das angeschriebene Gewicht bei der Zollabfertigung bis auf weiteres nicht mehr ohne zollamtliche Verwiegung angenommen werde.

XV. Bestimmungen,

betreffend

die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke.

(Bundesr.-Beschl. v. 12. November 1885.

1. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt:
   a) den Palmkernöl-, Gummi- und Wachstuchfabriken, sowie den Stückfärbereien seidener und halbseidener Gewebe für dasjenige Petroleum unter 790 Dichtigkeitsgraden, welches dieselben zur Extraktion des Palmkernöls, beziehungsweise zur Lösung des Kautschucks, der Lacke oder Farben, zur Verdünnung der Grundirungsmassen oder zur Reinigung der gefärbten Stoffe verwenden,
   b) den Petroleumraffinerien und den mit der Destillirung von Petroleum sich befassenden chemischen Fabriken für dasjenige Petroleum, welches zur Herstellung der erweislich in das Ausland ausgeführten oder an zum zollfreien Bezuge von Petroleum berechtigte gewerbliche Anlagen abgesetzten Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden verwendet worden ist,
   c) den Fabriken von Gasruß und Druckerschwärze für dasjenige Petroleum über 830 Dichtigkeitsgraden, welches dieselben zur Erzeugung von Ruß oder Druckerschwärze verwenden,

   Zollfreiheit zu gewähren.
2. Diese Begünstigung ist nur auf jederzeitigen Widerruf und nur solchen gewerblichen Anlagen zuzugestehen, deren Inhaber den mit der Kontrole beauftragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführten Bücher und die Kontrole des Betriebs während desselben jederzeit gestatten und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Petroleums beziehungsweise der Destillate aus solchem so genau Buch führen, daß mit Hülfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Anschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs sofort geprüft werden kann.
3. Die Dichtigkeitsgrade des Petroleums beziehungsweise der Petroleumdestillate sind mittelst eines amtlich beglaubigten Aräometers festzustellen.

4. An die Gewährung der einzelnen Begünstigungen sind folgende Bedingungen zu knüpfen:

A. Für die unter Ziffer 1 a, beziehungsweise c aufgeführten gewerblichen Anlagen:

a) das zollfrei abzulassende Petroleum muß unter Zollkontrole direkt bezogen, der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle angemeldet und vorgeführt werden;

b) das zu Beleuchtungs- und Schmierzwecken bezogene Petroleum ist ebenfalls anzumelden und vorzuführen, auch soweit es unverzollt ist, zu verzollen;

c) die etwa zu anderen als den gestatteten genannten Zwecken zu verbrauchenden Rückstände des zollfrei abgelassenen Petroleums sind vor dem Verbrauche zu verzollen;

d) die Abgabe von Petroleum, Petroleumdestillaten oder Petroleumrückständen an Dritte ist unstatthaft.

B. Für die unter Ziffer 1 b aufgeführten gewerblichen Anlagen:

a) es ist lediglich die Verarbeitung und Verwendung ausländischen Petroleums gestattet. Dasselbe ist unmittelbar vom Auslande oder von öffentlichen Niederlagen unter Zollkontrole zu beziehen;

b) die fabrikmäßige Gewinnung von Leuchtöl im engeren Sinne (zwischen 790 und 830 Dichtigkeitsgraden), sowie von Leuchtgas oder Schmieröl aus Petroleum ist unzulässig;

c) die auszuführenden Destillate sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Die Abfertigung erfolgt unter Zollkontrole. Dasselbe gilt, insoweit nicht die in Ziffer 5 A und B erwähnten Abfertigungserleichterungen zugestanden werden, für diejenigen Destillate, welche an deren zollfreiem Bezuge berechtigte gewerbliche Anlagen abgesetzt werden;

d) die Zollfreiheit wird in der Weise gewährt, daß für jede erweislich ausgeführten oder an die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen abgesetzten netto 100 kg Destillate brutto 125 kg Petroleum von der zur Anschreibung gelangten zollpflichtigen Menge zollfrei abgeschrieben werden;

e) behufs der Ermittelung des Nettogewichts der auszuführenden ꝛc. Destillate kann, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken bestehen, bis auf Weiteres eine Taravergütung von 20 Prozent für Barrels und von 21,5 Prozent für Ballons in Rechnung gestellt werden.

5. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ferner ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch anderen als den unter Ziffer 1 a aufgeführten gewerblichen Anlagen die Begün-

stigung zu gewähren, Benzin, Ligroin, Petroleumäther und andere Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden behufs der Verwendung für gewerbliche Zwecke als Lösungs- oder Extraktionsmittel aus Petroleumraffinerien und chemischen Fabriken, welche sich im Besitz der unter Ziffer 1 b bezeichneten Zollbegünstigung befinden, mit der Wirkung beziehen zu dürfen, daß diesen Raffinerien ꝛc. für das zur Herstellung der Destillate verwendete ausländische Petroleum Zollfreiheit gewährt wird.

A. Auf gewerbliche Anlagen, in welchen leichte Petroleumdestillate zu Lösungs- oder Extraktionszwecken dienen, finden bei Gewährung obiger Begünstigung die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 4 A c und d gleichmäßige Anwendung. Im Uebrigen ist vorzuschreiben:

a) daß der Inhaber der betreffenden gewerblichen Anlage sich für jedes Kalenderjahr bei dem Bezirks-Hauptamt einen Erlaubnißschein zu erwirken hat, in welchem die Gattung und die höchste Menge der von ihm im Laufe des Jahres zu beziehenden Petroleumdestillate und deren Verwendungszweck anzugeben ist,

b) daß die Destillate direkt aus einer im Besitz der unter Ziffer 1 b bezeichneten Zollbegünstigung befindlichen Raffinerie ꝛc bezogen werden müssen und

c) daß jede Bestellung solcher Destillate schriftlich unter Beifügung des Erlaubnißscheins zu erfolgen hat.

B. Seitens der Inhaber der Petroleumraffinerien ꝛc. sind die mit Anspruch auf Zollerlaß an berechtigte gewerbliche Anlagen abzugebenden Destillate nach Gattung, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht mit dem Antrage auf zollfreie Abschreibung einer entsprechenden Menge ausländischen Petroleums bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle unter Vorlegung des Bestellschreibens und des zugehörigen Erlaubnißscheins schriftlich anzumelden. Die Amtsstelle vermerkt in dem Erlaubnißschein, der demnächst mit dem Bestellschreiben zurückgegeben wird, Gattung und Menge des bezogenen Destillats, sowie dasjenige Quantum Petroleumdestillate, auf welches der Schein Gültigkeit behält, und benutzt als Belag für die zollfreie Abschreibung die Anmeldung, nachdem auf derselben von dem mit der Kontrole des Betriebs der Raffinerie ꝛc. beauftragten Oberbeamten auf Grund der vorgenommenen Prüfung, insbesondere der von ihm eingesehenen kaufmännischen Bücher (vgl. Ziffer 2) bescheinigt worden ist, daß die angemeldete Versendung wirklich stattgefunden hat.

Eine Kontrole des richtigen Eingangs der zur Versendung angemeldeten Petroleumdestillate bei der zum Empfang

berechtigten gewerblichen Anlage findet regelmäßig nur dadurch statt, daß die mit der Kontrole der letzteren beauftragten Beamten von den Eintragungen in die Erlaubnißscheine Kenntniß nehmen und dieselben zur Prüfung der von dem Inhaber der Anlage geführten Bücher benutzen.

6. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrolen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden bestimmt.

Bestimmungen über die Verzollung von Petroleumfässern.

Der Bundesrath hat in seinen Sitzungen vom 18. und 25. September 1885 bezüglich der Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer Folgendes beschlossen:

1. Die Bestimmungen über die Tara vom 16. Mai 1882 — mitgetheilt durch Cirkular-Verfügung vom 22. Mai 1882, III. 7154, Centralblatt Seite 151 — werden durch Einschaltung des nachstehenden Satzes hinter dem ersten Absatz des § 7 ergänzt:

   „Beim Eingang von Mineralöl in Fässern, welche tarifmäßig einem höheren Zollsatze unterliegen, als die darin enthaltene Flüssigkeit, sind die Fässer, insoweit sie nicht unter zollamtlicher Kontrole zur Wiederausfuhr gelangen, nach ihrem Eigengewicht besonders mit einem Zollsatz zu belegen, welcher der Differenz zwischen den Tarifsätzen für das Mineralöl und für die Fässer entspricht.

   Wenn es von dem Zollpflichtigen nicht vorgezogen wird, das wirkliche Gewicht der Fässer durch Verwiegung ermitteln zu lassen, wird das zollpflichtige Gewicht derselben zu 20 Prozent des der Verzollung des Oels zu Grunde zu legenden Gewichts der Flüssigkeit und der Fässer angenommen." *)

2. Wer die als Umschließungen von Mineralöl eingehenden Fässer mit dem Anspruch auf Befreiung derselben von der besonderen Verzollung entleert wieder ausführen will, hat dies bei der Anmeldung des Mineralöls zur Abfertigung in den freien Verkehr, bezw. bei der Entnahme der Fässer aus einem Privat-Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß anzumelden. Bei der unter Zollkontrole zu bewirkenden Wiederausfuhr der Fässer, welcher die Aufnahme derselben in eine öffentliche Niederlage oder ein Privat-Transitlager gleichsteht, kann von einer Identificirung der einzelnen Fässer, sowie auch von einem zollamtlichen Verschluß

---

*) Vergl. Bestimmungen über die Tara § 7 Nr. 1.

derselben auf dem Transport zum Wiederausgangsamt Abstand genommen werden.

3 a. Die in der Sitzung vom 21. Juni 1883 beschlossenen Bestimmungen in Betreff der Zollbehandlung der in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern entleerten Umschließungen von Flüssigkeiten, Ziffer II 1 und 2 — mitgetheilt durch Cirkular-Verfügung vom 5. Juli 1883, III. 8867, Centralblatt Seite 180 — finden keine Anwendung auf solche entleerte Mineralöl-Fässer, welche tarifmäßig einem höheren Zollsatz unterliegen, als die darin enthalten gewesene Flüssigkeit. Dergleichen Fässer sind beim Eingang in den freien Verkehr nach ihrer Beschaffenheit zur Verzollung zu ziehen.

b. Die Bestimmung im § 10 Absatz 3 des Regulativs für Theilungslager — mitgetheilt durch Cirkular-Verfügung vom 6. April 1884, III. 4272, Centralblatt Seite 67 —, wonach die Bestimmungen für Wein- und Spirituosen-Theilungsläger auch bei anderen zum Theilungslager zugelassenen Flüssigkeiten in Anwendung gebracht werden können, tritt für die Mineralöl-Theilungsläger außer Kraft.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November 1885 ab in Kraft. Für die Wiederausfuhr der entleerten Fässer bezw. deren Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privat-Transitlager, ist in jedem Falle eine angemessene Frist festzusetzen.

XVI. Bestimmungen über die Tara.

§ 1.

Bruttogewicht, Tara und Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden entweder nach dem Brutto- oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, in der Regel in die Hand des Käufers der Waare mit übergehenden Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Waare während des Transports dienenden Umschließung verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara.

Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht.

Im Besonderen wird noch bemerkt:

A. Umschließungen und Zuthaten, welche als zum Nettogewicht der Waaren gehörig betrachtet und demgemäß mit zur Verzollung gezogen werden, sind z. B.:

1. Brettchen und Rollen von Holz oder Pappe, welche als Einlagen für Zeugwaaren, Bänder, Garn, Zwirn ꝛc. dienen; Karten von Pappe oder Papier, auf welche die Waaren (dutzend- oder grosweise ꝛc.) geheftet sind, sowie Pappen, auf welchen seidene oder baumwollene Haarnetze aufgespannt sind;
2. Kartons, Schachteln oder Kästchen, in welchen Parfümerien, Figuren aus Chokolade oder Zucker (Bonbonnieren) und Succade eingehen;
3. Umschließungen aller Art, welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, besonders geformt sind; z. B. Kasten und Etuis zu silbernen oder plattirten Tafelgeräthschaften, zu musikalischen Instrumenten, Operngucker, Brillen, Uhren, Schmucksachen, Fächern, Waffen ꝛc., Futterale und Ueberzüge zu Gewehren, musikalischen Instrumenten, Schirmen ꝛc;

4. Kisten, Dosen ꝛc. aus Blech, in denen Nähnadeln, Gewürze, feines Backwerk, Kakaopulver oder geschnittener Rauchtaback eingehen;
5. Dosen und Kistchen, (mit Ausnahme derjenigen von rohem, ungefärbtem Holze) mit Thee, deren Bruttogewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt;
6. Töpfe oder Terrinen mit Pasteten, eingemachten Ingber u. dergl., sowie Büchsen, Dosen, Flaschen u. dergl., in denen Fleisch, eingemachte Früchte und ähnliche Verzehrungsgegenstände eingehen;
7. Kartons, Schachteln und Kästchen aus Pappe oder Holzspan mit Papier beklebt, desgleichen lose Pappdeckel, worin mit 30 Mark oder weniger für 100 Kilogramm belegte Gegenstände eingehen;
8. von Papierumschließungen:
   a) bei kurzen Waaren (Tarifnummer 20), die innersten Umhüllungen von feinem (Seiden- ꝛc.) Papier;
   b) bei Zeugwaaren die Chemisen, und zwar sowohl die inneren aus Seidenpapier, als auch die äußeren, aus einem starken pappähnlichen Bogen von weißem geglätteten oder ähnlichem Papier bestehenden, nebst den zusammenhaltenden Bändern;
   c) bei den Waaren der Tarifnummern 3 d; 4 a 2 und b; 6 e 2 β und γ und 6 e 3 α, β und γ, 10 e, f und Anmerkung zu f; 13 f, g und h; 17 c und d; 19 d 1, 2 und 3; 21 c und d; 23; 27 e, f 2 und 3; 31 c und e; 33 g, h 1 α und h 2; 35 c; 38 e 1, 2 und f 1 und 2; 42 d und 43 d die zur Fabrikverpackung gehörigen Umschließungen;
9. bei Zeugwaaren die Mäntel aus Zeugstoff;
10. bei Cigarren die dieselben umgebenden Bast-, Schilf-, Papier- ꝛc. Umhüllungen.

B. Als solche innere Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transports vorhanden und die daher nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind, kommen insbesondere vor:

1. Kartons, Schachteln und Kästchen aus Pappe oder aus Holzspan mit Papier beklebt, desgleichen lose Pappdeckel, worin mit mehr als 30 Mark für 100 Kilogramm belegte Gegenstände eingehen, soweit nicht unter A 2 und A 3 Ausnahmen hiervon festgesetzt sind;
2. Kartons aus Pappe, in welchen Herrenklapphüte eingehen;

3. lose Stanniolauskleidungen an den inneren Seitenwänden von Kisten, sofern die letzteren nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind;
4. die Schachteln mit Papierspänen oder Heu ausgefüllt, in denen Töpfe oder Terrinen sich befinden;
5. das zur Verpackung dienende Material, als: Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Heede, Sägespäne, Hobelspäne, Kleie, einschließlich der zur Festhaltung dieser Materialien dienenden Papierumschließung, ferner Packpapier, mit Ausnahme der oben unter A 8 bezeichneten Umschließungen.

C. Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten, werden der Regel nach nicht in Abzug gebracht. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet jedoch rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers 2c. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

§ 2

Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

a) wenn der Zolltarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt, sofern nicht etwa der Zollpflichtige die Verzollung nach dem Bruttogewicht beantragt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei der bisherigen Bestimmung, wonach für Syrup in Fässern 11 Prozent Tara zu gewähren sind.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchem das Nettogewicht berechnet werden kann.

Gehen Waaren, welche der Nettoverzollung unterliegen, in einer Umschließung ein, für welche ein Tarasatz nicht festgestellt ist, so ist der Verzollung das Bruttogewicht zu Grunde zu legen, sofern die Betheiligten nicht die Nettoverwiegung beantragen.

Diejenigen Zollsätze, welchen in der letzten Spalte des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif ein „br“ vorgedruckt ist, gelangen nach dem Bruttogewicht zur Erhebung, während die ohne jenen Zusatz angegebenen Zollsätze, soweit nicht ein anderer Verzollungsmaßstab (Stück, Werth, Faß ꝛc.) ausdrücklich dabei bemerkt ist, für das Nettogewicht der Waare gelten.

Bei der Einfuhr von Wein, sowie von Petroleum in zum Transport dieser Flüssigkeiten eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der Flüssigkeit bei Wein 17 Prozent, bei Petroleum 25 Prozent dieses Gewichts zugeschlagen werden.

§ 3.

Ermittelung des Nettogewichts.

Bei der Bestimmung des Nettogewichts ist Folgendes zu beachten:

1. Die Vergütung für Tara wird in der Regel nach den vom Bundesrath festgestellten Sätzen berechnet.

2. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die festgestellten Tarasätz geltene oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will. Bei Syrup und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach den festgestellten Sätzen berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung derselben.

Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

3. Wo eine Anzahl Kolli gleichartigen Inhalts von annähernd gleichem Volumen und gleichartiger Verpackung (auch bezüglich der Beschaffenheit und Stärke des Materials) eingeht, kann die Feststellung des Nettogewichts durch probeweise Verwiegung der Umschließung erfolgen. Desgleichen kann bei Waaren, welche in inneren nicht zum Nettogewicht zu rechnenden Umschließungen eingehen, das Nettogewicht der Waare nach Abnahme der äußeren Umschließungen durch probeweise Verwiegung der inneren Umschließung ermittelt werden, sofern die inneren Kolli annähernd gleiches Volumen und gleichartige Verpackung haben.

4. Die Festsetzung bestimmter Tarasätze für Waaren, welche ohne die Umschließung zur Verzollung zu ziehen sind, hat nur den Zweck,

im Interesse einer erleichterten Abfertigung die jedesmalige Nettoverwiegung entbehrlich zu machen. Ist aber eine Nettoverwiegung, gleichviel aus welchem Grunde, vorgenommen worden, so ist das Ergebniß derselben der Berechnung des Zolls zu Grunde zu legen.

§ 4.

Berechnung der Tara.

1. Die festgestellten Tarasätze gelten, soweit nicht Ausnahmen besonders vorgesehen sind, nur für die Umschließungen, welche die Waaren von allen Seiten umgeben und durchweg aus demselben Material bestehen. Es darf daher für unvollständige Umschließungen, z. B. für Fässer ohne Böden von Holz, für Kisten, welche nicht von allen Seiten geschlossen sind, für Körbe, Kübel, Eimer, Pappkästen, Schachteln ohne Deckel, für Kolli in theilweiser Umhüllung von Geweben oder Geflechten, Tara nicht gewährt werden, wenn für dergleichen unvollständige Umschließungen Tarasätze nicht ausdrücklich festgestellt sind. Als vollständige Umschließungen können jedoch auch solche Körbe angesehen werden, deren Deckel durch ein dem Korbgeflecht an Gewicht nicht nachstehendes Material ersetzt wird.

2. Es sind zu verstehen,

unter Fässern, Kisten, Kistchen und Schachteln: Fässer, Kisten, Kistchen und Schachteln von Holz,

unter Körben und Körbchen: dergleichen aus Weidenruthen, Rohr oder ähnlichem groben, schwer ins Gewicht fallenden Material,

unter Kanasserkörben, Kanassers, Kranjans: Geflechte von gespaltenem, außereuropäischem Rohr, in der Regel durch Rohrstäbe verbunden, theilweise auch mit Schilfblättern gefüttert.

3. Bei einigen Waarenartikeln, die gewöhnlich nur in Kisten, aber nicht in Fässern verpackt vorkommen, ist die Tara für Fässer — und umgekehrt bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fässern und nicht in Kisten verpackt zu werden pflegen, die Tara für Kisten — nicht ausdrücklich erwähnt. In Fällen, wo dergleichen Gegenstände der ersteren Art ausnahmsweise in Fässern und der letzteren Art ausnahmsweise in Kisten verpackt zur Verzollung gelangen, ist ebenso zu verfahren, als wenn bestimmungsmäßig Fässer und Kisten mit gleicher Tara benannt wären.

4. Bleibt bei unbearbeiteten Tabackblättern und Tabackstengeln in Fässern von 700 Kilogramm und darunter das Gewicht der Umschließung augenscheinlich unter dem hierfür festgestellten Tarasatze, so kann von der Nettoverwiegung abgesehen werden, wenn der Zollpflichtige sich mit der für Fässer von mehr als 700 Kilogramm festgestellten Taravergütung begnügt.

5. Für Fässer und Kübel, deren Dauben theilweise aus hartem, theilweise aus weichem Holze hergestellt sind, ist nur die Tara für Fässer bezw. Kübel aus weichem Holze zuzugestehen.

6. Auf Südfrüchte, welche in durchgeschnittenen (halben) Fässern eingehen, findet die Faßtara in der Art Anwendung, daß für halbe Fässer im Bruttogewicht von je 150 Kilogramm und darüber eine Tara von 7 Prozent, für halbe Fässer im Gewichte von unter 150 Kilogramm eine solche von 10 Prozent zu gewähren ist.

7. Für hölzerne Musterkoffer kann, wenn sie augenscheinlich mindestens ein gleiches Gewicht haben, wie die zu Waarensendungen gewöhnlich dienenden Kisten, und sofern nicht nach Maßgabe der im § 7 Ziffer 6 Absatz 2 folgenden Bestimmung deren tarifmäßige Verzollung einzutreten hat oder die darin eingeführten Waaren verschiedenen Tarifpositionen angehören, die Taravergütung nach den zu den betreffenden Nummern des Zolltarifs für Kisten festgestellten Sätzen gewährt werden.

8. Unter Ballen sind solche Kolli zu verstehen, deren Umschließung durchweg aus mindestens einer doppelten Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Bastgeflecht oder ähnlichen groben schwer ins Gewicht fallenden Stoffen bestehen. Einer doppelten Lage eines dieser Stoffe sind zwei verschiedene Lagen von je einem dieser Stoffe gleich zu achten.

Als Säcke sind alle Umhüllungen aus Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch oder ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Geweben anzusehen, welche die Waare durchweg umgeben und nicht zu der Kategorie der Ballenverpackung gehören.

9. Werden Waaren, für welche eine Taravergütung überhaupt zugestanden ist, in Säcken verpackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Prozent bewilligt, insoweit nicht eine geringere Vergütung für derartige Verpackungen besonders vorgeschrieben ist.

Die für Säcke vorgeschriebene Taravergütung darf auch gewährt werden für Umschließungen von leichtem Leinen, wenn dieselben aus einer durchweg doppelten Lage dieses Gewebes bestehen; dagegen ist für andere Arten von Umschließungen aus leichtem Leinen, abgesehen von den bei den festgestellten Tarasätzen zugelassenen Ausnahmen, eine Taravergütung überhaupt nicht zu gewähren.

10. Bei Waaren, für welche eine Taravergütung überhaupt zugestanden ist, dürfen für Umschließungen aus Schilf-, Rohr-, Stroh-, Bastgeflecht oder ähnlichem schwer ins Gewicht fallenden Stoff, sofern die Kolli als Ballen nicht angesehen werden können, die Umhüllungen aber durchweg mindestens aus einer Lage bestehen (Mattenverpackung), 4 Prozent für Tara gewährt werden. Ist jedoch für die betreffende Waare die Taravergütung für Ballen auf weniger als 4 Prozent festgesetzt, so ist diese geringere Taravergütung auch für die Kolli in Mattenverpackung zu gewähren.

11. Für Kolli, welche in Ballenverpackung eingehen, darf, falls nicht Nettoverwiegung eintritt, die Taravergütung nur nach Maßgabe der die Ballentara betreffenden Bestimmungen, nicht aber in

der Art gewährt werden, daß nach Abnahme der äußeren Lage der Umschließung der Tarasatz für Säcke (Ziffer 9) bezw. für Mattenverpackung (Ziffer 10) in Anwendung gebracht wird.

12. Bleibt bei der Ballenverpackung das Gewicht der Umschließung hinter der nach den festgestellten Tarasätzen zu gewährenden Vergütung augenscheinlich zurück, so darf die Taravergütung nur nach den Sätzen für Säcke bezw. Matten gewährt werden. Ebenso darf bei der Sackverpackung nur die Taravergütung für einfach Leinen (Ziffer 9 Absatz 2) gewährt werden, wenn das Gewicht der Sackumschließung augenscheinlich hinter der festgesetzten Tara zurückbleibt.

13. Bei Kolli in Ballen- oder Mattenverpackung, deren Bruttogewicht mehr als je 400 Kilogramm beträgt, ist es, sofern für die betreffenden Waaren eine 2 Prozent übersteigende Ballentara gilt, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara für 400 Kilogramm für jedes Kollo zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarifnummer 2 d und 41 d) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn dergleichen Kolli von einem Bruttogewicht über je 300 Kilogramm angemeldet werden, dergestalt, daß von jedem Kollo nur eine Tara für 300 Kilogramm bewilligt wird.

§ 5.

Taravergütung für Waaren in zwei- oder mehrfacher Umschließung.

1. Bei Waaren, welche in zwei- oder mehrfachen Umschließungen eingehen, dürfen die äußeren Umschließungen vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden; sofern alsdann nicht Nettoverwiegung eintritt, darf für die nicht zum Nettogewicht gehörigen innersten Umschließungen nach den festgestellten Sätzen Taravergütung gewährt werden. (Siehe jedoch § 4 Ziffer 11.) Diese Vorschrift findet auch auf die brutto zu verzollenden Waaren Anwendung, dergestalt, daß wenn solche Waaren in zwei- oder mehrfachen Umschließungen eingehen, die Umschließungen mit Ausnahme der innersten vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden dürfen.*) Werden die äußeren Umschließungen vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts nicht entfernt, so wird bei nach dem Nettogewicht zu verzollenden Waaren, soweit für dieselben eine zusätzliche Tara (Ziffer 3) nicht zugestanden ist, die Tara nur für eine der Umschließungen, und zwar nach dem höchsten der betreffenden Sätze, vergütet.

*) Anmerk: Jedoch nur dann, wenn die innere verbleibende Umschließung überhaupt tarafähig ist und nicht zum Eigengewicht gehört, wie Petroleum in Flaschen oder Blechbüchsen cfr. F.-M.-R. v. 17. Juni 1881 III 7544.

2. Es ist zulässig, von Fässern mit Flüssigkeiten aller Art die die Fässer etwa umgebenden weiteren unvollständigen Umschließungen, als: Doppelböden von Holz, Kalk- und Gipsböden, Bretterverschläge, Stroh mit den zusammenhaltenden Stricken ꝛc. vor der Verwiegung abzunehmen. Für Säcke oder Matten, in denen Fässer mit Flüssigkeiten eingehen, kann die Tara von 2 bezw. von 4 Prozent, für Kisten die gleiche Tara wie für Ueberfässer bewilligt werden.

Gehen Flüssigkeiten nicht in gewöhnlichen, sondern in größeren ballonartigen Flaschen, welche in Körbe oder Kisten verpackt sind, ein, so dürfen die bei den betreffenden Tarifnummern festgestellten Tarasätze für Körbe oder Kisten nicht gewährt werden, vielmehr ist der Eingangszoll vom Bruttogewicht zu erheben, insofern die Verzollung nach dem Nettogewicht nicht ausdrücklich beantragt wird.

3. Gehen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist (für Cigarren oder Cigarretten in kleinen Kisten 24 Prozent, in Körbchen oder Pappkästchen 12 Prozent, für frische und getrocknete Südfrüchte in Schachteln, Körbchen oder Kistchen 10 Prozent, in Säckchen oder Bällchen 2 Prozent), in doppelter Umschließung ein, so kann das Nettogewicht entweder durch Abzug der Gesammt-Taravergütung für die äußere und innere Umschließung von dem Brutto, gewicht, oder durch Verwiegung nach Entfernung der gesammten, nicht zum Nettogewicht zu rechnenden Umschließung, oder durch Verwiegung der Waare sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten zusätzlichen Tara festgestellt werden.

Sofern Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, in mehr als zweifacher Umschließung eingehen, darf Taravergütung nur für zwei Umschließungen gewährt werden, und zwar für die innere, für welche die Zusatztara, und für diejenige der äußeren, für welche der relativ höchste Tarasatz gilt.

4. Die Bestimmungen über Zusatztara beziehen sich bei den Südfrüchten nur auf solche Säckchen, Bällchen, Schachteln, Körbchen oder Kistchen und bei Cigarren und Cigaretten nur auf solche kleine Kisten, Körbchen oder Pappkästen, welche der Regel nach nur mit einer weiteren äußeren Umschließung versehen eingehen.

Gehen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, ohne äußere Umschließung nur in solchen Umschließungen ein, für welche die Zusatztara festgesetzt ist, so darf nur die letztere, nicht aber eine für äußere Umschließung geltende Tara in Anwendung gebracht werden.

5. Die Bestimmungen im § 4 Ziffer 9 und 10 finden auch auf die äußere Umschließung derjenigen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, Anwendung.

Hiernach ergeben sich folgende Tarasätze:

a. **Für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen und Pomeranzen.**

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung	Aeußere Umschließung.					
		Säcke.	Matten	Ballen.	Körbe.	Kisten.	Fässer.
	%	%	%	%	%	%	%
	.	2	4	6	13	18	20
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	15	20	22
Schachteln, Körbchen oder Kistchen . . .	10	12	14	16	23	28	30

b. **Für frische Granaten und dergleichen.**

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung	Aeußere Umschließung.				
		Säcke.	Matten	Ballen.	Körbe.	Fässer. und Kisten.
	%	%	%	%	%	%
	.	2	4	6	13	20
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	15	22
Schachteln, Körbchen oder Kistchen . . .	10	12	14	16	23	30

c. **Für Feigen, Korinthen, Rosinen, getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen.**

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung	Aeußere Umschließung.					
		Säcke.	Matten	Ballen.	Fässer und Körbe von 300 kg und darüber.	Fässer und Körbe unter 300 kg	Kisten.
	%	%	%	%	%	%	%
	.	2	4	6	7	10	16
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	9	12	18
Schachteln, Körbchen oder Kistchen . . .	10	12	14	16	17	20	26

d. Für Cigarren und Cigaretten.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung %	Aeußere Umschließung. Säcke. %	Matten %	Ballen. %	Kanasserkörbe. %	Körbe. %	Fässer. %
	.	2	4	6	12	13	16
Kleine Kisten	24	26	28	30	36	37	40
Körbchen oder Pappkästen	12	14	16	18	24	25	28

§ 6.

Taravergütung für zusammen verpackte verschieden tarifirte Waaren.

1. Gehen verschieden tarifirte Waaren in einer und derselben Umschließung ein, so bleibt die gemeinsame Umschließung vorbehaltlich ihrer etwaigen Verzollung für sich (vergl. § 7) bei Feststellung des zollpflichtigen Gewichts der einzelnen Waaren außer Betracht. Es findet also der Zuschlag einer Antheil-Tara (ohne Unterschied, ob die betreffenden Waaren brutto oder netto zu verzollen sind) nicht statt, sondern es ist das zollpflichtige Gewicht bezw. die Tara der einzelnen Waaren unter Außerachtlassung der Außenverpackung lediglich nach den gewöhnlichen Regeln zu ermitteln.

2. Die Bestimmung in Ziffer I ist auch anzuwenden, wenn zwar verschiedenen Tarifnummern, jedoch gleichen Zollsätzen angehörige, nach den allgemeinen Bestimmungen der Bruttoverzollung unterliegende Waaren in einer und derselben Umschließung eingehen, jedoch kann auch die Verzollung nach dem Gesammt-Bruttogewichte des betreffenden Kollo vorgenommen werden, wenn von Seiten des Deklaranten ein dahin gehender Antrag gestellt wird. Behufs der statistischen Anschreibung ist in solchen Fällen das Gewicht der einzelnen Waaren durch Vertheilung des Gesammt-Bruttogewichts nach Verhältniß der in der Deklaration 2c. angegebenen Mengen zu berechnen.

3. Bei dem Eingange von brutto zu verzollenden Waaren kann das denselben zu ihrer Erhaltung auf dem Transporte beigepackte Eis vor der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden.

4. In Fällen, in welchen einer brutto zu verzollenden Waare noch andere Waaren in verhältnißmäßig geringfügiger Menge beigepackt sind, ist die Zollverwaltung befugt, für die erstere Waare den Zoll nach dem Gewichte des ganzen Kollo nach Abzug des Gewichts der beigepackten Waaren zu erheben.

§ 7.

Einfluß der Umschließung auf den Zollsatz, bezw. besondere Verzollung der Umschließung.

1. Gehen zollpflichtige oder zollfreie Gegenstände in äußeren Umschließungen ein, welche bei den Tarasätzen als Verpackung überhaupt nicht vorgesehen sind, (z. B. Cylinder, Flaschen, Kästen, Fässer ꝛc. von Metall, Guttapercha u. dergl.), so sind derartige Kolli — einschließlich des Gewichts der Umschließung — nach Maßgabe des Inhalts zu behandeln, sofern jene Umschließungen als fabrik- oder handelsübliche Verpackung anzuerkennen sind. Wird jedoch von den Betheiligten die Nettoermittelung der Waare oder die Abnahme einer derartigen äußeren Umschließung beantragt, so tritt Nettoverwiegung ein, und die Umschließung wie die Waare sind je nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren. Die gleiche Behandlung tritt beim Eingange von Waaren in Umschließungen aller Art ein, wenn die Absicht einer Umgehung des Eingangszolls für die Umschließungen, wie beispielsweise durch eine unregelmäßige und unvollkommene Füllung bei mit Getreide eingehenden neuen Säcken, augenscheinlich hervortrit oder sonst nachweisbar ist.

Beim Eingang von Mineralöl in Fässern, welche tarifmäßig einem höheren Zollsatz unterliegen, als die darin enthaltene Flüssigkeit, sind die Fässer, insoweit sie nicht unter zollamtlicher Kontrole zur Wiederausfuhr gelangen, nach ihrem Eigengewicht besonders mit einem Zollsatz zu belegen, welcher der Differenz zwischen den Tarifsätzen für das Mineralöl und für die Fässer entspricht. Wenn es von den Zollpflichtigen nicht vorgezogen wird, das wirkliche Gewicht der Fässer durch Verwiegung ermitteln zu lassen, wird das zollpflichtige Gewicht derselben zu 20 Prozent des der Verzollung des Oels zu Grunde zu legenden Gewichts der Flüssigkeit und der Fässer angenommen.*)

2. Die inneren Umschließungen, welche nach § 1 B nicht zum Nettogewicht der Waare gehören, sind zollfrei zu belassen, sofern es sich dabei nur um gewöhnliche Umschließungen von geringem Gebrauchs- oder Verkaufswerth handelt. Haben die Umschließungen dagegen an sich einen erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswerth, so sind sie ihrer Beschaffenheit nach besonders zu tarifiren und zur Verzollung zu ziehen, sofern nicht der Betheiligte beantragt, dieselben als innere Umschließungen, welche zum Nettogewicht der Waare gehören, nach Ziffer 3 zu behandeln.

3. Die inneren Umschließungen, welche nach § 1 A zum Nettogewicht der Waare gehören, bleiben in der Regel ohne Einfluß auf die Tarifirung der letzteren.

---

*) Wird das Mineralöl zollfrei abgelassen, so ist der volle Faßzoll zu erheben, sofern die Fässer nicht wieder ausgeführt werden. F.-M.-R. v. 27. März 1888, III. 2358.

Haben jedoch diese Umschließungen an sich einen erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswerth und unterliegen sie gleichzeitig an sich einem Zollsatze von mehr als 30 Mark für 100 Kilogramm, während der Zollsatz der Waare hinter dem Zollsatze der Umschließung zurückbleibt, so ist die Waare wie die Umschließung je nach Beschaffenheit besonders zu tarifiren, sofern nicht, wie nachstehend unter Ziffer 4, besondere Ausnahmen vorgeschrieben sind, oder der Waarendisponent ausdrücklich die Tarifirung der Waare sammt der inneren Umschließung nach dem Zollsatze der letzteren beantragt.

Sind die Umschließungen augenscheinlich nur gewählt, um den Zoll dafür ganz oder theilweise zu sparen, so unterliegen sie den Bestimmungen des Absatz 2 auch dann, wenn der Zoll 30 Mark oder weniger für 100 Kilogramm beträgt.

Bei der Ermittelung des Gewichts von Umschließungen der in Rede stehenden Art zum Zweck ihrer gesonderten Verzollung finden die Vorschriften im § 3 Ziffer 3 sinngemäße Anwendung.

4. Etuis, Futterale und ähnliche Umschließungen, welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind zusammen mit diesen Waaren, soweit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen, als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der höher tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschieden tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile statt, mit der Maßgabe jedoch, daß der am höchsten belegte Bestandtheil bei der Tarifirung dann außer Betracht bleibt, wenn derselbe im Vergleich zum Volumen und Gewicht des übrigen Inhalts nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewicht beigerechnet, ohne auf den nach obigem Grundsatze zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu üben.

Ausnahmen finden statt bei Etuis, in denen Medaillen oder optische und andere unter Tarifnummer 15 a 2 begriffene Instrumente eingehen, sowie bei einfachen Ueberzügen aus Zeugstoffen (z. B. über Gewehre und Stöcke). Dieselben werden entweder mit dem zollfreien Inhalt zollfrei gelassen oder zum Nettogewicht des zollpflichtigen Inhalts hinzugerechnet. Die nämlichen Ausnahmevorschriften finden auch auf Druck- oder Bilderwerke, welche in Etuis, Futteralen oder ähnlichen Umschließungen eingehen, Anwendung.

Gehen Münzen für öffentliche oder Privatsammlungen in Umschließungen ein, welche zur ferneren Aufbewahrung dienen, so bleiben diese bei der Tarifirung außer Rücksicht.

Etuis und ähnliche nicht als Uebergehäuse zu betrachtende Umschließungen, in welchen Taschenuhren eingehen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren.

5. Schutzdecken, in welchen Lokomobilen, landwirthschaftliche und andere Maschinen und Wagen eingehen, und welche durch Zuschneiden, Nähen ꝛc. nach diesen Gegenständen geformt sind, werden zusammen mit den Maschinen ꝛc. nach den für diese festgestellten Sätzen verzollt.

6. Koffer, welche als Reisegeräth dienen, sind auch dann auf Grund des Zolltarifgesetzes § 5 Ziffer 4 zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reiseeffekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, bezw. vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster oder Proben an sich zollfrei oder zollflichtig sein.

Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergiebt, daß dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle zur Pelzwerkbereitung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fellen zollfrei zu lassen.

XVII. Gesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Zollgebiets mit dem Auslande.

§ 1.

Die Waaren, welche über die Grenzen des Deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet, sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§ 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden.[1]) Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzusehen.

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf:

1) die Gegenstände der im § 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets u. s. w. bezeichneten Art
2) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 g oder weniger.

§ 2.

In der Regel muß die Gattung jeder Waare nach deren specieller Benennung und Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewichte angegeben werden.

Das Gewicht verpackter Waaren ist netto anzumelden. Doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren können die Zolldirectivbehörden ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen.[2])

Das Nähere über die Klassifikation und Maßstäbe der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waarenverzeichniß.[3])

Ausführungsbestimmungen v. 9. December 1888. § 2. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet beziehungsweise über dasselbe hinaus ursprünglich erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare als schließlich dorthin bestimmt

---

1) Soweit für die zollamtliche Abfertigung eine Anmeldung (mündliche oder schriftliche) erfolgt, ist diese Anmeldung auch für die Statistik genügend, sofern sie Herkunfts- und Bestimmungsland enthält. (Conf. § 4.)

2) Nur auf besonderen Antrag ist dies solchen Handlungen gestattet, welche sich verpflichten, auch den Werth der Sendung anzugeben, (Bektm. § 27.)

3) Siehe Zolltarif und statist. Waarenverzeichniß.

gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wird, außer Betracht. Bei Handelswaaren ist demnach in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare herstammt (die Provenienz), und als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren.

Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder ꝛc. zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden.

Das hamburgische Freihafengebiet und die badischen Zollausschlüsse sind stets speziell zu benennen. Andere deutsche Freihäfen, sowie die Freibezirke Bremen und Brake dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer nicht angegeben werden, vielmehr ist beim Verkehr über die Zollgebietsgrenzen von oder nach den anderen Freihäfen oder durch die Freibezirke das weitere Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungsland zu deklariren.

§ 3. Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs ꝛc., nach dem Zollauslande versendet, und weiß der Absender, daß die Waaren durch das Land, wohin er sie zunächst sendet, nur durchgeführt werden sollen, ohne daß ihm doch das eigentliche Bestimmungsland bekannt ist, so hat er der Bezeichnung des nächsten Bestimmungslandes das Wort „transit“ beizufügen.

Ungenügende und deshalb unzulässige Waarenbezeichnungen sind zum Beispiel: Abfälle. Apothekerwaaren. Brennmaterialien. Chemikalien. Droguen. Effecten. Ellenwaaren. Eßwaaren. Farbewaaren. Fettwaaren. Futterstoff. Galanteriewaaren. Getreide. Gewürze. Hölzer. Hülsenfrüchte. Hüte. Kaufmannsgüter. Kolonialwaaren. Kramwaaren. Kurzwaaren. Manufacturwaaren. Materialwaaren. Medikamente. Mercerie. Metalle. Möbel. Quincaillerienwaaren. Sämereien.. Säuren. Schlachtvieh. Schnittwaaren. Spielwaaren. Spinnstoffe. Spirituosen. Stückgüter. Südfrüchte. Uhren. Utensilien, Victualien. Vieh. Viehfutter. Weißwaaren.

§ 3.

Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmeldescheins an die Anmeldestelle.[1]) Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung.[2])

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Außerdem werden Anmeldestellen nach Bedürfniß dort errichtet. Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Amtsstelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet.

---

1) Soweit dies nach §. 1 und § 4 nicht durch Zolldeklarationen ersetzt wird.

2. Der kleine Grenzverkehr erstreckt sich nur auf den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind. Bei Gegenständen, welche auf weiteren Strecken transportirt werden, sowie bei Waaren, welche als Roh- oder Hülfsstoffe in Fabriken oder anderen Anstalten für die Großindustrie oder zum Zweck des Großhandels ein oder ausgeführt werden, bedarf es der schriftlichen Anmeldung.

(Gegenstände aller Art, welche der Privatmann oder der Kleinhändler, bezw. der kleine Gewerbetreibende, für sich ein- oder für andere gleichstehende Personen ausführt, fallen hiernach unter den kleinen Grenzverkehr, namentlich auch Torf, Ziegel, Holz ꝛc.)

Die Formulare für die Anmeldungen sind je nach Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Durchfuhr durchs Ausland verschieden.

Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden.

Anm. Die Anmeldung muß vom Aussteller unterschrieben (nicht blos unterstempelt) sein. F.-M.-R. v. 19. Aug. 1884 C.-Bl.-S. 127.

§ 4.

An Stelle der Anmeldescheine tritt für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- und Steuergesetze bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich declarirt werden, die Zoll- oder Steuerdeclarationen.[1])

Doch ist bei schriftlicher Declaration im Declarationspapier, bei mündlicher Declaration mündlich[2]), auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muß bei der Abfertigung zum Eingange in den freien Verkehr auf generelle Declaration die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden.

Für diese Waaren fungieren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§ 5.

Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt dem Absender ob, dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im Deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt.

---

1) I. Bei der Einfuhr sind dies:

A. Für ausländische Waaren.

a) die Eingangsdeclarationen,
b) die Manifeste (im Seeverkehr), } bei Weitersendungen.
c) die Ladungsverzeichnisse (im Eisenbahnverkehr), } bei Weitersendungen.
d) die Begleitscheine.

B. Für inländische Waaren:

a) die Declarationsscheine oder die deren Stelle vertretenden Papiere (Wagenverzeichnisse, Legitimationsscheine, Ladungsverzeichnisse),
b) die Uebergangsscheine.

II. Bei der Ausfuhr:

A. Für ausländische Waaren:

1) die Begleitscheine, bezw. die solche vertretenden Papiere (Declarations- 2c. Auszüge),
2) die (Begleitzettel) Ladungsverzeichnisse.

B. Für inländische Waaren.

a. die Declarationsscheine 2c.
b. die Uebergangsscheine,
c. die Bonifications- (Steuervergütungs-) Anmeldungen.

Im Zollverkehr ist die Anmeldung (Zolldeclaration) nicht erforderlich:

1) bei der Einfuhr und Durchfuhr von allen unverpackt eingehenden zollfreien Waaren,
2) bei der Ausfuhr von allen Waaren des freien Verkehrs,
3) bei der Durchfuhr durch ausländisches Gebiet:

von allen Waaren, welche bei der Einfuhr aus dem Auslande zollfrei sein würden.

Für diese (1—3) Waaren ist daher für die Statistik die mündliche Anmeldung im kleinen Grenzverkehr, die schriftliche Anmeldung im übrigen Verkehr erforderlich.

2) Ueber Herkunft und Bestimmung ist bei mündlicher Declaration 2c. ein Vermerk im Zoll-Einnahme-Journal zu machen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des Deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden, oder nach § 4. Angaben machen.

§ 6.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern, oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind, und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Declarationen übereinstimmen.[1])

Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldescheins[2]) binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interimsscheins, gestattet werden. Der Interimsschein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kolli nach.

§ 7.

Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitze der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zolldirektivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen.

Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimsscheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

Fehlt ein Anmeldeschein ordnungswidrig oder wird ein Interimsschein nicht rechtzeitig durch den Anmeldeschein eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§ 8.

Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen, erforderlichen Falles haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen und die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen.

---

1) Zum Zeichen der Prüfung sind die Anmeldescheine von denselben zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel (der von öffentlichen Transportanstalten (Eisenbahnen 2c.) auch auf die eine Hälfte der Stempelmarke gesetzt werden darf) zu versehen. (Bekanntmachung §§ 21 und 30.

2) Bei dem Ausgange zur See an Orten mit Anmeldestellen ist dies allgemein gestattet (Bektm. § 19.)

§ 9.

Der Bundesrath kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse, Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.[1])

§ 10.

Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach § 4, Absatz 2, dürfen nur für diese Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§ 11.

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Declaration aufgeführten Waaren:

1) wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 kg 5 ₰;
2) wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 kg 5 ₰;
3) bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen, vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern [2]) in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen, verpackt und unverpackt, für je 10000 kg 10 ₰;
4) bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je 5 Stück 5 ₰;

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

Anmk. **Ausführungsbestimmungen v. 8. December 1888.** § 32. Die statistische Gebühr wird bei verpackten Waaren, sofern das Nettogewicht angegeben ist, nach diesem, anderenfalls nach dem Bruttogewicht berechnet.

Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§ 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmeldung gelangenden Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die deklarirten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

Gelangen Massengüter in Mengen zur Anmeldung, welche, wenn die Waaren nicht Massengüter wären, nach § 11 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, so ist der niedrigere Satz zu entrichten.

Unter „Wagenladungen" im Sinne des § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes

---

1) Beim Postverkehr kann an Stelle der statistischen Ausfuhr-Anmeldung über Waaren des freien Verkehrs ein Duplikat der für das Ausland bestimmten Zolldeclaration treten.
Bei Waaren, welche aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet gesandt werden (Declarationsschein-Verkehr 2c) genügt für statistische Zwecke allgemeine Bezeichnung der Gattung und das Bruttogewicht. (Bektm. § 25.)
2) Die Massengüter sind bei der Nummer des statist. Waarenverzeichnisses mit † versehen.

sind nicht blos Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch andere Wagenladungen zu verstehen.

§ 33. Bei Sendungen von Massengütern (§ 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes), für welche nach § 3 des Gesetzes ein Anmeldeschein genügen würde bei denen jedoch in Folge der Bestimmungen im vorstehenden § 10 Absatz 2 und in § 50 Ziffer 1 Absatz 3 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874* mehrere Anmeldescheine zu übergeben sind, kann die nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes erforderliche Anrechnung der vollen statistischen Gebühr für Bruchtheile der Mengeneinheiten bei Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die bei der Gesammtmenge sich ergebenden Bruchtheile beschränkt werden:

a) der Absender hat außer den einzelnen speciellen Anmeldescheinen einen den Inhalt derselben umfassenden generellen Anmeldeschein über die ganze zusammengehörige Sendung zu übergeben.
b) In den speciellen Anmeldescheinen ist auf den zugehörigen generellen Anmeldeschein und in letzteren auf die mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu bezeichnenden speciellen Anmeldescheine zu verweisen.
c) Die nach § 13 des Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken sind nach Maßgabe des § 30 auf dem generellen Anmeldeschein anzubringen,
d) Der generelle Anmeldeschein ist der Anmeldestelle zusammen mit den speciellen Anmeldescheinen, beziehungsweise, wenn die einzelnen Theile der Sendung in Folge unvorhergesehener Umstände nicht gleichzeitig am Sitze der Anmeldestelle eintreffen sollten, mit den speciellen Anmeldescheinen über den zuerst angekommenen Theil der Sendung zu übergeben. (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes.)
e) Den Bestimmungen im § 21 Absatz 1 ist sowohl in Bezug auf den generellen, als auch hinsichtlich der speziellen Anmeldescheine zu genügen.

Von der Anmeldestelle ist die nach § 8 des Gesetzes und § 22 dieser Bestimmungen vorzunehmende Prüfung auf die Uebereinstimmung der speziellen Anmeldescheine mit dem generellen Anmeldescheine zu erstrecken.

§ 34. Wenn Massengüter mit Nichtmassengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem, oder in unverpacktem Zustande, in ein und demselbem Anmeldeschein angemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3 beziehungsweise Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesammtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Betrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.

Befindet sich von den in einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern und Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem die andere in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

Für verpackte und unverpackte Waaren im Gesammtgewicht von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

§ 35. Enthält eine Wagenladung Massengüter mehrere gesonderte Sendungen, über welche verschiedene Anmeldungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein- und derselben Anmeldung deklarirten Massengüter:

a) wenn sie in ganz oder theilweise verpacktem Zustande eine Menge von mehr als 500 kg oder unverpackt eine Menge von mehr als 10 000 kg umfassen, die Gebühr von je 10000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten und für Bruchtheile dieser Mengeneinheit von 10000 kg die volle Gebühr zu berechnen;
b) wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a angegeben, umfassen, die Gebühr nach § 11 Absatz 2 Ziffer 1 beziehungsweise 2 des Gesetzes zu entrichten.

---

*) Diese Bestimmung lautet: Bei Aufgabe von Wagenladungen kann der Versender verpflichtet werden, für jeden Wagen einen eigenen Frachtbrief dem Gute beizugeben.

§ 12.

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. Die Waaren, welche
   a) unter Zollkontrole versendet [1];
   b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht;
   c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt; oder
   d) zum Zweck der Rückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden;
2. Die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
   a) durch das Deutsche Zollgebiet durchgeführt [2], oder
   b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden. [3]
3. Die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrole bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

Anmerk. **Ausführungsbestimmungen.** § 36. Tarifmäßig zollpflichtige Waaren, welche auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften zollfrei abgelassen werden, wie z. B. Retourwaaren, Waaren, welche der Veredelung im Auslande unterlegen haben 2c., sind von der statistischen Gebühr befreit.

Ferner sind von der statistischen Gebühr befreit die im § 25 Ziffer 4 be-

---

1) Von der Gebühr frei sind also:
   1) alle zollpflichtigen Begleitzettel und Begleitscheingüter; und die zollfreien dergl. Durchfuhrgüter; ferner alle Declarationsschein- und Uebergangsscheingüter.

Dieselbe ist zu entrichten:
   a) von allen ausländischen zollfreien Gütern, welche an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden (conf. 12 d), mit Ausnahme der 2 a genannten
   b) von allen ausländischen zollfreien Gütern, welche mittels Begleitzettel oder, Begleitschein weiter gesendet und im Innern in freien Verkehr gesetzt werden.

2) Dies sind beispielsweise Waaren, welche beim Eingange vom Auslande zwar an der Grenze in freien Verkehr gesetzt, aber mit directen Frachtbriefen sofort zur Durchfuhr angemeldet werden.

3) Dies sind Waaren, welche eines Declarationsscheines nicht bedürfen und auf directe Frachtbriefe durchgeführt werden.

Waaren dieser Art sind bei dem Eingange (§ 12. 2 a) bezw. Ausgange (2 b) mit statistischer Anmeldung zu versehen, die letztere ist mit entsprechender Stempelmarke zu belegen, deren Betrag beim Wiederausgang (2 a) bezw. Wiedereingang (2 b) zurückgezahlt wird.

Wo mündliche Anmeldung nachgelassen ist (kleiner Grenzverkehr), ist selbstredend die schriftliche und die Zahlung einer Stempelgebühr auch in diesen Fällen ausgeschlossen.

Im Eisenbahnverkehr ist für diese Sendungen (2 a und 2 b) die Stempelgebühr nicht zu verwenden; die Zurückzahlung tritt daher auch hier nicht ein.

Auch anderen öffentlichen Transportanstalten kann diese Vergünstigung von der Zolldirektivbehörde gewährt werden. (Bektm. § 40.)

Werden zur Durchfuhr durch das Zollgebiet (2 a) oder durch das Zollausland (2 b) angemeldete Waaren im Zollgebiet bezw. Zollausland belassen, so ist der Anmeldeschein, nachdem derselbe hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der ersten Anmeldestelle des Eingangs bezw. Ausgangs innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung der Waaren zuzustellen. Dies hat, falls die Waare sich im Inlande befindet, durch den Waarenführer auf Kosten des Absenders, falls die Waare sich im Auslande befindet, durch den Absender zu geschehen. (Bektm. § 39.) Die verwendete Stempelgebühr ist in diesen Fällen nicht zurückzuzahlen.

Ist dieselbe nicht entrichtet (im Eisenbahnverkehr 2c.) so ist sie vor Zurückstellung der Anmeldung an die Anmeldestelle zu entrichten.

zeichneten, zur Versendung aus dem Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet auf Deklarationsschein abgefertigten und daher einer besonderen Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht unterworfenen Waaren.

Dagegen ist für zollfreie Waaren, welche mit zollpflichtigen in einem Kollo zusammengepackt eingehen, sowie für Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, in einem Kollo zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Zollkontrole mit diesen ausgeführt werden, die statistische Gebühr zu entrichten.

§ 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§ 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf den Anmeldescheinen oder den dieselben nach § 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reiche gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§ 14.

Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrage der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt.

§ 15.

Die für die Kontrolirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§ 16.

Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und die Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§ 275 und 276 des Strafgesetzbuches, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des § 153 des Vereins-Zollgesetzes.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vor-

schriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollsätze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 18.

Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuches an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (§ 5) erwachsen.

Anlage 1. Zu den Ausführungsbestimmungen v. 8./12. 88.

Uebersicht der zu unterscheidenden Länder der Herkunft und Bestimmung.

I. Europa mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Deutsches Zollgebiet.
2. Badische Zollausschlüsse.
3. Hamburgisches Freihafengebiet.
   (Die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten; die Freihäfen Geestemünde, Bremerhaven und Cuxhaven dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer überhaupt nicht deklarirt werden).
4. Belgien mit Einschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
5. Bulgarien und die autonome türkische Provinz Ostrumelien.
6. Dänemark mit den Faröer-Inseln, Grönland und Island.
7. Frankreich mit Algerien und Tunis, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
8. Griechenland mit den Jonischen Inseln, den Kykladen und nördlichen Sporaden.
9. Großbritanien und Irland mit den britischen Kanalinseln und den Inseln Man und Helgoland.
10. Großbritanische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar, Inselgruppe Malta und Cypern).
11. Italien mit Einschluß von San Marino.
12. Montonegro.
13. Niederlande.
14. Norwegen mit Einschluß von Spitzbergen.
15. Oesterreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina, sowie von Liechtenstein.
16. Portugal mit den Azoren und Madeira.
17. Rumänien.
18. Rußland in Europa (mit Finnland) und Asien.
19. Schweden.
20. Schweiz.
21. Serbien.
22. Spanien mit den Kanarischen Inseln und den spanischen Besitzungen am

und im Mittelländischen Meer, nämlich: Ceuta und die übrigen Besitzungen an der marokkanischen Küste, ferner die Balearen, Pityusen ꝛc.

23. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, ferner Syrien, Kurdistan ꝛc., den Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Rothen Meer, letztere jedoch ohne den egyptischen Antheil [Halbinsel Sinai nnd Midian]) und in Afrika Tripolis und Barka [Bangasi], aber ohne Egypten.)

II. Afrika.

(Soweit nicht bei I. 7, 16, 22 und 23 gerechnet.)

24. Egypten mit der Halbinsel Sinai und Midian (vergl. 23.)
25. Deutsche Schutzgebiete in Westafrika (Togoland, Kamerungebiet, südwestafrikanisches Gebiet), mit Einschluß der Walfischbai.
26. Deutsche Schutzgebiete in Ostafrika (ostafrikanisches und Witugebiet) mit dem Küstenstrich vor denselben (östlich derselben.)
27. Kapland mit Basuto-, Britisch-Betschuana-, Griqua-, Pondo-, Britisch-Sululand, den Transkeidistrikten und Natal; ferner Orangefreistaat.
28. Marokko.
29. Südafrikanische Republik (Transvaal), Sulu- (nicht britisch), Swasi- und Tongaland.
30. Uebriges Westafrka, nämlich: das ganze westliche Küstengebiet zwischen Marokko und dem südwestafrikanischen deutschen Schutzgebiet, soweit nicht zu Nr. 25 gehörend (englische Besitzungen und Schutzgebiete: Sierra Leone, Gambia, Goldküste, Lagos Nigerdistrikte; französische Besitzungen und Schutzgebiete: Senegambien, Kongogebiet mit Gabon; portugiesische Besitzungen: Bissao, Cacheo und Bolama an der Küste von Senegambien, Ajudà und Dahomeyküste, Angola, Kongodistrikt; ferner der Kongostaat und der Freistaat Liberia), sowie die Kapverdischen und weiter südlich belegenen Inseln an der westafrikanischen Küste, einschließlich Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.
31. Uebriges Ostafrika, nämlich: das ganze östliche Küstengebiet zwischen Egypten und den bei Nr. 29 aufgeführten Ländern, soweit nicht zu Nr. 26 gehörend, ferner die Insel Sokotra und die weiter südlich belegenen Inseln an der ostafrikanischen Küste, einschließlich Madagaskar, der Maskarenen (La Réunion, Mauritius ꝛc), Komoren (Comoro, Mayotte ꝛc.) Seschellen und Admiranten.

III. Asien.

(Soweit nicht bei I. 10, 18, 23 und II. 24 gerechnet.)

32. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ocean, mit Einschluß der französischen und portugiesischen Besitzungen in Vorder-Indien, nämlich: Britisch-Indien mit Assam und Britisch-Birma, ferner Ober-Birma, die britischen Ansiedelungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Singapore, Malakka, Penang ꝛc.) die britischen Schutzgebiete auf der Malayischen Halbinsel und die Insel Ceylon, Andamanen, Nikobaren und Keeling- (Kokos-) Inseln, sowie die Lakediven, Malediven und Tschagos-Inseln, sodann die französischen Besitzungen Pondichéry, Chandernagor, Karikal, Mahé, Yannaon; endlich die portugiesischen Besitzungen Stadt und Gebiet Goa, Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu. Nicht hierher gehören die britischen Besitzungen Aden, Insel Kamerun, Perien und Kuria-Muria an der arabischen Küste, sowie Hongkong und Nord-Borneo mit der Insel Labuan.
33. China mit Einschluß von Hongkong und Macao.
34. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Hinterindien, nämlich: Cochinchina, Kambodscha, Annam und Tonking.

35. Japan.
36. Korea.
37. Niederländische Besitzungen auf den ostindischen Inseln und Neuguinea, mit Einschluß der britischen, portugiesischen und unabhängigen Besitzungen auf den ersteren, nämlich: die Sunda-Inseln (Java und Madura), Sumatra-Gruppe mit Riouw, Banka und Billiton, Borneo-Gruppe mit Britisch-Borneo und Labuan, Celebesgruppe, kleine Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich), die Südwest- (Serwatty-) Inseln, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Theil von Neuguinea.
38. Siam.
39. Spanische Besitzungen in Asien nnd auf den australischen Inseln, nämlich: Philippinen mit Sulu-Inseln, Marianen, Carolinen und Palaos.
40. Uebriges Asien, nämlich: Arabien (soweit nicht bei Nr. 23 und 24 gerechnet) mit den britischen Besitzungen Aden, Insel Kameran, Perim und Kuria-Muria, sodann Persien, Afghanistan und Beludschistan.

IV. Amerika.

(Soweit nicht bei I. 6 gerechnet.)

41. Argentinien mit Einschluß von Patagonien, Feuerland, den (britischen) Falkland-Inseln und Süd-Georgien (König Georgs-Inseln).
42. Bolivien.
43. Brasilien.
44. Britische Besitzungen in Nordamerika mit den französischen Inseln St. Pierre und Miquelon, nämlich: Kanada, Neufundland mit Labrador (auch St. Pierre und Miquelon) und die Bermudas-Inseln.
45. Britische Besitzungen in Westindien, Central- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: Britisch-Honduras, Bahama- nebst Caicos-, Turks-, und Inagua-Inseln, ferner Jamaika, Caymanns-Inseln, britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln [Virgin- oder Jungfern-Inseln, St. Christopher, Anguilla, Nevis mit Rodonda, Antigua und Barbuda, Montserrat Dominica, Santa-Lucia, St. Vincent, Grenada und Grenadinen, Tobago] mit Barbadoes und Trinidad), Britisch-Guiana.
46. Chile.
47. Dänische Besitzungen in Westindien, nämlich: die kleinen Antillen, Inseln St. Croix, St. Jean (St. John) und St. Thomas.
48. Ecuador mit den Galapagos-Inseln.
49. Französische Besitzungen in Westindien und Südamerika, nämlich die kleinen Antillen-Inseln Guadeloupe mit Dependenzen (La Disirad, Marie-Galanta, Les Saintes. St. Barthélemy, nördlicher Theil von St. Martin) und Martinique, ferner Französisch-Gaiana.
50. Haiti (Republiken Dominica und Haiti).
51. Kolumbien (vereinigte Staaten von Kolumbien).
52. Mexiko.
53. Niederländische Besitzungen in Westindien (Kolonie Curaçao) und Südamerika (Kolonie Surinam), nämlich: Inseln Curaçao, Bonaire, Aruba und die kleinen Antillen - Inseln St. Martin (südlicher Theil), St. Eustatius, Saba; ferner Niederländisch-Guiana.
54. Paraguay.
55. Peru.
56. Spanische Besitzungen in Westindien, nämlich Cuba und Portorico.
57. Uruguay.
58. Venezuela (vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- (Aves-) und anderen zugehörigen Inseln.
59. Vereinigte Staaten von Amerika.
60. Centralamerikanische Republiken, nämlich: Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, San Salvador.

V. Australien, Festland und Inseln.
(Soweit nicht bei III. 37 und 39 gerechnet.)

61. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australien, nämlich: Festland Australien; die Inseln Tasmania (Van Diemens-Land), Neu-Seeland, Norfolk, Kermandec, Fidschi und Rotumah, Auckland, Lord Howe, Karoline, Starbuck, Malden und Fanning, Britisch-Neuguinea.
62. Deutsche Schutzgebiete in Neuguinea (Kaiser Wilhelms-Land) mit dem Bismarck-Archipel, dem deutschen Antheil an den Salomons-Inseln (Bougainville, Choiseul, Isabel) und den Marschall-Inseln.
63. Hawaii-(Sandwich-)Inseln.
64. Samoa-(Schiffer-)Inseln.
65. Uebrige australische Inseln, nämlich: die französischen beziehungsweise unter französischen Schutz stehenden australischen Inseln Neukaledonien und Dependenzen (Loyalty-Inseln), Tahiti und Moorea (Gesellschafts-Inseln), Tuamotu-, Gambier- (Mangarewa-) Tubuai- und Marquesas-Inseln, sowie die neuen Hebriden, Uvea- und Wallis-Inseln; ferner die Tonga- (Freundschafts-), Herwey- (Cooks-), Manihiki-, Union- mit Lagunen- (Ellice-), Gilbert-, Santa-Cruz- (Königin Charlotten-) Inseln 2c.

Dazu:

66. Nicht ermittelt.

Anlage 8.

Uebersicht der zu unterscheidenden Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs.

Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs.

a. Dänemark;
b. die Ostsee;
c. Rußland;
d. Oesterreich;
e. die Schweiz;
f. Frankreich;
g. Belgien;
h. Niederlande;
i. die Nordsee;
k. Freihafengebiet Hamburg und andere deutsche Freihäfen;*)
   1. Hamburg
   2. Cuxhaven
   3. Bremerhafen
   4. Geestemünde;
l. badische Zollausschlüsse;
m. nicht ermittelt.

*) Beim Verkehr mit dem Freihafengebiet Hamburg und den anderen deutschen Freihäfen oder über dieselben, mag dieser Verkehr land- oder flußwärts, oder mag er seewärts stattfinden, und mag die Waare von einem dieser Freihäfen kommen bezw. dahin gehen oder durch dieselben nur durchgeführt werden, ist als Grenzstrecke des Eingang bezw. Ausgangs stets die Grenze gegen den — jedesmal speciell zu benennenden — Freihafen anzuschreiben. (Vergl. jedoch die Ausnahme im § 56 Abs. 2.)

Zolltarifgesetz
vom 15. Juli 1879.

(nach der Redaction vom 24. Mai 1885 und mit Berücksichtigung der späteren Aenderungen) nebst den vom Bundesrath festgesetzten Tarasätzen.

---

§ 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 und der denselben abändernden Gesetze vom 6. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 120), vom 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 119), vom 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 121), vom 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) und vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49.)

§ 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§ 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 c und 22 a, b, f, g 1, g 2 und die Anmerkung zu f und g fallenden, sowie der unbedruckten und bedruckten Tuch- und Zeugwaaren der Tarifpositionen 41 d 5 u. 6, Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus Glanzwolle

über 20 Centimeter Länge (Tarifpositionen 41 c 2) findet diese Bestimmung analoge Anwendung.

Anmerk. 1. Die Abfertigung von Fußdecken aus Manillahanf, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, sowie der getheerten Fußdecken und der Fußdecken aus getheertem Tauwerk ist von dieser Beschränkung (Einfuhr über besondere Zollstellen) befreit. Bundesr. Beschl. v. 17./11. 1886.)

2. Zur Abfertigung von Wollengarn als „hartes Kammgarn" aus Glanzwolle über 20 cm Länge nach 41 c. 2 sind nur befugt:

1) das Haupt-Steuer-Amt für ausl. Gegenstände zu Berlin,
2) die Zoll-Abfertigungsstelle des Haupt-Steuer-Amts zu Elberfeld auf den Bahnhöfen zu Rittershausen und Steinbeck,
3) das Haupt-Zoll-Amt zu Leipzig, die Haupt-Aemter zu Aachen, Görlitz, Düsseldorf, Stettin, Chemnitz, Zittau, Mannheim und Bremen, das N.-Z.-A. zu Culmbach und das Steuer-Amt zu Gebweiler, Haupt-Amt Hamburg (St. Annen) u. Abfst. in der Meyerstraße und am Berliner Bahnhofe, die Haupt-Aemter zu Königsberg i. Pr. und zu Gera.

3. Welche Aemter zur Abfertigung § 3 Abs. 1 befugt sind, siehe vorstehend Seite 25—37.

4. Wegen der Abfertigung siehe die Anleitungen (Instruktionen) S. 38—51.

§ 4.

Von der Verzollung befreit sind:

a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

Anm. Von der Befreiung des § 4 litt. a werden diejenigen Waarensendungen im Einzelgewicht von br. 50 g und darüber ausgeschlossen, deren Einfuhr mit der Post über die Grenze gegen Oesterreich-Ungarn oder die Zollausschlüsse erfolgt, soweit diese Sendungen einem Zollsatze von 100 Mark oder mehr für 100 kg unterliegen. Bundesrathsbeschluß v. 5. Juli 1882, C.-Bl. für das deutsche Reich S. 337; desgl. die über die Grenze gegen Oesterreich-Ungarn und die Zollausschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten. (Beschluß des Bundesr. v. 17. Dezbr. 1885 Centr.-Bl. für das deutsche Reich für 1886 S. 9.)

Quantitäten unter 50 g sind frei für jede Waarengattung desselben Transports, bei mehreren Frachtbriefen für jede Waarengattung — Tarifposition — in einem und demselben Frachtbriefe (conf. Centr.-Bl. von 1880 S. 17.)

§ 5.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb

der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden, ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 ein Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche nnd Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Land niederlassen.

1. Anzugsgut (Umzugsgut).

Der Anziehende muß nachweisen:

a) daß er zum Zwecke dauernden Aufenthalts im Inlande eine Wohnung beschafft,
b) daß er die gebrauchten Hausgeräthe, Effekten 2c. für sich zum eigenen Gebrauch einführt.

Atteste hierüber sind nicht erforderlich, sofern die Abfertigungsstelle sich hiervon auf andere Weise Ueberzeugung verschaffen kann.

Auf dem Abfertigungspapier ist von der Abfertigungsstelle evtl. zu bemerken: „Angaben geprüft und richtig befunden".

(Vergl. F. M. Resc. vom 30./4. 1871, III 4635.

Nachträgliche zollfreie Einfuhr von Anzugsgut, bis zu einem Jahr und darüber nach der Uebersiedelung, kann von den Directivbehörden nachgelassen werden.

F. M. Resc. vom 5./1. 1880, III 16602.

Inländer, welche längere Zeit ihren Wohnsitz im Auslande gehabt haben können als Anziehende betrachtet werden.

F. M. Resc. vom 12. Novbr. 1863, III 22030.

Personen, welche einen Wohnsitz im Auslande und Inlande haben, kann für den inländischen Wohnsitz gebrauchtes Anzugsgut von den Direktivbehörden zollfrei eingelassen werden.

F. M. Resc. vom 12./8. 1869, III 15679.

Anzugsgut für Ausländer, welche nur zeitweise im Inlande ihren Wohnsitz nehmen, kann nur unter Beding der Wiederausfuhr zollfrei eingelassen werden.

F. M. Resc. vom 29./7. 1853, III 11091.

Gebrauchte Comptoirutensilien für Personen, die zwar ein Comptoir, aber nicht einen Wohnsitz im Inlande haben, haben keinen Anspruch auf die Zollfreiheit des Anzugsguts.

F. M Resc. vom 26./11. 1879, III 15199.

2. Ausstattungsgegenstände.

a) Verzehrungsgegenstände, Vieh, unverarbeitete Zeuge, Halbfabrikate und rohe Stoffe sind von der Zollfreiheit ausgeschlossen. (Waaren-Verzeichniß.)
b) Zu den Ausstattungsgegenständen sind auch Brautgeschenke, Hochzeitsgeschenke, Kinderzeug, sowie bereits zu Kleidungsstücken und Wäsche zugeschnittene Zeugstoffe zu rechnen.

Desgleichen diejenigen Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte (Mann oder Frau) dem bereits im Inlande lebenden Ehegatten (Frau oder Mann) zu dessen persönlichem Gebrauche mitbringt, sofern diese

Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That als Ausstattung (als ein Theil des Beitrages für den gemeinschaftlichen Haushalt) mitgegeben sind. (Waaren-Verzeichniß.)

c) Haben beide Ehegatten bis zur Verheirathung im Auslande gewohnt, so können sie nur die zur Zeit der Uebersiedlung in ihrem Besitze befindlichen gebrauchten Hausgeräthe 2c. als Anzugsgut zollfrei einführen. (F. M. Resc. vom 28. März 1875, III 3978.)

d) Inländer, welche früher ihren Wohnsitz im Auslande genommen haben, sind nicht Ausländer im Sinne der Tarifbestimmung § 5 Nr. 2, es sind dies nur ausländische Staatsangehörige.
F. M. Resc. v. 17. Januar 1887, III 15007.

e) Inländische Dienstboten beiderlei Geschlechts incl. Erzieherinnen und Haushälterinnen, nicht aber Gesellschafterinnen, welche zwei volle Jahre in Kost und Lohn im Auslande gestanden und aus Veranlassung ihrer Verheirathung ins Zollgebiet zurückkehren, kann ein Zollerlaß für Ausstattungsgegenstände bis zu 90 Mark gewährt werden.
(§ 7 des Hpt. Prot. der XII. Gen. Conf., Jahrb. der Zollges. v. 1867, S. 399 und 1866, S. 55.)

Die Erlaubniß ad 2 ertheilt die Direktivbehörde des Bestimmungsorts der Ausstattungsgegenstände.

3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

3. Erbschaftsgut.

Die Erlaubniß zur zollfreien Einfuhr hat diejenige Directivbehörde zu ertheilen, in deren Bezirk die inländischen Erben wohnen.
(F. M. Resc. vom 21. Sept. 1870. C.-Bl. S. 322.)

Gebrauchte Effecten von Auswanderern oder Seeleuten, welche im Auslande auf der Reise verstorben sind, sind als Erbschaftsgut zu behandeln.
(F. M. Resc. vom 14. Mai 1858, III 10073.)
(Siehe auch § 5 2 erster Satz.)

4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

4. a) Reisegeräth — alt und neu — insonderheit Kleidungsstücke, Wäsche 2c. sofern sie schon im Auslande sich im Besitze des Reisenden befunden und nur zum eigenen Gebrauche desselben auf der Reise dienen sollen, sind zollfrei.
F. M. Resc. vom 28. April 1872 III 5768 und Waaren-Verz.)

b) Als Reisegeräth können auch Betten, Krankenstühle, Kinderwagen, Velocipede, Schaukasten, Buden, Planen, Vorrichtungen zum Aufhängen und Ausstellen von Verkaufsartikeln 2c., welche Kaufleute oder Krämer vom Besuche ausländischer Märkte wieder zurückführen, oder umgekehrt vom Auslande zur Benutzung beim Besuche inländischer Märkte einbringen, ferner lebende Thiere zu Schaustellungen, angesehen werden. (Waaren-Verz.)
Ebenso Silbergeschirr, Reiseapotheken, Badegeräthe 2c. (Verschiedene Rescripte.)

Utensilien von Gast- und Schankwirthen gehören indeß nicht hierher. (F. M. Resc. vom 21. Sept. 1874, III 12473.)

c) Gebrauchte Koffer, Reisetaschen und ähnliches Reisegeräth, welche vom Auslande zurückkommen, dürfen von besonders dazu ermächtigten Hauptämtern, sonst von der Directivbehörde, zollfrei eingelassen werden, (F. M. Resc. vom 7./1. 1870, III 24139. C.-Bl. S. 170), sofern nicht die Bestimmungen über Retourwaaren Anwendung finden.

d) Verzehrungsgegenstände.

1. Welche Quantitäten für den Verbrauch auf der Reise frei belassen werden können, ist nach dem einzelnen Falle zu beurtheilen.
2. Ob Gegenstände angebrochen, angeschnitten, geöffnet, oder in anderer Weise als in Verbrauch genommen kenntlich gemacht sind, ist hierbei von keiner Bedeutung.
3. Sogenannte Landparthie-Reisende sind nicht als Reisende im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. — Kleinigkeiten, die der Einzelne mit sich führt, bleiben indeß zollfrei.

5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

Der Bundesrath wird ermächtigt, wenn nach internationalen Abmachungen, Eisenbahnverbindungen zwischen dem deutschen Reich und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Zollgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren:

a) für alle Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlich sind, insoweit die Anschaffung dieser Gegenstände ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt;

b) für alle für die ausländische Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, sowie alle für die ausländischen Grenzämter zu Dienstzwecken eingehenden Betriebsmittel,

Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Dienstutensilien der innerhalb des deutschen Zollgebiets stationirten Beamten und Angestellten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates. *)

a) Wagen und Schlitten sind zollpflichtig:

1. wenn sie im Auslande bestellt oder erworben sind, um sie zum Gebrauch im Inlande einzuführen;

2. wenn sie als Transportmittel augenscheinlich nur zu dem Zweck angewendet werden, um den Eingangszoll zu ersparen. (Waaren-Verz.)

b) Pferde oder andere Thiere sind zollpflichtig, wenn die Benutzung als Zug- oder Lastthier nur Nebenzweck, der Hauptzweck aber die Einführung des im Auslande erworbenen Thieres zum Gebrauch im Inlande ist.

(F. M. Resc. vom 31./10. 1879, III 13349.)

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

Bei gebrauchten Säcken ist von der Identifizirung abgesehen; bei neuen Säcken und anderer Emballage ist die Identifizirung erforderlich. Die Eingangsabgabe ist in beiden Fällen sicher zu stellen.

Der Ausgang ist nachzuweisen durch Vorführung der Waaren bei dem Grenzausgangsamte.

Dieses prüft und bescheinigt auf dem Begleitpapier:

1. bei neuen Säcken 2c.: Identitätszeichen, Zahl und Ausgang.
2. bei gebrauchten Säcken: Zahl und Ausgang.

Bei der Eingangs-Abfertigung ist für die Ausfuhr eine nur dem Bedürfniß genügende, nicht zu weit bemessene Frist festzusetzen.

F. M. Resc. vom 26./10. 1883. C.-Bl. S. 248 u. vom 7./12. 1883. C.-Bl. S. 263.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

a) Ist es zweifelhaft, ob Zeugmuster nicht zu anderem Gebrauch verwendbar sind, so ist es den Betheiligten gestattet, sie zu anderer Benutzung unter amtlicher Kontrole unbrauchbar zu machen. Proben von Materialwaaren, Tabak und sonstigen Consumtibilien sind von der Zollfreiheit ausgeschlossen. (Waaren-Verz.)

b) Ueber zollpflichtige Muster können Musterpässe ausgefertigt werden. (conf. Troje, Vereinszollgesetz 2c. u. Regulative.)

---

* Der Absatz 4 der Ziffer 5 ist festgestellt durch das Gesetz v. 18. April 1886.

8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

Für Kunst-Sachen rc. und andere Gegenstände rc. ist die Zollfreiheit an die Genehmigung der Direktivbehörde geknüpft;

Naturalien für wissenschaftliche Sammlungen können von den Zoll-Abfertigungsstellen selbständig zollfrei eingelassen werden.

(F. M. Resc. vom 21/9. 1870. C.-Bl. S. 322 u. 26./12. 1879. C.-Bl. von 1880 S. 17).

Zu derartigen Naturalien gehören:

Aquarien (mit Ausschluß der leeren Behälter); Bälge von Vögeln, ausgeblasene Eier für Sammler; Herbarien; Insekten für Kabinette; Mumien; Präparate, anatomische und naturhistorische, auch Nachbildungen von dergleichen aus Leder, Pappe rc.; Präparate zu mikroskopischen Untersuchungen in Glas und Papier gefaßt (wie Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen); Skelette; Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte; Vogelbälge zum Ausstopfen (nicht zum Schmuck bestimmt.)

9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

Gegenstände, welche als Mobilien, Kirchengeräthe c. noch weiter in Benutzung genommen werden sollen, sind von der Zollfreiheit ausgeschlossen.

(F. M. Resc. vom 26./9. C..Bl. S. 323 u. 26./12. 1879.)

10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Siehe Regulativ über den Schiffsbau. Dasselbe findet sich in Troje, Regulative.

§ 6.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

§ 7.

1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide rc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden.

2. Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, 2 oder 3 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, 3 oder als Hobelwaare oder als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare oder Fourniere unter d oder e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlägern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

a. für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:
   α) in der ganzen Länge gleich stark und breit $33^1/_3$ Proz.,
   β) nicht gleich stark oder breit . . . . . 20 „
b. für ungesäumte Bretter . . . . 20 „
c. für gesägte Fourniere . . . . 50 „
d. für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden . . . 15 „
e. in allen übrigen Fällen . . . . $7^1/_2$ „

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Den Inhabern von Mühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird.

Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hiebei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath

Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erst bezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Mark geahndet.

3 a. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nummer 9 d α des Tarifs bezeichneten Oelfrüchte nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Niederlage derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei im Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Oelfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Mark geahndet.

4. Die näheren Anordnungen (§§ 108 und 109, §§ 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

(Die hierzu (§ 7) erlassenen Regulative finden sich in Troje, „die Regulative.") ꝛc.

Bestimmung. Das zur Mühle vollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur [illegible] gebracht ist, [illegible] Getreide [illegible] werden. [illegible] mit einer [illegible] bis zu [illegible] Mark geahndet.

e. Zum Schroten von Getreide wird für die Fabrik, der [illegible] hergestellten [illegible] Getreide [illegible] Menge [illegible] Müller [illegible] Menge [illegible] Getreide [illegible]. Der Inhaber der Fabrik [illegible] unter [illegible] Ueber das [illegible] zu leistende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmungen. Die zur Mühle vollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Getreide, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der [illegible] Getreide [illegible] in [illegible] Zustande [illegible] der Steuerbehörde [illegible] werden. Zuwiderhandlungen [illegible] werden mit einer Geldstrafe bis zu [illegible] Mark geahndet.

i. Die näheren Bestimmungen (§§ 105 und 109, §§ 111 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869) insbesondere auch über die an die Mühlenbesitzer zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

[illegible]

Zolltarif

verbunden mit

dem

Statistischen Waaren-Verzeichniß.

Vorbemerkungen.

Der Zolltarif enthält:

in Spalte 1: die Tarifnummer, darunter in Klammern die Nummer des statistischen Waaren-Verzeichnisses;

" " 2: den genauen Text des Zolltarifs. Soweit das statistische Waaren-Verzeichniß gewisse im Zolltarif nicht besonders benannte Waaren zur besonderen Anschreibung aufführt, sind dieselben hinter dem Zolltariftext in lateinischen Lettern namhaft gemacht;

" " 4: die Tarasätze für die Verzollung. Dieselben gelten auch als statistische Tarasätze für Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, sofern nicht ein anderes bemerkt ist.

Die in Klammern gesetzten Zahlen, sind die statistischen Tarasätze. Dieselben gelten nur für die Statistik (nicht für Verzollung) für Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, sofern nicht ein Anderes bemerkt ist.

„Fss." heißt in Fässern, „Bll." in Ballen, „Sck." in Säcken, „Kb." in Körben, „Kst." in Kisten, „E." Einfuhr, „D." Durchfuhr, „A." Ausfuhr.

" " 5: die Bemerkungen (Erläuterungen) des statistischen Waaren-Verzeichnisses. Soweit solche in Spalte 2 des letzteren enthalten sind, sind sie in Spalte 5 des Zolltarifs mit aufgenommen.

Ein † vor der statistischen Nummer zeigt an, daß die Waaren dieser Nummer Massengüter sind.

Durch den Vertrag mit der Schweiz vom 11. November 1888 sind Waaren der Nummern 2 d 6, 20 a, 20 d, 30 d, 30 e 1, 30 e 3 im Zoll ermäßigt. Laut Bundesrathsbeschluß ist für diese Zoll-Begünstigungen die Führung des Nachweises der Abstammung der eingehenden Waaren aus der Schweiz oder einem anderen deutscherseits meistbegünstigten Lande nicht erforderlich. Die ermäßigten Sätze sind daher bei den betreffenden Waaren als ***vertragsmässig*** vermerkt.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
1	**Abfälle:**		
(† 1)	*a*) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem;	frei	—
(† 2)	von Glashütten, auch Scherben von Glaswaaren	"	(10 Fss.)
(† 4)	und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge;	"	(10 Fss. 2 Sck.)
(† 3)	von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.	"	(10 Fss. 2 Sck.)
(† 5)	*b*) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;	"	(10 Fss. 2 Sck.)
(† 9)	Thierflechsen, Treber, Branntweinspülig, Spreu;	"	(10 Fss. 2 Sck.)
(† 7)	Kleie, Malzkeime;	"	(1 Sck.)
(† 9)	Steinkohlenasche;	"	(10 Fss. 2 Sck.)
(† 5)	Dünger, thierischer,	"	(10 Fss. 2 Sck.)
davon († 6)	(Guano, natürlicher und künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Granat- etc. Guano), auch mit Säuren behandelt, Pulver aus thierischen Kadavern);	"	(10 Fss. 2 Sck)
(† 9)	und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	"	(10 Fss. 2 Sck.)
	Tarasätze für verdorbene Korinthen ꝛc.:		
	in Kst.		(16)
	in Bll.		(6)
	in Fss. u. Kb. von 300 kg u. darüber		(7)
	in Fss. u. Kb. unter 300 kg.		(10)

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

1) Hierher gehören: Hammerschlag (Glühspan), Eisenfeilspäne, Schliff, sowie ihrer Beschaffenheit nach lediglich zum Einschmelzen oder zur Wiedergewinnung des zum Ueberziehen verwendeten Metalls brauchbare Abfälle von verzinntem Eisenblech (Weißblech) und verzinktem (galvanisirtem) Eisenblech.
2) Hierunter fallen: Glasbrocken, Glasbruch, Glasstaub (Glasthau, Brillantstaub, gemahlener Glasabfall), Glasgalle, Glasschaum, Herdglas (verunreinigte Glasmasse), Glasscherben. — Streuglas ist unter Nr. 219 nachzuweisen.
4) Hierunter fallen: Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenkugeln, Bienenerde, Bienenrab, Wachstrester 2c.); von Seifensiedereien die Unterlauge; Ammoniakwasser (Abfall bei der Fabrikation von Leuchtgas); Porzellanbruch; Scherben von Thon- und Porzellanwaaren.
(Sonstige Abfälle.)
3) Hierzu gehören: Leimleder von Gerbereien, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle, sofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaaren nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen erscheint.

5) Hierher gehören insbesondere: Abfälle von Fischen, auch gesalzenen; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Grieben mit Ausnahme der zum Genuß dienenden und Griebenkuchen, auch mit Säuren behandelt; Latrinen- und Stalldünger (Mist), auch getrocknet und gemahlen (Poudrette); Thrangrugge; todtes Vieh, nachweislich zum menschlichen Genuß nicht bestimmt.
(Knochenasche und Knochenmehl siehe unter 8.)
6) Islandguano und anderer mineralischer Guano fällt unter Nr. 205 bezw. 277.
7) Auch Reisabfälle. Unter „Reisabfälle“ sind hier Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis zu verstehen, welche entweder ihrer ganzen Beschaffenheit nach nur zum Viehfutter geeignet erscheinen, oder welchen (bei der Abfertigung zur Einfuhr) auf je 100 kg 2 kg Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm zugesetzt worden ist. — Mandelkleie ist unter Nr. 729 nachzuweisen.
9) Hierher gehören vorstehend nicht genannte Abfälle, soweit sie nicht unter Nr. 1 b Anmerk. oder 1 c des Zolltarifs fallen, oder wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind, insbesondere: Asche (mit Ausnahme der Knochenasche), auch ausgelaugte; Aschenerde; Branntweinspülig (Schlempe), auch getrocknet; Dornstein (Dornschlag), Rückstand bei der Gradirung der Salzsoole); Fischrogen, nicht zum menschlichen Genuß bestimmt (bei der Einfuhr nach vorheriger Denaturirung); Kalkäscher; Knochenschaum oder Zuckererde (Scheideschlamm); Korinthen, Rosinen, Datteln: verdorbene (bei der Einfuhr nur die für andere als Brennereizwecke untauglich gemachten); Melasseschlempe; Spreu (Kaff); Streulaub, auch Baumnadeln; Thierflechsen und Ochsenziemer, auch zu Stöcken, Reitpeitschen 2c. ganz grob vorgerichtet; Treber und Trester; Abfälle von Menschenhaaren (Haargewirre), zu Arbeiten aus Haaren augenscheinlich nicht verwendbar. — Knochenasche fällt unter Nr. 205.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
1	*b)*		(10 Fss.
(† 8)	Thierknochen jeder Art.	frei	2 Sck.)
	Anmerkung zu b:		
(10)	An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.	"	(12 Fss. u. Kst. 2 Sck.)
(† 11)	*c)* Lumpen aller Art;	frei	(2 Sck.)
(† 13)	Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte;	"	(2 Sck.)
(† 12)	alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie.	"	(2 Sck.)
	Anmerkung:		
	Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.		
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**		
(† 14)	*a)* Baumwolle, rohe,	frei	
[1]) († 16)	kardätschte, gekämmte, gefärbte;	"	(4 Bll. 2 Sck.)
davon († 15)	(Baumwollabfälle)	"	
(17)	*b)* Baumwollwatte;	1,50	(18 Kst. 13 Kb. 4 Bll. A. u. D.)
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
	1. eindrähtiges, roh		
(18)	α) bis zur Nr. 17 englisch	12	15 Kst. 13 Fss.
(19)	β) über Nr. 17 bis Nr 45 englisch	18	13 Kb. 3 Bll.

1) Zu den Massengütern nur Baumwolle, kardätschte, gekämmte, gefärbte.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

8) Hierher gehören: Thierknochen jeder Art, nicht zur Verwendung als Schnitzstoff bestimmt; Hornpeddig (Knochenzapfen von Thierhörnern), auch entfettet. Knochen zur Fabrikation von Gelatine, Leim, Knochenmehl oder Knochenkohle (Knochenschwarz), sowie Knochen mit unbekanntem Verwendungszweck. — Weißgebrannte Knochen (Knochenasche, phosphorsaurer Kalk), auch mit Säuren behandelt (Superphosphat), sind unter Nr. 205 nachzuweisen.

10) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

11) Hierher gehören auch Tuchabschnitte (zerschnittene Lumpen oder Schneidereiabfälle von neuem oder gebrauchtem Tuch) und gebrauchte Emballage. — Alte zerrissene oder zerschnittene, nur zum Einschmelzen brauchbare Gold- oder Silberstoffe, sowie dergleichen Tressenwaaren, fallen unter Nr. 301.

12) Hierzu gehören: alte Fischer-, Vogel-, Jagd-, Pferde- und ähnliche Netze, altes Tauwerk, alte Stricke und Weberlitzen aus Garn; zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar.

15) Hierher gehören: Abfälle von roher Baumwolle; von der Baumwollenspinnerei, auch die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes; von der Baumwollen-Weberei und -Wirkerei; von baumwollener Watte; auch alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte.

16) Auch gemahlene.

18) Zu Nr. 18 gehört auch Vorgespinnst (Dochtgarn, Dochtwolle, Lunte) aus Baumwolle, einfaches, (eindrähtiges), roh; zu den unter Nr. 18 bis 38 begriffenen Garnen bei der Einfuhr und Durchfuhr auch Vigognegarn mit oder ohne Beimischung von Wolle. Bei der Ausfuhr ist dieses Garn dagegen unter Nr. 39 nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
2	c) 1.		
(20)	γ) über Nr. 45 bis Nr 60 engl.	24	15 Kst.
(21)	δ) „ „ 60 „ „ 79 „	30	13 Fss. u. Kb.
(22)	ε) „ „ 79 englisch	36	3 Bll.
(23)	(von nicht ermittelter Nummer)		
	2. zweidrähtiges, roh,		
(24)	α) bis zu Nr 17 englisch	15	
(25)	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 engl.	21	14 Fss.
(26)	γ) „ „ 45 „ „ 60 „	27	u. Kst. 13 Kb.
(27)	δ) „ „ 60 „ „ 79 „	33	3 Bll.
(28)	ε) „ „ 79 englisch	39	
(29)	(von nicht ermittelter Nummer)		
	3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt		
(30)	α) bis zu Nr. 17 englisch	24	18 Fss.
(31)	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 engl.	30	u. Kst.
(32)	γ) „ „ 45 „ „ 60 „	36	13 Kb.
(33)	δ) „ „ 60 „ „ 79 „	42	3 Bll.
(34)	ε) „ „ 79 englisch	48	
(35)	(von nicht ermittelter Nummer)		
(36)	4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48	
	Tarasätze:		
	in Kisten aus hartem Holz und Fässern		18
	in Kisten aus weichem Holz.		16
	in Körben.		13
	in Ballen.		3
	Für drei- und mehrdrähtiges Garn auf Holzrollen:		
	in Kisten über 200 kg.		14
(37)	5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70	18 Fss. 16 Kst. 13 Kb. 3 Bll.
	Tarasätze:		
	Für accomodirten, zum Einzelverkauf hergerichteten Baumwollenzwirn jeder Art auf Holzrollen:		
	in Kisten über 200 kg.		13

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

23) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

24) Auch Vorgespinnst aus Baumwolle, zweifaches (zweidräthiges) roh.

29) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

30) Auch Vorgespinnst aus Baumwolle, ein- und zweifaches, gebleicht, gefärbt.

35) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

36) Hierher gehören auch: Seile, Taue und Stricke aus zusammengedrehten Strengen von Baumwollengarn; Weberlitzen (Harnischlitzen, Helfen) aus Baumwollengarn; Treibschnüre und Spindelschnuren, ungewebte, ungeflochtene, aus Baumwollengarn, auch aus mehreren Strängen von Baumwollengarn zusammengedreht.

37) Als accommodirter (zum Einzelverkauf hergerichteter) Baumwollenzwirn ist alles unter Nr. 24 bis 37 aufgeführte gezwirnte Garn zu behandeln, welches in Kugelform, in Knäueln, in abgetrennten (auch mit einander zusammengebundenen) Gebinden (Fitzen), auf Rollen, Papptäfelchen, Pappspulen, Wickeln, Scheibchen, Ringen und in ähnlichen kleinen, für den Detailverkauf bestimmten Aufmachungen ein-, aus- oder durchgeführt wird.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
2	c)		
(38)	6. Dochte, ungewebte	24	18 Fss. u. Kst. 13 Kb. 7 Bll.
(39)	(2 c Vigognegarn aus Baumwolle mit oder ohne Beimischung von Wolle)		(18 Fss. u. Kst. 13 Kb. 3 Bll. A. u. D.)
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
(40)	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete;	80	
(41)	Tüll, roh und ungemustert	80	
(42)	2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	100	
(44)	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe;	120	
davon (43)	aufgeschnittener, gerissener Sammet aller Art)	120	
(47)	rohe, (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen;	120	18 Fss. u. Kst. 7 Bll.
(46)	Strumpfwaaren;	120	
(45)	Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120	
(48)	4. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt	230	
(50)	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind	200	
davon (49)	(Gardinenstoffe, rohe)		

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

38) Hierher gehören auch geflochtene, höchstens vierdrähtige Dochte aus Baumwolle in Enden von höchstens 55 cm Länge, sowie drei- und mehrfaches Vorgespinnst aus Baumwolle, roh, gebleicht, gefärbt. — Gewebte oder geflochtene Dochte aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt (gewichst oder ungewichst), fallen unter Nr. 45.

39) Diese Nummer hat nur für die Ausfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Ein- und Durchfuhr außer Betracht.

40) Zu den unter Nr. 40 bis 54 nachzuweisenden Baumwollenwaaren gehören Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, auch mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen oder mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne, sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht), jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren.

42) Hierunter fällt auch Architektenleinwand (Calquir-, Kopirleinwand), Schmirgelleinen (ein zur Aufnahme von Schmirgel besonders präparirtes dichtes Baumwollengewebe) und Zeichenleinwand.

44) Hierher gehören auch ombrirte oder jaspirte dichte Geweben mit Ausschluß der Sammete.

45) Hierzu gehören insbesondere: Baumwollengespinnste in Verbindung mit Metallfäden; Besätze (nicht von gewebten Zeugen); Borten (nicht gewebte); Chenille; Dochte, gewebte oder geflochtene (mit Ausnahme der unter Nr. 38 fallenden); Fransen; Gold- und Silbergespinnst, echtes und unechtes (leonisches, lyonisches), d. i. mit Lahn oder mit Streifchen von vergoldeter oder versilberter Membran (cyprische Gold- und Silberfäden) umsponnenes Gespinnst, sofern die umsponnenen Gespinnstfäden in Gespinnst aus Baumwolle bestehen; Lacets; Litzen; Nesteln; Netze (Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze), mit Ausnahme der Fischernetze; Schnüre; Schnürsenkel, auch mit Metallstiften; gewebte oder geflochtene Spindelschnuren und dergleichen Treibschnüre, Tressenwaaren (gewebte oder gewirkte Borten, sowie Posamentierwaaren aus Gespinnsten in Verbindung mit Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn), sofern sowohl die reinen Gespinnstfäden, als auch die zur Herstellung des Gold- und Silbergespinnstes verwendeten in Baumwollengespinnst bestehen; Weberlitzen, durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem sogenannten Litzenkamm vereinigt.

47) Nämlich: rohe (aus rohem Garn verfertigte) Gewebe. Hierher gehört auch roher gemusterter Tüll, sowie Lister'scher Verbandstoff (antiseptische Gaze, ein rohes undichtes, mit Karbolsäure getränktes Baumwollengewebe).

48/9) Gemustert und ungemustert.

50) Hierzu gehören die meisten Arten von Jaconet, ferner Musselin, Tüll (auch halbgebleichter), Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 41 und 47 bis 49 genannt sind, sowie Gipsbinden.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
2	*d)*		
(51)	6. Spitzen und alle Stickereien	350	18 Fss. u. Kst. 7 Bll.
	Stickereien vertragsmässig	300	
	Anmerkungen zu d:		
(52)	1. baumwollene Fischernetze, neu	3	(18 Fss. u. Kst. 7 Bll. A. u. D.)
(53)	2. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	10	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
(54)	3. Schmirgeltuch	6	(18 Fss. u. Kst. 7 Bll. A. u. D.)
3	**Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:**		
(†55)	*a)* rohes Blei, Bruchblei;	frei	(6 Fss. u. Kst. 2 Sck.)
(56)	Blei-, Silber- und Goldglätte	"	(6 Fss. u. Kst.)
(57)	*b)* gewalztes Blei;	3	(6 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(58)	Buchdruckerschriften	3	
(60)	*c)* grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	6	
davon (59)	(Röhren aus Blei, unlackirte.)		

† In Verkehrs-Nachw. I. u. II. Zollsatz anzugeben.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

51) Hierher gehören auch sogenannte Reißspitzen und Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden besteht, sowie Trimmings, mit Ausnahme der als Zeugwaaren zu behandelnden.

52) Neue, sowie gebrauchte baumwollene Fischernetze, welche zur Fischerei noch verwendbar sind, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt.

53) In Stücken nicht über 50 cm lang und nicht über 50 cm breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen 2c. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.

54) Schmirgel und Bimsteintuch; Feuerstein- und Sandleinen.

55) Hierher gehört Blei, rohes in Blöcken (Ingots), Mulden 2c.; Bruchblei, Bleiabfälle (Abfälle von der Verarbeitung von Blei, Bleifeile, Bleispäne) auch Blei mit Spießglanz (Antimon), Zink oder Zinn legirt, in Blöcken (Ingots), Mulden 2c. und als Bruch. — Bleiabstrich (Bleiabzug), Bleiasche und Bleigekrätz fallen unter Nr. 221.

56) Mennige (rothes Bleioxyd) gehört nach Nr. 177, Bleigelb (gelbes Bleioxyd, Massikot Sandix) nach Nr. 219.

57) Blei, gewalztes (Platten oder Bleche), auch gerollt (Rollblei) 2c.; Fensterblei. Auch abgeschliffene, polirte, vernickelte, verzinnte, gefirnißte oder lackirte Platten und Bleche von Blei.

58) Buchdruckerschriften (Lettern, Typen); Stereotypplatten und Abklatsche) Clichés), auch in Verbindung mit Holz; gravirte (gestochene) und geätzte Druckplatten; alle diese aus Blei, Hartblei oder Schriftgießermetall. Hierher gehören ferner: galvanoplastisch verkupferte Buchdruckerschriften aus Blei 2c., sowie galvanoplastisch verkupferte bezw. außerdem noch verstählte Stereotypplatten und Abklatsche (Clichés) aus Blei 2c., auch in Verbindung mit Holz.

59) Auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack. Mit Blei ausgefütterte Röhren aus Cement, Asphalt und dergl. fallen gleichfalls unter diese Nummer.

60) Auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
3			
61)	*d*) feine Bleiwaaren, auch lackirte; imgleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	20 Fss. u. Kst. 13 Kb.
davon (62)	(Spielzeug aus Blei)		
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**		
	a) grobe:		
(63)	1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	4	(6 Fss. u. Kst. 2 Sck. A. u. D.)
(64)	2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.	8	16 Fss. u Kst. 6 Bll.
davon (65)	(Siebmacherwaaren, grobe)		(wie vor)
(66)	*b*) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	24	20 Fss. u. Kst.
davon (67)	(Siebmacherwaaren, feine.)		(wie vor)
5	**Droguerie-, Apotheker- u. Farbewaaren:**		
(68)	*a*) Aether aller Art; Collodium,	20	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

61) Vernickelte oder vernirte Bleiwaaren, soweit diese nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. Hierher gehören auch: Bleifolie, gefärbt und ungefärbt, sowie Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 3 c oder 20 des Zolltarifs fallen.

63)[1]) Auch aus vegetabilischen Fasern, Stengeln oder Blattrippen, geschälten oder ungeschälten Ruthen. Alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz, dergleichen Eisen oder mit rohem Rohr. — Zu Nr. 63 gehören ferner: Besen aus Reisig in Vebindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz, dergleichen Eisen oder mit rohem Rohr, auch Dreidel (Dweidel), sowie Pinsel aus vegetabilischen Fasern, diese auch in Verbinbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; zu Nr. 64: Abstauber aus ungefärbten Federn, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz, dergleichen Eisen oder mit rohem Rohr; grobe Pinsel aus Borsten, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, sowie Kardätschen (Pferdebürsten) in dieser Verbindung. — Besen nur aus Reisig fallen unter Nr. 406.

65) Nämlich: mit Siebböden aus Holzspan, Eisendraht oder gelochtem Eisenblech in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergl. Eisen,

66) Hierher gehören auch: Abstauber aus gefärbten Federn; Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder dergleichen Eisenoder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Bürsten, deren Griffplatte mit Zeugstoff oder Stickereien überzogen ist; Frottirhandschuhe aus ganz grobem Zeugstoff, mit Roßhaaren oder Borsten besetzt; Haarbüsche zu Helmen 2c.; feine Pinsel aus Borsten; Pinsel aus Haaren (Haarpinsel) oder Garn; Pinsel aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 4 a oder Nr. 20 des Zolltarifs fallen 2c.

67) Nämlich: mit Siebböden aus Messingdraht, Pferdehaaren 2c.; auch Siebmacherwaaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder dergleichen Eisen oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.

68) Aether und Aetherpräparate; Collodium; Celloidin. Hierzu gehören: Ameisen-, Buttersäure- (Butter-), Essig-, Frucht-, Oenanth-, Rum- und Schwefel-Aether, Liquör (Hoffmann'scher Geist); Weinbeeröl (Weinöl. Cognacöl, Drusenlöl) 2c. — Dagegen ist Petroleumäther unter Nr. 765 nachzuweisen.

---

1) Bei der Ausfuhr grober Bürstenbinderwaaren genügt die Deklaration „Grobe Bürstenbinderwaaren" unter Beifügung der Nr. 63.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
5	*a)*		
(71)	Chloroform	20	
(69)	ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen;	20	
(72)	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche;	20	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
davon (73)	(Fuselöle)		
(74)	Firnisse aller Art mit Ausnahme von Oelfirnisse;	20	
(75)	Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten;	20	
(70)	Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide	20	
(76)	*b)* Ultramarin	15	15 Kst. 9 Fss.
(77)	*c)* Wachholderöl, Rosmarinöl	12	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
(78)	*d)* Zündhölzer und Zündkerzchen	10	20 Kst.
(82)	*e)* Oxalsäure und oxalsaures Kali;	8	
(80)	gelbes und rothes blausaures Kali	8	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
(81)	weißes blausaures Kali	8	
(79)	ausserdem (blausaures Natron)	8	

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

69) Hierher gehört auch künstlich hergestelltes Bittermandelöl (Benzaldehyd. — Wachholder- und Rosmarinöl fallen dagegen unter Nr. 77, Nitrobenzöl (Nitrobenzin, Mirbanöl, Surrogat für Bittermandelöl) unter Nr. 113, leichte Steinkohlentheeröle, einschließlich der ölartigen Destillate aus solchen, unter Nr. 203, Terpentin- und anderes Harzöl unter Nr. 206, Thieröl (Hirschhorn- und Dippelsöl) unter Nr. 221.

72) Hierher gehören: Ameisen-, Campher-, Lavendel-, Löffelkraut-, Melissen-Spiritus (Karmelitergeist, Melissengeist), Seifenspiritus, nicht parfümirt und Senfspiritus; Balsame, künstliche (alkohol- oder ätherhaltige); Fleckwasser (alkohol- oder ätherhaltiges); Milchwein (Kefyr-Kumys, Kumys), Labextrakt (Labessenz) mit Alkoholzusatz; Menthacampher, auch in Umschließungen von Holz (sog. Migränstifte), und Paglianosyrup

73) Kartoffelfuselöl = Amylalkohol.

74) Insbesondere: Bernstein-, Copalfirniß (Copallack), Dammarfirniß (Dammailack), Goldlackfirniß (Goldlack), Mastix- und Schellackfirniß (Politur); ferner Eisenschwärze (Auflösung von Harz in Terpentinöl unter Beimischung einer schwarzen Deckfarbe 2c.); Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl), Kutscherlack, Oelcement und sog. Schellackkitt.

75) Hier sind alle Farben in Täfelchen, Bläschen, Muscheln, Farbennäpfchen, Tuben 2c., oder mit Oel, Firniß oder Glycerin versetzt oder damit eingerieben, nachzuweisen. — Eisenmennig und Eisenoxyd, mit Oel oder Firniß versetzt, gehören zu Nr. 83.

70) Hierher gehören: Blei- oder Graphitstifte (Bleifedern), Carbonstifte (mit Einschluß der als Schmiermittelersatz zum Einsetzen in Zapfen und Wellenlager dienenden), Farbenstifte, Pastellfarben (Pastellstifte), geschnitten; (weiße, schwarze oder rothe) Kreide zum Zeichnen (Zeichenkreide), ingleichen geformte oder Compositionskreide: ungefaßt oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßt; ferner: Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen, Signirstifte aus Farbstoffen, Thon und Wachs oder Ozokerit, sowie geschnittene Kohle zum Zeichnen (Reißkohle), diese auch in Papierumschließung.

76) Hierher gehört auch Ultramarinblau (Ultramarin-Waschblau). — Dagegen fällt Waschblau (mit Stärke versetzter Indigokarmin) unter Nr. 173. Beide Farben kommen unter der Benennung „Neublau" vor.

77) Hierunter ist Wachholderbeer- und Wachholderholzöl nachzuweisen, dagegen Wachholdertheeröl unter Nr. 206.

78) Schwefelhölzer ohne Reibzündmasse fallen unter Nr. 101.

82) Oxalsäure = Kleesäure.

80) Blutaugensalz, gelbes (Ferrocyankalium) und rothes (Ferridcyankalium).

81) Cyankalium (weißes blausaures Kali),

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
5			
(83)	*f*) Oelfirniß	6	(16 Kst. 9 Kb. A. u. D.)
(84)	*g*) Aetzkali	4	
(85)	Aetznatron	4	
	Tarasätze für Aetzkali und Aetznatron in eisernen Trommeln in Fss. u. Kst.		(20 12 A. u. D.)
(† 86)	*h*) Alaun;	3	(10 Fss. 3 Bll. A. u. D.)
(† 87)	Barytweiß;	3	(8 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(88)	Buchdruckerschwärze;	3	(16 Fss. u. Kst. A. u D.)
(† 89)	Chlorkalk;	3	(10 Fss. A. u. D.)
(90)	Farbholzextrakte;	3	(16 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(91)	Gelatine;	3	(16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck. A. u. D.)
davon (92)	(Hausenblase)	3	(20 Fss. u. Kst. 6 Bll. A. u. D.)
(93)	Kitte;	3	(16 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(94)	Leim;	3	(16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck. A. u. D.)

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

83) Von trocknenden fetten Oelen mit oder ohne Zusatz von Trockenmitteln (Siccativen, wie Bleiweiß, Braunstein 2c., hergestellt, auch mit einer Beimischung von Mineralöl oder Terpentinöl. Hierher gehören auch: sog. Pulford'sche Eisenfarbe; Eisenmennig und Eisenoxyd (Bergroth, Kolkothar), mit Oel oder Firniß versetzt; Firnißsatz; sog. Standöl und Vogelleim aus eingedicktem Leinöl.
84) Aetzkali, auch aufgelöstes. Hierher gehört auch „Aetzstein (geschmolzenes Aetzkali)", sowie „Steinasche (ein Gemenge von Pottasche mit Aetzkali)."
85) Aetznatron, auch aufgelöstes.

86) Alaun (Thonerdealaun [Kali-, Ammoniak- und Natron-Alaun]), auch gebrannter; thonsaures Natron; Thonerde, künstliche (aus Bauxit, Kryolith 2c. dargestellte), schwefelsaure, schwefligsaure, essigsaure und salzsaure; Thonerdehydrat und Aluminiumpalmitat (Thonerdeseife.) Andere Benennungen für thonsaures Natron bezw. für künstliche 2c. Thonerde sind: Aluminat von Natron bezw. Aluminiumsulfat, Aluminiumsulfit, Thonerdebeize, Chloraluminium.
87) Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt, Permanentweiß, blanc fixe), auch mit Bleiweiß vermischt (Genueser, Hamburger, Holländisches, Venetianisches Weiß.) Anderer künstlicher Baryt fällt unter Nr. 118, natürlicher schwefelsaurer Baryt (Schwerspath) und natürlicher kohlensaurer (Witherit), auch gepulvert oder gemahlen, unter Nr. 283.
88) Hierzu gehört auch Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze).
89) Unterchlorigsaurer Kalk.
90) Bauholz-, Gelbholz-, Rothholz-, Berberitzen- (Sauerdorn-) und Quercitron-Extrakt in flüssigem oder concentrirtem (festem) Zustande, sowie Indigoersatz. — Flavin (Quercetin, das gelbe pulverige Pigment der Quercitronrinde) gehört zu Nr. 219.
91) Gelatine oder Gallertschöne, Gallerte, Weinschöne. Hierher gehören auch: Agar-Agar; Gelatineblätter in Form von Papierbogen; leere Gelatinekapseln; Oblaten aus Gelatine. — Leimgallerte (Rohleim, Rohgelatine) ist dagegen unter Nr. 94 nachzuweisen.
93) Mit Ausnahme von Asbest-, Mineral- und sogenanntem Schellackkitt; hierher gehören u. A.: Baumwachs (Wachskitt, Klebwachs); Glaserkitt; Zahnkitt 2c. — Asbestkitt fällt unter Nr. 267, Mineralkitt (Asphalt) unter Nr. 831, Schellackkitt unter Nr. 74.
94) Hierzu gehört auch Leimgallerte (Rohleim, Rohgelatine), mit Ausnahme von Gelatine (Nr. 91) und aufgelöster Hausenblase (Nr. 92), aller feste und flüssige Leim (aus Hautabfällen, Knochen, Fischen 2c.), sowie sog. elastischer Leim (aus Leim, Syrup, Gips und dergleichen) zur Herstellung von Buchdruckerwalzen 2c., und Leimgallerte. Ferner sind hier nachzuweisen: Druckplatten für Hektographen und ähnliche poligraphische Apparate, aus einem Gemisch von Leim, Melasse, Gips 2c., nicht in Zinkkästen, sowie Buchdruckerwalzen-Präparat (hauptsächlich aus Leim und Melasse bestehend.)

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
5	*h)*		
(95)	Ruß;	3	(16 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(100)	Schuhwichse;	3	(16 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(96)	Siegellack;	3	(16 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(98)	Tinte und Tintenpulver;	3	(16 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(99)	Wagenschmiere;	3	
(101)	Zündwaaren*) mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen	3	(20 Fss. u. Kst. A. u. D.)
davon (97)	(Sprengstoffe, oder Sprengmittel, auch in Hülsen, Explosivstoffe in Hülsen)		(20 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(† 103)	*i)* Soda, kalzinirte;	2,50	(13 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(102)	doppeltkohlensaures Natron	2,50	
(† 105)	*k)* Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda;	1,50	(10 Fss. u. Kst. 2 Sck. A. u. D.)
(† 104)	Pottasche	1,50	
(† 106)	*l)* Wasserglas	1	
	m) rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis l, nachstessend unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind;	frei	

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

95) Hierunter fallen auch Rußbutten, Glanzruß, Flatterruß, Kienruß, Lackschwarz (gebrannter Kienruß in Tafeln), Gasruß und Lampenschwarz.
100) Als Wichse sind auch Lederschwärze und andere ähnliche Präparate zu behandeln, welche, auf Leder aufgetragen und gebürstet, Glanz erzeugen, mit Ausnahme jedoch von Lack und Kutscherlack (Nr. 74).
96) Auch: Flaschenlack (Flaschenpech, Packlack).
98) Schreib- und Zeichentinte.
101) Hierher gehören insbesondere: Schwefelfaden, Schwefelhölzer ohne Reibzündmasse, Zunder (natürlicher und künstlicher), Zunderpapier, Streich- (Reib-) Schwamm, Reibfidibus, Zündfläschchen, Zündgläschen, Lunten, Pech-, Zünd- und Sprengschnüre, Baumschwämme, zu Feuerschwämmen zubereitet (gebeizt), auch Blätterschwamm (Papierschwamm) und andere künstliche Feuerschwämme; Antimon-, Magnesium-, Pech- und Zinkfackeln; Feuerwerk und Feuerwerkskörper und dergleichen. — Patronen, Zündhütchen, Zündpillen, Zündspiegel und Artilleriezündungen aus Kupfer oder Messing sind unter Nr. 516, Sprengmittel (mit Ausnahme des Schießpulvers), sowie Explosivstoffe in Hülsen unter Nr. 97, Schießpulver unter Nr. 197, Streichwachslichte und Streich- (Reib-) Zündhölzer unter Nr. 78 nachzuweisen.
97) Insbesondere: Dynamit, Holzpulver (ein Gemenge von nitrirtem Holz mit schwefelsauren oder salpetersauren Salzen), Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit, Paleïn, Schießbaumwolle, Collodiumwolle und andere Nitroglycerinpräparate, auch in Hülsen; ferner chlorsaures Kali (Knallsalz), chlorsaures Natron, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber u. s. w. in Hülsen; Knallerbsen; Knallkapseln für Eisenbahn-Nothsignale (aus Eichsenblech, gefüllt mit Explosivstoffen). — Dagegen sind Schießpulver unter Nr. 197, Zündhütchen unter Nr. 516, Patronen nach Beschaffenheit der Hülsen unter Nr. 516 bezw. 755 und 759 nachzuweisen.
* 103) Auch Kesselsteingegenmittel, mit Ausnahme derjenigen, welche Soda nicht oder nur in unerheblichem Maße enthalten.
102) Auch Brausepulver ist hier nachzuweisen.

104) Pottasche (Waidasche) = kohlensaures Kali. Hier sind auch nachzuweisen: Drusenasche (gebrannte Weinhefe, Weinhefenasche); Perlasche (gereinigte Pottasche); Schlempekohle (rohe Runkelrübenpottasche); Schafschweißasche.
106) Wasserglas = kieselsaures Kali oder kieselsaures Natron.

---

*) Hiervon gehört zu den Massengütern nur calcinirte Soda.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
5	*m)*		
(203)	Benzol und ähnliche leichte Theeröle;	frei	
(206)	Terpentinöle; Harzöl;	frei	
(221)	Thieröl;	frei	
(† 178)	Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge;	frei	
(221)	Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte;	frei	
(197)	Schießpulver;	frei	
(211)	Weinhefe, trockene und teigartige.	frei	
	Nach dem stat. Waaren-Verzeichn.:		
(107)	Albumin (getrockneter Eiweissstoff) aller Art; auch frisches Eiweiss.		(15 Fss. u. Kst.)
(108)	Alizarin.		(16 Fss. u. Kst.)
(109)	Alkaloide und deren Salze, mit Ausnahme von Chinin und Chininsalzen.		(45 Kst.)
(110)	Aloë.		(12 Fss. u. Kst.)
(† 111)	Ammonniak, kohlensaures und salzsaures (Salmiak); Salmiakgeist.		(16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 2 Sck.)
(† 112)	Ammoniak, schwefelsaures.		
(113)	Anilinöl (Anilin), Anilinsalze und anderweit nicht genannte Steinkohlentheerstoffe.		(20 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.)
(114)	Anilin- und andere Theerfarbstoffe, anderweit nicht genannt.		
(115)	Anthracen.		
(116)	Arsenige Säure (Arsenik [Arsenglas], weisses).		(16 Fss. u. Kst. 9 Kb.)
(117)	Arsenikverbindungen, andere.		
(118)	Barytsalze (Baryt, künstlicher), mit Ausnahme von künstlichem schwefelsauren Baryt (Barytweiss).		(8 Fss. u. Kst.)
(119)	Benzoësäure.		(28 Kst.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

203) Hierher gehören insbesondere: Benzol, Cumol, Toluol, Xylol. — Anilinöl ist unter Nr. 113, Holztheeröle sind unter Nr. 206, Braunkohlentheeröle unter Nr. 764, schwere Steinkohlentheeröle unter Nr. 768 nachzuweisen.

206) Von Harzölen gehören insbesondere hierher: Birkentheeröl; Camphin (gereinigtes Terpentinöl); Holztheer-, Kautschuck-, Kien-, Krummholz-, Silbertannen- (Weißtannen), Wachholdertheer-Oel 2c.

211) Gebrannte Weinhefe (Weinhefen-, Drusenasche) gehört nach Nr. 104, flüssige nach Nr. 611.

---

107) Eiweißleim (colle albuminoïde, getrockneter Weizenkleber) fällt unter Nr. 674.

108) Aus Krapp (Krapproth) oder aus Anthracen.

109) Hierher gehören insbesondere: Aconitin, Antipyrin, Atropin, Brucin, Chinoidin, Cinchonin, Cocain, Coffeïn (Theïn), Coniin, Curarin, Digitalin, Eserin, Morphin, Nicotin, Physostigmin, Piperin, Santonin, Strychnin, Veratrin 2c. und deren Salze, z. B. schwefelsaures Strychnin. — Chinin und Chininsalze sind dagegen unter Nr. 131 nachzuweisen.

110) Eingedickter Saft der Aloëpflanze.

111) Kohlensaures Ammoniak kommt unter den Namen „Riechsalz, Hirchhornsalz“, salzsaures Ammoniak unter dem Namen „Chlorammonium“, Salmiakgeist unter den Namen „Hirschhorngeist, Aetzammoniak oder Ammoniakflüssigkeit“ vor.

113) Hierher gehören insbesondere außer Anilinöl; salzsaures, schwefelsaures 2c. Anilin (Anilinsalze); Anthrachinon; Naphtochinon; Nitrobenzol (Nitrobenzin, Mirbanöl, Surrogat für Bittermandelöl); Chlorbenzyl; Diphenylamin; Methylanilin; Methylxylidin; Naphtol; Naphtylamin; Phtalsäure; Resorcin; Toluidin; Xylidin. — Anthracen ist unter Nr. 115, Benzoësäure aus Toluol unter Nr. 119, Naphtalin unter Nr. 180 nachzuweisen.

114) Hierher gehören alle Theerfarbstoffe (aus Benzol, Kresol, Phenol, Phtaleïn, Anthracen und Naphtalin), soweit sie nicht unter Nr. 75, 108 und 187 enthalten sind, z. B. Anilinroth (Fuchsin, Azaleïn. Saffranin, Solferino-, Magentaroth, Roseïn 2c.), Anilinblau, Anilinbraun, Anilingelb, Anilingrün, Anilinorange, Anilinschwarz, Anilinviolet, Magdalaroth, Anthracenroth.

115) Auch gemahlen.

116) Auch „Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift“ genannt.

117) Hierzu gehören insbesondere: Schwefelarsenik, gelbes (gelbes Arsenglas, Auripigment, Operment, Rauschgelb); rothes (rothes Arsenglas, Realgar, Sandarak, Orpin, Arsenrubin); Arseniksäure und arseniksaures Natron, (Arsensäure, arsensaures Natron), sowie Rhusma (Rusma).

118) Insbesondere; Baryt, künstlicher kohlensaurer, salzsaurer (Chlorbarium), salpetersaurer, kaustischer, chromsaurer (Barytgelb, Permanentgelb) 2c. — Künstlicher schwefelsaurer Baryt (Barytweiß Permanentweiß, blanc fixe), auch mit Bleiweiß vermischt (Genueser, Hamburger, Holländisches, Venetianisches Weiß), fällt unter Nr. 87, natürlicher Baryt (Schwerspath und Witherith) unter Nr. 283.

119) Hier ist die Harn-, Harz- und Toluol-Benzoësäure nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
5	*m)*	frei	
(120)	Berlinerblau.		(16 Fss. u Kst.)
(121)	Bleiweiss.		(8 Fss.
(122)	Bleizucker und Bleiessig.		u. Kst.)
(123)	Borax, roh oder gereinigt; Borsäure.		(12 Fss. u. Kst.
(124)	Brechweinstein und sonstige Antimon- (Spiessglanz-) Präparate.		(12 Fss.)
(125)	Brom.		(60 Kst.)
(126)	Bromkalium und andere Brompräparate.		(40 Kst. 9 Fss.)
(127)	Campher, roher und gereinigter.		(15 Fss. u. Kst.)
(128)	Chanthariden (Spanische Fliegen, Pflasterkäfer).		(20 Fss. u. Kst.
(129)	Catechu (Cachou) braunes (Bombay- und Pegu-Catechu) und gelbes (Gambeer, Gambir), roh und gereinigt.		(12 Fss. u. u. Kst. 9 Kb. 2 Bll.)
(130)	Chinarinde.		(20 Fss. u. Kst. 4 Bll. 1,5 Sck.)
(131)	Chinin, Chininsalze, Chininpräparate.		(45 Kst)
(132)	Chlorcalcium (salzsaurer Kalk).		(35 Kst. 10 Fss.
(† 133)	Chlorkalium (Digestivsalz, salzsaures Kali).		(10 Fss. 2 Sck.)
(† 134)	Chlormagnesium (salzsaure Magnesia).		(10 Fss.)
(135)	Chlorsaures Kali und chlorsaures Natron: nicht in Hülsen.		(14 Fss.)
(136)	Chromalaun.		(12 Fss.)
(137)	Chromsaures Kali, gelbes und rothes.		(10 Fss.
(138)	Chromsaures Natron.		u. Kst.)
(139)	Citronensäure; Citronensaft, nicht mit Zucker versetzt.		
	Tarasätze für Citronensäure:		
	in Fss. u. Kst.		(10
	für Citronensaft in Flaschen rc.:		
	in Kst.		10
	in Kb.		9)
(140)	Cochenille.		(20 Fss. u. Kst. 14 Kb. 5 Bll.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

121) Bleiweiß oder kohlensaures Bleioxyd führt auch die Namen „Kremser Weiß, Perlweis, Schieferweiß". — Mit Oel, Firniß oder Glycerin abgeriebenes Bleiweiß ist unter Nr. 75, Genueser, Hamburger, Holländisches und Venetianisches Weiß (mit Bleiweiß vermischtes Barytweiß) unter Nr. 87 nachzuweisen.

122) Bleizucker = essigsaures Bleioxyd. — Bleiessig = flüssiges basisch-essigsaures Bleioxyd,

123) Borax, roher (borsaures Natron [Tinkal]).

124) Brechweinstein ist weinsaures Antimonoxyd-Kali. Hierher gehören z. B.: Antimonbutter Antimonchlorür), (Antimonchlorid (Chlorantimon, Spießglanzbutter), Spießglanzleber, Spießglanzsaffran, Mineralkermes (Karthäuserpulver), Antimonoxyd ꝛc.

126) Z. B. Bromammonium, Brombarium, Bromcadmium, Bromcalcium, Bromlithium, Bromnatrium, Bromsilber ꝛc.

127) Menthacampher fällt unter Nr. 72.

131) Z. B. gehört hierher schwefelsaures Chinin.

132) Chlorkalk, trockener und flüssiger, fällt unter Nr. 89.

135) Explosivstoffe in Hülsen fallen unter Nr. 97.

136) Schwefelsaures Chromoxyd-Kali.

140) Wilde Cochenille (Sylvester) und zahme (Mestique); auch gemahlen oder in Teigform. — Unechte Cochenille (Kermeskörner) fällt dagegen unter Nr. 219.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
5	*m)*	frei	
(141)	Dividivi.		(16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.)
(† 142)	Eis, rohes, natürliches und künstliches.		—
(143)	Eisenalaun; Eisenbeizen auch in festem Zustande.		(12 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.)
(144)	Eisenoxyd, rothes; auch Eisenmennig.		(10 Fss. u. Kst.)
(145)	Erzeugnisse, rohe, zur Bürstenfabrikation, Flechterei etc., anderweit nicht genannt oder inbegriffen.		(4 Bll. 2 Sck.)
(146)	Espartogras, (Spartogras, Alfa, Halfa), auch gefärbt oder gemahlen.		
(† 147)	Farbhölzer: Blauholz.		(10 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.)
(† 148)	—: Gelbholz.		
(† 149)	—: Rothholz.		
(† 150)	Galläpfel (Gallus) auch gemahlen.		(16 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.)
(151)	Gerbsäure (Tannin).		(25 Fss. u. Kst.)
(152)	Gerbstoffextrakte.		(14 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll.)
(153)	Glycerin (Oelsüss), gereinigtes.		(30 Kst. 9 Kb.)
(154)	Glycerin, rohes (Glycerinlauge.)		
(155)	Goldpräparate.		(16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.)
(156)	Gummi arabicum (Mimosengummi); Gummi Senegal; Gummi Tragant.		(12 Fss. u. Kst. 2 Bll.)
(157)	Holzgeist (Methylalkohol).		(16 Kst. 9 Kb.)
(158)	Indigo.		(30 Kst. 20 Fss. 14 Kb.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

143) Eisenalaun ist schwefelsaures Eisenoxyd-Kali. — Zu den Eisenbeizen gehören: essig-, holz-, salz-, salpeter- und schwefelsaures Eisenoxyd und Eisenrostwasser. — Essigsaure Thonerde (Thonerdebeize) ist unter Nr. 86 nachzuweisen.

144) Kommt auch unter den Namen „Bergroth, Braunroth, Kolkothar, crocus martis caput mortuum (Todtenkopf), Englisch-Roth, gebrannter (rother) Ocker,' Preußisch-Roth, Polirroth, Schönroth, Venetianisches Roth" vor. — Mit Oel oder Firniß versetztes Eisenoxyd und dergleichen Eisenmennig ist unter Nr. 83 nachzuweisen.

145) Hierher gehören insbesondere: Bast, roher und gefärbter; Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Palmblätter (Latanien- ꝛc. Blätter), getrocknet, auch in geschnittenen oder gerissenen Streifen zur Hutfabrikation ungefärbt oder gefärbt; Piassava-Fasern und -Stengel (Pikabahanf); Reiswurzeln, Wurzelfasern, abgeschälte, und dergleichen Gegenstände, sofern dieselben anderweit nicht genannt sind. — Espartogras ist unter Nr. 146 nachzuweisen, Flechtweiden fallen unter Nr. 422 bezw. 432.

146) Zu Halbzeug für die Papierfabrikation hergerichtetes gehört unter Nr. 742.

147/49 Hierher gehören Farbhölzer (Blau-, Gelb- und Rothholz) in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert, auch fermentirt.

152 Hierher gehören insbesondere: Eichenholz-, Galläpfel-, Hemlock-, Kastanien- (Roßkastanien-), Kastanienholz-, Knoppern-, Loh-, Myrobalanen-, Quebrachoholz-, Schmack- (Sumach-) ꝛc. Extrakt. — Braunes und gelbes Catechu sind dagegen unter Nr. 129 nachzuweisen.

153) Rohes Glycerin (Glycerinlauge) siehe unter Nr. 154.

154) Gereinigtes Glycerin fällt unter Nr. 153.

155) Hierher gehören insbesondere: Glanzgold, Knallgold, mit Ausnahme von Knallgold in Hülsen (Nr. 97), Goldsalze, Goldpurpur ꝛc.

156) Tragantstoff (eine Masse aus gekochter Stärke und Tragantgummi) ist unter Nr. 674 nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
5	*m)*	frei	
(159)	Indigokarmin (blauer Karmin).		(20 Kst.)
(160)	Insektenpulverblumen, persische, dalmatiner etc.; auch gepulvert.		(20 Fss. u. Kst 4 Bll. 2 Sck.)
(161)	Jod.		(40 Kst.
(162)	Jodkalium und andere Jodpräparate.		7 Fss.)
(163)	Irländisches (Carrageen- Caragabeen-) und Isländisches Moos.		(20 Fss u. Kst. 2 Bll.)
(†164)	Kali, schwefelsaures; auch schwefelsaure Kali-Magnesia.		(10 Fss. u. Kst.)
(165)	Kalk, künstlicher kohlensaurer, künstlicher schwefelsaurer, carbolsaurer (phenylsaurer), chlorsaurer, citronensaurer, essigsaurer, holzessigsaurer (holzsaurer, Rothsalz), oxalsaurer, salpetersaurer, schwefligsaurer, unterschwefligsaurer, weinsteinsaurer etc.		(20 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.)
(166)	Karbolsäure, flüssige und krystallisirte.		
	Tarasätze: für crystallisirte Karbolsäure in Blechtrommeln und Holzumschließung		(15
	in Kst.		30
	in Kb.		9)
(† 167)	Knochenkohle.		(10 Fss. u. Kst.
(† 168)	Knochenmehl.		2 Sck.)
(† 169)	Knoppern; Eckerdoppern; Valonea; auch gemahlen.		(16 Fss u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.)
(170)	Kohlensäure; auch gasförmige.		(10 Kst.)
(171)	Krapp (Färberröthe).		(10 Fss. u. Kst. 2 Sck.)
(172)	Kupferfarben, blaue und grüne.		(10 Fss. u Kst.)
(173)	Lackfarben (Farblacke, Verbindungen von Pigmenten mit Thonerde etc.		(16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

159) Mit Stärke versetzter Indigokarmin (Neublau, Waschblau) fällt unter Nr. 173.

160) Auch Schnackenräucherkegel, aus comprimirtem Insektenpulver bestehend, sind hier nachzuweisen.

162) Z. B. Jodammonium, Jodcadmium, Jodcalcium, Jodeisen, Jodkupfer, Jodlithium, Jodmagnesium, Jodoform, Jodol, Jodzink 2c.

164) Sog. Staßfurter Abraumsalze, wenn ihr Gehalt an Kochsalz 36 Prozent ihres Gewichts nicht übersteigt, fallen unter Nr. 266.

165) Bromcalcium ist unter Nr. 126, Chlorcalcium unter Nr. 132, Jodcalcium unter Nr. 162 nachzuweisen.

166) Kommt auch unter den Namen „Phenol, Phenylsäure, Phenylalkohol" vor.

167) Andere Bezeichnungen für Knochenkohle sind: Beinschwarz, Elfenbeinschwarz (gebranntes Elfenbein), gebranntes Hirschhorn (Hirschhornschwarz), Knochen- und Kohlenschwarz, Spodium. — Mit Säuren behandelte Knochenkohle ist unter Nr. 205 nachzuweisen.

168) Mit Säuren behandeltes Knochenmehl (Superphosphat) gehört nach Nr. 205.

171) Hierher gehören: getrocknete, auch gemahlene Krappwurzeln (Alizari, Lizzari, Röthe), mit Einschluß des ostindischen Krapp (Munjeet, Mongistzr, Majestowurzel). -- Frische Krappwurzeln fallen unter Nr. 356.

172) Hierzu gehören: Berg-, Bremer-, Kalk-, Mineral-, Neuwieder-Blau 2c.; Berg-, Braunschweiger-, Bremer-, Englisch-, Kaiser-, Kirchberger-, Malachit-, Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder-, Papagey-, Pickels-, Scheelsches, Schwedisches, Schweinfurter, Wiener Grün 2c., sofern diese Farben nicht unter Nr. 75 fallen; ferner; Grünspan (auch blauer) gewöhnlicher in Broten, Kugeln, Stücken oder Pulver, sowie krystallisirter (gereinigter, raffinirter, sogenannter destillirter).

173) Hierher gehören z. B.: Florentiner Lack; Karminlack; Krapplack; Kugellack; Lacdye, Laclac (Färbelack); Neublau (Waschblau [mit Stärke versetzter Indigokarmin]); Neuroth; Orseillepurpur (französischer Purpur, ein Orseillekalklack); Schüttgelb.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
5	*m*)	frei	
(174)	Lakritzensaft (Süssholzsaft), roh oder gereinigt.		(20 Fss. u. Kst.)
(175)	Magnesia (Bittererde, Talkerde), künstliche kohlensaure; auch gebrannt (gebrannte Magnesia).		(28 Fss. u. Kst.)
(176)	Manganpräparate, Mangansalze und mangansaure Salze.		(12 Fss. u. Kst.)
(177)	(Mennige (rothes Bleioxyd.)		(6 Fss. u. Kst.)
(† 178)	Mineralwasser, künstliches und natürliches.		(20 Fss. u. Kst.)
(179)	Myrobalanen, auch gemahlen.		(16 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.)
(180)	Naphtalin.		(20 Fss. 2 Sck.)
(† 181)	Natron: schwefelsaures, krystallisirtes und kalzinirtes (Glaubersalz); auch saures schwefelsaures.		(10 Fss. u. Kst. 2 Sck.)
(182)	— : unterschwefligsaures und schwefligsaures (Antichlor.)		(8 Fss.)
(183)	Opium.		(20 Kst.)
(184)	Orseille, Orseillextrakt und Persio; auch Lackmus.		(10 Fss. u. Kst. 2 Sck.)
(† 185)	Palm- und Kokusnüsse.		(14 Fss. u. Kst. 2 Sck.)
(186)	Phosphor, gewöhnlicher und rother (amorpher).		(40 Fss. u. Kst.)
(187)	Picrinsäure.		(16 Fss. u. Kst.)
(188)	Quebrachoholz mit Ausnahme des zerkleinerten.		—
(189)	Quercitron.		(10 Fss. u. Kst. 2 Bll.)
(190)	Rhabarberwurzeln, getrocknete.		(15 Fss. u. Kst.)
(191)	Safflor.		(10 Fss. 5 Bll.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

174) Mit Zucker, Honig, Anisöl und dergleichen versetzter Lakritzensaft fällt unter Nr. 660.

177) Auch „Minium, Bleiroth, Pariser Roth".

181) Saures schwefelsaures Natron ist ein Nebenprodukt bei der Bereitung von Salpetersäure.

184) Hierher gehören: Rohe Färberflechten (Kräuterorseille und Erdorseille [Parelle]; ferner Farbstoff aus den Orseilleflechten, in Teichform oder flüssig (Orseilleextrakt) und Persio (Cudbear). – Orseillepurpur (französischer Purpur, ein Orseillekalklack) fällt dagegen unter Nr. 173.

185) Auch „Coquillas- und Maldivische (Meerkokos-) Nüsse sind hier anzuschreiben. — Dagegen fallen Palmkerne und Koprah (trockene Kerne der Kokosnuß) unter Nr. 335.

186) Gewöhnlicher Phosphor ist krystallinischer weißer.

187) Auch „Picrinsalpetersäure" oder „Trinitrophenol" genannt.

188) Quebrachoholz, zerkleinertes (gemahlenes, geraspeltes ꝛc.), nicht ausgelaugt, fällt unter Nr. 415.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
5	*m)*	frei	
(192)	Salicylsäure und salicylsaures Natron.		(40 Kst.)
(† 193)	Salpeter: Chilesalpeter (Natronsalpeter).		(10 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.)
(† 194)	—: Kalisalpeter.		
(† 195)	Salpetersäure (Scheidewasser).		(9 Kb.)
(† 196)	Salzsäure.		
(197)	Schiesspulver.		(16 Fss.)
(† 198)	Schwefel, roher und gereinigter, auch pulverisirter.		(10 Fss. u. Kst.)
(199)	Schwefelkalium (Schwefelleber) und Schwefelnatrium.		(12 Fss. u. Kst.)
(200)	Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol).		(10 Kst. 9 Kb.)
(† 201)	Schwefelsäure.		(9 Kb.)
([1]† 202)	Seegras; Seetang; Pflanzenhaar; Waldhaar; Moos.		(2 Bll. 1 Sck.)
(203)	Steinkohlentheeröle, leichte, einschliesslich der ölartigen Destillate aus solchen.		(16 Kst. 9 Kb.)
(204)	Sumach (Schmack) auch gemahlen.		(2 Bll. 1 Sck.)
(† 205)	Superphosphat; auch künstlicher phosphorsaurer Kalk (Knochenasche, weissgebrannte Knochen).		(10 Fss. 4 Bll. 2 Sck.)
(206)	Terpentinöl und anderes Harzöl, roh und gereinigt; auch Campheröl.		(16 Kst. 9 Kb.)
(† 207)	Vitriol: blauer (Kupfervitriol).		(8 Fss.)
(† 208)	—: grüner (Eisenvitriol); auch gemischter Eisen- und Kupfervitriol.		
(† 209)	—: weisser (Zinkvitriol).		
(210)	Weberkarden (Karden, Weberdisteln).		(20 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.)
(211)	Weinhefe, trockene und teigartige.		(12 Fss. u. Kst.)
(212)	Weinstein, roher und gereinigter; auch Natronweinstein (Seignettesalz.)		(10 Fss. u. Kst.) 2 Sck.)
(213)	Weinsteinsäure (Weinsäure).		(12 Fss. u Kst.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

193) Roh und gereinigt. — Andere Bezeichnungen sind „Peru-, kubischer Salpeter, salpetersaures Natron".

194) Roh und gereinigt. — Andere Bezeichnungen sind „salpetersaures Kali, ostindischer, prismatischer Salpeter".

195) Auch Salpetersalzsäure (Königswasser) ist hier nachzuweisen.

196) Salzsäure = Chlorwasserstoffsäure.

198) Hierher gehören auch Schwefelblumen, Schwefelblüthen, Schwefelmilch (pulverisirter Schwefel).

201) Oleum (Vitriolöl), Nordhäuser (rauchende) und englische, auch wasserfreie Schwefelsäure (Schwefelsäureanhydrid). — Anilinabgangsäure fällt gleichfalls unter diese Nummer.

202) Auch getrocknet, gefärbt bezw. in Stränge zusammengedreht gehören diese Erzeugnisse hierher.

203) Hierher gehören insbesondere: Benzol, Cumol, Toluol, Xylol. — Anilinöl ist unter Nr. 113, Holztheeröle sind unter Nr. 206, Braunkohlentheeröle unter Nr. 764, schwere Steinkohlentheeröle unter Nr. 768 nachzuweisen.

205) Hierher gehört: mit Säuren behandelter (aufgeschlossener) natürlicher und künstlicher phosphorsaurer Kalk (Knochenasche, weiß gebrannte Knochen, Knochenmehl, Knochenkohle, Apatit, Navassit, Phosphorit, Koprolith, Sombrerit, Island-Guano ꝛc.); auch Ammoniak-Superphosphat.

206) Von Harzölen gehören insbesondere hierher: Birkentheeröl; Camphin (gereinigtes Terpentinöl); Holztheer-, Kautschuck-, Kien-, Krummholz-, Silbertannen- (Weißtannen-), Wachholdertheer-Oel ꝛc.

208) Gemischter Eisen- und Kupfervitriol wird meist Adler- oder Doppelvitriol genannt.

211) Gebrannte Weinhefe (Weinhefen-, Drusenasche) gehört nach Nr. 104, flüssige nach Nr. 611.

212) Gereinigter Weinstein kommt auch unter den Namen „Cremor-Tartari, Weinsteinrahm, doppeltweinsteinsaures Kali" vor.

---

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Seegras.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
5	*m*)		
(214)	Wermuth (Wermuthkraut), getrocknet.		(16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.)
(215)	Wurm- (Zittwer-) Samen, getrocknet, auch gepulvert.		(6 Fss. u. Kst. 3 Bll.)
(216)	Zinkweiss und Zinkgrau; auch Zinksulfidweiss) Lithopon).		(8 Fss. u. Kst.)
(217)	Zinnober, rother.		(5 Fss. u. Kst.)
(218)	Zinnpräparate, Zinnsäuresalze.		(10 Fss. u. Kst.)
(219)	Vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene Farbe- und Gerbematerialien, sowie dergleichen Farbstoffe, Gerbstoffe und Farben.		(16 Fss u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.)
([1]† 220)	Vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene rohe Erzeugnisse zum Gewerbe oder Medicinalgebrauche auch getrocknet, gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert.		
([2]† 221)	Vorstehend und anderweit nicht genannte Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie.		(18 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck.)
(222)	*n*) Strontianpräparate	2	(12 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(† 223)	*o*) Kreide, geschlemmte	0,30	(10 Fss. u. Kst. 2 Sck. A. u. D.)
6	**Eisen- und Eisenwaaren:** *		
(† 225)	*a*) Roheisen aller Art;	1	—

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur rohe, nicht als Schnitzstoff dienend Muschelschalen.

2) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Bleiabstrich (Bleiabzug), Bleiasche und Bleigekrätz.

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

214) Wermuth ist synonym mit Absynthkraut (herba absynthii, bitterer Beifuß).

216) Zinkweiß oder weißes Zinkoxyd kommt auch unter dem Namen „Zinkblumen", Zinkgrau oder graues Zinkoxyd unter dem Namen Zinkstaub Zinkrauch, Zinkasche" vor.

217) Rother Zinnober = rothes Quecksilbersulfid.

218) Hierher gehören insbesondere: Zinnsalz, (Zinnchlorür); Zinnbeize; Zinn chlorid; Pinksalz (salzsaures Zinnoxyd-Ammoniak); Präparirsalz ꝛc.

220) Blumen, Blüthen, Blüthenblätter, Knospen (auch Gräser) zu Bouquets, Kränzen ꝛc., frisch oder getrocknet, auch gefärbt, fallen unter Nr. 343.

222) Hierher gehört: künstlicher kohlensaurer, salzsaurer, salpetersaurer, kaustischer ꝛc Strontian, Strontiumoxid und Strontiumhydroxyd.

223) Geschlemmte weiße Kreide kommt auch unter dem Namen „blanc de Medon, blanc de Troyes" vor. — Rohe weiße, schwarze oder rothe Kreide sowie dergl. gemahlene, fällt unter Nr. 272 bezw. 279.

225) Weißes, graues, halbirtes in Gänzen, Barren, Blatteln, Flossen, Masseln, Mulden ꝛc.

---

*) Der Begriff „Eisen" umfaßt im Sinne des Zolltarifs auch den Begriff „Stahl". — Unter Tarifnummer 6 fallen auch Legirungen von Eisen mit Chrom (Ferrochrom), mit Mangan (Ferromangan) und mit Wolfram Wolframeisen), sowie Waaren aus solchen Legirungen.

Nr. statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
6	*a*)		
(† 224)	Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt	1	—
(† 230)	*b*) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten;	2,50	—
(† 229)	Radkranzeisen; Pflugschaareneisen;	2,50	—
(† 226)	Eck- und Winkeleisen;	2,50	—

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

224) Von Eisenabfällen gehören hierher: Abfälle von der Verarbeitung von Eisen (Dreh-, Bohr-, Hobelspäne, Stabeisenenden, Blechkanten und andere nur zum Einschmelzen verwendbare Abfälle von Eisen) mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten; ebenso fallen hierunter zersprungene, zerbrochene oder abgenutzte Eisenbahnschienen, auch dann, wenn ihre Verwendung zu baulichen Zwecken noch möglich erscheint, sofern nur kein Zweifel darüber obwaltet, daß sie zur Verwendung als Eisenbahnschienen nicht mehr geeignet sind.

230) Mit Einschluß des façonnirten Stabeisens, des Damascenerstahls und des Bandeisens, auch verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch mit Ausschluß des unter Nr. 226 und 237 genannten. Unter schmiedbarem Eisen wird alles Eisen verstanden, welchem die Fähigkeit beiwohnt, geschmiedet, gehämmert oder gewalzt zu werden, demnach auch schmiedbarer Guß und in Formen gegossenes Flußeisen (Stahlfaçonguß, Stahlguß, Gußstahl). — Als Stabeisen ist alles durch Hämmern oder Walzen in Stabform gebrachte Materialeisen zu behandeln, welches ohne weitere Zurichtung in Bezug auf die Längendimensionen unmitelbar nicht verwendet werden kann. Dasselbe besitzt im Allgemeinen in seiner ganzen Länge vollkommen gleichen Querschnitt. Eisenstäbe von wechselndem Querschnitt in der Länge sind nur dann als Stabeisen zu klassifiziren, wenn sie (wie z B. das Schiffsrippen- und das Speicheneisen) mit regelmäßig wiederkehrenden Erhöhungen oder Vertiefungen versehen sind, welche einen erkennbaren Zweck haben und nicht blos als Verzierungen dienen. — Gemustertes, sowie mit Verzierungen versehenes Stabeisen ist als Eisenwaare nachzuweisen. Lediglich mit Firmenzeichen versehene Stäbe sind indessen nicht als gemusterte zu behandeln. — Zu dem nicht façonnirten Stabeisen wird gerechnet: das Quadrateisen, das Flacheisen, das Rundeisen, das Ovaleisen (von ovalem oder elliptischem Querschnitt) und das sechs- und achtkantige Stabeisen. Vier-, sechs- und achtkantiges Stabeisen wird auch als Gitter-, Nagel-, Mutter- (zu Schraubenmuttern) oder Bolzeneisen bezeichnet. Zu den Flacheisen gehört das Band- oder Reifeisen. Geschmiedetes Quadrat und Flacheisen, dessen Flächen noch nicht glatt geschmiedet (geschlichtet), vielmehr durch die Eindrücke des Hammers und des Ambosses gekerbt sind, wird Zain-, Kraus-, Kneip- oder Knoppereisen genannt. Zu dem façonnirten Stabeisen im engeren Sinne des Wortes gehört das dreieckige, das halbrunde, das dreiviertelrunde, das keilförmige. das Fenster-, Fenstersprossen-, Roststab, Laterneneisen und überhaupt alles vorstehend nicht näher bezeichnete façonnirte Stabeisen. — Schmiedbares Eisen von mehr als 18 cm Breite oder von einem mm und darunter Stärke ist als Platte bezw. Blech unter Nr. 232 bezw. 233 nachzuweisen.

226) Als Eck- und Winkeleisen sind außer dem eigentlichen Eck- und Winkeleisen (L V) zu behandeln: das T-Eisen (⊥), das Kreuzeisen (—|—), das C- oder U-Eisen (⊏ ⊔), das F-Eisen (F), das L-Eisen (L), das H-, Doppel T- oder Träger-Eisen (H I) und das Z-Eisen (⌐|_).

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
6	*b)*		
(† 228)	Eisenbahnschienen;	2,50	—
(† 227)	Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50	—
	Anmerkung zu b:		
(† 231)	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots	1,50	—
	c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:		
(† 232)	1. rohe	3	(10 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(233)	2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinkte oder verbleite	5	(10 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(234)	verzinnte (Weißblech)	5	(10 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(† 235)	*d)* Draht,	3	(10 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(† 236)	auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt	3	(10 Fss. u. Kst. A. u. D.)
	Anmerkung zu b und d:		
(237)	Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole	0,50	—
	e) Eisenwaaren:		
	1. ganz grobe:		
(† 239)	*α)* aus Eisenguß	2,50	(10 Fss. u. Kst. A. u. D.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

228) Einschließlich der Ausweichungsschienen, Plattschienen und Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen) aus schmiedbarem Eisen. — Herzstücke aus Eisenguß gehören unter Nr. 239.

231) Unter Luppeneisen sind durch Hämmern und unter Rohschienen durch Walzen roh vorgearbeitete Halbfabrikate zur Herstellung von Schweißeisen zu verstehen. Ingots sind rohe, durch Guß von Flußeisen oder Flußstahl erhaltene Blöcke von einfacher, meist abgestumpft pyramidaler oder parallelepipedischer Form. Als rohe werden auch die lediglich zum Zwecke des Dichtens vorgehämmerten Blöcke behandelt.

232) Eisenplatten, (mit Ausnahme der Unterlagsplatten): rohe auch abgeschliffene, aus schmiedbarem Eisen (einschließlich derjenigen aus schmiedbarem Guß); rohes, auch abgeschliffenes, sowie nur geglättetes (dressirtes) Eisenblech. D. i. schmiedbares Eisen von mehr als 18 cm Breite oder von 1 mm und darunter Stärke. — Eisenplatten, welche zu einem bestimmten Zweck erkennbar vorgerichtet sind, wie z. B. gelochte Platten zu Malzdarren, sind als Eisenwaaren zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie vor ihrer Verwendung noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen. Gewelltes Eisenblech (Wellblech), desgleichen durchschlagenes oder gelochtes (perforirtes), mit eingepreßten, aufgedruckten 2c, Verzierungen (Mustern) versehenes, sowie anderes zu bestimmten Zwecken erkennbar vorgearbeitetes Eisenblech ist je nach seiner Beschaffenheit als Blechwaare aus Eisenblech unter Nr. 248 bezw. 253 oder 259 nachzuweisen.

233) Sowie dergleichen Eisenblech, mit Ausnahme des verzinnten, auch vernickelt. Rohe oder nur abgeschliffene Platten aus Eisenguß (Grauguß) fallen dagegen unter Nr. 239, verzinntes Eisenblech (Weißblech) unter Nr. 234.

235) Auch façonnirter oder geplätteter, mit Ausschluß des unter Nr. 236 und 237 genannten. Als Eisendraht wird das in Form von Bunden, Ringen 2c. aufgewundene gewalzte oder gezogene Eisen behandelt. — Mit Papier überzogener Eisendraht (Papierdraht), mit Asbest umwickelter, umsponnener oder umflochtener, sowie mit Gespinnfäden umsponnener, sofern die Gespinnstüberkleidung mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen getränkt ist oder die Stärke der Metallseele mindestens $0{,}_8$ mm beträgt, ist dagegen unter Nr. 259 mit Kautschuck oder Guttapercha überzogener umwickelter, umsponnener oder umflochtener unter Nr. 511, anderer mit Gespinnstfäden übersponnener Eisendraht unter Nr. 534 anzuschreiben.

237) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

239) Als ganz grobe Waaren der Tarifnummer 6 e 1 α sind nur rohe (d. h. nicht abgeschliffene oder sonst weiter bearbeitete) Waaren aus nicht schmiedbarem Guß (Grauguß) zu behandeln, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche anderen Nummern ausdrücklich zugewiesen sind, und zwar: alle Waaren aus Herdguß, ohne Rücksicht auf ihr Gewicht; einfach profilirte Gegenstände aus anderem als Herdguß (Kastenguß, Lehmguß 2c.), wie Säulen, Sockel, Röhren, Verbindungsstücke zu sol-

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
6 davon	e) 1. α)		
(† 238)	(Geschosse)		(10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. A. u. D.)
(244)	β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist;	3	—
(242)	Brücken und Brückenbestandtheile;	3	—
(241)	Anker, Ketten und	3	—
(243)	Drahtseile;	3	—
(245)	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer,	3	—
(246)	Kanonenrohre,	3	—
(240)	Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen	3	—
(247)	γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen	5	—
	2. grobe:		
([1] 248)	α) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	6	(10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. A. u. D.)
	Tarasätze: für Nägel in Fässern und Kisten.		(8. A. u. D.)

1) Bei der Ausfuhr grober Eisenwaaren der Nummern 248, 253 und 251 genügt die Deklaration „Grobe Eisenwaaren" unter Beifügung der Nr. 248.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

chen, Belegplatten, grobe Oefen und dergl. Ofentheile, grobe Fensterrahmen, dergl. Gitter und ähnliche schwer ins Gewicht fallende Gegenstände selbst dann, wenn dieselben mit geringfügigen Ornamentirungen versehen sind). Auch gehören hierher: rohe Dreifüße aus Eisenguß; rohe, sowie abgeschliffene Platten (mit Ausnahme der Unterlagsplatten) aus Eisenguß (Grauguß); Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen), rohe Röhren (einschließlich der Röhrenverbindungsstücke und Façonstücke) und Roststäbe aus Eisenguß. — Waaren aus sogenanntem schmiedbaren (getempertem, adoucirtem) Guß fallen, soweit sie nicht anderen Tarifnummern ausdrücklich zugewiesen oder als feine anzusehen sind, unter Tarifnummer 6 e 2.

244) Zu groben Bestandtheilen von Maschinen, Schiffen oder Wagen roh vorgeschmiedet; Schiffsteven; z. B. roh vorgeschmiedete eiserne Achsen für Maschinen und Wagen, sowie eiserne Radgestelle (Radsterne) für Straßenfuhrwerksräder, durch Schmieden oder Pressen zu einem Stück vereinigt (Nabe und Speichen mit Ansätzen [Lappen] oder vollständigen Unterreifen zur Auflegung des hölzernen Felgenkranzes), auch mit eingepreßten gußeisernen Achsbüchsen, roh (weder an den Lappen bezw. Unterreifen abgedreht, noch an der Nabe ausgedreht, noch sonst weiter bearbeitet).

241) Ganz grobe Ketten, mit Ausschluß der unter Nr. 255 genannten. Als ganz grobe sind diejenigen Ketten zu behandeln, deren Glieder eine Metallstärke von mehr als 6 mm haben.

243) Unpolirt, unlackirt ꝛc.; auch dergleichen mit Hanfseelen.

245) Eisenbahnradeisen (Radgestelle [Radsterne] Radkränze [Bandagen] ꝛc.; Eisenbahnräder; Puffer und Puffertheile; Eisenbahnwagen und Pufferfedern; alle diese unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz.

246) Hierher gehören auch eiserne Mörser (Geschütze).

240) Auch Bolzen, Eisenbahnlaschenkeile, Radschienen. Zu den hier nachzuweisenden groben Federn gehören z. B. Zwischenlagerfedern für Eisenbahnschienen, nicht abgeschliffen ꝛc.; zu den Bolzen alle eisernen unpolirten, unlackirten Bolzen (ohne Schraubengewinde) und Eisenbahnlaschenbolzen. — Unter Radschienen sind fertige Radreifen (Radbeschläge) für andere als Eisenbahnräder zu verstehen. — Eisenbahnwagen- und Pufferfedern fallen unter Nr. 245.

247) Einschließlich der Röhren-Verbindungsstücke und Façonstücke (Fittings-, Muffen-, Flanschenröhren, Knie-, T- und Kreuzungsstücke), sowie der an beiden Enden zugeschweißten und mit Wasser gefüllten Röhren.

248) Die hierunter nachzuweisenden Eisenwaaren dürfen auch nicht blau angelaufen, durch Ausglühen gebläut, grau eingesetzt, gebräunt, mit Graphit überzogen, abgedreht, im Rollfaß gescheuert, abgehobelt, oder sonst in ähnlicher Weise bearbeitet bezw. verfeinert, ferner nicht damascirt, guillochirt, ciselirt, inkrustirt, tauschirt, niellirt oder bemalt ꝛc. sein. Von den Waaren aus Grauguß gehören hierher: einfach profilirte, leichtere Gegenstände aus Kasten- ꝛc. Guß, wie z. B. Kochgeschirre, ornamentirte Gegenstände aus Kasten- ꝛc. Guß, als: ornamentirte Oefen, Ofenplatten, Gitter, Kamine, Gaskandelaber, Grabkreuze und ähnliche verzierte Gegenstände, insofern diese Artikel nicht durch ihre an sich feine Beschaffenheit oder durch ihre weitere Bearbeitung

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
6	*e*) 2. α)		
davon (249)	(Geschosse aus schmiedbarem Eisen, nicht abgeschliffen)		(10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. A. u. D.)
([1] 253)	β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	10	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
	Tarasätze: für Schraubenbolzen, Holzschrauben, Stifte und Nägel,		8 Fss. u. Kst.
davon († 250)	(Drathstifte)		
(251)	(Geschosse)		
(252)	(Schrauben, Schraubbolzen, Schraubenmuttern)		
(254)	γ) Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	15	10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
	Anmerkung zu e 2:		
(255)	Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt u. Tauerei.	frei.	—

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

unter Tarifnummer 6 e 3 α fallen. Ferner gehören hierher: Eisenbahngeleise, aus Eisenbahnschienen und Unterlagsplatten zusammengesetzt, auch in Verbindung mit eisernen Schwellen, nicht abgeschliffen 2c.; Feilenstahl (bereits in die Form von Feilen gebrachtes, jedoch noch nicht aufgehauenes schmiedbares Eisen), nicht abgeschliffen 2c.; Feldschmieden; rohe Röhren aus Eisenblech einschließlich der Röhrenverbindungsstücke und Façonstücke.

253) Außer den in Spalte 2 genannten abgeschliffenen 2c. Eisenwaaren gehören hierher: Schlittschuhe, Hämmer (mit Ausnahme der Schmiedehämmer), Beile (auch Spitzhacken und Texel), Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer (zum Handwerks- oder zum häuslichen Gebrauche, sog. Bauernpuffer [Kniese] u. dergl.), Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren und Werke zu solchen, Schraubenschlüssel, Winkelhaken (Winkelmaße), Zangen, gepreßte und andere grobe Schlüssel, Dung-, Heu- und andere grobe Gabeln, Futter- und Misthaken, Brenneisen, Bunzen (Treib- und Prägebunzen, ungravirte), Drahtbesen und Drahtbürsten, grobe, Feilkloben, Futterklingen (Häckselmesser, Strohmesser), Kaffee-, Farbe-, Senf- und Gewürzmühlen, Malerkämme, Malerspachtel, Mühlbillen, Schaber (Schabeisen und Rundschaber), Schnitzer, Schränkeisen und Schränkzangen, Schusterkneife, Spitzhauen, Stanzen (ungravirte), Stempel (Nietstempel und ungravirte Gegenstempel), Weberblätter, Weberblätterzähne, Weberkämme; alle die vorgenannten Waaren weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt

252) Hierher gehören insbesondere: eiserne Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, auch Riemen-, Ring-, Haken-, Oesenschrauben und dergleichen sowie Schraubenmuttern zu solchen, grobe, unpolirt, unlackirt; ferner: eiserne Schraubbolzen und Schraubenmuttern zu solchen, abgeschliffen 2c., auch blank, wie sie aus der Maschine kommen.

255) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Terasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
6	*e)*		
	3. feine:		
([2] 256)	α) aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;	24	
davon (257)	(Geschosse aus Eisen mit Bleimänteln.)		
(258)*	(Spielzeug.)		
([2] 259)	β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnädeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,	24	13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
	alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen		
davon (260)*	(Spielzeug.)		
(263)	γ) Nähnadeln;	60	
(264)	Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen;	60	

2) Bei der Ausfuhr feiner Eisenwaaren der Nummer 256 und 259 genügt die Deklaration „Feine Eisenwaaren" unter Beifügung der Nummer 256.

* Bei der Ausfuhr von Spielzeug aus Eisen der Nummern 258 und 260 genügt die Deklaration „Spielzeug aus Eisen" unter Beifügung der Nummer 258.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

256) Hierher gehören alle an sich feinen Waaren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß); Waaren aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß; feine Waaren (auch alle polirten) aus schmiedbarem Guß; alle lackirten, vernirten, vernickelten aus Eisenguß aller Art; alle diese, soweit sie nicht zur Tarifnummer 6 e 3 γ oder 20 gehören; ferner alle Waaren aus Eisenguß in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Tarifnummer 6 e 1 β, 6 e 2, 6 e 3 γ oder 20 fallen. — Zu den polirten Eisenwaaren gehören auch die mattglänzend polirten (gepließte oder englischpolirte Eisenwaaren). — Geschosse aus Eisen mit Bleimänteln sind unter Nr. 257, Spielzeug aus Eisenguß ist unter Nr. 258 nachzuweisen.

258) Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 458 nachzuweisen.

259) Hierher gehören: alle an sich feinen Waaren, sowie alle polirten, lackirten, vernirten oder vernickelten (auch nickelplattirten) ꝛc. Waaren aus schmiedbarem Eisen, (mit Ausnahme derjenigen aus schmiedbarem Guß); Messer und Scheeren, feine, auch alle polirten, lackirten ꝛc; eiserne Strick- und Häckelnadeln, Stecknadeln, Steppnadeln für Tapezierer, Sattler, Segelmacher ꝛc., dergleichen Tricot-, Pack-, Radir- (Reiß-), Haar- und Schnürnadeln; ferner Hechel- und Kratzen- (Karden-) Nadeln, sowie Nadeln für Auflege- und Trockenapparate; feine (polirte, lackirte, vernickelte, vernirte) Nägel; auch alle eisernen Nägel mit Steingut-, Porzellan-, Messing-, Glas- ꝛc. Köpfen; Patent- und Halbpatentachsen; Platten (Druckplatten), gravirte (gestochene) und geätzte aus Stahl; Schlittschuhe, eiserne, in Verbindung mit Leder ꝛc., sowie polirte ꝛc.; Schwertfegerarbeit u. s. w.; alle diese, soweit sie nicht zu Nr. 6 e 3 γ oder Nr. 20 gehören; ferner Waaren aus schmiedbarem Eisen (mit Ausnahme des schmiedbaren Gusses) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Tarifnummer 6 e 1 β, 6 e 2, 6 e 3 γ oder 20 fallen; Eisendraht, mit Papier überzogen (Papierdraht ꝛc. — Spielzeug aus schmiedbarem Eisen ist unter Nr. 260 nachzuweisen.

260) Mit Ausnahme desjenigen aus schmiedbarem Guß.

263) Nähnadeln mit Einschluß der Stick- und Stopfnadeln; Nähmaschinennadeln. Auch dergleichen mit vergoldeten Oehren.

264) Auch mit vergoldeten Spitzen, ingleichen noch nicht völlig fertig gearbeitete.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
6	*e* 3. γ		
(265)	Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen;	60	13 Fſſ. u. Kſt. 6 Kb. 4 Bll.
(261)	Gewehre aller Art	60	
davon (262)	(Jagd- und Luxusgewehre.)		
7	**Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:**		
	a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfiber, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse	frei	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(† 266)	Abraumsalze (sogenannte Stassfurter), wenn ihr Gehalt an Kochsalz 36 % ihres Gewichts nicht übersteigt.		(10 Fſſ. u. Kſt. 2 Sck.)
([1]† 267)	Asbest; Asbestfiber; Asbestkitt; Asbestanstrichmasse, auch mit einem Zusatz von Farbe.		(12 Fſſ u. Kſt. 2 Sck.)
(† 268)	Bimstein.		(12 Fſſ. u. Kſt. 2 Sck.)
(† 269)	Cement: hydraulische Zuschläge wie Tuffstein, Trass, Puzzolan, Santorin, auch gemahlen oder gestampft.		(10 Fſſ.)

1) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Asbest.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

265) Hierher gehören auch Rohwerke (ébauches) für Taschenuhren, Sekunden- und Taktmesser (Metronome). — Uhrwerke zu Thurmuhren sind unter Nr. 253, Uhrfournituren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen unter Nr. 522 bezw. 523, fertige Werke zu Taschenuhren ohne Gehäuse unter Nr. 536 nachzuweisen.

261) Für Kriegszwecke. Auch Pistolen und Revolver für Kriegszwecke gehören hierher.

262) Mit Ausnahme des Spielzeugs; Gewehrtheile. Auch Windbüchsen, sowie nicht für Kriegszwecke geeignete Pistolen und Revolver gehören hierher; ferner von Gewehrtheilen: Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe und Gewehrschlösser aus unedlen Metallen, sowie Theile von solchen; Gewehrschäfte mit eingefügten Schlössern.

266) Hierher gehören: gewöhnlicher Boracit (Staßfurtit), Carnallit, Glauberit, Kainit, Kieserit, Polyhalit, Sylvin, Tachhydrit. — Dergleichen Abraumsalze mit höherem Kochsalzgehalt als 36% sind unter Nr. 689 bezw. 690 nachzuweisen.

267) Auch gereinigter oder gemahlener Asbest (Asbestpulver), sowie gereinigte Asbestfiber gehören hierher.

268) Auch gemahlen, geschlemmt. — Dagegen ist zu Ziegeln geformter Bimstein, auch dergleichen aus Bimsteinsand mit Kalkbrei gemengt und an der Sonne getrocknet, unter Nr. 802 nachzuweisen.

269/70 Unter Nr. 270 fallen auch Magnesiacement und Tripolith. — Dagegen ist Harz- und Holzcement unter Nr. 831, Oelcement unter Nr. 74 nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
7	*a.*	frei	
(† 270)	— : Roman-Cement und andererer hydraulischer Kalk, auch gemahlen oder gestampft, künstliche Gemenge von hydraulischem Kalk mit hydraulischen Zuschlägen oder künstliche Gemenge von Thon und Kalk (Portland-Cement) mit oder ohne Zusatz von Schlacke oder natürlichen Silikaten.		(10 Fss.)
(† 271)	Erde (Garten-, Moor- und Ziegelerde [Lehm]); Mergel, Sand, ungefärbter; Kies und Schlamm.		(2 Sck.)
(† 272)	Farbenerden, natürliche, mit Ausschluss der weissen und der geschlemmten Kreide.		
(† 273)	Flussspath, roher (in Stücken), auch gemahlen.		
(† 274)	Gips (natürlicher schwefelsaurer Kalk), erdiger, auch geschlemmt; gebrannter Gips, gemahlen oder geschlemmt, sowie Düngegips.		
(† 275)	Graphit, mit Ausnahme des unter Nr. 70 fallenden, auch pulverisirt.		
(† 276)	Kalk, natürlicher kohlensaurer (mit Ausnahme der Kreide), erdiger; auch gebrannter Kalk (Aetzkalk) und gelöschter; Mörtel.		(10 Fss. u. Kst. 2 Sck.)
(† 277)	Kalk, natürlicher phosphorsaurer.		
(† 278)	Kaolin (Porzellanerde, Chinaclay); Feldspath, gemeiner; feuerfester Thon (Porzellanthon, Kapselthon, Pfeifenerde [weisser Thon], plastischer Thon).		
(† 279)	Kreide, weisse, rohe (auch gemahlen).		
(† 280)	Kryolith (Eisstein) und Bauxit (argile de Baux).		
(† 281)	Magnesia (Bittererde, Talkerde), natürliche kohlensaure (Magnesit).		
(† 282)	Meerschaum, roher.		(30 Kst.)
(† 283)	Schwerspath und Witherit, auch gepulvert oder gemahlen.		(10 Fss. u. Kst. 2 Sck.)
(† 284)	Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), und natürlicher kohlensaurer (Strontianit).		

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

271 Als Ballast dienende Erde ꝛc. wird in den Verkehrsnachweisungen nicht angeschrieben. — Gefärbter Sand ist unter Nr. 220 nachzuweisen.

272) Hierunter fallen insbesondere: Bolus (Lemnische, Malteser, Striegauer Sienische, Siegel-Erde, terra di Siena, terra sigillata), gebrannt und ungebrannt, auch geschlemmt; Grünerde; Kreide, rothe (Röthel Rothstein), sowie schwarze ꝛc, roh, auch gemahlen; Ocker (Ocher, Gelberde, Satinober), auch geschlemmt; Persianroth; Umbra (Umber, Umbraun), auch cölnische (Cölnische Erde, geschlemmte Braunkohle, als Erdfarbe dienend). — Dagegen ist rohe weiße Kreide, auch dergleichen gemahlene, unter Nr. 279, geschlemmte Kreide unter Nr. 223 nachzuweisen.

274) Gipssteine, Gipsspath (Marienglas, Frauenglas, Fraueneis Selenit), Fasergips, Anhydrit ꝛc, roh oder gemahlen, fallen unter Nr. 802, Alabaster in dieser Beschaffenheit unter Nr. 799.

275) Andere Benennungen sind: Eisenschwärze, Aschblei, Ofenschwarz, Pottloth, Reißblei, Wasserblei.

276) Auch Wiener Kalk ist hierunter nachzuweisen. — Rohe oder gemahlene Kalksteine, auch Kalkspath, Kalktuff, Faserkalk, Doppelspath, Kalksinter ꝛc. fallen unter Nr. 802, Marmor in dieser Beschaffenheit unter Nr. 799.

277) Hierher gehören: Phosphorit, Koprolith, Sombrerit, Apatit, Navassit, Island-Guano ꝛc. — Mit Säuren behandelt sind diese Kalke unter Nr. 205 nachzuweisen.

279) Geschlemmte weiße Kreide ist unter Nr. 223 nachzuweisen.

283) Schwerspath ist natürlicher schwefelsaurer, Witherit natürlicher kohlensaurer Baryt. — Künstlicher Baryt, mit Ausnahme von künstlichem schwefelsauren Baryt, (Barytweiß), fällt unter Nr. 118, künstlicher schwefelsaurer Baryt (Barytweiß) unter Nr. 87.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
7	*a.*	frei	
(† 285)	Vorstehend nicht genannte oder inbegriffene Erden etc., auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt.		(10 Fss. u. Kst. 2 Sck.)
(† 286)	Antimon- und Arsenerze; auch ausgesaigertes Schwefelantimon (antimonium crudum).		
(† 287)	Blei- und Kupfererze.		
(† 288)	Chromerz (Cromeisenstein, Chromit).		
(† 289)	Eisenerze.		
(† 290)	Gold-, Silber- und Platinaerze.		
(† 291)	Kobalt- und Nickelerze.		(10 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.)
(† 292)	Manganerze.		
(† 293)	Schlacken von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl).		
(† 294)	Schlackenwolle, auch sogenannte Schlackenfilze.		
(† 295)	Schwefelkies; Alaunerz (natürliche Alaunerde, Alaunstein, Alaunschiefer).		
(† 296)	Zinkerze (Galmei, Zinkblende, Rothzinkerz etc.).		
(† 297)	Vorstehend nicht genannte Erze.		
(298)	Abfälle von der Gold- und Silberverarbeitung.		
(299)	Gold: gemünzt.		
(300)	—: roh, auch in Barren.		
(301)	Pagament; Bruchgold und Bruchsilber.		(10 Fss. u. Kst.)
(302)	Silber: gemünzt.		
(303)	—: roh, auch in Barren.		
(304)	Vorstehend nicht genannte edle Metalle, roh, in Barren oder Bruch.		
	Tarasätze für Platina in eisernen, verlötheten Töpfen und in schweren, mit eisernen Schienen beschlagenen Kisten		(40)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

285) Hierher sind z. B. zu rechnen: Asphalterde (zum Vermischen mit geschmolzenem Asphalt dienend; Boraxkalk (borsaurer Natronkalk, Hayesin, Boraxkreide, Boronatrocalcit); Formersand; Hornblende; Lepidolith (Lillalith, Lithionit ꝛc.), Molybdänglanz (Molybdänit, Molybdän-Wasserblei); Petrefakten; Schmirgel; Speckstein (spanische oder Briançoner Kreide, Schmeerstein, talcum venetum); Talk (kieselsaure Talkerde); gewöhnlicher Töpferthon, Tripel (Trippelerde); Walkererde. — Feuerfester Thon fällt unter Nr. 278.
286) Spießglanzkönig (Spießglanz oder Antimonmetall, regulus antimonii) fällt dagegen unter Nr. 500, metallisches Arsenik (Arsen) unter Nr. 501.
287) Hierher gehören: Bleiglanz (Glasurerz, Hafnererz), Weißbleierz ꝛc.; Kupferkies, Kupferlasur, Kupferglanz, Rothkupfererz, Gediegen-Kupfer, Kupferstein (schwefelhaltiges Kupfer [Zwischenprodukt der Verhüttung]) und ausgebrannter kupferhaltiger Schwefelkies).
289) Hierher gehören: Brauneisenstein (brauner Glaskopf), Eisenglanz; Magneteisenstein (Magnetstein); Minette; Rotheisenstein (Blutstein, rother Glaskopf), Raseneisenstein (Sumpf-, Wiesenerz); Spatheisenstein (Eisenspath, Stahlstein, Flinz); Thoneisenstein; Bohnerz ꝛc.; auch eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse einschließlich der gebrauchten. — Schlacken von Erzen sind unter Nr. 293 anzuschreiben.
290) Rothgültigerz, Weißgültigerz, Fahlerz ꝛc.
291) Glanzkobalt, Speiskobalt ꝛc., bezw. Kupfernickel (Rothnickelkies), Nickelkies, Nickelglanz, Weißnickelkies (Garnierit) ꝛc.
292) Hierzu gehören insbesondere: Braunstein (Mangansuperoxyd [Pyrolusit, Weichmanganerz], Manganoxyd [Braunit, Hartmarganerz], Manganoxydhydrat [Manganit, Graubraunsteinerz], Manganoxyduloxyd [Hausmannit, Glanzbraunstein], baryt und wasserhaltiges Manganoxyduloxyd [Psilomelan, Schwarzbraunstein] ꝛc.) und andere Manganerze.
294) Zur Verwendung als Baumaterial geformte Schlacken (Schlackenstein) fallen unter Nr. 802.
295) Schwefelkies oder Vitriolerz, Eisenkies, Pyrit, Markasit (Wasserkies). — Ausgebrannter kupferhaltiger Schwefelkies fällt unter Nr. 287.
296) Zinkblende = natürlicher Schwefelzink.
297) Hierzu sind z. B. zu rechnen: Uranpecherz (Pechblende), Wismutherz, Wolframerz, Zinnerze (Zinnstein ꝛc.).
298) Hierzu gehören: Gold- und Silbergekrätz; Rückstände von der Herstellung und der Benutzung von Gold- und Silberauflösungen; Schabin (Schabig-Schavin) von echtem Blattgold und Blattsilber, sowie sonstige lediglich zur Wiedergewinnung von Gold und Silber taugliche Abgänge.
300) Hierzu gehört auch unlegirtes Goldblech.
301) „Pagament" sind aus Bruchgold und Bruchsilber zusammengeschmolzene Barren. — Hierunter sind auch alte zerschnittene oder zerrissene, nur zum Einschmelzen brauchbare Gold- oder Silberstoffe, sowie dergleichen Tressenwaaren nachzuweisen.
303) Hierzu gehört auch unlegirtes Silberblech.
304) Hierher gehören: Platina; Iridium; Palladium; auch Abfälle hiervon ꝛc.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
7	*b*) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:		
([1] 305)	1. ungeformt	10	14 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
([1] 306)	2. geformt, auch durchlocht	24	
	Tarasätze für Pappen ꝛc. in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt		6
(307)	*c*) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	24	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
(308)	*d*) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	40	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
(309)	*e*) Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	60	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.	frei	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(† 310)	Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs, auch gebleicht oder gefärbt.		(2 Bll. 1 Sck.)
(† 311)	Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf, auch gebleicht oder gefärbt.		

[1]) Bei der Ausfuhr der Numm rn 305 und 306 genügt die Declaration: Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten unter Beifügung der Nr. 305.

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

305/6 Hierunter fallen auch Asbestplatten mit eingelegtem Draht oder Drahtgewebe.

308) Auch Asbestplatten (Asbesttuchplatten, gewebte Platten aus Asbest allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien).

309) Hierher gehören auch: Kleider, Handschuhe aus Asbestgeweben, Asbestgewebe mit Kautschuck oder Oelkompositionen überzogen oder getränkt oder mit Zwischenlagen von Kautschuck (Asbestkautschuckgewebe); Asbestplatten, kautschuckirte (aus Asbestkautschuckgeweben); Asbestüberzüge für Boote, aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien, Filter und Larven aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Gewebe mit Kette von Draht und Einschlag von Asbest, auch kautschuckirt 2c.

310) Neuseeländischer Flachs fällt unter Nr. 314.

311) Aloë- und Manillahanf fallen unter Nr. 314.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
8			
(† 312)	Heede (Werg von Flachs oder Hanf); auch Abfälle von anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), sowie Abfälle von Watten aus diesen Spinnstoffen.		(2 Bll. 1 Sck.)
(† 313)	Jute.		
(† 314)	Vorstehend und anderweit nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe, auch gebleicht oder gefärbt.		
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues*):**		
(† 316 b)	*a)* Weizen	5	(1,8 Sck. A.u.D.)
davon († 316 a)	(Weizen russischen Ursprungs)		
(† 315)	Spelz (Dinkel, Einkorn, Emer, Vesen), mit oder ohne Strohhülse.		
(† 317 b)	*b)* α) Roggen	5	
davon († 317 a)	(Roggen russischen Ursprungs)		
(† 318 b)	β) Hafer	4	
davon († 318 a)	(Hafer russischen Ursprungs)		
(† 319 b)	γ) Buchweizen	2	
davon († 319 a)	(Buchweizen russischen Ursprungs)		
	δ) Hülsenfrüchte	2	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(† 320)	Bohnen, geniessbare (Feld- und Gartenbohnen), trockene (reife).		
(† 321)	Erbsen (gelbe und grüne), Kichererbsen (Cicern, Kichern) und Wicken, trockene (reife).		
(† 322)	Linsen, trockene (reife).		

*) Die Bestimmungen unter Nr. 9 a, b α bis δ, c, e, und f beruhen auf dem Gesetz vom 21. Dezember 1887.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

313) Hierher gehört auch gebleichte oder gefärbte Jute.

314) Hierher sind zu rechnen: Aloëhanf (Agavefasern, mexikanische Fiber, Sisal oder Grashanf); Ananasfasern (Pina); chinesisches Gras; Flachs, neuseeländischer; Kokosfasern, mit Ausnahme der zu Strängen zusammengedrehten (Kokosgarn [Nr. 555]); Manillahanf (ostindischer Hanf, Abaka, Avaka); Pflanzendaunen (Kapok); Ramie (Rameh); Waldwolle ꝛc.

315—326) Gemenge aus verschieden tarifirten Getreidearten oder aus Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaues sind, wenn für dergleichen Gemenge ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, unter derjenigen Nummer anzuschreiben, welcher der mit dem höchsten Zollsatz belegte Bestandtheil des Gemenges angehört, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Bei Gemengen aus verschieden tarifirten Getreidearten ꝛc. gilt die Menge des am höchsten belegten Bestandtheils als unerheblich, wenn das Gewicht derselben nicht mehr als 10 Prozent von dem Gewichte des Gemenges beträgt. Gemenge aus Getreidearten, welche gleichen Zollsätzen unterliegen, sind bei derjenigen Getreideart nachzuweisen, welche im Gemenge augenscheinlich den überwiegenden Bestandtheil bildet. — Getreide in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird, sowie Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen [auch Kichererbsen], Linsen, Lupinen, Wicken) im Kraut sind unter Nr. 356, frische Hülsenfrüchte (Gemüse) unter Nr. 351, Getreide, geschroten, geschält, gespalten, gestampft, auch gerollt (Graupen, Grütze), sowie geschälte, gebrochene, geschrotene oder gestampfte Hülsenfrüchte unter Nr. 680, unreife getrocknete Erbsen unter Nr. 669, gemalztes Getreide (Malz) unter Nr. 338, Getreide, sowie Bohnen und Lupinen, gebrannt oder geröstet ꝛc., unter Nr. 653 nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
9	*b.*		
(323)	Lupinen, trockene (reife).		
(† 325)	ε) andere nicht besonders genannte Getreidearten	1	
davon († 324)	(Hirse) [Panicum, italienische Hirse], rohe.		(1,5 Sck. A. D.)
(† 326 b) davon	*c)* Gerste	2,25	
(† 326 a)	(Gerste russischen Ursprungs)		
(† 329)	*d)* α) Raps, Rübsaat,	2	(1,5 Sck. A. D.)
(† 328)	Mohn,	2	(4 Bll. 2 Sck. A. D.)
(† 331)	Sesam,	2	(15 Fss. 4 Bll. 2 Sck. A. D.)
(† 327)	Erdnüsse und	2	(4 Bll. 2 Sck. A. u. D.)
(1 † 332)	anderweit nicht genannte Oelfrüchte	2	(15 Fss. 4 Bll. 2 Sck. A. u. D.)
davon († 330)	(Senf, roher [Senfsaat], auch gröblich zerkleinert [geknirscht]).		
(† 334)	β) Leinsaat,	frei	(1,5 Sck.)
(† 333)	Baumwollensamen,	"	(4 Bll. 2 Sck.)
(336)	Ricinussamen,	"	(4 Bll. 2 Sck.)
(1 335)	Palmkerne und Koprah	"	
(† 337 b) davon	*e)* Mais und Dari	2	(1,5 Sck. A. u. D.)
(† 337 a)	(Mais und Dari russischen Ursprungs)		
(† 338)	*f)* Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer)	4	(2 Sck. A. u. D.)
(† 339)	*g)* Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	3	

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Bucheckern (Buchkerne) und Steindotter.

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

325) z. B. Mannagrütze (Schwadengrütze) rohe.

329) Auch Hederich- und Rettigsaat. Kohlsamen und Rübsamen fallen unter Nr. 355.

327) Auch frische Erdmandeln. Getrocknete Erdmandeln fallen unter Nr. 669.

332) Hierunter fallen: Behennüsse, Buchecken (Buchkerne), Dotter (Doder Lein- und Rapsdotter), Kapoksamen, Lorbeeren, Madiasamen, Nigersamen, Sonnenblumensamen und sonstige anderweit nicht genannte Oelfrüchte.

334) (Lein- oder Flachssamen.) Leindotter fällt unter Nr. 332.

336) (Springkörner.)

335) Auch verkleinert, auch Butterbohnen (Samen der vateria indica). Auch Elipenüsse (Illipenüsse) gehören hierher.

337) Mais oder Kukuruz, türkischer Weizen, Welschkorn, bezw. Dari oder Durra, Mohrenhirse, sorghum vulgare.

338) Anderes Malz ist wie das betreffende ungemalzte Getreide nachzuweisen. — Malz, gemahlenes oder sonst zerkleinertes fällt unter Nr. 680, gebranntes aller Art, auch dergl. gemahlenes unter Nr. 653.

339) Auch Cumin (römischer Kümmel, Kreuzkümmel). — Sternanis fällt unter Nr. 642.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
9			
([2] 341)	*h)* Weinbeeren, frische	15	
davon ([2] 340)	(Weinbeeren zum Tafelgenuss [Tafeltrauben])		
	frische Weinbeeren zum Tafelgenuss (Tafeltrauben) vertragsmässig	*4*	
	andere frische Weinbeeren vertragsmässig	*10*	
	Tarasätze		
	für Weinbeeren, frische, soweit sie den Zollsätzen von 15 und 10 ℳ für 100 kg unterliegen		
	in Fässern und Kisten		16
	in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen oder dergleichen eingelegt		20
	in unvollständigen Kisten und Fässern (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoffen ꝛc.)		11
	in Körben mit Deckeln		8
	in Körben ohne Deckel		6
	(Bei dem Satze von 4 ℳ gelten diese Sätze nur für Ausf. u. Durchf.)		
(† 342)	*i)* Cichorien, Rüben, getrocknet (gedarrt)	1	(12 Fss. 4 Bll 2 Sck. A. u. D.
	k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(343)	Blumen, Blüthen, Blüthenblätter, Knospen, Blätter (auch Gräser) zu Bouquets, Kränzen etc., frisch oder getrocknet, auch gefärbt; gefärbtes Stroh; Abschnitte und Aehren von Stroh zu Putzarbeiten etc.		(18 Fss. u Kst. 7 Kb. 4 Bll. 2 Sck.)

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Palmkerne und Koprah, letztere auch zerkleinert.

2) Bei Verzollung von frischen Weinbeeren nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I und II der zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

341) Hierunter fallen auch in Fässer eingestampfte Weinbeeren ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung, wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält. — Getrocknete Weinbeeren gehören zu Nr. 631, gemostete, gegohrene zu Nr. 611.

340) Als Tafeltrauben werden nur solche Weinbeeren behandelt, welche nach ihrer Beschaffenheit und sorgfältigen Verpackung als Gegenstände des Tafelgenusses anzusehen sind.

342) Frische Cichorien sind unter Nr. 356, gebrannte oder gemahlene unter Nr. 664, frische Rüben (Möhren) zum Genuß unter Nr. 351, gebrannte, auch gemahlene Rüben aller Art unter Nr. 653 nachzuweisen.

343) Hierher gehören auch: Bouquets und Kränze aus frischen oder getrockneten (auch gefärbten) Blumen oder Blättern aller Art mit oder ohne Unterlagen von Holz, Draht, Stroh und dergleichen; Strohblumen (Immortellen), frische und getrocknete, auch gefärbt; Blätter, Blumen, Blüthen 2c., sowie Kräuter zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche, anderweit nicht genannt, frische, auch eingesalzene.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
9	*k*		
(† 344)	Eicheln, frische und gedarrte, auch geschälte.		(4 Bll. 2 Sck.)
(† 345)	Futtergewächse und Futterkräuter, frisch oder getrocknet, nicht anderweit genannt.		(1 Sck.)
(† 346)	Gewächse aller Art, lebende, auch in Töpfen oder Kübeln; Blumenzwiebeln; Georginenknollen.		(16 Fss. u. Kst. 6 Kb. 5 Bll. 2 Sck.)
(† 347.)	Grassamen (Grassaat); Timotheesaat.		(2 Sck.)
(† 348)	Hanfsaat.		(1,5 Sck.)
(† 349)	Kartoffeln, frische.		(10 Fss. 6 Kb. 1 Sck.)
(† 350)	Kleesaat; Esparsette, Luzerne- und Seradellasaat.		(2 Sck.)
(1 † 351)	Küchengewächse (Gemüse und essbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln etc.), anderweit nicht genannte, frisch.		(10 Fss. 6 Kb. 4 Bll. 2 Sck.)
(† 352)	Obst (Kern- und Steinobst), frisches, auch frische Beeren zum Genuss mit Ausschluss der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte; geniessbare Nüsse, unreife, grüne, unausgeschälte; frische Ananas.		(10 Fss. u. Kst. 6 Kb. 1 Sck.)
(† 353)	Runkelrüben (Zuckerrüben), frische.		(12 Fss. 2 Sck.)
(† 354)	Stroh; Dach- und Weberrohr; Schilf; Häcksel.		(1 Sck.)
(2 † 355)	Vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene Sämereien, insbesondere Gemüsesämereien, Kanariensamen, Waldholzsamen.		(4 Bll. 2 Sck.)
(2 † 356)	Vorstehend und anderweit nicht genannte Erzeugnisse des Landbaues etc.		(12 Fss. 4 Bll. 2 Sck.)

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur frische Rüben und Speisezwiebeln.
2) Hiervon gehören zu den Massengütern nur wilde Kastanien (Rosskastanien), bezw. frische Cichorien (Cichorienwurzeln.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

344) Dagegen fallen gebrannte oder geröstete Eicheln, auch gemahlen, unter Nr. 653.

345) Hierher gehören: Gras, frischer Klee, Esparsette und Luzerne; frische Futterrüben; Rübenabfälle; Heu; Kleeheu 2c. - Frische Runkelrüben (Zuckerrüben) fallen unter Nr. 353, andere frische Rüben zum Genuß (Möhren) unter Nr. 351.

346) Hierher gehören z. B.: Bäume, Stauden, Sträucher, Schößlinge (Fächser) zum Verpflanzen (Setzlinge); lebende Pflanzen in Töpfen oder Kübeln

351) Hierunter fallen auch frische Tomaten (Liebesäpfel). Von Hülsenfrüchten gehören nur frische Hülsenfrüchte zum Genuß, in Schoten oder ausgelöst, hierher. — Frische Kartoffeln sind unter Nr. 349, frische Runkelrüben (Zuckerrüben) unter Nr. 353, frische Cichorien unter Nr. 356 nachzuweisen.

352) Frische Weinbeeren fallen unter Nr. 340 bezw. 341, Johannisbrot unter Nr. 665, frische Südfrüchte unter Nr. 627 bezw. 628.

353) Frische Futterrüben und Rübenabfälle werden unter Nr. 345 nachgewiesen.

354) Hierher ist zu rechnen: Schilf, Dach- und Weberrohr, rohes; Stroh, mit Ausnahme des gefärbten und der zu Putzarbeiten dienenden Abschnitte und Aehren von Stroh (Nr. 343).

355) Hierunter fallen auch: Kastanien, wilde (Roßkastanien); Obstkerne, geschälte und ungeschälte; Waldholzsamen in Zapfen.

356) Z. B. Getreide in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird; Hülsenfrüchte im Kraut; Cichorien (Cichorienwurzeln) und Krappwurzeln, frische.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
10	**Glas und Glaswaaren:**		
(† 357)	*a)* grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr;	3	(20 Fß. u. Kst. 12 Kb. A. u. D.)
(358)	Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas;)	3	(23 Fß. u. Kst. 13 Kb A. u. D.)
(359)	rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden.	3	(23 Fß. u. Kst. 13 Kb. A. u. D.)
(360)	*b)* weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	brutto 8	
davon (¹ 361)	(Spielzeug aus dergl. Hohlglase)		
(² 362)	(Uhrgläser aus weissem Glase, nur mit abgeschliffenen Rändern)		(40 Kst. A. u. D.)
	c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:		
(363)	1. bis 120 Centimeter	6	(23 Fß. u. Kst. A. u. D.)
(364)	2. über 120 bis 200 Centimeter	brutto 8	
(365)	3. über 200 Centimeter	„ 10	

1) Bei der Ausfuhr von Spielzeug aus Glas der Nummern 361 und 376 genügt die Deklaration „Spielzeug aus Glas" unter Beifügung der Nummer 361.

2) Bei der Ausfuhr von Uhrgläsern der Nummern 362 und 370 genügt die Deklaration „Uhrgläser" unter Beifügung der Nummer 362.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

357) Hierher gehört grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas, weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben; auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr, oder mit Metallfolie, Etiketten oder dergleichen beklebt. Als naturfarbig ist alles Glas zu behandeln, welches in der Masse von unreiner, matter Farbe (gelbweiß, hell- oder dunkelgrün, blau braungelb) erscheint.

359) Ohne Unterschied der Farbe. Auch zum Zwecke der Erprobung der Reinheit angeschliffen. — Geschliffenes optisches Glas zu optischen Instrumenten (auch zu Operngucken, Perspektiven ꝛc.) ist unter Nr. 460 nachzuweisen. Ungefaßte Brillen- und Lorgnon-, sowie Stereoskopengläser fallen dagegen unter Nr. 370 bezw. 373.

358) Glasmasse, mit Ausnahme von Herdglas (verunreinigte, aus dem Glashafen übergelaufene Glasmasse). Von Stangen und Röhren aus Glas gehören hierher: rohe Stangen und gegossene Röhren aus naturgrünem massiven Glase, sowie Glasröhren und Glasstängelchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden. — Unter „Dachglas“ sind rohe gerippte und ungerippte Gußplatten aus Glas, sowie dergleichen Dachziegel zu verstehen.

360) Hierher gehört: weißes (auch halbweißes) Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißem Glase oder blos mit gepreßter Schrift versehen, z. B. Medizinglas, ordinäre Karaffen. — Ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit gepreßten Böden oder mit durch Schleifen, Pressen ꝛc. façonnirten Stöpseln, auch mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone durch Pressen verziert oder geschliffen ist, sowie ungefärbtes Eisglas gehören zu Nr. 371, Spielzeug aus weißem Hohlglase ꝛc. unter Nr. 361, Uhrgläser aus weißem Glase unter Nr. 362 bezw. 370.

363/5) Wellenförmig geschupptes oder kannelirtes Fensterglas wird wie ungemustertes behandelt.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
(366)	*d*) 1. Spiegelglas, rohes ungeschliffenes	3	(20 Kst. A. u. D.)
(368)	2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges;	brutto 24	(23 Kst. A. u. D.)
(367)	belegtes aller Art		
(369)	*e*) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes;	24	
(371)	gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	24	
davon ([1] 370)	(Uhrgläser, geschliffen oder gepresst; ungefasste Brillen- und Lorgnon-, sowie Stereoscopengläser (geschliffen und ungeschliffen) aus weissem Glase)		
	Tarasätze		
	für Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte		22 Fss. u. Kst. 13 Kb
	für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas		40 Fss. u. Kst. 13 Kb.
	für geschnittenes, auch massives Glas	·	13 Kst. Fss u. Kb.
	Anmerkung zu e:		
(372)	Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz. Glastropfen, auch gefärbt	4	(23 Fss. u. Kst. 13 Kb. A. u. D.)

1) Bei der Ausfuhr von Uhrgläsern der Nummern 362 und 370 genügt die Deklaration „Uhrgläser" unter Beifügung der Nummern 362, bei der Ausfuhr von Brillen-, Lorgnon- oder Stereoskopengläser der Nummern 370 und 373 die Deklaration „Ungefaßte Brillen- und Lorgnongläser" bezw. „Stereoskopengläser" unter Beifügung der Nummer 370.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

368) Hierher gehören: unbelegtes Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffen, polirt, geschnitten, gemustert, matt (einschließlich des durch Aetzen, Abreiben, Ueberstreichen mit Cement 2c. undurchsichtig gemachten), auch farbig (einschließlich des Alabaster- und Milchglases, sowie des lackirten oder gefirnißten Glases); Trockenplatten aus Glas für photographische Zwecke, mit einseitigem Ueberzug von lichtempfindlicher Masse.

367) Unter belegtem Tafel- 2c. Glas wird das behufs der Spiegelbildung mit Zinn- oder Silberamalgam versehene oder das mit edlen Metallen (Silber, Gold, Platina) auf chemischem Wege oder durch Einbrennen überzogene derartige Glas verstanden. — Mit Cement überstrichenes Tafel- 2c. Glas fällt unter Nr. 368.

369) Hierher gehören Glasbehänge zu Kronleuchtern und Glasknöpfe mit oder ohne Oesen. — Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe mit oder ohne Oesen fallen unter Nr. 374.

371) Hierher gehört auch: ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen 2c. façonnirten Stöpseln, auch mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone durch Pressen verziert oder geschliffen ist; ferner ungefärbtes Eisglas, weiße Glaspasten und weißes Glasgespinnst.

370) Hierher gehören auch dergleichen zum unmittelbaren Gebrauch vorgerichtete Lorgnons, ungefaßt. — Andere Uhrgläser, Brillengläser und Lorgnons s. unter Nr. 362 bezw. 373.

372) Hierher gehören auch Glasperlen und Glasschmelz, lediglich zum Zwecke der Verpackung, Versendung 2c. auf Fäden gereiht. — Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasplättchen 2c. fallen dagegen unter Nr. 374.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
10 (374)	f) farbiges mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas;	30	
(375)	Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	30	10 Fss. Kr. 13 Kb.
	Tarasätze für Glasperlen (Glasschmelz) bemalt, vergoldet, versilbert		19 Kst.
davon (373)	(Brillen- und Lorgnongläser aus farbigem (auch grauem) Glase, ungefasst)		
([1] (376)	(Spielzeug aus farbigem etc. Glase)		
(377)	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	10	50 Fss. u. Kst. 13 Kb.
11	**Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:**		
(† 380)	*a*) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen, Oeltücher;	frei	(13 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.)
([2](† 379)	Borsten;	"	
(† 378)	rohe Bettfedern	"	(30 Fss. u. Kst. 11 Kb. 6 Bll. 3 Sck.)
(381)	*b*) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten	48	20 Kst. 7 Bll.

1) Bei der Ausfuhr von Spielzeug aus Glas der Nummern 361 und 376 genügt die Deklaration „Spielzeug aus Glas“ unter Beifügung drr Nummer 361.

2) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Borsten.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

374) Hierher gehören insbesondere auch: irisirendes Glas; sog. Filigranglas; Ueberfangglas; farbiges Glasgespinnst und farbige Glaspasten; Glasmosaik, auch dergl. Mosaikbilder; gefärbtes Eisglas, künstliche Augen von Glas mit Einschluß der Augen aus bemalten runden Glasplättchen für ausgestopfte Thiere; Glasknöpfe, Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz-Glastropfen, Glaskörner, bemalt, vergoldet oder versilbert; Milch und Alabasterglas, mit Ausnahme des unter Nr. 368, 375 und 377 begriffenen.

375) Hierher gehören z. B. Zähne aus Email, Glasgranaten (Imitationen von Granatsteinen) rohe, Glühlampen, elektrische aus Glas in Verbindnng mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Glassteine (einschließlich der Glasplättchen), welche zu Kleiderbesätzen und zur Anfertigung von Damenschmuck dienen und zu diesem Zweck mit Oeffnungen zum Durchziehen von Fäden versehen sind, werden wie Glasknöpfe (Nr. 369 bezw. 374) behandelt. Das Gleiche gilt von Glassteinen in Form von Perlen, welche nach ihrer Beschaffenheit zur unmittelbaren Verwendung als Knöpfe geeignet sind.

373) Auch dergleichen zum unmittelbaren Gebrauch vorgerichtete Lorgnons.

377) Hierher gehört auch Milch- und Alabasterglas nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, oder blos mit gepreßter Schrift versehenes, mit Ausnahme des unter Nr. 368 begriffenen.

380) Hierher gehören nur Pferdehaare (Roßhaare) aus der Mähne und dem Schweif in der in Sp. 2 bezeichneten Beschaffenheit, ferner Oeltücher und Gurte (Umschläge der Preßbeutel bei der Pressung von Oelsämereien) aus solchen Pferdehaaren (Roßhaaren), auch in Verbindung mit Werg.

379) Borsten und Borstensurrogate aus Horn, Fischbein oder anderen animalischen Stoffen.

381) Gewebe, Siebböden, Spitzen und Weberlitzen aus Pferdehaaren; Geflechte (Bänder, Schnüre, Ketten, Siebböden aus Haaren von der Mähne und dem Schweif des Pferdes) aus Pferdehaaren sind nur dann hier

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
11	*b.*		
	gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht		
(382)	*c)* Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung	100	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
(383)	*d)* Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	200	
davon (384)	(Puppenköpfe aller Art; frisirte)		
(385)	*e)* Schreibfedern (Federspulen), rohe;	3	(20 Kst. 11 Kb. 9 Bll. A.u.D.)
(386)	Schmuckfedern, nicht unter g begriffen	3	
(387)	*f)* Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	6	
(388)	*g)* zugerichtete Schmuckfedern	900	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
12	**Häute und Felle:**		
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart	frei	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(† 389)	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, ungefärbt.		(4 Bll. 2 Sck.)
(† 390)	Kalbfelle: grüne und gesalzene.		—
(† 391)	— : gekalkte und trockene.		—
(† 392)	Rindshäute: grüne und gesalzene.		—
(† 393)	— : gekalkte und trockene.		—

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

nachzuweisen, wenn sie mit anderen Gespinnstfäden — einschließlich der Metall- und Glasfäden — oder mit Stroh, Bast, Span, Manilla- oder Aloëhanf nicht durchzogen oder durchwirkt sind. Ist dies der Fall so gehören dieselben unter Nr. 830. — Gewebe aus Pferdehaaren (aus der Mähne und dem Schweif) mit anderen Gespinnsten gemischt, werden hier nachgewiesen, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht.

383) Hierher gehören auch dergleichen Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 18 g oder Nr. 20 a des Zolltarifs fallen. — Frisirte Puppenköpfe fallen unter Nr. 384.

386) Rohe, auch dergl. gefärbte. Hierher gehören auch rohe, sowie gefärbte Vogelflügel ohne sonstige Bearbeitung; ferner Vogelbälge, mit Ausnahme der unter Nr. 388 und Nr. 400 fallenden. auch solche, welche lediglich getrocknet sind und nur eine Präparirung zum Schutze gegen Fäulniß und Mottenfraß erfahren haben.

387) Bettfedern, gereinigte oder zugerichtete (geschlissene, gehackte 2c.); auch gezogene Federspulen (Schreibfedern). Hierher gehören auch Federspulen, gefärbt und geschnitten, jedoch noch in der Form ganzer Federn. — Dagegen fallen geschnitttene Federspulen in kleinen Stücken (von der Größe der Stahlfedern) unter Nr. 451 als Schnitzwaaren.

388) Als zugerichtete (zubereitete) Schmuckfedern sind die durch Kräuseln, Nähen oder dergleichen behandelten Schmuckfedern auch dann anzusehen, wenn sie vor dem Gebrauche als Schmuck noch einer geringfügigen Bearbeitung bedürfen. Hierher gehören auch Vogelflügel, auf der Rückseite mit Zeugstoff beklebt oder sonst weiter bearbeitet; Vogelbälge (auch Köpfe oder Theile von Bälgen), in einer Weise vorgerichtet, daß sie als Schmuck an Hüten 2c. getragen werden können. — Dagegen fallen künstliche Schmuckfedern aus Seide in Verbindung mit Draht, sowie natürliche in Verbindung mit Seide unter Nr. 489.

389) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe behaarte, gefärbt, sowie halb und ganz gare behaarte, gefärbt oder ungefärbt, fallen unter Nr. 400.

390/91) Kalbfelle, rohe behaarte, gefärbt, sowie halb und ganz gare behaarte, gefärbt oder ungefärbt, fallen unter Nr. 399.

Nr. statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
12	*a.*		
(† 394)	Robben- und Seehundfelle, rohe.		—
(† 395)	Rosshäute, rohe.		—
(† 396)	Schaf- und Ziegenfelle: rohe behaarte.		—
(† 397)	—: rohe enthaarte (Blössen), nicht gespalten.		(4 Bll. 2 Sck.)
(† 398)	Vorstehend nicht genannte Häute und Felle von Säugethieren, sowie Häute von Reptilien und Fischen zur Lederbereitung: rohe.		(13 Fss. u. Kst. 6 Bll. 2 Sck.)
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	frei	
	Nach dem statist Waaren-Verz.:		
(399)	Rohe behaarte Kalb-, Reh- und Rennthierfelle, sowie rohe behaarte Elen-, Hirsch- und Büffelhäute, gefärbt; dergleichen halb und ganz gare behaarte Felle und Häute, gefärbt und ungefärbt; rohe behaarte Ziegenfelle, gefärbt (mit Ausschluss der Angorafelle); halb und ganz gare behaarte Schaf- und Ziegenfelle, mit Ausnahme der weiss gemachten und gefärbten Angora- und Schaffelle: zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung.		(18 Fss. u. Kst. 6 Bll.)
(400)	Vorstehend nicht genannte (rohe oder gar gemachte, auch gefärbte) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-,) Bereitung, mit Ausnahme der weiss gemachten oder gefärbten Angora- und Schaffelle; Vogelbälge zur Pelzwerkbereitung.		
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:**		
(† 406)	*a*) Brennholz;	frei	(1 Sck.)
(† 407)	Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 Centimeter am schwächeren Ende stark;	„	—

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

394) Robben- und Seehundfelle, rohe behaarte, gefärbt, sowie halb und ganz gare behaarte, gefärbt oder ungefärbt, fallen unter Nr. 400.

396) Lamm- und Zickelfelle sind den Schaf- bezw Ziegenfellen von derselben Beschaffenheit gleichzustellen. — Rohe behaarte Ziegenfelle, gefärbt (mit Ausschluß der Angorafelle), sowie halb und ganz gare behaarte Schaf- und Ziegenfelle (mit Ausnahme der weiß gemachten und gefärbten Angora- und Schaffelle) fallen unter Nr. 399.

397) Weißgare unbehaarte Felle von Lämmern und jungen Ziegen (Zickeln) werden ausnahmslos wie Handschuhleder unter Nr. 541 nachgewiesen.

398) Hierher gehören: rohe Reh- und Rennthierfelle, Elen-, Hirsch-, Büffel- und Schweinshäute ꝛc. — Dagegen fallen rohe behaarte Reh- und Rennthierfelle, sowie rohe beharte Elen-, Hirsch- und Büffelhäute, gefärbt, dergleichen halb und ganz gare behaarte Felle und Häute, gefärbt und ungefärbt, unter Nr. 399.

399) Hierher gehören auch: Zebrahäute; Dachs-, Leoparden-, Löwen-, Tiger- und ähnliche nicht von den eigentlichen Pelzthieren stammende Felle. — Weiß gemachte oder gefärbte behaarte Angora- und Schaffelle fallen unter Nr. 763.

400) Hierher gehören: Hasen- und Kaninchen-, Robben- und Seehundfelle, rohe, behaarte, gefärbt, sowie halb und ganz gare beharte, gefärbt und ungefärbt; Pelzstückchen, einschließlich der gefärbten, auch solche, welche behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind; ferner: Affen-, Bären-, Baummarder-, Biber-, Bisamratten-, Chinchillafelle; Feh (Fehwamme, Fehsäcke [zusammengenähte Felle vom sibirischen Eichhörnchen], auch mit hermelinartig eingesetzten Ohrenspitzen); Fehschwänze; Fuchsbälge; Hamster-, Hermelin-, Iltis-, Katzen-, Luchs-, Marder-, Murmelthier-, Nerz- (Nörz-), Nutria- (Seeratten-), Otter-, Waschbär- (Schuppen-), Wolfs-, Zobelfelle ꝛc.

406) Auch Lohkuchen, Reisig und Reisigbesen. Hierher gehören auch Zapfen von Nadelhölzern, Hobel- und Sägespäne, Reisig in Bündeln. — Faschinen fallen dagegen unter Nr. 422.

407) D. i. Holz zur Herstellung von Holzmasse (geschliffenem Holzstoff) und Cellulose als Halbzeug zur Papierfabrikation.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
13	*a.*		
(† 406)	Reisig, auch Besen von Reisig;		(1 Sck.)
(† 408)	Holzkohlen;		(20 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.)
(† 409)	Korkholz, auch in Platten und Scheiben;	frei	—
(† 406)	Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial;		(1 Sck.)
([1] † 414)	vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt		(16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.)
davon (401)	Abfälle von animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen - mit Ausnahme der Hobel- und Sägespäne.		(2 Sck.)
(402)	Bambus-, Pfeffer- und anderes edleres Rohr, roh; auch rohe Stöcke von Rohr.		(16 Fss. 4 Bll. 2 Sck.)
(403)	Bernstein, roher.		(20 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.).
(404)	Elfenbein (Elephanten- und ähnliche Thierzähne), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten.		(10 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck.)
(† 405)	Hörner von Thieren, Hornspitzen, Geweihe, Hufe und Klauen; Knochen (auch entfettet), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten: rohe.		
(410)	Perlmuschel- (Perlmutter-) Schalen und ähnliche Seethierschalen mit irisirendem Glanze, rohe.		(10 Fss. u. Kst. 2 Sck.)
([1]† 411)	Stein- und andere als Schnitzstoff verwendbare Nüsse, sowie dergleichen Nussschalen, z. B. Palm- und Kokosnussschalen.		(16 Kst. 6 Bll. 2 Sck.)
(412)	Stuhlrohr (spanisches oder ostindisches, Rotang), ungespaltenes, ungebeiztes oder ungefärbtes.		(4 Bll. 2 Sck.)
(413)	Walfischbarten (rohes Fischbein).		(2 Sck.)

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Palm- und Kokosnußschalen, bezw. rohe Muschelschalen, mit Ausnahme der Perlmutterschalen und der diesen ähnlichen Seethierschalen mit irisirendem Glanze.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

408) Einschließlich der Rothkohle. Hierher gehört auch gepulverte Holzkohle und plastische Kohle in ungeformter Masse. -- Rothkohle ist ein Verkohlungsprodukt aus Buchenholz.

409) Korkholz, rohes, in lediglich auseinander geschnittenen Platten oder Scheiben.

414) Hierzu sind insbesondere zu rechnen: Cauris (eine Art Schneckenschaale); Jet (Gagat); weiße Korallen; Muschelschalen zur Verwendung als Schnitzstoff, mit Ausnahme der unter Nr. 410 fallenden; Schildkrötenschalen; Thierstacheln aller Art. — Dagegen fallen nicht zur Verwendung als Schnitzstoff bestimmte rohe Muschelschalen unter Nr. 220.

401) Insbesondere: Hornmehl und andere Hornabfälle, Elfenbein-, Fischbein- und Stuhlrohrabfälle 2c. — Hobel- und Sägespäne fallen unter Nr. 406.

402) Z. B. auch Tonkins-, Malakka-, Meer-, Manilla-, Rebhühner-(Partridge-), Zuckerrohr. Rohrstöcke, welche nur in Stocklänge geschnitten und durch Schneiden oder Schaben ganz roh vorgearbeitet sind, eine weitere Bearbeitung aber noch nicht erfahren haben, werden als rohe behandelt. — Rohes Stuhlrohr fällt unter Nr. 412.

403) Bernsteinstaub (kleine, als Schnitzstoff nicht verwendbare Stückchen) ist unter Nr. 220 nachzuweisen.

404) Außer Elephantenzähnen gehören Mammut-, Nilpferd-, Robben- und Walroßzähne hierher. — Elfenbeinabfälle (Späne, Sägemehl und kleine unregelmäßige Stückchen fallen unter Nr. 401.

405) Hierher gehören auch roh vorgearbeitete Hornspitzen oder ungebohrte Hornstreifen zu Pfeifenspitzen. — Hornstäbe fallen dagegen unter Nr. 439 bezw. 452, Knochen, welche nicht als Schnitzstoff dienen können, unter Nr. 8.

410) Hierunter sind die noch die Außenschicht besitzenden Schalen der Perlmutter 2c. nachzuweisen; auch Perlen in Muscheln gehören hierher.

411) Amerikanische Steinnüsse kommen auch unter dem Namen „Corozo-, Elfenbein-, Taguanüsse, marfil vègètal, vegetabilisches Elfenbein" im Handel vor.

412) Stuhlrohrabfall ist unter Nr. 401, Stuhlrohr, gebeizt, gefärbt, gespalten oder abgeschält (Peddig), auch geschnitten zur unmittelbaren Benutzung unter Nr. 434, lackirtes, polirtes, gefirnißtes Stuhlrohr aller Art unter Nr. 444 nachzuweisen.

413) Fischbein in rauhen, unebenen Stäben ist unter Nr. 439, Fischbein in geebneten glatten oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben unter Nr. 446, Fischbeinabfall unter Nr. 401 nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
13 († 415)	*b*) Holzborke und Gerberlohe	0,50	(2 Sck. A. u. D.)
	c) Bau- und Nutzholz:		
* († 416)	1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde;	0,20	—
(† 417)	eichene Faßdauben	0,20 oder 1 Fstm. 1,20	
	Anmerkung zu c 1: Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,		
(† 418)	a) Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird	frei	
(419)	b) Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks.	frei	
(† 420)	2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert;	0,40 oder 1 Fstm. 2,40	
(† 421)	Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen.		
(† 422)	Ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe.		
(† 420)	Naben; Felgen und Speichen.		
	Anmerkung zu c 1 und 2:		
(† 423)	Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.	0,10 oder 1 Fstm. 0,60	(16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck. A. u. D)

*) Die Waaren der Nummern 416 bis 418 und 420 bis 425 sind nach Gewicht oder Festmeter (1 Festmeter = 600 kg) nachzuweisen.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

415) Auch zerkleinertes (gemahlenes; geraspeltes 2c.) nicht ausgelaugtes Quebrachoholz. Hierher gehören folgende Lohrinden (Holzborke): Akazien-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Fichten-, Kastanienbaum- (Roßkastanien-), Mimosa-, Pappel-, rothe Quebracho-, Tannen-, Ulmen-, Weiden- (Felber-) 2c. Rinde, auch gemahlen. — Ausgelaugte Lohe (Lohkuchen) ist unter Nr. 406 nachzuweisen.

416) Rundholz in Stämmen, Blöcken, Klötzen, Stangenholz u. s. w. — Nutzholz aus Buchsbaum, Cedern, Kokos (Cocus), Ebenholz, Mahagoni, roh 2c., fällt unter Nr. 423, Brennholz unter Nr. 406, Schleifholz und Holz zur Cellulosefabrikation unter Nr. 407.

417) Ungefärbte; auch dergleichen zu Dauben erkennbar vorgearbeitete Hölzer (sogenannte Stäbe, Stabholz),

418/19 Diese Nummern haben nur für die Einfuhr Bedeutung und bleiben für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

420) Hierunter fällt auch Holzmehl und sogenannte Holzwolle. — Nutzholz aus Buchsbaum, Cedern, Kokos, (Cocus), Ebenholz, Mahagoni, in der Richtung der Längsachse beschlagen 2c., fällt unter Nr. 423.

421) Auch zu Dauben erkennbar vorgezeichnete Hölzer (sogenannte Stäbe, Stabholz) ungefärbt, [nicht eichene], nicht unter Nr. 417 fallend.

422) Auch Faschinen. Hierher gehören auch gespaltene ungeschälte Korbweiden (Flechtweiden). — Geschälte Korbweiden und dergleichen Reifenstäbe (gespaltene für Faß- 2c. Reifen) fallen unter Nr. 432, ungeschälte Reifenstäbe, welche gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß, versehen oder rund gebogen sind, unter Nr. 435.

423) Roh oder einer Bearbeitung der unter Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs bezeichneten Arten unterzogen. Zum Cedernholz sind zu rechnen: das virginisch oder falsche oder rothe Cedernholz, auch Florida-Cedernholz und Bleistiftholz genannt; das westindische oder spanische oder mexikanische Cedernholz, auch Cedraholz genannt; das Philippinen-Cedernholz; das weiße oder canadische Cedernholz; das Libanon-Cedernholz und das

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
13	*c.*		
(† 424)	3. in der Richtung der Lächsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren.	1 oder 1 Festm. 6	(16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck. A.u.D.)
(† 425)	(dergleichen Nutzholz aus Buchsbaum, Kokos [Cocus], Ebenholz, Mahagoni.		
	Anmerkungen zu c 2 und 3:		
(† 426)	1. geschnittenes Holz von Cedern.	$0{,}_{25}$	
(† 427)	2. Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken.	frei	
(428) (435)	*d)* grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel;	3	— (16 Fss. u. Kst. 6 Bll. A. u. D.)
([2] († 432)	geschälte Korbweiden;		(4 Bll. 2 Sck. A. u. D.)
([1] (431)	grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt;		(16 Fss. u. Kst. 6 Bll. A.u.D.)
(430)	Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten;		
(434)	Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes.		(4 Bll. 2 Sck. A. u. D)
davon (429)	Holzdraht, roher.		(16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck. A. u. D.)

1) Bei der Ausfuhr von Korbflechterwaaren der Nummern 431 und 441 genügt die Deklaration „Grobe Korbflechterwaaren" unter Beifügung der Nr. 431.
2) Hiervon gehören zu den Massengütern nur geschälte Korbweiden.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

schwarze Cedernholz. Das Kokosholz (richtiger Cocusholz genannt) oder nach der Herkunft als westindisches, Cuba- oder Jamaika- und mexikanisches Cocusholz unterschieden.

435) Hierher gehören auch gehobelte oder fournirte Bretter, sowie Platten, Cylinder und Filter aus Holzkohle oder plastischer Kohle. — Naben, Felgen und Speichen ꝛc., ungefärbt, fallen unter Nr. 420, Holz in geschnittenen Fourniren, sowie unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile unter Nr. 436, Möbel ꝛc. aus hartem Holz und fournirte Möbel ꝛc unter Nr. 443.

432) S. Bemerkung zu Nr. 422.

431) Hierher gehören insbesondere: grobe Korbflechterwaaren zum Wirthschaftsgebrauche, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe, Waschkörbe, Cylinder und Kugeln für Schiffssignale, Signalscheiben für Eisenbahnen, Kleidergestelle, Korbkoffer, Krankenkörbe, aus ungeschälten oder geschälten Ruthen, Rohr oder Holzspan; Möbel aus ungeschälten Ruthen; ungefärbte Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken ꝛc.

430) Hierzu sind außer rohen Hornplatten zu rechnen; Celluloid (Zellhorn) in Platten, Stäben, Röhren, roh, ungeschliffen, unpolirt und nicht für Waaren erkennbar vorgearbeitet; Elfenbein in rohen oder gebleichten, blos geschnittenen oder bei der Herstellung von Elfenbeinwaaren übrig gebliebenen Platten und Stücken; Hornmasse in Tafeln; Hornplatten, rohe, blos geschnittene; rohe (auch entfettete) oder gebleichte, blos geschnittene Knochenplatten; Jet (Gagat), Perlmutter, Schildpatt und Muschelschalen; alle diese in rohen, nur gespaltenen, gestreckten, geschnittenen oder anderweit zerlegten Stücken oder Platten; Schilf- Dach- und Weberrohr, gespalten, zugeschnitten oder zugespitzt ꝛc.

434) Ungespaltenes, ungebeiztes, ungefärbtes Stuhlrohr fällt unter Nr. 412, Stuhlrohrabfall unter Nr. 401, lackirtes, polirtes, gefirnißtes Stuhlrohr aller Art unter Nr. 444.

429) Holzstäbchen zur Zündholzfabrikation.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
13	*d.*		
(433)	Nägel, hölzerne (Schuhstifte etc.), rohe, ungefärbte etc.		(16 Fss. u. Kst. 4 Bll. 2 Sck. A. u. D.)
(† 436)	*e)* Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile.	6	(16 Fss. u. Kst. 6 Bll. A. u. D.)
(443)	*f)* hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan;	10	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
davon (444)	aus weichen Hölzern, nicht fournirte.		
([1] 444)	andere Tischler-, Drechsler- und	10	
(437)	Böttcherwaaren,	"	
(444)	Wagnerarbeiten und	"	
davon ([2] 438)	Mineralölfässer, entleerte, gefärbte etc.		

1) Bei der Ausfuhr von Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten ꝛc. der Nummern 435 und 441 genügt die Deklaration „Grobe Tischler-, bezw. grobe Drechsler- oder Wagnerarbeiten" unter Beifügung der Nr. 435.

1) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchen dergleichen Mineralölfässer, bezw. Korkwaaren zur Verzollung gezogen wurden.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

443) Möbel und Möbelbestandtheile aus harten Hölzern, sowie alle fournirten (mit Ausnahme der feinen). Hierher gehören auch dergleichen Möbel in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos gefärbtem lohgaren Leder, Glas- Steinen (mit Ausnahme der Edel- oder Halbedelsteine) Steinzeug, Fayence oder Porzellan. Zu den harten Hölzern sind hauptsächlich zu zählen: Ahorn-, Akazien-, Birken-, Buchen-, Buchsbaum-, Eben-, Eichen-, Elsbeerbaum-, Eschen-, Hartriegel-, Jacaranda-, Kern- und Steinobstbaum-, Kokos-, (Cocus)-, Mahagoni-, Nußbaum-, Pallisander-, Taxus- (Eibenbaum), Ulmen-, Vogelbeerbaum- und Weißdorn-Holz.

444) Möbel und Möbelbestandtheile aus weichen Hölzern, nicht fournirte, sowie andere Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten aus Holz (mit Ausnahme der feinen), gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt, polirt 2c. Hierher gehören auch dergleichen Möbel 2c. und grobe, rohe, ungefärbte Tischler- 2c. Arbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine): Steinzeug, Fayence oder Porzellan; ferner: gefärbter Holzdraht; lackirtes, polirtes, gefirnißtes Stuhlrohr aller Art; Kisten, hölzerne, rohe, ungefärbte, mit Bleiplatten oder Staniol ausgefüttert; Löffel, hölzerne, grobe, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, auch mit grober Malerei versehen. — Als weiche Hölzer sind insbesonderer zu betrachten: Erlen-. Fichten-, Kiefern-, Lärchen-, Linden-, Pappeln-, Roßkastanien-, Tannen- und Weidenholz.

437) Gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackirt oder polirt; dergleichen Böttcherwaaren (auch grobe, rohe, ungefärbte) mit eisernen Reifen oder sonst in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, mit Ausnahme der feinen Böttcherwaaren, sowie der entleerten Mineralölfässer. Feine Böttcherwaaren gehören, soweit sie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, nach Nr. 447. — Entleerte Mineralölfässer, welche nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1885 (Central-Blatt f. d. D. R. S. 473) verzollt oder welche vom Auslande mittelbar (über Zoll-Niederlagen) oder unmittelbar durchgeführt werden, sind in Verkehrsnachweisung I bezw. II, III, V oder VI unter Nr. 438 anzuschreiben. Dagegen sind Mineralölfässer, welche nach erfolgter Entleerung im Zollgebiet unter Zollkontrole wieder ausgeführt oder eingelagert werden, beim Ein- und Ausgang in den Verkehrsnachweisungen überhaupt nicht aufzuführen.

438) Siehe Bemerkung zu Nr. 438.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
13	*f.*		
([1] 441)	grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind;	10	16 Fss. u. Kst. 6 Bll.
(† 440)	verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt;		
(442)	grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde);		
(445)	grobes ungefärbtes Spielzeug;		
(439)	Fischbein in Stäben		
	grobe Korkwaaren vertragsmässig	5	(16 Fss. u. Kst. 6 Bll. A. u. D.)
(447)	*g*) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit),	30	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll. für Korkstopfen: 5 Bll.
(448)	feine Korbflechterwaaren,		
([2] 449)	Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien,		
(450)	sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildplatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze		

1) Bei der Ausfuhr von Korbflechterwaaren der Nummern 431 und 441 genügt die Deklaration „Grobe Korbflechterwaaren“ unter Beifügung der Nummer 431.

2) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingeführte Korkwaaren zur Verzollung gezogen wurden.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

441) Hierher gehören auch Korbflechterwaaren (ungefärbte oder gefärbte ꝛc.) in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan.

440) Auch Fournire aus Holz, geschnittene, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt; Hierher gehören demnach: unverleimte gebeizte ꝛc., sowie verleimte, auch fournirte, jedoch uneingelegte Parquetbodentheile. — Eingelegte Parquetbodentheile fallen unter Nr. 447.

442 Auch Korksteine, Korkziegel und Korkröhren (auch Röhrentheile) aus Korkabfällen mit Kalk, Thon, Cement, Kleister, Leim oder anderen Bindemitteln verbunden. Zu den groben Korkwaaren gehören: geschnittene (bearbeitete) Korkplatten und Korkscheiben, Streifen, Würfel- und Rindenspunde; Korkfender (netzartig umstrickte Korkstücke). — Feine Korkwaaren fallen unter Nr. 449.

445) Anderes Spielzeug aus Holz fällt unter Nr. 450. Musikalische Instrumente welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr 458 nachzuweisen.

439) Auch Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern (Hornfischbein), rauhe unebene. Kurze Hornstäbe zur Anfertigung von Hornborsten fallen unter diese Nummer, auch wenn sie geebnet und glatt sind. — Walfischbarten (rohes Fischbein) sind unter Nr. 413, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete Fischbeinstäbe unter Nr. 446, dergleichen Hornstäbe unter Nr. 452 nachzuweisen.

447) Hierzu gehören: alle Holzwaaren mit ausgelegter oder Schnitzarbeit, eingepreßten Verzierungen, feiner Malerei, Holzbronze ꝛc.; feine Drechsler- und Schnitz-, sowie Kammacherwaaren aus Holz; eingelegte Parquetbodentheile; Holzwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter 13 f, 13 h oder 20 des Zolltarifs fallen; Holzbronze (Holzwaaren, deren Schauseite mit echtem oder unechtem Blattmetall, Bronzepulver oder bronzirten Massen vollständig überzogen oder mit derartigen Verzierungen [Arabesken, Figuren ꝛc.] versehen ist); Buchdruckerschriften aus Holz; Druckplatten, aus Holz geschnittene (Druckformen, Holzschnitte, Druckmodel), auch hölzerne Druckplatten mit eingeschlagenen Stiften ꝛc. aus unedlen Metallen; Holzadern, gemusterte und einfache; Holzmosaik; sogenannte russische Löffel und Schalen. — Spielzeug aus Holz, grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes, ist unter Nr. 445, anderes Spielzeug aus Holz unter Nr. 450 nachzuweisen.

448) Hierher gehören z. B.: Kinderwagen und Kinderwiegen; Kober, Papier-, Arbeits- und Blumenkörbe; Ausklopfer, Fenstervorsetzer, Zeitungsmappen; Möbel, mit Ausschluß der unter Nr. 431 fallenden; alle bronzirten, vergoldeten oder versilberten Korbflechterwaaren.

451) Diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 h oder 20 des Zolltarifs fallen. Hierher gehören auch: Hornplatten, gefärbt, gebeizt, gepreßt (mit Mustern), geschliffen oder polirt; Kohlenstifte zu elektrischen Beleuchtungsapparaten, galvanischen Batterien ꝛc., auch in Verbindung mit anderen Materialien, Waaren

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
13	*g.*		
davon (446)	(Fischbeinstäbe, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete.		
davon (450)	(Spielzeug aus Holz etc).		
	Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien vertragsmässig	*10*	wie vor.
	Anmerkungen zu g:		
(452)	1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete	40	20 Fss. 10 Kst. 13 Kb. 9 Bll.
(453)	2. Gepreßte Hornknöpfe	100	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
	h) gepolsterte Möbel aller Art:		
(454)	1. ohne Ueberzug	30	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
(455)	2. mit Ueberzug	40	
14 (1+456)	**Hopfen**	brutto 20	(4 Bll. 2 Sck. 30 in eisernen Cylindern. A. u. D.)

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Hopfen.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

aus plastischer Kohle, mit Ausnahme der unter Nr. 435 fallenden, z. B. Löthkohle in Gipseinfassung; Former-Arbeit aus Stearin, Paraffin, Stärke, Tragantgummi, Gelatine, Brot oder ähnlichen Formerstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Tarifnummer 20 fällt. — Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid 2c. fallen unter Nr. 523, geebnete 2c. Hornstäbe unter Nr. 452, gepreßte Hornknöpfe unter Nr. 453.

446) Hierunter fallen auch Planchetten (Blankscheite) und Corsetstangen aus Fischbein, sowie mit Papier überzogene Fischbeinstäbe.

450) Hier ist Spielzeug aus Holz (mit Ausnahme des unter Nr. 445 genannten) oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Tarifnummer 20 b 1 genannten) nachzuweisen; ferner: Spielzeug aus Holz 2c. oder Korbgeflecht in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt. — Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, fallen unter Nr. 458.

452) Hierher gehören auch Planchetten (Blankscheite) und Corsetstangen aus Horn. — Kurze Stäbe, wie sie zur Anfertigung von Hornborsten dienen, fallen, auch wenn sie geebnet und glatt sind, unter Nr. 439.

454) Hierunter fallen auch gepolsterte Billardbänder (Billardkanten) ohne Ueberzug.

455) Hierunter fallen auch gepolsterte Billardbänder mit Ueberzug, sowie mit Tuch überzogene Billards, ganz oder zerlegt. — Mit Plüsch, seidenen, halbseidenen oder anderen feinen Zeugstoffen überzogene, jedoch nicht gepolsterte Möbel aus Holz fallen unter Nr. 534.

456) Hierher gehört auch Brauer-Tannin und Hopfenmehl (Lupulin).

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**		
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
	1. musikalische	30	23 Fß. u. Kst. 9 Bll.
(457)	Claviere (Flügel), Pianinos und Claviaturen, sowie Theile von solchen.		
(458)	Musikalische Instrumente als Kinderspielzeug dienend.		23 Fß. u. Kst. 9 Bll.
(459)	Musikalische Instrumente und Instrumententheile, vorstehend nicht genannt.		
(461)	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	frei	(23 Fß. u Kst. 9 Bll.)
davon (460)	(Geschliffenes optisches Glas zu optischen Instrumenten.)		(25 Fß. u. Kst.)
	b) Maschinen:		
(462)	1. Lokomotiven; Lokomobilen	8	–

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

459) Hierunter fallen auch sogenannte Noten für Aristons, Melodions und ähnliche Drehorgeln. Theile von musikalischen Instrumenten werden nur dann hier nachgewiesen, wenn dieselben nicht an sich, ihrer Beschaffenheit nach, unter einen geringeren Zollsatz als 30 ℳ. für 100 kg fallen.

461) Zu den chirurgischen Instrumenten gehören alle Apparate und Werkzeuge, welche zur Ausführung chirurgischer Untersuchungen und Operationen unmittelbar dienen; dagegen werden Gegenstände, welche in der Chirurgie nur mittelbar, als Präservative oder in Folge von Gebrechen, ohne eigentliche Heilzwecke, benutzt werden, sowie solche, die noch einen anderen Gebrauch zulassen, nach Beschaffenheit des Materials angeschrieben. — Zu den astronomischen, optischen, mathematischen, chemischen und physikalischen Instrumenten gehören nur solche, welche bei den einschlägigen Untersuchungen zu Ermittelungen, Bestimmungen oder Messungen unmittelbar dienen und nicht Gegenstände des allgemeinen oder Gewerbegebrauchs sind; dagegen sind Apparate, Gefäße und Geräthe, welche zu Ermittelungen ꝛc. nicht unmittelbar dienen, sowie solche, welche Gegenstände des allgemeinen oder Gewerbegebrauchs sind, z. B. Abdampfschalen, Ballons, Büretten, Cylinder, Dekantirtöpfe, Filter ꝛc., nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln. — Auch sind hierher solche Gegenstände nicht zu rechnen, welche lediglich als Spielwerke oder als Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und Nippestischsachen ꝛc. dienen, ingleichen Instrumente, welche als Nebensache an Tisch- oder Hauseinrichtungen angebracht sind, z. B. Kaleidoskope, Zauberlaternen, als Spielzeug dienende Magnete, Stereoskope, Schattenspiele und ähnliche Spielwerke; ferner Compasse und dergl. zum Gebrauch als Berlocken; Nippesfiguren oder Tafelaufsätze, welche mit einem Thermometer oder Hygrometer versehen sind, und dergleichen. Dasselbe gilt von Brillen, Lorgnetten und Lorgnons, sowie von Operngucken und den diesen gleichzustellenden kleineren terrestrischen Perspektiven. — Telegraphenapparate, elektromagnetische und pneumatische ohne Unterschied, sowie Telephone fallen unter Nr. 520.

460) Hierher gehört auch dergl. Glas zu Operngucken, Perspektiven ꝛc. — Ungefaßte Brillen- und Lorgnon-, sowie Stereoskopengläser fallen dagegen unter Nr. 370 bezw. 373, rohes optisches Glas unter Nr. 359.

462) Mit Einschluß der zu Lokomotiven bezw. Lokomobilen gehörigen Dampfkessel. Zu den Lokomotiven sind alle Dampfmaschinen zu rechnen, welche sich selbst fortbewegen, auch wenn sie gleichzeitig noch eine davon unabhängige Wirkung ausüben. Mit Lokomotiven in loser Verbindung stehende Tender fallen unter Tarifnummer 15 b 2. Als Lokomobilen sind alle auf Rädern stehenden, mit den zugehörigen Kesseln abgeschlossene Maschinenbauwerke

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
15	***b.***		
	2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
(463)	α) aus Holz	3	(13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. A. u. D.)
(464)	β) aus Gußeisen	3	
davon (465)	(Nähmaschinen und Theile von solchen)		
(467)	γ) aus schmiedbarem Eisen	5	(13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. A. u D.)
davon (466)	(Dampfkessel)		—
(468)	(Nähmaschinen und Theile von solchen)		(13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll. A. u. D.)
(469)	δ) aus anderen unedlen Metallen	8	13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
	Anmerkung zu b 1 u. 2:		
(470)	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei	—
(471)	3. Kratzen und Kratzenbeschläge	36	13 Fss. u. Kst. 6 Kb. 4 Bll.
	c) Wagen und Schlitten:		
	1. Eisenbahnfahrzeuge:		
(472)	α) weder mit Leder noch mit Polsterarbeit	vom Werth 6 Proc.	—
davon (473)	zum Werth von 1000 Mark und darüber für ein Stück.		
(474)	β) andere	desgl. 10 Prozent	

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

bildenden Dampfmaschinen anzusehen, welche bestimmt sind, in unmittelbarer Wirkung oder durch Uebertragung auf andere (z. B. landwirthschaftliche) Maschinen, von der Stelle aus (stationär) als Kraftmaschinen (Motoren) zu dienen. Gehen derartige Maschinen ohne Räder ein bezw. aus, so erfolgt gleichwohl ihre Nachweisung unter Nr. 462, wenn an ihnen Vorrichtungen (z. B. Wendeschemel, Spannagellöcher, Zapfen zu Langbäumen) vorhanden sind, welche es ermöglichen, die Maschinen ohne erhebliche Bearbeitung auf Räder zu stellen.

464) Ganz grobe rohe Maschinen und dergleichen Maschinentheile blos aus Gußeisen sind unter Nr. 239 nachzuweisen.

467) Einschließlich des schmiedbaren Gusses; mit Ausnahme der unter Nr. 462 466, 468 bezw. (bei der Einfuhr) unter Nr. 470 fallenden.

466) Mit Ausschluß der unter Nr. 462 bezw. (bei der Einfuhr) unter Nr. 470 fallenden.

468) Nähnadeln zu Nähmaschinen fallen unter Nr. 263.

470) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

471) Hierher gehören auch sog. Sägezahnkratzen.

472/4) Zu den Eisenbahnfahrzeugen gehören auch Pferdeeisenbahnwagen, als Eisenbahnfahrzeuge dienende Draisinen und solche Wagen, welche außer zum Gebrauche auf Schienengeleisen auch zum gewöhnlichen Gebrauche vorgerichtet sind. — Die unter Nr. 472 bis 474 anzuschreibenden Eisenbahnfahrzeuge sind nach Stückzahl und Werth nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
15	*c.*		
(475)	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück 150	—
	d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	frei	
	Anmerkung. Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.		
16 (476)	**Kalender**	frei	(12 Kst. 4 Bll.)
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**		
(† 477)	*a)* Kautschuck und Guttapercha, roh, oder gereinigt,	frei	(11 Fss. u. Kst 2 Bll.)
(478)	Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen	"	(11 Fss. u. Kst 2 Bll.)
(479)	*b)* Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck	3	(14 Fss. u. Kst. A. u. D.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

475) Auch wenn die Polster (Kissen) mit den Wagenkörpern nicht in fester Verbindung stehen. — Nach Stückzahl nachzuweisen

476) Schreibkalender (Kalender, welche zugleich als Geschäfts-, Tagebücher u. s. w. dienen), soweit sie durch ihre Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 oder 21 d des Zolltarifs fallen, sind unter Nr. 757 bezw. 761 nachzuweisen.

477) Roh (in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen, Platten u. s. w.) oder gereinigt (in Form rauher, unebener, durchlöcherter Lagen). Hierher gehören auch Abfälle von rohem Kautschuck, roher Guttapercha und Kautschuck- und Guttaperchafabrikaten, sowie alte abgenutzte Stücke von solchen.

478) Auch Hartgummiteig, auch in der Form von Platten, Ballen, Würsten 2c. Auch polirter oder mit eingepreßten Dessins versehener Hartgummi in Platten 2c. gehört hierher.

479) Hierher gehören außer den in Spalte 2 genannten Kautschuck- und Guttaperchafäden: gezogene Kautschuckstränge (zu Treibriemen) außer Verbindung mit anderen Materialien; Kautschuckabschnitte und Kautschuckstreifen, unbearbeitete; lediglich geschnittene Sohlen von Kautschuck oder Guttapercha, auch durch Pressung rauh gemachte; Gurte aus Kautschuck, lediglich zugeschnittene, ohne weitere Bearbeitung oder Zuthaten; Kautschuck-Täfelchen und -Stückchen (Radirgummi), ohne Rücksicht auf die Form, aus natürlichem rohen oder gereinigtem Kautschuck ohne Dessins; Platten aus rohem oder gereinigtem Kautschuck 2c., mit Ausnahme der unter Nr. 477 fallenden, sowie Platten aus weichem vulkanisirten, gefärbten oder mit Asbestfasern gemischten Kautschuck; Platten in Gestalt von ganz dünnem Leder; Platten mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht; aufgelöster Kautschuck und aufgelöste Guttapercha.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
17 (480)	*c*) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt,	40	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
(481)	Hartgummiwaaren,	"	
	alle diese Waaren auch in Verbin- mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschuckfäden	"	
(482)	*d*) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	60	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
davon (483)	(Spielzeug aus weissem Kautschuck etc.)		
(484)	*e*) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien;	90	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

480) Hierher gehören auch: Kautschuckfäden, mit baumwollenem, leinenem oder wollenem gebleichten oder gefärbten Garn oder mit Seide umflochten oder umwickelt, sowie übersponnene Kautschuckfäden; Schläuche aus Zeugstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 487 aufgeführten Schläuche aus Hanf ꝛc.), mit Kautschuck getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuck verbunden; aus Kautschuck mit Unterlagen von dergleichen Zeugstoffen: alle diese in einer Wandstärke von mehr als 4 mm; dergleichen Schläuche auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Schläuche aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), mit Kautschuck überzogen, getränkt ꝛc., in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Kolbenpackung (Piston-Packing) und Kolbenverdichtungsschnur, bestehend aus einer mit Schwefel und Talkstein imprägnirten Rolle von Kautschuck, umwickelt mit Hanfleinwand (die mit ebenso zubereitetem dünnen Kautschuck zusammengewalzt ist) und demnächst stark zusammengepreßt; auch solche aus einem Bündel Baumwollengarn oder zusammengedrehter Heede, mit Talk eingestäubt, mit Stearinsäure oder Talk getränkt, umhüllt mit schlauchartigen Baumwollen- oder Leinengeweben, oder auch ohne solche Umhüllung; Kolbenpackung von anderer Beschaffenheit, auch in Verbindung mit Asbest; Platten aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck mit eingewalzter grober Leinwand; Fußdecken aus Kautschuck oder Guttapercha, auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff, ungefärbte, unbedruckte; Kautschucktäfelchen aus vulkanisirtem Kautschuck ohne Dessins ꝛc.

481) Hierunter fällt auch Hartgummi in Platten, einschließlich der polirten oder mit Dessins versehenen, auf Unterlagen von Zeugstoff oder Papier.

482/3) Dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien nur dann, wenn sie durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen. — Als gefärbter oder lackirter Kautschuck wird nur solcher behandelt, auf dessen Oberfläche Farbe oder Lack aufgetragen ist, nicht aber der vulkanisirte oder der in der Substanz gefärbte.

484) Hierher gehören auch Waaren aus den in Sp. 2 genannten Geweben in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; ferner: kautschuckirtes Ledertuch, sowie Waaren daraus, Platten aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck mit ein- oder aufgewalztem Baumwollengewebe; Schläuche aus Zeugstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 487 fallenden Schläuche aus Hanf ꝛc.), mit Kautschuck getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuck verbunden, aus Kautschuck mit Unterlagen von dergleichen Zeugstoffen: alle diese in einer Wandstärke von 4 mm oder darunter;

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
17	*e.*		
(485)	Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden	90	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
	Anmerkungen zu e:		
(486)	1. Kautschukdrucktücher für Fabriken, und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle	frei	(13 Kst. 9 Kb. 6 Bll. Einf.)
(487)	2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk	24	16 Fß. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
18	**Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:**		
(489)	*a*) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden;	1200	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
([1] 488)	gestickte und Spitzenkleider	"	

1) Bei der Ausfuhr von Kleidern, fertiger Leibwäsche und Putzwaaren der Nummern 488 bis 490 genügt die Deklaration „Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaaren, seidene ꝛc." unter Beifügung der Nummer 488.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

Schläuche aus einer oberen Lage von mit Wachs getränktem Gespinnst, einer Zwischenlage von Kautschuck und einer inneren Lage von spiralförmig gewundenem Draht; alle dergleichen Schläuche auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.

486) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht. — Zu dem künstlichen Kratzenleder gehören alle Stoffe, welche als Ersatzmittel des Kratzenleders dienen, z. B. Filzstoffe allein oder in Verbindung von mit Kautschuck getränkten Geweben.

487) Hierher gehören: Treibriemen aus groben Zeugstoffen, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Kautschuck oder Guttapercha; aus Kautschuck oder Guttapercha mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Zeugstoffen, bearbeitete Wagendecken aus grobem Zeugstoff in Verbindung mit Kautschuck (mit Kautschuck getränkt, überzogen 2c.)

489) Kleider, mit Ausnahme der unter Nr. 488 fallenden, und Putzwaaren: aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; aus Gaze, Krepp, Flor, Spitzen, Blonden, Tüllen (gemusterten oder ungemusterten) oder Stickereien, theilweise aus Seide; alle aus Halbseide in Verbindung mit Metallfäden; Leibwäsche aus Zeugstoffen von Seide oder Floretseide, zugeschnitten und genäht. Hierher gehören auch künstliche Schmuckfedern aus Seide in Verbindung mit Draht, sowie natürliche in Verbindung mit Seide. — Gewirkte, gestrickte oder gehäkelte Kleider und Putzwaaren werden wie Strumpfwaaren nachgewiesen. — S. auch Bemerkung zu Nr. 592.

488) Ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Zeugstoffe sowie des Stickmaterials. Unter den hier nachzuweisenden gestickten Kleidern und Spitzenkleidern werden Roben und Ueberkleider für Damen und Kinder (nicht aber auch Kleider anderer Art und sonstige Putzwaarenartikel) verstanden, welche mit Stickereien oder mit Spitzen aus Spinnstoffen aller Art in solcher Ausdehnung versehen sind, daß diese Verzierungen den Kleidern erst ihren Werth und ihren eigentlichen Charakter verleihen. — Kleider (soweit sie nicht unter Nr. 488 fallen) und Putzwaaren, ganz oder überwiegend aus leinenen Zwirnspitzen, aus baumwollenen Spitzen oder dergleichen Stickereien gefertigt, werden wie leinene Zwirnspitzen beziehungsweise wie baumwollene Spitzen oder Stickereien unter Nr. 596 bezw. Nr. 51 nachgewiesen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
18 (490)	*b)* von Halbseide	675	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
(491)	*c)* andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	300	
(492)	*d)* von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	130	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
(493)	*e)* Leibwäsche, leinene und baumwollene	150	
	f) Hüte:		
(494)	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	300	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
(495)	2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	180	
(496)	3. Damenhüte, garnirt	1 Stück 1	—
(498) davon (497)	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt (Damenhüte, ungarnirt)	1 Stück 0,20	

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

490) Kleider und Putzwaaren mit Ausnahme der unter Nr. 488 und 489 fallenden, aus Halbseide; Leibwäsche aus halbseidenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht. S. auch Bemerkungen zu Nr. 489 Absatz 2 und zu Nr. 592.

491) Kleider, mit Ausnahme der unter Nr. 488 fallenden, und Putzwaaren aus Baumwolle, Leinen, Wollen &c. auch in Verbindung mit Metallfäden; Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht. Hierunter fallen auch Kleider aus sogenannten Elastiks, Kleider aus Filz, sowie Kleider und Putzwaaren aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen als Baumwolle oder Leinen oder anderen Thierhaaren als Wolle; ferner Leibwäsche aus Zeugstoffen von dergleichen Thierhaaren, zugeschnitten und genäht. — S. auch Bemerkungen zu Nr. 489 Abs. 2 und zu Nr. 592.

493) Leibwäsche aus baumwollenen oder leinenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht, auch mit einer dichten Schicht von Celluloid oder Xylonit überzogen (sogenannte Gummiwäsche); Papierwäsche aus leinenem oder baumwollenem Zeugstoff und Papier fällt hierunter nur, wenn der Zeugstoff die Außenseite (Schauseite), das Papier aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet. — Andere Papierwäsche ist unter Nr. 757 bezw. 761 nachzuweisen.

494) Hierher gehören: Cylinder- und ähnliche Hüte für Herren, mit seidenem oder halbseidenem Felbel (Velpel) überzogen, garnirt oder ungarnirt, sowie Gibus (Ressorthüte, Claquehüte) aller Art.

Bei der Ausfuhr sind alle diese Hüte nach Stückzahl und Nettogewicht nachzuweisen.

495) Ferner sind hier nachzuweisen: Hüte aus Zeugstoffen mit aufgeklebtem Wollstaub; Hutstumpen zu Filzhüten, bestehend aus zusammengewalkten Hutfachen, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht; Kinderhüte von Filz, nach Form oder Garnitur den Herrenhüten ähnlich.

Die hierher gehörigen Hüte &c. sind bei der Ausfuhr nach Stückzahl und Nettogewicht nachzuweisen.

496/7) Wie Damenhüte werden Kinderhüte behandelt, welche nach Form oder Garnitur den Herrenhüten nicht ähnlich sind.

Die unter diesen Nummern zur Anschreibung kommenden Hüte sind nach Stückzahl nachzuweisen.

498) Herrenhüte aus Zeugstoffen (einschließlich der mit Kautschuck überzogenen oder getränkten). Hierher gehören auch: Mützen aus Zeugstoffen, mit Ausnahme der gewirkten, gehäkelten oder gestrickten und der Mützen aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Materialien; Fez (Mützen aus gewalktem Wollenstoff); Kinderhüte aus Zeugstoffen, nach Form oder Garnitur den Herrenhüten ähnlich. — Dagegen fallen Hüte aus Kork, Baumschwamm (sog. Feuerschwamm) unter Tarifnummer 13 g, Hüte aus Papier unter Nr. 27 f 2 bezw. 3, dergleichen Hüte mit Garnitur

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
18			
(499)	*g*) künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander	900	20 Kst. 11 Kb. 9 Bll.
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:**		
	a) Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen.	frei	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(500)	Antimon, metallisches (Spiessglanz, Spiessglanzkönig, regulus antimonii).		(13 Fss. u. Kst.)
(501)	Arsenik (Arsen), metallisches.		
(502)	Kobalt- und Nickelmetall, rohes.		
(503)	Kupfer, rohes; Bruchkupfer.		
(504)	Kupfer- und andere Scheidemünzen; auch Abfälle von Kupfer etc. und Kupferlegirungen.		
(505)	Messing und Tomback: roh oder als Bruch.		
(506)	Quecksilber.		
	Tarasätze		
	für Quecksilber in eisernen Flaschen		(20)
	in Lederbeuteln und Fässern		(5)
(507)	Wismuth.		(13 Fss u. Kst.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

ganz oder theilweise aus Gespinnsten unter Nr. 20 c 3; Hüte aus Leder, Ledertuch, Oel- und Wachstuch unter Nr. 21 c bezw. d; ferner Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblätter oder Span (Holzspan), auch dergleichen aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sog. Baumwollensparterie und Stroh unter Nr. 35 c bezw. 35 d 1 und 2 des Zolltarifs.

Die unter dieser Nummer zur Anschreibung kommenden Hüte und Mützen sind nach Stückzahl nachzuweisen.

502) Nickelmetall in Barren oder Stücken, rein (Würfelnickel, Nickelschwamm) oder in gleichzeitig andere Metalle enthaltenden, zur Nickelgewinnung geeigneten Hüttenprodukten (Kobaltspeise, Nickelspeise, Nickelstein.

503) Roh- (Schwarz-) und Garkupfer (Scheiben- oder Rosettenkupfer), desgleichen Cementkupfer in Scheiben oder Rosetten, Blöcken (Hartstücken) 2c.

504) Dergleichen Abfälle sind z. B.: Kupferfeile, Messingfeile, Schabin (Abfall von der Metallschlägerei). Schliff, Blechabfälle.

505) Hierher gehören; Messing (Rohmessing [Stückmessing, Arcot], Neumessing. Weißmessing, Muntzmetall [Muntz's yellow metal], Aichmetall, Sterrometall, Messingschlagloth) und Tomback (Rothmessing, Rothguß).

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
19 (508)	*a.* Vorstehend und anderweit nicht genannte unedle Metalle oder Legirungen von unedlen Metallen, roh oder als Bruch.		(13 Fss. u. Kst.)
(509)	*b)* geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen;	12	13 Fss. 6 Kb. 4 Bll.
(510)	auch Draht	12	
(511)	und Telegraphenkabel	12	
	Tarasätze:		
	Für unplattirtes Messingblech. in Kisten		8
	Für unplattirten Messingdraht:		
	in Kisten über 50 Kilogramm		9
	in Fässern über 50 Kilogramm		7
(512)	*c)* in Blechen und	28	13 Fss. 6 Kb. 4 Bll.
(513)	Draht, plattirt	28	
	d) Waaren, und zwar:		
(515)	1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und	18	
(514)	Drahtgewebe	18	

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

508) Hierzu sind zu rechnen: Aluminium in Barren; Cadmiummetall; Kalium (Kaliummetall); Magnesium (Magnesiummetall); Natriummetall und Wolfram (Wolframmetall); Alfénide; Neusilber (Argentan, Packfong, Weißkupfer); Britanniametall, Deltametall (Legirung aus Kupfer, Zink und Eisen); Metallbronze (Geschützbronze [Kanonenmetall], Statuenbronze [Statuenmetall], Glockengut [Glockenmetall, Glockenspeise], Uchatiusbronze [Stahlbronze], Phosphorbronze, Legirungen von Kupfer und Zinn, auch mit Zink oder geringen Mengen Blei); ferner Aluminiumbronze (Legirung von Kupfer und Aluminium).

509) Auch polirt oder vernickelt jedoch nicht plattirt. Hierher gehören insbesondere: Kupfer, sowie andere zur Tarifnummer 19 gehörige Metalle und Legirungen, geschmiedet oder gewalzt in Stangen (z. B. Bolzenkupfer) und Blechen (Platten, Tafeln); Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen (weder mit umgelegtem Rand, noch sonst weiter bearbeitet); zu Schlagleisten (für den Wagenbau) ausgewalztes Kupfer- ꝛc. Blech, auch polirt oder vernickelt, aber weder gelocht noch sonst weiter bearbeitet: nicht plattirt.

510) Einschließlich des façonnirten und geplätteten, auch polirt oder vernickelt, jedoch nicht plattirt; Drahtseile aus Kupfer- oder Messingdraht. Hierher gehört auch cementirter Kupferdraht (d. i. solcher, welcher durch Zinkdämpfe einen goldähnlichen Ueberzug erhalten hat).

511) Auch Draht (aller Art) mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten. Als Telegraphenkabel werden Einzeldrähte und Bündel von Drähten aller Art behandelt, welche zunächst mit Kautschuck, Guttapercha, einer Mischung von Guttapercha, Harz und Holztheer (Chatterton compound) oder ähnlichen isolirenden Stoffen überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, außerdem aber noch zum Schutz bei der Verlegung in Erde oder Wasser mit anderen Materialien (Hanf, Werg, Gespinnsten, Draht, Bleihülsen, Kupferblech und dergleichen) umschlossen sind.

512) Hierher gehört auch zu Schlagleisten (für den Wagenbau) ausgewalztes Kupfer ꝛc. Blech, auch polirt oder vernickelt, aber weder gelocht, noch sonst weiter bearbeitet: plattirt.

513) Hier ist leonischer (lyonischer) Draht (unechter Gold- oder Silberdraht, auch geplättet (Lahn, Plätt), d. h. plattirter (vergoldeter oder versilberter) Kupferdraht (einschließlich des façonnirten und geplätteten) nachzuweisen.

515) Hier sind nachzuweisen: grobe Waaren aus Kupfer oder gegossenem Messing, weder polirt, noch lackirt, vernickelt oder vernirt, als: Blasen, Bügeleisen, Gewichte, Gitter, Hähne, Haken, Kellen, Kessel, Lampen, Leuchter, Mörser, Pfannen, Roste, Schlösser, Schrauben, Schraubbolzen und Schraubenmuttern, Wagen-, Thür- ꝛc. Beschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Polsterfedern, Nägel, Nieten, Stifte, Zwecken, sowie Röhren aus Kupfer oder Messing (gegossen oder von Blech), unpolirt, unlackirt; unpolirte Weberblätter aus Kupfer.

514) Mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messingdraht und der vernickelten. Auch Siebböden und Metalltücher für Mühlen, Papierfabriken ꝛc.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
19	*d.*		
(517)	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	30	
davon (516)	Artilleriezündungen aus Kupfer oder Messing, Patronen, Zündhütchen mit oder ohne Füllung		
(518)	Spielzeug aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt.		
(521)	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60	13 Fss. 6 Kb. 4 Bll. (für Nr. 19 d 2 und 3 gemeinsam)
davon (519)	Spielzeug.		
(520)	Telegraphenapparate, electromagnetische und pneumatische ohne Unterschied; Telephone.		
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien 2c:**		
*(522)	*a)* Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber	600	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
	Goldblech vertragsmässig.	200	

1) Bei der Ausfuhr von Spielzeug der Nummern 518 und 519 genügt die Deklaration „Spielzeug aus Kupfer oder Messing 2c." unter Beifügung der Nummer 518.

*) In den Verkehrs-Nachweisungen I. und II. ist der Zollsatz anzugeben.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

517) Hierher gehören insbesondere: alle feinen Waaren aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, mit Ausnahme der vernickelten; alle nicht unter Nr. 515, 518, 519 und 521 nicht begriffenen Waaren aus Messingblech; alle polirten oder lackirten Waaren aus Kupfer oder Messing; Kanonenrohre und Mörser (Geschütze) aus Bronze; Kupferfolie, auch gefärbt, aber nicht vergoldet oder versilbert; Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht, mit Ausnahme der unter Nr. 514 und 521 fallenden, insbesondere dergleichen Geflechte nnd Gewebe, welche zur Anfertigung von Putzwaaren bestimmt sind: Druckplatten aus Kupfer, galvanoplastisch hergestellte, auch verstählt oder in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder mit Holz; gravirte (gestochene) und geätzte Druckplatten aus Kupfer oder Messing, auch verstählt; Rauschgold (Knistergold) und Rauschsilber; alle Waaren aus Kupfer oder Messing in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 1, 19 d 3 oder 20 des Zolltarifs fallen; Waaren aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Deltametall, Neusilber (Argentan, Packfong), Tomback und ähnlichen Legirungen, mit Ausnahme der unter Nr. 518 bis 521 begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.

520) Größere Glockensignalapparate für Eisenbahnen ꝛc. sind nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit zu behandeln. Dasselbe gilt für zu Telegraphen gehörige, mit diesen aber nicht in fester Verbindung stehende Röhrenleitungen, Drähte, Isolatoren, Isolatorenträger ꝛc., und zwar auch dann, wenn sie mit den zugehörigen Telegraphenapparaten in einem Kollo zusammen verpackt ein- oder ausgehen.

521) Unter feinen Alfénide-, Britanniametall-, Bronze- ꝛc. Waaren im Sinne der Tarifnummer 19 d 3 sind alle Gegenstände des Luxus, sowie diejenigen Waaren zu verstehen, welche vernirt, lackirt, polirt, ciselirt, guillochirt, inkrustirt, tauschirt, getrieben, geätzt, niellirt, gravirt, bemalt oder in sonstiger Weise ornamentirt sind. Auch gehören hierher Drahtwaaren aus Aluminium- oder Nickeldraht; feine aus Draht von Alfénide-, Britanniametall ꝛc.; feine vernirte aus Messingdraht; vernickelte aus Kupfer-, Messing ꝛc. Draht; Messer aus Bronze; die vorgenannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Tarifnummer 20 fallen. — Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren, ganz oder theilweise aus Aluminium, sowie dergleichen aus Nickel, fallen unter Nr. 525, Gehäuse aus den in Spalte 2 genannten unedlen Metallen oder Legirungen von solchen ohne Werk zu Taschenuhren unter Nr. 539.

522 Auch echtes Blattgold, echtes Blattsilber, legirtes Blech aus Gold, Silber oder anderen edlen Metallen, echte Korallen und Perlen, auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht ꝛc. fallen unter diese Nummer. — Dagegen ist unlegirtes Gold- und Silberblech unter Nr. 300 bezw. 303 nachzuweisen.

Nr. statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
20 (523)	*b*) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;	200	
(525)	2. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;	200	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
(527)	3. Stutz- und Wanduhren;	200	
(526)	Fächer aller Art;	200	
(528)	feine bossirte Wachswaaren.	200	
	Anmerkung zu b 1:		
(524)	Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	30	
(529)	*c*) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;	120	

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

523) Hierher gehören auch Waaren aus Imitationen von Bernstein, Elfenbein, Jet, (Gagat), Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, jedoch mit Ausnahme von Elfenbein, Perlmutter, sowie der Imitationen von Elfenbein und Perlmutter in der unter Nr. 524 angegebenen Beschaffenheit; ferner: Saiten (Darmsaiten und seidene), mit plattirtem Draht übersponnen; künstliche Zähne aus Elfenbein oder Elfenbeinimitationen; künstliche Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platina oder anderen edlen Metallen; unechte Korallen (Imitationen der echten rothen Korallen) 2c.

525) Hierher sind zu rechnen feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen 2c.): ganz oder theilweise aus Aluminium; aus Nickel, fein gearbeitet (d. h. ciselirt, guillochirt, inkrustirt, tauschirt, getrieben, geäzt, niellirt, gravirt, bemalt oder in sonstiger Weise ornamentirt); aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich mehr oder weniger vernickelt oder vernirt oder in Verbindung mit Alabaster, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen und Kameen aus diesen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Ornamenten in Metallguß u. dergl.

527) Stutz- (Stand- und Stock-), Wand-, Pendel-, und Regulatoruhren; Reise-, Wecker-, Kontroluhren und dergleichen. Alle diese Uhren, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 522 fallen. — Sand- und Wasseruhren von Glas fallen unter Nr. 375.

526) Insoweit sie nicht durch ihre Verbindungen zu Nr. 522 gehören.

528) Einschließlich der Waaren aus Pflanzenwachs und Erdwachs. Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven, Wachsblumen, Wachsfrüchte 2c.

524) Hierher gehören auch Imitationen von Elfenbein und Perlmutter, insbesondere Imitationen von Elfenbein aus Celluloid in geschliffenen oder polirten Platten, Stäben, Röhren oder sonst zu Waaren erkennbar vorgearbeitet.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
20	*c.*		
(530)	2. Brillen, Operngucker;	120	
(532)	Wachsperlen;		
(531)	Regen- und Sonnenschirme;		
(534)	3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	120	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.
davon (533)	Puppen und Puppenbälge mit Zeugstoffen angekleidet bezw. überzogen.		
	d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:		
(535)	1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen	1 Stck. 3	
	vertragsmässig.	desgl. 0,80	
(536)	2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen,	desgl. 1,50	—
	vertragsmässig.	desgl. 0,60	
	Werke ohne Gehäuse,	desgl. 1,50	
	vertragsmässig.	desgl. 0,40	
(537)	3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen	desgl. 0,50	
	vertragsmässig.	desgl. 0,40	

*) Zu 535—539. In den Verkehrs-Nachweisungen I. und II. ist der Zollsatz anzugeben.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

530) Insoweit sie durch ihre Verbindung nicht unter Nr. 522 oder 523 fallen. Hierher gehören auch Schutzbrillen, Lorgnetten, gefaßte Lorgnons und kleinere terrestrische Perspektive.

532) Auch sonstige Imitationen echter Perlen, z. B. Imitationen aus inwendig mit Fischschuppen- oder anderer Perlessenz belegten Kügelchen von weißem Glase.

531) Insoweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 522 oder 523 fallen.

534) Hier sind z. B. nachzuweisen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 523 genannten), unedlen (weder vergoldeten oder versilberten noch mit Gold oder Silber belegten) Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen (ausgenommen Edelsteine), Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, als: Chenille auf Draht; Planchetten und Corsetstangen, ganz oder zum größten Theil mit Zeugstoff überzogen; Posamentierwaaren in Verbindung mit Glas; übersponnene oder mit Zeugstoffen überzogene Knöpfe, mit untergelegten Formen aus Holz, Bein, Horn, Leder oder Metall und dergleichen; Hüte aus Kork, Baumschwamm (sogenanntem Feuerschwamm) oder Papier, mit Garnirung ganz oder theilweise aus Gespinnsten; Hutkörper in Verbindung mit Draht; Schläuche aus Kautschuck, mit Gespinnsten umsponnen oder umflochten 2c.

535/39) Die unter diesen Nummern zur Anschreibung kommenden Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen sind nach Stückzahl nachzuweisen. — Uebergehäuse zu Taschenuhren sind nach Beschaffenheit ihres Materials und nicht als Uhrgehäuse der Tarifnummern 20 d 4 bezw. 20 d 5 zu behandeln.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
20	*d.*		
(538)	4. goldene Gehäuse ohne Werk	1 Stck. 1,50	
	vertragsmässig.	desgl. 0,40	
(539)	5. andere Gehäuse ohne Werk	desgl. 0,50	
	vertragsmässig.	desgl. 0,40	
21	**Leder und Lederwaaren:**		
(540)	*a)* Leder aller Art mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte	18	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
(542)	*b)* Sohlleder,	36	
(541)	sowie brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder	36	
	Anmerkung zu b:		
(543)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	3	(2 Bll. A. u. D.)
(544)	*c)* grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	50	16 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
davon (545)	(dergl. Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch etc.)		

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

—

540) Hierher gehört insbesondere (mit Ausnahme 541/3 und 549 begriffenen): ungefärbtes lohgares, auch dergleichen blos geschwärztes Leder; Juchtenleder, ungefärbtes und gefärbtes; sämischgares und weißgares Leder, ungefärbtes, lediglich zugeschnittene Stiefelklappen und Stiefelschäfte aus den vorgenannten Lederarten; Pergament (auch Transparentleder und Trommelleder). — Nachahmungen von Juchtenleder sind nicht als Juchtenleder zu behandeln.

542) Als Sohlleder ist alles (auch blos angefettetes) lohgare Leder zu behandeln, welches nach seiner Steifheit, Stärke oder sonstigen Beschaffenheit zur Herstellung von Sohlen (äußeren Sohlen oder Brandsohlen) geeignet erscheint, auch wenn es vor der Verarbeitung noch geklopft oder gewalzt werden muß.

541) Handschuhleder (dänisches und brüsseler, auch weißgares Leder aus den Fellen von Lämmern, jungen Ziegen [Zickeln], Fohlen, Hunden und ähnliches Glacéleder); Korduan, Marokin, Saffian; weiter zugerichtetes geschwärztes lohgares Leder; sonstiges gefärbtes Leder (ausgenommen Juchtenleder); alles lackirte, bronzirte 2c. Leder; bearbeitete (gefärbte, gegerbte 2c.) Häute von Fischen und Reptilien. Auch mit eingepreßten Dessins (Arabesken, Figuren 2c.) versehenes Leder gehört hierher; ferner sogenanntes butterfarbiges Leder, auf der Fleischseite mit einem farbigen Anstrich versehenes Leder 2c.

543) Ungespalten oder gespalten. Auch rohe enthaarte Schaf- und Ziegenfelle (Blößen), gespalten.

544) Zu den groben Lederwaaren sind zu rechnen; Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem (nicht weiter zugerichtetem) lohgaren Leder oder aus rohen (behaarten oder unbehaarten) Häuten; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; ferner: grobe Sattlerwaaren mit ganz oder halbgaren behaarten Fellen überzogen (z. B. Koffer); Catgut (gedrehte Darmschnüre); Darmsaiten, auch nachgeahmte; Darmseile, unlackirte Stöcke aus Thierflechsen (Ochsenziemerstöcke) 2c.

545) Hierher gehören: grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich der Nr. 22 f, aus Seilerarbeit (auch Gurten und Netzwerk) der Nr. 22 e, aus unter Nr. 40 a des Zolltarifs fallenden Stoffen; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
21			
(546)	*d)* feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	70	
davon (548)	(dergl. Waaren aus Stoffen der Tarifnummer 40 b und c.)		
(547)	Spielzeug.		20 Fß. u. Kſt. 13 Kb. 6 Bll.
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.		
(549)	*e)* Handschuhe	100	

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; ferner: Hüte von grobem unbedrucktem Wachstuch oder Oeltuch, mit oder ohne Garnitur; Kittel aus getheerten oder geölten Zeugstoffen; andere Kleider aus Stoffen der Tarifnummer 40 a; Koffer, mit grauer Packleinwand, leinenem Segeltuch, roher Leinwand &c. oder mit Stoffen der Tarifnummer 40 a überzogen; bearbeitete (d. i. nicht lediglich zugeschnittene) Wagen- und Viehdecken aus grauer Packleinwand, rohem Zwillich oder Drillich, aus grobem unbedruckten Wachstuch, sowie aus anderen unter Tarifnummer 40 a fallenden Stoffen; Schläuche außer Verbindung mit Kautschuck: aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), sowie Spritzen- und andere grobe Schläuche aus grobem Baumwollenzeug in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Tarifnummer 20 fallen; gepolsterte oder ausgefüllte Matratzen aller Art; Betten, mit Federn, Flockwolle, Pflanzendaunen oder ähnlichen Stoffen ausgefüllt; Wandtafeln aus Schiefertuch in Verbindung mit hölzernen Rahmen &c.

546) Hier sind nachzuweisen: Lederwaaren aus Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler, dänischem oder ähnlichem feinen Leder; aus sämisch oder weißgarem, sowie aus Juchtenleder; aus gefärbtem Leder mit Ausnahme derjenigen aus blos geschwärztem (nicht weiter zugerichteten) lohgaren Leder; aus lackirtem, bronzirtem &c. oder mit eingepreßten Dessins oder eingenähten Verzierungen versehenem Leder; aus Pergament; aus thierischer Blase, Goldschlägerhaut, Häuten von Fischen oder Reptilien; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; ferner: Schuhe aus geschwärztem, durch Chagriniren, Krispeln, Riffeln, Glänzen &c. weiter zugerichteten lohgaren Leder; Schuhe aus behaarten, gegerbten und auf der Fleischseite gefärbten oder lackirten Fellen; mit Stickereien oder eingenähten Verzierungen versehene Schuhe aus Leder; Schuhobertheile mit elastischen Einsätzen; Leder- und Linoleum- &c. Tapeten &c.

548) Hierher gehören z. B.: Hüte aus Stoffen der Tarifnummern 40 b und c, unstaffirt, staffirt oder garnirt; Hutkörper (Hutcalotten, Hutgestelle, Hutformen) aus dergleichen Stoffen, auch in Verbindung mit Draht oder Metallfedern; Kleider und Schuhe aus Stoffen der Tarifnummern 40 b und c, letztere auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Schuhe aus Nesteln (Schnüren), Filz oder Tuchleisten, sofern dieselben mit Leder, Ledertuch, Kautschuck oder Holz verbunden sind; Sattlerwaaren in Verbindung mit Filz, Tuchleisten, Fußteppichzeug, Tuch, gebleichtem, gefärbtem oder bedrucktem Leinen oder ähnlichen Zeugstoffen.

547) Spielzeug aus Holz, Pappmasse und dergleichen, mit behaarten Thierfellen oder Vogelbälgen ganz oder zum größeren Theil überzogen, sowie anderes zu den Leder- und Sattlerwaaren gehöriges Spielzeug; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Tarifnummer 20 fällt.

549) Auch zu Handschuhen zugeschnittenes Leder. Handschuhe ganz oder theilweise aus Leder mit angenähten Aermeln aus Zeugstoffen aller Art, sind wie Kleider und Putzwaaren aus den verwendeten Zeugwaaren zu behandeln.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
	a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht (* auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
*) (550)	1. bis Nr. 8 englisch	5	(13 Kst. 2 Bll. 1 Sck. A. u. D.)
(560)	" " "	5	(13 Kst. 2 Bll. A. u. D.)
*) (551)	2. über Nr. 8 bis Nr. 20 engl.	6	(13 Kst. 2 Bll. 1 Sck. A. u. D.)
(561)	" " " "	6	(13 Kst. 2 Bll. A. u. D.)
*) (552)	3. " " 20 " " 35 "	9	13 Kst. 2 Bll. (1 Sck. A. u. D.)
(562)	" " " "	9	13 Kst. 2 Bll.
*) (553)	4. " " 35 englisch	12	13 Kst. 2 Bll. (1 Sck. A. u. D.)
(563)	" " "	12	13 Kst. 2 Bll.
*) (554)	(von nicht ermittelter Nummer.)	12	13 Kst. 2 Bll. Einf.
(564)	" " " "	12	
	Anmerkung zu a:		
(555)	Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähn-	frei	(2 Sck. Einf.)

*) Das hierunter fallende Jute- und Manillahanfgarn ist unter den mit Stern bezeichneten Nummern, das Leinengarn unter den anderen Nummern nachzuweisen.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

550) Hierunter ist auch Garn und Fasern nachzuweisen, welche der Jute- und Manillahanffaser gleichgestellt sind, ferner Watte aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle). — Garn aus Jute, Manillahanf oder anderen diesen gleichgestellten Fasern, welchem Flachs oder andere vegetablische Spinnstoffe (mit Ausnahme der Baumwolle) beigemischt sind, wird wie Leinengarn behandelt.

560) D. i. Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle, Jute, Manillahanf, sowie den letzteren gleichgestellten Fasern.

554/55) Diese Nummern haben nur für die Einfuhr Bedeutung und bleiben für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

564) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
22	licher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrole		
	b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, *) auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
*) (556)	1. bis zu Nr. 20 englisch	12	13 Kst. 2 Bll.
(565)	" " "	12	
*) (557)	2. über Nr. 20 bis Nr. 35 engl.	15	
(566)	" " "	15	
*) (558)	3. „ „ 35 englisch	20	
(567)	" " "	20	
*) (559)	(von nicht ermittelter Nummer.)	20	13 Kst. 2 Bll.
(568)	" " "	20	Einf.
(569)	c) accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36	13 Kst. 6 Bll.
(570)	d) accommodirter Nähzwirn	70	
	e) Seilerwaaren:		
([1] 571)	1. Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	10	13 Kst. 9 Kb. 4 Bll.
([1] 572)	2. aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24	
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
*) ([2] 575) ([3] 583)	1. bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter;	12	13 Kst. 6 Bll.

*) Siehe Bemerkung auf voriger Seite. In gleicher Weise sind Gewebe aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen unter den mit Stern bezeichneten, Leinwand etc. unter den andern Nummern aufzuführen.

1) Bei der Ausfuhr von Seilerwaaren der Nummern 571 und 572 genügt die Deklaration „Seilerwaaren" unter Beifügung der Nr. 571.

2) Bei der Ausfuhr von Geweben aus Jute oder Manillahanf etc. der Nummern 575 bis 578 genügt die Deklaration „Gewebe aus Jute, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht" oder „Gewebe aus Manillahanf ꝛc., ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht," unter Beifügung der Nummer 575.

3) Bei der Ausfuhr von Leinwand, Zwillich, Drillich der Nummern 583 bis 586 und der Nummern 588 und 589 genügt die Deklaration „Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht" bezw. „Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht" unter Beifügung der Nummer 583 bzw. 588.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

556) Vergl. Bemerkung zu Nr. 550.
565/68) Zu dem gebleichten Leinengarn ist auch das crèmirte zu rechnen. Dagegen gehört nur abgekochtes, geäschertes oder gebüktes Garn nicht zu dem gebleichten. — Die Nr. 568 hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.
559) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

569/70) Jedes zwei- oder mehrdrähtige Leinengarn ist als Zwirn zu betrachten. — Zu Nr. 569 gehören ferner Spindelschnuren und Treibschnüre, ungewebte, ungeflochtene aus Leinengarn, auch aus mehreren Strängen von Leinengarn zusammengedreht, sowie Weberlitzen aus Leinengarn.

572) Hierher gehören auch: eindrähtiger Apothekerbindfaden (leinenes Gespinnst), auch gebleicht, gefärbt, geleimt, gefirnißt; Fischer-, Vogel-, Jagd-, Pferde- und ähnliche Netze aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle); Schläuche aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnabme der Baumwolle); ferner: Sohlen aus Jutegeflecht; Strickleitern, auch in Verbindung mit Holzsprossen; Treibriemen aus Gurten von Hanf oder Jute (auch mit eingewebtem Draht), mit Theer, Oelfirnß, Wachs und dergleichen getränkt. — Dagegen ist zwei- und mehrdrähtiger Apothekerbindfaden (leinenes Gespinnst) wie Leinenzwirn zu behandeln.

575/79) Plüsch und nach Art des Plüsches gewebte Stoffe, bei welchen die Ermittelung der Fadenzahl nicht ausführbar ist, werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit nach Tarifnummer 22 f 4 bezw. 22 g 2 behandelt. — Die Nummer 579 hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.
583/86) Vergl. Bemerkung zu Nr. 575 bis 579.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
22	*f.* 1.		
(573)	Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12	
*) (² 576) (³ 584)	2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter;	24	
(574)	Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24	13 Kst. 6 Bll.
*) (² 577) (³ 585)	3. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	36	
*) (² 578) (³ 586)	4. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60	
*) (579) (587)	(von nicht ermittelter Fadenzahl.)	60 60	13 Kst. 6 Bll. Einf.
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
*) (⁴ 580) (³ 588)	1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.

*) 2) 3) Siehe Bemerkung auf voriger Seite.

4) Bei der Ausfuhr von Geweben aus Jute oder Manillahanf ꝛc. der Nummern 580 und 581 genügt die Deklaration „Gewebe aus Jute, gefärbt, bedruckt, gebleicht" bezw. „Gewebe aus Manillahanf ꝛc., gefärbt, bedruckt, gebleicht" unter Beifügung der Nummer 580.

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

573) Hierunter fallen auch Fußdecken aus getheertem Tauwerk, sowie getheerte Fußdecken.

587) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

580/81) Vergl. Bemerkung zu Nr. 575 bis 579. — Zur Nr. 581 gehört auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus Jute- rc. Geweben der Tarifnummer 22 g 2. — Siehe auch Bemerkung zu Nr. 592.

588/89) Vergl. Bemerkung zu Nr. 575 bis 579. — Zur Nr. 589 gehört auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus unter Tarifnummer 22 g 2 begriffenen leinenen Geweben. — S. auch Bemerkung zu Nr. 592.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
22	*g.*		
*) ([4] 581) ([3] 589)	2 mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	120	
*) (582) (590)	(von nicht ermittelter Fadenzahl.)	120	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
(591)	3. Damast aller Art	150	
	Anmerkung zu f und g:		
(592)	Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen, nicht unter g 2 und 3 fallenden Geweben, sowie dergleichen Kittel	60	
(593)	*h)* Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden;	100	
(594)	Strumpfwaaren	100	18 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
(595)	*i)* Stickereien	150	
(596)	*k)* Zwirnspitzen	800	23 Kst. 11 Bll.
23 (597)	**Lichte**	18	16 Kst.

*) 3) 4) Siehe Bemerkung auf voriger Seite.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

582) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

590) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

591) Hier ist aller Damast aus Garnen der Tarifnummer 22 nachzuweisen, gleichviel ob derselbe roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder in anderer Weise zugerichtet ist (auch dergleichen Damast mit baumwollenen gefärbten Fäden in den Kanten oder Bordüren). Ferner fällt hierunter verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus unter Tarifnummer 22 g 3 begriffenen Geweben. — Vergl. auch Bemerkung zu Nr. 592.

592) Kittel (grobe Blusen für Arbeiter, Fuhrleute und dergleichen), Frotirkissen (mit leinenem Handtücherzeug überzogene Waschschwämme). Leinenes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, welches mit Ausputz von seidenem oder halbseidenem Band oder dergleichen Fransen, mit Posamenten, Spitzen, Stickereien oder dergleichen nicht unwesentlich versehen ist, fällt unter Nr. 489 bezw. Nr. 490 oder 491. — Leinenes Tisch- 2c. Zeug, ganz oder überwiegend aus leinenen Zwirnspitzen, aus baumwollenen Spitzen oder dergleichen Stickereien gefertigt, ist wie leinene Zwirnspitzen bezw. wie baumwollene Spitzen oder Stickereien zu behandeln.

593) Hierunter sind auch nachzuweisen: Dochte, gewebte oder gewirkte; Gold- und Silbergespinst, echtes und unechtes (leonisches, lyonisches), d. i. mit Lahn oder mit Streifchen von vergoldeter oder versilberter thierischer Membran (cyprische Gold- und Silberfäden) umsponnenes Gespinnst (Gespinnstfäden), sofern die umsponnenen Gespinnstfäden in Gespinnst aus Leinen oder anderen vegetablischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) bestehen 2c.

595) Auf Grundstoffen aus Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden.

596) (Geklöppelte oder genähte leinene Spitzen), auch in Verbindung mit Metallfäden oder einzelnen Fäden von Baumwollengarn. Leinene Kanten (gewebte oder gewirkte Spitzen) fallen dagegen unter Nr. 593.

597) Hier sind auch Nachtlichte aus Wachs, Stearin, Talg 2c. außer Verbindung mit anderen Materialien, sowie Wachskerzen, Wachsstöcke und Wachsfackeln nachzuweisen. — Dagegen fallen Nachtlichte aus Wachs 2c. in Verbindung mit Kork, Kartenpapier, Thonringen oder anderen Materialien unter Nr. 451, Nachtlichte aus Papier oder Papierhülsen, mit Stearin 2c. angefüllt, unter Nr. 761, Streichwachslichte (Zündkerzchen) unter Nr. 78.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**		
(598)	*a*) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen,	frei	(16 Kst. 4 Bll. 2 Sck.)
(599)	Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien;	"	
(598)	geographische und Seekarten; Musikalien	"	
(600)	*b*) Gemälde und Zeichnungen;	frei	(20 Kst.)
(601)	Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	"	(12 Kst.)
25	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**		
(602)	*a*) Bier aller Art, auch Meth	4	(24 Kst. für Bier in Fl. A. u. D.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

598) Hierzu gehören: Bücher in allen Sprachen, auch mit Schriftzeichen für Blinde; Akten und Manuskripte; bedrucktes Papier (Bekanntmachungen, Ankündigungen, Fahrpläne, Eisenbahnfahrbillets, Briefmarken xc.), welches nicht vorgerichtet ist, um noch schriftliche Ausfüllungen oder Zusätze zu erhalten; Landkarten, auf Pappe geklebt und nach Art eines Geduldspiels- (Legespiels) ausgeschnitten, und andere ähnliche Landkarten (Mosaikland karten), auch in Verbindung mit Holzrahmen; Musikalien; ausgefüllte Preiscourante. — Makulatur, beschriebene und bedruckte, ist unter Nr. 13 nachzuweisen.

599) Stereoskopen und Daguerreotypbilder (Lichtbilder); Bilderbogen aller Art xc. alle diese Bilder auch illuminirt, lackirt, mit Gold oder Silberblatt belegt, auf Pappe oder stärkeres Papier, Leinwand und dergleichen aufgezogen oder eingebunden; auch solche mit durchgeschlagenen Randverzierungen. Ferner gehören hierher: Aushängeschilder und Ankündigungstafeln, bestehend in Lithographien oder Farbendruck auf Papier, auch unter Glas und Rahmen, oder nach Art der Landkarten auf Leinwand gezogen, letztere auch mit Leisten und Rollen versehen; Modebilder, auf Papier gedruckte, und Musterblätter (Vorbilder zum Sticken xc.), auch mit Gelatine xc. überzogen.

600) Hierher gehören außer Zeichnungen: gemalte Bilder auf Stoffen (Material) aller Art, auch gefirnißt oder lackirt; Gemälde mit Uhrwerken verbunden, wenn letztere als Nebensache zu betrachten sind; gemalte Theaterdekorationen

601) Hierher gehören: Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren), sofern sie Kunstgegenstände sind, aus Marmor oder anderen Steinarten (einschließlich der Gipssteine); Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren) aus Metall, mindestens in natürlicher Größe; die zu Statuen der beiden vorbezeichneten Arten gehörigen, mit diesen ein künstlerisches Ganzes bildenden Postamente, selbst wenn sie mit den Statuen nicht in einem Kollo zusammengepackt eingehen; Medaillen und Schaumünzen, auch in Etuis.

602) Auch Malzextrakt (Gesundheitsbier in dünnflüssigem Zustande) nnd Kofent sind hier nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	*b*) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen*).		
(606)	*c*) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe**)	65	24 Kst. 11 Ueberfss. 7 Kb.
	Tarasätze für Preßhefe		15 Kst. 9 Fss.
	Anmerkung zu c:		
(607)	Flüssige Bierhefe auf der bayerisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschlüssig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschlüssig in einem Transporte	3	—
(608)	*d*) 1. Essig aller Art in Fässern.	8	—
(609)	2. Essig in Flaschen und Kruken	48	24 Kst. 16 Kb.
	*) Die Zollsätze für Branntwein aller Art, auch Arrak 2c. sind durch das Gesetz vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, anderweit festgesetzt und betragen von		
(603)	1. Arrak, Cognac und Rum, in Fässern eingehend	125	11 Ueberfss.
(605)	2. allem übrigen Branntwein	180	
	Tarasätze für Nr. 605, nur bei dem Eingange in Flaschen		24 Kst. 16 Kb.
	in Ueberfässern		11
davon (604)	(Spiritus roh und raffinirt (Sprit)		

**) Der Zollsatz der Nr. 25 c ist durch das Gesetz vom 21. Dezember 1887 festgestellt.

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

606) Weinhefe s. unter Nr. 211 bezw. 611.

607) Für den eigenen Bedarf der Bewohner der betreffenden Grenzorte in kleinen Mengen bis zu 15 kg einschließlich in einem Transporte eingehend. — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

608) In Kübeln oder auch in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht.

603) Auch in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht.

605) Hierunter fallen insbesondere: Arrak, Cognac und Rum, soweit sie nicht unter Nr. 603 nachzuweisen sind; Obstbranntwein; versetzter Branntwein; alkoholhaltige Essenzen oder Extrakte zum Genuß (Bischoff-, Cognac-, Rum-, Punsch-Essenz 2c.); Punsch aller Art.

604) Hierunter ist aller rohe und raffinirte Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	e) *) Wein und Most, auch **) Cider, und künstlich bereitete Ge-Getränke, nicht unter andern Nummern des Tarifs begriffen:		
*) (611) **) (610)	1. in Fässern eingehend	24	11 Ueberfss.
	2. in Flaschen eingehend:		
(612)	α) Schaumweine	80	24 Kst. 13 Kb.
*) (614) **) (613)	β) andere	48	24 Kb. 16 Kb.
(615)	f) Butter, auch künstliche*)	20	
	Tarasätze		
	für Butter, auch künstliche, in Töpfen		16
	in Kübeln aus hartem Holz u. Fässern		13
	in Kübeln von weichem Holz		11
	in Körben		7
	für finnische Butter (bei der Einfuhr zur See) in Kübeln von weichem Holz, sofern dieselben außergewöhnlich stark im Vergleich zu der sonstigen Verpackung von Butter in Kübeln sind		15
	Anmerkung zu f:		
(616)	Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.	frei	—
(617)	g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes;	20	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 3 Bll.
(619)	Fleischextrakt und Tafelbouillon	20	
	Tarasätze		
	für Fleischextrakt		24 Fss. u. Kst.
	für geräucherten Schweinespeck		11 Kst.

*) Vergl. im amtlichen Waarenverzeichnisse den Artikel „Margarine".

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

611) Auch in Flaschen, Kruken, Schläuchen oder Blasen von mindestens 50 kg Bruttogewicht. — Weinmost und Weintrüb (flüssige Weinhefe) fallen gleichfalls unter diese Nummer.

610) Auch in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht. Hierher gehören außer Cider alle nicht unter anderen Nummern begriffenen gegohrenen Getränke aus Pflanzensäften, sowie andere zum Tafelgenuß bestimmte, künstlich bereitete Getränke, z. B. Limonade, auch kohlensäurehaltige.

612) Auch Cider-Schaumwein.

613) S. Bemerkung zu Nr. 610.

615) Frisch, gesalzen oder eingeschmolzen; auch der Milchbutter ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt (Margarine). — Hierunter fällt auch Oleomargarin, mit Milch, Wasser, Salz, Farbstoffen 2c. vermischt; desgleichen Mischungen von Oleomargarin mit Milchbutter. — Dagegen ist Oleomargarin ohne diese Beimischung unter Nr. 730 bezw. 731 nachzuweisen.

616) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend. — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

617) (Eingesalzen, geräuchert, gekocht, gebraten, auch Speck, Schinken und Würste). Hierher gehören auch: frische und einfach zubereitete Eingeweide von Vieh zum Genuß: in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehendes frisches, nur gekochtes, geräuchertes oder eingesalzenes (eingepöckeltes) Fleisch von Vieh, sowie Hundekuchen.

619) Hierher gehören: Fleischextrakt aller Art, Fleischpepton, Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch), sowie flüssige Bouillon, alle diese auch in hermetisch verschlossenen Gefäßen; Suppentafeln (Erbsen-, Bohnen-, Linsen- 2c. Tafeln) aus mit Fleisch, Fett oder Speck eingekochten Küchengewächsen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	*g.* 1.		
	Anmerkung zu g 1:		
(618)	Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei	—
	2. Fische:		
(† 620)	α) frische	frei	(13 Fss. u. Kst. 7 Kb.)
(622)	β) gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene)	3	(16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 4 Bll. 2 Sck. A.u.D.)
davon (621)	(Stockfisch (Kabeljau getrockneter).		
([1] 623)	γ) mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend	12	20 Fss. (20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll. A.u.D.)
([1] 624)	δ) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend	60	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
	Tarasätze für Fische aller Art in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen eingehend		17 Kst.

1) Bei der Ausfuhr von zubereiteten Fischen der Nummern 623 und 624 genügt die Deklaration „Zubereitete Fische“ unter Beifügung der Nummer 623.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

618) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend. — Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

620) Auch dergleichen Heringe (lebend oder nicht lebend).

622) In Fässern, Töpfen und dergleichen; blos abgekochte (abgesottene), auch in Schachteln verpackt.

623) Auch in Töpfen und dergleichen.

624) Gesalzene, sowie mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Gläsern, Büchsen und dergleichen; zubereitete andere; Fische aller Art (einschließlich der frischen) in hermetisch verschlossenen Gefäßen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	*g.*		
(626)	3. Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend	30	16 Fss. u. Kst. 9 Kb. 3 Vll.
*) ([1] 625)	*Federvieh aller Art, nicht lebend, vertragsmässig.*	12	
	h) Früchte (Südfrüchte):		
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	12	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 6 Vll.
	Tarasätze für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen und Pomeranzen		18 Kst.
*) ([1] 627)	*frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln vertragsmässig*	4	(A.u.D. wie vor)
(628)	andere	12	Tara wie oben
	Anmerkung zu h 1: Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 Mark — *für 100 Stück Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten vertragsmässig* 0,65 ℳ Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart der Beamten weggeworfen werden.		

*) Unter dieser Nummer ist auch nicht vertragsmäßiges nachzuweisen.

1) Bei Verzollung von nicht lebendem Federvieh bezw. frischen Südfrüchten der Nummern 627 nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I und II der zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

626) Zerlegtes, frisch; unzerlegtes und zerlegtes, gespickt oder einfach zubereitet, in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen; Wild aller Art, einschließlich des Federwildes, nicht lebendes (erlegtes), auch ausgeweidet, abgezogen bezw. gerupft; zerlegtes Wild, frisch oder einfach zubereitet, in Fässern Töpfen ꝛc. — Hierher gehören auch: Schinken von Wild, frisch und einfach zubereitet; Würste aus Fleisch, sowie frische oder einfach zubereitete Eingeweide von Geflügel oder Wild zum Genuß.

625) Auch ausgeschlachtet, ausgeweidet, gerupft.

627) Apfelsinen (süße Orangen), Citronen (einschließlich der Pompelmusen), Limonen, Cedraten (Adamsäpfel, Judenäpfel, Paradiesäpfel), Pomeranzen (bittere Orangen), Granaten, Datteln, Mandeln; auch dergleichen unzerschnittene Südfrüchte, mit Meer- oder Salzwasser übergossen oder in Sand, Asche oder Salz verpackt. — Zerschnittene und mit Meer- oder Salzwasser übergossene Cedraten sind wie in Salzwasser eingelegte Südfruchtschalen unter Nr. 670 nachzuweisen.

628) (z. B. Bananen [Adamsfeigen, Paradiesfeigen, Pisangs], Feigen, Pisangs), mit Ausnahme der frischen Ananas. — Frische Ananas fallen unter Nr. 352.

Nr. statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	*h.*		
([1] 629)	2. Feigen,	24	
(630)	Korinthen,	24	
(631)	Rosinen	24	
	Feigen, Korinthen, Rosinen vertragsmässig	8	16 Kst.
	3. getrocknete Datteln, Mandeln Pomeranzen und dergleichen	30	6 Bll.
*) (633)	*getrocknete Mandeln,*	10	
*) (632)	*Datteln, Pomeranzen, Granaten vertragsmässig*	10	
(634)	andere	30	
	Tarasätze für Feigen, Korinthen, Rosinen ꝛc. ꝛc. in Fässern und Körben		
	unter 300 Kilogramm		10
	von 300 Kilogramm u. darüber		7
	Zusatztara für die der Nettoverzollung unterliegenden Südfrüchte:		
	in Säckchen oder Bällchen		2
	in Schachteln, Körbchen oder Kistchen		10
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	50	
	Saffran vertragsmässig	40	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		18 Kst.
(635)	Cardamomen.		16 Fss.
(636)	Gewürznelken, auch entölte.		13 Kb.
(637)	Ingber (Ingwerwurzel), frisch oder getrocknet, auch gepulvert oder mit Salzwasser getränkt.		4 Bll.
(638)	Muskatblüthen, Muskatnüsse (Macis, Macisblüthe bezw. Macisnüsse).		
(639)	Pfeffer, schwarzer und weisser, auch gemahlen oder gepulvert.		

*) Unter dieser Nummer sind auch die nicht vertragsmäßigen nachzuweisen.

1) Bei Verzollung von getrockneten Südfrüchten der Nummern 629 bis 633, bezw. von Saffran nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I und II der zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

629) Getrocknete Feigen.

631) Hierher gehören auch getrocknete Weinbeeren.

633) Auch Knack- oder Krachmandeln.

634) Auch in Salz gepöckelte, sowie mit Meer- oder Salzwasser übergossene zerschnittene oder geschälte Citronen. Unreife (grüne oder gelbe, geschälte oder ungeschälte) Pomeranzen (bittere Orangen), auch in Salzwasser eingelegt, sind unter Nr. 670 nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	*i.*		
(640)	Piment (Amonum, Nelkenpfeffer).		
([1] 641)	Saffran (Crocus).		
(642)	Sternanis (Badian).		
(643)	Vanille, Vanillin.		18 Kst.
(644)	Zimmt, echter (cinnamomum, Carneel)		16 Fss.
(645)	Zimmt, anderer, mit Ausnahme des Nelkenzimmts und des weissen Zimmts.		13 Kb. 4 Bll.
(646)	Vorstehend und anderweit nicht genannte Gewürze.		
	Anmerkung zu i:		
(647)	Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele, sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrole	frei	(Wie vor.)
(† 648)	*k*) Heringe, gesalzene	1 Faß (Tonne) 3	—
	Anmerkungen zu k:		
(† 649)	1. gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 Mark für 100 Kilogramm verzollt.		(16 Fss. u. Kst. 9 Kb. A. u. D.)
(† 650)	2. gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung	frei	(10 Fss.)
(651)	*l*) Honig	20	in Waben: 20 Kst. 13 Kb. 11 Kübeln.
	Tarasätze für Honig in Waben: in Bienenkörben oder in Bienenstöcken		20
	für ausgelassenen Honig: nur bei dem Eingange in Flaschen, Büchsen 2c.		20 Kst. 13 Kb.

1) Siehe Anmerkung auf voriger Seite.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

643) Vanillin oder Zuckerzusatz.

645) Hierher gehören: Zimmtblüthe, Zimmtcassia (cassia lignea), Holzcassia (Holzzimmt, Zimmtholz, Mutterzimmt [cassia vera, cassia lignea vera], Zimmtblüthenstengel, gepulverte Zimmtwurzel. — Dagegen ist „weißer Zimmt (canella alba oder costus dulcis)" unter Nr. 220, Nelkenzimmt unter Nr. 646 nachzuweisen.

646) Hierher sind zu rechnen: Guineakörner (Guineapfeffer, Paradieskörner), Mutternelken, Nelkenzimmt (Nelkenrinde, Nelkencassia, schwarzer Zimmt), Nelkenstengel (Nelkenstiele), Paprika (spanischer Pfeffer) und andere nicht besonders genannte Gewürze.

647) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

648) (Auch der Kopf- und Bauchtheile beraubte): in Fässern (1 Faß = 150 kg). — Die Anschreibung dieser Heringe geschieht nach der Zahl der Fässer (Tonnen). — Als handelsüblich verpackt gelten auch die in 1/2- und 1/4-Tonnen verpackten gesalzenen Heringe.

649) Die Anschreibung dieser Heringe geschieht nach Gewicht. — Unter diese Nummer fallen auch Heringslake und gesalzene Heringsmilch.

650) Auch Stankheringe. Die Anschreibung dieser Heringe geschieht nach Gewicht (1 Faß = 150 kg).

651) Auch Waben mit Honig, sowie Kunsthonig, Bienenkörbe und Bienenstöcke mit Wachs und Honig, ohne Bienen oder mit dergleichen getödteten, sind hier nachzuweisen. — Türkischer Honig fällt unter Nr. 660.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25 (652)	*m)* 1. Kaffee, roher und	40	
(653)	Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	40	
	Tarasätze:		
	für Kaffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie)		
	in Kisten unter 200 Kilogramm		17
	in Kisten von 200 Kilogramm und darüber		12
	in Fässern mit Dauben v. Eichen- und anderem harten Holz		12
	in anderen Fässern		8
	in Körben		9
	in Ballen		2
	in Umschließungen von einfachem, leichtem Leinen		1
	für rohen Kaffee:		
	in Kisten von weichem Holz unter 200 Kilogramm		16
	in doppelwandigen, cylinderförmigen Fässern leichter Bauart, sogenannten Patentfässern, gleich, ob ganz oder nur theilweise aus hartem Holz		8
(654)	2. Kaffee, gebrannter	50	20 Fss u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
	3. Kakao in Bohnen:		
(655)	α) roher	35	
(656)	β) gebrannter	45	
(657)	4. Kakaoschalen	12	
	Tarasätze:		
	für Kakao in Bohnen und Kakaoschalen:		
	in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz und in Kisten		13
	in anderen Fässern		10
	in Körben		9
	in Ballen		3
	für Kakao in Bohnen: in Säcken		1
	in Umschließungen aus einfachem, leichtem Leinen		1

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

652) Auch Kaffeeschalen (sowohl die äußeren, die sog. Kirschschalen, als auch die inneren, den Samenkern zunächst umschließenden, die sog. Pergamenthülsen) sind hier nachzuweisen. — Pergamenthülsen, welche bei der Einfuhr als Spreu zollfrei eingelassen werden, fallen dagegen unter Nr. 9.

653) Zu den Kaffeesurrogaten gehören namentlich Eicheln, Erdmandeln, Feigen, Dattelkerne, Rüben, Bohnen, Lupinen, Getreide und Malz aller Art, gebrannt oder geröstet, auch gemahlen. -- Getrocknete (gedarrte) Cichorien sind unter Nr. 342, frische Cichorien unter Nr. 356, gebrannte (geröstete) oder gemahlene unter Nr. 664 anzuschreiben.

654) Oder gerösteter, auch gemahlen.

655/56) Gemahlener oder sonst zerkleinerter Kakao ist unter Nr. 673 nachzuweisen.

657) Auch gebrannt gemahlene Kakaoschalen sind unter Nr. 673 nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25 (658)	*n*) Kaviar und Kaviarsurrogate.	150	20 Fß. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.
	Tarasätze für Kaviar und Kaviarsurrogate in Fässern mit hölzernen Reifen von 5 Kilogramm und darunter		15
(659)	*o*) Käse aller Art	20	
	Tarasätze: für Käse aller Art:		
	in Kisten von 50 Kilogramm und darüber		19
	in Kisten unter 50 Kilogramm		16
	in Fässern		11
	in Kübeln von 150 Kilogramm und darunter		12
	in schwereren Kübeln		8
	in Körben		8
	in Ballen		6
(660)	*p*) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art;	60	20 Fß. u. Kst. 13 Kb. 6 Bll.; für Citronat (Orangeat) Succade in Kisten 14 in Kistchen und Schachteln von Buchenholz 13 in dergleichen mit Leinwandumhüllung 15 für Kindermehl in Kisten 17
(663)	mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf;	60	
([1] 662)	Oliven,	60	
(663)	Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	60	
davon (661)	Milch, condensirte, mit oder ohne Zusatz von Zucker	20	
(662)	*Oliven vertragsmässig*		

1) Bei Verzollung von Oliven nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I und II der zur Anwendung kommende Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

658) Auch gepreßt oder geräuchert, hierher gehört auch Kaviarlake. — Dagegen ist Fischrogen, nicht zum menschlichen Genuß bestimmt (bei der Einfuhr nur der denaturirte) unter Nr. 9 nachzuweisen.

659) Auch Kunstkäse. — Hierunter fällt auch geronnene Milch, aus welcher die Molke größtentheils ausgeschieden ist.

660 Hierher gehören insbesondere: feines Backwerk; Biscuit; Bonbons (Boltgen, Caramellen, Caramelwaaren), Brustkuchen, Brustteig; Cakes; Dragées (Zuckerschrot, überzuckerte Fruchtkerne und Samen oder Zuckerkörper); Früchte, Gewürze und Küchengewächse, überzuckert (Kanditen, kandirte oder glacirte Früchte 2c.); Honigkuchen (Pfefferkuchen); Kindermehl; Kraftmehl mit Zuckerzusatz; Lederzucker (Reglisse); Limonadenpulver; Malzextrakt, mit Ausnahme von Gesundheitsbier in dünnflüssigem Zustande; Malzzucker (Malzbonbons); Marcipan; Pastillen, mit Zucker, Honig 2c. versetzt; Pfeffernüsse; Succade (überzuckerte [kandirte] Schalen von Südfrüchten); Vanillin, mit Zucker verrieben; Zwieback mit Ausnahme von Schiffszwieback, und sonstiges Kuchen- oder Zuckerwerk. — Konditorwaaren, ganz oder theilweise aus Kakaomasse, Chokolade 2c., sind unter Nr. 671 nachzuweisen.

661) Auch sogenannte Scherf'sche Milch in hermetisch verschlossenen Flaschen.

662) Oliven, mit Sardellen oder Kapern gefüllt (farcirte), fallen unter Nr. 663.

663) Zu den hier nachzuweisenden Gegenständen des feineren Tafelgenusses gehören: mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz der Tarifnummer 25 i oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachten oder eingedämpften, sowie alle in derartigen kleinen Gefäßen eingesalzenen Küchengewächse (Gemüse und eßbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln 2c.) und Sämereien; mit Zucker 2c. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Beeren, Gewürze, Nüsse, Südfrüchte und Südfruchtschalen, sowie dergleichen Obst; Küchengewächse (auch komprimirt) und Beeren, frisch und zubereitet; Nüsse, Obst und Südfrüchte, sowie Sämereien zum Genuß: alle diese in hermetisch verschlossenen Gefäßen; Anchovisbutter (Anchovispasta); Bierextrakt (bis zur Syrupkonsistenz eingedicktes Bier); Bierpulver und Bierstein (konzentrirte Bieressenz); boules colorantes; Brustsyrup;

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	*p.*		
(667)	2. Obst, Beeren,	4	(16 Fss. u. Kst. 12 Kb. 4 Bll. 2 Sck. A.u.D.)
(669)	Sämereien, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind;	4	
(668)	Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht;	4	(11 Ueber fss. A. u. D.)
	Tarasätze: für Säfte von Obst, Beeren ꝛc. in Flaschen und Büchsen		(24 Kst. 16 Kb. A. u. D.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

Eier, ganz oder theilweise (Eigelb, Eiweiß) in Flaschen, Büchsen oder dergleichen eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen; Froschkeulen, frisch und zubereitet; Fruchtsyrup; Gelées; Geflügel, gefülltes (farcirtes); Geflügel: mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz und dergleichen zubereitet, in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen, sowie in hermetisch verschlossenen Gefäßen; Himbeeressig; indische Vogelnester; Kaffeeessenz; Kalmus, mit Zucker 2c. eingemachter, eingedämpfter 2c.; Kapern; Krebsbutter; von der Schale befreite Flußkrebse (Krebsfleisch), auch dergleichen zubereitete jeder Art; Marmelade (Schachtelsaft); Mixed Pickles in Umschließungen aller Art; Nudeln, gefüllt mit Fleisch, Parmesankäse 2c.; Oliven, mit Sardellen oder Kapern gefüllt; Pasteten; Senf und Pfeffergurken in Umschließungen aller Art; Säfte, nicht alkoholhaltige, zum Genuß, mit Zucker eingekocht, sowie alle nicht alkoholhaltigen Säfte zum Genuß in hermetisch verschlossenen Gefäßen; zubereiteter Senf; gepulverter Senf (Senfpulver, Senfmehl), auch entölt, in Blasen, Büchsen, Flaschen, Krügen, kleinen Packeten von Stanniol; Pergamentpapier oder ähnlichen Umschließungen; Saucen; Soja (Soya), Suppen zum feineren Tafelgenusse; Essenzen zur Bereitung von Getränken (Limonadenessenz 2c.); dergleichen zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanilleessenz 2c.); alle diese Essenzen auch mit einer geringen Beimischung von Alkohol 2c. — Condensirte und sogenannte Scherf'sche Milch sind dagegen unter Nr. 661 nachzuweisen.

667) Obst, auch Beeren zum Genuß, getrocknet 2c. oder ohne Zucker 2c. blos eingekocht (Mus); eingesalzen in Fässern 2c. Hierher gehören Obst und Beeren zum Genuß (mit Ausnahme des Johannisbrots, der Südfrüchte und Weinbeeren, sowie der getrockneten oder gepulverten Heidel-, Hollunder- und Wachholderbeeren): getrocknet, gedarrt, gebacken; zerschnitten, gepulvert, in sonstiger Weise zerkleinert; ohne Zucker 2c. blos eingekocht (Mus), gegohren; eingesalzen in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen. — Mit Zucker 2c. zubereitetes Obst, sowie dergleichen Beeren fallen dagegen unter Nr. 663, überzuckertes Obst 2c. unter Nr. 660.

669) Sämereien und Küchengewächse zum Genuß: getrocknet 2c., blos eingekocht oder gesalzen. Hierher gehören: Küchengewächse (Gemüse und eßbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln 2c.), sowie Sämereien zum Genuß, anderweit nicht genannt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert, getrocknet, gedarrt, gebacken, komprimirt oder ohne Zucker 2c. blos eingekocht, mit Ausnahme der Küchengewächse und Sämereien in hermetisch verschlossenen Gefäßen; ferner: eingesalzene Sämereien; in Essig ohne jede Zuthat von Gewürz der Tarifnummer 25 i eingelegte oder eingesalzene Küchengewächse, sofern sie in Fässern, Krügen, Töpfen und dergl. verpackt sind; unreife getrocknete Erbsen; getrocknete Erdmandeln; Grünkorn, (Grünkern, getrockneter, enthülster unreifer Spelz, Suppenkorn); Lorbeerblätter, getrocknet; Mahwablüten (sog. Malvenfrüchte); getrocknete Südfruchtschalen, gemahlen, z. B. Orangenmehl; Senfpulver (Senfmehl) in Fässern, Kisten und dergl.; Pararaguay-Thee (yerba maté).

668) Mit Ausnahme der unter Nr. 663 fallenden Säfte in hermetisch verschlossenen Gefäßen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	*p.* 2.		
([2] 670)	frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt;	4	
(666)	trockene Nüsse, Kastanien, Pinienkerne;	4	
([1] 665)	Johannisbrot,	4	
(664)	gebrannte oder gemahlene Cichorien	4	(16 Fss. u. Kst. 12 Kb. 4 Bll. 2 Sck. A.u.D.)
davon (670)	*Citronenschalen, Orangenschalen und Schalen von sonstigen Südfrüchten, frisch oder getrocknet, sowie unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, vertragsmässig*	2	
(665)	*Johannisbrot vertragsmässig*	1	
([3] 671)	3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate	80	13 Kb. 6 Bll.
	Chocolade vertragsmässig	50	
davon (672)	Kakaomasse und Kakaopulver, ganz oder theilweise entölt.		
(673)	Kakaomasse und Kakaopulver, unentölt; Chokoladesurrogate; Kakao, gebrannter, gemahlen oder sonst zerkleinert.		
	Tarasätze: für Kakaomasse ꝛc.		
	in Kisten von hartem Holz und in Fässern		20
	in Kisten von weichem Holz		14
	für gemahlenen Kakao:		
	in Fässern von weichem Holz		12

1) Bei Verzollung von Johannisbrot nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I und II der zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

2) Bei Verzollung von frischen oder getrockneten Südfruchtschalen und sonstigen unter Nummer 670 fallenden Waaren nach den (höheren) Sätzen des allgemeinen Zolltarifs ist in den Verkehrsnachweisungen I und II der zur Anwendung gebrachte Zollsatz von den Anmeldestellen anzugeben.

3) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem die unter Nr. 671 fallenden Waaren zur Verzollung gezogen werden.

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

670) Hierher gehören auch zerschnittene und mit Meer- oder Salzwasser übergossene Cedraten.

666) Hierher gehören auch Brasilianische Nüsse (Paranüsse), ausgeschälte oder zerkleinerte Nüsse zum Genuß, sowie Kastanien- (Maronen-) Mehl ohne weitere Zubereitung.

665) Carobben, Caruba, auch gemahlen.

664) Getrocknete (gedarrte) Cichorien sind unter Nr. 342, frische Cichorien unter Nr. 356 anzuschreiben.

671) Auch Konditorwaaren, ganz oder theilweise aus Kakaomasse, gemahlenem Kakao, Chokolade oder Chokoladesurrogaten.

673) Auch gemahlene Kakaoschalen fallen unter diese Nummer, gebrannte Kakaoschalen dagegen unter Nr. 657.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25 (677) davon (675)	*q*) 1. α) Kraftmehl, Puder, Stärke, Kartoffelmehl, Kartoffelstärke.	12,50	
(674)	Stärkegummi, Kleber,	12,50	14 Kst. 9 Fss.
(677)	Arrowroot,	12,50	
(676)	Sago und Sagosurrogate, Tapioka*)	12,50	
	Tarasätze: für Sagosurrogat aus Kartoffelstärkemehl (Kartoffelsago) für Kartoffelstärke und Kartoffelmehl		(12 Fss. u. Kst. 1 Sck. A. u. D.)
(678)	β) Nudeln, Maccaroni*)	13,50	14 Kst.
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten,		
(680)	nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze,	10,50	13 Fss. Kst. u. Kb. 6 Bll.
(† 681)	Mehl;	10,50	
(679)	gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)*)	10,50	
	Anmerkung zu q 2:		
(682)	Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei	(2 Sck. Einf.)
(683)	*r*) 1. Muscheln oder Schaalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter r 2 genannten	brutto 24	(13 Fss. u. Kst. 7 Kb. A.u.D.)
(684)	2. Austern,	brutto 50	
(685)	Hummern und Schildkröten		

*) Die Zollsätze der Nr. 25 q sind durch das Gesetz vom 21. Dezember 1887 festgestellt.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

677) Stärke, mit Ausnahme von Kartoffelmehl und Kartoffelstärke, in Stücken oder zerkleinert, nicht geröstet; auch mit Stearin, Wachs, Borax, Farbstoffen 2c. versetzte. Hierunter fällt insbesondere: nicht geröstete Reis-, Mais- und Weizenstärke; Kraftmehl (Stärkemehl, Amidon, Amylum, Amelmehl, Sagomehl, gemahlene Weizenstärke); Puder, mit Ausnahme des parfümirten und des durch seine Umschließung als kosmetisches Mittel sich darstellenden (Nr. 797); ostindisches Mehl (Stärkemehl aus Pflanzensubstanzen); Arrowrot; Flechtenstärke; Maiskraftmehl (corn flower); Revalenta arabica (Revalescière).

674) Dextrin (Stärkegummi); Kleber (Gluten); auch gekörnt und getrocknet. Auch Druckkleister, Eiweißleim (colle albuminoïde, getrockneter Weizenkleber), Glycerokolle, Leiogomme (Leiokom, Léogomme, geröstete Kartoffelstärke), Schlichte (Kleister) und Tragantstoff sind hier anzuschreiben.

676) Auch Mandiocca. Hierunter sind auch Kartoffelsago, Kartoffelgraupen und Kartoffelgries anzuschreiben.

678) Hierher gehören auch andere (gleichartige) nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Gries oder Kleber, sowie Nudeln aus Kartoffelmehl (Kartoffelnudeln).

680) Auch gespalten, gestampft, gebrochen; auch gemahlenes oder sonst zerkleinertes Malz aller Art, sowie Reisabfälle, mit Ausnahme der unter Nr. 7 fallenden, gehören hierher; auch Gries aus Reis.

681) Auch aus Reis; auch gebrannt oder geröstet.

679) Hier sind nachzuweisen: Brot, Semmeln und dergleichen Backwerk; Kletzenbrot (gewöhnliches, mit gedarrten Birnen und dergleichen Aepfelschnitzen gefüllt); Mazes (jüdisches Osterbrot); Pumpernickel; gewöhnlicher Schiffszwieback (Schiffscakes); auch zum Genuß bestimmte Oblaten aus Mehl 2c. ohne Zusatz von Zucker und Gewürz.

682) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

683) Frische oder blos abgekochte (gesottene). Hierher gehören z. B.: Granaten (Garneelen), Taschenkrebse (Seekrabben), auch von der Schale befreit; ausgeschälte Muscheln aus der See; Seeschnecken. Eingesalzene Seethiere in Fässern, Töpfen und dergleichen werden wie frische behandelt. — Austern fallen unter Nr. 684, Hummern, Langusten und Schildkröten aus der See unter Nr. 685.

684) Auch ausgeschälte, frisch oder blos abgekocht (gesotten); eingesalzene Austern in Fässern, Töpfen und dergleichen werden wie frische behandelt.

685) Einschließlich der Langusten und Schildkröten aus der See, frisch oder blos abgekocht (gesotten); auch von der Schale befreite Hummern und Langusten

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25			
(686)	*s*) Reis, geschälter und	4	(2 Sck.
(688)	ungeschälter**)	4	A. u. D.)
davon (687)	Reis in inl. Reismühlen geschält.		
(† 689)	*t*) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	12,80	1 Sck.
	Tarasätze für Salz in Umschließungen von einfachem, leichten Leinen		0,5
davon († 690)	Salz zu gewerbl. oder landwirthsch. Zwecken amtlich denaturirt.		(wie vor nur f. Einf.)
	Anmerkung zu t:		
(† 689) († 690)	Salz, seewärts eingehend.	12	1 Sck.
	Tarasätze: für Salz, seewärts eingehend in Umschließungen von einfachem, leichten Leinen		0,5
	u) Syrup*)		
	v) Taback:		
(695)	1. Tabackblätter, unbearbeitete und	85	
(697)	Stengel, auch	85	
(696)	Tabacksaucen	85	
	Tarasätze: Für unverarb. Tabacksblätter und Stengel in Kisten von 175 Kilogramm und darunter		26
	in Kisten über 175 Kilogramm		22

**) Die Anmerkung zu Nr. 25 s ist durch das Gesetz vom 21. Dezember 1887 in Wegfall gekommen.

*) S. die Anmerkung zu Nr. 25 x auf Seite 246.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

fallen unter diese Nummer. Eingesalzene Hummern ꝛc. in Fässern, Töpfen und dergleichen werden wie frische behandelt.

689/90) Hierher gehören auch alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, mit Ausnahme der unter Nr. 266 nachzuweisenden sog. Staßfurter Abraumsalze. — Die Nummer 690 hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

695) Auch nur über Rauch getrocknete; dergleichen in Puppen, Büscheln oder Bündeln; auch Abfälle von solchen.

697) Auch Tabackrippen; auch saucirte.

696) Hierher gehören nur die ganz oder zum Theil aus dem Rohtaback gewonnenen Tabacksaucen. — Andere s. unter Nr. 693.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	v. 1.		
	Noch Tarasätze:		
	in Fässern von 700 Kilogramm und darunter.		11
	in Fässern über 700 Kilogramm.		8
	in Körben aus Weidenruthen.		18
	in Körben aus Weidenruthen, in Leinen emballirt.		22
	in Körben aus Weidenruthen, ohne Deckel, in Leinen emballirt.		21
	in Körben aus hartem Schilfgeflecht (Rohrgeflecht), ausgelegt mit Schilfblättern, geschnürt mit Baststricken.		10
	in Umschließungen aus Thierhäuten		8
	in Umschließungen aus Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten), geschnürt mit Baststricken, auch in Leinen emballirt.		13
	in Umschließungen aus Schilfgeflecht, ausgelegt mit Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten) geschnürt mit Hanfstricken, auch in Leinen emballirt.		12
	in Umschließungen aus Schilfplatten, geschnürt mit Baststricken, auch in Leinen emballirt.		5
	in Umschließungen aus Leinen oder Jute, mit Unterlage von dünnen Bastplatten oder dünnen Palmblättern (dünnen Palmblatt-Platten).		5
	in Umschließungen aus Schilf- und Haargeflecht, häufig auch aus Leinen zusammengesetzt.		5
	in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeflecht oder aus Matten von gleich schweren oder schwererem Material		3
	in Umschließungen aus leichteren Matten.		2
	in einfacher Umschließung aus schwerem Leinen.		2
	in einfacher Umschließung aus leichtem Leinen.		1

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

Nr. statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	*v.*		
	2. fabrizirter Taback:		
(699) (698)	α) Cigarren und Cigarretten	270	
	β) anderer	180	16 Fss. 13 Kb. 12 Kanasserkb. 6 Bll. 8 Thierhäuten (für sauc. Tbckblätter).
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(700)	Kautaback		
(701)	Schnupftaback		
(702)	Tabackblätter, ganz oder halb entrippt.		
(703)	Tabackfabrikate, vorstehend nicht genannt, insbesondere: Rauchtaback in Rollen, geschnitten etc.; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback.		
	Zusatztara für Cigarren und Cigaretten		24 kl. Kst. 12 Kbchen. oder Pappkst.
(704)	*w*) Thee	100	23 Kst.
	Anmerkung zu w:		
(705)	Thee zu Theïnfabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrole auf Erlaubnißschein	frei	(23 E.)
	x) Zucker*)		
(693) († 691)	1. Syrup und Melasse	15	11 Fss.
davon (602)	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose) Maltose, Fruchtzucker und andere nicht genannte gährungsfähige Zuckerarten, syrupartig.		
(694)	(fällt aus.)		

* Die Zollsätze für Zucker u. Syrup sind für die Zeit vom 1. August 1888 ab durch das Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, festgestellt und betragen von:

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

698) Mit Ausnahme der lediglich mit indischem Hanf oder Stechapfelkraut gefüllten sogenannten Asthmacigaretten aus Papier (Nr. 221).

703) Hierher gehören auch: eingesalzene, saucirte oder einer sonstigen Bearbeitung unterworfene Tabackblätter, mit Ausnahme der ganz oder halb entrippten (Nr. 702); Tabackmehl; Tabackstaub; Abfälle von Tabackfabrikaten, auch gemischt mit Abfällen von Rohtaback (Scraps); Kräutertaback, mit Taback gemischt.

704) Kräuterthee ist unter Nr. 220, Paraguay-Thee (yerba maté) unter Nr 669 nachzuweisen.

705) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

693) Auch Tabacksaucen ohne Beimischung von Taback, vorherrschend aus Syrup mit einem Zusatze von Tamarindenmark, zur Saucirung von Carotten zu Schnupftaback dienend, sind hier nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	ꝛc.		
	2. anderem Zucker jeder Art und Beschaffenheit	30	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(706)	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose), Maltose, Fruchtzucker und anderweit nicht genannte gährungsfähige Zuckerarten: krystallisirt; auch gebrannter Zucker (Caramel).		
(707)	Raffinirter Zucker aller Art.		
(708)	Rohzucker, mit Ausnahme des unter Nr. 709 genannten.		
(709)	Rohzucker in Mehl oder Krümelform unter Nr. 19 des holländischen Standard, soweit er bei den zur Abfertigung desselben befugten Zollstellen eingeht.		
(710)	Rohzucker von mindestens 90 Prozent Polarisation und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation.		
(711)	Kandis und Zucker in weissen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner die sog. Crystals und andere weisse, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens $99\frac{1}{2}$ Prozent Polarisation, insbesondere die im Handel als granulirte oder granulated bezeichneten Zucker.		Tarasätze siehe nächste Seite.
(712)	Aller übrige harte Zucker, sowie aller weisse trockene (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation, soweit derselbe nicht unter Nr. 711 fällt		
(713)	Zucker, für welchen Steuervergütung nicht gewährt ist.		
(714)	Zuckercouleur (Rum-, Biercouleur etc.) und Zuckerfarben Konditorfarben, mit Farben versetzte Zuckerauflösungen).		

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

706) Auch gebrannter Stärkezucker fällt unter diese Nummer. — Dagegen sind flüssige Zuckerfarben (Konditorfarben) und Zuckercouleur (wässerige Lösung von gebranntem [caramelisirtem] Zucker, gewöhnlich Stärkezucker, zum Färben von Spirituosen, Bier zc.) unter Nr. 714 nachzuweisen.

707/9) Hierher gehört Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose.). Diese Nummern haben nur Bedeutung) für die Einfuhr, die unmittelbare Durchfuhr und für die Ausfuhr von ausländischem Zucker aus Niederlagen. Für den Nachweis der Ausfuhr von inländischem Zucker aus dem freien Verkehr oder aus Niederlagen bleiben dieselben außer Betracht. Vom 1. August 1888 ab fällt die Nr. 709 fort und ist Rohzucker aller Art unter Nr. 708 nachzuweisen.

710/13) Diese Nummern haben nur für die Ausfuhr von inländischem Zucker aus dem freien Verkehr oder aus Niederlagen Bedeutung und bleiben für den Nachweis der Einfuhr, der unmittelbaren Durchfuhr und der Ausfuhr von ausländischem Zucker aus Niederlagen außer Betracht. Diejenigen Zuckermengen, für welche in Gemäßheit der Absätze 2 und 3 des § 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 nach dem 31. Juli 1888 noch die bis dahin geltenden höheren Vergütungssätze gewährt worden sind, sind in den Verkehrsnachweisungen unter der Linie besonders nachzuweisen.

Die Ermittelung des Nettogewichts geschieht nach den besonderen Bestimmungen des Bundesraths.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
25	Tarasätze		
	für Brot- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker:		
	in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holz		14
	in anderen Fässern		10
	(jedoch für Brot- (Hut-) Zucker nur)		8
	in Kisten		13
	in Körben		7
	für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker:		
	in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz		13
	in anderen Fässern		10
	in Kisten		13
	in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans)		8
	in anderen Körben		7
	in Ballen		4
	in Umschl. v. einfach. leichten Leinen		1
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**		
	a) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen	20	20 Kst. 16 Kb.
	Speiseöl in Flaschen oder Krügen vertragsmässig	10	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(715)	Oele der Tarifnummer 26 c und 26 f, mit Ausnahme der Oelsäure, in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht		
([1] 716)	Speiseöle: in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht, sowie dergleichen Butterfarbe mit einem Zusatz von Oel.		
	b) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecken-, Sonnenblumenöl in Fässern	10	—

1) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben, nach welchem eingeführte Speiseöle in Flaschen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht, bezw. Baumöl (Olivenöl) in Fässern ꝛc. zur Verzollung gezogen wurden.

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

715) Hierher gehört auch Ricinusöl in Blechgefäßen unter 15 kg Bruttogewicht

716) Speiseöle in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht fallen unter Nr. 717 bezw. 718.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
26	*b.*		
	Olivenöl in Fässern vertragsmässig.	4	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
([1] 717)	—: Baumöl (Olivenöl) in Fässern, auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.		
(718)	—: andere in Fässern, auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg. Bruttogewicht.		
(720)	*c*) Leinöl,	4	
(719)	Baumwollsamenöl in Fässern,	4	
(721)	Oelsäure	4	(—)
([2] 722)	*d*) Olivenöl und	2	
(723)	Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt	2	
	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt, vertragsmässig	frei	
(724)	*e*) Palm- und Kokosnußöl	2	
	f) anderes Oel in Fässern	9	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(725)	Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln etc.)		
(726)	Rüböl, Rapsöl in Fässern.		
(727)	Vorstehend nicht genannte fette Oele in Fässern: zum Gewerbegebrauche.		
(728)	—: zum Medicinalgebrauche.		
	Tarasätze für Kakaoöl (Kakaobutter) und Muskatöl (Muskatbalsam) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln 2c.)		16 Kst. 9 Kb. 2 Bll.

1) Siehe zu Nr. 716.

2) In den Verkehrsnachweisungen I und II ist von den Anmeldestellen anzugeben, ob amtlich denaturirtes Olivenöl in Fässern zum Zollsatz von 2 Mark zur Verzollung oder zollfrei abgelassen wurde.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

717) Amtlich denaturirtes Baumöl in Fässern fällt unter Nr. 722.

718) Hierher sind zu rechnen: Mohn-, Sesam-, Erdnuß- (Arachid-), Bucheckern-, Sonnenblumen- und Niger-Oel; auch Butterfarbe mit einem Zusatz von Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.

719/20) Auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht.

721) (Oleïn, Oelstoff), Oeldraß. Hierher gehören auch Abfallfette, welche bei 12 ⁰ R nicht mehr konsistent sind.

722/24) Diese Nummern haben nur für die Einfuhr Bedeutung und bleiben für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

724) Palm-, Palmnuß-, Kokosnuß- und Bassia-Oel; auch anderer vegetabilischer Talg, mit Ausnahme von Kakaobutter. Auch Palmbutter, Palmfett, Palmkernöl, Palmkernfett, Kokosbutter, Kokosfett, Kokostalg, Elipe (Illipe-) Oel, Sheabutter, Vateria- (Piney-) Talg ꝛc.

727) Hierunter fallen insbesondere: Behen-, Dotter- (Leindotter- und Rapsdotter-), Eier-, Hanf-, flüssiges Kakao-, Klauen-Oel (Klauenfett, Knochenöl), Lard- (Speck-), Nuß- und Spermaceti- (Walrath-) Oel.

728) Hierunter fallen: Bilsenkraut-, Granatill- (Croton)-, fettes Mandel-, butterartiges Lorbeer- und Muskat-Oel (Muskatbalsam, Muskatbutter), mit Einschluß des in konsistenter Form in Kisten, Körben ꝛc. eingehenden Muskatöls; Ricinusöl, mit Ausnahme des amtlich denaturirten (Nr. 723), fettes Senföl ꝛc.

(Zu 727 und 728:) Auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht. Ricinusöl auch in Blechgefäßen von mindestens 15 kg Bruttogewicht.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
26 († 729)	*g*) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei	(2 Sck.)
(730)	*h*) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	10	
	Tarasätze		
	für Schmalz von Schweinen und Gänsen in Fässern über 150 Kilogr.		16
	in Fässern von 150 Kilogr. und darunter, in Kisten, Kübeln und Eimern		12
	für andere schmalzartige Fette in Fässern und Kisten		13
	Anmerkung zu h:		
(731)	Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole	2	—
(732)	*i*) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt	10	13 Fss. u. Kst.
(733)	*k*) Fischspeck, Fischthran	3	(13 Fss. u. Kst.
(734)	*l*) Talg von Rindern und Schafen,	2	2 Sck.
(735)	Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt	2	A.u.D.)
(736)	*m*) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern rc.);	15	13 Fss. u. Kst.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

729 Hierher gehört auch Mandelkleie.

730 Eingeschmolzenes, eingepreßtes oder sonst extrahirtes Fett. Oleomargarin, mit Milch, Wasser, Salz, Farbstoffen ꝛc. vermischt (Margarine), desgleichen Mischungen von Oleomargarin mit Milchbutter sind dagegen unter Nr. 615 nachzuweisen

731) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

732) Hierher gehört auch das eigentliche Stearin und das eigentliche Palmitin; ferner Margarin, Margarinsäure, Vaselin und Vaselinsalbe. — Dagegen sind Oleomargarin unter Nr. 730 bezw. 731 und Margarine (der Milchbutter ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt) unter Nr. 615 nachzuweisen.

733) Fisch- und Robbenspeck; Fisch-, Robben- und Sardellenthran; Walfett. Auch Leberthran, gereinigt und ungereinigt.

734) Roh, geschmolzen oder gepreßt (Preßtalg) von Rindern und Schafen.

735) Roh, geschmolzen oder gepreßt. Hierher gehören insbesondere: uneingeschmolzenes Gänsefett, rohes (ungeschmolzenes, unausgepreßtes) Schweinefett; Grieben zum Genuß (Rückstände beim Ausschmelzen des Gänse- und Schweinefetts); konsistentes, auch schmalzartig konsistentes Knochenfett; Hirschtalg; ferner die als Nebenprodukt gewonnenen oder aus Seifenwässern der Tuchfabriken und Färbereien, aus Putzlappen oder bei der Gerberei wiedergewonnenen, in der Regel durch Abfälle animalischen Ursprungs verunreinigten, theilweise verseiften Fette, nämlich: Wollschweißfett; Leimfett; Wollwaschfett; Walkfett; künstliches und natürliches Gerbefett (Dégras, Moëllon, Sodöl). — Sind diese Fette bei 12° R. nicht mehr konsistent, so sind sie unter Nr. 721 nachzuweisen.

736) Hierher gehört auch Bienenwachs und Pflanzenwachs (Palmwachs. Carnaubawachs ꝛc.) in Täfelchen: ferner: schwarzes Wachs; Abfallwachs, Tropfwachs, Wachsstumpfen und dergleichen zur Wachswaarenfabrikation

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
26	*m.*		
(737)	Erdwachs, gereinigt	15	13 Fss. u. Kst.
27	**Papier und Pappwaaren:**		
(† 738)	*a*) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	frei	(16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.)
(742)	*b*) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern;	1	(14 Kst. 13 Kb. 6 Bll. A. u. D.)
davon (741)	Holzmasse (geschliffener Holzstoff) in Blöcken und Tafeln.		
(740)	graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier;	1	(14 Kst. 13 Kb. 8 Bll. A. u. D.)
	Tarasätze für graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt		(6 A. u D.)
(743)	Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe;	1	(Wie 740)
davon (739)	Dachpappe; Asphaltpappe und Röhren hieraus; Schiffsfilz und sonstige Theerpappen.		—
(744)	Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polierpapier; Fliegen- und Gichtpapier.	1	(Wie 740)
(745)	*c*) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	4	(Wie 740)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

geeignete Rückstände; Waben ohne Honig, sowie künstliche Waben von Wachs.

737) Ozokerit (Bergwachs, Erdwachs, Neftgil), gereinigt oder raffinirt; Ceresin; auch in Täfelchen. Unter diese Nummer fällt auch mit Paraffin, Insekten- oder Pflanzenwachs versetztes Ceresin. — Rohes Erdwachs (roher Ozokerit, rohes Bergwachs) ist dagegen unter Nr. 834 nachzuweisen.

738) Auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei, altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form. Halbzeug aus Gemischen von Lumpen oder den sonst in Spalte 2 genannten Abfällen und den unter Nr. 741 und 742 genannten Materialien zur Papierfabrikation wird behandelt wie Halbzeug, welches lediglich aus den letzten Materialien besteht.

742) Ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form.

740) Auch mit Bekanntmachungen, Ankündigungen 2c. bedrucktes.

743) Auch Pappmasse (Papiermachémasse, Papiermasse), mit Ausnahme der lackirten Hierher gehört auch Steinpappe. — Asbestpappen sind unter Nr. 305 bezw. 306, Asphalt-, Dach- und andere Theerpappen unter Nr. 739, Glanz- und Lederpappen, sowie Preßspäne unter Nr. 746, Pappen, äußerlich (d. h. nicht lediglich in der Masse) gefärbt oder mit Mustern bedruckt, unter Nr. 749, Pappen, aus zusammengeleimten Papierbogen oder mit Papier überzogen, wie das dazu verwendete Papier, lackirte Pappmasse (Papiermachémasse) in Tafeln unter Nr. 757 nachzuweisen.

744) Auch Vesikatorpapier. Unter Polirpapier ist „Bimstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier", unter Vesikatorpapier „blasenziehendes Papier, Kantharidenpapier" zu verstehen.

745) Auch mit Bekanntmachungen, Ankündigungen 2c. bedrucktes.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
27	*d*) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne.	6	(wie 740)
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(746)	Glanzpappe (Presspappe); Lederpappe, auch nachgeahmte; Pressspäne		
(747)	Packpapier, geglättet; auch Wachstuchpapier (Wachspackpapier).		
(750) (751)	*e*) Lösch- und Seidenpapier aller Art, Druck- und Schreibpapier, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier;	10	
(749)	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen;	10	14 Kst. 13 Kb. 8 Bll
(752)	Malerpappe	10	
davon (748)	Albumin und anderes photographisches Papier		
(752)	Vorstehend nicht genannte Papierarten mit Ausnahme von Asbestpapier		
	Tarasätze:		
	für Druckpapier in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken verschnürt		7
	in Stößen mit Schutzleisten an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken verschnürt		4
	für anderes Papier in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt		6

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

746) Hierher gehört auch vulkanisirte Faser in Platten.

747) Hierunter fällt auch geglättetes Packpapier, mit Bekanntmachungen, Ankündigungen rc. bedruckt, ferner mit Asphalt, Graphit, Theer, einer Mischung von Kienruß und Leinölfirniß oder dergleichen überzogenes, sowie Packpapier aus mehreren mittelst Asphalt, Theer rc. zusammengeklebten Bogen. — Als geglättet wird behandelt: das ein- oder beidseitig mehr oder weniger glatte (nicht mehr rauhe) Packpapier (einschließlich des gelben Strohpapiers), gleichviel ob die Glättung unmittelbar bei Herstellung des Papiers (durch Führung über Dampfcylinder und dergl.) oder nachträglich erfolgt. — Seidenpapier (auch Scipspapier) ist unter Nr. 750 nachzuweisen.

750) Graues Löschpapier fällt unter Nr. 740.

751) Auch mit Linien zu Stickmustern vorgedrucktes.

749) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold oder Silbermuster; durchschlagenes Papier (Stickmusterpapier, Straminpapier); Papier mit eingepreßten Dessins; mit Wollstaub überzogenes (veloutirtes) Papier; alles bunte Papier; Bläupapier (Indigopapier, Ultramarinpapier); Pappdeckel, äußerlich (d. h. nicht lediglich in der Masse) gefärbt oder mit Mustern bedruckt.

752) Hierunter fällt insbesondere: Papier, auf einer oder beiden Seiten mit Kreide, Bleiweiß rc. überzogen; Malerpappe; Pergamentpapier (vegetabilisches Pergamentpapier); Asthmapapier; Wachspapier; lackirtes oder mit Gelatine oder Leim überzogenes Papier aller Art; Oel-, Calquir-, Kopir- und anderes Pauspapier; Paraffinpapier; Cigaretten und Tabackpapier; Reagens- (Lackmus-, Alkanna- rc.) Papier; Karten- (auch Chemisen-) Papier (starkes, aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier). — Dagegen ist zu Chemisen besonders zugeschnittenes Chemisenpapier (z. B. mit ausgeschnittenen Ecken) unter Nr. 757, Asbestpapier unter Nr. 305 bezw. 306 nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
27 (753)	*f)* 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	4	(16 Kst. 13 Kb. 6 Bll. A. u. D.)
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen.	12	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll.
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(754)	Decken (Fussdecken) aus Kamptulakon, Linoleum, Korticium etc., auch mit Unterlagen von groben Zeugstoffen, ungefärbt, unbedruckt, gefärbt oder bedrukt.		
(755)	Patronen (Munition für Feuerwaffen) aus Papier oder Pappe, gefüllt oder ungefüllt.		
(756)	Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp-(Papiermaché-, Papier-) oder Holzmasse, ausser Verbindung mit anderen Materialien.		
(757)	Vorstehend nicht genannte Waaren aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmasse, sowie Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappmasse oder ähnlichen Formerstoffen, angestrichen oder lackirt: ausser Verbindung mit anderen Materialien.		
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie		

1) Bei der Ausfuhr von Patronen der Nummern 755 und 759 genügt die Deklaration „Patronen (Munition für Feuerwaffen) aus Papier" bezw. „aus Pappe" unter Beifügung der Nummer 755.

2) Bei der Ausfuhr von Spielzeug aus Papier, Pappe rc. der Nummern 756 und 760 genügt die Deklaration „Spielzeug aus Papier, Pappe rc." unter Beifügung der Nummer 756.

3) Bei der Ausfuhr von Waaren aus Papier, Pappe rc. oder Formerarbeit aus Asphalt rc. der Nummern 757 und 761 genügt die Deklaration „Papierwaaren" bezw. „Formerarbeit aus Asphalt rc." unter Beifügung der Nummer 757.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

754) Hierunter fallen auch Sohlen aus Kamptulikon oder diesem gleichstehenden Stoffen (Korticium, Linoleum ꝛc.).

755) Auch Zündpillen und Zündspiegel aus Papier oder Pappe gehören hierher.

757) Hierher gehören auch: Pappmasse (Papiermaché-, Papiermasse) in Tafeln, lackirt; Papierdüten und Papiersäcke mit eingesteckten Metallhaltern; Etiketten und Anhängezettel aus Papier (auch Pergamentpapier) oder Pappe, zum Gebrauch fertige (geschnittene, ausgeschlagene), auch gummirt oder mit Metallösen versehen; Asthmacigaretten lediglich aus Asthmapapier; künstliche Därme aus Pergamentpapier; zu Chemisen besonders zugeschnittenes Chemisenpapier, sowie Papierwäsche aus Papier allein. — Andere Papierwäsche gehört zu Nr. 761 bezw. Nr. 493.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
27	*f.* 3. dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	24	16 Kst. 13 Kb. 6 Bll. für Papier-Tapeten 25 Kst. 4 Bll.
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(758)	Papiertapeten.		
([1] 759)	Patronen (Munition für Feuerwaffen) aus Papier oder Pappe, gefüllt oder ungefüllt, in Verbindung mit anderen Materialien.		
([2] 760)	Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmasse in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 oder 21 d des Zolltarifs fällt.		
([3] 761)	Vorstehend nicht genannte Waaren aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmasse, sowie Formerarbeiten aus Asphalt, Steinpappmasse oder ähnlichen Formerstoffen: in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 21 d bezw. 27 f 1 oder unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.		
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten).		
(762)	*a)* überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter, und Besätze und dergleichen	150	20 Kst. 16 Fss. 6 Bll.

1) 2) 3) Siehe Anmerkungen auf voriger Seite.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

759) Auch Zündpillen und Zündspiegel aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Materialien gehören hierher.

761) Hierher gehören auch: Papier, zur größeren Haltbarkeit mit Zeugstoffen unterklebt; Pappen aller Art mit Unter- oder Zwischenlagen von Zeugstoff; Papierwäsche aus leinenem oder baumwollenem Zeugstoff und Papier, wenn das Papier die Außenseite (Schauseite), der Zeugstoff aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet ꝛc. — Andere Papierwäsche gehört zu Nr. 757 bezw. 493.

762) Hierher gehören: überzogene Pelze, Mützen und Hüte (aus Pelzwerk, Vogelbälgen oder Besätzen von Federn); überzogene oder gefütterte Handschuhe, Schuhe, Stiefeln; gefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen; Boas und Muffen aus Pelz; Kleider aus Pelzwerk, mit Ausnahme der nicht ganz mit Pelzwerk überzogenen oder gefütterten; Federmuffen; Puderquasten aus Schwanen- ꝛc. Fell, soweit sie durch ihre Verbindung nicht unter Tarifnummer 20 fallen; Besätze von Federn, durch Weben, Nähen ꝛc. auf Band oder anderem Zeugstoff befestigt; Decken aus Federn mit Zeugstoffunterlagen; Federkleider aus Gespinnststoffen, auf der Schauseite vollständig mit Vogelfedern bedeckt. — Kleider, Hüte, Mützen ꝛc., welche nicht ganz mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Pelzwerk, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
28 (763)	*b*) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	6	(20 Kst. 16 Fsſ. 6 Bll. A. u. D.)
29	**Petroleum:**		
(765)	*a*) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle	6	—
davon (764)	Braunkohlentheer-, Torf- und Schieferöle sowie, Destillate aus solchen (Photogen, Solaröl etc.)		
(766)	*b*) mineralische Schmieröle	10	24 Kst. 16 Kb.
	Anmerkungen:		
(767)	1. der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl- oder Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.		—
davon (768)	Steinkohlentheeröle, schwere.		
	2. der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.		—

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

763) Pelzstückchen einschließlich der gefärbten, auch solche, welche behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind, fallen unter Nr. 400.

764/5) Soweit diese Mineralöle nicht unter Nr. 766 fallen.

766) Insbesondere: Paraffin-, Vaselin-, Vulkan-, Lubrikatingöl. Als mineralische Schmieröle sind diejenigen Mineralöle zu behandeln, welche wegen ihres geringen Gehalts an flüchtigem Kohlenwasserstoff zur Verwendung als Leuchtöl oder zur Leuchtölfabrikation nicht geeignet, aber als Schmiermittel benutzbar sind. Dieselben zeigen in der Regel einen höheren Dichtigkeitsgrad als 830. Auch Gemische von mineralischem mit fettem Oel fallen unter diese Nummer.

767) Hierunter kommt Petroleum unter 790 Dichtigkeitsgraden zur Anschreibung, welches Palmkernöl-, Gummi- und Wachstuchfabriken, sowie Stückfärbereien seidener und halbseidener Gewebe zur Extraktion des Palmkernöls bezw. zur Lösung des Kautschucks, der Lacke oder Farben, zur Verdünnung der Grundirungsmassen oder zur Reinigung der gefärbten Stoffe, ferner Petroleum über 830 Dichtigkeitsgraden, welches Fabriken von Gasruß und Druckerschwärze zur Erzeugung von Ruß oder Druckerschwärze verwenden. — Verzollungen von Rückständen des zu den genannten Zwecken zollfrei abgelassenen Petroleums sind, sofern die verzollte Gesammtmenge solcher Rückstände den Zollwerth von 3 *M.* nicht übersteigt, zum Zweck der Berechnung der Zollerträge lediglich in der Nachweisung über die ausnahmsweise zu ermäßigten Zollgesetzen oder zollfrei abgelassenen Gegenstände (Anlage 9 zu §§ 30 bis 32 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs ꝛc.) zu vermerken, und zwar unter Ausführung derjenigen Tarif- und statistischen Nummern, welchen diese Rückstände nach ihrer Beschaffenheit angehören. — Für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr bleibt diese Nummer außer Betracht.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
29	Noch Anmerkungen.		
(769)	3. der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrole mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Peroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung, auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.		--
30	**Seide- und Seidenwaaren:**		
(773)	*a*) Seiden-Kokons;		
(771)	Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt);		
(770)	Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt,	frei	(16 Fss. u. Kst. 9 Bll.)
(772)	auch Abfälle von gefärbter Seide		
(774)	*b*) Seidenwatte	24	
(776)	*c*) Seide und	36	16 Fss. u. Kst. 9 Bll.
(775)	Floretseide, gefärbt;	36	
(776)	Lacets	36	
	Tarasätze:		
	für Seide und Floretseide, gefärbt		5 Bll.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

769) Hierunter ist das vom Auslande bezogene und für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmte Mineralöl anzuschreiben.

Benzin, Ligroin, Petroleumäther und andere Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden, welche aus diesem Mineralöl in inländischen Betriebsanstalten gewonnen und auf Grund der unter Zolltarifnummer 29 Anmerk. 3 getroffenen Bestimmung zollfrei abgelassen sind, ebenso diejenigen Produkte, welche auf Grund derselben Bestimmung wie ausländische verzollt wurden, sind zum Zweck der Berechnung der Zollerträge nachrichtlich in der Nachweisung über die ausnahmsweise zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen Gegenstände (Anlage 9 zu §§ 30 bis 32 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs ꝛc.), zu vermerken, und zwar die zollfrei abgelassenen unter Anführung der statistischen Nummer 769 und der Tarifnummer 29 Anmerk. 3, die verzollten unter Anführung derjenigen Tarif- und statistischen Nummern, welchen diese Produkte nach ihrer Beschaffenheit angehören. Werden dergleichen Produkte ausgeführt, so sind die bezüglichen Mengen nach den Vorschriften über den Veredelungsverkehr zu behandeln.

Für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr bleibt diese Nummer außer Betracht.

773) Auch Abfälle davon.

771) Kett- und Einschlagseide: ungefärbt.

770) Aus Seidenabfällen bereitete Seide, bourre de soie, bourrette, Filoselle, Schappe. Hierher gehört auch Steckmuschelseide.

772) Auch Zupfseide. D. h. Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide (Flockseide), auch kärdätscht; Abfälle von der Seidenweberei, von gefärbter Seide und von Seidenwatte.

774) Gefärbte und ungefärbte.

776) Lacets aus Floretseide, auch mit anderen Spinnstoffen, jedoch nicht mit Rohseide gemischt.

775) Gekämmte oder gesponnene, gefärbt; auch gefärbter Zwirn aus Floretseide.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
30 (777)	*d)* Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	200	16 Fss. u. Kst. 9 Bll.
	vertragsmässig.	150	
	e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide,*) auch in Verbindung mit Metallfäden,	800	22 Kst. 13 Bll.
	Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien, und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	800	
	*) *dergl. Waaren ausser Verbindung mit Metallfäden, Chenille, Saiten vertragsmässig*	600	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(778)	Bänder (auf dem Bandstuhl gewebte) aus Seide oder Floretseide; dergleichen seidene und halbseidene Bänder in Verbindung mit Metallfäden.		
(779)	Posamentier- und Knopfmacherwaaren aus Seide oder Floretseide; seidene und halbseidene Posamentier- etc. Waaren in Verbindung mit Metallfäden.		
(780)	Spitzen und Blonden, ganz oder theilweise aus Seide, in Verbindung mit Metallfäden; Tüll, ganz oder theilweise aus Seide, auch mit Metallfäden gemusterter, auch bestickt.		
(781)	Strumpfwaaren aus Seide oder Floretseide; seidene und halbseidene Strumpfwaaren in Verbindung mit Metallfäden.		

Zu Nr. 777 bis 781 und 785. In den Verkehrsnachweisungen I und II ist der Zollsatz anzugeben.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

777) D. h. abgehaspelte, demnächst filirte und sodann zusammengezwirnte Seide (Nähseide, Knopflochseide, Heftseide und dergleichen), gefärbt und ungefärbt.

779) Hierher gehören auch: Chenille, seidene, einschließlich der auf leinene oder baumwollene Fäden gesponnenen; Gold- und Silbergespinnst, echtes und unechtes (leonisches, lyonisches), d. i. mit Lahn oder mit Streifchen von vergoldeter oder versilberter Membran (cyprische Gold- und Silberfäden) umsponnenes Gespinnst (Gespinnstfäden), sofern die umsponnenen Gespinnstfäden in Gespinnst aus Seide oder Floretseide allein oder gemischt mit anderen Spinnmaterialien bestehen; seidene Saiten; Seidengespinnste aller Art in Verbindung mit Metallfäden, auch mit anderen Spinnmaterialien gemischt; Tressenwaaren (gewebte oder gewirkte Borten, sowie Posamentierwaaren aus Gespinnsten in Verbindung mit Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn), sofern sowohl die reinen Gespinnstfäden, als auch die zur Herstellung des Gold- oder Silbergespinnstes verwendeten in Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, bestehen.

780) Hierher gehören auch Stickereien auf seidenen oder halbseidenen Grundstoffen, mit Ausnahme von Gaze, Krepp und Flor, welche einem Zollsatze von mehr als 600 ℳ. für 100 kg unterliegen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
30 (782)	*e.* 1. Vorstehend nicht genannte Waaren (Zeuge, Tücher, Shawls etc.) aus Seide oder Floretseide; dergleichen seidene und halbseidene Waaren in Verbindung mit Metallfäden, mit Ausnahme der unter Nr. 783 bis 785 fallenden Waaren.		
(784)	2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide,	600	
(785)	3. Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide	1000	22 Kst. 13 Bll. (für alle Posten von 600 bis 600)
	Bänder mit offenen Geweben vertragsmässig seidene	800	
	halbseidene	450	
	Beuteltuch (Beutelgaze, Müllergaze) vertragsmässig	600	
	Anmerkung zu e I:		
(783)	Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert	250	22 Kst. 13 Bll.
	f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450	20 Kst. 11 Bll.
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(786)	Bänder (auf dem Bandstuhle gewebte), halbseidene, ausser Verbinmit Metallfäden, unter vorstehenden Nummern nicht begriffen.		
(787)	Posamentier- und Knopfmacherwaaren, halbseidene, ausser Verbindnng mit Metallfäden, unter vorstehenden Nummern nicht begriffen-		
(788)	Strumpfwaaren, halbseidene. ausser Verbindung mit Metallfäden, unter		

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

782) Hierher gehören auch: Gold- und Silberstoffe (Brocatstoffe), d. i. mit echtem oder unechtem (leonischen, lyonischem) Gold- oder Silbergespinnst oder mit Lahn broschirte seidene oder halbseidene Gewebe (drap d'or und drap d'argent), sowie Gewebe aus Gold- oder Silbergespinnst, welche mit Seide broschirt sind (fond d'or, fond d'argent). Besteht das Grundgewebe der Gold- oder Silberstoffe in Gaze, Krepp oder Flor, ganz oder theilweise aus Seide, so sind diese Stoffe unter Nr. 785 nachzuweisen.

784) Außer in Verbindung mit Metallfäden; Tüll ganz oder theilweise aus Seide, auch mit Metallfäden, ungemusterter, bestickt. Stickereien auf seidenen und halbseidenen Grundstoffen, welche einem Zollsatze von mehr als 600 ℳ unterliegen, fallen unter Nr. 780 bezw. 785.

785) Auch in Verbindung mit Metallfäden oder bestickt. Auch mit Leim Kl:ister und dergleichen gesteifte Ga:e, ganz oder theilweise aus Seide ohne oder in Verbindung mit Metallfäden, gehört hierher.

783) Ungemusterter bestickter Tüll fällt unter Nr. 784.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
30	*f.* vorstehenden Nummern nicht begriffen.		
(789)	Vorstehend nicht genannte halbseidene Waaren (Zeuge, Tücher, Shawls etc.) ausser Verbindung mit Metallfäden.		
	Anmerkungen:		
(790)	1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	10	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
31	**Seife und Parfümerien:**		
(791)	*a)* Schmierseife	5	(13 Fss. A. u. D.)
	b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt	10	13 Kst. 6 Bll.
	Tarasätze: für feste Seife in Stangen oder Riegeln		11 Kst.
(793)	*c)* Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art	30	16 Kst. (für c und d)
(794)	*d)* wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele,	20	

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

790) D. h. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preß- tüchern Putzlappen und dergleichen verwendet werden.

791) Gemeine weiche, grüne, schwarze und andere Schmierseife [Kaliseife], Faßseife, in Fässern oder anderen größeren Umschließungen.

792) Nicht in Täfelchen, Kugeln rc., nicht parfümirt. Hierher gehört auch Fettlaugenmehl und Phönixlauge (lessive Phénise) in unregelmäßigen Stücken.

793) Hierher gehören auch: Mandelkleie, mit zerkleinerter Seife gemengt; Seifenblätter (Seifenpapier); Seifenpulver; Phönixlauge in Täfelchen, Kugeln und dergleichen, auch gepulvert; Zahnseife, mit Ausnahme der unter Nr. 797 fallenden.

794) In unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht Hierher gehört auch Pomade in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht.

Nr. statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
31	*d.*		
(795)	wohlriechende nicht alkoholhaltige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm	20	16 Kst.
(797)	*e)* alle übrigen Parfümerien	100	16 Kst.
davon (796)	alle übrigen wohlriechenden Wasser, insbesondere alle alkoholhaltigen (Esprits) zur Verbreitung von Wohlgeruch.		
32 (798)	**Spielkarten,** neben der inneren Abgabe	brutto 60	(16 Kst. A. u. D.)
33	**Steine und Steinwaaren:**		
	a) Steine, roh oder blos behauen auch gemahlen	frei	
	Anmerkung zu a: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.		
	Nach dem statistischen Waaren-Verz:		
(† 799)	Alabaster und Marmor, roh, blos behauen (bossirt, abgespitzt, abgerichtet etc.), gemahlen; auch rohe oder blos behauene Platten aus solchen Steinen.		

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

797) Hierunter sind zu rechnen: alle wohlriechenden Fette, sowie wohlriechende fette Oele in unmittelbaren Verschließungen von weniger als 10 kg Bruttogewicht; ferner: Bezetten (Schminkläppchen, Zeugstückchen, mit Farbe imprägnirt); Brillantine; Coldcream; Cosmétiques); Haarfärbungsmittel; wohlriechende Pastillen (auch mit Zucker, Honig 2c. versetzt); Räucherband, Räucherblätter, Räucheressig Räucherkerzen, Räucherpapier, Räucherpulver und Räucherspiritus; Rauchpillen, wohlriechende; Riechessig, Riechkissen, Riechwasser; Salben, Schminken, Puder, Haut- und Zahnpulver, Tinkturen und Vaselin, parfürmirt, auch dergleichen Waaren nicht parfürmirt, sowie Zahnseife, wenn sie durch ihre Umschließungen als kosmetische Mittel sich darstellen 2c. — Dagegen fallen Schnackenräucherkegel aus komprimirtem Insektenpulver unter Nr. 160.

796) Hierunter fallen z. B.: Cölnisches Wasser (eau de Cologne), esprit de Bouquet, de Geranium, d'Héliotrope. Jacinthe, de Jasmin, Jonquille, Millefleurs, d'Oeillet, fleur d'Orange, de Patschouli, de Résède. de Rose, Springflowers, de Violet etc.; ferner „Amykos" in unmittelbaren Umschließungen von weniger als 10 kg Bruttogewicht, „Anatherin" und „Bay-Rum".

798) Hierher gehören auch Kinderspielkarten, deren einzelne Blätter nicht mehr als 35 mm in der Höhe und 27 mm in der Breite messen. Dagegen sind zum Gebrauch als Oblaten eingerichtete Karten als Papp- und Papierwaaren zu behandeln.

(Wer Spielkarten vom Auslande einbringt, ist verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleib im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, anzumelden. Sofern die Entrichtung der Stempelsteuer für die für das Ausland bestimmten Spielkarten nicht beim Grenzzollamte erfolgen kann, sind die Karten nach Sicherstellung der Stempelsteuer (bei nicht erfolgter specieller Revision 12 Mark für das kg des Bruttogewichts) einem anderen competenten Amte mit Begleitschein I. zur Abfertigung zu überweisen. Die Abfertigung zur Durchfuhr findet in gleicher Weise mittelst Begleitschein I. statt. Gehen aus den Zollausschüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben. Ges. v. 3. Juli 1878 mit Ausführungsbestimmungen.)

799) Hierunter fallen auch Blöcke aus Alabaster oder Marmor, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen, sowie dergleichen Blöcke, welche lediglich an den den Kanten zunächst liegenden Flächentheilen eine Bearbeitung mit Säge, Meißel 2c. erfahren haben.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
33	*a.*		
(† 800)	Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh, blos behauen oder gemahlen; Platten aus Asphalt.		—
(801)	Echte Edel- und Halbedelsteine und echte rothe Korallen (Blut- oder Edelkorallen), rohe.		(16 Fss. u. Kst.
(† 802)	Steine, roh oder blos behauen (bossirt, abgespitzt, abgerichtet etc.), nicht anderweit genannt oder inbegriffen.		
	Tarasätze: für Platten oder Scheiben aus Glimmer		(16 Fss. u. Kst.)
(† 803)	*b*) Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen;	0,25	} (16 Fss. u. Kst. A.u.D.)
(† 804)	Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	0,25	
(† 805)	*c*) roher Tafelschiefer	0,50	
(† 806)	*d*) gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört	1	—
	Anmerkung zu d:		
(† 806)	Gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, soweit sie unter d fallen seewärts eingehend	frei	--

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

800) Hierher gehören auch Platten, bereitet aus Asphalt, Abfällen von der Seilfabrikation, aufgedrehten Seilen und Sand.

801) Auch gepulverte oder gemahlene echte rothe Korallen, sowie gemahlene Edel- und Halbedelsteine (Diamantpulver, Edelsteingrus) sind hier nachzuweisen.

802) Beispielsweise fallen hierunter: Bau-, Bruch- und Werksteine, mit Ausnahme der unter Nr. 799 und 800 begriffenen; Bimstein, zu Ziegeln geformter, auch dergleichen aus Bimsteinsand mit Kalkbrei gemengt und an der Sonne getrocknet; Werksteine, Platten und Fliesen aus Cement oder aus mit Cement überzogenen Steinen, rauhe, einfarbige (auch gefärbt); rohe Platten oder Scheiben aus Glimmer, auch rohe oder blos behauene Platten aus anderen Steinen mit Ausnahme der Platten aus Alabaster oder Marmor; Schlackensteine (zur Verwendung als Baumaterial geformte Schlacken); rohe oder blos behauene Schiefersteine (Schieferblöcke); rohe Feuersteine in der ursprünglichen Form oder gemahlen; rohe Lava. Ferner gehören hierzu solche Steinblöcke (nicht aus Alabaster oder Marmor [Nr. 799]), welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen, sowie dergleichen Blöcke, welche lediglich an den den Kanten zunächst liegenden Flächentheilen eine Bearbeitung mit Säge, Meißel 2c. erfahren haben. — Gehauene oder geschnittene Flintensteine sind unter Nr. 804 nachzuweisen.

803) Auch mit Metallhülsen.

804) Schleif- und Wetzsteine in Verbindung mit anderen Materialien fallen unter Nr. 815 bezw. 816. Lochfutter aus Blei bleiben bei der Tarifirung von Schleifsteinen außer Betracht.

805) Als Tafelschiefer, Dachschiefer und Schieferplatten sind nur Platten aus reinem Thonschiefer zu behandeln. — Siehe auch Bemerkung zu Nr. 807.

806) Von Cementwaaren (Waaren aus Cement oder aus mit Cement überzogenen Steinen) fallen hierunter: einfarbige (auch gefärbt), nicht weiter bearbeitete Rinnen, Tröge, Röhren, Brunnen und andere den groben Steinmetzarbeiten gleichzustellende Waaren von schlichter, nicht verzierter Arbeit. — Der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — gehört nicht zum Marmor.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
33. († 807)	*e)* Dachschiefer und rohe Schieferplatten	1,50	(16 Fss. u. Kst. A.u.D.)
	Anmerkung zu e:		
(† 807)	Dachschiefer und rohe Schieferplatten seewärts eingehend	0,50	
1) († 808)	***f)*** **geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter d begriffen sind, ungeschliffen**	3	
	Anmerkung zu e und f: Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.		
(809)	***g)*** **Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet; Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung;**	60	16 Fss. u. Kst.
(810)	**bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen**	60	

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur feiner gearbeitete Steinmetzarbeiten aus anderen Steinen als Alabaster oder Marmor, ungeschliffen, sowie den Steinmetzarbeiten gleichzustellende Cementwaaren und gespaltene oder geschnittene (gesägte) Steinplatten, mit Ausnahme der Platten aus Gips (Gipsguß), Alabaster, Marmor, Halbedelsteine und Lava, nicht geschliffen, polirt oder emallirt.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

807) (Platten von 10 mm bis einschließlich 16 cm Stärke, welche zu Wandbekleidungen, Fußbodenbelägen, Tischplatten ꝛc. verwendet werden.) Siehe Bemerkung zu Nr. 805. — Schieferplatten von mehr als 16 cm Stärke sind als Blöcke (Nr. 802) zu behandeln. — Von den Schieferplatten, welche die Stärke von 10 mm bis einschließlich 16 cm nicht erreichen, sind als Tafelschiefer nur diejenigen zu behandeln, welche eine Stärke von höchstens 5 mm, eine rein blaue oder blaugraue Farbe und rechteckige Form haben. Treffen diese Erfordernisse nicht zu, haben die Platten z. B. eine grünliche oder röthliche Färbung oder Rautenform, so hat die Behandlung als Dachschiefer einzutreten. — Roher Tafelschiefer, Dachschiefer und rohe Schieferplatten, welche nur an den Kanten behauen, gesägt oder gemeißelt sind, gehören weder zu den gesägten, noch zu den sonst weiter bearbeiteten Schieferplatten.

808) Hierunter fallen außer den in Spalte 2 bezeichneten Platten insbesondere: Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, sowie feiner gearbeitete aus anderen Steinen, ungeschliffen; Cementwaaren, d. h. Werksteine, Platten und Fliesen mit glatter (auch durch Abschleifen geglätteter) Oberfläche, sowie den Steinmetzarbeiten gleichzustellende Waaren (mit Ausnahme der unter Nr. 806 fallenden), insbesondere Säulen und Säulenbestandtheile: alle diese einfarbig (auch gefärbt), nicht weiter bearbeitet; Platten aus Gips (Gipsguß), auch aus einer Mischung von Gips, Kreide und Leim; Platten oder Scheiben von Glimmer, wenn sie bei glatter Oberfläche zugleich durchsichtig sind und eine regelmäßige (quadratische, oblonge, kreisförmige, ovale, achteckige, dreieckige ꝛc.), durch Beschneiden der Ränder hergestellte Form besitzen; geschnittene (gesägte) Schieferplatten, ungeschliffen. — Unter gespaltenen Platten sind nur die von nicht geschichteten Massengesteinen, wie z. B. Granit, mit Hülfe von Treibkeilen abgesprengten oder unter Anwendung des Meißels oder ähnlicher schneidender Werkzeuge gewonnenen Platten zu verstehen. Dagegen sind Platten, welche von geschichteten Steinmassen unter Benutzung der natürlichen Schichtungen, auch unter geringer Anwendung von Treibkeilen ꝛc. getrennt (abgedeckt, abgehoben) worden sind und in der Regel eine mehr oder weniger ebene Schichtfläche zeigen, ebenso wie die durch Sprengungen mit Hülfe von Kalk oder Explosivstoffen gewonnenen, zu den rohen zu rechnen. — Siehe auch Bemerkungen zu Nr. 805 und 807.

809) Als bearbeitete Edelsteine gelten geschliffene ꝛc. ohne Fassung, als bearbeitete Korallen abgeriebene, geschliffene, auch durchbohrte ohne Fassung. Hierher gehören auch Schneide- und Schreibdiamanten.

810) Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltige und bleifreie. Als bearbeitete Glasflüsse und Halbedelsteine gelten geschliffene ꝛc. ohne Fassung.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
33.	*h*) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:		
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:		
(811)	α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	15	16 Kst. 10 Fss.
	β) aus anderen Steinen; auch Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen	6	
	Nach dem statist. Waarenverzeichnisse.		
(812)	Lithographirsteine, geschliffen oder polirt; auch Lithographirsteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift.		(16 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(† 813)	Sandsteinplatten, blos auf einer Seite abgeschliffen.		—
[1](† 814)	Schieferplatten, geschliffen, polirt, emaillirt oder auf andere Weise als durch Spalten oder Sägen weiter bearbeitet; Schieferstifte, mit Ausnahme der in polirtem oder lackirtem Holz gefassten; bearbeiteter Tafelschiefer (Schietafeln); auch Schiefertafeln in rohen, lackirten oder polirten Holzrahmen; andere Waaren aus Schiefer, ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.		(16 Fss. u. Kst. A. u. D.)
(815)	Vorstehend nicht genannte Steinwaaren mit Ausnahme der Statuen, Büsten und Thierfiguren, sofern sie Kunst-		(16 Fss. u. Kst. A. u. D.)

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur geschliffene, polirte, emaillirte oder auf andere Weise als durch Spalten oder Sägen weiter bearbeitete Schieferplatten, sowie bearbeiteter Tafelschiefer (Schiefertafeln.)

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

811) Hierher gehören auch Knicker (Knippkugeln, Klicker, Schusser, Schüsser, Marmeln) aus den in Sp. 2 genannten Steinen, sowie aus solchen Steinen zusammengesetzte Steinwaaren. — Statuen ꝛc. aus Marmor und anderen Steinarten fallen, sofern sie Kunstgegenstände sind, unter Nr. 601, rohe oder blos behauene Platten unter Nr. 799 bezw. 802, ungeschliffene, geschnittene oder gespaltene Platten, sowie ungeschliffene Steinmetzarbeiten unter Nr. 808 bezw. 806.

814) Schieferstifte, in polirtem oder lackirtem Holz gefaßt, fallen unter Nr. 816.

815) Hierher gehören auch: Cementwaaren, mit Ausnahme, der unter Nr. 802, 806 und 808 begriffenen, insbesondere alle mehrfarbigen (gemusterten) oder verzierten (ornamentirten, den Bildhauerarbeiten gleichzustellenden) Waaren; Gipswaaren (Formerarbeit aus Gips, auch aus einer Verbindung von Gips, Kreide und Leim), auch dergleichen mit Stearin, Wachs und anderen Substanzen getränkt; künstlich gefärbte oder verzierte Glimmerplatten, sowie andere nicht unter Nr. 802 und 808 begriffene Glimmer-

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
33.	*h.*		
	gegenstände sind, sowie der Waaren aus Edelsteinen und Lava: ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.		
(816)	2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	24	16 Fss. u. Kst.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen**	frei	
	Nach dem statist. Waarenverzeichnisse.		
(† 817)	Braunkohlen.		(—)
(† 818)	Koks (Koaks).		
(† 819)	Steinkohlen.		
(† 820)	Torf.		
(† 821)	Torfstreu.		(2 Bll. 1 Sck.)
[1] († 822)	Vorstehend nicht genanntes Brennmaterial, insbesondere Presskohlen (Briquettes) aller Art.		(20 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.)
35	**Stroh- und Bastwaaren:**		
	a) grobe:		
[2] (823)	1. Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt	3	(20 Kst. 13 Kb. 9 Bll. A. u. D.)

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Preßkohlen (Briquettes) aller Art und Torfkohlen.

2) Bei der Ausfuhr von ordinären Stroh- rc. Waaren der Nummern 823 und 824 genügt die Deklaration „Ordinäre Stroh- und Bastwaaren" unter Beifügung der Nummer 823.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

waaren; alle diese auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Platten aus Steinen (mit Ausnahme derjenigen aus Schiefer, Lava und Halbedelsteinen), geschliffen, polirt oder emaillirt, Platten aus Gips (Gipsguß, auch aus einer Mischung von Gips, Kreide und Leim) mit Einlagen von gespaltenem Dachrohr; Knicker (Klicker, Schusser, Marmeln), soweit sie nicht unter Nr. 810 oder 811 fallen. — Statuen zc. aus Stein (einschließlich der Gipssteine), sofern sie Kunstgegenstände sind, fallen unter Nr. 601, Waaren aus Edelsteinen oder Lava unter Nr. 522 bezw. 523.

816) Hierher gehören insbesondere auch: Cementwaaren aller Art, sowie Gips-, Glimmer- und Schieferwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 33 h 1 β oder Nr. 20 des Zolltarifs fallen.

817) Als Erdfarbe dienende geschlemmte Braunkohle ist unter Nr. 272 nachzuweisen.

819) Auch Anthracit, sowie Kännelkohle sind hier nachzuweisen.

820) Torfkohlen fallen unter Nr. 822.

822) Hierher sind auch zu rechnen: Feueranzünder; Zündsteine; Kugeln aus Hobelspänen, in Harz getaucht; Torfkohlen zc.

823) Decken (Fußdecken) aus losen, gedrehten oder versponnenen Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern sind unter Nr. 573 bezw. 574 nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
35.	*a.*		
([2] 824)	2. andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschen, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsitze; alle diese ungefärbt	10	20 Kst 13 Kb. 9 Bll.
(825)	*b)* Strohbänder	18	20 Kst. 9 Bll.
(827)	*c)* feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf 2c, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	24	20 Kst. 9 Bll.
davon (826)	Puppenhüte aus Stroh- etc. Geflecht, auch garnirt.		
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:		
(828)	1. ohne Garnitur	0,20	
(829)	2. mit Garnitur	0,40	
	Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- oder Haargeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.		
(830)	*e)* Sparterie aller Art	90	20 Fss. u. Kst. 13 Kb. 9 Bll.

2) Siehe Anmerkung auf voriger Seite.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

824) Hierher gehören auch: ordinäre Backkörbe (Backnäpfe, Brotschüsseln) und Futterschwingen aus gewundenem oder gedrehtem Stroh, sowie Bienenkörbe aus Stroh, grobe, auch in Verbindung mit Bast oder Holz; Tragnetze aus Baumwurzeln und andere aus Baumwurzeln geflochtene oder geknüpfte Gegenstände, ordinäre; alle diese ungefärbt.

825) Bandartige Strohgeflechte oder dergleichen Borten von ungesponnenem Stroh aller Art.

827) Hierher gehören z. B.: gefärbte Flaschenumhüllungen; ordinäre gefärbte, sowie feine Schuhe aus Bast, Stroh ꝛc.; feine Matten und Fußdecken aus den zu Nr. 823 aufgeführten Materialien; Vorhänge aus ungespaltenem Stroh; Tischdecken aus Stroh, Bast, Binsen ꝛc., auch mit Unterlagen von Zeugstoff; Sinet (ein Palmblättergeflecht); Strohgespinnst und Strohglanzplatten; ferner Bast- ꝛc. Schuhe in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch; Kummte (Pferdegeschirr) aus Schilf- oder Bastgeflecht, auch gepolstert oder mit Zeugstoffen gefüttert; Sohlen aus Strohgeflecht, auch mit Zeugstoff oder Pelzwerk gefüttert.

828/9 Die unter diesen Nummern anzuschreibenden Hüte sind nach Stückzahl nachzuweisen. — Puppenhüte aus Stroh ꝛc. fallen unter Nr. 826.

830) Hierher gehören: Stroh-, Bast-, Span-, Manillahanf-, Aloëhanf-Geflechte, welche mit Roßhaaren, desgleichen die genannten Geflechte, sowie Roßhaargeflechte oder Roßhaarspitzen, welche mit Gespinnstfäden — einschließlich der Metall- und Glasfäden — durchzogen oder durchwirkt sind; ferner nebeneinanderliegende, durch einen Klebestoff bandartig verbundene, gewalzte Baumwollfäden (Baumwollensparterie) oder Fäden von anderen Spinnstoffen und Geflechte aus derartig verbundenen Fäden; auch Sparteriewaaren mit Ausnahme der Hüte.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
36	**Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt** (Bergtheer)	frei	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
[1]) (†831)	Asphalt, fester und flüssiger; auch Harz- und Holzcement.		
	Tarasätze: für festen Asphalt, Harz- und Holzcement		(10 Fss. u. Kst.)
(832)	Balsame, natürliche (Weichharze), mit Ausnahme der Terpentinbalsame.		(20 Fss. Kst.)
(833)	Gummilack (Stock-, Stangen-, Körnerlack); Schellack.		(15 Fss. u. Kst.)
(† 834)	Ozokeritt (Bergwachs, Erdwachs, Neftgil), roher.		(10 Fss. u. Kst.)
(† 835)	Pech aller Art, mit Ausnahme von Bergpech (Asphalt).		(10 Fss. u. Kst.)
(† 836)	Terpentinharze (von Fichten- und anderen Nadelhölzern), roh oder gereinigt; Terpentine (Terpentinbalsame).		(12 Fss. u Kst.)
(† 837)	Theer aller Art.		(—)
(† 838)	Vorstehend und anderweit nicht genannte Harze, roh und gereinigt.		(12 Fss. u. Kst.)
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**		
	a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.;		
(839)	Bienenstöcke und Bienenkörbe mit lebenden Bienen.		(—)
(840)	Blasen und Därme, thierische, auch Magen, nicht zum unmittelbaren Genuss.		(14 Fss. u. Kst. 2 Bll. 1 Sck.)
(841)	Federvieh und Federwild, lebendes.		(—)

1) Hiervon gehört zu den Massengütern nur fester und flüssiger Asphalt.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

832) Hierunter fallen: Copaiva=, Gurjun= (ostindischer), Mecca= (Gilead=, Opo=), Peru=, Tolu=Balsam, sowie flüssiger Storax (Styrax) ꝛc. — Terpentinbalsame sind unter Nr. 836 nachzuweisen.

833) Schellack (Schalenlack, aus dem Gummilack gewonnen [Blatt=, Block=, Klumpen=, Kuchen=, Tafellack; Blut=, Knopfschellack]).

835) Weißes, gelbes, braunes, schwarzes Pech; Faßpech; Schiffspech; Steinkohlenpech (coalpitsch); Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung) ꝛc.

836) Hierher gehören auch Colophonium (Geigenharz, Glaspech) und burgundisches Harz.

837) Insbesondere Birkentheer (Dagget, Daggert), Braunkohlen=, Holz=, Steinkohlen ꝛc. Theer.

838) Hierunter fallen: Acajou=, Ammoniak=Gummi, stinkender Asant (asa foetida, Teufelsdreck), Bdellium, Carannaharz, Epheuharz, Euphorbium, Galbangummi (Galbanharz, Mutterharz), Gummi gutti, Myrrhe, Olibanum (Weihrauch), Opopanax (Opoponax, Panax), Sagapengummi, Scammonium ꝛc. (Gummi= oder Schleimharze); ferner Acaroid=, Alauchi, (Alouichi=), Anime= (Fluß=), Benzoë=Harz (wohlriechender Asant), Copal, Dammarharz, Drachenblut, Elemi=, Guajak=, Jalappa=, Kauri=Harz (Kauricopal), Ladanum= (Labdanum=), Sandarak=, Tacamahaca= ꝛc. Harz (Hartharze). — Gummi arabicum, Gummi Senegal und Gummi Tragant sind unter Nr. 156, Gummilack und Schellack unter Nr. 833 nachzuweisen.

839) Leere Bienenkörbe, aus Ruthen geflochten, sind unter Nr. 431, grobe Bienenkörbe aus Stroh, auch in Verbindung mit Bast oder Holz, unter Nr. 824, leere Bienenstöcke aus Holz wie Holzwaaren nachzuweisen.

840) Hierher gehören: frische oder getrocknete thierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase; frische oder getrocknete, auch eingesalzene Viehmagen zur Wurst=, Lab= oder Pepsinfabrikation; getrocknete zur Labbereitung; Fischmagen, auch getrocknet oder gesalzen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
37	*a)*		
(842)	Flusskrebse, frisch oder blos abgekocht; Land- und Süsswasserschnecken, lebende.		(13 Fss. u. Kst. 7 Kb.)
(843)	Milch, frische, auch Buttermilch, Molken und Rahm.		(—)
(844)	Muscheln aus der See, frische oder blos abgekochte (gesottene), unausgeschält, mit Ausnahme der Austern.		(13 Fss. u. Kst. 7 Kb.)
(845)	Waschschwämme, animalische (Meerschwämme).		(40 Fss. u. Kst. 5 Bll.)
(846)	Vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene lebende und nicht lebende Thiere.		(–)
(847)	Vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene thierische Produkte.		(16 Fss. u. Kst. 6 Bll.)
(848)	*b)* Eier von Geflügel.	3	(16 Fss. u. Kst. A. u. D.)
38	**Thonwaaren:**		
(† 849)	*a)* gewöhnliche Mauersteine, gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel;	frei	—
(† 850)	nicht feuerfeste Röhren und	"	—
(† 851)	Töpfergeschirr, unglasirt.	"	(20 Fss. u. Kst. 13 Kb.)
(† 852)	*b)* feuerfeste Steine	0,50	—
(† 854)	*c)* Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen;	1	—

Bemerkungen
nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

843) Geronnene Milch, aus welcher die Molke größtentheils ausgeschieden ist, ist wie Käse (unter Nr. 659) nachzuweisen.
844) Austern fallen unter Nr. 684, ausgeschälte Muscheln aus der See unter Nr. 683.

845) Natürliche vegetabilische Waschschwämme (sog. Lufaschwämme) fallen unter Nr. 220.

846) Z. B. Blutegel, Hunde, Singvögel, Thiere für Menagerie und zoologische Gärten.

847) Hierzu sind zu rechnen: Ameiseneier (Larven); Fischeier, frische, auch befruchtete; Seidenwurmeier; Seidenwurmschnüre (der Inhalt der Seidengefäße getödteter Seidenraupen); Goldschlägerhäutchen, zugeschnittene, auch in Formen gebracht (Goldschlägerformen) 2c.
848) Eier, ganz oder theilweise (Eigelb, Eiweiß) in Flaschen, Büchsen oder dergl. eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen, fallen unter Nr. 663.

849) Mauersteine, gewöhnliche, ungebrannt oder gebrannt (Backsteine, Mauerziegel, Lohsteine, Schwammsteine), auch façonnirt; gebrannte grobe Pflastersteine aus gesintertem halbverglasten Thon (Klinker, Klinkersteine und Klinkerziegel); gewöhnliche Dachziegel: alle diese unglasirt; Putzsteine (Scheuerziegel). Unter gewöhnlichen Mauersteinen sind die aus farbig brennendem Ziegelthon, auch unter Zusatz von Infusorienerde (Kieselguhr), Kohlenpulver, Sägespänen, Lohe, Torf, Moorerde 2c. hergestellten zu verstehen, unter gewöhnlichen Dachziegeln unglasirte, nicht feuerfeste Dachziegel, mit Ausnahme der Falz-Dachziegel.
850) Z. B. Wasserleitungsröhren.
851) Töpfergeschirr, gemeines (zum Haus- und Gewerbegebrauche), aus gebranntem, ordinär bearbeitem farbig brennenden Töpferthon durch Frei-Aufdrehen (nicht mittelst Gipsformen) hergestellt, unglasirt, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr; unglasirte gemeine thönerne Zuckerformen und dergleichen Blumentöpfe.
852) Hierher gehören: Chamottesteine (Charmottesteine, Steine aus feuerfestem Thon mit Zusatz von Chamotte [Charmotte]); Dinasziegel (Flintshiresteine), Quarzziegel, basische Steine (Bauxit-, Magnesiaziegel) und ähnliche feuerfeste Steine.

854) Thonfliesen (Boden- und Wandbekleidungsplatten, aus Thon oder thoniger Masse gebrannt, mehr oder minder gefrittet, einfarbig oder blos durch grobes Bemahlen mehrfarbig gemacht [nicht durch Zusammenpressen ver-

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
38	*c.*		
(† 853)	architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta;	1	(20 Fss. u. Kst. 13 Kb. A. u. D.)
(† 855)	glasirte Röhren;	1	—
(† 854)	Platten,	1	—
(† 856)	Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	1	(20 Fss. u. Kst. 13 Kb. A. u. D.)
(† 857)	*d*) Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	2	
	e) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:		
(859)	1. einfarbig oder weiß;	10	
(858)	feine Waaren aus Terracotta	10	
(860)	2. zwei- oder mehrfarbig; gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	16	22 Kst. 13 Kb.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

schiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen], nicht glasirt); Platten aus gemeinem Steinzeuge. Als Falz-Dachziegel sind diejenigen Dachziegel zu behandeln, welche an einer oder an mehreren Kanten Falze (Rillen) bezw. zum Eingreifen in die Falze der Nachbarziegel bestimmte Rippen besitzen.

853) Auch bemalt (ausschließlich der mit Schmelzfarben dekorirten). Hierher gehören; Kapitäle, Gesimse, Friese, Baluster, Reliefs, Statuen und dergl. aus Thon 2c.

856) Töpfergeschirr, gemeines, glasirt (auch Znaimer gewöhnliches Töpfergeschirr [zweimal gebranntes, mit durchsichtiger Glasur versehenes Geschirr aus sorgfältiger bearbeitetem Thon]), ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt; Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; solle diese auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr; ferner: irdene Pfeifen; Oefen (auch Kacheln und Simsstücke), gemeine, aus Töpferthon 2c., nicht modellirt. Von thönernen Oefen, Kacheln und Simsstücken gehören hierher: gemeine, nicht modellirte aus Töpferthon, unglasirt oder nach Art des gemeinen Töpfergeschirrs glasirt (mit Bleiglasur [durchsichtiger, nicht deckender Glasur] versehen), einfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise zwei- oder mehrfarbig gemacht, sowie unglasirte aus weißlich brennendem Thon, nicht modellirt; von irdenen Pfeifen: einfarbig (weiße) unglasirte Tabackpfeifen aus weißbrennendem Thon (sogenanntem Pfeifenthon), deren Kopf und Rohr aus einem Stück gefertigt ist.

857) Auch andere Gegenstände aus Graphit-, Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse, sofern diese Gegenstände dazu bestimmt sind, der Einwirkung hoher Temperaturen ausgesetzt zu werden, z. B. Abzugshähne, Brennstützen (Thonpinnen), Decantirtöpfe, Düsen und Rührscheite: alle diese gebrannt oder ungebrannt. Hierher gehören auch Kapellen (Cupellen, aus gepulverter Knochenasche und Thon bestehende Schalen.) — Feuerfeste Steine (Mauersteine, Dachziegel 2c.) fallen unter Nr. 852.

859) Insbesondere Fayence (gemeine und feine [Steingut]), Waaren aus feinem Steinzeug und feines Thonzeug (mit Ausnahme der feinen Terracottawaaren), z. B. Siderolith-, Terralith-, poröse Thonwaaren: einfarbig oder weiß, auch engobirt, polirt, lackirt. Hierher gehören auch alle nicht unter Tarifnummer 38 c fallenden thönernen Oefen, Kacheln und Simsstücke, insbesondere Fayenceöfen, einschließlich der sogenannten Porzellanöfen (Oefen aus weißlich brennendem Thon mit deckender [undurchsichtiger] Glasur), einfarbig oder weiß.

858) Insbesondere alle feinen Terracottawaaren.

860) Hierher gehören auch: Filtrirapparate (mit Kohlen 2c. gefüllte Behälter) aus gemeinem Steinzeug; thönerne Oefen aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
38.	*f)* Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):		
(861)	1. weiß	14	22 Kst.
(862)	2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	30	13 Kst.
davon (863)	Spielzeug		
39.	**Vieh:**		
(864)	*a)* 1. Pferde	20	—
(865)	2. Maulesel, Maulthiere und Esel	10	
	Anmerkung zu a 1 und 2:		
(866)	Füllen, welche der Mutter folgen	frei	
(868)	*b)* Stiere und	9	
(867)	Kühe	9	
(869)	*c)* Ochsen	30	
	Anmerkung zu c:		
(870)	Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.		
(871)	*d)* Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	6	
(872)	*e)* Kälber unter 6 Wochen	3	
(873)	*f)* Schweine	6	
(874)	*g)* Spanferkel unter 10 Kilogramm	1	
(875)	*h)* Schafvieh	1	

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

861) Als porzellanartige Waaren sind anzusehen: Weichporzellan (englisches [Knochen-] und französisches [Fritten-] Porzellan), japanisches (Seger-) Porzellan, Parian, Jaspis ꝛc.

862) Hierher gehören auch Porzellanknöpfe, weiße und farbige, mit Oesen.

870) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

871) Zu dem Jungvieh zählt alles Rindvieh im Alter von 6 Wochen einschließlich bis zu $2^1/_2$ Jahren, mit Ausnahme der weiblichen Rinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gekalbt haben. Die letzteren sind ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kühe nachzuweisen.

872) Bestehen Zweifel über das Alter von Kälbern, so entscheidet bei der Tarifirung das Gewicht dergestalt, daß Thiere bis 75 kg einschließlich noch als Kälber unter 6 Wochen, schwerer wiegende dagegen als Jungvieh zu tarifiren sind.

873) Hierunter sind nur zahme Schweine nachzuweisen.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
39 (876)	*i*) Lämmer	0,50	—
(877)	*k*) Ziegen	frei	—
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**		
(878)	*a*) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	12	
(879)	*b*) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	30	13 Kst. 9 Kb. 6 Bll.
(880)	*c*) Wachsmusselin, Wachstafft	50	
41	**Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:**		
	a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	frei	
	Nach dem statist. Waarenverz.		
(† 881)	Alpacca-, Lama-, Guanaco-, Kameel-, Vicuna- (Vigogne-, Schafkameel-), Angora- oder Kämel-, Kaschmir- und andere Ziegenhaare, roh, gesotten, gehechelt, gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt.		(3 Bll. 2 Sck.)

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

876) Hierher gehört alles Schafvieh, welches andere als Milchzähne nicht besitzt.

878) Oeltuch und Deckleinwand ꝛc. Unter „Oeltuch" ist mit Oelfirniß oder mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuck) getränkter grober Zeugstoff, unter „Deckleinwand" mit Oelkomposition oder Oelfirniß getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung ꝛc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstiger derartig zugerichteter grober Zeugstoff zu verstehen. — Hierher gehören auch: Packingfelt (ein aus Baumwolle bestehendes ungewebtes, nach Art der Watte, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial), ungefärbt; Schiefertuch aus grauer Leinwand, welche mit einem Ueberzuge von mit Leinölfirniß angerührtem gemahlenen Schiefer versehen ist.

879) Auch mit Papier unterklebt; Buchbinderleinen; Ledertuch; Malerleinwand ꝛc. Hierher gehören auch: gefärbtes oder marokinartig ꝛc. gepreßtes Packingfelt; Hutfutter (Huteinlagen) aus mit Firniß gesteiften Zeugstoffen; Malerleinwand (Malertuch), auf Holzrahmen befestigt; Schuhblätter von Stoffen der Tarifnummer 40 b.

880) Unter „Wachsmusselin" sind mit Wachs, Firniß, Kopallack ꝛc. präparirte Baumwollenstoffe zu verstehen, welche transparent, wasserdicht und meist von gelber Farbe sind, unter „Wachstafft" mit besonderem Firniß präparirte leichte Seidenstoffe. Hierher gehören auch Schuhblätter von Stoffen der Tarifnummer 40 c.

881) Dergleichen Haare gefärbt oder gemahlen fallen unter Nr. 887.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
41.	*a.*		
(† 882)	Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber- (Castor-), Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare, roh, gesotten, gehechelt, gekrempelt, gefärbt, gemahlen oder in Lockenform gelegt.		
(† 883)	Hunde-, Rindvieh- und andere Thierhaare, roh, gesotten etc., mit Ausnahme der unter Nr. 379 und 380 genannten.		
(† 884)	Kämmlinge (Wollflocken).		(3 Bll.
(† 885)	Kunstwolle (Lumpenwolle, Mungo und Shuddy), gefärbt und ungefärbt; Wollenabfälle.		2 Sck.)
(† 886)	Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt.		
(887)	Schafwolle, sowie die unter Nr. 881 genannten Thierhaare, gefärbt oder gemahlen,		
(888)	*b*) gekämmte Wolle	2	(3 Bll. 2 Sck. A. u. D.)
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
(889)	1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art;	3	
(890)	Watten	3	(16 Fss. u. Kst. 6 Bll. mit eisernen Reifen 3 Bll. ohne eis. Reifen A. u D.)
	2. hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn:		
(891)	α) einfach, ungefärbt oder	3	
(893)	gefärbt;	3	
(892)	dublirt ungefärbt	3	
(894)	β) dublirt gefärbt;	24	16 Fss. u. Kst. 6 Bll. mit eisern. Reifen 3 Bll. ohne eis. Reifen.
(895)	drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt	24	
	3. anderes Garn:		
(896)	α) roh, einfach	8	
(897)	β) roh, dublirt	10	

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

883) Auch Schweinehaare mit Ausnahme der Borsten, Pferdehaare vom Fell, bei der Gerberei gewonnene Abfall- oder Düngehaare, Gerberwolle (Pelade) gehören hierher.

884) D. h. die beim Durchziehen der zu Kammgarn bestimmten langen Wolle durch die heißen Stahlnadelkämme hinter den Zähnen sitzenbleibende kurze Wolle, welche verkrempelt und zu Streichgarn versponnen wird.

885) Als Wollenabfälle sind hier Abfälle von roher Schafwolle, von Filzen aus Wolle und den der Wolle gleichstehenden Thierhaaren, von der Wollkämmerei, Wollspinnerei, Wollweberei und vom Tuchscheeren (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer), von wollener Watte, sowie alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte nachzuweisen. — Kämmlinge (Wollflocken fallen unter Nr. 884.

886) Dergleichen Wolle gefärbt oder gemahlen fällt unter Nr. 887.

888) Kammwolle, Vließe zu Vorgespinnsten [Züge oder Bänder]), auch die beim Verspinnen abgerissenen Enden derselben.

889) Auch aus Hunde-, Schweine- und ähnlichen groben Haare. Bei der Tarifirung von Garn aus diesen Haaren bleibt eine Beimischung von Wolle, Lumpenwolle (Shuddy und Mungo) oder der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren dann ohne Einfluß, wenn das Garn dadurch im Uebrigen seinen Charakter als Rindvieh- oder ähnliches grobes Haargarn nicht verloren hat.

890) Hierher gehört auch „Spognio-piline“ (ein Präparat aus wollener Watte und Waschschwamm, mit Gummiauflösung bestrichen).

891/900) Unter „Wollengarn“ ist Garn aus Schafwolle und anderen der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren, auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß, jedoch ausschließlich der Baumwolle; zu verstehen. — Zu Nr. 900 gehören auch Treibschnüre und Spindelschnuren, ungewebte, ungeflochtene aus Wollengarn, auch aus mehreren Strängen von Wollengarn zusammengedreht, sowie Weberlitzen aus Wollengarn, mit Ausnahme der durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken der Enden zu einem sog. Kamm vereinigten.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
41.	*c.* 3.		
(898)	γ) gebleicht oder gefärbt, einfach	12	16 Fss. u. Kst. 6 Bll. mit eisern. Reifen 3 Bll. ohne eis. Reifen
(899)	δ) gebleicht oder gefärbt, dublirt;	24	
(900)	drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24	
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
(901)	1. Tuchleisten	frei	(20 Kst. 7 Bll.)
(903)	2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	3	
davon (902)	—: Dachfilz aus gepressten Thierhaaren, auch mit Zwischenlagen von straminartigem Zeugstoff, ungetheert oder getheert, sowie andere mit Asphalt, Theer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkte Filze.		(20 Kst. 7 Bll. A u. D.)
(904)	3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten	24	20 Kst. 7 Bll.
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien.	100	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(905)	—: Filze aus Rindviehhaaren, gefärbt; Filze aus Wolle, unbedruckt, auch gefärbt; unbedruckte (gefärbte oder ungefärbte) Filz-		

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

901) Unter „Wollenwaaren" sind Waaren aus Wolle (Schafwolle) und anderen der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren, allein oder gemischt mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden, jedoch ohne Beimischung von Seide oder Floretseide, auch gemischt mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne (sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht), zu verstehen.

903) Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnliche grobe Haare werden bei der Tarifirung von Filzen und Filzwaaren den Rindviehhaaren, die übrigen Haare aber der Wolle gleichgestellt. Filze und Filzwaaren aus Rindviehhaaren, welche erkennbar mit Wolle oder der Wolle gleichstehenden Thierhaaren gemischt sind, werden wie Filze und Filzwaaren aus Wolle behandelt. — Hierher gehören auch Isolirteppiche (bestehend aus einer Schicht mehr oder weniger verfilzter Wolle, Wollabfällen oder anderen Thierhaaren, welche auf eine Unterlage von mit Asphalt oder Theer bestrichenem Packpapier aufgepreßt sind.)

904) Fußdecken, welche zum Theil aus Garnen von Rindviehhaaren, zum Theil aus Manillahanf-, Jute-, Kokos- oder ähnlichen vegetabilischen Fasern bestehen, gehören ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß dieser beiden Arten von Materialien hierher. — Fußdecken mit Garnen aus solchen Pferdehaaren, welche nicht aus dem Schweif oder der Mähne entnommen sind, sowie aus Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnlichen groben Haaren, sind wie Fußdecken zu behandeln, welche Garne aus Rindviehhaaren enthalten. — Enthalten Fußdecken, welche zum größeren Theile aus Baumwolle, Flachs, Seide oder Wolle bestehen, Garne aus Rindviehhaaren nur in ganz unwesentlicher Menge, so werden die Decken so behandelt, als wenn Garne aus Rindviehhaaren darin nicht enthalten wären.

905) Hierher gehören auch mit einer wachstuchähnlichen Firnißschicht auf einer oder beiden Seiten überzogene Filze, unbedruckt, sowie mit einem Klebstoff versehene Ballenringe (Hühneraugenringe) aus Filz. — Ganz oder unvollständig in Hutform gebrachte Filzstumpen fallen unter

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
41.	*d.* 4. waaren, mit Ausnahme der Fussdecken; Hutfache aus Haar; Filzstumpen (zu Hüten), noch nicht in Hutform gebracht.		
(906)	—: Fussdecken von Filz aus Rindviehhaaren, gefärbt, bedruckt; Fussdecken von Filz aus Wolle, auch gefärbt oder bedruct.		
(907)	—: Fussdecken, gewebte aus Wolle oder den der Wolle gleichstehenden Thierhaaren, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und Spinnmaterialien aller Art, sowie mit Metallfäden, bedruckt und unbedruckt; Decken, aus Tuchenden geflochten.		
(908)	—: Strumpfwaaren, einschliesslich der abgepassten (Façonwaaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waaren, unbedruckt.		
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:		
([1] 909)	α) im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche	135	
([1] 910)	β) im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	220	
davon (911)	von nicht ermitteltem Gewicht		20 Kst. 7 Bll.
	6. α) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche;	150	

1) Bei der Ausfuhr von unbedruckten wollenen Tuch- und Zeugwaaren der Nummern 909 und 910 genügt die Deklaration „Wollene Tuch- und Zeugwaaren, unbedruckt unter Beifügung der Nummer 909.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

Nr. 495, Filzschuhe in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch unter Nr. 548, Fußdecken von Filz unter Nr 903 bezw. 906, bedruckte Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußdecken) unter Nr. 912.

907) Gewebte Fußdecken, welche Garne aus Rindvieh- oder ähnlichen groben Haaren enthalten, fallen, sofern diese Verbindung nicht eine ganz unwesentliche ist, unter Nr. 904.

909) Hierher gehören auch Oeltücher aus Wolle oder den der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren, sowie Schuhe aus Tuchecken oder Tuchleisten außer Verbindung mit Leder, Ledertuch, Kautschuck und Holz. — Zu den Zeugwaaren sind auch durch Wirken hergestellte Stoffe in nicht abgepaßten Stücken zu rechnen, mögen sie einem Walkprozeß unterlegen haben oder nicht.

911) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
41.	*d.* 6. α.		
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(912)	Wollenwaaren: Filze und Filzwaaren aus Rindviehhaaren oder Wolle, bedruckt, mit Ausnahme der Fussdecken.		
([1] 915)	—: Strumpfwaaren, einschliesslich der abgepassten (Façonwaaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waaren, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.		
([2] 916)	—: Tuch- und Zeugwaaren, nicht anderweit genannt, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.		
(914)	ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren;	150	20 Kst. 7 Bll.
(913)	Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	150	
	β) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	220	
	Nach dem statist. Waaren-Verz.:		
(917)	—: Strumpfwaaren, einschliesslich der abgepassten (Façonwaaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waaren, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.		

1) Bei der Ausfuhr von bedruckten wollenen Strumpfwaaren der Nummern 915 und 917 genügt die Deklaration „Wollene Strumpfwaaren, bedruckt" unter Beifügung der Nummer 915.

2) Bei der Ausfuhr von bedruckten wollenen Tuch- und Zeugwaaren der Nummern 916 und 919 genügt die Deklaration „Wollene Tuch und Zeugwaaren, bedruckt" unter Beifügung der Nummer 916.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

916) S. Bemerkung zu Nr. 909 in Betreff der Zeugwaaren.
914) Hierher gehören auch: Brillantwolle (mit Lahn umwickeltes Wollengespinnst); Chenille, bedruckt und unbedruckt; Gold- und Silbergespinnst, echtes und unechtes (leonisches, lyonisches), d. i. mit Lahn oder mit Streifchen von vergoldeter oder versilberter thierischer Membram (cyprische Gold- und Silberfäden) umsponnenes Gespinnst (Gespinnstfäden), sofern die umsponnenen Gespinnfäden in Gespinnst aus Wolle (auch mit Baumwolle, Leinen 2c. gemischter) bestehen; Schärpen, mit Ausnahme der Schärpen aus Zeugstoffen; Tressenwaaren (gewebte oder gewirkte Borten, sowie Posamentierwaaren aus Gespinnsten in Verbindung mit Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn), sofern sowohl die reinen Gespinnstfäden, als auch die zur Herstellung des Gold- oder Silbergespinnstes verwendeten in Wollengespinnst (auch mit Baumwolle oder Leinen oder anderen vegetabischen Spinnstoffen gemischtem) bestehen; ferner Wollengespinnste in Verbindung mit Metallfäden; Wollmosaik.
913) Als Plüsche sind solche Stoffe zu behandeln, bei welchem der Flor durch besondern Fäden und nicht durch bloßes Rauhen hergestellt ist.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
41.	*d.* 6. β.		
(918)	—: Strumpfwaaren, einschliesslich der abgepassten (Façonwaaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waaren, von nicht ermitteltem relativen Gewichte, bedruckt.		20 Kst. 7 Bll.
([1] 919)	—: Tuch- und Zeugwaaren, nicht anderweit genannt, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.		
(920)	—: Tuch- und Zeugwaaren, nicht anderweit genannt, von nicht ermitteltem relativen Gewicht, bedruckt.		
(922)	7. Spitzen, Tülle und Stickereien,	300	
([2] 921)	sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben	300	
([2] 923)	8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben	450	
42	**Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:**		
(† 924)	*a)* rohes Zink; Bruchzink	frei	(10 Fss. u. Kst.)
(925)	*b)* gewalztes Zink	3	(10 Fss. u. Kst. 6 Kb. A.u.D.)
(926)	*c)* grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	6	
(927)	*d)* feine Zinkwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	20 Fss. u. Kst. 13 Kb.

1) Siehe Anmerkung auf voriger Seite.

2) Bei der Ausfuhr von Shawltüchern der Nummern 921 und 923 genügt die Deklaration „Gewebte wollene Shawltücher" unter Beifügung der Nummer 921.

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

918) Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

919/20) S. Bemerkung zu Nr. 909 in Betreff der Zeugwaaren. — Die Nr. 920 hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.

921) Unter Shawltücher werden die echten orientalischen, meist mit der Hand gewebten Shawls aus Kaschmir- oder anderer feiner Wolle, sowie die mit der Jacquardmaschine hergestellten Nachahmungen solcher Shawls verstanden. — Dergleichen Shawls, mit seidenen Spinnmaterialien gemischt, fallen unter Nr. 789.

923) S. Bemerkung zu Nr. 921.

924) In Blöcken, Tafeln, Klumpen, Scheiben, Tropfen (Tropfzink); Bruchzink. Auch Zinkabfälle (Abfälle von der Verarbeitung von Zink, Zinkfeile [Zinkfeilspäne], Zinkblechabfälle).

925) Platten und Bleche, auch abgeschliffen, polirt, verkupfert, vernickelt, verzinnt, gefirnißt oder lackirt.

926) Hierher gehören auch: Zinkblech, gewellt (Wellblech), durchschlagen oder gelocht, mit eingepreßten, aufgedruckten 2c. Verzierungen (Mustern); estampirte Bleche zu Ornamenten für Gesimse 2c.; Zinkdrath; Zinkfiguren zn Ornamenten für bauliche Zwecke, unlackirt; Zinkfüße für Lampen in rohem Zustande.

927) Hierher gehören auch Druckplatten für Hektographen 2c. in Kästen von Zink gegossen. — Spielzeug aus Zink fällt unter Nr. 928.

Nr. (statistische Nummern in Klammern)	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tarasätze (statistische Tarasätze in Klammern)
42.	*d.*		
davon (928)	Spielzeug		
43.	**Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:**		
(929)	*a*) rohes Zinn; Bruchzinn	frei	(10 Fss. u. Kst.)
(930)	*b*) gewalztes Zinn	3	10 Fss. u. Kst. 6 Bll. (A. u. D.)
(931)	*c*) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht	6	
(932)	*d*) feine Zinnwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	20 Fss. 15 Kst. 13 Kb.
davon (933)	Spielzeug		

Bemerkungen

nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.

928) Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 458 nachzuweisen.

929) In Blöcken, Stangen, aufgerollten Platten (Rollzinn) rc.; Bruchzinn. Auch Zinnabfälle (Abfälle von der Verarbeitung von Zinn, Zinnfeile, Zinnblechabfälle), sowie Argentin (fein zertheiltes metallisches Zinn zum Zeugdruck) und Schnellloth.

930) Auch abgeschliffen, polirt, vernickelt, gefirnißt oder lackirt.

931) Hierher gehört auch Zinndrath. — Waaren aus Britanniametall fallen unter Nr. 19 d 2 und 3 des Zolltarifs.

932) Hierher gehören auch: Zinnfolie (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgold belegt; Zinnkapseln (zum Verschluß von Flaschen, zur Aufbewahrung von Malerfarben u. s. w.) aller Art. — Spielzeug aus Zinn fällt unter Nr. 933.

933) Musikalische Instrumente, welche als Kinderspielzeug dienen, sind unter Nr. 458 nachzuweisen.

Druck von J. M. Groth in Elmshorn.

Amtliches

Waarenverzeichniß

zum

Zolltarife.

Für die Zeit vom 1. Juli 1888 ab.

Harburg a. d. Elbe.
Verlag von Gustav Elkan.
1890.

Vorbemerkungen
(zum Waaren-Verzeichniß.)

1. Nach § 12 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 hat das amtliche Waarenverzeichniß zur richtigen Anwendung des Zolltarifs zu dienen.

Das vorliegende Waarenverzeichniß bezieht sich auf den Zolltarif zu dem Zolltarifgesetze vom 15. Juli 1879 (nach der Redaktion vom 24. Mai 1885, Reichs-Gesetzblatt S. 112, und mit Berücksichtigung der späteren Aenderungen).

Soweit einzelne Waaren nach den zur Zeit bestehenden Handelsverträgen mit fremden Staaten ermäßigten Zollsätzen unterliegen, sind diese ermäßigten Sätze mit der Bezeichnung „*vertragsmässig*" unter der Linie in *schrägen Lettern* angegeben.

Bei denjenigen Waaren, von welchen in Gemäßheit des § 2 des Zolltarifgesetzes der Eingangszoll vom Bruttogewicht zu erheben ist, ist dem Zollsatze ein „br." vorgedruckt.

Die in der Textspalte unmittelbar vor den Hinweisungen auf die Nummer des Zolltarifs sich findenden von Klammern eingeschlossenen und mit [nautischen] Lettern gedruckten Zahlen geben diejenigen Nummern des statistischen Waaren-Verzeichnisses an, unter welchen die betreffenden Waaren in den Verkehrsnachweisungen aufzuführen sind. Soweit in einer Klammer auf mehrere Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses zu verweisen gewesen wäre, finden sich die bezüglichen Angaben in mit kleinen halbfetten Lettern*) gedruckten Bemerkungen, auf welche durch Sternchen (*) hingewiesen ist. Diejenigen Waarenartikel, auf welche die Bestimmung des § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Reichs-Gesetzblatt S. 261), Anwendung findet (Massengüter), sind durch ein vor die betreffende Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses gesetztes Kreuz (†) kenntlich gemacht.

2. Gegenstände, deren spezielle Benennungen sich in dem Waarenverzeichnisse nicht als Stich- oder Schlagworte finden, sind unter den entsprechenden Sammelnamen (Gattungsbegriffen) zu suchen. Solche Sammelnamen sind beispielsweise: Alkaloide, Beeren, Blätter,

*) In der amtlichen Ausgabe mit schwabacher Lettern.

Blumen, Edelsteine, Essenzen, Extrakte, Felle, Fette, Haare, Halbedelsteine, Harze, Herren- und Frauenschmuck, Kochgeschirr, Kräuter, Küchengewächse, Legirungen, Maaße, Nüsse, Obst, Oele, Platten, Rinden, Säfte, Sämereien, Säuren, Salze, Seethiere, Spielzeug, Werkzeuge, Wurzeln, Zeugwaaren, Zündwaaren.

3. Bei der Einreihung von Waaren, welche im Waarenverzeichnisse nach ihrer Benennung oder nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit (Zusammensetzung, Bearbeitung 2c.) nicht besonders aufgeführt sind, in die Haupt- beziehungsweise Unterabtheilungen des Tarifs (Tarifnummern beziehungsweise Tarifpositionen) sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Für verarbeitete Gegenstände bestimmt sich die Tarifnummer in der Regel nach dem Material (Glas, Holz, Kautschuck u. s. w., dem Metall oder der Art von Gespinnsten), aus welchem die Waare hergestellt ist, unter Berücksichtigung des Grades und der Art der Verarbeitung und der Verbindung mit anderen Materialien. Die näheren Vorschriften hierüber finden sich, soweit sie nicht bei den Spezialartikeln gegeben sind, in denjenigen allgemeinen Artikeln des Waarenverzeichnisses, welche den Haupt- beziehungsweise Unterabtheilungen des Zolltarifs entsprechen.

Die Abweichungen von der obigen Regel, welche namentlich bei den im Zolltarif nach anderen Gesichtspunkten klassifizirten Gegenständen der Nr. 13 h, 15, 16, 23, 24 und 32*) vorkommen, sind im Waarenverzeichniß besonders hervorgehoben. Soweit in einem Artikel die Tarifirung der betreffenden Waare „nach Beschaffenheit des Materials" vorgeschrieben ist, hat dies die Bedeutung, daß die Tarifirung der Waare nach der gedachten Regel zu geschehen hat und eine Behandlung derselben nach einer der vorbezeichneten Tarifnummern ausgeschlossen sein soll.

b) Für die aus verschieden tarifirten Bestandtheilen zusammengesetzten Waaren bestimmt sich, soweit nicht Ausnahmen festgesetzt sind, die Tarifnummer beziehungsweise Tarifposition nach demjenigen Bestandtheile, welcher der Waare ihren vorherrschenden Charakter verleiht. In Zweifelsfällen tritt diejenige Tarifirung ein, durch welche die Verzollung der Waare nach dem höheren Zollsatze herbeigeführt wird.**)

---

*) 13 h gepolsterte Möbel; 15 Instrumente, Maschinen; 16 Kalender; 23 Lichte; 24 Literatur- und Kunstgegenstände; 32 Spielkarten.

**) Bei Briefwaagen ist nicht der Fuß, sondern die Wiegevorrichtung das den Charakter Verleihende;

Thürdrücker aus schmiedeeiserner Stange mit farbigen Thonknöpfen sind feine Eisenwaare 2c.;

ein Koffer aus Holz, ein Dintenfaß aus Glas, mit Leder überzogen, eine Lederwaare.

c) Ganz unwesentliche Bestandtheile zusammengesetzter Waaren, ingleichen alle solche, welche lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Theile dienen, wie: Nägel, Nieten, Schrauben, Häftel, Schlösser, Schließhaken, Beschläge, Charniere, Riegel, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurten, Riemen, Stricke ꝛc., bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.*)

d) Dasselbe gilt von Bearbeitungen, Verfeinerungen und Ausschmückungen, welche nach den Bestimmungen des Tarifs auf die Höhe des Zollsatzes für Waaren der betreffenden Art einen Einfluß ausüben, sofern die Bearbeitung, Verfeinerung oder Ausschmückung nur in ganz unwesentlicher Ausdehnung sich findet.

e) Zusammengesetzte Gegenstände sind auch dann, wenn sie in einzelne Bestandtheile zerlegt eingeführt werden, nach dem für den zusammengesetzten Gegenstand selbst in Anwendung zu bringenden Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, sobald die das Ganze bildenden Theile in einem Kollo zusammengepackt eingehen, und sofern nicht im amtlichen Waarenverzeichnisse bei einzelnen Artikeln ausdrücklich etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Der Mangel des einen oder des anderen unwesentlichen Bestandtheils schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

f) Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Bestandtheilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten belegte Bestandtheil des Gemenges unterliegt, sofern dieser nicht in einer nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

Derselbe Grundsatz findet, sofern in gewissen Fällen nichts Anderes bestimmt ist, gleichmäßig Anwendung auf Gemische verschiedener Oele, oder von Oel mit flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen.

Bei Gemischen anderer flüssiger Gegenstände hat die Zollbehörde in jedem Falle nach den Umständen zu entscheiden, ob und inwieweit der hier erwähnte Grundsatz Anwendung zu finden hat.

Bei Gemengen aus verschieden tarifirten Getreidearten oder aus Getreide mit anderen Erzeugnissen des Landbaues gilt die Menge des am höchsten belegten Bestandtheils als unerheblich, wenn das Gewicht derselben nicht mehr als 10 Prozent von dem Gewichte des Gemenges beträgt.

---

*) z. B. Beschläge, Charniere, Riegel an Holzwaaren, Schnüre zum Zusammenhalten von Reisbesen, Stroh- und Holzdecken ꝛc.

g) Hinsichtlich der Tarifirung von Gespinnsten und Waaren daraus finden die vorstehend unter b bis f angegebenen allgemeinen Grundsätze keine Anwendung, sondern es sind in dieser Beziehung lediglich die Vorschriften zu beachten, welche das Waarenverzeichniß hierüber in den Artikeln für die betreffenden Garne, sowie in den Artikeln Zeug= ꝛc. Waaren, Asbestwaaren, Gold= und Silberstoffe, Kleider und Putzwaaren, Stickereien, Spitzen, Tüll und Kurze Waaren enthält.

h) Soweit nicht besondere Ausnahmen in einzelnen Fällen ausdrücklich festgesetzt sind, hat bei der Verzollung der Waaren außer Berücksichtigung zu bleiben, ob die betreffenden Waaren neu oder gebraucht sind.

4. Wegen des Einflusses der Umschließungen auf den Zollsatz der in denselben befindlichen Waaren vergl. § 7 der Bestimmungen über die Tara.*)

5. Wird bei Verzehrungsgegenständen in hermetisch verschlossenen Gefäßen die specielle Revision durch Oeffnen der Gefäße (welche übrigens, je nach der Beurtheilung der Revisionsbeamten, soweit specielle Inhaltsdeklarationen vorliegen, sich auch auf eine probeweise beschränken kann) vom Deklaranten oder Waarenempfänger abgelehnt, so ist der Regel nach der höchste Zollsatz im Tarif zu entrichten.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß wirklich Verzehrungsgegenstände vorliegen, in welchem Falle, sofern nicht etwa nach Lage des Einzelfalles ein höherer Zollsatz in Frage kommt, der Zollsatz der Nr. 25 p 1 zur Anwendung zu gelangen hat.

---

*) Die mit Waaren des Veredelungsverkehrs aus dem Auslande eingeführten an sich zollpflichtigen Umschließungen, welche im Inlande verbleiben, während die darin eingeführten Waaren wieder in das Ausland zurückgehen, sind als selbstständige Waaren zu behandeln und deshalb nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit in Verzollung zu nehmen.

Dasselbe gilt von den im Inlande verbleibenden Umschließungen, in welchen Waaren zum inländischen Schiffsbau nach Maßgabe des Schiffsbau=Regulativs zollfrei eingehen.

Beschluß des Bundesraths vom 12. Dezember 1889.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
A.		
Abaka (Avaka, Manillahanf) s. Manillahanf.		
Abbildungen von Vögeln mittelst auf Papier oder Pappe geklebter Federn .... *(761)*	27 f 3	24
Abfälle:		
— von der Eisenfabrikation (Hammerschlag [Glühspan], Eisenfeilspäne, Schliff) und von verzinntem Eisenblech (Weißblech) und verzinktem (galvanisirtem) Eisenblech[1]) *(† 1)*	1 a	frei
Anmerkung. Als Abfälle von Weißblech und von verzinktem Eisenblech sind nur solche Stücke dieser Blechsorten zu behandeln, welche ihrer Beschaffenheit nach lediglich zum Einschmelzen oder zur Wiedergewinnung des zum Ueberziehen verwendeten Metalls benutzt werden können. In Zweifelsfällen können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden, Einstampfen, Einschmelzen oder Uebergießen mit Säuren unter amtlicher Kontrole gestatten.		
— von Glashütten, als: Glasbrocken, Glasbruch, Glasstaub (Glasthau, Brillantstaub, gemahlener Glasabfall), Glasgalle[2]), Glasschaum, Herdglas (verunreinigte Glasmasse); Scherben von Glas und Glaswaaren......... *(† 2)* S. auch Streuglanz.[3])	1 a	frei
—, zur Leimfabrikation verwendbare, als: von Gerbereien das Leimleder[4]), abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle, sofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaaren nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen erscheint *(† 3)*	1 a	frei
Anmerkung. In Zweifelsfällen können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden unter amtlicher Kontrole gestatten.		
— von der Wachsbereitung (Bienenkugeln, Bienenerde, Bienenrab, Wachstrester 2c.) .... *(† 4)* S. dagegen nachstehend Abfallwachs.[5])	1 a	frei
—, von Seifensiedereien die Unterlauge; Ammoniakwasser (Abfall bei der Fabrikation von Leuchtgas); Porzellanbruch; Scherben von Thon- und Porzellanwaaren ..... *(† 4)*	1 a	frei
— von Fischen, auch gesalzenen; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer (Latrinen- und Stalldünger [Mist], auch getrocknet und gemahlen [Poudrette]; todtes Vieh, nachweislich zum menschlichen Genuß nicht bestimmt .... *(† 5)*	1 b	frei
—, Guano, natürlicher und künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Granat-Guano), auch mit Säuren behandelt; Pulver aus thierischen Kadavern .... *(† 6)*	1 b	frei
—, Kleie; Malzkeime; Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis), ihrer ganzen Beschaffenheit nach nur zum Viehfutter geeignet................. *(† 7)*	1 b	frei

[1]) Andere Abfälle von Eisen fallen unter 6a 1 ℳ.

[2]) Eine weißliche oder graue poröse, auf der Oberfläche des flüssigen Glases sich abscheidende Masse von bittersalzigem Geschmack, gewöhnlich in geformten Stücken eingehend.

[3]) Fällt unter 5 m frei.

[4]) Leimleder sind die Zellengewebtheile (Abschabsel) und die abfallenden Extremitäten sowie die abgestoßenen Narben des Leders.

[5]) Fällt unter 26 m 15 ℳ.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Abfälle) S. auch Mandelkleie[1]), sowie die Anmerkungen zu Kleie und Reisabfälle.		
—, Thierknochen jeder Art (nicht zur Verwendung als Schnitzstoff bestimmt); Hornpeddig (Knochenzapfen von Thierhörnern), auch entfettet .... († 8) S. auch Knochen.	1 b	frei
—, Steinkohlen- und andere Asche (mit Ausnahme der Knochenasche), auch ausgelaugte; Aschenerde; Branntweinspülig (Schlempe); Dornstein (Dornschlag, Rückstand bei der Gradirung der Salzsoole); Kalkäscher; Knochenschaum oder Zuckererde (Scheideschlamm); Melasseschlempe; Spreu (Kaff); Streulaub, auch Baumnadeln; Thierflechsen (auch Ochsenziemer); Treber und Trester († 9) S. auch Melasseschlempe, Pottasche[2]) und Schlempe.	1 b	frei
— von Menschenhaaren (Haargewirre), welche augenscheinlich zu Perrückenmacher- und anderen Arbeiten aus Haaren nicht verwendet werden können .... († 9)	1 b	frei
—, künstliche Düngungsmittel (sofern sie an sich zollpflichtig sind) und Düngesalz, auf besondere Erlaubniß und letzteres nur unter Controle der Verwendung .... (10)	1 b Anm.	frei
— von Zeugstoffen aller Art (Lumpen und Schneidereiabfälle)[3]).... .... († 11) S. dagegen Gold- und Silberstoffe, sowie Tressenwaaren[4]). Anmerkung. Wenn Abfälle von Zeugstoffen eingeführt werden, welche noch eine Verwendung bei der Schneiderei zulassen, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden derselben unter amtlicher Kontrole gestatten.	1 c	frei
—, alte Fischer- (auch Vogel-, Jagd-, Pferde- und ähnliche) Netze, altes Tauwerk, alte Stricke und Weberlitzen aus Garn (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar); gezupfte Charpie.................. († 12) Anmerkung. In Zweifelsfällen können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden oder Zerhauen der Netze u. s. w. unter amtlicher Kontrole gestatten.	1 c	frei
—, Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte († 13)	1 c	frei
—, alte zerschnittene oder zerrissene, nur zum Einschmelzen brauchbare Gold- oder Silberstoffe, sowie dergleichen Tressenwaaren (wie Bruchgold oder Bruchsilber) (301) S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.	7 a	frei
—, zerbrochene Metallgegenstände s. Bruchmetall.		
— von der Gold- und Silberverarbeitung (Gold- und Silbergekrätz; Rückstände von der Herstellung und der Benutzung von Gold- und Silberauflösungen; Schabin [Schabig, Schavin] von echtem Blattgold und Blattsilber und sonstige lediglich zur Wiedergewinnung von Gold und Silber taugliche Abgänge).................. (298)	7 a	frei
— von der Verarbeitung anderer edler Metalle (Platina, Iridium 2c.)............ .... (304)	7 a	frei

[1]) Nach 26 g frei.
[2]) Das durch Auslaugen der Pflanzenasche gewonnene Produkt.
[3]) Zerdrückte Hutkörper, abgezogene Velpel, nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.
[4]) Abfälle hiervon sind nach 7 a zollfrei.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Abfälle**)		
— von der Verarbeitung von Eisen (Dreh-, Bohr-, Hobelspäne, Stabeisenenden, Blechkanten und andere nur zum Einschmelzen verwendbare Abfälle von Eisen) mit Ausnahme der Eisenfeilspäne, des Hammerschlags (Glühspans) und des Schliffs, sowie der Abfälle von verzinntem Eisenblech (Weißblech) und von verzinktem (galvanisirtem) Eisenblech .... *(† 224)*	6 a	br. 1
Anmerkung. Wenn es zweifelhaft ist, ob Stücke von Eisen oder Stahl als Abfälle anzusehen sind oder noch eine andere Verwendung als zum Einschmelzen zulassen, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerkleinern oder Einschmelzen derselben unter amtlicher Kontrole gestatten.		
— von der Verarbeitung anderer unedler Metalle (mit Ausschluß der dabei entfallenden Oxyde) wie die betreffenden Rohmetalle.		
— von animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen, insbesondere: Hobel- und Sägespäne, Hornmehl und andere Hornabfälle, Elfenbein-, Fischbein- und Stuhlrohrabfälle *(*)* S. dagegen Stuhlrohr (Peddig).[1]	13 a	frei
* **Hobel- und Sägespäne von Holz** *(† 406)*, **andere hierher gehörige Abfälle** *(401)*.		
— von Fellen zur Pelzwerkbereitung, auch von gefärbten .... *(400)*	12 b	frei
— von rohen Häuten zur Lederbereitung, auch alte Seronen aus rohen Thierhäuten (einschließlich der mit Lederriemen benähten) wie die betreffenden rohen Häute s. Felle.		
— von Hasenhaarschneidereien (Abschnitzel von Fellen und Haaren) wie rohe Hasenfelle s. Felle, beziehungsweise wie Haasenhaare.		
— von Kautschuck- und Guttapercha-Fabrikaten, sowie abgenutzte alte Stücke von solchen; Abfälle von rohem Kautschuck oder roher Guttapercha .... *(† 477)*	17 a	frei
Anmerkung. Wenn es zweifelhaft ist, ob Stücke von Kautschuck- oder Guttapercha-Fabrikaten als Abfälle anzusehen sind, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden derselben unter amtlicher Kontrole gestatten.		
— von Taback s. Taback.		
— bei der Sämischgerberei (Dégras [Gerbefett, Möellon]), bei der Verarbeitung von thierischen Stoffen (Klauenöl, Knochenfett, Leimfett), bei dem Waschen der Wollvließe und der rohen, noch nicht weiter verarbeiteten Wolle (Wollschweißfett), beim Waschen gefetteter Garne (Wollwaschfett) und beim Walken wollener Zeugstoffe (Walkfett) s. Abfallfette und Knochenfett.		
— von Flachs, Hanf und anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), auch Abfälle von Watten aus diesen Spinnstoffen ... . *(† 312)*	8	frei
— von roher Baumwolle; von der Baumwollenspinnerei, auch die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes; von der Baumwollenweberei und Baumwollenwirkerei; von baumwollener Watte, auch alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte .... *(† 15)*	2 a	frei

[1] Peddig, das Innere des Stuhlrohrs, fällt unter 13 d.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Abfallfette**)		
— von Seidenkokons, sowie vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide (Flockseide), auch kardätscht; von der Seidenweberei; auch Abfälle von gefärbter Seide und von Seidenwatte .... (*)	30 a	frei
* **Abfälle von Seidenkokons** *(773)*, **andere Seidenabfälle** *(772)*.		
Anmerkung. Gefärbte Abschnitte von der Kette der Seidengewebe, welche nach Länge und Beschaffenheit zu Posamentier- und Knopfmacherarbeiten verwendet werden können, sind als gefärbte Seide zu verzollen.		
— von roher Schafwolle; von Filzen aus Wolle und den der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren; von der Wollkämmerei, Wollspinnerei, Wollweberei und vom Tuchscheeren (Kämmlinge, Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer); von wollener Watte, auch alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte .... (*)	41 a	frei
S. dagegen Wolle (gekämmte).		
* **Kämmlinge** *(† 884)*, **andere Wollenabfälle** *(† 885)*.		
—, Abfallwachs .... *(736)*	26 m	15
S. dagegen Bienenkugeln.[1])		
Anmerkung. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt. (Anmerkung zu Nr. 1).		
Abfallfette, anderweit nicht genannt.......... *(735)*		
Anmerkung. Unter Abfallfetten werden sowohl die als Nebenprodukt gewonnenen, als auch die aus Seifenwässern der Tuchfabriken und Färbereien, aus Putzlappen oder bei der Gerberei wiedergewonnenen, in der Regel durch Abfälle animalischen Ursprungs verunreinigten, theilweise verseiften Fette verstanden. Zu den ersteren gehört das Wollschweißfett und das Leimfett, zu den letzteren das Wollwaschfett, das Walkfett und das Gerbefett (Dégras, Moëllon, Sodöl). Haben diese Fette bei 12° R. keine Konsistenz mehr, so sind sie wie Oelsäure nach Nr. 26 c zum Satze von br. 4 ℳ für 100 kg in Verzollung zu nehmen. Das im Handel häufig vorkommende künstliche Gerbefett (Dégras), welches, wie das natürliche, in der Lohgerberei als Schmiermittel verwendet wird und in der Regel aus Gemischen von Oelsäure, Kokosöl oder Fischthran mit Talg oder anderen animalischen oder vegetabilischen Fetten besteht, ist gleich dem natürlichen zu behandeln, sofern nicht etwa den Tarifpositionen 26 b oder 26 f angehörige Oele als Hauptbestandtheil derselben erkennbar sind. (S. dagegen Knochenfett und Lanolin.)	26 *l*	br. 2
Abgüsse von Antiken, Münzen, geschnittenen Steinen ꝛc., wie Bildhauer- ꝛc. Arbeit.		
— für wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten	Tarifges. § 5 Nr. 8	frei
Abklatsche (Clichés) s. Druckplatten.[2])		
Abraumsalze (sogenannte Staßfurter), als: gewöhnlicher Boracit (Staßfurtit), Carnallit, Eisenboracit, Glauberit, Kainit, Kieserit, Polyhalit, Sylvin, Tachhydrit:		
1. wenn ihr Gehalt an Kochsalz 36 Prozent ihres Gewichts nicht übersteigt.............. *(† 266)*	7 a	frei
2. mit höherem Kochsalzgehalt wie Salz.		
Abrusbohnen (Korallenerbsen, Korallensamen)[3]) *(220)*	5 m	frei

[1]) Nach 1 a frei.
[2]) Nach 3 b — 3 ℳ.
[3]) Rothe, erbsengroße Samen der Abruspflanze, mit schwarzen Keimlappen, werden zu Schmuck benutzt.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Absätze (Schuhabsätze) hölzerne s. Holzwaaren.		
—, dergleichen in Verbindung mit ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder .... *(444)*	13 f	10
—, dergleichen mit einem Ueberzuge von Leder wie Lederwaaren.		
—, dergleichen mit einem Ueberzuge von Zeugstoffen *(546)*	21 d	70
Abstauber aus ungefärbten Federn, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holze, dergleichen Eisen oder rohem Rohr .... *(64)*	4 a 2	8
— aus ungefärbten Federn in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(66)*	4 b	24
— aus gefärbten Federn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(66)*	4 b	24
S. auch Besen.		
Absynth (Wermuthgeist) .... *(605)*	25 b (*2)	180
Abziehplatten s. Druckplatten.		
Abziehsteine (Schleifsteine) s. Schleifsteine.		
Accumulatoren (Elektricitätssammler) nach Beschaffenheit des Materials.		
S. auch Maschinen.		
Aceton[1]) (brenzlicher Essigsprit) .... *(221)*	5 m	frei
Achsen, eiserne:		
1. für Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet *(244)*	6 e 1 β	br. 3
2. Eisenbahnachsen, unpolirte, unlackirte ..... *(245)*	6 e 1 β	br. 3
3. andere:		
a) grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1) nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2) abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
b) feine (z. B. Patent- und Halbpatentachsen); polirte, lackirte ꝛc. s. Eisenwaaren (feine).		
Anmerkungen. 1. Schrauben aus Messing, sowie Büchsen aus Gußeisen (letztere an Achsen aus schmiedbarem Eisen) bleiben bei der Tarifirung außer Betracht. 2. Als Patent- und Halbpatentachsen sind alle Achsen zu behandeln, welche fein geschliffene oder polirte Schenkel und Büchsen haben und durch geeignete Verschlußvorrichtungen zur Verwendung von Oel als Schmier-Material hergerichtet sind. Das Fehlen einzelner Theile, z. B. der Verschlußschrauben und Kapseln, schließt die Patent- und Halbpatentachsen von der Behandlung als solche nicht aus.		
—, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte.............................. .... *(444)*	13 f	10
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unpolirt, unlackirt................. .. .. *(515)*	19 d 1	18
—, dergleichen polirt, lackirt.................. *(517)*	19 d 2	30
S. auch Maschinen.[2])		

[1]) Ist farblos, durchdringend ätherisch riechend, leichter als Wasser, entzündlich.

[2]) Achsen werden als Maschinentheile tarifirt, wenn sie zugleich mit der Maschine eingehen und unzweifelhaft einen Bestandtheil derselben zu bilden bestimmt sind.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Ackerdoppen[1]) (Eckerdoppern, ein Gerbematerial), auch gemahlen .... (*† 169*)	5 m	frei
Ackergeräth, eisernes, grobes, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... (*248*)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... (*253*)	6 e 2 β	10
—, anderes aus Eisen s. Eisenwaaren.		
—, hölzernes, rohes, ungefärbtes, auch mit Eisenbeschlag (*435*)	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbtes, gefirnißtes, gebeiztes, ꝛc. (*444*)	13 f	10
S. auch Pflüge und Eggen.		
Anmerkung. Ackergeräthe, welche sich in Folge ihrer Konstruktion als Maschinen charakterisiren, sind wie diese zu behandeln. (Einfache Hebelvorrichtungen an Pferdeheurechen zum Entleeren des Zinkenkorbes durch Heben und Senken, sind als maschinelle Einrichtung nicht anzusehen. F. M. R. v. 6./12. 89. III. 17429.)		
Adamsäpfel[2]) s. Cedraten.		
Adamsfeigen (Bananen) s. Südfrüchte.		
Aderlaßeisen .... (*461*)	15 a 2	frei
Aeolsharfen .... (*459*)	15 a 1	30
Aether[3]) aller Art, als: Ameisen-, Buttersäure- (Butter-), Essig-, Frucht-, Oenanth-, Rum-, Schwefel-Aether, Liquor (Hoffmann'scher Geist), Weinbeeröl (Weinöl, Cognacöl, Drusenöl) ꝛc. .... (*68*)	5 a	20
S. dagegen Petroleumäther.		
Aetzbeizen (Enlevagen, Aetzmittel zum Gebrauch bei dem Zeugdrucke) s. die betreffenden Artikel.		
Aetzkali[4]) (kaustisches Kali, Kalihydrat) .... (*84*)	5 g	br. 4
Aetzkalilauge (aufgelöstes Aetzkali) .... (*84*)	5 g	br. 4
Aetzkalk (gebrannter Kalk) .... (*† 276*)	7 a	frei
Aetznatron[5]) (kaustische Soda, Natronhydrat) .... (*85*)	5 g	br. 4
Aetznatronlauge (aufgelöstes Aetznatron) .... (*85*)	5 g	br. 4
Aetzstein (geschmolzenes Aetzkali) .... (*84*)	5 g	br. 4
Aexte, eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz (*253*)	6 e 2 β	10
Affenhaare s. Wolle.		
Agar-Agar (eine aus Meeralgen gewonnene Gelatine) (*91*)	5 h	br. 3
Agavefasern (Fasern verschiedener Agave- oder Aloë-Arten) wie Manillahanf.		
Ahlen (Pfriemen, Orthe, Oerte), eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... (*254*)	6 e 2 γ	15
—, kupferne .... (*517*)	19 d 2	30

[1]) Im Handel auch Valonia genannt, sind die bis 5 cm im Durchmesser großen Eichelkelche der Knoppereiche, äußerlich lichtbraun, mit weit abstehenden starken Schuppen, innen filzig.

[2]) Eine Abart der Citronen, doch fast doppelt so groß, länglich, eirund oder birnförmig, oberwärts mit Eindrücken wie angebissen.

[3]) Aether ist eine farblose, schnell verdunstende, angenehm erfrischend riechende Flüssigkeit. Derselbe ist leicht entzündlich. Er löst Harze, Fette ꝛc. Die Aether werden im Allgemeinen durch Destillation von Alkohol mit Säuren hergestellt und nach ihrer Herstellung mit Säuren benannt.

[4]) Ist farblos, krystallinisch, kommt in Stangen und Pulverform in den Handel, fühlt sich schlüpfrig an.

[5]) Gleicht sehr dem Aetzkali, bildet eine weiße, zuweilen ins Hellgrüne übergehende steinartige Masse von brennend laugenartigem Geschmack.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Ahornzucker s. Zucker.		
Akten .... (598)	24 a	frei
—, dergleichen als Makulatur .... († 13)	1 c	frei
Aktien (Werthpapiere) .... (599)	24 a	frei
Alabaster und **Alabasterwaaren** s. Steine, Steinmetzarbeiten und Steinwaaren.		
Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern oder blos mit gepreßter Schrift versehen (377)	10 f Anm.	10
—, anderes .... (374)	10 f	30
S. dagegen Glas (Tafel- ꝛc. Glas).[1]		
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt .... (375)	10 f	30
Alaun[2]) (Thonerdealaun [Kali-, Ammoniak- und Natronalaun]), auch gebrannter .... († 86)	5 h	br. 3
— (Chromalaun [schwefelsaures Chromoxyd-Kali]) (136)	5 m	frei
— (Eisenalaun [schwefelsaures Eisenoxyd-Kali])... (143)	5 m	frei
Alaunerz (natürliche Alaunerde, Alaunstein, Alaunschiefer) .... († 295)	7 a	frei
Albumin (getrockneter Eiweißstoff) aller Art .... (107)	5 m	frei
Albums, eingebundene mit beschriebenen Blättern, mit Druck- oder Bilderwerken oder mit Zeichnungen wie Bücher.		
—, eingebundene mit leerem Papier; zur Aufnahme (zum Einlegen, Einschieben oder Einkleben ꝛc.) von Bildern, Photographien, Briefmarken ꝛc. vorgerichtete, auch mit eingelegten ꝛc. Bildern ꝛc.:		
1. in einem Einband von Papier und Pappe (757)	27 f 2	12
2. in einem Einband, mit Atlas und anderen seidenen Stoffen, Sammet, Plüsch oder ähnlichen feinen Zeugstoffen überzogen[3]) oder mit Stickereien versehen (534)	20 c 3	120
3. in einem Einband, mit den bei „Lederwaaren, feine" genannten Ledersorten überzogen[3])........ (546)	21 d	70
4. in einem Einband, mit Stoffen der Nr. 40 b oder c überzogen[3]) .... (548)	21 d	70
5. in einem Einband von Papier und Pappe in Verbindung mit anderen als den vorstehend unter 2 bis 4 genannten Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a oder b fallen .... (761)	27 f 3	24

Anmerkungen.

1. Rücken und Ecken aus Leder oder Zeugstoffen, Stickereien von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung, sowie ganz unwesentliche Verzierungen (z. B. einfache Schließhaken) bleiben bei der Verzollung außer Rücksicht, wogegen wesentliche Zuthaten (z. B. Beschläge) die Waare dem Zollsatze zubringen, welchem sie in Folge dieser Verbindung zugehört.
2. Albums aller Art in Verbindung mit Musikspielwerken sind, sofern der Einband einem Zollsatze von 30 M. für 100 kg oder weniger unterliegt, nach Nr. 15 a 1, andernfalls nach Beschaffenheit des Einbands zu verzollen.

[1]) Alabaster-Tafelglas fällt unter 10 d 2 (24 M.)

[2]) Krustenartige Stücke aus wasserhellen Krystallen bestehend, von zusammenziehend süßlichem Geschmack. Alaun ist eine Verbindung von Thonerde, Schwefelsäure und einem Alkali; er dient vorzugsweise als Beize in der Färberei.

[3]) Die innere Ausstattung kommt hierbei nicht in Betracht, dagegen ist sie bei Nr. 5 zu berücksichtigen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Alcarazzas (Wasserkühlgefäße aus porösem Thon) wie feines Thonzeug s. Thonwaaren.		
Alfénide (eine dem Neusilber ähnliche Metalllegirung) s. Kupfer.		
Alfénidewaaren, echt versilberte .... *(523)*	20 b 1	200
—, andere s. Kupferwaaren.		
Algarobilla[1]) (ein Färbe- und Gerbematerial)... *(219)*	5 m	frei
Algen (Meeralgen), rohe aller Art .... *(220)*	5 m	frei
S. dagegen Irländisches Moos.		
Alizarin, sowohl der aus Krapp gewonnene (Krapproth), als der aus Anthracen hergestellte Farbstoff ... *(108)*	5 m	frei
Alkaloide:[2])		
1. Chinin .... *(131)*	5 m	frei
2. andere, z. B. Aconitin, Antipyrin, Atropin, Brucin, Cinchonin, Cocaïn, Coffeïn (Theïn), Coniin, Curarin, Digitalin, Eserin, Morphin, Nicotin, Physostigmin, Piperin, Santonin, Strychnin, Veratrin.. *(109)*	5 m	frei
Alkanna[3]) (echte und unechte), gemahlen und ungemahlen.................................. *(219)*	5 m	frei
Alkohol (Weingeist) s. Branntweine.		
Alkoholometer .... *(461)*	15 a 2	frei
Aloë[4]) (eingedickter Saft der Aloëpflanze)....... *(110)*	5 m	frei
Aloëhanf (Agavefasern) wie Manillahanf.		
Alpaccawolle (Pacoshaar) und **Alpaccagarn** s. Wolle und Wollengarn.		
Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem weiteren Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen	Tarifges.	
Anmerkung. Nachbildungen von alterthümlichen Gegenständen sind nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.	§ 5 Nr. 9	frei
Aluminium in Barren .... *(508)*	19 a	frei
Aluminiumpalmitat (eine aus Thonerde und Palmitinsäure bestehende harzähnliche Masse, Thonerdeseife) .. *(† 86)*	5 h	br. 3
Aluminiumwaaren[5]) feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, ganz oder theilweise aus Aluminium, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 a fallen *(525)*	20 b 2	200
—, andere..................................... *(*)*	19 d 3	60
* Spielzeug *(519)*, andere hierher gehörige Waaren *(521)*.		
Ambosse, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(240)*	6 e 1 β	br. 3
Ambra[6]).................................. *(220)*	5 m	frei
Ameiseneier (Larven) .... *(847)*	37 a	frei
Amianth s. Asbest.		

[1]) Die braunen zerquetschten Samenhülsen einer Akazienart.

[2]) Die Alkaloide sind geruchlos, von bitterem, scharfem Geschmack, meist höchst giftig. Sie werden in Krystallen, Pulvern und flüssig hergestellt.

[3]) Echte, die dunkelrothe Wurzel des Alkannastrauchs; die unechte, ie dunkelbraune oder violettrothe Wurzel der Färber-Ochsenzunge.

[4]) Eine braune harzartige, mehr oder weniger durchsichtige Masse.

[5]) Aluminium ist ein weißes, bläulich glänzendes Metall von sehr geringem spez. Gewicht.

[6]) Eine hellgraue, wachsartige Masse von moschusartigem Geruch. Ausscheidung des Pottfisches.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Amidon s. Kraftmehl.		
Ammoniak, kohlensaures (Hirschhornsalz, Riechsalz) und salzsaures (Salmiak, Chlorammonium) .... (*† 111*)	5 m	frei
—, schwefelsaures .... (*† 112*)	5 m	frei
— in Verbindung mit anderen Säuren (oxalsaures, phosphorsaures 2c.) .... (*221*)	5 m	frei
Ammoniakflüssigkeit (Salmiakgeist, Hirschhorngeist, Aetz-Ammoniak) .... (*† 111*)	5 m	frei
Ammoniak-Superphosphat .... (*† 205*)	5 m	frei
Ammoniakwasser (Abfall bei der Fabrikation von Leuchtgas) .... (*† 4*)	1 a	frei
Amomum (Piment, Nelkenpfeffer)[1] .... (*640*) S. auch Gewürze.	25 i	50
Ampeln aus Glasschmelz, welcher auf Gespinnstfäden gereiht ist .... (*375*)	10 f	30
Amykos (nicht alkoholhaltiges, wohlriechendes Mundwasser) in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht .... (*795*)	31 d	20
— in kleineren Umschließungen .... (*796*)	31 e	100
Amylalkohol (Kartoffelfuselöl) .... (*73*) S. auch die Anmerkung zu Fuselöle	5 a	20
Amylum (Amelmehl) s. Kraftmehl.		
Ananas[2]) s. Obst.		
Ananasfasern (Pina) wie Manillahanf.		
Anatherin (wohlriechendes, alkoholhaltiges Mund- u. Zahnwasser) .... (*796*)	31 e	100
Anchovis s. Fische.		
Anchovisbutter (Anchovispasta) .... (*663*)	25 p 1	60
Angelhaken aus Eisen aller Art .... (*259*)	6 e 3 β	24
— aus Kupfer oder Messing .... (*517*)	19 d 2	30
Angeln (Fenster-, Thür- 2c. Angeln) aus Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen 2c. .... (*248*)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen 2c. .... (*253*)	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine; polirte, lackirte 2c., auch alle mit Messingplatten belegten .... (*259*)	6 e 3 β	24
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unpolirt, unlackirt .... (*515*)	19 d 1	18
—, andere aus Kupfer oder Messing (mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messing und der vernickelten) (*517*)	19 d 2	30
— aus anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen (mit Ausnahme derjenigen aus Aluminium oder Nickel), grobe, nicht polirt 2c. .... (*517*)	19 d 2	30
— (Fischangeln) mit Stöcken aus Holz, Fischbein oder Rohr und Schnüren aller Art .... (*) * **Fischangeln 2c. mit Stöcken aus Holz** (*447*), **mit anderen Stöcken** (*451*).	13 g	30
Angelschnüre in Verbindung mit Holz, Kork und dergleichen, auch mit Angelhaken .... (*) * **Angelschnüre in Verbindung mit Holz** (*447*), **in Verbindung mit Kork 2c.** (*451*).	13 g	30
Angorahaare (Haare der Kämel- oder Angoraziege) s. Wolle.		

[1]) Fast erbsengroße braune Beeren von sehr gewürzhaftem Geschmack.
[2]) Wird als Obst, nicht als Südfrucht behandelt.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Anhängezettel wie Etiketten.		
Anhydrit (wasserfreier schwefelsaurer Kalk) s. Kalk.		
Anilin- und andere Theerfarbstoffe (aus Benzol, Kresol, Phenol, Phtaleïn, Anthracen und Naphtalin), z. B. Anilinroth (Fuchsin, Azaleïn, Saffranin, Solferino-, Magentaroth, Roseïn 2c.), Anilinblau, Anilinbraun, Anilingelb, Anilingrün, Anilinorange, Anilinschwarz, Anilinviolet, Magdalaroth, Alizarin, Anthracenroth:		
1. zu Maler-, Wasch- und Pastellfarben zubereitet s. Farben.		
2. in anderer Beschaffenheit .... (*)	5 m	frei
* Alizarin *(108)*, Picrinsäure (Trinitrophenol) *(187)*, andere Theerfarbstoffe *(114)*.		
Anilinöl (Anilin, ein Steinkohlentheerstoff) ..... *(113)*	5 m	frei
Anilinsalze: salzsaures, schwefelsaures 2c. Anilin *(113)*	5 m	frei
Anis .... *(† 339)*	9 g	br. 3
—, Sternanis (Badian)[1] .... *(642)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Anker und Ankerketten .... *(241)*	6 e 1 β	br. 3
S. auch Wasserfahrzeuge.[2]		
Ankündigungstafeln, bestehend in Lithographien oder Farbendruck auf Papier, auch unter Glas und Rahmen[3]) oder nach Art der Landkarten auf Leinwand gezogen, letztere auch mit Leisten und Rollen versehen . *(599)*	24 a	frei
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Anthracen (festes Produkt aus Steinkohlentheer), auch gemahlen .... *(115)*	5 m	frei
Anthrachinon[4]) .... *(113)*	5 m	frei
Anthracit .... *(† 819)*	34	frei
Antichlor:		
1. unterschwefligsaures und schwefligsaures Natron *(182)*	5 m	frei
2. anderes nach seiner Beschaffenheit.		
Antiken, Antiquitäten s. Alterthümliche Gegenstände.		
Antimon s. Spießglanz.		
Antimonerze (Schwefelantimon 2c.), auch ausgesaigertes Schwefelantimon (antimonium crudum) .... *(† 286)*	7 a	frei
Antimonialblei (Hartblei) s. Blei.		
Antimonoxyd (Spießglanzasche) .... *(124)*	5 m	frei
Antipyrin (ein Alkaloid) .... *(109)*	5 m	frei
Anzugsgut (Umzugsgut) s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe und Kleidungsstücke.		
Apatit (natürlicher phosphorsaurer Kalk) s. Kalk.		
Apfelsinen (süße Orangen) s. Südfrüchte.		
Apfelwein s. Cider.		
Apothekerbindfaden (leinenes Gespinnst), eindrähtiger, auch gebleicht, gefärbt, geleimt, gefirnißt ..... *(572)*	22 e 2	24
—, zwei- und mehrdrähtiger wie Leinenzwirn s. Leinengarn.		

[1]) Die einen Stern bildenden, einen hellbraunen Samenkern einschließenden graubraunen Fruchtkapseln des Sternanisbaums.

[2]) Mit Wasserfahrzeugen eingehend frei.

[3]) Daher auch mit lithographirten, unter Glas geklebten Ankündigungsbildern.

[4]) Ein Steinkohlentheerstoff.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Apothekerwaaren, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:		
1. Fabrikate und Präparate der Pharmazie .. *(221)*	5 m	frei
2. rohe Erzeugnisse zum Medizinalgebrauch .. *(220)*	5 m	frei
Appliquirte Stoffe s. die Anmerkung 3 zu Stickereien.		
Aprikosen s. Obst.		
Aquarien	Tarifges.	
Anmerkung. Leere Behälter zu Aquarien werden nach Beschaffenheit des Materials behandelt.	§ 5 Nr. 8	frei
Aräometer (Senkwaagen) .... *(461)*	15 a 2	frei
Architektenleinwand (Calquir-, Copir-Leinwand, ein dichtes, stark glacirtes durchscheinendes Baumwollengewebe) *(42)*	2 d 2	100
S. dagegen Malerleinwand.[1])		
Arcot (Roh-, Stück-Messing) .... *(505)*	19 a	frei
Argentan (Neusilber, Packfong, Weißkupfer, eine Legirung von Kupfer, Zink und Nickel) und Waaren daraus s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Argentin (fein zertheiltes metallisches Zinn zum Zeugdrucke)............ .. .. *(929)*	43 a	frei
Armbrüste, hölzerne, auch mit Bügeln aus Eisen oder Stahl........ .... *(447)*	13 g	30
Arrak:		
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht[2])........ *(603)*	25 b (*1)	125
2. in kleineren Flaschen oder Kruken .... *(605)*	25 b (*2)	180
Arrowroot (Stärkemehl aus Pfeilwurzeln) ..... *(677)*	25 q 1 α	12,50
Arsenerze (Arsenikkies, Arsenikalkies, Arsenglanz, Gediegen-Arsenik [Scherbenkobalt] 2c.)......... *(† 286)*	7 a	frei
Arsenik (Arsen), metallisches .... *(501)*	19 a	frei
—, weißes (arsenige Säure, weißes Arsenglas, Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift)...... ..... *(116)*	5 m	frei
—, Schwefelarsenik, gelbes (gelbes Arsenglas, Auripigment, Operment, Rauschgelb), rothes (rothes Arsenglas. Realgar, Sandarak, Orpin, Arsenrubin) und andere Arsenikverbindungen (Rhusma 2c.). .... *(117)*	5 m	frei
Arseniksäure ... . *(117)*	5 m	frei
Artilleriezündungen aus Kupfer oder Messing, gefüllt oder ungefüllt ... ... *(516)*	19 d 2	30
Artischocken s. Küchengewächse.		
Arzenei s. Apothekerwaaren.		
Asant, stinkender (asa foetida, Teufelsdreck) .. *(† 838)*	36	frei
—, wohlriechender (Benzoëharz) .... *(† 838)*	36	frei
Asbest[3]) (Amianth, Bergflachs, Erdflachs, roh oder gereinigt, auch gemahlen, (Asbestpulver) .... *(† 267)*	7 a	frei
Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), bestehend aus einem Gemisch von Asbestpulver mit Wasserglas oder anderen Substanzen, auch mit einem Zusatz von Farbe *(267)*	7 a	frei

[1]) Gehört nach 40 b 30 ℳ; eine undurchsichtige mit Firnißüberzug versehene Leinwand.

[2]) Nur der echte Arrak — aus Reis oder Palmensaft hergestellter — fällt unter 25 b 1. F. M. R. v. 20./5. 88.

[3]) Ein aus haarartigen, biegsamen Fasern bestehendes Mineral von seidenartigem Glanz und weißer, grauer, grünlicher oder rother Farbe.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Asbestfiber, auch gereinigt .... (267)	7 a	frei
Asbestgewebe, Gewebe aus Asbest allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .... (308)	7 d	40
—, mit Kautschuck oder Oelkomposition überzogen oder getränkt oder mit Zwischenlagen von Kautschuck (Asbestkautschuckgewebe); Gewebe mit Kette von Draht und Einschlag von Asbest, auch kautschuckirt .... (309)	7 e	60
Asbestkitt (bestehend aus pulverisirtem Asbest gemischt mit Leinöl, Kreide oder anderen Substanzen ... (267)	7 a	frei
Asbestplatten (Platten aus Asbestpapier oder Asbestpappe):		
1. ungeformt .... (305)	7 b 1	10
2. geformt, auch durchlocht .... (306)	7 b 2	24
—, (Asbesttuchplatten, gewebte Platten aus Asbest allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien) (308)	7 d	40
—, dergleichen kautschuckirt (aus Asbestkautschuckgeweben) (309)	7 e	60
—, aller Art mit eingelegtem Draht oder Drahtgewebe wie ohne diese Verbindung.		
Asbestüberzüge für Boote, aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien.. (309)	7 e	60
Asbestwaaren:		
1. Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:		
a) ungeformt .... (305)	7 b 1	10
b) geformt, auch durchlocht (Ringe 2c.).. (306)	7 b 2	24
2. Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .... (307)	7 c	24
3. Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .... (308)	7 d	40
4. anderweit nicht genannt, insbesondere Kleider, Handschuhe und andere Waaren aus Asbestgeweben; Asbestwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (309)	7 e	60
S. auch Asbestgewebe, Asbestplatten, Kolbenpackung[1]) und Schnüre.		
Asche, nicht ausgelaugte: Braunkohlenasche, Holzasche, Pflanzenasche, Steinkohlenasche, Torfasche...... († 9)	1 b	frei
—, ausgelaugte aller Art .... († 9)	1 b	frei
—, Pott-[2]) (Waid-) Asche, roh und gereinigt ... († 104)	5 k	br. 1,50
—, Steinasche (ein Gemenge von Pottasche mit Aetzkali (84)	5 g	br. 4
—, Knochenasche s. diese.		
Aschenerde .... († 9)	1 b	frei
Asphalt, fester (Bergpech, Erdharz, Erdpech, Judenpech) und flüssiger (Bergtheer, Erdtheer) .... († 831)	36	frei
S. dagegen Asphalterde.		

[1]) Kolbenpackung auch in Verbindung mit Asbest fällt unter 17 c.

[2]) = Kohlensaures Kali, durch Verbrennen und Auslaugen von Pflanzen oder aus anderen, Kali enthaltenden Gegenständen gewonnen, ist eine weiße, auch durch Verunreinigungen mehr oder weniger gefärbte, körnige, an der Luft zerfließende Masse.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Asphalterde (z. Vermischen mit geschmolzenem Asphalt dienend) . . . . (*† 285*)	7 a	frei
S. dagegen Asphalt.		
Asphaltfilz . . . . (*902*)	41 d 2	br. 3
Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl) . . . . . (*74*)	5 a	20
Asphaltnaphta wie Steinkohlentheeröl s. Petroleum.		
Asphaltpapier . . . . (*747*)	27 d	br. 6
Asphaltwaaren (Formerarbeiten aus Asphalt), sowie Formerarbeiten aus Steinpappe oder ähnlichen Formerstoffen:		
1. auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . . . (*753*)	27 f 1	br. 4
2. angestrichen oder lackirt, jedoch außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . (*757*)	27 f 2	12
3. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 27 f 1 oder Nr. 20 fallen . . (*761*)	27 f 3	24
S. dagegen Platten und Röhren.		
Asthmacigarretten aus Papier, lediglich mit indischem Hanf oder Stechapfelkraut gefüllt . . . . (*221*)	5 m	frei
— mit Deckblatt von Taback . . . . (*698*)	25 v 2 *a*	270
— lediglich aus Asthmapapier . . . . (*757*)	27 f 2	12
Asthmapulver (aus gestoßenen Blättern und Stielen des indischen Hanfs bestehend, auch mit Anisöl parfümirt) (*220*)	5 m	frei
Astrachan (Lämmerfelle mit feinlockiger Wolle) s. Felle.		
Augen, künstliche, aus Glas (auch solche aus bemalten runden Glasplättchen für ausgestopfte Thiere) . . (*374*)	10 f	30
Augenschirme aus Pergament und Draht . . . . . . (*546*)	21 d	70
— aus Papier oder Pappe und Draht . . . . (*761*)	27 f 3	24
— aus Zeugstoffen und Draht . . . . (*534*)	20 c 3	120
Aushängeschilder wie Ankündigungstafeln.		
Ausschlageisen (Locheisen, Durchschläge), unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz . . . . (*254*)	6 e 2 *γ*	15
Ausstattungsgegenstände an neuen Kleidungsstücken, Wäsche, Hausgeräthen und Effekten von Ausländern, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	Tarifges. § 5 Nr. 2	frei
Anmerkungen. 1. Zu den zollfreien Ausstattungsgegenständen sind auch Brautgeschenke, Hochzeitsgeschenke, Kinderzeug, sowie bereits zu Kleidungsstücken und Wäsche zugeschnittene Zeugstoffe zu rechnen; desgleichen diejenigen Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte dem bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu dessen persönlichem Gebrauch mitbringt, sofern diese Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That als Ausstattung (als ein Theil des Beitrages für den gemeinschaftlichen Haushalt) mitgegeben sind. 2. Vieh, Verzehrungsgegenstände, unverarbeitete Zeuge, Halbfabrikate und rohe Stoffe bleiben auch als Ausstattungsgegenstände zollpflichtig, sofern sie an sich einem Eingangszolle unterliegen.		
—, gebrauchte s. Kleidungsstücke, Wäsche, Hausgeräthe und Effekten.		
Austern, frische (auch ausgeschält) . . . . (*684*)	25 r 2	br. 50
S. auch Seethiere.		
Austernsetzlinge frei F. M. R. v. 1./8. 89 III 11611.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Automate (Musikwerke) .... *(459)*	15 a 1	30
— (mechanische Figuren) nach Beschaffenheit des Materials.		
Avaka (Abaka, Manillahanf) s. Manillahanf.		
B.		
Bablah[1] (Babulah, ein Gerbematerial) .... *(219)*	5 m	frei
Backkörbe (Backnäpfe, Brotschüsseln), ordinäre aus gewundenem oder gedrehtem Stroh, auch in Verbindung mit Bast oder Holz, ungefärbt .... *(824)*	35 a 2	10
Backräder aus Kupfer oder Messing .... *(517)*	19 d 2	30
Backsteine s. Mauersteine.		
Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare)[2] .... *(679)*	25 q 2	10,50
—, dergleichen in Mengen von nicht mehr als 3 kg für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung .... *(682)*	25 q 2 Anm.	frei
—, feines[3] .... *(660)*	25 p 1	60
S. dagegen Hundekuchen.		
Anmerkung. Bei gewöhnlichem Backwerk bleibt eine Füllung mit Obst oder Rosinen außer Betracht.		
Badian (Sternanis)[4] .... *(642)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Bälge von Vögeln s. Vogelbälge.		
—, andere s. Felle.		
Bälle aus weichem Kautschuck s. Kautschuckwaaren.		
— aus Hartgummi s. Hartgummiwaaren.		
— aus Leder s. Lederwaaren.		
—, mit Zeugstoff überzogen oder dicht übersponnen *(534)*	20 c 3	120
S. auch Billardkugeln.		
Anmerkung. Ein netzartiger Ueberzug von Gespinnstfäden ist auf die Tarifirung ohne Einfluß.		
Bärme s. Hefe.		
Bäume, auch Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen (Setzlinge) .... *(† 346)*	9 k	frei
Bajonette, grobe, unpolirt .... *(254)*	6 e 2 γ	15
—, feine, polirte .... *(259)*	6 e 3 β	24
Balken von Holz s. Holz.		
Ballenringe (Hühneraugenringe) aus Filz mit einem Klebstoff versehen .... *(905)*	41 d 4	100
Balsame, natürliche (Weichharze), als: Terpentine (Terpentinbalsame), Copaiva-, Gurjun- (ostindischer), Mecca- (Gilead-, Opo-), Peru-, Tolu-Balsam, Storax (Styrax), flüssiger, 2c. .... *(*)*	36	frei
* Terpentine *(† 836)*, andere natürliche Balsame *(832)*.		

[1] Schoten verschiedener Akazienarten.

[2] Hierher gehört auch Mazes, Oblaten blos aus Mehl, gew. Schiffszwieback, Semmeln und Pumpernickel, einfaches Brot aus Weizenmehl mit geringem Zusatz von Butter und Zucker; Zwieback fällt unter 25 p 1.

[3] Dazu gehört Kuchenwerk aller Art und Backwerk aus feinem Weizenmehl, auch Karlsbader Wasser-Zwieback.

[4] Siehe auch unter Anis.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Balsame)		
—, künstliche:[1]		
1. alkohol- oder ätherhaltige (z. B. sogen. Jerusalemer Balsam) .... (72)	5 a	20
2. andere (z. B. Schwefelbalsam) .... (221)	5 m	frei
—, Muskatbalsam s. Oele, fette.		
—, sogenannter Rigaer Balsam (versetzter Branntwein) (605)	25 b (*2)	180
Bananen[2]) (Adamsfeigen, Paradiesfeigen, Pisangs) s. Südfrüchte.		
Band aus Roßhaargeflecht .... (381)	11 b	48
— aus Stroh (bandartige Strohgeflechte zu Hüten und dergleichen) .... (825)	35 b	18
—, Tragbänder s. diese.		
—, auf dem Bandstuhl gewebtes aus Spinnstoffen s. Zeugwaaren.		
—, auf dem Riemenstuhl gefertigtes s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
S. auch Sparterie, Halsbänder, Gold- und Silberstoffe und Drahtband.		
Bandeisen (Reifeisen), auch verzinkt, verzinnt oder verbleit .... († 230)	6 b	br. 2,50
S. dagegen die Anmerkung 5 zu Eisen.		
Bandmühlen s. Maschinen.		
Bandstöcke s. Faßdauben.		
Bandzacken (Band, welches durch Umbrechen in Zackenform gebracht und genäht ist) wie Kleider und Putzwaaren.		
Baranken (Lämmerfelle mit feinlockiger Wolle) s. Felle.		
Barilla (rohe Soda) .... († 105)	5 k	br. 1,50
Barometer .... (461)	15 a 2	frei
Barten, Walfischbarten (rohes Fischbein) .... (413)	13 a	frei
Baryt, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspath) und natürlicher kohlensaurer (Witherit), auch gepulvert oder gemahlen .... († 283)	7 a	frei
—, künstlicher schwefelsaurer (Barytweiß, Permanentweiß, blanc fixe), auch mit Bleiweiß vermischt (Genueser, Hamburger, Holländisches, Venetianisches Weiß) ... († 87)	5 h	br. 3
—, künstlicher kohlensaurer, salzsaurer (Chlorbarium), salpetersaurer, kaustischer, chromsaurer (Barytgelb, Permanentgelb) und anderer .... (118)	5 m	frei
Anmerkung. Natürlicher schwefelsaurer Baryt kommt in glänzend weißen, dem Alabaster ähnlich aussehenden Stücken vor; der im Handel gewöhnlich in Teigform vorkommende künstliche ist ein schneeweißes, feines, in Wasser und verdünnten Säuren unlösliches, in siedender Schwefelsäure lösliches Pulver. Im gemahlenen Zustande giebt ersterer eine etwas weniger plastische Masse als letzterer. Natürlicher kohlensaurer Baryt hat eine gelblich weiße bis gelbliche Farbe; der künstliche bildet ein weißes, geschmackloses, im Wasser unlösliches, in Chlorwasserstoffsäure und Salpetersäure leicht lösliches Pulver.		
Zur Unterscheidung des Barytweiß (auch des mit Bleiweiß vermischten), des natürlichen schwefelsauren Baryt		

[1]) Stark aromatisch riechende dickflüssige oder zähe Substanzen, gewöhnlich als Arzneimittel dienend.

[2]) Die verschiedenartig geformten — gurkenförmig, birnenförmig 2c. — Früchte des Bananen- oder Paradiesfeigenbaums.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
und des Lithopon von reinem Bleiweiß, Zinkweiß, Strontianpräparaten, Magnesit, Schlemmkreide und Chinaclay genügt es, die Substanz mit etwas Wasser zu einem Teige anzurühren und denselben mit dem etwa dreißigfachen Volumen fünfprozentiger Salpetersäure (1 Theil acidum nitricum, 5 Theile Wasser) zu schütteln. Fühlt sich der Teig wie Thon an, riecht er nicht nach Thon und wird er von der Salpetersäure nicht gelöst, so ist die Substanz Barytweiß, natürlicher schwefelsaurer Baryt oder Lithopon. Beim Erwärmen des ursprünglichen, mit Salpetersäure nicht behandelten Präparates mit 6prozentiger Salzsäure entwickelt Lithopon Schwefelwasserstoffgas, welches durch den Geruch oder durch Bräunung von angefeuchtetem Bleizuckerpapier zu erkennen ist.		
Barytsalze und **Barytweiß** s. Baryt.		
Basilienkraut (Basilgen-, Königskraut), getrocknet *(669)*	25 p 2	br. 4
Bassorinwaaren (aus einer Masse von Stärke und Tragantgummi geformt) wie feine Holzwaaren . *(451)*	13 g	30
S. dagegen Korallen und Perlen.[1]		
—, mit Zucker versetzte, wie Konditorwaaren.		
Bast, roher und gefärbter .... *(145)*	5 m	frei
Bastwaaren:		
1. Matten und Fußdecken, ordinäre, gefärbt und ungefärbt .... *(823)*	35 a 1	br. 3
2. Körbe, ungefütterte, Flaschen-Umhüllungen und Schuhe, ordinäre; Seile; alle diese ungefärbt *(824)*	35 a 2	10
3. feine, sowie alle vorstehend unter Ziffer 1 und 2 und nachstehend unter Ziffer 4 nicht begriffenen; Bastwaaren (mit Ausnahme der Hüte) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(827)*	35 c	24
4. Hüte:		1 Stück
a) ohne Garnitur .... *(828)*	35 d 1	0,20
b) mit Garnitur .... *(829)*	35 d 2	0,40
S. auch Hüte, Puppenhüte[2]) Schuhe, Sparterie und die allgemeine Anmerkung 2 zu Decken.		
Bataten (Wurzelknollen der ostindischen Batatenwinde) s. Küchengewächse.		
Batterien, elektrische .... *(461)*	15 a 2	frei
		100 kg
Bauernpuffer[3]) (grobe Messer), auch in Verbindung mit Holz .... *(253)*	6 e 2 β	10
Baumwachs (Wachskitt, Klebwachs) .... *(93)*	5 h	br. 3
Baumwollabfälle .... *(† 15)*	2 a	frei
S. auch Abfälle.		
Baumwolle,[4]) rohe .... *(† 14)*	2 a	frei
—, kardätschte (gestrichene oder gekrempelte) gekämmte, gefärbte .... *(† 16)*	2 a	frei
—, gemahlene .... *(16)*	2 a	frei

[1]) Als Imitationen von echten rothen Korallen fallen sie unter 20 b 1 (200 ℳ.)

[2]) Fallen unter 35 c 24 ℳ.

[3]) Die Klinge ist entweder fest im Griff oder zum Einschlagen in denselben ohne Feder.

[4]) Das in der wallnußgroßen Kapsel der Baumwollpflanze den Samen einhüllende weiße Haar.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Baumwollenfilze, sogenannte (gewebte und stark gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze ꝛc. aus Baumwollengeweben zu Fabrikzwecken) wie baumwollene Zeugwaaren.		
Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
1. eindrähtiges, roh:		
a) bis zur Nr. 17 englisch .... *(18)*	2 c 1 α	12
b) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch .... *(19)*	2 c 1 β	18
c) „ „ 45 „ „ 60 „ .... *(20)*	2 c 1 γ	24
d) „ „ 60 „ „ 79 „ .... *(21)*	2 c 1 δ	30
e) „ „ 79 englisch .... *(22)*	2 c 1 ε	36
f) von nicht ermittelter Nummer .... *(23)*	2 c 1 ε	36
2. zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh:		
a) bis zur Nr. 17 englisch .... *(24)*	2 c 2 α	15
b) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch .... *(25)*	2 c 2 β	21
c) „ „ 45 „ „ 60 „ .... *(26)*	2 c 2 γ	27
d) „ „ 60 „ „ 79 „ .... *(27)*	2 c 2 δ	33
e) „ „ 79 englisch .... *(28)*	2 c 2 ε	39
f) von nicht ermittelter Nummer .... *(29)*	2 c 2 ε	39
3. eindrähtiges und einmal gezwirntes zweidrähtiges, gebleicht, gefärbt[1]) oder bedruckt:		
a) bis zur Nr. 17 englisch .... *(30)*	2 c 3 α	24
b) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch .... *(31)*	2 c 3 β	30
c) „ „ 45 „ „ 60 „ .... *(32)*	2 c 3 γ	36
d) „ „ 60 „ „ 79 „ .... *(33)*	2 c 3 δ	42
e) „ „ 79 englisch .... *(34)*	2 c 3 ε	48
f) von nicht ermittelter Nummer ..... *(35)*	2 c 3 ε	48
4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt.. *(36)*	2 c 4	48
5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt; accommodirter (zum Einzelverkauf hergerichteter) Baumwollenzwirn jeder Art .. *(37)*	2 c 5	70
S. auch Vigognegarn.		

Anmerkungen.

1. Zwei-, drei- oder mehrdrähtiges einmal gezwirntes Garn besteht aus beziehungsweise zwei, drei oder mehr durch einmaliges Zwirnen zu einem Strange vereinigten Fäden eindrähtigen Garns. Durch Zusammenzwirnen von Strängen zwei-, drei- oder mehrdrähtigen einmal gezwirnten Garns entsteht beziehungsweise zwei-, drei- oder mehrdrähtiges wiederholt gezwirntes Garn. Durch Aufdrehen läßt sich daher das wiederholt gezwirnte Garn zunächst in Stränge zwei-, drei- und mehrdrähtigen Garns und letzteres sodann in beziehungsweise zwei- drei oder mehr einfache Fäden auflösen.

Das zweidrähtige wiederholt gezwirnte Baumwollengarn findet vorzugsweise Verwendung als Nähgarn.

Das Schleifen der Garne, d. i. die Operation, mittelst welcher zwei oder mehr Fäden beziehungsweise Stränge ein- oder mehrdrähtigen Garns durch gleichzeitiges Abhaspeln von den Weifen neben einander gelegt und durch schwache

---

[1]) Als gefärbt gilt gemischtes Garn auch dann, wenn nur ein Stoff der Mischung — das Leinen oder die Wolle oder die Seide oder die Baumwolle — gefärbt ist.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Baumwollengarn**) Drehung lose verbunden werden, ist nicht als Zwirnung anzusehen und bleibt bei der Tarifirung außer Betracht.*)		
2. Als accommodirter (zum Einzelverkauf hergerichteter) Baumwollenzwirn ist alles vorstehend unter den Ziffern 2 bis 5 aufgeführte gezwirnte Garn zu behandeln, welches in Kugelform, in Knäueln, in abgetrennten (auch mit einander zusammengebundenen) Gebinden (Fitzen), auf Rollen, Papptäfelchen, Pappspulen, Wickeln, Scheibchen, Ringen und in ähnlichen kleinen für den Detailverkauf bestimmten Aufmachungen eingeführt wird.		
3. Das Sengen (Gasiren, Verfeinern durch Wegbrennen der vorstehenden Fäserchen), das Schlichten und das Scheeren in Ketten bleibt bei der Tarifirung von Baumwollengarn, abgesehen von der Art der Nummerermittelung, außer Betracht. Dagegen ist halbgebleichtes (angebleichtes), sowie crêmirtes (d. h. einem chemischen Bleichprozeß mittelst Chlor 2c. unterzogenes) Garn dem gebleichten gleichzustellen.		
Baumwollengespinnste in Verbindung mit Metallfäden, auch mit Leinen, aber nicht mit Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren gemischt .... *(45)*	2 d 3	120
Baumwollensamen .... *(† 333)*	9 d β	frei
Baumwollensparterie s. Sparterie.		
Baumwollenwaaren s. Zeugwaaren.		
Baumwollenzwirn s. Baumwollengarn.		
Baumwollwatte s. Watte.		
Bauxit (argile de Baux, ein wechselnde Mengen von Kieselerde und Eisenoxydhydrat enthaltendes Thonerdehydrat) .... *(† 280)*	7 a	frei
Bay-Rum (Lorbeerspiritus, Destillat von Alkohol über Lorbeeren, Nelken und andere Ingredienzien beziehungsweise Gemisch von Alkohol mit Lorbeer- [Bay-] Oel, Nelkenöl 2c.) .... *(796)*	31 e	100
Bdellium (ein der Myrrhe ähnliches Gummiharz) *(† 838)*	36	frei
Becher aus rohen Thierhäuten (Bestandtheile der Elevatoren in Mühlwerken) .... *(544)*	21 c	50
Beef marrow (Rindsmark) s. Fette.		
Beeren mit Ausschluß der Weinbeeren und Lorbeeren:		
— zum Genuß, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind:		
1. frisch .... *(† 352)*	9 k	frei
2. getrocknet, gedarrt, gebacken, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, ohne Zucker 2c. blos eingekocht; eingesalzen in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen; gegohren .... *(667)*	25 p 2	br. 4
3. überzuckert (kandirt oder glacirt) .... *(660)*	25 p 1	60
4. mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst zubereitet, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen .... *(663)*	25 p 1	60
5. frisch und zubereitet in hermetisch verschlossenen Gefäßen .... *(663)*	25 p 1	60

*) Das hiervon abweichende Zwirnen geschieht gewöhnlich in der dem Drehen beim Spinnen entgegengesetzten Richtung.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Beeren**)		
— zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind:		
1. frisch .... (356)	9 k	frei
2. getrocknet, auch gepulvert .... (*)	5 m	frei
* **Färbe- und Gerbematerialien, als: Avignon- (Gelb-, Kreuz-, Kreuzdorn-, Persische), Kermes- (Scharlach-) und andere als Färbe- oder Gerbematerialien dienende Beeren** *(219)*; **sonstige hierher gehörige Beeren, z. B. Attich-, Brust- Beeren (Jujuben), Ebereschen-, Heidel-, Hollunder-, Wachholder-Beeren** (220).		
—, künstliche wie künstliche Blumen.		
Behennüsse[1]) (nuces behen) .... *(332)*	9 d α	br. 2
Beifuß, gemeiner (Gänsekraut, Johannisgürtel, Jungfernkraut, Weiberkraut, herba artemisiae), getrocknet *(669)*	25 p 2	br. 4
—, bitterer (Wermuth, herba absynthii), getrocknet *(214)*	5 m	frei
Beile, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz...... .... *(253)*	6 e 2 β	10
Beinglas wie Alabasterglas.		
Beinschwarz s. Knochenkohle.		
Beinwaaren (Waaren aus Knochen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(451)*	13 g	30
S. auch Platten, sowie die Anmerkung 3 zu Holzwaaren.		
Benzaldehyd s. Bittermandelöl.		
Benzin aus Petroleum s. Petroleum.		
Benzoë s. Harze.		
Benzol und ähnliche leichte Steinkohlentheeröle (Cumol, Toluol, Xylol) .... *(203)*	5 m	frei
S. auch Petroleum.		
Berberisbeeren (Saurachbeeren, Beeren des Berberitzenstrauches oder Sauerdorns),[2]) getrocknete..... *(669)*	25 p 2	br. 4
Bergflachs s. Asbest.		
Berggelb (antimonsaures Bleioxyd, Kasseler-, Mineral-, Neapelgelb, Neapolitanische Erde, Patent-, Turnergelb)........ .... *(219)*	5 m	frei
Bergpech und **Bergtheer** (Asphalt) .... *(† 831)*	36	frei
Bergroth (Kolkothar) . ... *(144)*	5 m	frei
—, mit Oel oder Firniß versetzt .. .. *(83)*	5 f	br. 6
Bergwachs (Erdwachs) s. Ozokerit.		
Berlinerblau .... *(120)*	5 m	frei
S. auch die Anmerkung zu Ultramarin.[3])		
Bernstein (Agtstein), roher .... *(403)*	13 a	frei
—, schwarzer s. Jet (Gagat).		
Bernsteinstaub (kleine, als Schnitzstoff nicht verwendbare Stückchen von Bernstein) .... *(220)*	5 m	frei
S. dagegen Räucherpulver.[4])		

[1]) Haselnußgroß, meist dreieckig mit grauer dünner Schale, der Kern schmeckt bitter.

[2]) Scharlachrothe Beeren von saurem Geschmack.

[3]) Die Unterscheidung von Ultramarin mit Berliner Blau ist dort näher angegeben.

[4]) Bernsteinstaub als Räucherpulver fällt unter 30 e (100 ℳ)

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Bernsteinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Besätze von Pelzwerk,[1]) gefütterte .... *(762)*	28 a	150
—, dergleichen ungefütterte .... *(763)*	28 b	br. 6
— von Federn, welche durch Weben, Nähen ꝛc. auf Band oder anderem Zeugstoff befestigt sind (für Mäntel, Kleider ꝛc.) .... *(762)*	28 a	150
— von gewebten Zeugen wie Band.		
—, andere s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
S. auch Spitzen, Stickereien und Tüll.		
Beschläge, eiserne, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
—, andere aus Eisen s. Eisenwaaren.		
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Aluminium oder Nickel; feine (z. B. zu Albums, Schmuckkästchen), sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; vernickelte aus Kupfer oder Messing; feine vernirte aus Messing .... *(521)*	19 d 3	60
2. grobe (z. B. Wagen-, Thür-, Fenster-, Truhenbeschläge) aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirt, unlackirt .... *(515)*	19 d 1	18
3. andere .... *(517)*	19 d 2	30
Besen aus Reisig[2]) .... *(† 406)*	13 a	frei
—, dergleichen in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz, dergleichen Eisen oder rohem Rohr .... *(63)*	4 a 1	br. 4
—, grobe, aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Heidekraut, Wurzeln, Binsen, geschälten oder ungeschälten Ruthen, vegetabilischen Fasern, Stengeln oder Blattrippen; alle diese auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz, dergleichen Eisen oder rohem Rohr .... *(63)*	4 a 1	br. 4
—, grobe, aus Borsten, animalischen Borstensurrogaten oder Haaren, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz, dergleichen Eisen oder rohem Rohr .... *(64)*	4 a 2	8
—, feine, s. Bürstenbinderwaaren.		
S. auch Abstäuber und Drahtbesen.		
Bestecke in Etuis s. die Anmerkung zu Etuis.[3])		
Bettdecken s. Decken.		
Betten (mit Federn, Flockwolle, Pflanzendaunen oder ähnlichen Stoffen ausgefüllte Betten) wie grobe Sattlerwaaren .... *(545)*	21 c	50
Anmerkung. Ausgefüllte Betten mit Ueberzügen (Züchen) sind nach Beschaffenheit der letzteren wie Bettzeug zu behandeln; jedoch ist den Zollpflichtigen die Abnahme der Ueberzüge und deren gesonderte Verzollung zu gestatten.		

[1]) Siehe auch unter Pelzwerk.
[2]) d. h. ohne Stil.
[3]) Siehe § 7 der Bestimmungen über die Tara.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Bettfedern:		
1. rohe .... († 378)	11 a	frei
2. gereinigte oder zugerichtete (geschlissene, gehackte 2c.) (387)	11 f	br. 6
Anmerkung. Die handelsübliche Verpackung in Säcken oder Beuteln aus Zeugstoff bleibt bei der Tarifirung von Bettfedern außer Betracht.		
Bettschirme (auch Ofenschirme, Setzschirme 2c.) mit Füllungen von seidenen oder halbseidenen Zeugstoffen, Stickereien, Malereien auf Zeugstoffen.................... (534)	20 c 3	120
— mit Füllungen von feinem Leder oder von Imitationen derartigen Leders .... (546)	21 d	70
—, andere s. Möbel.		
Bettstellen s. Möbel.		
Bettzeug, unverarbeitetes aus Geweben aller Art, wie die dazu verwendeten Gewebe.		
—, verarbeitetes:		
1. aus leinenen, nicht unter Nr. 22 g 2 oder 3 fallenden Geweben .... (592)	22 Anm. zu f und g	60
2. aus anderen Geweben wie die dazu verwendeten Gewebe.		
Anmerkung. Die zum Gebrauch erforderlichen Bänder, Knöpfe, Häftel und dergleichen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht. Dagegen ist verarbeitetes Bettzeug, welches mit Ausputz von seidenem oder halbseidenem Band oder dergleichen Fransen, mit Posamenten, Spitzen, Stickereien oder dergleichen nicht ganz unwesentlich versehen ist, nach den Sätzen für Kleider und Putzwaaren der Nr. 18 a, b oder c beziehungsweise nach der Bestimmung in der Anmerkung zu 2 bei Kleider und Putzwaaren zu verzollen. Eingestickte Namen, Nummern und dergleichen werden bei der Tarifirung außer Betracht gelassen.[1])		
Beutel aus Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren		
— aus thierischer Blase, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Einfassung von Zeugstoff und mit Schnüren versehen .... (546)	21 d	70
—, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte aus Gespinnsten, außer Verbindung mit anderen Materialien s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
— aus Zeugstoffen, außer Verbindung mit anderen Materialien, auch mit Zugvorrichtungen:		
1. zu industriellen oder wirthschaftlichen Zwecken (Mühlen-, Filtrir-, Preß-, Traubenbeutel 2c.) wie die Stoffe, aus denen die Beutel bestehen.		
2. andere (Strick- und Arbeitsbeutel 2c.) wie Kleider und Putzwaaren.		
— aus Gespinnsten aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (z. B. Glas- und Stahlperlen, Metallbügeln, Ringen) s. Kurze Waaren.		
Beuteltuch (Beutelgaze, Müllergaze) s. Gaze.		
Bezetten (Schminkläppchen, Zeugstückchen mit Farbe imprägnirt.......................... .... (797)	31 e	100
Bibergeil (Castoreum)...................... .... (220)	5 m	frei

[1]) Mit Band eingefaßte, bestickte Decken, wesentlich mit Stickerei versehen, fallen unter 18 c (300 M.) F. M. R. v. 5./7. 88.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Biberhaare s. Wolle.		
Bienenkörbe und **Bienenstöcke**, leere:		
1. aus Holz s. Holzwaaren.		
2. aus Ruthen geflochten s. Korbflechterwaaren (grobe).		
3. aus Stroh, grobe, auch in Verbindung mit Bast oder Holz ..... *(824)*	35 a 2	10
— mit lebenden Bienen ..... *(839)*	37 a	frei
— mit Wachs und Honig, ohne Bienen oder mit dergleichen getödteten ..... *(651)*	25 l	20
Bienenkugeln (Bienenerde, Bienenrab, Wachstrester ꝛc., die bei der Gewinnung des Bienenwachses durch Auspressen der Waben verbleibenden, nur geringe Mengen von Wachs enthaltenden Rückstände) ..... *(† 4)*	1 a	frei
Bienenwachs einschließlich des sonstigen Insektenwachses *(736)*	26 m	15
Bier aller Art ..... *(602)*	25 a	br. 4
Bierextrakt (bis zur Syrupkonsistenz eingedicktes Bier) *(663)*	25 p 1	60
Bierhefe ..... *(606)*	25 c	65
—, flüssige, auf der bayrisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschlüssig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 kg einschlüssig in einem Transporte ..... *(607)*	25 c Anm.	br. 3
Bierpulver und **Bierstein** (concentrirte Bieressenz) *(663)*	25 p 1	60
Bilder und **Gemälde:**		
—, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien; Farbendruckbilder; Photographien und Daguerreotypbilder (Lichtbilder); Bilderbogen aller Art, ganz oder zerschnitten; Modebilder, auf Papier gedruckte; Musterblätter (Vorbilder zum Sticken ꝛc.); alle vorgenannten Bilder auch illuminirt, lackirt, mit Gold- oder Silberblatt belegt oder auf Pappe oder stärkeres Papier, Leinwand und dergleichen aufgezogen, auch solche mit durchgeschlagenen Randverzierungen ..... *(599)*	24 a	frei
S. auch Ankündigungstafeln.		
—, Gemälde (gemalte Bilder) auf Stoffen (Material) aller Art, auch gefirnißt oder lackirt; Gemälde mit Uhrwerken verbunden, wenn letztere als Nebensache zu betrachten sind; Zeichnungen ..... *(600)*	24 b	frei
—, Abbildungen von Vögeln mittelst auf Papier oder Pappe geklebter Federn ..... *(761)*	27 f 3	24
—, Kostümbilder aus Zeugstoffen auf Papier ꝛc. . *(534)*	20 c 3	120
—, Gipsbilder (Gipsgußwaaren) s. Gipswaaren.		
— aus Geweben wie die betreffenden Zeugwaaren, und zwar auf Gewebe gedruckte oder gestickte wie bedruckte Zeugwaaren beziehungsweise wie Stickereien.[1])		

[1]) Sofern sie als Zeugwaaren Verwendung finden; transparente Bilder zur Ausschmückung von Weihnachtsbescheerungen daher frei. F. M. R. v. 10./11. 80.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Bilder** und **Gemälde**)		
—, in Rahmen eingefaßte s. Rahmen.		
S. auch Albums, Bücher und die Anmerkung zu Etuis.		
Anmerkung. Von der Zollfreiheit für Bilder sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung beziehentlich als Nebensache zu betrachten, und welche demgemäß nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich auch zu anderen Zwecken verwendbar sind. Zu solchen Gegenständen gehören beispielsweise: gemalte, lithographirte, mit eingebrannten Photographien versehene, bedruckte 2c. Waaren aus Glas, Porzellan, Steingut, Thon, Stein, Holz und anderen Schnitzstoffen, Papier, Pappmasse, Metallen 2c., wie Gefäße, Geschirre, Deckel, Pfeifenköpfe, Täfelchen und Plättchen zu Brochen und anderem Schmuck, Lichtschirme, Tischplatten, Fliesen, Buchzeichen, Briefpapier, Etiketten und Streifbänder.		
Nur Glasmalereien, welche als Gegenstände der Kunst in die allgemeine Kategorie der Gemälde (gemalten Bilder in Oel, Pastell u. s. w.) fallen, werden durch den Umstand, daß sie auch noch zu einem anderen Gebrauche, z. B. zu Fenstern, Verwendung finden, nicht zollpflichtig.		
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Former-Arbeit:		
— aus Metall:		
1. Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren), mindestens in natürlicher Größe; auch die zugehörigen, mit den Statuen ein künstlerisches Ganzes bildenden Postamente, selbst wenn sie mit den Statuen nicht in einem Kollo zusammengepackt eingehen .... *(601)*	24 b	frei
2. andere s. die betreffenden Metallwaaren.		
— aus Holz .... *(447)*	13 g	30
S. auch Figuren.		
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) aus plastischer Kohle .... *(451)*	13 g	30
— aus Seife .... *(793)*	31 c	30
— aus Wachs aller Art s. Wachswaaren.		
— aus Stearin, Paraffin, Stärke, Tragantgummi, Gelatine, Brot oder ähnlichen Formerstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fällt .... *(451)*	13 g	30
S. dagegen Korallen, Perlen und die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
— aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
— aus Asphalt, Steinpappmasse oder ähnlichen Formerstoffen s. Asphaltwaaren.		
— aus Pappmasse oder Holzmasse s. Papp- und Papierwaaren.		
— aus Cement s. Cementwaaren.		
— aus Marmor oder anderen Steinarten (einschließlich der Gipssteine):		
1. Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren), sofern sie Kunstgegenstände sind; auch die zugehö-		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Bildhauer-, Bildschnitzer- und Former-Arbeit**) rigen mit den Statuen ein künstlerisches Ganzes bildenden Postamente, selbst wenn sie mit den Statuen nicht in einem Kollo zusammengepackt eingehen *(601)*	24 b	frei
Anmerkungen. 1. Erscheint es zweifelhaft, ob Statuen aus Steinen als Kunstgegenstände anzusehen sind, so entscheidet das Gewicht derselben derart, daß sie nur dann nach Nr. 24 b zollfrei belassen werden, wenn sie mehr als 5 kg wiegen.		
2. Haben die Statuen wirklichen Kunstwerth, so bleibt es für die Tarifirung außer Betracht, ob dieselben vollständig ausgearbeitet sind, oder, wie die sogenannten punktirten, noch einer weiteren künstlerischen Bearbeitung bedürfen.		
2. andere s. Steinmetzarbeiten und Steinwaaren.		
— aus Gipsguß s. Gipswaaren.		
— aus Schwefel wie Gipswaaren.		
— aus Thon oder Terracotta s. Thonwaaren.		
— aus Porzellan s. Porzellan.		
S. auch die Anmerkung zu Rahmen.		
Billardbänder (Billardkanten), gepolsterte:		
1. ohne Ueberzug .... *(454)*	13 h 1	30
2. mit Ueberzug .... *(455)*	13 h 2	40
Billardkugeln[1]) aus Elfenbein oder Celluloid .. *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
— aus Kautschuckhornmasse (Hartgummi)........ *(481)*	17 c	40
S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.[2])		
Billards[3]) mit Tuch bezogen, ganz oder zerlegt eingehend .... *(455)*	13 h 2	40
Bimstein, auch gemahlen oder geschlemmt..... *(† 268)*	7 a	frei
—, zu Ziegeln geformter, auch dergleichen aus Bimsteinsand mit Kalkbrei gemengt und an der Sonne getrocknet *(† 802)*	33 a	frei
Bimsteintuch (wie Schmirgeltuch) .... *(54)*	2 d Anm. 3	br. 6
Bindfaden aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt oder gefirnißt *(572)*	22 e 2	24
—, anderer, je nach seiner Beschaffenheit wie Garn oder Posamentierwaare.		
S. auch Apothekerbindfaden und Kokosfasern.		
Anmerkungen. 1. Bindfaden unterscheidet sich, abgesehen von seiner in der Regel erheblicheren Stärke, von den gröberen (einfachen oder gezwirnten) Leinengarnen durch seine appretirte, glatte (durch Streichen geglättete) Oberfläche, sowie durch stärkere Drehung, welche die einzelnen Fäden in der Regel weniger deutlich sichtbar erscheinen läßt wie beim Leinengarn.		
2. Leinener Bindfaden, welcher lediglich zur besseren Haltbarkeit mit einem Draht durchzogen ist (z. B. Bindfaden zum Plombiren), wird wie ohne diese Verbindung behandelt.		
Binsen, auch gefärbte, gespaltene oder geschnittene *(145)*	5 m	frei
Binsenwaaren s. Stroh- und Bastwaaren.		
Birkentheeröl (Birkenöl, oleum betulinum rectificatum aethericum)........................ *(206)*	5 m	frei
Birkenwasser, frisches, ungegohrenes.......... *(220)*	5 m	frei
—, gegohrenes s. Getränke.		

[1]) Auch aus Imitationen von Elfenbein.
[2]) Unterscheidung des Hartgummi von Jet ꝛc.
[3]) Billards ohne Polsterung nicht mit Tuch überzogen wie ungepolsterte Möbel.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Bisam (Moschus) .... *(220)*	5 m	frei
Bisamrattenhaare s. Wolle.		
Bischoffessenz (Bischofferxtrakt), alkoholhaltige ... *(605)*	25 b (*2)	180
—, aus Wein, Zucker und Pomeranzensaft bestehende *(663)*	25 p 1	60
Biscuit (Kuchen) .... *(660)*	25 p 1	60
— (unglasirte Porzellanwaare) s. Porzellan.		
Bissacs (Kameel- und Eseltaschen, wollene Decken mit aufgenähten Taschen aus wollenem Teppichstoff oder Plüsch), auch mit Zugschnüren und Oesen, wie Kleider und Putzwaaren.		
Bittererde s. Magnesia.		
Bitterlauge (Mutterlauge) von Salzsiedereien wie Salz.		
Bittermandelöl (ätherisches Oel), auch künstlich hergestelltes (Benzaldehyd) .... *(69)* S. dagegen Nitrobenzol.	5 a	20
Bittermandelwasser .... *(221)*	5 m	frei
Blackfischbein (ossa sepiae, Rückenschild des Tintenfisches) .... *(220)*	5 m	frei
Blätter (auch Gräser) zu Kränzen, Bouquets 2c., frisch oder getrocknet, auch gefärbt .... *(343)*	9 k	frei
— zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind:		
1. frisch, auch eingesalzen .... *(343)*	9 k	frei
2. getrocknet, auch gepulvert .... *(*)*	5 m	frei
* **Färbe- und Gerbeblätter, als: Sumach-** *(204)*, **Brombeer-, Waid-, Weiden-, Wallnuß- 2c.** *(219)* **Blätter; als Flechtstoff dienende Blätter: Latanien-, Palm- 2c. Blätter** *(145)*; **sonstige, z. B. Arnica- (Fallkraut-, Wohlverleih-), Belladonna- (Tollkirschen-), Brennnessel-, Bucco-, Coca-, Giftsumach-, Huflattich- (Roßhuf-), Kirschlorbeer-, Matico-, Maulbeer-, Orangen- (Pomeranzen-), Osterluzei-, Rosmarin-Blätter, Sadebaum- (Sevenbaum-) Kraut, Sennes-, Stechpalm-Blätter** *(220)*.		
— zum Genuß s. Küchengewächse, Lorbeerblätter, Paraguay-Thee und Thee.		
—, künstliche wie künstliche Blumen.		
Blätterschwamm (Papierschwamm, künstlicher Feuerschwamm) .... *(101)*	5 h	br. 3
Blankscheite s. Planchetten.		
Blasebälge mit Zügen aus Geweben, welche mit Kautschuck überzogen oder getränkt sind .... *(484)*	17 e	90
—, andere nach Maßgabe des daran befindlichen Leders oder Kautschucks s. Lederwaaren und Kautschuckwaaren.		
Blasen, kupferne, grobe, unpolirt, unlackirt ..... *(515)*	19 d 1	18
—, dergleichen polirt oder lackirt .... *(517)*	19 d 2	30
—, thierische (frische oder getrocknete) .... *(840)* S. dagegen Hausenblase.	37 a	frei
—, thierische, Waaren daraus (wie feine Lederwaaren) *(546)*	21 d	70

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Blattgold und **Blattsilber:**		
1. echtes[1]) .... *(522)*	20 a	600
2. unechtes............................ *(529)*	20 c 1	120
Blaufarbe (Blausel, Blausand, Kobaltblau, Smalte) *(219)*	5 m	frei
S. auch die Anmerkung zu Ultramarin.		
Blech:		
— aus Blei s. Blei.		
— aus Eisen:		
1. rohes, auch abgeschliffenes, sowie nur geglättetes (dressirtes)......................... *(† 232)*	6 c 1	br. 3
2. polirtes, gefirnißtes, lackirtes, verkupfertes, vernickeltes, verzinktes (galvanisirtes), verzinntes (Weißblech) oder verbleites .... *(*)*	6 c 2	br. 5
* **Eisenblech, verzinntes (Weißblech), auch lackirt** *(234)*, **anderes** *(233)*.		
— aus Kupfer, Messing, Aluminium oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen, auch polirt oder vernickelt, aber nicht plattirt................. *(509)*	19 b	12
—, dergleichen plattirt .... *(512)*	19 c	28
—, Goldblech, unlegirtes (Material zum Vergolden, zur Galvanoplastik und dergleichen) wie Gold in Barren *(300)*	7 a	frei
—, Silberblech, unlegirtes (Material zum Versilbern, zur Galvanoplastik und dergleichen) wie Silber in Barren *(303)*	7 a	frei
—, Gold-, oder Silberblech, legirtes (zur Fertigung von Gold- oder Silberblechwaaren unmittelbar verwendbares) .... *(522)*	20 a	600
— *Goldblech vertragsmässig*........................	--	*200*
— aus anderen edlen Metallen................ *(522)*	20 a	600
— aus Zink s. Zink.		
— aus Zinn s. Zinn.		
Anmerkungen.		
1. Schmiedbares Eisen von mehr als 18 cm Breite oder von 1 mm und darunter Stärke wird als Blech (beziehungsweise Platte) verzollt.		
2. Gewelltes Blech (Wellblech), desgleichen durchschlagenes oder gelochtes (perforirtes), mit eingepreßten, aufgedruckten ꝛc. Verzierungen (Mustern) versehenes, sowie anderes zu bestimmten Zwecken erkennbar vorgearbeitetes Blech ist wie Blechwaare zu tarifiren.		
Dagegen unterliegen Streifen von Messingblech, welche durch Ausschlagen von Messingperlen gelocht sind, nur der Verzollung als Blech.		
[Kreisrundes Blech, welches nicht zu einem bestimmten Zweck in diese Form gebracht ist, ist als Blech zn verzollen. F. M. R. v. 12. Februar 1889 III 1414.]		
3. Sogenanntes nickelplattirtes (auf einer oder beiden Seiten mit einer dünnen Lage von Nickelblech belegtes) Eisenblech ist wie vernickeltes zu verzollen.		
Blechdeckel aus Eisenblech mit Verschlußrändern aus Kautschuck, Kork ꝛc. .... *(259)*	6 e 3 β	24
Blechwaaren aus Eisenblech, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. weder abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6

[1]) Echtes Blattgold läßt das Licht mit smaragdgrüner Farbe durchfallen, unechtes besitzt diese Farbe nicht, unechtes Blattgold und Blattsilber ist nicht so dünn wie echtes.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Blechwaaren)		
2. abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit, blau angelaufen oder emaillirt (auch glasirt) ...... (253)	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine, auch alle polirten, lackirten, vernickelten oder vernirten; Eisenblechwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr 6 e 2 α oder β oder Nr. 20 fallen ...... (259)	6 e 3 β	24
S. auch die Anmerkung 2 zu Eisenwaaren.[1])		
— aus Blech von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Blech von Aluminium oder Nickel; feine, sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten aus Blech von Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; vernickelte aus Blech von Kupfer oder Messing; feine vernirte aus Messingblech; auch vorgenannte Blechwaaren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen ...... (521)	19 d 3	60
S. auch Aluminiumwaaren und Nickelwaaren.		
2. grobe aus Kupferblech, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Röhren aus Messingblech, unpolirte, unlackirte ...... (515)	19 d 1	18
3. andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.. (*)	19 d 2	30
* Artilleriezündungen, Patronen und Zündhütchen mit oder ohne Füllung (516), alle übrigen hierher gehörigen Waaren (517).		
— aus Blech von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen... (523)	20 b 1	200
— aus Blech von edlen Metallen ...... (522)	20 a	600
— aus Zinkblech s. Zinkwaaren.		
— aus Zinnblech s. Zinnwaaren.		
S. auch Herren- und Frauenschmuck, sowie Spielzeug.		
Blei, auch mit Spießglanz (Antimon), Zink oder Zinn legirt:		
—, rohes Blei in Blöcken (Ingots), Mulden 2c.; Bruchblei († 55)	3 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.		
—, Bleiglätte (schwarze, Silber- und Goldglätte).. (56)	3 a	frei
—, gewalztes Blei (Platten oder Bleche), auch gerollt (Rollblei), abgeschliffen, polirt, vernickelt, verzinnt, gefirnißt oder lackirt; Fensterblei ...... (57)	3 b	br. 3
—, Bleidraht[2]) ...... (60)	3 c	br. 6
Bleiabfälle (Abfälle von der Verarbeitung von Blei, Bleifeile, Bleispäne) ...... († 55)	3 a	frei
Bleiabstrich (Bleiabzug) ...... († 221)	5 m	frei
Bleiasche ...... († 221)	5 m	frei
Bleipulver (Chlorkalk) ...... († 89)	5 h	br. 3

[1]) Es ist dort besonders erörtert, was unter polirt und lackirt zu verstehen ist.

[2]) Sogenannter Bleidraht aus Eisen — ganz feiner Eisendraht — fällt unter 6 d.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Bleichstöcke (geglättete Hölzer zum Aufnehmen des zu bleichenden Garnes) .... *(435)*	13 d	br. 3
Bleierze, als: Bleiglanz (Glasurerz, Hafnererz), Weißbleierz 2c. .... *(† 287)*	7 a	frei
Bleiessig (flüssiges basisch-essigsaures Bleioxyd)... *(122)*	5 m	frei
Bleifeile und Bleispäne .... *(† 55)*	3 a	frei
Bleifolie,[1]) auch gefärbt .... *(61)*	3 d	24
Bleigekrätz .... *(† 221)*	5 m	frei
Bleigelb (gelbes Bleioxyd, Massikot, Sandix) .... *(219)*	5 m	frei
Bleiglätte[2]) (schwarze, Silber- und Goldglätte)... *(56)*	3 a	frei
Bleiglanz (Glasurerz, Hafnererz) .... *(† 287)*	7 a	frei
Bleioxyd, gelbes (Massikot, Bleigelb, Sandix)... *(219)*	5 m	frei
—, rothes s. Mennige.		
—, Bleiglätte (schwarze, Silber- und Goldglätte, geschmolzenes krystallinisches Bleioxyd) .... *(56)*	3 a	frei
—, antimonsaures, chromsaures, essigsaures, kohlensaures, schwefelsaures 2c. s. Salze.		
Bleiroth (Mennige)[3]) .... *(177)*	5 m	frei
Bleischrot .... *(60)*	3 c	br. 6
Bleistifte (Bleifedern, Graphitstifte), ungefaßte oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßte .... *(70)*	5 a	20
Blei- und Farbenstifthalter, auch mit eingesteckten Blei- oder Farbenstiften, wie feine Waaren aus dem betreffenden Material.		
Bleiwaaren (Waaren aus Blei, auch mit Spießglanz [Antimon], Zink oder Zinn legirt):		
—, Buchdruckerschriften, auch galvanoplastisch verkupfert; gravirte Druckplatten .... *(58)*	3 b	br. 3
—, grobe Bleiwaaren, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack[4]) *(*)*	3 c	br. 6
* **Röhren** *(59)*, **andere hierher gehörige Waaren** *(60)*.		
—, feine Bleiwaaren; alle lackirten oder bronzirten; ferner vernickelte oder vernirte, soweit diese nicht unter Nr. 20 fallen: Bleifolie, auch gefärbt; Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 3 c oder Nr. 20 fallen .... *(61)*	3 d	24
—, Spielzeug aller Art........................ *(62)*	3 d	24
Bleiweiß (kohlensaures Bleioxyd, Kremser Weiß, Perlweiß, Schieferweiß) .... *(121)*	5 m	frei
S. auch die Anmerkung zu Baryt.		
—, mit Barytweiß vermischt (Genueser, Hamburger, Holländisches, Venetianisches Weiß) wie Barytweiß s. Baryt.		
—, mit Oel, Firniß oder Glycerin abgerieben..... *(75)*	5 a	20
Bleizucker (essigsaures Bleioxyd, saccharum saturni) *(122)*	5 m	frei
Bleizüge (kleine Walzwerke zum Ziehen des Fensterbleis) s. Maschinen.		
Blonden s. Spitzen.		

[1]) Ganz dünn in Blattdicke (blattförmig) ausgewaltes Blei.
[2]) Ein schuppiges, krystallinisches, theils mattfarbiges, theils gelbes, rothes oder auch schmutzig grünes bis schwarzes, schweres Pulver.
[3]) Ein ziegelrothes, schweres Pulver.
[4]) Das Holz kann gebeizt oder gefärbt, das Eisen abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert 2c. sein, beides aber nicht polirt oder lackirt.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Blumen, Blüthen, Blüthenblätter und **Knospen** zu Bouquets, Kränzen ꝛc., frisch oder getrocknet, auch gefärbt.............................. *(343)*	9 k	frei
— zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind:		
1. frisch, auch eingesalzen.................. *(343)*	9 k	frei
2. getrocknet, auch gepulvert.................. *(*)*	5 m	frei
* Färbe- und Gerbematerialien: Safflor *(191)*; Granatblüthen, Klatschrosen (Feldmohnblumen), Malven, (Stockrosen-, Pappelrosen-) Blüthen ꝛc. *(219)*; Insektenpulverblumen *(160)*; Wurm- (Zittwer-) Samen *(215)*; andere, z. B. Althee-, Arnika- (Fallkraut-, Wohlverleih-), Brennnessel-Blüthen; Camillenblumen; Cyanen (Kornblumen); Eibisch-, Flieder (Hollunder-), Huflattich- (Roßhuf-), Johannis-Blüthen; Königskerzen-(Woll-), Kreuz-Blumen; Kusso- (Kosso-, Kousso-), Lavendel- (Spik-), Lilien-, Linden-Blüthen, Maiblumen (Maililien); Nag-Kassarblüthen; Orangen- (Pomeranzen-) Blüthen; Pfingstrosen (Gichtrosen, Päonien); Ringelblumen; Rittersporublumen; Rosenblätter; Rosmarin-, Schafgarben-, Schlehen-Blüthen; Schlüsselblumen (Himmelschlüssel); Schwarzdorn-, Steinklee- (Melilothen-) Blüthen; Taubnesselblumen; Tausendgülden-, Veilchen-, Wurmfarn- (Rainfarn-) Blüthen *(220)*.		
S. dagegen Kapern[1]), Mahwablüten[2]) und Nelken[3]).		
—, künstliche, fertige, und deren Bestandtheile, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander:		
1. aus Webe- oder Wirkwaaren oder Gespinnsten allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen.. *(499)*	18 g	900
2. aus Menschenhaaren oder Imitationen derselben, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 18 g oder 20 a fallen *(383)*	11 d	200
3. aus Pferdehaaren s. Haare.		
4. aus Wachs (Insekten-, Pflanzen- oder Erdwachs), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 18 g oder 20 a fallen *(528)*	20 b 3	200
5. aus Federn s. Schmuckfedern.		
6. aus Bestandtheilen natürlicher Blumen oder vegetabilischer Watte zusammengesetzt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 18 g oder 20 fallen......... *(827)*	35 c	24
Anmerkungen. 1. Unter künstlichen Blumen werden nicht nur die Nachbildungen natürlicher Blumen, sondern auch solche Blumengebilde (Phantasieblumen) verstanden, welche zu gleichen Zwecken wie natürliche Blumen (als Putz, Zimmerverzierungen, Tafelaufsätze ꝛc.) verwendet werden. 2. Künstliche Blumen und Blumenbestandtheile, ganz aus Metall, Glas, Porzellan, Stroh, Papier, Leder, Kautschuck ꝛc., auch ganz unwesentlich mit Gespinnsten oder Webe- und Wirkwaaren verbunden, sind je nach Beschaffenheit des Materials wie Metall-, Glas- ꝛc. Waaren zu verzollen.		

[1]) 25 p 1. 60 ℳ.
[2]) 25 p 2. 4 ℳ.
[3]) 25 i. 50 ℳ.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Blumen, Blüthen, Blüthenblätter** und **Knospen**) 3. Künstliche Blumen in fester Verbindung mit anderen Gegenständen (Körbchen oder dergleichen) oder unter Glas und Rahmen werden zusammen als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze verzollt, welchem der höher tarifirte Theil unterliegt. (S. dagegen Medaillons.)		
Blumentöpfe, thönerne, unglasirte, aus ordinär bearbeitetem Töpferthon .... *(† 851)*	38 a	frei
Blusen wie Kleider und Putzwaaren. S. dagegen Kittel.		
Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes .... *(† 5)*	1 b	frei
Blutegel .... *(846)*	37 a	frei
Blutlack s. Gummilack.		
Blutlaugensalz, gelbes (Ferrocyankalium) und rothes (Ferridcyankalium) .... *(80)*	5 e	8
Blutstein (rother Glaskopf, Rotheisenstein).... *(† 289)*	7 a	frei
Boas, gefütterte, oder mit sonstigen Zuthaten (Band, Knöpfen, Borten ꝛc.) versehene[1] .... *(762)*	28 a	150
—, ungefütterte, lediglich zusammengenähte ...... *(763)*	28 b	br. 6
Bobbinet s. Tüll.		
Böhmische Steine s. Glasflüsse und Steine.		
Börsen-Garnituren und **-Quasten** aus Stahlperlen, auf Gespinnstfäden gereiht .... *(259)*	6 e 3 β	24
—, dergleichen aus Glasperlen .... *(375)*	10 f	30
Böttcherwaaren, grobe, rohe, ungefärbte .... *(428)*	13 d	br. 3
—, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte; Böttcherwaaren (ungefärbte oder gefärbte ꝛc.) mit eisernen Reifen oder sonst in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan .... *(*)*	13 f	10
* **Mineralölfässer, entleerte** *(438)*, **die übrigen hierher gehörigen Waaren** *(437)*.		
—, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit); Böttcherwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 f oder Nr. 20 fallen.... *(447)* S. auch Fässer ꝛc., leere, und Holzwaaren.	13 g	30
Bogenlampen, elektrische, nach Beschaffenheit des Materials.		
Bohlen wie Bretter.		
Bohnen, genießbare (Feld- und Gartenbohnen):		
1. im Kraut eingehend .... *(356)*	9 k	frei
2. frische (Gemüse), in Schoten oder ausgelöst *(351)*	9 k	frei
3. trockene .... *(† 320)*	9 b δ	br. 2
4. geschälte, geschrotene, gestampfte .... *(680)*	25 q 2	10,50
5. zubereitete s. Küchengewächse. S. auch Mühlenfabrikate und Kaffeesurrogate.		
—, andere s. die betreffenden Benennungen.		
Bohnenkraut (Berg- und Gartensaturei, Pfefferkraut, Wurstkraut), getrocknet .... *(669)*	25 p 2	br. 4

[1]) Auch aus Federn, welche um einen starken Bindfaden genäht oder in anderer Weise in Boaform gebracht sind.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Bohnenmehl .... (*† 681*)	25 q 2	10,50
S. auch Mühlenfabrikate.		
Bohnerz (Eisenerz) .... (*† 289*)	7 a	frei
Bohrer (auch Bohrkurbeln und Bohrratschen [Bohrknarren]), eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz (*254*)	6 e 2 γ	15
— aus Kupfer .... (*517*)	19 d 2	30
— aus Knochen .... (*451*)	13 g	30
Boltgen (Boltges, Zuckerwerk) .... (*660*)	25 p 1	60
Bolus (Lemnische, Malteser, Striegauer, Sienische, Siegel-Erde, terra di Siena, terra sigillata), gebrannter und ungebrannter, auch geschlemmt .... (*† 272*)	7 a	frei
Bolzen (ohne Schraubengewinde), eiserne, unpolirte, unlackirte .... (*240*)	6 e 1 β	br. 3
— (Schraubbolzen) s. Schrauben.		
S. dagegen Eisenbahnlaschenbolzen.		
Bolzenkupfer (gewalztes Rundkupfer in Stäben zur Anfertigung von Nieten, Nägeln, Schrauben ꝛc.) .. (*509*)	19 b	12
Bonbons (Zuckerwerk) s. Konditorwaaren.		
Boote s. Wasserfahrzeuge.		
Boracit, gewöhnlicher (Staßfurtit) s. Abraumsalze.		
Borax, roher (borsaures Natron, Tinkal), auch gereinigter (*123*)	5 m	frei
Boraxkalk (Boraxkreide, Hayesin, Boronatrocalcit, borsaurer Natronkalk) .... (*† 285*)	7 a	frei
Boretsch (Gurkenkraut, herba borraginis), getrocknet (*669*)	25 p 2	br. 4
Borke (Holzborke), auch gemahlen .... (*† 415*)	13 b	br. 0,50
S. auch Rinden.[1])		
Borsten .... (*† 379*)	11 a	frei
Borstensurrogate aus Horn, Fischbein oder anderen animalischen Stoffen (wie Borsten) .... (*379*)	11 a	frei
Borten, gewebte, wie gewebtes Band.		
—, andere s. Strohbänder, Sparterie, Lacets, Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Bouillon in Tafeln .... (*619*)	25 g 1	20
—, flüssige[2]), auch dergleichen in hermetisch verschlossenen Gefäßen .... (*619*)	25 g 1	20
Boule-Arbeiten (Holzwaaren mit eingelegter Arbeit), soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen .... (*447*)	13 g	30
S. auch Kurze Waaren und die Anm. 4 zu Holzwaaren.		
Boules colorantes (Präparat aus Zwiebelsaft, zur Färbung und Würzung von Speisen) .... (*663*)	25 p 1	60
Bouquetmanschetten aus Papier in wesentlicher Verbindung mit Spitzen aus Gespinnsten .... (*534*)	20 c 3	120
Bouquets s. Kränze.		
Boxer, Metallkugeln, ganz oder zum größeren Theil überflochten oder überzogen:		
1. mit Leder wie Lederwaaren.		
2. mit Kautschuck wie Kautschuckwaaren.		
3. mit Rohr oder Fischbein .... (*451*)	13 g	30

[1]) Unter Rinden ist die Borke aufgeführt, welche zollpflichtig und welche zollfrei ist.

[2]) Bouillon-Extract aus Bouillon und Soja gehört zu 25 p 1. (60 ℳ.)

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Brandsohlleder .... (542)	21 b	36
S. auch die Anmerkung 3 zu Leder.[1])		
Branntweine aller Art, auch versetzte Branntweine:		
1. Arrak, Cognac (echter Franzbranntwein) und Rum in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg. Bruttogewicht .... (603)	25 b (*1)	125
2. anderer .... (*)	25 b (*2)	180
* Spiritus (Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus), roh und raffinirt (Sprit) (604); Arrak, Cognac und Rum, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Obstbranntwein, alkoholhaltige Essenzen zum Genuß und anderer vorstehend nicht genannter Branntwein (605).		
Branntweinspülig .... († 9)	1 b	frei
S. auch Schlempe.		
Brasilianische Nüsse (Paranüsse) .... (666)	25 p 2	br. 4
Bratenwender (Bratspieße), auch mit Triebwerk:		
—, eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz;		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... (248)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... (253)	6 e 2 β	10
—, andere aus Eisen s. Eisenwaaren.		
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unpolirt, unlackirt .... (515)	19 d 1	18
Bratpfannen s. Kochgeschirr.		
Bratspieße s. Bratenwender.		
Brauer-Tannin (ein Klärmittel aus gemahlenen Blüthen der Hopfenpflanze) .... (456)	14	br. 20
Braunit s. Manganerze.		
Braunkohlen s. Kohlen, Jet und Umbra.		
Braunkohlentheeröl s. Petroleum.		
Braunstein s. Manganerze.		
Brausepulver .... (102)	5 i	br. 2,50
Brechbohnen (Ignatiusbohnen) .... (220)	5 m	frei
Brecheisen, unpolirte, unlackirte .... (240)	6 e 1 β	br. 3
Brechweinstein (weinsaures Antimonoxyd-Kali).. (124)	5 m	frei
Breitlinge (Bristlinge) wie Heringe.		
Bremsen und **Bremsvorrichtungen** aller Art nach Beschaffenheit des Materials.		
S. auch Hemmschuhe.		
Brenneisen (Brennscheeren für Friseure ꝛc.), eiserne, grobe, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz (253)	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine; polirte, lackirte ꝛc. .... (259)	6 e 3 β	24
— aus Kupfer oder Messing .... (517)	19 d 2	30
Brenngläser, gefaßte und ungefaßte .... (461)	15 a 2	frei
Brennholz .... († 406)	13 a	frei
Brennmaterial, künstliches, aus Braunkohlen, Steinkohlen, Torf, Theer und dergleichen bereitet; Kugeln aus Hobelspänen, in Harz getaucht, und dergleichen .... (*)	34	frei
* Preßkohlen († 822), anderes (822).		
Brennstempel, eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... (248)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... (253)	6 e 2 β	10

[1]) Siehe dort, was unter Brandsohlleder zu verstehen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Brennstempel**)		
—, andere aus Eisen s. Eisenwaaren.		
—, kupferne, grobe, unpolirt, unlackirt .... *(515)*	19 d 1	18
Bretter:		
1. nicht gehobelt:		
a. aus Cedernholz .... *(†426)*	13 Anm. 1 zu c 2 u. 3	br. 0,25
b. aus anderem Holze .... *(*)*	13 c 3	br. 1 oder 1 Festm. 6
* aus Buchsbaum, Kokos (Cocus), Ebenholz und Mahagoni *(†425)*, andere *(†424)*.		100 kg
2. gehobelt oder fournirt .... *(435)*	13 d	br. 3
S. auch die Anmerkungen zu Ziffer 11 bei Holz[1]), sowie die Anmerkung 1 zu Fournire.		
3. gebeizt .... *(444)*	13 f	10
—, auf einer oder auf beiden Seiten mit Papier oder Zeugstoff überzogen .... *(447)*	13 g	30
Briefcouverts aus Papier .... *(757)*	27 f 2	12
— aus mit Zeugstoffen unterklebtem Papier ..... *(761)*	27 f 3	24
S. auch die Anmerkung 2 zu Papier.[2])		
Anmerkung. Briefcouverts, welche zwar bereits mit Adressen versehen, jedoch noch nicht benutzt sind, werden wie unbeschriebene verzollt.		
Briefmarken .... *(598)*	24 a	frei
Briefpapier, auch mit photographischen oder anderen Bildern und sonstigen Verzierungen........... *(751)*	27 e	10
S. auch die Anmerkung 2 zu Papier.		
Brieftaschen, ganz oder theilweise aus Papier und Pappe wie Albums, eingebundene mit leerem Papier.		
—, andere wie Geldtäschchen.		
Brillanten (geschliffene Edelsteine) s. Edelsteine.		
Brillantine (ein kosmetisches Mittel zum Glänzendmachen der Haare aus Glycerin und parfümirtem Weingeist) *(797)*	31 e	100
Brillantwolle (mit Lahn umwickeltes Wollengespinnst) *(914)*	41 d 6 *α*	150
S. auch Wollengarn.		
Brillen (einschließlich der Schutzbrillen in Verbindung mit Glas oder Glimmer), soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20a oder b fallen *(530)*	20 c 2	120
Brillengestelle aus Eisen oder Stahl .... *(259)*	6 e 3 *β*	24
Brillengläser (geschliffene und ungeschliffene), ungefaßte:		
1. aus weißem Glase......................... *(370)*	10 e	24
2. aus farbigem (auch grauem) Glase....... *(373)*	10 f	30
Briquettes (Preßkohlen) aller Art .... *(†822)*	34	frei
Britanniametall (Legirung von Zinn und Antimon, auch mit Zusatz von geringen Mengen von Zink, Kupfer, Nickel oder Wismuth) und Waaren daraus s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Brom .... *(125)*	5 m	frei

[1]) Als abgehobelt gilt auch das nur an einer Seite — Breit= oder Schmalseite — abgehobelte Brett, daher fallen auch blos genutete Bretter unter 13 d.

[2]) Siehe auch § 7 der Bestimmungen über die Tara wegen der Brief=Converts in Kartons.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Bromkalium und andere **Brompräparate** (Bromammonium, Brombarium, Bromcadmium, Bromlithium, Bromnatrium, Bromsilber ꝛc.) .... *(126)*	5 m	frei
Bronze, Holzbronze (bronzirte Holzwaaren)...... *(447)* S. auch die Anmerkung zu Holzbronze.[1]	13 g	30
—, Metallbronze (Geschützbronze [Kanonenmetall], Statuenbronze [Statuenmetall], Glockengut [Glockenmetall, Glockenspeise], Uchatiusbronze [Stahlbronze], Phosphorbronze, Legirungen von Kupfer und Zinn, auch mit Zink oder geringen Mengen Blei; ferner Aluminiumbronze, Legirung von Kupfer und Aluminium) und Waaren daraus s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Bronzefarben und **Bronzepulver**[2]) s. Farben.		
Brot s. Backwerk.		
Brotschneidemaschinen nach Beschaffenheit des Materials.		
Brotschüsseln wie Backkörbe.		
Bruchbänder, Bruchbandagen nach Beschaffenheit des Materials.		
Bruchblei, Bruchgold, Bruchkupfer, Bruchsilber, Bruchzink, Bruchzinn s. Bruchmetall.		
Brucheisen .... *(† 224)* S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.	6 a	br. 1
Bruchglas .... *(† 2)*	1 a	frei
Bruchmetall:		
1. zerbrochene Waaren aus Gold oder Silber.. *(301)*	7 a	frei
2. zerbrochene Waaren aus anderen Metallen wie das betreffende Rohmetall.		
Anmerkung. Als Bruchmetall sind nur solche zerbrochene oder abgenutzte Gegenstände von Metall zu behandeln, welche eine andere Verwendung als zum Einschmelzen nicht finden können. Zerbrochene Uhrfedern und Uhrschlagfedern, welche augenscheinlich noch eine Verwendung (z. B. zur Verfertigung von Laubsägen) finden können, sind wie Eisendraht zu behandeln. Dagegen können zersprungene, zerbrochene oder abgenutzte Eisenbahnschienen als Brucheisen auch dann abgelassen werden, wenn ihre Verwendung zu baulichen Zwecken noch möglich erscheint, sofern nur kein Zweifel darüber obwaltet, daß sie zur Verwendung als Eisenbahnschienen nicht mehr geeignet sind. In Zweifelsfällen können die Abfertigungsstellen gestatten, daß die Gegenstände, deren Abfertigung als Bruchmetall beantragt ist, unter amtlicher Kontrole eingeschmolzen oder zertrümmert werden. Alte Geschützrohre, Geschosse und verworfene oder zerschlagene Panzerplatten, deren Zertrümmerung oder Einschmelzung unter amtlicher Kontrole mit Schwierigkeiten verbunden ist, können ohne diese Kontrole als Bruchmetall abgelassen werden, wenn ihre Bestimmung zur Einschmelzung von dem Hüttenwerke, in welchem dieselbe erfolgen soll, bescheinigt und sonst nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.		
Brücken und **Brückenbestandtheile,** eiserne.... *(242)*	6 e 1 β	br. 3
Brummeisen (Maultrommeln) .... *(458)*	15 a 1	30
Brustkuchen, Brustteig .... *(660)*	25 p 1	60
Brustsyrup .... *(663)*	25 p 1	60
Brustthee .... *(220)*	5 m	frei
Bruyère- (Erika-) Holz s. Holz (Ziffer 10).		

[1]) Was unter Holzbronze zu verstehen.
[2]) Feine, farbige Metallpulver zum Bronziren.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe außer Verbindung mit anderen Materialien .... *(757)*	27 f 2	12
—, dergleichen in wesentlicher Verbindung (z. B. Einbänden, Decken, Ueberzügen):		
1. mit Atlas und anderen seidenen Stoffen, Sammet Plüsch, ähnlichen feinen Zeugstoffen oder mit Stickereien .... *(534)*	20 c 3	120
2. mit den bei „Lederwaaren, feine" genannten Ledersorten .... *(546)*	21 d	70
3. mit Stoffen der Nr. 40 b oder c......... *(548)*	21 d	70
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen .... *(522)*	20 a	600
— in Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.[1])		
— aus Papier und Pappe in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Materialien .... *(761)*	27 f 3	24
S. auch die Anmerkung 1 zu Albums.		
Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe) .... *(879)*	40 b	30
—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(548)*	21 d	70
Anmerkung. Unter den Begriff von Buchbinderleinen fallen alle Zeugstoffe, welche durch Appretirung mit fetten oder klebrigen Stoffen und Prägung der Schauseite das Ansehen von feinem Leder, wie es mit den verschiedensten eingepreßten Dessins zu Buchbinderzwecken Verwendung findet, erhalten haben, sofern sie durch ihre Appretur die nöthige Festigkeit zum Ueberziehen von Bucheinbänden besitzen und zu einer anderen Verwendung, namentlich als Kleider- oder Futterstoffe, ungeeignet erscheinen.		
Buchdruckerschriften (Lettern, Typen) aus Blei, Hartblei oder Schriftgießermetall, auch galvanoplastisch verkupfert .... *(58)*	3 b	br. 3
— aus Holz .... *(447)*	13 g	30
— aus Kupfer oder Messing, auch verstählt...... *(517)*	19 d 2	30
Buchdruckerschwärze .... *(88)*	5 h	br. 3
Buchdruckerwalzen-Präparat (hauptsächlich aus Leim und Melasse bestehend) wie elastischer Leim .... *(94)*	5 h	br. 3
Bucheckern (Buchkerne) .... *(† 332)*	9 d *a*	br. 2
Buchsbaumholz s. Holz (Ziffer 9).		
Buchweizen (Heidekorn) s. Getreide.		
Buchzeichen aus Papier und Pappe........... *(757)*	27 f 2	12
S. auch Bilder.		
Bücher (in allen Sprachen), gedruckte oder geschriebene, auch mit Schriftzeichen für Blinde, sowohl ungebunden als gebunden, letztere ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes .... *(598)*	24 a	frei
—, eingebundene Bilder (mit Ausnahme der Gemälde und Zeichnungen), ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes .... *(599)*	24 a	frei

[1]) Imitationen der vorgedachten Waaren werden darnach wie die Waaren selbst behandelt.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Bücher**)		
—, eingebundene Gemälde und Zeichnungen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands.......... *(600)*	24 b	frei
—, in Papier oder Pappe eingebundenes oder in Hefte gebrachtes Papier, auch dergleichen lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtet ist; Muster- (Schreibe- oder Zeichen-) Bücher, deren Blätter neben den lithographirten, gestochenen ꝛc. Vorschriften oder Mustern den nöthigen Raum zum Nachschreiben oder Nachzeichnen gewähren..................... *(757)*	27 f 2	12
—, dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien wie Albums (eingebundene mit leerem Papier).		
S. auch Kalender und die Anmerkung zu Etuis.		
Bücklinge (Pöcklinge, geräucherte Fische)....... *(622)*	25 g 2 β	br. 3
Bügel aus schmiedbarem Eisen oder Eisenguß, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc....................... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc.......................... *(253)*	6 e 2 β	10
—, andere aus Eisen s. Eisenwaaren.		
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Aluminium oder Nickel; feine, sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; vernickelte aus Kupfer oder Messing; feine vernirte aus Messing . ... *(521)*	19 d 3	60
2. grobe aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirt, unlackirt .... *(515)*	19 d 1	18
3. andere .... *(517)*	19 d 2	30
—, ganz oder zum größeren Theil mit Leder überzogen, wie Lederwaaren.		
Bügeleisen, eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc.................... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc.......................... *(253)*	6 e 2 β	10
—, andere aus Eisen s. Eisenwaaren.		
— aus Kupfer oder Messing, grobe, unlackirt, unpolirt *(515)*	19 d 1	18
—, dergleichen lackirt, polirt.................... *(517)*	19 d 2	30
Bürsten s. Bürstenbinderwaaren, Drahtbürsten und Zahnbürsten.		
Anmerkung. Sogenannte Hutbürsten, welche nur aus mit Plüsch bezogenem Holz bestehen, sind als feine Holzwaaren zu behandeln.		
Bürstenbinderwaaren:		
a) grobe:		
1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Heidekraut, Binsen, vegetabilischen Fasern, Stengeln oder Blattrippen, geschälten oder ungeschälten Ruthen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack oder mit rohem Rohr........ *(63)*	4 a 1	br. 4
2. Bürsten und Besen aus Borsten, Haaren oder animalischen Borstensurrogaten, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack oder mit rohem Rohr.. .... *(64)*	4 a 2	8

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Bürstenbinderwaaren.)		
b) feine[1]): Bürsten, deren Griffplatte mit Zeugstoff oder Stickereien überzogen ist; Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder dergleichen Eisen, oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen ... *(66)*	4 b	24
S. auch Abstauber, Besen und Zahnbürsten.		
Büsten s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.		
Bundas (ungarische Schafpelze, auf der Außenseite gefärbt, mit farbigem Lederausputz an den Nähten und mit einem Zeugfutter am Kragen versehen, jedoch ohne Ueberzug von Zeugstoff) ... *(763)*	28 b	br. 6
Bunzen (Punzen):		
1. Ausschlagbunzen (Durchschläge), eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz ... *(254)*	6 e 2 γ	15
2. Treibbunzen (stählerne Werkzeuge zum Treiben von Metallgegenständen) und Prägebunzen (Prägestempel), eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz:		
a) ungravirt ... *(253)*	6 e 2 β	10
b) gravirt ... *(259)*	6 e 3 β	24
Bushrope (von dem Mittelstück einer Palmenart abgerissene Holzfasern) wie Nutzholz nach ... *(† 420)*	13 c 2	0,40
F. M. R. v. 25./1. 89 III 84.		
Bussolen ... *(461)*	15 a 2	frei
Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen; auch der Milchbutter ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt (Margarine) *(615)*	25 f	20
—, einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung ... *(616)*	25 f Anm.	frei
Butterbohnen (Samen der vaderia indica) ... *(335)*	9 d β	frei
Butterfässer mit mechanischer Einrichtung nach Beschaffenheit des Materials.		
Butterfarbe (eine Lösung von Orlean in Aetzkalilauge und Wasser) ... *(219)*	5 m	frei
— mit einem Zusatze von Oel:		
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht ... *(718)*	26 b	10
2. in kleineren Flaschen oder Krügen ... *(716)*	26 a	20
Butterformen, hölzerne, geschnitzte, grobe, rohe . *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen geschnitzte, feine ... *(447)*	13 g	30
Buttermilch ... *(843)*	37 a	frei
C.		
(S. auch unter den Buchstaben K. und Z.)		
Cadeöl s. Wachholderöl.		
Cadmiummetall, rohes ... *(508)*	19 a	frei

[1]) d. h. fein gearbeitete ohne Ausnahme, auch in Verbindung mit unpolirtem Holz ꝛc.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Cadmiumpräparate und **Cadmiumsalze** .... (*)	5 m	frei
* Cadmiumgelb (Schwefelcadmium) (*219*), andere (*221*).		
Cajalithwaaren (Waaren aus Magnesiacement) wie Cementwaaren.		
Cakes, auch gemahlen oder sonst zerkleinert .... (*660*)	25 p 1	60
S. auch Schiffszwieback.		
Calomel (Quecksilberchlorür) .... (*221*)	5 m	frei
Calquirleinwand s. Architektenleinwand.		
Camera lucida, Camera obscura .... (*461*)	15 a 2	frei
S. dagegen Zauberlaternen und Spielzeug.		
Campher, roher und gereinigter .... (*127*)	5 m	frei
S. dagegen Menthacampher.		
Campheröl (ein flüssiges Nebenprodukt bei der Gewinnung des Camphers) .... (*206*)	5 m	frei
Camphin (gereinigtes Terpentinöl) .... (*206*)	5 m	frei
Canadol (Gasolin, ein flüchtiges Oel aus Petroleum) s. Petroleum.		
Canneel s. Zimmt.		
Cannetillen s. Drahtwaaren und Tressenwaaren.		
Canthariden (Spanische Fliegen, Pflasterkäfer).. (*128*)	5 m	frei
Caput mortuum (Todtenkopf, Eisenoxyd)....... (*144*)	5 m	frei
—, mit Oel oder Firniß versetzt .... (*83*)	5 f	br. 6
Caragaheen- (Carrageen) **Moos** (irländisches Moos) (*163*)	5 m	frei
Caramel (gebrannter Zucker aller Art, auch Stärkezucker) (*706*)	25 x (*1)	30
vom 1. August 1888 ab (*706*)	25 x (*2)	30
Caramellen (Bonbons, Caramelwaaren) .... (*660*)	25 p 1	60
Carbonstifte (Bleistifte), ungefaßte oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßte .... (*70*)	5 a	20
— (Schmiermittelersatz zum Einsetzen in Zapfen- und Wellenlager) .... (*70*)	5 a	20
Carcassenbänder aus Papier mit Garn übersponnen (*534*)	20 c 3	120
Carcassendraht (Haubendraht, mit Gespinnstfäden übersponnener Draht) s. Draht.		
Cardamomen[1]) .... (*635*)	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Carnallit s. Abraumsalze.		
Carnaubawachs .... (*736*)	26 m	15
Carobben (Caruba, Johannisbrot), auch gemahlen (*665*)	25 p 2	br. 4
vertragsmässig.	—	*br. 1*
Carthamin (Carthaminsäure, Safflorroth, Safflorkarmin, rothe Schminke, der Farbstoff der Safflorpflanze) (*219*)	5 m	frei
S. auch die Anmerkung zu Schminke.		
—, parfürmirtes .... (*797*)	31 e	100
Cassave (Tapioka) .... (*676*)	25 q 1 *a*	12,50
Cassia;		
1. Zimmtcassia und Zimmtholz (cassia vera) (*645*)	25 i	50
S. auch Gewürze.		
2. Rohrcassia (cassia fistula) .... (*220*)	5 m	frei

[1]) Dreikantige, papierartig dünne Kapseln mit graubraunen, eckigen, stecknadelkopfgroßen Saamenkörnern.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Castoreum (Bibergeil) .... *(220)*	5 m	frei
Catechu (Cachou), braunes (Bombay-, Pegu-Catechu) und gelbes (Gambeer, Gambir), roh und gereinigt *(129)*	5 m	frei
Catgut (gedrehte Darmschnüre) .... *(544)*	21 c	50
Cauris (Schneckenschalen) .... *(414)*	13 a	frei
Cedernholz s. Holz (Ziffer 9).		
Cedraten (Adamsäpfel, Paradiesäpfel) wie Citronen s. Südfrüchte.		
Anmerkung. Zerschnittene und mit Meer- oder Salzwasser übergossene Cedraten sind wie in Salzwasser eingelegte Südfruchtschalen zu behandeln.		
Celloidin (ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes Präparat) .... *(68)*	5 a	20
Celluloid (Zellhorn), ein aus nitrirtem Pflanzenzellstoff (in der Regel nitrirter Baumwolle [Collodiumwolle]) durch Verbindung mit Aether und Campher und darauf folgender Behandlung mittelst Walzen und Pressen bereitetes, gewöhnlich farbiges (in der Masse gefärbtes) Material zur Imitation von Schildpatt, Elfenbein, Malachit, Lasurstein, Korallen, Bernstein u. s. w.:		
1. in rohen, ungeschliffenen, unpolirten Platten, Stäben oder Röhren .... *(430)*	13 d	br. 3
2. in geschliffenen oder polirten Platten, Stäben oder Röhren, oder für Waaren erkennbar vorgearbeitet:		
a) als Imitation von Elfenbein .... *(524)*	20 b 1 Anm	30
b) anderes .... *(523)*	20 b 1	200
Celluloidwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20a fallen *(523)*	20 b 1	200
S. auch Halskragen und Wäsche.[1])		
Cellulose (ein unter Behandlung mit Laugen ꝛc. aus Holz, Stroh, Espartogras und anderen Pflanzenfasern bereiteter Surrogatstoff für die Papierfabrikation), gebleicht und ungebleicht, breiartig oder in fester Form . *(742)*	27 b	br. 1
S. auch die Anmerkungen zu Halbzeug.		
Cement:		
1. hydraulische Zuschläge wie Tuffstein, Traß, Puzzolan, Santorin, auch gemahlen oder gestampft *(† 269)*	7 a	frei
2. Roman-Cement und anderer hydraulischer Kalk, auch gemahlen oder gestampft; künstliche Gemenge von hydraulischem Kalk mit hydraulischen Zuschlägen oder künstliche Gemenge von Thon und Kalk (Portland-Cement) mit oder ohne Zusatz von Schlacke oder natürlichen Silikaten .... *(† 270)*	7 a	frei
S. dagegen Harzcement, Holzcement und Oelcement.		
Cementwaaren (Waaren aus Cement[2]) oder aus mit Cement überzogenen Steinen):		
1. Werksteine, Platten und Fliesen, rauhe, einfarbige (auch gefärbt) .... *(† 802)*	33 a	frei

[1]) Sogen. Gummiwäsche 18 e. 150 Mark.
[2]) Charakteristisch ist, daß Cementwaaren, mit Salzsäure begossen, brausen, Thonwaaren nicht.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Cementwaaren.**)		
2. Rinnen, Tröge, Röhren, Brunnen und andere den groben Steinmetzarbeiten gleichzustellende Waaren von schlichter, nicht verzierter Arbeit, einfarbige (auch gefärbt) nicht weiter bearbeitet:		
a) seewärts eingehend .... *(† 806)*	33 d Anm.	frei
b) auf anderen Wegen eingehend ..... *(† 806)*	33 d	br. 1
3. Werksteine, Platten und Fliesen mit glatter (auch durch Abschleifen geglätteter) Oberfläche, sowie den Steinmetzarbeiten gleichzustellende Waaren (mit Ausnahme der unter Ziffer 2 begriffenen), insbesondere Säulen und Säulenbestandtheile; alle diese einfarbig (auch gefärbt), nicht weiter bearbeitet *(† 808)*	33 f	br. 3
4. andere, insbesondere alle mehrfarbigen (gemusterten) oder verzierten (ornamentirten, den Bildhauerarbeiten gleichzustellenden) Waaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack ... *(815)*	33 h 1 β	br. 6
5. aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 33 h 1 β oder Nr. 20 fallen .... *(816)*	33 h 2	24
Anmerkung. Cementwaaren, welche durch dem Cement eingemengte Steinsplitter unregelmäßig gemustert (marmorirt) sind, werden nicht als mehrfarbige (gemusterte) behandelt, wohl aber solche, welche durch Einpressen farbiger Steinwürfel mosaikartig gemustert sind.		
Ceresin (aus Ozokerit dargestellt, auch mit Paraffin, Insekten- oder Pflanzenwachs versetzt), auch in Täfelchen *(737)*	26 m	15
Ceresinwaaren wie Wachswaaren.		
Chamottesteine (Charmottesteine, Steine aus feuerfestem Thon mit Zusatz von zerkleinerten Stücken gebrannten feuerfesten Thons [Chamotte, Charmotte]) ... *(† 852)*	38 b	br. 0,50
Champignons s. Küchengewächse.		
Charpie, gezupfte .... *(† 12)*	1 c	frei
—, gewebte aus an sich undichtem, aber auf der Rückseite aufgerauhtem und dadurch verdichtetem Baumwollengewebe, wie dichte Zeugwaaren aus Baumwolle.		
—, andere gewebte s. Zeugwaaren.		
Chemische Fabrikate und **Präparate** für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, anderweit nicht genannt oder inbegriffen .... *(*)*	5 m	frei
* Farbstoffe, Gerbstoffe und Farben *(219)*, andere Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie *(221)*.		
Chemisenpapier (aus mehreren Bogen zusammengeklebtes Papier) .... *(752)*	27 e	10
—, zu Chemisen besonders zugeschnittenes (z. B. mit ausgeschnittenen Ecken) .... *(757)*	27 f 2	12
Chenille,[1] baumwollene .... *(45)*	2 d 3	120
—, wollene, bedruckte und unbedruckte .... *(914)*	41 d 6 α	150

[1] Runde, raupenartige Bänder, ringsum sammetartig behaart.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Chenille.)		
—, seidene, auch dergleichen auf leinene oder baumwollene Fäden gesponnen[1]) .... *(779)*	30 e 1	800
vertragsmässig.	—	*600*
— auf Draht .... *(534)*	20 c 3	120
Chenilletücher aus baumwollener Kette und Schuß von seidener Chenille .... *(789)*	30 f	450
—, andere s. Zeugwaaren.		
Chignons aus Menschenhaaren oder Imitationen derselben .... *(383)*	11 d	200
Chinaclay (Porzellanerde) .... *(† 278)*	7 a	frei
Chinawein wie Wein.		
Chinesisches Gras .... *(† 314)*	8	frei
—, Gespinnste und Gewebe daraus wie Leinengarn, beziehungsweise Leinenwaaren.		
Chinin, Chininsalze, Chininpräparate .... *(131)*	5 m	frei
Chinoidin (Chinioidin, Chinaharz, ein Nebenprodukt bei der Darstellung des Chinins) .... *(109)*	5 m	frei
Chinon, Präparat aus Chinasäure .... *(221)*	5 m	frei
—, Theerstoff (Anthrachinon, Naphtochinon ꝛc.) .. *(113)*	5 m	frei
Chloralhydrat .... *(221)*	5 m	frei
Chloraluminium (wie Alaun) .... *(† 86)*	5 h	br. 3
Chlorammonium (salzsaures Ammoniak, Salmiak) *(† 111)*	5 m	frei
Chlorbarium (salzsaurer Baryt) .... *(118)*	5 m	frei
Chlorbenzyl .... *(113)*	5 m	frei
Chlorcalcium (salzsaurer Kalk) .... *(132)*	5 m	frei
Chlorkalilauge (eau de Javelle, Javellesche Lauge, Bleichflüssigkeit, unterchlorigsaures Kali) .... *(221)*	5 m	frei
Chlorkalium (Digestivsalz, salzsaures Kali) ... *(† 133)*	5 m	frei
Chlorkalk, trockener und flüssiger .... *(† 89)*	5 h	br. 3
Chlormagnesium .... *(† 134)*	5 m	frei
Chlormethyl (Methylchlorür) .... *(221)*	5 m	frei
Chlornatrium (Kochsalz) s. Salz.		
Chlornatronlauge (Labarraquesche Lauge, unterchlorigsaures Natron) .... *(221)*	5 m	frei
Chloroform .... *(71)*	5 a	20
Chokolade[2]) .... *(671)*	25 p 3	80
vertragsmässig.	—	*50*
S. auch Konditorwaaren.		
Chokoladesurrogate .... *(673)*	25 p 3	80
Chromatrope .... *(461)*	15 a 2	frei
Chromerz (Chromeisenstein, Chromit) .... *(† 288)*	7 a	frei
Chromfarben:		
1. chromsaurer Baryt (Barytgelb, Permanentgelb) *(118)*	5 m	frei
2. andere, z. B. Chromgelb, Chromgrün (Chromoxyd), Chromroth .... *(219)*	5 m	frei
Chromsäuresalze s. Salze.		
Chronographen .... *(461)*	15 a 2	frei

[1]) Ist die seidene Behaarung nicht an der ganzen Länge des Grundfadens, vielmehr unterbrochen, so fällt die Waare unter 30 f. F. M. R. v. 13./7. 81.

[2]) Chokoladen-Fabrikate in Form von Plätzchen oder Scheibchen fallen unter Konditorwaare. F. M. R. v. 19./3. 86.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
Chronometer (Seeuhren) s. Uhren.		
Chronoskope .... *(461)*	15 a 2	frei
Cichorien (Cichorienwurzeln), frische .... *(† 356)*	9 k	frei
—, getrocknete (gedarrte) .... *(† 342)*	9 i	br. 1
—, gebrannte (geröstete) oder gemahlene .... *(664)*	25 p 2	br. 4
Anmerkungen.		
1. Als gebrannte (geröstete) und gemahlene Cichorien im Sinne der Nr. 25 p 2 des Zolltarifs gelten auch solche Cichorien, welche einen Zusatz von Mohrrüben, Zuckerrüben, Birnenmehl und ähnlichen im Handel gebräuchlichen Pflanzen- und Wurzeltheilen mit Ausschluß von Feigen erhalten haben.		
2. Bestehen Zweifel über die Richtigkeit der Angabe des Deklaranten oder Waarenempfängers, nach welcher eingeführte Kaffeesurrogate aus gemahlener Cichorie (beziehentlich mit den in der Anmerkung 1 genannten Zusätzen) bestehen sollen, so tritt, insofern der Beweis jener Behauptung von den Betheiligten nicht geführt werden kann, die Verzollung nach Nr. 25 m 1 des Tarifs ein.		
Cider (Apfel- und sonstiger Fruchtwein):		
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht .... *(610)*	25 e 1	24
2. in kleineren Flaschen oder Kruken:		
a) Schaumweine .... *(612)*	25 e 2 α	80
b) andere .... *(613)*	25 e 2 β	48
Cigaretten .... *(698)*	25 v 2 α	270
S. dagegen Asthmacigaretten.		
Cigarettenmaschinen (zur Anfertigung von Papiercigaretten) aus Eisenblech in Verbindung mit Zeugstoff *(259)*	6 e 3 β	24
Cigarren .... *(699)*	25 v 2 α	270
Cigarrenetuis wie Geldtäschchen.		
Cigarrenspitzen aus Holz .... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) *(451)*	13 g	30
—, ganz oder theilweise aus Bernstein oder Meerschaum, soweit sie durch ihre Verbindungen mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 a fallen .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.[1])		
— aus Papierhülsen mit eingesteckten Federkielen *(761)*	27 f 3	24
Cinchonin und **Cinchoninsalze** .... *(109)*	5 m	frei
Circulare, gedruckte, lithographirte, metallographirte 2c. wie Preiscourante.		
Citronat s. Südfruchtschalen.		
Citronen s. Südfrüchte.		
Citronensaft .... *(139)*	5 m	frei
—, mit Zucker versetzt .... *(663)*	25 p 1	60
[**Clasenin** (ein aus Stärkemehl fabricirter Klebestoff) ist wie Stärkemehl zu verzollen.]		
Claviaturen und Theile von solchen (Claves 2c.) *(457)*	15 a 1	30
S. auch die Anmerkung 3 zu Instrumente.		
Claviere .... *(457)*	15 a 1	30
Clichés s. Druckplatten.		
Cocaïn und andere Coca-Alkaloide, sowie Cocaïnsalze *(109)*	5 m	frei

[1]) Aus Imitationen von Bernstein und Meerschaum wie aus diesen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Cocaïnwein wie Wein.		
Cochenille,[1]) wilde (Sylvester) und zahme (Mestique), auch gemahlen oder in Teigform .... *(140)*	5 m	frei
—, unechte (Kermeskörner) .... *(219)*	5 m	frei
Cochenillekarmin .... *(219)*	5 m	frei
Cocusholz s. Holz (Ziffer 9).		
Cölestin (natürlicher schwefelsaurer Strontian), auch gepulvert .... *(† 284)*	7 a	frei
Cölnische Erde (Cölnische Umbra) .... *(† 272)*	7 a	frei
Cölnisches Wasser .... *(796)*	31 e	100
Cognac (echter Franzbranntwein):		
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht[2]) .... *(603)*	25 b (* 1)	125
2. in kleineren Flaschen oder Kruken .... *(605)*	25 b (* 2)	180
Cognacessenz .... *(605)*	25 b (* 2)	180
Cognacöl (Weinbeeröl) .... *(68)*	5 a	20
Coldcream (eine Hautpomade) .... *(797)*	31 e	100
Collodium[3]) .... *(68)*	5 a	20
Collodiumwolle[4]) (wie Schießbaumwolle) .... *(97)*	5 h	br. 3
Colophonium (Geigenharz, Terpentinharz) .... *(† 836)*	36	frei
Coloquinten, getrocknete .... *(220)*	5 m	frei
Colorin (ein Krappextrakt) .... *(219)*	5 m	frei
Compasse .... *(461)*	15 a 2	frei
S. auch die Anmerkung 4 zu Instrumente.[5])		
Conserven (eine Art Kräuterzucker) .... *(660)*	25 p 1	60
— (in Büchsen ꝛc. eingemachte Gegenstände für den feineren Tafelgenuß) .... *(663)*	25 p 1	60
S. auch Fleisch.		
Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch), auch in hermetisch verschlossenen Gefäßen .... *(619)*	25 g 1	20
Copal (Harz) .... *(† 838)*	36	frei
Copirmaschinen und **Copirapparate** nach Beschaffenheit des Materials.		
S. auch Druckplatten.		
Corozonüsse (Amerikanische Steinnüsse, Elfenbein-, Taguanüsse, marfil végétal, vegetabilisches Elfenbein) *(411)*	13 a	frei
Corsets, fertige aus Stoffen aller Art, wie Kleider und Putzwaaren.		
S. auch Zeugwaaren (Strumpfwaaren).[6])		
Corsetstangen s. Planchetten.		
Cosmétiques .... *(797)*	31 e	100
Anmerkung. Als Cosmétiques sind auch nicht parfümirte Artikel anzusehen, sobald sie sich durch ihre Umschließung als kosmetische Mittel darstellen.		

[1]) Die getrockneten Weibchen der auf einer Cactusart lebenden Nopalschildlaus.

[2]) Nur echter Cognac — aus Wein hergestellt — fällt unter diese Nummer. F. M. R. v. 10./2. 88. und 20./5. 88.

[3]) Eine syrupartige, farblose, leicht entzündliche, auf der Haut als firnißartige Schicht schnell zusammentrocknende Flüssigkeit.

[4]) Sieht aus wie Watte, wird erhalten durch Behandlung der Baumwollfaser mit Schwefelsäure.

[5]) Compasse als Berloque zollpflichtig.

[6]) d. h. gewirkte, gestrickte, gehäkelte, ohne Ausputz wie Strumpfwaaren.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Cravatten s. Halsbänder und Halsbinden.		
Cremor tartari (Crystalli tartari, gereinigter Weinstein) ... *(212)*	5 m	frei
Crinolinen (Unterziehkleider aus Zeugstoffen mit Reifen aus Eisen, Fischbein ꝛc.) s. Kleider und Putzwaaren.		
Crinolinfedern, eiserne fertige (zur unmittelbaren Verwendung zu Crinolingestellen geeignete) ... *(259)*	6 e 3 β	24
—, dergleichen übersponnen oder mit Zeugstoffen überzogen ... *(534)*	20 c 3	120
Crinolingestelle (Crinolinfedern mit oder ohne Ueberzug von Zeug, verbunden durch Bänder oder Zeugstreifen) *(534)*	20 c 3	120
Croquetspiele s. Spielzeug.		
Cubeben[1]) (Schwindelkörner, Stiel- oder Schwanzpfeffer), rohe ... *(220)*	5 m	frei
—, überzuckerte (kandirte oder glacirte) ... *(660)*	25 p 1	60
Cudbear (Persio) ... *(184)*	5 m	frei
Cumin (römischer Kümmel, Kreuzkümmel) ... *(† 339)*	9 g	br. 3
Curaçaoschalen s. Südfruchtschalen.		
Cyankalium (weißes blausaures Kali) ... *(81)*	5 e	8
D.		
Dachfilz aus gepreßten Thierhaaren, auch mit Zwischenlagen von straminartigem Zeugstoff, ungetheert oder getheert ... *(902)*	41 d 2	br. 3
Dachglas (rohe gerippte und ungerippte Gußplatten aus Glas, auch dergleichen Dachziegel) ... *(358)*	10 a	br. 3
Dachpappen (in Theer getränkte und mit Sand überzogene Pappdeckel) ... *(739)*	27 b	br. 1
—, andere s. Pappen.		
Dachschiefer s. Schiefer.		
Dachziegel aus Thon:		
1. Falz-Dachziegel, unglasirt und glasirt ... *(† 854)*	38 c	br. 1
2. andere:		
a) gewöhnliche (nicht feuerfeste), unglasirt *(† 849)*	38 a	frei
b) dergleichen glasirt ... *(† 854)*	38 c	br. 1
c) feuerfeste ... *(† 852)*	38 b	br. 0,50
— aus Glas s. Dachglas.		
S. auch Thonwaaren und die Anmerkung zu Falz-Dachziegel.		
Därme, frische oder getrocknete, auch eingesalzene *(840)*	37 a	frei
—, künstliche aus Pergamentpapier ... *(757)*	27 f 2	12
Dagget (Daggert, Birkentheer) ... *(† 837)*	36	frei
Daguerreotyp-Apparate ... *(461)*	15 a 2	frei
Daguerreotyp-Bilder s. Bilder.		
Damast aus Garnen der Nr. 22 (auch mit baumwollenen gefärbten Fäden in den Kanten oder Bordüren), roh, gebleicht, gefärbt oder in anderer Weise zugerichtet *(591)*	22 g 3	150
— aus anderen Spinnstoffen s. Zeugwaaren.		

[1]) Aehneln dem Pfeffer, riechen aber kampferartig und schmecken gewürzhaft bitter.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfpflüge, Dampfspritzen s. Maschinen.		
Dari (Durra, Mohrenhirse sorghum vulgare) [russisch. **Ursprungs** † 337 a, andere † 337 b] S. auch Getreide.	9 e	br. 2
Darmseile (Stricke aus Därmen zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern 2c.) .... *(544)*	21 c	50
Dattelkerne, gebrannte oder geröstete, auch dergleichen gemahlen (Kaffeesurrogat) .... *(653)*	25 m 1	40
Datteln s. Südfrüchte.		
Anmerkung. Verdorbene*) Datteln können, sofern sie unter Aufsicht eingestampft und durch einen Zusatz von 2 kg Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm auf 100 kg für andere als Brennereizwecke untauglich gemacht sind, unter Kontrole der Verwendung nach Nr. 1 b († 9) zollfrei abgelassen werden.		
Dauben s. Faßdauben.		
Daunen s. Bettfedern.		
Decken:		
— (Fußdecken) aus Gras, Seegras, Stroh, Schilf, Bast, Binsen, Baumwurzeln, Ginster, Stuhlrohrabfällen und dergleichen s. Matten.		
— (Fußdecken) aus losen, gedrehten oder versponnenen Manillahanf-, Kokos-, Jute- oder ähnlichen vegetabilischen Fasern:		
1. ungefärbt, unbedruckt; ingleichen Fußdecken aus getheertem Tauwerk, sowie getheerte Fußdecken *(573)*	22 f 1	12
2. gefärbt oder bedruckt .... *(574)*	22 f 2	24
Anmerkung. Bei der Tarifirung von Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos- 2c. Fasern bleiben Einfassungen, sowie sonstige Verbindungen mit anderen Spinnmaterialien (soweit es sich nicht um die nachstehend aufgeführten Decken handelt, welche Garne aus Rindviehhaaren enthalten) dann außer Betracht, wenn diese Verbindungen in der ganzen Flächenausdehnung der Decken noch als untergeordnete Bestandtheile anzusehen sind. Treten diese Beimischungen dagegen in solcher Ausdehnung auf, daß die Decken ihrer ganzen Beschaffenheit nach nicht mehr als solche aus Manillahanf-, Kokos- 2c. Fasern betrachtet werden können, so sind die Decken, wenn sie hauptsächlich aus Wolle gefertigt sind, nach Nr. 41 d 4 zu tarifiren, in allen anderen Fällen aber als Zeugwaaren aus gemischten Spinnstoffen nach den allgemeinen Regeln zu behandeln. Ungefärbte (unbedruckte) Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos- 2c. Fasern, welche der Länge nach von einem nicht über 5 cm breiten oder zwei zusammen nicht über 5 cm breiten Streifen von gefärbten Fasern oder gefärbtem Garne durchzogen sind, desgleichen solche, bei welchen farbige Streifen nur an den Enden über die Breite der Decken hinweggehen, werden nicht als gefärbte Waaren behandelt. (S. auch die Anmerkung b zu 3 bei Zeugwaaren, welche hier gleichmäßige Anwendung findet.		
— (Fußdecken), welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten .... *(904)*	41 d 3	24
Anmerkung. Fußdecken, welche zum Theil aus Garnen aus Rindviehhaaren, zum Theil aus Manillahanf-, Jute-, Kokos- oder ähnlichen vegetabilischen Fasern bestehen, fallen ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß dieser beiden Arten von Materialien unter die Nr. 41 d 3 des Tarifs.		

*) d. h. durch Fäulniß verdorben. F. M. R. v. 2./3. 88. III. 327.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Decken) Enthalten Fußdecken, welche zum größeren Theile aus Baumwolle, Flachs, Seide oder Wolle bestehen, Garne aus Rindviehhaaren nur in ganz unwesentlicher Menge, so werden die Decken so behandelt, als wenn Garne aus Rindviehhaaren darin nicht enthalten wären. Endlich sind Fußdecken mit Garnen aus solchen Pferdehaaren, welche nicht aus dem Schweif oder der Mähne entnommen sind, sowie aus Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnlichen groben Haaren wie Fußdecken zu behandeln, welche Garne aus Rindviehhaaren enthalten.		
— (Fußdecken) aus Filz von Rindviehhaaren, auch gemischt mit vegetabilischen Spinnstoffen:		
1. ungefärbte, unbedruckte .... *(903)*	41 d 2	br. 3
2. gefärbte, bedruckte .... *(906)*	41 d 4	100
— (Fußdecken) aus Filz von Wolle, ungefärbte, unbedruckte, sowie gefärbte oder bedruckte .... *(906)*	41 d 4	100
S. auch die Anmerkung 2 zu Filze und Filzwaaren.[1])		
— (Fußdecken), gewebte, bedruckt und unbedruckt, aus Wolle oder den der Wolle gleichstehenden Thierhaaren, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und Spinnmaterialien aller Art, sowie mit Metallfäden .. *(907)*	41 d 4	100
S. auch die Anmerkung zu Decken (Fußdecken) aus Manillahanf- 2c. Fasern und die Anmerkung zu Decken (Fußdecken) welche Garne aus Rindviehhaaren enthalten.		
— (Fußdecken) aus einem Gemisch von zerkleinerten vegetabilischen oder animalischen Stoffen mit Kautschuck, Guttapercha, oxydirtem Leinöl und dergleichen (Kamptulikon, Linoleum, Korticium 2c.), auch mit Unterlagen von groben Zeugstoffen, ungefärbte, unbedruckte, gefärbte oder bedruckte....................... *(754)*	27 f 2	12
— (Fußdecken) aus Kautschuck oder Guttapercha, auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff:		
1. ungefärbte, unbedruckte .... *(480)*	17 c	40
2. gefärbte, bedruckte oder mit eingepreßten Dessins versehene................................ *(482)*	17 d	60
— (Wagen- und Viehdecken), bearbeitete (d. i. nicht lediglich zugeschnittene), aus grauer Packleinwand, rohem Zwillich oder Drillich; aus unter Nr. 40a fallenden Stoffen *(545)*	21 c	5
S. auch die allgemeine Anmerkung e zu Zeugwaaren.[2])		
— (Wagendecken), bearbeitete, aus grobem Zeugstoff in Verbindung mit Kautschuck (mit Kautschuck getränkt, überzogen 2c.)................................ *(487)*	17e Anm. 2	24
— (Tischdecken) aus Stroh, Bast, Binsen 2c., auch mit Unterlagen von Zeugstoff .... *(827)*	35 c	24
—, (aller Art) aus Pferdehaaren (aus der Mähne und dem Schweife), auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht........................... *(381)*	11 b	48
S. auch die Anmerkung zu Haare.[3])		

[1]) Betrifft die Bestimmung der Grenze zwischen Filz aus Rindviehhaaren und aus Wolle.
[2]) Es ist dort angegeben, welche Waaren der Nr. 40 a zufallen.
[3]) Tarifirung, wenn letzteres nicht zutrifft.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Decken)		
— aus Spangeflecht, auch mit Unterlagen von Zeugstoff *(448)*	13 g	30
— aus auf Zeugstoffe geklebten Holzstäben....... *(447)*	13 g	30
— aus Zeugstoff mit eingelegten (eingewebten) Holzstäbchen (Holzdraht)............................... *(534)*	20 c 3	120
—, aus Pelz, gefütterte...................... *(762)*	28 a	150
—, dergleichen ungefütterte .... *(763)*	28 b	br. 6
—, aus Federn mit Zeugstoffunterlagen......... *(762)*	28 a	150
—, aus Tuchenden geflochtene.................. *(907)*	41 d 4	100
—, wattirte aus Zeugstoffen (Bettdecken, Reisedecken und dergleichen), nach Maßgabe des an dem Ueberzuge vorherrschenden Zeugstoffs wie dieser Stoff.		
—, andere aus Zeugstoffen wie die dazu verwendeten Stoffe. S. auch Stickereien, Kautschuckabschnitte, die Anmerkung 5 zu Leder und die allgemeine Anmerkung b zu Zeugwaaren.		
Allgemeine Anmerkungen zu Decken. 1. Decken aus Zeugstoffen, welche zwar als Fußdecken bezeichnet sind, jedoch vermöge ihrer Weichheit und Schmiegsamkeit auch als Tischdecken oder zum Beziehen oder Belegen von Möbeln oder Kissen, beziehungsweise wegen ihrer Form und Beschaffenheit als Pferdedecken benutzt werden können, sind nicht als Fußdecken, sondern wie die betreffenden Zeugstoffe zu behandeln. 2. Decken aller Art, welche mit Band eingesäumt oder mit kleinen Verzierungen, wie an den Ecken eingestickten Arabesken und dergleichen, mit Schnüren, Borten, Schlingen, Haken, Knöpfen oder anderen unwesentlichen Zuthaten versehen sind, werden ohne Rücksicht auf die letzteren behandelt.*) Die Anwendung der betreffenden Zollsätze findet ohne Unterschied statt, ob die Decken abgepaßt oder in ganzen nach dem Meter verkäuflichen Stücken eingehen. 3. Decken aus gleich großen Lagen verschiedener Zeuge sind nach Maßgabe des am höchsten belegten Stoffes (wie dieser Stoff) zu tarifiren. Mit Spitzen, Tressen, Posamentenbesätzen, nachträglich angebrachten seidenen oder halbseidenen Fransen oder ähnlichem Auspuß verzierte Decken werden wie Kleider und Putzwaaren behandelt. 4. Schutzdecken, in welchen Lokomobilen, landwirthschaftliche und andere Maschinen und Wagen eingehen und welche durch Zuschneiden, Nähen 2c. nach diesen Gegenständen geformt sind, werden zusammen mit den Maschinen 2c. nach den für diese festgesetzten Zollsätzen verzollt.		
Deckleinwand s. Leinwand.		
Degen aller Art, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 fallen......................... *(259)*	6 e 3 β	24
Degenklingen, grobe, unpolirt .... *(254)*	6 e 2 γ	15
—, feine, z. B. damascirte; polirte 2c; Degenklingen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(259)*	6 e 3 β	24
Dégras (Gerbefett Moëllon, Sodöl, in der Sämischgerberei aus den gefetteten Häuten wiedergewonnenes Fett), auch künstliches, s. Abfallfette.		
Deichseln, rohe, blos gehobelte, auch mit Eisenbeschlag *(435)*	13 d	br. 3
—, gefärbte gefirnißte, gebeizte 2c. .... *(444)* S. auch Maschinen.[1])	13 f	10

*) Daher Decken von leinenem Damast an den Ecken mit unwesentlicher Stickerei wie Damast. F. M. R. v. 16./2. 86.

[1]) d. h. zu Maschinen gehörige und mit diesen zusammen eingehende sind als Maschinentheile zu behandeln.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Deltametall (eine Legirung aus Kupfer, Zink und Eisen) und Waaren daraus s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Denkmünzen s. Medaillen.		
Dextrin (Stärkegummi) .... *(674)*	25 q 1 *a*	12,50
Dextrose (Glykose) s. Stärkezucker.		
Diamanten s. Edelsteine, sowie Schneide- und Schreibdiamanten		
Diamantpulver .... *(801)*	33 a	frei
Dielen wie Bretter.		
Dillkraut, getrocknetes .... *(669)*	25 p 2	br. 4
Dillsamen .... *(355)*	9 k	frei
Dinasziegel (Flintshiresteine, aus kalkarmem Sandstein mit wenig Bindemittel [Thon, Kalk, Wasserglas ꝛc.] bei hoher Temperatur hergestellt) .... *(† 852)*	38 b	br. 0,50
Dinkel (Spelz, eine Weizenart) s. Getreide.		
Diphenylamin .... *(113)*	5 m	frei
Dippelsöl (gereinigtes Thieröl) .... *(221)*	5 m	frei
Dividivi (ein Gerbe- und Färbematerial[1]) .... *(141)*	5 m	frei
Dochte, gewebte oder geflochtene (gewichst oder ungewichst) aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt (wie Posamentierwaaren) .... *(45)*	2 d 3	120
—, ungewebte baumwollene .... *(38)*	2 c 6	24
Anmerkung. Einfach geflochtene, höchstens vierdrähtige Dochte aus Baumwolle, in Enden von höchstens 55 cm Länge eingehend, sind wie ungewebte Dochte zu behandeln.		
—, leinene, gewebte oder gewirkte .... *(593)*	22 h	100
—, halbseidene .... *(787)*	30 f	450
Dochtgarn (Dochtwolle, Lunte) s. Vorgespinnst.		
Dolche wie Degen.		
Dominospiele, hölzerne, soweit sie durch die Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 fallen *(447)*	13 g	30
Dornstein (Dornschlag, Rückstand bei der Gradirung der Salzsoole .... *(† 9)*	1 b	frei
Dosen mit musikalischem Spielwerk (Musikdosen) *(459)*	15 a 1	30
— aus Holzrinde (sogenannte Schusterdosen), auch mit eingepreßten Verzierungen .... *(444)*	13 f	10
—, andere aus Holz .... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) *(451*	13 g	30
Dosse s. Hanf.		
Dotter (Doder) s. Leindotter und Rapsdotter.		
Drachenblut (ein hochrothes Harz) .... *(† 838)*	36	frei
Dragées (Zuckerschrot, überzuckerte Fruchtkerne, Samen oder Zuckerkörper) .... *(660)*	25 p 1	60
Dragunbeifuß (estragon, Kaiser salat), getrocknet *(669)*	25 p 2	br. 4
Draht:		
—, Bleidraht .... *(60)*	3 c	br. 6
—, Eisendraht einschließlich des façonnirten[2]) und geplätteten .... *(† 235)*	6 d	br. 3

[1]) Die getrockneten daumenlangen und fast daumenbreiten gekrümmten, kastanienbraunen Schoten des amerikanischen Schotendorns.

[2]) d. h. Draht, welcher im Querschnitt eine andere Gestalt als die des Kreises hat.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Draht)		
—, dergleichen verkupfert, verzinnt, verzinkt (galvanisirt), verbleit, vernickelt, polirt oder gefirnißt ...... (*† 236*)	6 d	br. 3
—, eiserner Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole .... (*237*)	6 Anm, zu b u. d	br. 0,50
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. leonischer (lyonischer) Draht (unechter Gold- oder Silberdraht), auch geplättet (Lahn, Plätt):		
a) plattirter (vergoldeter oder versilberter) Kupferdraht .... (*513*)	19 c	28
b) cementirter Kupferdraht (d. i. solcher, welcher durch Zinkdämpfe einen goldähnlichen Ueberzug erhalten hat) .... (*510*)	19 b	12
2. anderer (einschließlich des façonnirten und geplätteten):		
a) nicht plattirter (einschließlich des polirten und vernickelten) .... (*510*)	19 b	12
b) plattirter .... (*513*)	19 c	28
— aus edlen Metallen .... (*522*)	20 a	600
—, Zinkdraht .... (*926*)	42 c	br. 6
—, Zinndraht .... (*931*)	43 c	br. 6
— (aller Art), mit Papier überzogen (Papierdraht) wie Drahtwaare in Verbindung mit anderen Materialien.		
—, mit Asbest umwickelt, umsponnen oder umflochten, wie Drahtwaare in Verbindung mit anderen Materialien.		
—, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten (wie Telegraphenkabel) (*511*) S. auch Telegraphenkabel.	19 b	12
—, mit Gespinnstfäden übersponnen:		
1. sofern die Gespinnstüberkleidung mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen getränkt ist oder die Stärke der Metallseele mindestens 0,8 mm beträgt, wie Drahtwaare in Verbindung mit anderen Materialien.		
2. anderer .... (*534*)	20 c 3	120
—, auf Gespinnstfäden gesponnener s. Gold- und Silbergespinnst, sowie die betreffenden Gespinnste (in Verbindung mit Metallfaden). S. dagegen Saiten.		
Anmerkungen. 1. Als Eisendraht wird das in Form von Bunden, Ringen 2c. aufgewundene gewalzte oder gezogene Eisen behandelt. 2. Draht in einer bereits einem bestimmten Zwecke entsprechenden Form (z. B. Spiralfedern), sowie mit eingepreßten 2c. Verzierungen (Mustern) versehener Draht ist als Drahtwaare zu verzollen. 3. Draht, welcher mit Draht aus anderen Metallen umsponnen, umflochten oder umwickelt ist, wird nach Maßgabe des am höchsten belegten Bestandtheils als Draht behandelt.		
Drahtband (Band mit einer Einlage von Draht) (*534*)	20 c 3	120
Drahtbesen und **Drahtbürsten:**		
1. aus Eisendraht:		
a) grobe Besen und Bürsten, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz .... (*253*)	6 e 2 β	10

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Drahtbesen** und **Drahtbürsten**)		
b) feine, auch alle polirten, lackirten ꝛc.; Drahtbesen und Drahtbürsten in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 2 oder Nr. 20 fallen....... *(259)*	6 e 3 β	24
2. aus Messingdraht..................... *(517)*	19 d 2	30
Drahtgeflechte und **Drahtgewebe** s. Drahtwaaren.		
Drahtmatratzen wie Drahtwaaren.		
Drahtschrauben (Schrauben aller Art aus Eisendraht), unpolirte, unlackirte..................... *(252)*	6 e 2 β	10
Drahtseile aus Eisendraht (auch mit Hanfseelen):		
1. zur Tauerei.......................... *(255)*	6 e 2 Anm.	frei
2. andere:		
a) unpolirt, unlackirt ꝛc. .... *(243)*	6 e 1 β	br. 3
b) polirt, lackirt ꝛc.................... *(259)*	6 e 3 β	24
— aus Kupfer- oder Messingdraht............. *(510)*	19 b	12
S. auch Telegraphenkabel.		
Drahtstifte s. Nägel.		
Drahtwaaren:		
— aus Blei-, Zink- oder Zinndraht s. Blei-, Zink- bezw. Zinnwaaren.		
— aus Eisendraht:		
1. Drahtbesen und Drahtbürsten, Drahtschrauben, Drahtseile s. die betreffenden Artikel.		
2. Polsterfestern s. Federn.		
3. vorstehend nicht genannte:		
a) grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
α) nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
β) abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
b) feine; alle polirten, lackirten, vernickelten oder vernirten, sowie alle Drahtwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 2 oder Nr. 20 fallen......... *(259)*	6 e 3 β	24
— aus Draht von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. Drahtgeflechte und Drahtgewebe aus Kupfer oder Messing (mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messingdraht und der vernickelten):		
a) Siebböden und Metalltücher für Mühlen, Papierfabriken ꝛc........................... *(514)*	19 d 1	18
b) andere, insbesondere Geflechte und Gewebe, welche zur Anfertigung von Putzwaaren bestimmt sind .... *(517)*	19 d 2	30
2. Polsterfedern aus Kupfer- oder Messingdraht, unpolirte ꝛc. .... *(515)*	19 d 1	18
3. vorstehend nicht genannte Waaren aus Draht von Kupfer, Messing ꝛc.:		
a) aus Aluminium- oder Nickeldraht[1]), feine[2]) aus Draht von Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen;		

[1]) ohne Unterschied.
[2]) wenn sie fein gearbeitet sind.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Drahtwaaren**)		
feine vernirte[1]) aus Messingdraht; vernickelte aus Kupfer-, Messing- ꝛc. Draht; die vorgenannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen .... *(521)*	19 d 3	60
b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen.. *(517)*	19 d 2	30
— aus Draht von edlen Metallen .... *(522)*	20 a	600
— aus Draht von unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten (plattirten) Metallen .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch Herren- und Frauenschmuck, sowie Spielzeug.		
Drahtzieheisen (zur Drahtfabrikation dienend), grobe:		
1. nicht abgeschliffene ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffene ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
Drainröhren s. Röhren.		vom Werth
Draisinen (Eisenbahnfahrzeuge):		
a) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit... *(472)*	15 c 1 α	6 Prozent
b) andere .... *(474)*	15 c 1 β	10 Proz.
S. auch Wagen.		
— (Straßendraisinen, Velocipede, Wasserdraisinen ꝛc.):		
1. in Verbindung mit Leder- oder Polsterarbeit nach Maßgabe des verwendeten Leders ꝛc. wie Sattlerwaaren.		
2. ohne Verbindung mit Leder oder Polsterarbeit je nach Beschaffenheit wie Eisen-, Holz- ꝛc. Waaren.		
Anmerkung. Bei der Tarifirung von Straßendraisinen bleibt eine Verbindung mit einem Reitsattel, einzelnen Lederstrippen, Riemen und dergleichen außer Betracht.		
Drechslerwaaren, aus Holz (mit Ausnahme des Spielzeugs):		
—, grobe, rohe, ungefärbte:		
1. Möbel und Möbel-Bestandtheile aus harten Hölzern .... *(443)*	13 f	10
2. andere .... *(435)*	13 d	br. 3
—, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte; Drechslerwaaren aus Holz (ungefärbte oder gefärbte ꝛc.) in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan.. *(444)*	13 f	10
—, feine; Drechslerwaaren aus Holz in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 f oder Nr. 20 fallen .... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(451)*	13 g	30
S. auch Holzwaaren, Kurze Waaren, Möbel (hölzerne) und Spielzeug.		
Drehmaschinen für Schaufenster (Bottle-jacks) nach Beschaffenheit des Materials.		

[1]) wenn sie fein gearbeitet, außerdem aber auch noch vernirt sind.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Drehstähle (Dreheisen und Drehhaken, Werkzeuge zum Abdrehen und Ausbohren von Gegenständen im Drehstuhl oder in der Drehbank), unpolirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(254)*	6 e 2 γ	15
Dreidel (Dweidel, ein Werkzeug zum Reinigen der Schiffe, bestehend aus einem Bündel von Tuchlappen, Garn und dergleichen, welche mit Bindfaden, Nägeln 2c. zusammengeheftet sind), auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack oder mit rohem Rohr... *(63)*	4 a 1	br. 4
Dreifüße aus Eisenguß, ganz grobe, rohe..... *(† 239)*	6 e 1 α	br. 2,50
Drillich s. Zeugwaaren.		
Droguerièwaaren, nicht besonders genannte:		
1. Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie .... *(*)*	5 m	frei
* Farbstoffe, Gerbstoffe und Farben *(219)*, andere Fabrikate 2c. *(221)*.		
2. rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche .... *(*)*	5 m	frei
* Färbe- und Gerbematerialien *(219)*, andere *(220)*.		
Druckformen (Buchdruckerschriften) s. Buchdruckerschriften.		
— (Holzschnitte und Druckmodell) s. Druckplatten.		
Druckkleister .... *(674)*	25 q 1 α	12,50
Druckplatten:		
—, aus Holz geschnittene (Druckformen, Holzschnitte, Druckmodel), auch hölzerne Druckplatten mit eingeschlagenen Stiften 2c. aus unedlen Metallen .... *(447)*	13 g	30
—, Stereotypplatten und Abklatsche (Clichés) aus Blei, Hartblei oder Schriftgießermetall, auch galvanoplastisch verkupfert bezw. außerdem noch verstählt, alle diese auch in Verbindung mit Holz .... *(58)*	3 b	br. 3
— aus Kupfer, galvanoplastisch hergestellte, auch verstählt oder in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder mit Holz .... *(517)*	19 d 2	30
—, gravirte (gestochene) und geätzte:		
1. aus Blei, Hartblei oder Schriftgießermetall (wie Stereotypplatten) .... *(58)*	3 b	br. 3
2. aus Stahl .... *(259)*	6 e 3 β	24
3. aus Kupfer oder Messing, auch verstählt.. *(517)*	19 d 2	30
4. aus Zink .... *(926)*	42 c	br. 6
5. aus Zinn .... *(931)*	43 c	br. 6
—, lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift .... *(812)*	33 h 1 β	br. 6
— für Hektographen und ähnliche polygraphische Apparate, aus einem Gemisch von Leim, Melasse, Gips 2c. *(94)*	5 h	br. 3
—, dergleichen in Kasten von Zink gegossen..... *(927)*	42 d	24
Druckschriften s. Buchdruckerschriften, Makulatur, Bücher, Packpapier und Papier.		
Drucktücher aus mit Kautschuck überzogenen oder getränkten Zeugen für Fabriken, auf Erlaubnißschein unter Kontrole *(486)*	17e Anm. 1	frei
Druckwalzen s. Maschinen.		
Drusenasche (Weinhefenasche) .... *(† 104)*	5 k	br. 1,50

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Drusenöl (Weinbeeröl) .... *(68)*	5 a	20
Dünger, thierischer (Latrinen- und Stalldünger [Mist]), auch getrocknet und gemahlen (Poudrette) ...... *(† 5)*	1 b	frei
S. auch Guano, Knochenasche und Knochenmehl.		
Düngesalz s. Salz.		
Düngungsmittel, künstliche (sofern sie an sich zollpflichtig sind), auf besondere Erlaubniß .... *(10)*	1 b Anm.	frei
—, ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde; auch Dornstein .... *(† 9)*	1 b	frei
Düsen aus Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse .... *(† 857)*	38 d	br. 2
Dunggabeln, eiserne, auch in Verbindung mit Holz *(253)*	6 e 2 β	10
Durchschläge (Ausschlageisen, Ausschlagbunzen, Locheisen), eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz *(254)*	6 e 2 γ	15
Durra s. Dari.		
Dynamit,[1]) auch in Hülsen .... *(97)*	5 h	br. 3
Dynamomaschinen (dynamo-elektrische und magneto-elektrische Maschinen) s. Maschinen.		
E.		
Eau de Cologne .... *(796)*	31 e	100
Ebenholz s. Holz (Ziffer 9).		
Ebonit (hornisirter Kautschuck) s. Hartgummi.		
Eckeisen (Winkeleisen)...................... *(† 226)*	6 b	br. 2,50
S. auch die Anmerkung 3 zu Eisen.[2])		
Eckerdoppern (Eckerdoppen), auch gemahlene... *(† 169)*	5 m	frei
Edelsteine, und zwar: Aquamarin Beryll, Chrysoberyll, Chrysolith (Olivin), Circon (Hyacinth), Diamant, Dichroit (Peliom), Edelopal, Edeltopas, Granat (Pyrop, Hessonit, Kaneelstein, Almandin), Luchsstein, Rubin (Karfunkel), Saphir, Smaragd (Euklas) Spinell (Rubicell, Ceylanit), Türkis (Kalait), Turmalin (edler Schörl):		
1. rohe .... *(801)*	33 a	frei
2. bearbeitete (geschliffene 2c.) ohne Fassung .. *(809)*	33 g	60
3. gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene, auch Waaren aus Edelsteinen (Kameen, Gemmen, Edelsteine in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck 2c. geeigneten Form, z. B. Hemdknöpfchen) .... *(522)*	20 a	600
S. auch Glasflüsse und die Anmerkung 2 zu Steinwaaren.		
Edelsteingrus .... *(801)*	33 a	frei
Effekten, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung..	Tarifges. § 5 Nr. 2	frei
Anmerkung. Hierunter sind auch solche gebrauchte Effekten zu rechnen, welche Anziehende einführen, um das im Auslande damit betriebene Gewerbe (z. B. eine Kost- und Schlafgänger-Wirthschaft) fortzusetzen.		

[1]) Eine graubraune teigartige Masse, — mit Nitroglycerin getränkte Infusorienerde.

[2]) Siehe dort, was zum Eckeisen gehört.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Effekten**)		
—, dergleichen, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß	Tarifges. § 5 Nr. 3	frei
S. dagegen Kleidungsstücke (gebrauchte).		
—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	Tarifges. § 5 Nr. 2	frei
S. auch Ausstattungsgegenstände und Reisegeräth.		
Eggen, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen mit eisernen Zinken .... *(444)*	13 f	10
—, eiserne, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
S. auch Maschinen und die Anmerkung zu Ackergeräth.		
Eichelhülsen, auch gemahlene .... *(219)*	5 m	frei
Eicheln, frische und gedarrte, auch geschält ..... *(† 344)*	9 k	frei
—, gebrannte oder geröstete, auch gemahlen (Kaffeesurrogat) .... *(653)*	25 m 1	40
Eier von Geflügel (Vogeleier) .... *(848)*	37 b	br. 3
—, dergleichen ganz oder theilweise (Eigelb, Eiweiß) in Flaschen, Büchsen oder dergleichen eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen .... *(663)*	25 p 1	60
—, andere als Vogeleier .... *(847)*	37 a	frei
—, ausgeblasene für Sammler	Tarifges. § 5 Nr. 8	frei
Eigelb wie Eier.		
Eimer aus Holz s. Böttcherwaaren.		
— aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem weichen Kautschuck oder dergleichen Guttapercha, auch mit Handhaben von Gespinnst .... *(480)*	17 c	40
— aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, auch mit Handhaben von Gespinnst .... *(544)*	21 c	50
— aus Hanf s. Seilerwaaren.		
Eingeweide, frische zum Genuß:		
1. von Vieh .... *(617)*	25 g 1	20
2. von Geflügel oder Wild .... *(626)*	25 g 3	30
S. auch Därme, Magen und Fleisch.		
Einkorn (eine Spelzart) s. Getreide.		
Eis, rohes, natürliches und künstliches .... *(† 142)*	5 m	frei
Eisen einschließlich der Legirungen von Eisen mit Chrom (Ferrochrom), Mangan (Ferromangan) und Wolfram (Wolframeisen):		
—, Roheisen aller Art (weißes, graues, halbirtes in Gänzen, Barren, Blatteln, Flossen, Masseln, Mulden ꝛc.) *(† 225)*	6 a	br. 1
—, Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen mit Ausnahme der unter Nr. 1 des Tarifs fallenden Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag [Glühspan], Eisenfeilspäne, Schliff), von verzinntem Eisenblech (Weißblech) und von verzinktem (galvanisirtem) Eisenblech *(† 224)*	6 a	br. 1
S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall, sowie zu Abfälle (von der Verarbeitung von Eisen).		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Eisen)		
—, schmiedbares Eisen[1]) (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben mit Einschluß des façonnirten Stabeisens, des Damascenerstahls und des Bandeisens,[2]) auch verzinkt, verzinnt oder verbleibt; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlags-Platten und Schwellen.................................. (*)	6 b	br. 2,50
S. auch Eisenbahnschienen.		
* **Eck- und Winkeleisen** *(† 226)*, **Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen** *(† 227)*, **Eisenbahnschienen** *(† 228)*, **Radkranzeisen, Pflugschaareneisen** *(† 229)*, **sonstiges schmiedbares Eisen in Stäben** *(† 230)*.		
—, Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen (Millbars); Ingots (Blöcke)[3])............. *(† 231)*	6 b Anm.	br. 1,50
—, Eisenplatten (mit Ausnahme der Unterlagsplatten):		
1. rohe, auch abgeschliffene:		
a) aus Eisenguß (Grauguß)........... *(† 239)*	6 e 1 α	br. 2,50
b) aus schmiedbarem Eisen (einschließlich derjenigen aus schmiedbarem Guß)............ *(† 232)*	6 c 1	br. 3
2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, vernickelte, verzinkte (galvanisirte), verzinnte oder verbleite *(233)*	6 c 2	br. 5
—, Eisenblech:		
1. rohes, auch abgeschliffenes, sowie nur geglättetes (dressirtes)......................... *(† 232)*	6 c 1	br. 3
2. polirtes, gefirnißtes, lackirtes, verkupfertes, vernickeltes verzinktes (galvanisirtes), verzinntes (Weißblech) oder verbleites.................................. (*)	6 c 2	br. 5
* **Eisenblech, verzinntes (Weißblech), auch lackirt** *(234)*, **anderes** *(233)*.		
—, Eisendraht s. Draht.		
—, schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole......................... *(237)*	6 Anm. zu b und d	br. 0,50
S. auch die Anmerkungen zu Blech und zu Eisenwaaren.		

Anmerkungen.

1. Der Begriff „Eisen" umfaßt im Sinne des Tarifs auch den Begriff „Stahl".
2. Unter schmiedbarem Eisen wird alles Eisen verstanden, welchem die Fähigkeit beiwohnt, geschmiedet, gehämmert oder gewalzt zu werden, demnach auch schmiedbarer Guß und in Formen gegossenes Flußeisen (Stahlfaçonguß, Stahlguß, Gußstahl).
   Schweißeisen und Schweißstahl sind im teigigen Zustand gewonnen und ersteres nicht härtbar, letzterer härtbar; Flußeisen und Flußstahl sind in flüssiger Form gewonnen, ersteres nicht härtbar, letzterer härtbar.
3. Als Stabeisen ist alles durch Hämmern oder Walzen in Stabform gebrachte Materialeisen zu behandeln, welches ohne weitere Zurichtung in Bezug auf die Längendimension unmittelbar nicht verwendet werden kann. Dasselbe besitzt im Allgemeinen in seiner ganzen Länge vollkommen gleichen Querschnitt. Eisenstäbe von wechselndem Querschnitt in

[1]) Auch schmiedbares Gußeisen.

[2]) Hierher gehören auch gebrauchte Ba deisen mit Nieten, Nietenlöchern 2c.

[3]) Roh, ohne weitere Bearbeitung; die For ist dabei ohne Bedeutung.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ

(Noch Eisen)

der Länge sind nur dann als Stabeisen zu klassifiziren, wenn sie (wie z. B. das Schiffsrippen- und das Speicheneisen) mit regelmäßig wiederkehrenden Erhöhungen oder Vertiefungen versehen sind, welche einen erkennbaren Zweck haben und nicht blos als Verzierungen dienen.

Gemustertes, sowie mit Verzierungen versehenes Stabeisen unterliegt der Verzollung als Eisenwaare. Lediglich mit Firmenzeichen versehene Stäbe sind indessen nicht als gemusterte zu behandeln.

Das Stabeisen wird je nach der Form seines Querschnitts als nicht façonnirt beziehungsweise façonnirt bezeichnet.

Zu dem nicht façonnirten Stabeisen wird gerechnet: das Quadrateisen, das Flacheisen, das Rundeisen, das Ovaleisen (von ovalem oder elliptischem Querschnitt) und das sechs- und achtkantige Stabeisen. Vier-, sechs- und achtkantiges Stabeisen wird auch als Gitter-, Nagel-, Mutter- (zu Schraubenmuttern) oder Bolzeneisen bezeichnet. Zu dem Flacheisen gehört das Band- oder Reifeisen. Geschmiedetes Quadrat- und Flacheisen, dessen Flächen noch nicht glatt geschmiedet (geschlichtet), vielmehr durch die Eindrücke des Hammers und des Amboßes gekerbt sind, wird Zain-, Kraus-, Kneip- oder Knoppereisen genannt.

Zu dem façonnirten Stabeisen im weiteren Sinne gehören: das Eck- und Winkeleisen und das façonnirte Stabeisen im engeren Sinne des Worts.

Als Eck- und Winkeleisen sind außer dem eigenlichen Eck- und Winkeleisen (LV) zu behandeln: das T-Eisen (⊥), das Kreuzeisen (+), das C- oder U-Eisen ([⊔), das F-Eisen (F), das L-Eisen (⊔), das H-, Doppel-T- oder Träger-Eisen (H I) und das Z-Eisen (Ꞁ).

Zu dem façonnirten Stabeisen im engeren Sinne des Worts, gehört das dreieckige, das halbrunde, das dreiviertelrunde, das keilförmige, das Fenster-, Fenstersprossen-, Roststab-, Laterneneisen und überhaupt alles vorstehend nicht näher bezeichnete façonnirte Stabeisen.

4. Schmiedbares Eisen von mehr als 18 cm Breite oder 1 mm und darunter Stärke wird als Platte, beziehungsweise Blech verzollt.

5. In die Form von Bunden, Ringen ꝛc. aufgewundenes gewalztes oder gezogenes Eisen wird als Draht verzollt.

6. Unter Luppeneisen sind durch Hämmern und unter Rohschienen durch Walzen roh vorgearbeitete Halbfabrikate zur Herstellung von Schweißeisen zu verstehen. Beide Arten zeigen eine unreine, schuppige Oberfläche und enthalten eingemengte Schlacken. — Ingots sind rohe, durch Guß von Flußeisen oder Flußstahl erhaltene Blöcke von einfacher, meist abgestumpft pyramidaler oder parallelepipedischer Form. Als roh werden auch die lediglich zum Zweck des Dichtens vorgehämmerten Blöcke behandelt.

7. Gußstücke aus schmiedbarem Eisen, welche noch keine fertige Waare bilden und deren spezielle Bestimmung noch nicht erkennbar ist, werden auch dann wie schmiedbares Eisen verzollt, wenn dieselben in eine gewisse regelmäßige Form, z. B. Walzenform, gebracht sind und nicht mehr als Ingots betrachtet werden müssen.

8. Eisenplatten, welche zu einem bestimmten Zweck erkennbar vorgerichtet sind, wie z. B. gelochte Platten zu Malzdarren, sind als Eisenwaaren zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie vor ihrer Verwendung noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen.

9. Sogenanntes nickelplattirtes (auf einer oder beiden Seiten mit einer dünnen Lage von Nickelblech belegtes) Eisenblech ist wie vernickeltes zu verzollen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Eisenabfälle:		
1. Eisenfeilspäne, Hammerschlag (Glühspan), Schliff, Abfälle von verzinntem Eisenblech (Weißblech) und verzinktem (galvanisirtem) Eisenblech .... *(† 1)*	1 a	frei
2. andere .... *(† 224)*	6 a	br. 1
S. auch die Anmerkungen zu Abfälle (von der Eisenfabrikation und von der Verarbeitung von Eisen).		
Eisenbahnachsen, eiserne, unpolirte, unlackirte .. *(245)* S. auch Achsen.[1]	6 e 1 β	br. 3
Eisenbahnfahrbillets, gedruckte aller Art, auch zu Heften eingebunden[2] .... *(598)*	24 a	frei
Eisenbahnfahrgeschwindigkeitsmesser (elektrische Registrir-Apparate) nach Beschaffenheit des Materials.		
Eisenbahnfahrzeuge s. Wagen.		
Eisenbahngeleise, aus Eisenbahnschienen und Unterlagsplatten zusammengesetzt, auch in Verbindung mit eisernen Schwellen, nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
Eisenbahnlaschen, eiserne (zur Verbindung von Eisenbahnschienen) .... *(† 227)*	6 b	br. 2,50
Eisenbahnlaschenbolzen und -**keile,** eiserne .... *(240)*	6 e 1 β	br. 3
Eisenbahnradeisen (Radgestelle [Radsterne], Radkränze [Bandagen] ꝛc.), unpolirtes, unlackirtes .... *(245)*	6 e 1 β	br. 3
Eisenbahnräder, eiserne, unpolirte, unlackirte ... *(245)*	6 e 1 β	br. 3
Eisenbahnschienen (einschließlich der Ausweichungsschienen, der Plattschienen und der Herzstücke aus schmiedbarem Eisen) .... *(† 228)*	6 b	br. 2,50
S. dagegen Eisenbahngeleise.		
Anmerkung. Zersprungene, zerbrochene oder abgenutzte Eisenbahnschienen können auch dann als Brucheisen abgelassen werden, wenn ihre Verwendung zu baulichen Zwecken noch möglich erscheint, sofern nur kein Zweifel darüber obwaltet, daß sie zur Verwendung als Eisenbahnschienen nicht mehr geeignet sind. In Zweifelsfällen können die Abfertigungsstellen gestatten, daß die Schienen, deren Abfertigung als Bruchmetall beantragt ist, unter amtlicher Kontrole zertrümmert werden.		
Eisenbahnschwellen, eiserne .... *(† 227)*	6 b	br. 2,50
—, hölzerne s. Holz.		
Eisenbahnwagen s. Wagen (Eisenbahnfahrzeuge).		
Eisenbeizen, flüssig oder in festem Zustande .... *(143)* S. auch Eisenoxyd.	5 m	frei
Eisen-Dreh-, Bohr- und Hobelspäne ...... *(† 224)*	6 a	br. 1
Eisenerze oder **Eisensteine** (Brauneisenstein [brauner Glaskopf], Eisenglanz, Magneteisenstein [Magnetstein], Minette, Rotheisenstein [Blutstein, rother Glaskopf], Raseneisenstein [Sumpf-, Wiesenerz], Spatheisenstein [Eisenspath, Stahlstein, Flinz], Thoneisenstein, Bohnerz ꝛc.) .... *(† 289)*	7 a	frei

[1] Besonders wird die dortige Anmerkung 1 auch hier anzuwenden sein.
[2] Auch Coupons zu kombinirbaren Rundreisebillets; ebenso zu Tagesstempeln vorgerichtete Eintrittsbillets. F. M. R. v. 13./8. 85 und 20./12. 82.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Eisenfarbe, sogenannte Pulfordsche (ein Gemisch von Leinölfirniß, Terpentinöl, Kohle und mineralischen Stoffen) *(83)*	5 f	br. 6
S. dagegen Eisenschwärze.		
Eisenfeilspäne (Eisenfeile) *(† 1)*	1 a	frei
Eisenkies s. Schwefelkies.		
Eisenmenning (eine Mischung von Eisenoxyd und Thon) *(144)*	5 m	frei
—, mit Oel oder Firniß versetzt *(83)*	5 f	br. 6
Eisenoxyd (rothes Eisenoxyd, Bergroth, Braunroth, Kolkothar, crocus martis, caput mortuum, Englisch-Roth, gebrannter [rother] Ocker, Preußisch-Roth, Polir-Roth, Schönroth, Venetianisches Roth) *(144)*	5 m	frei
S. dagegen Blutstein		
—, mit Oel oder Firniß versetzt *(83)*	5 f	br. 6
—, essigsaures, holzsaures, salzsaures, salpetersaures, schwefelsaures (Eisenbeizen), auch in festem Zustande *(143)*	5 m	frei
—, apfelsaures und milchsaures *(221)*	5 m	frei
Eisenrostwasser (Eisenbeize) *(143)*	5 m	frei
Eisenschwärze (Graphit) s. Graphit.		
— (Auflösung von Harz in Terpentinöl unter Beimischung einer schwarzen Deckfarbe, auch Auflösung von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlentheeröl) *(74)*	5 a	20
Eisenstäbchen für Weberkämme (Weberblätterzähne), unpolirte *(253)*	6 e 2 β	10
—, dergleichen polirte *(259)*	6 e 3 β	24
Eisenwaaren:		
—, ganz grobe Waaren aus Eisenguß, rohe *(*)*	6 e 1 α	br. 2,50
* Geschosse († 238), alle übrigen hierher gehörigen Waaren († 239).		
—, Ambosse, Bolzen (mit Ausnahme der Schraubbolzen, jedoch einschließlich der Eisenbahnlaschenbolzen), Brecheisen, Eisenbahnlaschenkeile, Hackennägel (Hakennägel zur Befestigung von Eisenbahnschienen), Hemmschuhe, Hufeisen, Radschienen (fertige Radreifen für andere als Eisenbahnräder, Radbeschläge), Schmiedehämmer, Schraubstöcke, Winden (Hebewinden); alle diese unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz; ferner Wagenfedern und ähnliche ganz grobe Federn (mit Ausnahme der Eisenbahnwagen- und Pufferfedern), z. B. Zwischenlagerfedern für Eisenbahnschienen, nicht abgeschliffen ꝛc., auch in Verbindung mit Holz: Polsterfedern, weder abgeschliffen noch verkupfert ꝛc. *(240)*	6 e 1 β	br. 3
—, Anker; ganz grobe Ketten (mit Ausnahme der Ketten zur Kettenschleppschifffahrt), unpolirt, unlackirt *(241)*	6 e 1 β	br. 3
S. auch die Anmerkung zu 2 b 1 bei Ketten (aus Metall).		
—, Brücken und Brückenbestandtheile *(242)*	6 e 1 β	br. 3
—, Drahtseile (auch mit Hanfseelen), weder polirt noch lackirt ꝛc. (mit Ausnahme der Drahtseile zur Tauerei) *(243)*	6 e 1 β	br. 3
—, Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen, Schiffen oder Wagen roh vorgeschmiedet ist; Schiffssteven (Vorder- und Hintersteven) *(244)*	6 e 1 β	br. 3
S. auch Achsen und Radgestelle.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Eisenwaaren)		
—, Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder und Puffer (auch Pufferttheile), Eisenbahnwagen- und Pufferfedern; alle diese unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz .... *(245)*	6 e 1 β	br. 3
—, Kanonenrohre aller Art .... *(246)*	6 e 1 β	br. 3
—, gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen, rohe .... *(247)*	6 e 1 γ	br. 5
S. auch Röhren.		
—, grobe Eisenwaaren (aus Eisenguß oder aus schmiedbarem Eisen), auch in Verbindung mit Holz:		
a) anderweitig nicht genannte, weder abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt und weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt .... (*)	6 e 2 α	br. 6
* Geschosse *(249)*, andere hierher gehörige Waaren *(248)*.		
b) Schlittschuhe, Hämmer (mit Ausnahme der Schmiedehämmer), Beile (auch Spitzhacken und Texel), Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken (Winkelmaße), Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte und andere grobe Schlüssel, Dung-, Heu- und ähnliche grobe Gabeln; Brenneisen, Bunzen (Treib- und Prägebunzen, ungravirte), Drahtbesen und Drahtbürsten, Feilkloben, Futterklingen (Häckselmesser, Strohmesser), Kaffee-, Farbe-, Senf- und Gewürzmühlen, Malerkämme, Malerspachtel, Mühlbillen, Schränkeisen und Schränkzangen, Spitzhauen, Stanzen (ungravirte), Stempel, (Nietstempel und ungravirte Gegenstempel), Weberblätter und Weberblätterzähne; ferner alle abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten, verzinkten, verzinnten, verbleiten oder emaillirten Waaren aus Eisenguß oder schmiedbarem Eisen, soweit sie nicht im Vorstehenden oder Nachstehenden ausgenommen sind; alle die vorgenannten Waaren weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt .... (*)	6 e 2 β	10
* Drahtstifte *(250)*, Geschosse *(251)*, Schrauben *(252)*, alle übrigen hierher gehörigen Waaren *(253)*.		
c) Handfeilen, Degen- und Säbelklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Baum-, Hecken-, Blech- und ähnliche grobe Scheeren, Sägen aller Art und Sägeblätter, Bohrer aller Art, Schneideisen und Schneidkluppen (einschließlich der Gestelle), Maschinen- und Papiermesser; Ahlen (Pfriemen), Bajonette, Drehstähle (auch Spitzstähle), Durchschläge (Ausschlageisen, Ausschlagbunzen, Locheisen), Flintenkrätzer, Fräsen, Lichtputzen, Pfropfenzieher, Raspeln, Reibahlen, Schneidräder, Schneidstempel, Schraubenzieher, Senker, Spicknadeln, Stemmeisen (auch Stechbeitel, Lochbeitel, Flacheisen, Geisfüße und anderes		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Eisenwaaren) Stemm- und Stechzeug), Stichel, Wiegemesser, Zirkel (grobe zum Handwerksgebrauche, auch Schneidzirkel) und ähnliche Werkzeuge; alle diese Waaren weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt.. *(254)*	6 e 2 γ	15
—, Ketten zur Kettenschleppschifffahrt und Drahtseile (auch mit Hanfseelen) zur Tauerei .... *(255)*	6 e 2 Anm.	frei
—, feine Eisenwaaren (auch alles Spielzeug):		
1. aus Eisenguß aller Art: alle an sich feinen Waaren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß); Waaren aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß; feine Waaren (auch alle polirten) aus schmiedbarem Guß; alle lackirten, vernirten oder vernickelten aus Eisenguß aller Art; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 3 γ oder Nr. 20 fallen .... (*)	6 e 3 α	24
* Spielzeug *(258)*, alle übrigen hierher gehörigen Waaren *(256)*.		
2. aus schmiedbarem Eisen (mit Ausnahme derjenigen aus schmiedbarem Guß): alle an sich feinen Waaren, sowie alle polirten, lackirten, vernirten oder vernickelten; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit ꝛc.; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 3 γ oder Nr. 20 fallen....... (*)	6 e 3 β	24
* Spielzeug *(260)*, alle übrigen hierher gehörigen Waaren *(259)*.		
3. Gewehre (Schießgewehre mit Ausnahme des Spielzeugs) aller Art aus unedlen Metallen (soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen); desgleichen Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe und Gewehrschlösser aus unedlen Metallen, auch Theile von solchen.... (*)	6 e 3 γ	60
* Gewehre für Kriegszwecke *(261)*, Jagd- und Luxusgewehre; Gewehrtheile *(262)*.		
4. Nähnadeln mit Einschluß der Stick- und Stopfnadeln (auch mit vergoldeten Oehren); Nähmaschinennadeln .... *(263)*	6 e 3 γ	60
5. Schreibfedern aus Stahl oder anderen unedlen Metallen (auch mit vergoldeten Spitzen)...... *(264)*	6 e 3 γ	60
6. Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen *(265)*	6 e 3 γ	60
—, Eisenwaaren in Verbindung mit anderen Materialien[1]) soweit sie nicht unter Nr. 6 e 1 β, 6 e 2, 6 e 3 γ oder Nr. 20 fallen:		
1. aus Eisenguß aller Art .... (*)	6 e 3 α	24
* Geschosse *(257)*, Spielzeug *(258)*, alle übrigen hierher gehörigen Waaren *(256)*.		

[1]) Hierher gehören auch Thürfeder-Charnire mit Reibungsscheiben aus Messing. F. M. R. v. 10./2. 86. III. 1582;
Schirmschienen mit versilberter Spitze. F. M. R. v. 30./4. 87. III. 3188.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Eisenwaaren)		
2. aus schmiedbarem Eisen (mit Ausnahme des schmiedbaren Gusses) .... *(*)*	6 e 3 β	24
*** Spielzeug** *(260)*, **alle übrigen hierher gehörigen Waaren** *(259)*.		
S. auch Herren- und Frauenschmuck[1]) und die Anmerkung zu Kessel.[2])		

Anmerkungen.

1. Soweit nicht gewisse Artikel im amtlichen Waarenverzeichnisse bestimmten Tarifpositionen ausdrücklich zugewiesen sind, ist bezüglich der Tarifirung von Waaren aus Eisenguß Nachstehendes zu beachten:

a) Als ganz grobe Waaren der Nr. 6 e 1 *a* sind nur rohe (d. h. nicht abgeschliffene oder sonst weiter bearbeitete) Waaren aus nicht schmiedbarem Guß (Grauguß) zu behandeln, und zwar:

α) alle Waaren aus Herdguß, ohne Rücksicht auf ihr Gewicht;

β) einfach profilirte (d. h. entweder ganz schlichte, oder nur mit schlichtem Simswerk, dergleichen Rändern, einfachen Auskehlungen [Cannelirungen] oder geradlinigen einfachen Mustern versehene Gegenstände aus anderem als Herdguß (Kastenguß, Lehmguß 2c.), wie: Säulen, Sockel, Röhren, Verbindungsstücke zu solchen, Belegplatten, grobe Oefen und dergleichen Ofentheile, grobe Fensterrahmen, dergleichen Gitter und ähnliche schwer ins Gewicht fallende Gegenstände (selbst dann, wenn dieselben mit geringfügigen Ornamentirungen versehen sind). Bestehen Zweifel darüber, ob ordinäre rohe Waaren aus Kastenguß 2c. noch zu den einfach profilirten oder bereits zu den ornamentirten zu rechnen sind, so entscheidet das Gewicht, dergestalt, daß Gegenstände von einem Gewicht von 25 kg oder darüber nach Nr. 6 e 1 *a*, Gegenstände von einem geringeren Gewicht aber nach Nr. 6 e 2 *a* tarifirt werden.

Das Putzen und Befeilen der Gußnähte, sowie der Ansatzstellen der Eingüsse und Windpfeifen gilt nicht als weitere Bearbeitung.

Bezüglich der Unterscheidung zwischen Herdguß und anderem Guß ist Folgendes zu bemerken: Mittelst Herdguß hergestellte Gegenstände zeigen nur auf einer Seite die Form des Modells ausgeprägt, auf der anderen (beim Gusse oben offen liegenden) Seite aber eine ebene, an ihren Kanten abgestumpft erscheinende Fläche, wie solche beim Einfließen und Erstarren des Eisens von selbst entsteht. Dagegen zeigen Gegenstände, welche durch Kastenguß, Lehmguß 2c. hergestellt sind, die Form des Modells auf allen Seiten beziehungsweise ringsum vollständig.

b) Als grobe Waaren der Nr. 6 e 2 sind von den Waaren aus Grauguß zu behandeln:

α) einfach profilirte leichtere Gegenstände aus Kasten- 2c. Guß, wie z. B. Kochgeschirre;

β) ornamentirte Gegenstände aus Kasten- 2c. Guß (d. h. solche, welche unmittelbar beim Guß mit nicht lediglich geringfügigen Verzierungen versehen sind), als ornamentirte Oefen, Ofenplatten, Gitter, Kamine, Gaskandelaber, Grabkreuze und ähnliche verzierte Gegenstände,

[1]) Fein gearbeitet, vernickelt oder vernirt 2c. fällt unter 20 b 2.
[2]) Betrifft grobe Kessel aus Eisen mit Böden von Kupfer 2c.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Eisenwaaren)		
insofern diese Artikel nicht durch ihre an sich feine Beschaffenheit oder durch ihre weitere Bearbeitung unter Nr. 6 e 3 *a* fallen.		
Unter die Nr. 6 e 2 fallen auch die Waaren aus sogenanntem schmiedbaren (getempertem, adoucirtem) Guß, soweit sie nicht anderen Tarifpositionen ausdrücklich zugewiesen oder nach Maßgabe der Bestimmungen unter c als feine anzusehen sind.		
Sogenannter schmiedbarer (getemperter, adoucirter) Guß unterscheidet sich der Regel nach von nicht schmiedbarem (Grauguß) durch seine Biegsamkeit und Zähigkeit. Ersterer erhält durch einen Hammerschlag einen bemerkbaren Eindruck, ohne zu brechen, während letzterer schon in Folge eines mäßig starken Hammerschlags bricht; auch lassen sich die feineren Gußnähte, Ecken, Kanten und Spitzen bei ersterem leicht, bei letzterem dagegen nur mit Anstrengung durch die Feile entfernen.		
c) Als feine Waaren der Nr. 6 e 3 *a* sind diejenigen Waaren aus Eisenguß aller Art zu behandeln, welche sich durch Material, Form oder weitere Bearbeitung als feine charakterisiren. Insbesondere sind hierzu zu rechnen:		
α) Gegenstände aus leichtem Ornamentguß, d. i. von weniger als 3 kg Einzelgewicht,*) wie z. B. Gallerien, Füllungen und andere Verzierungen für Mantelöfen, Thüren und Möbel, auch Kästchen, Schatullen, Schalen, nachgeahmte Waffen, Rahmen und ähnliche ornamentirte Artikel;		
β) Gegenstände aus polirtem (auch lackirtem, vernirtem und vernickeltem) nicht schmiedbarem Guß;		
γ) Gegenstände aus Kunstguß, d. i. aus Guß von künstlerischer Form, welchem außer der letzteren auch die durch besondere Behandlung der Hohlform und besondere Auswahl des Eisenmaterials erzielte feine Oberfläche als Merkmal dient, z. B. Statuen, Büsten und Thierfiguren (nicht unter Nr. 24 b fallend), Vasen, Friese zu Monumenten und sonstige als Kunstgegenstände zu betrachtende Artikel;		
δ) alle feinen, namentlich alle polirten, lackirten, vernirten oder vernickelten Waaren aus schmiedbarem Guß.		
2. Abgeschliffene Eisenwaaren sind durch Schleifen von der Schmiedehaut befreit und zeigen auf ihrer Oberfläche deutliche Schleiflinien.		
Polirte (durch Nacharbeit geebnete und geglättete) Waaren sind solche, deren Oberfläche mit Spiegelglanz oder mit Mattglanz, hervorgerufen durch regelmäßig verlaufende gleichförmig oder streifenweis vertheilte Linien, versehen ist. (Die mattglänzend polirten Waaren werden gepließte oder englisch-polirte genannt.) Einzelne bei der Politur stehen gebliebene Schleifrisse ändern den Charakter der polirten Waaren nicht.		
Grobe Waaren, welche blau angelaufen, durch Ausglühen gebläut, grau eingesetzt, gebräunt, mit Graphit überzogen, abgedreht, im Rollfaß gescheuert, abgehobelt oder sonst in ähnlicher Weise bearbeitet beziehungsweise verfeinert sind, desgleichen solche, welche (wie z. B. Drahtstifte, Polsterfedern und Schrauben) unmittelbar bei ihrer Herstellung		

*) Einer Prüfung, ob sich dieselben durch Material, Form oder weitere Bearbeitung als feine charakterisiren, bedarf es hierbei nicht. F. M. R. v. 19. Januar 1889.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Eisenwaaren**) ein blankes Ansehen erhalten haben, sind wie die abgeschliffenen ꝛc. von der Behandlung nach Nr. 6 e 2 *a* ausgeschlossen. Lackirte Waaren sind solche, welche einen undurchsichtigen und glänzenden Ueberzug haben, gefirnißte solche, welche einen undurchsichtigen matten oder einen durchsichtigen glänzenden Ueberzug besitzen, welcher letztere das natürliche Material durchscheinen läßt. Waaren, bei welchen eine Firnißschicht eine darunter befindliche Farbe oder einen anderen Ueberzug des Materials deckt, werden den lackirten zugerechnet, ebenso solche, welche mit einem zwar durchsichtigen aber farbigen Firniß versehen sind. Ein rauher Oelfarben- oder Theeranstrich bleibt bei der Tarifirung von Eisenwaaren außer Betracht; ein glatter (gespachtelter) Oelfarbenanstrich, gleichviel, ob derselbe noch mit einer Firnißschicht oder mit geringfügigen Malereien, Mustern oder Verzierungen versehen ist oder nicht, wird als Firniß angesehen, ein glatter Theeranstrich, welcher frei von Blasen und Unebenheiten ist, als Lack. Damascirte, guillochirte, ciselirte, inkrustirte, tauschirte oder niellirte Waaren sind wie die vernirten und vernickelten als feine Eisenwaaren anzusehen, sofern sie nicht als feine Quincaillerie- ꝛc. Waaren unter die Nr. 20 b 2 fallen; desgleichen bemalte Eisenwaaren, sowie solche, welche zwar nur gefirnißt oder emaillirt, außerdem aber mit Folienunterlagen oder mit nicht lediglich geringfügigen Malereien, Mustern oder Verzierungen versehen sind. Wie vernickelte sind auch sogenannte nickelplattirte (auf einer oder beiden Seiten mit einer dünnen Lage von Nickelblech belegte) Eisenblechwaaren zu behandeln.		
Eisenzucker, flüssiger (ferrum oxydatum saccharatum solubile) . . . . . *(221)*	5 m	frei
Eisglas (geblasenes Hohlglas, dessen Oberfläche zerklüftet ist):		
1. ungefärbt . . . . . *(371)*	10 e	24
2. gefärbt . . . . . *(374)*	10 f	30
Eismaschinen (Eiserzeugungsmaschinen) nach Beschaffenheit des Materials.		
Eisschränke aus Holz, im Innern mit Platten und einem Rost aus Zink . . . . . *(444)*	13 f	10
Eisstein (Kryolith) . . . . . *(† 280)*	7 a	frei
Eiweiß . . . . . *(107)*	5 m	frei
—, in Flaschen, Büchsen oder dergleichen eingemacht ꝛc. s. Eier.		
Eiweißleim (colle albuminoïde, getrockneter Weizenkleber zum Gebrauch für die Appretur, das Färben und Drucken von Zeugwaaren) . . . . . *(674)*	25 q 1 *α*	$12_{,50}$
Eiweißstoffe, animalische und vegetabilische . . . . . *(107)*	5 m	frei
Elaïnsäure (Oelsäure) . . . . . *(721)*	26 c	br. 4
Elastiks, elastische Schuheinsätze (Schuhgurte) aus zwei Zeugstofflagen mit einer Zwischenlage von Kautschuk oder eingeklebten Kautschukfäden, auch solche aus Geweben von Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . . *(484)*	17 e	90
—, wollene Tricotstoffe, gewalkt oder ungewalkt, in nicht abgepaßten Stücken s. die Anmerkung a zu *o* bei Zeugwaaren.		
Elektrisirmaschinen . . . . . *(461)*	15 a 2	frei
Elemi (Harz) . . . . . *(† 838)*	36	frei

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Elfenbein (Elephantenzähne und ähnliche Thierzähne, z. B. Mammut-, Nilpferd-, Robben-, Walroßzähne), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten ... *(404)*	13 a	frei
—, rohe oder gebleichte blos geschnittene oder bei der Herstellung von Elfenbeinwaaren übrig gebliebene Platten und Stücke ... *(430)*	13 d	br. 3
— in geschliffenen oder polirten Platten und Stücken oder sonst zu Elfenbeinwaaren erkennbar vorgearbeitet *(524)*	20 b 1 Anm.	30
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.[1])		
—, gebranntes (Elfenbeinschwarz) s. Knochenkohle.		
—, vegetabilisches (Corozonüsse) ... *(411)*	13 a	frei
Elfenbeinabfälle (Späne, Sägemehl und kleine unregelmäßige Stückchen) ... *(401)*	13 a	frei
Elfenbeinnüsse (Corozonüsse) ... *(411)*	13 a	frei
Elfenbeinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen *(523)*	20 b 1	200
S. auch Elfenbein und Kurze Waaren.[1])		
Elipenüsse (Illipenüsse) ... *(335)*	9 d β	frei
Emailmasse ... *(358)*	10 a	br. 3
Emailwaaren wie Glaswaaren.		
S. auch Kurze Waaren und Uhrzifferblätter.		
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand-, Flanellstücke 2c. *(† 11)*	1 c	frei
S. dagegen Fässer 2c., leere.		
Erbschaftsgut an gebrauchten Hausgeräthen und Effekten, gegen Nachweis auf besondere Erlaubniß ...	Tarifges. § 5 Nr. 3	frei
S. auch Kleidungsstücke 2c., gebrauchte.		
Erbsen (auch Kichererbsen [Cicern, Kichern]):		
1. im Kraut eingehend ... *(356)*	9 k	frei
2. frische (Gemüse), in Schoten oder ausgelöst *(351)*	9 k	frei
3. trockene, reife (gelbe und grüne) ... *(† 321)*	9 b δ	br. 2
4. unreife, getrocknet ... *(669)*	25 p 2	br. 4
5. geschälte, gebrochene, gestampfte ... *(680)*	25 q 2	10,50
S. auch Mühlenfabrikate.		
6. zubereitete s. Küchengewächse.		
Erbsenmehl ... *(† 681)*	25 q 2	10,50
S. auch Mühlenfabrikate.		
Erdäpfel (Erdbirnen) s. Küchengewächse.		
Erde (Garten-, Moor- und Ziegelerde [Lehm]) *(† 271*)*	7 a	frei
* **Als Ballast dienende Garten- 2c. Erde wird in den Verkehrsnachweisungen nicht angeschrieben.**		
—, Porzellanerde (Kaolin, Chinaclay) ... *(† 278)*	7 a	frei
Erden, nicht anderweit genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen ... *(† 285)*	7 a	frei
Erdfarben s. Farben, Farbenerde und Kreide.		
Erdkugeln (Globen) ... *(461)*	15 a 2	frei
Erdmandeln (Wurzelknollen von cyperus esculentus), frische ... *(† 327)*	9 d α	br. 2

[1]) Imitationen wie Elfenbein selbst.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Erdmandeln**)		
—, getrocknete .... *(669)*	25 p 2	br. 4
—, gebrannte oder geröstete, auch dergleichen gemahlen (Kaffeesurrogat) .... *(653)*	25 m 1	40
Erdnüsse (Erdpistazien, Früchte von arachis hypogaea) *(† 327)*	9 d *a*	br. 2
Erdöl (Petroleum) s. Petroleum.		
Erdpech (fester Asphalt) und **Erdtheer** (flüssiger Asphalt) *(† 831)*	36	frei
Erdwachs s. Ozokerit.		
Erikaholz s. Holz (Ziffer 10).		
Erze, anderweit nicht genannt, auch aufbereitet (durch Handscheidung, Klauben, Pochen, Schlemmen, Siebsetzen ꝛc. oder Rösten, Glühen, Auswittern ꝛc. gereinigt und zur Verhüttung vorbereitet .... *(† 297)*	7 a	frei
Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden	Tarifges. § 5 Nr. 1	frei
— des Landbaues, anderweit nicht genannt....... *(356)*	9 k	frei
—, rohe zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert .... (*)	5 m	frei
* Rohe Färbe- und Gerbematerialien *(219)*, andere rohe Erzeugnisse *(220)*.		
Eschel (Smalte, Kobaltblau) [1]) .... *(219)*	5 m	frei
S. auch die Anmerkung zu Ultramarin.		1 Stück
Esel .... *(865)*	39 a 2	10
—, Füllen, welche der Mutter folgen........... *(866)*	39 Anm.	
S. auch Vieh.	zu a 1 u. 2	frei
Esparsette .... *(† 345)*	9 k	frei
Esparsettesaat .... *(† 350)*	9 k	frei
Espartogras [2]) (Spartogras, Alfa, Halfa), auch gefärbt oder gemahlen .... *(146)*	5 m	frei
Esparto- und anderer **Faserstoff** (Halbzeug für die Papierfabrikation) s. Halbzeug.		
Esprits, alkoholhaltige Essenzen zur Verbreitung von Wohlgeruch (Esprit de Bouquet, de Geranium, d'Héliotrope, Jacinthe, de Jasmin, Jonquille, Millefleurs, d'Oeillet, fleur d'Orange, de Patchouli, de Rèséda, de Rose, Springflowers, de Violet etc.) *(796)*	31 e	100 kg 100
S. dagegen Wasser (wohlriechende, nicht alkoholhaltige).[3])		
Essenzen, [4]) alkoholhaltige, zur Verbreitung von Wohlgeruch .... *(796)*	31 e	100
S. dagegen Wasser (wohlriechende, nicht alkoholhaltige.)		

[1]) Ein durch Kobaltoxyd blau gefärbtes Glaspulver.
[2]) Binsenartiges Gras.
[3]) Fallen in größeren Umschließungen (10 kg br.) unter 31 d.
[4]) Essenzen sind geistige Auszüge aus Pflanzen und anderen Substanzen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Essenzen)		
—, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche .... *(72)*	5 a	20
—, alkoholhaltige zum Genuß (Cognac-, Rum-, Punschessenz ꝛc.) .... *(605)*	25 b (*2)	180
—, andere zur Bereitung von Getränken (Limonadenessenz ꝛc.); dergleichen zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanilleessenz ꝛc.); alle diese auch mit einer geringen Beimischung von Alkohol .... *(663)*	25 p 1	60
S. auch Aether (Fruchtäther).		
Essig aller Art (Speiseessig), **Essigsäure**, **Eisessig**, auch **Holzessig**:[1])		
1. in Fässern oder Kübeln, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht .... *(608)*	25 d 1	8
2. in kleineren Flaschen oder Kruken .... *(609)*	25 d 2	48
—, Himbeeressig .... *(663)*	25 p 1	60
—, parfümirter Essig .... *(797)*	31 e	100
Essigsprit (Essigessenz) wie Essig.		
—, brenzlicher (Aceton) .... *(221)*	5 m	frei
Estragon (Dragunbeifuß, Kaisersalat), getrocknet *(669)*	25 p 2	br. 4
Etiketten, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Etiketten .... *(751)*	27 e	10
— aus Papier (auch Pergamentpapier) oder Pappe, zum Gebrauch fertige (geschnittene, ausgeschlagene), auch gummirt oder mit Metallösen versehen .... *(757)*	27 f 2	12
— aus Pergament, auch mit Metallösen .... *(546)*	21 d	70
— aus Stoffen der Nr. 40 b oder c, auch mit Metallösen .... *(548)*	21 d	70
— aus anderen Zeugstoffen, auch mit Metallösen, wie die betreffenden Zeugstoffe.		
Etuis aus polirtem Holz, mit Tuch ꝛc. ausgefüttert *(447)*	13 g	30
—, aus polirtem Holz, Papier, Pappe, Kautschuck, Leder, unedlen Metallen ꝛc. mit Ausfütterung von Atlas oder anderen seidenen Stoffen, Sammet, Plüsch, ähnlichen feinen Zeugstoffen oder mit Stickereien .... *(534)*	20 c 3	120
S. dagegen Cigarrenetuis.[2])		
Anmerkung. Wegen der Zollbehandlung von Etuis, Futteralen und ähnlichen Umschließungen, in welchen Waaren eingehen, siehe § 7 der Bestimmungen über die Tara.		
Euphorbium (ein Gummiharz) .... *(† 838)*	36	frei
Explosivstoffe (chlorsaures Kali [Knallsalz], chlorsaures Natron, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber ꝛc.), sofern sie in Hülsen eingehen[3]) .... *(97)*	5 h	br. 3
S. dagegen Sprengstoffe.[4])		
Extincteure (eine Art Feuerlöschapparate mit Spritzvorrichtung) s. Maschinen.		
Extrakte,[5]) alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche .... *(72)*	5 a	2

[1]) Produkt der trockenen Destillation des Holzes.
[2]) Wie Geldtäschchen.
[3]) Lose (nicht in Hülsen) nach 5 m frei.
[4]) Mit und ohne Hülsen nach 5 h.
[5]) Siehe auch Essenzen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Extrakte)		
—, alkoholhaltige zum Genuß, z. B. Bischoffsextrakt *(605)*	25 b (*2)	180
—, Farbstoffextrakte:		
1. aus Farbholz (Blau-, Gelb- und Rothholz, auch Berberitzen- und Quercitronenextract) in flüssigem oder concentrirtem (festem) Zustande ...... *(90)*	5 h	br. 3
2. aus anderen Färbematerialien:		
a) Orseille-Extrakt .... *(184)*	5 m	frei
b) Gelbbeeren- (Avignon-, Kreuzbeeren-), Krapp-Extrakt (Colorin), Safflor-, Wau- ꝛc. Extrakt *(219)*	5 m	frei
—, Gerbstoffextrakte, als: Eichenholz-, Galläpfel-, Hemlock-, Kastanien- (Roßkastanien-), Kastanienholz-, Knoppern-, Loh-, Myrobalanen-, Quebrachoholz-, Schmack- (Sumach-) ꝛc. Extrakt......................... *(152)*	5 m	frei
S. auch Bier-, Fleisch-, Kastanien-, Lab- und Malzextrakt, sowie Säfte.		
F.		
Fabrikgeräthschaften, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung (selbst dann, wenn sie vor der Uebersiedelung vom Anziehenden nicht selbst benutzt worden sind).............................	Tarifges. § 5 Nr. 2	frei
Fabrikseile s. Darmseile, Kautschuckstränge, Seilerwaaren, Treibriemen und Treibschnüre.		
Fackeln, Antimon-, Magnesium-, Pech- und Zinkfackeln *(101)*	5 h	br. 3
—, Wachsfackeln........................... *(597)*	23	18
Fächer aller Art,[1]) soweit sie durch ihre Verbindung mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 a fallen *(526)*	20 b 3	200
S. auch die Anmerkung zu Palmblätter.[2])		
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben).. *(† 346)*	9 k	frei
Färbe- und Gerbeblätter, anderweit nicht genannte, auch gemahlen.......................... *(219)*	5 m	frei
Färbematerialien, anderweit nicht genannte, auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert............ *(219)*	5 m	frei
Färberbaum (Gerberbaum, Sumach, Schmack), auch gemahlen............................ *(204)*	5 m	frei
Färberflechten (Flechten zur Bereitung von Farben), auch gemahlen.......................... (*)	5 m	frei
* Orseillemoos *(184)*, andere Färberflechten *(219)*.		
Färberginster (genista tinctoria) .... *(219)*	5 m	frei
Färberlack (Lacdye, Laclac) .... *(173)*	5 m	frei
Färberröthe (Krapp) .... *(171)*	5 m	frei
Färberscharte (Färberdistel, serratula tinctoria.. *(219)*	5 m	frei
Färbewurzeln, auch gedarrt, gebrannt, gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert .... (*)	5 m	frei
* Krapp- (Alizari-) Wurzeln *(171)*, andere *(219)*.		

[1]) Fächerartige Ofen- und Kaminvorsetzer aus Holz in Verbindung mit Papier nach 13 g 30 ℳ. F. M. R. v. 15./3. 88.
[2]) Auch Fächer von Palmblättern, mit Ausnahme der nur fächerartig geschnittenen, fallen unter 20 b 3.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Fässer, hölzerne s. Böttcherwaaren.		
—, Säcke, Kisten, Krüge, Körbe 2c., leere (neue und gebrauchte, an sich zollpflichtige), welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergleichen vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel 2c. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen; in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern 2c. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide 2c. gedient haben oder als solche zur Ausfuhr von Getreide 2c. zu dienen bestimmt sind	Tarifges. § 5 Nr. 6	frei
Fahnen s. Flaggen.		
Fahrpläne, gedruckte s. Papier.		
Fahrzeuge s. Wagen und Wasserfahrzeuge.		
Fallen, eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen 2c. ...... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen 2c. ...... *(253)*	6 e 2 β	10
S. dagegen Fangeisen.		
Falzbeine aus Holz ...... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) *(451)*	13 g	30
— aus Elfenbein ...... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.[1])		
Falz-Dachziegel aus Thon, unglasirt oder glasirt *(† 854)*	13 c	br. 1
Anmerkung. Als Falz-Dachziegel sind diejenigen Dachziegel zu behandeln, welche an einer oder an mehreren Kanten Falze (Rillen) beziehungsweise zum Eingreifen in die Falze der Nachbarziegel bestimmte Rippen besitzen.		
Fangeisen[2]) ...... *(259)*	6 e 3 β	24
Farbeläppchen (Bezetten, Schminkläppchen, Zeugstückchen mit Farbe imprägnirt) ...... *(797)*	31 e	100
Farben:		
1. Maler-, Wasch- (zur Gouache- oder Deckfarben-Malerei) und Pastellfarben ...... *(*)*	5 a	20
* **Pastellfarben (Pastellstifte)** *(70)*, **Maler- und Waschfarben** *(75)*.		
2. andere, soweit sie nicht anderweit genannt oder inbegriffen sind ...... *(219)*	5 m	frei
S. dagegen Butterfarbe, Eisenfarbe, Schwärze und Konditorfarben.		
Anmerkung. Als Maler-, Wasch- und Pastellfarben nach Nr. 5 a sind alle Farben zu behandeln, welche in Täfelchen, Stiften, Bläschen, Muscheln, Farben 2c., oder mit Oel, Firniß oder Glycerin versetzt oder damit eingerieben eingehen. Dagegen fallen Eisenoxyd und Eisenmennig mit Oel oder Firniß versetzt unter Nr. 5 f.		
Farbenerde, natürliche, mit Ausschluß der Kreide *(† 272)*	7 a	frei
S. auch Kreide.		

[1]) Von Imitationen wie aus Elfenbein.
[2]) Jeder Art mit Springfedervorrichtung.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Farben- und Tuschkasten ... (75)	5 a	20
Anmerkung. Die etwa in den Farben- und Tuschkasten befindlichen Haarpinsel sind auf die Tarifirung ohne Einfluß. Wenn die Kasten für sich einem Satze von mehr als 20 ℳ. für 100 kg unterliegen, wird dieser Satz erhoben.		
Farbenstifte, ungefaßte oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßte ... (70)	5 a	20
Farbewaaren s. Farben.		
Farbhölzer in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert, auch fermentirt ... (*)	5 m	frei
* **Blauholz (Campeche-, Blut-, Hondurasholz)** (*† 147*), **Gelbholz (Ayac-, Färbermaulbeerbaum-, Fiset- [Viset-], Fustet-, Fustik-, Jungfern-, Madagora-, gelbes Sandel- [Ambra-] Holz)** (*† 148*), **Rothholz (Angola-, Bar-, Bimas-, Brasilet-, Brasilien- Cam-, Costarica, Fernambuk-, Jamaica-, Japan- [Sapan-], Martha-, Martins-, Nicaragua-, rothes Sandel- [Caliatur-] Holz** (*† 149*).		
Farbholzextrakte (Blau-, Gelb-, Rothholz-, auch Berberitzen- und Quercitronextrakt) in flüssigem oder concentrirtem (festem) Zustande ... (90)	5 h	br. 3
Farblacke s. Lackfarben.		
Farbstoffe (Pigmente) s. Farben, Extrakte und Lackfarben.		
Farbstoffextrakte s. Extrakte.		
Farin (Zuckermehl) s. Zucker.		
Faschinen (in bestimmte Längen gehauene, gepackte, mit festen Bändern geschnürte Reisigbündel ... († 422) S. dagegen Reisig.	13 c 2	br. 0,40 oder 1 Festm. 2,40
Fasergips und **Faserkalk** s. Kalk (natürlicher schwefelsaurer beziehungsweise kohlensaurer).		
Faßbodentheile aus Holz, ungefärbte, wie Bretter.		
Faßböden aus Holz s. Holzwaaren.		
Faßdauben, ungefärbte, auch zu Dauben erkennbar vorgearbeitete Hölzer (sogenannte Stäbe, Stabholz:		100 kg
1. eichene ... († 417)	13 c 1	br. 0,20 oder 1 Festm. 1,20
2. aus anderem Holze ... († 421)	13 c 2	br. 0,40 oder 1 Festm. 2,40
Anmerkung. Als Faßdauben sind nur die zur Herstellung des Gefäßumfangs dienenden Hölzer, nicht aber die Faßbodentheile zu behandeln. Gehobelte ungefärbte Faßdauben fallen unter Nr. 13 d; dagegen schließt die bloße Behandlung der Dauben mit dem Reifmesser dieselben von der Tarifirung nach Nr. 13 c 1 beziehungsweise 2 nicht aus. (S. auch die Anmerkungen zu 11 bei Holz.)		
Faßholz (Pipenholz) s. Faßdauben, Faßbodentheile und Stabholz.		
Fayence s. Thonwaaren.		
Federbesen s. Abstauber.		
Federblumen s. Schmuckfedern.		
Federhalter wie feine Waaren aus dem betreffenden Material.		
Anmerkung. Federhalter mit eingesteckten Stahlfedern sind, insofern die Federhalter an sich nicht einem höheren Zollsatze unterliegen, wie Stahlfedern zu tarifiren.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
Federmuffen .... *(762)*	28 a	150
Federn (Metallfedern mit Ausnahme der Schreibfedern):		
1. aus Eisen:		
a) Eisenbahnwagen- und Pufferfedern, auch in Verbindung mit Holz .... *(245)*	6 e 1 β	br. 3
b) andere Wagenfedern und ähnliche ganz grobe Federn (z. B. Zwischenlagerfedern für Eisenbahnschienen), auch in Verbindung mit Holz; Polsterfedern:		
α) nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(240)*	6 e 1 β	br. 3
β) abgeschliffen (auch blank gezogen), verkupfert ꝛc.. .... *(253)*	6 e 2 β	10
c) grobe (Bruchbandfedern, Thürfedern, Federn zu Glockenzügen und dergleichen):		
α) nicht abgeschliffen ꝛc .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
β) abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
d) feine (Perrücken-, Handschuh-, Hut- und ähnliche Federn), sowie alle polirten Federn, soweit sie nicht nachstehend unter e und f genannt sind; Crinolinfedern, fertige (zur unmittelbaren Verwendung zu Crinolingestellen geeignete) mit Ausnahme der nachstehend unter g genannten *(259)*	6 e 3 β	24
e) Gewehrfedern .... *(262)*	6 e 3 γ	60
f) Uhrfedern und Uhrschlagfedern........ *(265)* S. auch die Anmerkung zu Uhrfedern.[1])	6 e 3 γ	60
g) Crinolinfedern, übersponnen oder mit Zeugstoff überzogen........................ *(534)*	20 c 3	120
2. aus Kupfer oder Messing:		
a) Polsterfedern, unpolirte ꝛc. .... *(515)*	19 d 1	18
b) andere s. Kupferwaaren.		
— (Vogelfedern mit Ausnahme der Schreibfedern s. Bettfedern, Flügel (Vogelflügel) und Schmuckfedern.		
— (Schreibfedern) s. Schreibfedern.		
Federspulen s. Schreibfedern.		
Federvieh und **Federwild** s. Geflügel.		
Feh (Fehwamme, Fehsäcke [zusammengenähte Felle vom sibirischen Eichhörnchen]), auch mit hermelinartig eingesetzten Ohrenspitzen .... *(400)*	12 b	frei
Fehschwänze .... *(400)*	12 b	frei
Feigen, gebrannte, geröstete oder gemahlene (auch mit anderen Pflanzentheilen gemischt), als Kaffeesurrogat *(653)*	25 m 1	40
—, andere s. Südfrüchte.		
Feilen, eiserne:		
1. Handfeilen aller Art, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(254)*	6 e 2 γ	15
2. andere s. Eisenwaaren.		
—, Lederfeilen s. Polirhölzer.		
Feilenstahl (bereits in die Form von Feilen gebrachtes, jedoch noch nicht aufgehauenes schmiedbares Eisen), nicht abgeschliffen ꝛc..................... .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6

[1]) Bezüglich der zerbrochenen Uhrfedern.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Feilkloben (Handkloben, auch Tisch- und Stielkloben [Kleb- und Handschrauben]) eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(253)*	6 e 2 *β*	10
Felbel (Fälbel, Velpel) s. Zeugwaaren.		
Feldkümmelkraut (Quendel, wilder Thymian), getrocknet .... *(669)*	25 p 2	br. 4
Feldschmieden .... *(248)*	6 e 2 *α*	br. 6
Feldspath, gemeiner, auch pulverisirt oder gebrannt *(† 278)*	7 a	frei
Feldstühle (Spannstühle) aus einem sägebockartigen Gestelle von rohem, gebeiztem oder polirtem Holze mit einem auf den beiden oberen Querstäben desselben festgenagelten Sitze aus Zeugstoff, auch mit Stickereien *(447)*	13 g	30
Felgen, hölzerne, ungefärbte, auch **Felgenholz** (zu Felgen erkennbar vorgearbeitetes Holz) .... *(† 420)*	13 c 2	br. 0,40 oder 1 Festm. 2,40
Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, auch enthaart (Blößen), jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Theile von solchen Häuten und Fellen, z. B. Flanken, Wammen, Kehlen, Hals- und Kopftheile .... (*)	12 a	frei
* **Kalbfelle: grüne und gesalzene** *(† 390)*, **gekalkte und trockene** *(† 391)*; **Rindshäute: grüne und gesalzene** *(† 392)*, **gekalkte und trockene** *(† 393)*; **rohe Robben- und Seehundsfelle** *(† 394)*; **rohe Roßhäute** *(† 395)*; **Schaf- und Ziegenfelle: rohe behaarte** *(† 396)*, **rohe enthaarte (Blößen), nicht gespalten** *(† 397)*; **andere rohe Felle von Säugethieren, als: Reh- und Rennthierfelle, Elen-, Hirsch-, Büffel-, Schweinshäute und dergleichen; Häute von Reptilien und Fischen** *(† 398)*.		
—, rohe enthaarte Schaf- und Ziegenfelle (Blößen) gespalten.................................. *(543)*	21 b Anm.	100 kg br. 3
—, unbehaarte halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle, ungespalten oder gespalten .... *(543)*	21 b Anm.	br. 3
—, rohe Hasen- und Kaninchenfelle, ungefärbt *(† 389)*	12 a	frei
— zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, rohe oder gar gemachte, auch gefärbt (mit Ausnahme der weiß gemachten oder gefärbten Angora- und Schaffelle); Vogelbälge zur Pelzwerkbereitung; Pelzstückchen, auch gefärbte .... (*)	12 b	frei
* **Rohe behaarte Kalb-, Reh- und Rennthierfelle, sowie Elen-, Hirsch- und Büffelhäute und ähnliche, gefärbt; dergleichen halb und ganz gare behaarte Felle und Häute, gefärbt und ungefärbt; rohe behaarte Ziegenfelle, gefärbt (mit Ausschluß der Angorafelle); halb und ganz gare behaarte Schaf- und Ziegenfelle (mit Ausnahme der weiß gemachten und gefärbten Angora- und Schaffelle); Zebrahäute; Dachs-, Leoparden-, Löwen-, Tiger- und ähnliche nicht von den eigentlichen Pelzthieren stammende Felle** *(399)*; **Hasen- und Kaninchen-, Robben- und Seehundfelle, rohe behaarte, gefärbt, sowie halb und ganz gare behaarte, ungefärbt oder gefärbt; ferner alle vorstehend nicht genannten Felle zur Pelzwerkbereitung, als: Affen-, Bären-, Baummarder-, Biber-, Bisamratten-, Chinchillafelle,**		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Felle)		
Feh (Fehwamme, Fehsäcke) und Fehschwänze, Fuchsbälge, Hamster-, Hermelin-, Iltis-, Katzen-, Luchs-, Marder-, Murmelthier-, Nerz- (Nörz-), Nutria- (Seeratten-), Otter-, Waschbär- (Schuppen-), Wolfs-, Zobelfelle ꝛc.; Vogelbälge; Pelzstückchen (*400*).		
—, behaarte Angora- und Schaffelle, weiß gemachte oder gefärbte, nicht gefüttert .... (*763*)	28 b	br. 6
—, Abfälle von den vorgenannten Fellen und Häuten s. Abfälle.		

Anmerkungen.

1. Unter rohen Fellen und Häuten werden die grünen (frischen) und die im frischen Zustande unmittelbar getrockneten, sowie diejenigen nassen und trockenen (behaarten und unbehaarten, ungereinigten und gereinigten) verstanden, welche zum Zwecke der Konservirung oder Enthaarung mit Salzlösung, Alaunlösung oder Kalk (Kalkmilch) behandelt (eingerieben, getüncht ꝛc.) beziehungsweise der Operation des Schwitzens (Abschmorens der Haare) unterworfen worden sind, ohne eine andere mechanische Bearbeitung oder eine Gerbung erfahren zu haben. Im getrockneten Zustande sind diese Felle hornartig und, gegen das Licht gehalten, durchscheinend, wenn sie dünn sind.

   Dergleichen enthaarte Felle und Häute, welche durch Einreiben mit Kleie, Sand, Gips und dergleichen geschmeidig gemacht worden sind, werden als halbgare, und zwar Ziegen- und Schaffelle nach Nr. 21 b Anmerkung, andere nach Nr. 21 a, behandelt.

2. Halb und ganz gar gemachte (auch gefärbte) behaarte Felle und Häute werden, soweit sie nicht unter Nr. 28 b namentlich genannt sind, nach Nr. 12 b tarifirt. Die auf der Fleischseite zu Schuhoberleder besonders zugerichteten (gefetteten und geschwärzten, gefärbten oder lackirten) behaarten Kalbfelle, Rindshäute und dergleichen sind jedoch wie Leder zu behandeln.

3. Unbehaarte gegerbte Ziegen- und Schaffelle, welche zur Erzielung einer Appretur nach dem Gerben und Trocknen eine weitere Bearbeitung durch künstliches Fetten, Glätten (Plattiren), Narben (auch Krispeln), ferner Falzen oder Blanchiren und dergleichen erfahren haben, gehören zu den weiter zugerichteten und werden nach Nr. 21 a verzollt. Dagegen ist in denjenigen Operationen des Gerbers, welche vor beziehungsweise während der Trocknung der Felle mit denselben vorgenommen sind, insbesondere in der Reinigung der Fleischseite von anhängendem Fleisch- ꝛc. Theilen, dem Ausstreichen, Aussetzen und dergleichen allein eine weitere Bearbeitung selbst dann nicht zu erblicken, wenn die Felle hierdurch eine oberflächliche Glättung erhalten haben.

   Ein Merkmal zur Unterscheidung der weiter zugerichteten von den der Anmerkung zu Nr. 21 b des Tarifs unterfallenden Ziegen- und Schaffellen ist darin zu finden, daß die letzteren in der Regel auf der Narbenseite ein faltiges, ungleichmäßiges Ansehen haben und auf der Fleischseite mehr oder weniger noch mit Haut- und Fasertheilen behaftet sind; auch sind bei den Spaltfellen in der Regel auf der Trennseite die Messerfurchen noch sichtbar.

   Weißgare unbehaarte Felle von Lämmern und jungen Ziegen (Zickeln) werden ausnahmlos wie Handschuhleder nach Nr. 21 b tarifirt; andere Lamm- und Zickelfelle sind den Schaf- beziehungsweise Ziegenfellen von derselben Beschaffenheit gleichzustellen.

4. Rohe, gar gemachte oder gefärbte behaarte Felle werden dann, wenn sie die Thierform noch erkennen lassen und lediglich ausgebessert oder zur Vermeidung weiterer Beschädigung zusammengenäht (ausgeflickt) sind, behandelt, als wenn diese Ausbesserung nicht stattgefunden hätte.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Felle)		
Ebenso übt es auf die Tarifirung von Fuchsbälgen, Hasen-, Kaninchen- 2c. Fellen keinen Einfluß, wenn dieselben nach Art der Fehsäcke durch Zusammennähen in die handelsübliche Form von Säcken gebracht sind.		
5. Wegen der Zollbehandlung grober Holzkisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle verwendet werden, siehe § 7 der Bestimmungen über die Tara.		
Fenchel .... *(† 339)*	9 g	br. 3
Fenchelwasser s. Wasser (wohlriechendes).		
Fensterbänke, steinerne s. Steinmetzarbeiten.		
Fensterblei .... *(57)*	3 b	br. 3
Fensterrahmen aus Holz:		
1. rohe, ungefärbte[1]) .... *(435)*	13 d	br. 3
2. gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte; hölzerne Fensterrahmen in Verbindung mit Glas und unedlen Metallen .... *(444)*	13 f	10
3. andere s. Holzwaaren.		
— aus Eisenguß, ganz grobe, rohe .... *(† 239)*	6 e 1 α	br. $2_{,50}$
— aus Eisenguß oder aus schmiedbarem Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffene 2c. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen 2c. .... *(253)*	6 e 2 β	10
		1 Stück
Ferkel (Spanferkel) unter 10 kg .... *(874)* S. auch Vieh.	39 g	1
Ferngläser (Fernrohre) s. Perspektive.		
Ferrochrom (Legirung von Eisen und Chrom) wie Eisen.		
Ferromangan (Legirung von Eisen und Mangan beziehungsweise manganhaltiges Eisen) wie Eisen.		
Ferrosilicium (siliciumhaltiges Eisen) s. Eisen.		
Fersen (Jungvieh) im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren .. *(871)* S. auch Vieh.	39 d	6
Fette:		
		100 kg
—, Schmalz (eingeschmolzenes, ausgepreßtes oder sonst extrahirtes Fett) von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow) .... *(730)*	26 h	10
—, dergleichen für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole .... *(731)*	26 h Anm.	br. 2
—, Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt ... *(732)*	26 i	10
—, Fischspeck, Fischthran,[2]) auch Robbenspeck und Robbenthran .... *(733)*	26 k	br. 3
—, Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett (konsistentes, auch schmalzartig konsistentes) und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt .... (*)	26 l	br. 2
* **Talg von Rindern und Schafen** *(734)*, **Knochen- und sonstiges Thierfett** *(735)*.		

[1]) Auch mit Eck- und Charnierbeschlag.

[2]) Das flüssige aus dem Speck oder der Leber der Walfische und Robben gewonnene Fett. Leberthran wird aus der Leber des Kabljaus und Dorsches gewonnen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Fette**)		
—, Bienenwachs[1]) einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs[2]) (aus Palmen, Palmblättern ꝛc.) *(736)*	26 m	15
—, Erdwachs (Ozokerit), gereinigt oder raffinirt.. *(737)*	26 m	15
—, wohlriechende, in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht .... *(794)*	31 d	20
—, dergleichen in kleineren Umschließungen...... *(797)*	31 e	100
S. auch Abfallfette, Butter, Lanolin, Margarine, Oele, Fette, Oleomargarin und Preßtalg.		

Anmerkungen.

1. Die im Tarife nicht namentlich genannten Fette sind dann als Oele, Fette, zu verzollen, wenn sie bei 12° R. keine Konsistenz mehr behalten.
   Als schmalzartige Fette sind diejenigen Fette zu behandeln, welche bei einer Temperatur von 14 bis 15° R. schmalzartige Konsistenz zeigen. Jedoch darf Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- oder Schafvieh) schmalzartiger Konsistenz nach Nr. 26 *l* zum Satze von 2 ℳ. für 100 kg auch dann abgelassen werden, wenn er unzweifelhafte Spuren beginnender Fäulniß zeigt oder bei der Abfertigung durch Vermischung mit 1 kg gewöhnlichen Petroleums (Brennpetroleums) auf je 100 kg brutto unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird. S. dagegen Abfallfette, Knochenfett und Walfett).
2. Wie Stearinsäure wird dasjenige eingeschmolzene Thierfett behandelt, welchem das Glycerin (Oelsüß) auch nur theilweise entzogen worden ist.
   Zu den der Stearin- und Palmitinsäure ähnlichen Kerzenstoffen sind namentlich das eigentliche Stearin (das Glycerid der Stearinsäure) und das eigentliche Palmitin (ein dem Stearin ähnlicher Körper mit freier Palmitinsäure, Oelsäure und etwas Glycerin) zu rechnen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Fettlaugenmehl wie Phönixlauge.		
Feueranzünder (künstliches Brennmaterial)..... *(822)*	34	frei
Feuerlöschpulver, deren vorherrschender Bestandtheil Kochsalz ist, wie Salz.		
Feuerschwämme s. Schwämme.		
Feuerstähle, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc.................... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc.. .... *(253)*	6 e 2 β	10
—, andere s. Eisenwaaren.		
Feuersteine, rohe, in der ursprünglichen Form oder gemahlen........................ .... *(† 802)*	33 a	frei
—, zum Gebrauch vorgerichtete (Flintensteine), gehauen oder geschnitten.................. .... *(† 804)*	33 b	br. 0,25
Feuersteinleinen (wie Schmirgeltuch)... .... *(54)*	2 d Anm. 3	br. 6
Feuerwerk nnd **Feuerwerkskörper**............ *(101)*	5 h	br. 3
		1 Stück
Fez (Mützen aus gewalktem Wollenstoff)......... *(498)*	18 f 4	0,20
Fiber, mexikanische (Agavefasern), wie Manillahanf.		
Fichtensprossen, getrocknete .... *(220)*	5 m	frei
Figuren aus Holz in Verbindung mit Pappe ꝛc. und Gespinnstwaare (eine Art Putzköpfe mit Oberkörpern für Schaufenster und Modehandlungen) .... *(447)*	13 g	100 kg 30
Filigranarbeiten s. Drahtwaaren.		

1) Hierher gehört auch der Dr. Bering'sche Stärke-Crême. F. M. R. v. 24./2. 87.

2) Siehe auch unter Wachs.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Filigranglas (ungefärbtes Glas, in welchem farbige, auch milchfarbige Glasfäden eingeschlossen und verschmolzen sind) .... *(374)*	10 f	30
Filter aus plastischer Kohle .... *(435)*	13 d	br. 3
— aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(309)*	7 e	60
Filtrirapparate (mit Kohlen, Kies, Sand ꝛc. gefüllte Behälter):		
1. aus Holz mit metallenen Reifen und Hähnen, auch in Verbindung mit Glasröhren .... *(444)*	13 f	10
2. aus gemeinem Steinzeug .... *(860)*	38 e 2	16
Filze und **Filzwaaren:**		
1. aus Rindviehhaaren, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen:		
a) unbedruckte, ungefärbte Filze .... *(903)*	41 d 2	br. 3
b) gefärbte Filze; unbedruckte (gefärbte oder ungefärbte) Filzwaaren; auch mit einer wachstuchähnlichen Firnißschicht auf einer oder beiden Seiten überzogene Filze, unbedruckt . . *(905)*	41 d 4	100
c) bedruckte Filze und bedruckte Filzwaaren *(912)*	41 d 6 α	150
2. aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen:		
a) unbedruckte, auch gefärbte; auch mit einer wachstuchähnlichen Firnißschicht auf einer oder auf beiden Seiten überzogene Filze, unbedruckt *(905)*	41 d 4	100
b) bedruckte .... *(912)*	41 d 6 α	150
S. dagegen Decken (Fußdecken), Hüte, Kleider und Putzwaaren, sowie Gewehrpfropfen.		
3. mit Asphalt, Theer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkte Filze (Dachfilze und dergleichen) *(902)*	41 d 2	br. 3
S. auch Dachfilz, Schiffsfilz und Baumwollenfilze.		
Anmerkungen. 1. Unter Filzen werden nur solche Fabrikate verstanden, welche ohne Weben oder Wirken durch Verfilzen unversponnener Haare hergestellt sind. 2. Von den zur Nr. 41 gehörigen Thierhaaren werden bei der Tarifirung von Filzen und Filzwaaren Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnliche grobe Haare den Rindviehhaaren, die übrigen aber der Wolle gleichgestellt. Filze und Filzwaaren aus Rindviehhaaren, welche erkennbar mit Wolle oder der Wolle gleichstehenden Thierhaaren gemischt sind, werden wie Filze und Filzwaaren aus Wolle behandelt.		
Filzpfropfen wie Gewehrpfropfen.		
Filzstumpen (zu Hüten), noch nicht in Hutform gebracht. *(905)*	41 d 4	100
—, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht .. *(495)*	18 f 2	180
S. dagegen Hutfache.		
Fingerhüte wie feine Waaren aus dem betreffenden Material.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Firniß, Oelfirniß[1]) (von trocknenden fetten Oelen), auch mit einem Zusatz von Mineralöl, Terpentinöl oder Trockenmitteln (Siccativen) wie Bleiweiß, Braunstein ꝛc. *(83)* S. auch die Anmerkung zu Leinölfirniß.	5 f	br. 6
—, Lackfirniß (Auflösungen von Harzen in Terpentinöl, Weingeist oder Oelfirniß), z. B. Bernstein-, Copalfirniß (Copallack), Dammarfirniß (Dammarlack), Mastix-, Schellackfirniß (Politur) .... *(74)*	5 a	20
Firnißsatz (flüssiger Rückstand von der Leinölfirnißfabrikation, hauptsächlich Oelfirniß enthaltend .... *(83)*	5 f	br. 6
Fischbein, rohes .... *(413)*	13 a	frei
—, in rauhen, unebenen Stäben[2]) .... *(439)*	13 f	10
—, in geebneten, glatten oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben .... *(446)* S. auch Fischbeinstäbe und Hornstäbe.	13 g	30
Fischbeinabfall von rohem, geschnittenem oder gerissenem Fischbein .... *(401)*	13 a	frei
Fischbeinborsten (wie Schweineborsten) .... *(379)*	11 a	frei
Fischbeingeflechte und **Fischbeingewebe** ...... *(451)* S. auch die allgemeine Anmerkung c zu Zeugwaaren.	13 g	30
Fischbeinstäbe, mit Papier überzogen .... *(446)*	13 g	30
Fischbeinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(451)* S. auch Hornstäbe, Hüte, Planchetten, sowie die Anmerkung 3 zu Holzwaaren.	13 g	30
Fische,[3]) frische (lebende oder nicht lebende) .... *(† 620)*	25 g 2 α	frei
—, gesalzene (mit Ausnahme der Heringe) in Fässern, Töpfen[4]) und dergleichen, auch getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene), letztere auch in Schachteln verpackt .... (*) * Stockfisch (getrockneter Kabeljau) *(621)*, andere hierher gehörige Fische *(622)*.	25 g 2 β	br. 3
—, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete in Fässern, Töpfen und dergleichen .... *(623)*	25 g 2 γ	12
—, gesalzene, sowie mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete in Gläsern, Büchsen und dergleichen .... *(624)*	25 g 2 δ	60
—, zubereitete andere; Fische aller Art (einschließlich der frischen) in hermetisch verschlossenen Gefäßen[5]) . *(624)*	25 g 2 δ	60

[1]) Oelfirniß unterscheidet sich von Lackfirniß meistentheils dadurch, daß sich letzterer in starkem Alkohol auflöst, ersterer nicht. Firnisse trocknen schnell nach dem Aufstreichen und glänzen alsdann.
Von Schuhwichse und Schwärze sind sie zu unterscheiden darin, daß Schuhwichse auf Leder aufgetragen erst nach dem Bürsten Glanz erzeugt, Schwärze aber überhaupt nicht glänzend wird.
Oelfirniß wird durch Erhitzen von Leinöl unter Zusatz von Bleiglätte oder Zinkoxyd ꝛc. hergestellt.

[2]) Auch an den Enden gerade abgeschnitten und ohne Rücksicht auf die Länge.

[3]) Siehe auch Nachtrag Nr. 1.

[4]) Und Steinkruken, nicht hermetisch verschlossen. F. M. R. v. 15./3. 85.

[5]) In Gläsern, Büchsen, Töpfen, Steinkruken ꝛc.; ein hermetischer Verschluß ist auch ein Korkverschluß mit geschmolzenem Pech überpicht. Versch. Rescripte.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Fische)		
—, Heringe, gesalzene s. Heringe.		
Anmerkung. Fische, welche lediglich zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind, werden als frische Fische behandelt*); dagegen unterliegen ausgenommene beziehungsweise zerschnittene frische Fische, wenn sie in Salzlake eingehen, dem Zollsatze für gesalzene Fische.		
Fischeier, frische, auch befruchtete .... *(847)*	37 a	frei
S. dagegen Fischrogen.		
Fischhäute, rohe .... *(† 398)*	12 a	frei
—, bearbeitete (gefärbte, gegerbte 2c.) .... *(541)*	21 b	36
—, Waaren daraus, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20 fallen .... *(546)*	21 d	70
Fischkörner (Kockelskörner) .... *(220)*	5 m	frei
Fischreusen, ungefärbte[1] .... *(431)*	13 d	br. 3
Fischrogen, eingesalzener (Kaviarsurrogat), auch gepreßt oder geräuchert.......................... *(658)*	25 n	150
Anmerkung. Fischrogen, nicht zum menschlichen Genuß bestimmt, ist nach vorheriger Denaturirung mit 250 gr Rosmarinöl auf 100 kg nach Nr. 1 b *(† 9)* zollfrei zu lassen. Auf besondere Erlaubniß kann die Denaturirung auch durch andere Ingredienzien bewirkt werden.		
Fischschuppen (zur Perlenfabrikation 2c.) .... *(220)*	5 m	frei
Fischspeck und **Fischthran** .... *(733)*	26 k	br. 3
Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt .... *(† 310)*	8	frei
—, neuseeländischer, auch gebleicht oder gefärbt *(† 314)*	8	frei
S. auch Abfälle.		
Flacons aus Glas mit vergoldeten Messingkapseln *(523)*	20 b 1	200
Flaggen (Fahnen, Banner), lediglich gesäumt oder zusammengenäht, wie die verwendeten Zeugstoffe.		
—, mit Ausputz versehen oder sonst weiter bearbeitet, wie Kleider und Putzwaaren.		
Flaschen aus Glas s. Glasflaschen.		
S. auch Fässer 2c., leere.		
Flaschenkorkmaschinen nach Beschaffenheit des Materials.		
Flaschenlack (Flaschenpech, Packlack) .... *(96)*	5 h	br. 3
Flaschenumhüllungen aus Binsen, Schilf, Bast, Stroh oder Palmblatt, auch in Verbindung mit Bindfaden:		
1. ordinäre, ungefärbt .... *(824)*	35 a 2	10
2. andere .... *(827)*	35 c	24
Flaschenzüge s. Maschinen.		
—, Rollen zu solchen, nach Beschaffenheit des Materials.		
Flavin (Quercetin, das gelbe pulverige Pigment der Quercitronrinde)......................... *(219)*	5 m	frei
S. dagegen Extrakte (Quercitronextrakt).		
Flechsen s. Thierflechsen.		

*) Auch zum Zweck der Erhaltung auf dem Transport zu Wasser von Eingeweide und Kopf befreite, eingeschnittene, mit Salz abgeriebene, zum Trocknen aufgehängt gewesene, sofern sie noch nicht die hornartige Beschaffenheit trockener Fische zeigen. F. M. R. v. 15./7. 82.

[1]) Aus Holz; aus Netzen mit Holzbügeln dürften sie wie Fischernetze, nicht etwa als kurze Waaren zu tarifiren sein.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Flechten (Lichenen), rohe aller Art, auch gemahlen *(*)*	5 m	frei
* Orseille *(184)*, andere Färberflechten *(219)*, isländisches Moos *(163)*, sonstige rohe Flechten *(220)*.		
Flechtenstärke (Lichenin, eine aus den Gallerten des isländischen Mooses dargestellte Stärke) .... *(677)*	25 q 1 α	12,50
Flechtweiden, auch gespaltene:		
1. ungeschält .... *(† 422)*	13 c 2	br. 0,40 oder 1 Festm. 2,40
2. geschält .... *(† 432)*	13 d	100 kg br. 3
Fleckkugeln (aus Seife) .... *(793)*	31 c	30
Fleckwasser, alkohol- oder ätherhaltiges .... *(72)*	5 a	20
Fleisch von Vieh, ausgeschlachtetes, frisch und einfach zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht, gebraten, auch Speck, Schinken und Würste) .... *(617)*	25 g 1	20
—, einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung .... *(618)*	25 g 1 Anm.	frei
—, zum feineren Tafelgenuß zubereitetes, auch in hermetisch verschlossenen Gefäßen .... *(663)*	25 p 1	60
S. auch die Anmerkung 3 zu Vieh[1]).		
Anmerkung. Frisches, nur gekochtes, gebratenes, geräuchertes oder eingesalzenes (eingepöckeltes) Fleisch von Vieh ist auch dann von der Tarifirung nach Nr. 25 g 1 nicht ausgeschlossen, wenn dasselbe in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeht.		
— von Geflügel oder Wild s. Geflügel beziehungsweise Wild.		
Fleischextrakt aller Art, auch in hermetisch verschlossenen Gefäßen .... *(619)*	25 g 1	20
Fleischguano (ein aus thierischen Abfällen bereitetes Fabrikat, nur zur Düngung und als Viehfutter verwendbar), auch mit Säuren behandelt .... *(† 6)*	1 b	frei
Fleischhackmaschinen nach Beschaffenheit des Materials.		
Fleischpepton[2]) wie Fleischextract.		
Fliedermus (Hollundermus), ohne Zucker rc. blos eingekochtes .... *(667)*	25 p 2	br. 4
Fliesen aus Thon s. Thonfliesen und Platten.		
— aus Stein s. Platten.		
Flintenkrätzer, eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz.................................. *(254)*	6 e 2 γ	15
—, dergleichen polirte .... *(259)*	6 e 3 β	24
Flintensteine, gehauen oder geschnitten ...... *(† 804)*	33 b	br. 0,25
Flintglas (optisches Glas,[3]) rohes ohne Unterschied der Farbe, auch zum Zwecke der Erprobung der Reinheit angeschliffen .... *(359)*	10 a	br. 3
—, geschliffenes s. Optisches Glas.		

[1]) Als Fleisch gilt auch blos abgestochenes todtes Vieh.
[2]) Auch mit einem Zusatz von Eiweißstoff oder Eisenhydrat. F. M. R. v. 31./12. 84.
[3]) Sehr glänzend mit starkem Lichtbrechungsvermögen und schönem Klang.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Flinz (Eisenerz) .... *(† 289)*	7 a	frei
Flittergold und **Flittersilber** s. Blattgold und Blattsilber, auch Rauschgold und Rauschsilber.		
Flittern aus Gold oder Silber............ ... *(522)*	20 a	600
—, aus leonischem Draht hergestellte, und zwar:		
a) aus plattirtem (vergoldetem oder versilbertem) Kupferdraht .. .. *(523)*	20 b 1	200
b) aus cementirtem Kupferdraht .... *(517)*	19 d 2	30
- aus Gelatine.............................. *(451)*	13 g	30
Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei), auch gefärbte *(† 885)*	41 a	frei
Flöße (Holzflöße) wie Holz.		
Flor, ganz oder theilweis e aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden oder bestickt................. *(785)*	30 e 3	1000
Bänder mit offenen Geweben, seidene vertragsmässig	—	*800*
halbseidene do.	—	*450*
S. auch die Anmerkung c zu 4 bei Zeugwaaren.		
—, anderer s. Zeugwaaren.		
Floretseide (aus Seidenabfällen bereitete Seide, bourre de soie, bourrette, Schappe, Filoselle) s. Seide.		
Floridawasser s. Wasser (wohlriechendes).		
Floßgeräthschaften zur Fahrt, soweit sie zu den gewöhnlichen Floßutensilien gehören	15 d	frei
S. auch Wasserfahrzeuge.		
Flügel (Claviere) .... *(457)*	15 a 1	30
— (Vogelflügel):		
1. rohe, auch gefärbte, ohne sonstige Bearbeitung *(386)*	11 e	br. 3
2. auf der Rückseite mit Zeugstoff beklebte oder sonst weiter bearbeitete .... *(388)*	11 g	900
S. auch Vogelbälge.		
Flußkrebse, frische oder blos abgekochte .... *(842)*	37 a	frei
—, von der Schale befreite (Krebsfleisch), auch dergleichen zubereitete jeder Art .... *(663)*	25 p 1	60
Flußschiffe s. Wasserfahrzeuge.		
Flußspath (Calciumfluorid), roher (in Stücken), auch gemahlener............................ *(† 273)*	7 a	frei
Flußspathwaaren s. Steinwaaren.		
Fohlen, welche der Mutter folgen .... *(866)*	39 Anm.	
—, andere wie die betreffenden erwachsenen Thiere.	zu a 1 u. 2	frei
S. auch Vieh.		
Folie s. Blattgold und Blattsilber, auch Bleifolie, Kupferfolie und Zinnfolie.		
Formerarbeit s. Bildhauer- rc. Arbeit.		
Formersand .... *(† 285)*	7 a	frei
Fournire aus Holz, geschnittene:		
—, roh .... *(† 436)*	13 e	br. 6
—, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt .... *(† 440)*	13 f	10
—, auf einer Seite mit Papier oder Zeugstoff überzogen *(447)*	13 g	30
— mit eingelegter Arbeit oder mit eingepreßten Verzierungen .... *(447)*	13 g	30
S. auch die Anmerkung 4 zu Holzwaaren.		
Anmerkungen.		
1. Dünn geschnittene Bretter, von denen wenigstens 4 der Dicke eines Centimeters gleichkommen, sind als Fournire zu behandeln.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Fournire**) 2. Streifen von Zeugstoff oder Papier, mit welchen packetweise eingehende Fournire beklebt sind, um das Einreißen der Kanten zu verhüten, bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.		
Fournirleisten, gepreßte, mit Bildschnitzerarbeit oder mit anderen, durch die Fräsemaschine hergestellten Verzierungen versehene .... *(447)*	13 g	30
Frachtbriefe, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Frachtbriefen .... *(751)*	27 e	10
Fräsen, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(254)*	6 e 2 γ	15
Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze)...... *(88)*	5 h	br. 3
Fransen s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Franzbranntwein:		
1. echter (Cognac, Destillat aus Wein) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht .... *(603)*	25 b (*1)	125
2. anderer .... *(605)*	25 b (*2)	180
Fraueneis (Frauenglas, Marienglas, Gipsspath, Selenit) s. Kalk (natürlicher schwefelsaurer).		
Froschkeulen, frische und zubereitete .... *(663)*	25 p 1	60
Frottirkissen (mit leinenem Handtücherzeug überzogene Waschschwämme) .... *(592)*	22 Anm. zu f und g	
[**Frottirhandschuhe** s. unter Handschuhe.]		60
Fruchtsyrup aus mit Zucker gekochten Fruchtsäften *(663)* S. dagegen Traubensyrup.	25 p 1	60
Fruchtwein s. Cider.		
Fruchtzucker s. Stärkezucker.		
Früchte s. Beeren, Blumen (künstliche), Färbematerialien, Gerbematerialien, Küchengewächse, Nüsse, Obst, Oelfrüchte, Oliven, Südfrüchte.		
Fuchsbälge, rohe und gar gemachte, auch gefärbt *(400)* S. auch die Anmerkung 4 zu Felle.	12 b	frei
Fuchseisen (Fangeisen) .... *(259)*	6 e 3 β	24
Fuchsin (Anilinroth) .... *(114)*	5 m	frei
Füllen s. Fohlen.		
Füße von Thieren, rohe (als Schnitzstoff)..... *(† 405)*	13 a	frei
Fuselöle .... *(73)*	5 a	20
Anmerkung. Fuselöle mit einem Alkoholgehalt von 10 Volumenprozent sind wie Branntwein zu verzollen.		
Fußdecken s. Decken (Fußdecken).		
Fußkissen (Fußschemel) mit Gestell, gepolstert:		
1. ohne Ueberzug .... *(454)*	13 h 1	30
2. mit Ueberzug .... *(455)*	13 h 2	40
—, andere s. Kissen.		
Futter, an sich zollpflichtiges, zum Reiseverbrauche für Zug- und Lastthiere und auf der Reise befindliche Viehtransporte in der der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Dauer der Reise entsprechenden Menge, sofern dasselbe mit den Thieren gleichzeitig eingeht	Tarifges. § 5 Nr. 4	frei
Futterale s. Etuis.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Futtergewächse und **Futterkräuter**, frisch oder getrocknet, anderweit nicht genannt .... (*f 345*)	9 k	frei
Futterklingen (Häckselmesser, Strohmesser),[1]) eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz ...... (*253*)	6 e 2 β	10
Futterschwingen aus Holz, rohe, ungefärbte .... (*435*)	13 d	br. 3
—, ordinäre aus gewundenem oder gedrehtem Stroh, auch in Verbindung mit Holz oder Bast, ungefärbt.. (*824*)	35 a 2	10
Futterstampfeisen, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen rc. .... (*248*)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen rc. .... (*253*)	6 e 2 β	10
G.		
Gabeln aus Eisen:		
1. aus Eisenblech s. Blechwaaren.		
2. andere aus Eisen:		
a) Dunggabeln, Heugabeln und ähnliche grobe Gabeln, auch in Verbindung mit Holz (*253*)	6 e 2 β	10
b) feine Gabeln (z. B. Tischgabeln); polirte, lackirte oder vernickelte Gabeln; Gabeln in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 2 β oder Nr. 20 fallen .... (*259*)	6 e 3 β	24
— aus Holz, grobe, ungefärbte .... (*435*)	13 d	br. 3
—, dergleichen grobe, gebeizt, gefärbt, polirt, lackirt (*444*)	13 f	10
—, dergleichen feine, auch mit Schnitzarbeit oder mit eingepreßten Verzierungen...................... (*447*)	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) (*451*)	13 g	30
— aus Britanniametall, Neusilber und ähnlichen zu Nr. 19 gehörigen Legirungen:		
1. grobe, unpolirt .... (*517*)	19 d 2	30
2. andere .... (*521*)	19 d 3	60
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen..... (*522*)	20 a	600
—, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Perlmutter, Schildpatt oder aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.................... (*523*)	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
— aus Kautschuckhornmasse (Hartgummi)........ (*481*)	17 c	40
S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.		
Gänsebrüste und **Gänsekeulen**, frische und geräucherte (*626*)	25 g 3	30
Gänsefett, uneingeschmolzenes................. (*735*)	26 *l*	br. 2
Anmerkung. Die äußere Fetthaut der Gans mit der daran haftenden Fettlage ist nicht als Fett, sondern als Fleisch zu behandeln.		
Gänselebern, frische oder einfach zubereitete .... (*626*)	25 g 3	30
Gänseschmalz (eingeschmolzenes Fett).......... (*730*)	26 h	10
S. auch Fette.		

[1]) Auch die als Ersatz abgenutzter Schneideflächen angenieteten (zum Annieten bestimmten) Häckselmesserschneiden.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Gagat und **Gagatwaaren** s. Jet und Jetwaaren.		
Galbanum (Galbanharz, gummi galbanum, Mutterharz) (*† 838*)	36	frei
Galgant (Galgantwurzel, (radix galangae), getrocknet (*220*)	5 m	frei
Galitzenstein (Kupfer- und Zinkvitriol) s. Vitriol.		
Galläpfel (Gallus), auch gemahlen .... (*† 150*)	5 m	frei
Gallerte[1]) (Gallertschöne, Gelatine, Weinschöne) .. (*91*)	5 h	br. 3
S. dagegen Consommé, Gelées und Leimgallerte.		
Galmei (Zinkerz) .... (*† 296*)	7 a	frei
Galonen (Gold- und Silberborten) s. Tressenwaaren.		
Galvanische Elemente wie elektrische Batterien (*461*)	15 a 2	frei
Gamaschen aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... (*309*)	7 e	60
— aus Leder oder Ledertuch s. Lederwaaren und Ledertuchwaaren		
—, gewirkte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
— aus Zeugstoffen:		
1. nur zugeschnittene, wie die dazu verwendeten Stoffe.		
2. weiter bearbeitete, wie Kleider und Putzwaaren.		
Gambeer (Gambir, gelbes Catechu), roh und gereinigt (*129*)	5 m	frei
Gambia (Kino, Kinogummi, ein Gerbematerial) (*219*)	5 m	frei
Garancin (ein durch Behandlung des Krapp mit Schwefelsäure hergestelltes Farbenpulver) .... (*219*)	5 m	frei
Gardinenringe aus Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen rc. .... (*248*)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen rc. .... (*253*)	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine; polirte, lackirte rc. .... (*259*)	6 e 3 β	24
— aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt .... (*517*)	19 d 2	30
— aus Holz, auch aus Holzbronze .... (*447*)	13 g	30
Gardinenstoffe,[2]) baumwollene:		
1. rohe (gemustert und ungemustert) .... (*49*)	2 d 5	200
2. gebleichte und appretirte (auch gefärbte und bedruckte), gemustert und ungemustert .... (*48*)	2 d 4	230
3. gestickte und appliquirte s. Stickereien und die Anmerkungen hierzu.		
Anmerkung. Als Gardinenstoffe werden solche bobbinetartige oder überhaupt undichte Baumwollengewebe behandelt, welche in der Regel broschirte Muster zeigen und sich von anderen Stoffen meist schon dadurch unterscheiden, daß sie an einer oder an beiden Längsseiten mit broschirten oder mit der Languettirmaschine hergestellten saum- oder kantenartigen, auch bogenförmigen Rändern versehen sind, gewöhnlich aber dadurch, daß sie ein immer nur in den Dimensionen eines ganzen Fenstershawls wiederkehrendes Muster enthalten. Vielfach ist der über die Ränder nach außen vorstehende Stoff mit der Scheere ganz oder theilweise aus- oder abgeschnitten; auch kommen Gardinenstoffe vor, welche anstatt eines broschirten oder languettirten Randes an der Längen-		

[1]) Thierische Gallerte, ein glasartig durchsichtiger Leim.

[2]) Gardinenstoffe, welche benäht und mit Zugbändern zum unmittelbaren Gebrauch versehen sind, fallen unter Nr. 18.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Gardinenstoffe**) seite mit schmalem Bande eingefaßt sind. Diese Arten weiterer Bearbeitung ändern nichts an dem Zollsatze für Gardinenstoffe. (S. auch die allgemeine Anmerkung b zu Zeugwaaren). Abgepaßte baumwollene Stoffe, welche zwar zu anderen Zwecken als zur Verwendung zu Gardinen dienen mögen, welche aber nach Art der Gardinenstoffe hergestellt sind (wie z. B. gewisse Arten baumwollener Ueberdecken), werden, soweit sie sich nicht als Spitzen darstellen, wie Gardinenstoffe klassifizirt.		
—, andere s. Zeugwaaren.		
Garn s. Asbestwaaren, Baumwollengarn, Jute- und Manillahanfgarn, Leinengarn, Vigognegarn, Vorgespinnst, Wollengarn und Seide.		
Garneelen (Granaten, eine Gattung Seekrebse), frische oder blos abgekochte (gesottene) .... *(683)*	25 r 1	br. 24
S. auch Seethiere.		
Gartengewächse s. Küchengewächse und Pflanzen.		
Gas (Lachgas, Leuchtgas ꝛc.) .... *(221)*	5 m	frei
S. dagegen Säuren (Kohlensäure).		
Gasanzünder, elektrische, nach Beschaffenheit des Materials.		
Gasmesser nach Beschaffenheit des Materials.		
Gasolin (Canadol, ein flüchtiges Oel aus Petroleum) s. Petroleum.		
Gasreinigungsmasse, eisen- oder manganhaltige, auch gebrauchte .... *(† 289)*	7 a	frei
Gaze, ganz oder theilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden, bestickt oder mit Leim, Kleister oder dergleichen gesteift .... *(785)*	30 e 3	1000
—, *seidenes Beuteltuch, (Beutelgaze, Müllergaze) vertragsmässig*	—	*600*
S. auch die Anmerkung c zu 4 bei Zeugwaaren.		
—, andere aus Gespinnsten s. Zeugwaaren.		
—, Metallgaze s. Drahtwaaren.		
Gebisse (Pferdegebisse), eiserne, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine; polirte, lackirte ꝛc. .... *(259)*	6 e 3 β	24
— aus Kupfer oder Messing, nicht vernickelt..... *(517)*	19 d 2	30
— aus anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen (mit Ausnahme derjenigen aus Aluminium oder Nickel):		
1. feine polirte ꝛc. .... *(521)*	19 d 3	60
2. andere .... *(517)*	19 d 2	30
— (Zahngebisse) s. Zahngebisse.		
Gefäße aus gemeinem Steinzeuge, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr .... *(† 856)*	38 c	br. 1
S. auch Fässer ꝛc., leere, und Thonwaaren.		
—, Wasserkühlgefäße aus porösem Thon (Alcarazzas) wie feines Thonzeug s. Thonwaaren.		
Geflechte aus Pferdehaaren........................ *(381)*	11 b	48
S. dagegen Sparterie.		
— aus Baumwurzeln s. Tragnetze.		
—, andere s. die betreffenden Artikel.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Geflügel aller Art (Federvieh und Federwild), lebendes *(841)*	37 a	frei
—, nicht lebendes (getödtetes, erlegtes), auch ausgeschlachtet, ausgeweidet, gerupft:		
1. Federvieh[1]) .... *(625)*	25 g 3	30
vertragsmässig	—	*12*
2. Federwild .... *(626)*	25 g 3	30
—, zerlegtes, frisch; unzerlegtes und zerlegtes, gespickt oder einfach zubereitet (eingesalzen, eingekocht, gebraten, geräuchert) in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen *(626)*	25 g 3	30
—, gefülltes (farcirtes); mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz und dergleichen zubereitetes; in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes .... *(663)*	25 p 1	60
— in hermetisch verschlossenen Gefäßen ohne Unterschied *(663)*	25 p 1	60
Anmerkungen. 1. Zum Federvieh werden gerechnet: zahme Enten, zahme Gänse, Haushühner (Kapaune, Poularden), Perlhühner, Pfauen, Tauben, Truthühner ꝛc., zum Federwild dagegen: Auerhühner, Birkhühner, wilde Enten, Fasanen, Feldhühner (Rebhühner), wilde Gänse, Haselhühner, Krammetsvögel, Lerchen, Ortolane, Schneehühner, Schnepfen, Trappen, Wachteln, überhaupt alles jagdbare Geflügel. 2. Ein Ausputz des Geflügels durch Kleider ꝛc. bleibt bei der Tarifirung außer Betracht.		
Gehäuse zu Uhren s. Uhrgehäuse.		
Geländer wie Gitter.		
Gelatine (Gallertschöne, Weinschöne)[2]) .... *(91)* S. dagegen Leimgallerte.	5 h	br. 3
—, Waaren daraus s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit, Flittern, Gelatineblätter, Gelatinekapseln und Oblaten.		
Gelatineblätter in Form von Papierbogen ...... *(91)*	5 h	br. 3
Gelatinekapseln, leere .... *(91)*	5 h	br. 3
—, dergleichen aus mit Zucker versetzter Gelatine *(660)*	25 p 1	60
—, gefüllte (mit Copaivabalsam, Cubebenextrakt, Ricinusöl, Leberthran ꝛc.), zum Medizinalgebrauche .... *(221)*	5 m	frei
Gelberde (Ocker) s. Ocker.		
Gelbgießerwaaren (Waaren aus gegossenem Messing) s. Kupferwaaren.		
Geldschränke s. Möbel.		
Geldtäschchen (Portemonnaies) ohne oder mit Bügeln aus unedlen weder vergoldeten noch versilberten Metallen, auch mit Einlagen oder Futter von Zeugstoff oder Papier:		
1. aus Leder oder behaartem Thierfell....... *(546)*	21 d	70
2. mit Stoffen der Nr. 40 b und c überzogen *(548)*	21 d	70
3. mit Kautschuck überzogen s. Kautschuckwaaren.		
—, mit Zeugstoffen (mit Ausnahme von Stoffen der Nr. 40 b und c) überzogene oder mit Stickereien versehene, soweit sie durch ihre Verbindungen mit anderen Materialien nicht unter Nr. 20 a oder b fallen.. *(534)*	20 c 3	120
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen.................. *(522)*	20 a	600

[1]) Zahmes.
[2]) Siehe auch Gallerte.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Geldtäschchen**)		
— in Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Perlmutter, Schildpatt, mit unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Gelées .... *(663)*	25 p 1	60
S. dagegen Consommé.		
Gemälde s. Bilder.		
Gemmen (Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse mit vertieft geschnittenen Zeichnungen) s. Steinwaaren und Kurze Waaren.		
Gemüse s. Küchengewächse.		
Genappesgarn s. Wollengarn.		
Genèvre .... *(605)*	25 b (*2)	180
Genueser Weiß s. Baryt.		
Georginenknollen .... *(† 346)*	9 k	frei
Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler und Gewerbtreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen auf der Reise vorausgehen oder nachfolgen	Tarifges. § 5 Nr. 4	frei
Gerbefett s. Abfallfette.		
Gerbematerialien und **Gerbstoffe**, nicht besonders genannte .... *(219)*	5 m	frei
Gerberlohe (nicht ausgelaugte Lohe) .... *(† 415)*	13 b	br. 0,50
Gerberwolle (Pelade) .... *(† 883)*	41 a	frei
Gerste s. Getreide.		
Gerstenzucker .... *(660)*	25 p 1	60
[**Geschenke** eines fremden Staatsoberhauptes, mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde des Bestimmungsortes der Geschenke, zollfrei. Bundesr.-Beschl. v. 12./12. 89.]		
Geschmeide s. Herren- und Frauenschmuck.		
Geschosse aus Eisen:		
1. aus Eisenguß, ganz grobe, rohe .... *(† 238)*	6 e 1 α	br. 2,50
2. aus schmiedbarem Eisen, grobe, nicht abgeschliffene ꝛc. *(249)*	6 e 2 α	br. 6
3. abgeschliffene, verzinkte ꝛc. .... *(251)*	6 e 2 β	10
4. mit Bleimänteln .... *(257)*	6 e 3 α	24
S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.		
Gesimstheile, steinerne s. Steinmetzarbeiten.		
Gespinnste s. Asbestwaaren, Baumwollengarn, Bindfaden, Jute- und Manillahanfgarn, Leinengarn, Vigognegarn, Wollengarn, Seide, Gold- und Silbergespinnst, Glasgespinnst, Strohgespinnst und Vorgespinnst.		
Getränke, gegohrene aus Obst oder anderen Pflanzensäften (mit Ausnahme des Traubensafts), sowie andere zum Tafelgenuß bestimmte, künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:		
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht .... *(610)*	25 e 1	24

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Getränke)		
2. in kleineren Flaschen oder Kruken:		
a) Schaumweine .... (612)	25 e 2 α	80
b) andere .... (613)	25 e 2 β	48
Getreide:		
1. Weizen [russ. Urspr. † 316 a, anderen † 316 b]...	9 a	br. 5
2. Spelz (Dinkel, Einkorn, Emer, Vesen, Weizenarten, bei welchen die ausgedroschenen Körner von den Spelzen umhüllt bleiben), mit oder ohne Strohhülse .... († 315)	9 a	br. 5
S. auch Grünkorn.		
3. Roggen [russ. Urspr. † 317 a, anderen † 317 b]...	9 b α	br. 5
4. Hafer [russ. Urspr. † 318 a, anderen † 318 b]	9 b β	br. 4
5. Buchweizen (Heidekorn) [russ. Urspr. † 319 a, anderen † 319 b]..	9 b γ	br. 2
6. Hirse (Panicum, italienische Hirse)...... († 324)	9 b ε	br 1
7. Gerste [russ. Urspr. † 326 a, anderen † 326 b] ...	9 c	br. 2,25
8. Mais und Dari (Durra, Mohrenhirse sorghum vulgare) [russ. Urspr. † 337 a, anderen † 337 b]..	9 e	br. 2
9. andere nicht besonders genannte Getreidearten († 325)	9 b ε	br. 1
— in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird .... (356)	9 k	frei
—, geschroten, geschält, gespalten, gestampft auch gerollt (680)	25 q 2	10,50
S. auch Mühlenfabrikate.		
—, gemalzt s. Malz.		
—, gebrannt oder geröstet, auch dergleichen gemahlen (Kaffeesurrogat) .... (653)	25 m 1	40
Anmerkung. Wegen der Gemenge verschiedener Getreidearten s. Vorbemerkung 3 f.		
Gewächse aller Art, lebende, auch in Töpfen oder Kübeln († 346)	9 k	frei
Gewehre (Schießgewehre mit Ausnahme des Spielzeugs) aller Art aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.................................. (*)	6 e 3 γ	60
* Gewehre für Kriegszwecke (261), Jagd- und Luxusgewehre (262).		
Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe und **Gewehrschlösser** aus unedlen Metallen, auch Theile von solchen.. (262)	6 e 3 γ	60
Gewehrpfropfen aus Filz wie Filzwaaren.		
Anmerkung. Die Beklebung derartiger Pfropfen mit Papier ändert nichts in der Tarifirung.		
Gewehrschäfte, hölzerne, rohe, ungefärbte ...... (435)	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gebeizte 2c............. (444)	13 f	10
—, dergleichen mit ausgelegter oder Schnitzarbeit (447)	13 g	30
S. auch die Anmerkung 4 zu Holzwaaren.		
—, dergleichen mit eingefügten Schlössern (wie Gewehre) (262)	6 e 3 γ	60
Geweihe, rohe .... († 405)	13 a	frei
S. auch Thierhörner.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Gewichte aus Eisenguß, rohe .... (*† 239*)	6 e 1 α	br. 2,50
— aus schmiedbarem Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... (*248*)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... (*253*)	6 e 2 β	10
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirte, unlackirte .... (*515*)	19 d 1	18
—, andere aus Kupfer oder Messing (mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messing und der vernickelten) (*517*)	19 d 2	30
Gewürze aller Art, nicht besonders genannt......... (*)	25 i	50
Saffran vertragsmässig	—	*40*
* **Cardamomen** (*635*), **Gewürznelken** (*636*), **Ingber** (*637*), **Muskatblüthen (Macis, Macisblüthen), Muskatnüsse (Macisnüsse)** (*638*), **Pfeffer, schwarzer und weißer** (*639*), **Piment (Amomum, Nelkenpfeffer)** (*640*), **Saffran (Crocus)** (*641*), **Sternanis (Badian)** (*642*), **Vanille, Vanillin** (*643*), **echter Zimmt (Canneel)** (*644*), **anderer Zimmt (Zimmtblüthe, Zimmtcassia ꝛc.) mit Ausnahme des Nelkenzimmts und des weißen Zimmts** (*645*), **Guineakörner (Guineapfeffer, Paradieskörner), Nelkenrinde (Nelkenzimmt, Nelkencassia, schwarzer Zimmt), Nelkenstengel (Nelkenstiele), Mutternelken, Paprika und andere nicht besonders genannte Gewürze** (*646*).		
— zur Darstellung ätherischer Oele, auf Erlaubnißschein unter Kontrole .... (*647*) S. auch Muskatnüsse.	25 i Anm.	frei
—, überzuckerte (kandirte oder glacirte) .... (*660*)	25 p 1	60
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen .... (*663*)	25 p 1	60
Gewürznelken, auch entölt.................... (*636*) S. auch Gewürze.	25 i	50
Gibus (Ressorthüte, Claquehüte) aller Art...... (*494*)	18 f 1	300
Gichtstrümpfe (gewebte Compressen aus Kautschuckfäden in Verbindung mit Spinnmaterialien, in Form von Strümpfen.................................. (*484*)	17 e	90
Gichtwatte nach Beschaffenheit der Watte.		
Giftmehl (weißes Arsenik, arsenige Säure)...... (*116*)	5 m	frei
Ginster (Färberginster)...................... (*219*)	5 m	frei
Gips, natürlicher, s. Kalk (natürlicher schwefelsaurer).		
—, künstlicher .... (*165*)	5 m	frei
Gipsbilder (Gipsgußwaaren) s. Gipswaaren.		
Gipsbinden (Baumwollengaze, deren Zwischenräume mit Gipsstaub ausgefüllt sind, zu Gipsverbänden dienend) (*50*)	2 d 5	200
Gipsformen (Formen zur Herstellung plastischer Gegenstände), auch mit Schwefeleinsatz............. (*815*)	33 h 1 β	br. 6
Gipssteinwaaren wie Alabasterwaaren s. Steinmetzarbeiten und Steinwaaren.		
Gipswaaren (Formerarbeit aus Gips, auch aus einer Verbindung von Gips, Kreide und Leim), auch dergleichen mit Stearin, Wachs oder anderen Substanzen getränkt, sowie in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack .... (*815*)	33 h 1 β	br.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
(Noch **Gipswaaren**)		
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(816)*	33 h 2	24
S. dagegen Platten.		
Gitter aus Eisenguß, ganz grobe, rohe....... *(† 239)*	6 e 1 α	br. 2,50
—, andere aus Eisenguß oder aus schmiedbarem Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen rc.................... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen rc........................ *(253)*	6 e 2 β	10
—, aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unpolirt, unlackirt.................................. *(515)*	19 d 1	18
—, andere aus Kupfer oder Messing (mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messing und der vernickeltrn *(517)*	19 d 2	30
Gläser, optische s. Optisches Glas.		
Glätte (Bleiglätte [schwarze, Silber- und Goldglätte]) *(56)*	3 a	frei
Glanzpappe............................. *(746)*	27 d	br. 6
Glas und Glaswaaren:		
1. Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr, Bouteillenglas), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr .... *(† 357)*	10 a	br. 3
S. auch Glasflascheu.		
Anmerkungen zu 1.		
a) Als naturfarbig ist alles Glas zu behandeln, welches in der Masse von unreiner, matter Farbe (gelbweiß, hell- oder dunkelgrün, blau, gelb, braungelb) erscheint. Dagegen ist Glas, welches durch Zusatz von Farbstoffen zum Glassatze gefärbt worden und sich in Folge dessen durch größere Reinheit und Intensität der Farbe kennzeichnet, zu dem farbigen Glase zu rechnen.		
b) Blos mit gepreßter Schrift versehenes naturfarbiges gemeines Hohlglas wird wie ungepreßtes behandelt.		
2. a) Glasmasse (mit Ausnahme von Herdglas); Email- und Glasurmasse; rohe gerippte und ungerippte Gußplatten (Dachglas)[1]); rohe Stangen und gegossene Röhren aus naturgrünem massiven Glase; Glasröhren und Glasstängelchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden .... *(358)*	10 a	br. 3
S. auch Glasröhren und Glasstängelchen		
b) Rohes optisches Glas (Flint- und Kronglas) ohne Unterschied der Farbe, auch zum Zwecke der Erprobung der Reinheit angeschliffen... *(359)*	10 a	br. 3
3. Weißes (auch halbweißes) Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißen Glase oder blos mit gepreßter Schrift versehen .... *(*)*	10 b	br. 8
S. auch Glasflaschen und Eisglas.		
* **Spielzeug** *(361)*, **Uhrgläser** *(362)*, **anderes hierher gehöriges Hohlglas** *(360)*.		

[1]) Auch ähnliche Gußplatten siehe F. M. R. v. 6. Mai 1884 III 5451.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Glas und Glaswaaren)		
4. Fenster-[1]) und Tafelglas[2]) in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:		
a) bis 120 cm .... *(363)*	10 c 1	br. 6
b) über 120 bis 200 cm.............. *(364)*	10 c 2	br. 8
c) über 200 cm .... *(365)*	10 c 3	br. 10
S. auch die Anmerkung a zu Ziffer 1 und die Anmerkung zu Ziffer 5.		
Anmerkungen zu 4. a) Sofern nicht die Messung der einzelnen Glastafeln beantragt wird, kann die Summe der festgestellten einfachen Höhe und Breite der äußeren Umschließung (Kiste, Verschlag) nach Abzug der Stärke der bezüglichen Bretter ꝛc. der Tarifirung zu Grunde gelegt werden.		
b) Bei ungeschliffenem, ungemustertem Fenster- und Tafelglas, welches nicht die Form eines Rechtecks hat, ist die für die Tarifirung maßgebende Centimeterzahl in der Weise zu ermitteln, daß die gesammte Umfangslinie der Tafeln festgestellt und die gewonnene Zahl durch 2 getheilt wird.		
c) Wellenförmig geschupptes oder kannelirtes Fensterglas wird wie ungemustertes behandelt.		
5. a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes .... *(366)*	10 d 1	br. 3
b) Unbelegtes Tafel- (Fenster-)[3]) und Spiegelglas, geschliffen, polirt, geschnitten, gemustert, matt (einschließlich des durch Aetzen, Abreiben, Ueberstreichen mit Cement ꝛc. undurchsichtig gemachten), auch farbig[4]) (einschließlich des Alabaster- und Milchglases, sowie des lackirten oder gefirnißten Glases) .... *(368)*	10 d 2	br. 24
c) Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas aller Art, belegt.......................... *(367)*	10 d 2	br. 24
Anmerkung zu 5. Unter belegtem Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas wird das behufs der Spiegelbildung mit Zinn- oder Silberamalgam versehene oder das mit edlen Metallen (Silber, Gold, Platina) auf chemischem Wege oder durch Einbrennen überzogene derartige Glas verstanden. (S. auch Trockenplatten).		
6. Glasplättchen; Glasperlen und Glasschmelz (auch dergleichen lediglich zum Zwecke der Verpackung, Versendung ꝛc. auf Fäden gereiht); Glastropfen (Glasthränen, Springgläser); Glaskörner (Glaskügelchen, massive Glastropfen):		
a) ungefärbt oder gefärbt.... .... *(372)*	10 e Anm.	br. 4
b) bemalt, vergoldet oder versilbert..... *(374)*	10 f	30
c) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.. *(375)*	10 f	30
S. auch Herren- und Frauenschmuck, Perlen (Wachsperlen), sowie die Anmerkung 2 zu Knöpfe.		
Anmerkung zu 6. Zu den gefärbten Glasplättchen ꝛc. gehören sowohl die äußerlich, als die in der Masse, auch durch Füllung mit einer leichtflüssigen Metalllegirung gefärbten.		

[1]) Fensterglas ist gewöhnlich geblasenes Walzenglas (nicht gegossenes Glas).
[2]) Tafelglas wird auch gegossen.
[3]) Zum Fensterglase gehören auch Butzenscheiben.
[4]) d. h. gefärbt, zum Unterschied von naturfarbig.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Glas und Glaswaaren)		
7. Glasbehänge zu Kronleuchtern, auch gefärbt, mit oder ohne Oesen .... *(369)*	10 e	24
8. Glasknöpfe s. Knöpfe.		
9. Massives weißes Glas, nicht besonders benanntes *(369)*	10 e	24
10. Uhrgläser, geschliffen oder gepreßt, sowie ungefaßte geschliffene und ungeschliffene Brillen-, Lorgnon- und Stereoskopengläser aus weißem Glase, auch dergleichen zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtete ungefaßte Lorgnons .... *(370)*	10 e	24
11. Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes oder gemustertes Glas, soweit es nicht unter Nr. 10 d oder f fällt oder vorstehend unter Ziffer 10 besonders benannt ist; ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen 2c. façonnirten Stöpseln, auch mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone durch Pressen verziert oder geschliffen ist; Eisglas, ungefärbtes; weiße Glaspasten und weißes Glasgespinnst .... *(371)*	10 e	24
Anmerkungen zu 11. a) Unter geschnittenem Glase ist solches zu verstehen, auf welches Verzierungen, Zeichnungen oder Schriften mit spitzen Stiften oder Rädchen eingeschnitten sind. b) Durch Blasen in Formen erzeugtes Hohlglas ist nur dann als gepreßtes zu behandeln, wenn es mit Reliefverzierungen (ausgenommen blos gepreßte Schrift) versehen ist. c) Zu den durch Pressen façonnirten Stöpseln sind nur solche zu rechnen, deren Form eine durch das Pressen erzeugte Verzierung zeigt.		
12. Milchglas und Alabasterglas (mit Ausnahme des Fenster- und Tafelglases):		
a) ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern oder blos mit gepreßter Schrift versehen .... *(377)*	10 f Anm.	10
b) anderes .... *(374)* S. auch Ueberfangglas.	10 f	30
13. Ungefaßte Brillen- und Lorgnongläser aus farbigem (auch grauem) Glase; auch dergleichen zum unmittelbaren Gebrauch vorgerichtete Lorgnons... *(373)*	10 f	30
14. Farbiges Glas (auch irisirendes Glas) mit Ausnahme des unter Nr. 10 a, d und e begriffenen, der Glasflüsse und des vorstehend unter Ziffer 12a und Ziffer 13 genannten; bemaltes, vergoldetes oder versilbertes Glas; sogenanntes Filigranglas; Ueberfangglas; farbiges Glasgespinnst und farbige Glaspasten; Glasmosaik, auch dergleichen Mosaikbilder (*)	10 f	30
* **Spielzeug** *(376)*, **anderes hierher gehöriges Glas** *(374)*.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Glas und Glaswaaren**)		
15. Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltige und bleifreie, rohe, ohne Fassung; Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Zähne aus Email .... *(375)*	10 f	30
S. auch Glühlampen, Optisches Glas und die Anmerkung 1 zu Porzellan.[1])		
Glasabschnitte von Fenster- (Tafel-) oder Spiegelglas (insoweit sie nicht als Bruch anzusehen sind) wie Fenster- (Tafel-) oder Spiegelglas.		
Glasbehänge zu Kronleuchtern s. Glas (Ziffer 7).		
Glasbrocken, Glasbruch, Glasgalle, Glasschaum, Glasscherben, Glasstaub (Glasthau, Brillantstaub, gemahlener Glasabfall) .... *(† 2)*	1 a	frei
S. auch Streuglanz.[2])		
Glaserdiamanten s. Schneidediamanten.		
Glasflaschen, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr (Korbflaschen) oder mit Metallfolie, Etiketten oder dergleichen beklebt:		
1. aus grünem oder anderem naturfarbigen gemeinen Hohlglase, weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben .... *(† 357)*	10 a	br. 3
2. aus weißem oder halbweißem ungemusterten ꝛc. Hohlglase (Medizinglas, ordinäre Karaffen und dergleichen .... *(360)*	10 b	br. 8
—, ganz oder zum größeren Theil mit Leder überzogen, wie Lederwaaren.		
—, andere s. Glas.		
S. auch Fässer ꝛc., leere.		
Anmerkung. Blos mit gepreßter Schrift versehene Glasflaschen werden wie ungepreßte behandelt.		
Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltige und bleifreie:		
1. rohe ohne Fassung .... *(375)*	10 f	30
2. bearbeitete (geschliffene ꝛc. ohne Fassung... *(810)*	33 g	60
3. gefaßte s. Steinwaaren.		
Glasgespinnst, weißes .... *(371)*	10 e	24
—, farbiges .... *(374)*	10 f	30
— in Verbindung mit anderen Gespinnsten s. die allgemeine Anmerkung c zu Zeugwaaren.[3])		
Glasglocken s. Glas.		
S. auch die Anmerkung 5 zu Kurze Waaren.		
Glasgranaten (Imitationen von Granatsteinen) s. Glasflüsse.		
— (Glasperlen) s. Glas (Ziffer 6).		
Glaskörner (Glaskügelchen, massive Glastropfen s. Glas (Ziffer 6).		

[1]) Unterscheidung des Glases vom Porzellan.
[2]) Ist nach 5 m frei.
[3]) Zeuge mit Glasgespinnst wie ohne dasselbe.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Glaskopf, rother (Blutstein, Rotheisenstein) und brauner (Brauneisenstein) .... (*† 289*)	7 a	frei
Glaskorallen (Korallenstöcke, Imitationen von echten Korallenstöcken)........................... (*375*)	10 f	30
—, geschliffene ꝛc. wie Glasflüsse.		
S. dagegen Glas (Glasperlen).		
Glaskruken mit farbiger Schrift, farbigen Schildern ꝛc. (*374*)	10 f	30
Glasmasse.............................. (*358*)	10 a	br. 3
S. dagegen Herdglas.		
Glasmosaik (auch dergleichen Mosaikbilder)..... (*374*)	10 f	30
Glasmosaik-Steine (Würfel, Stifte ꝛc.) nach Beschaffenheit des Glases.		
Glaspasten (Platten aus Glasmasse, in welcher geschnittene Steine abgedruckt sind, weiße............ (*371*)	10 e	24
—, farbige (auch solche, welche bemalt und mit einer Auflage von Gips auf der unteren Fläche überkleidet sind) (*374*)	10 f	30
S. auch Kurze Waaren.		
Glasperlen und **Glasplättchen** s. Glas (Ziffer 6).		
Glasröhren und **Glasstängelchen**, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden .... (*358*)	10 a	br. 3
Anmerkung. Zur Perlenbereitung sind nur aus Natronglas hergestellte Glasröhren und Glasstängelchen geeignet, dagegen wird zur Kunstglasbläserei Natronglas und Kaliglas, letzteres jedoch nur für einfache Glasapparate, verwendet. Hartglas (gehärtetes Glas) ist zur Kunstglasbläserei und zur Perlenbereitung ungeeignet.		
Glasschmelz s. Glas (Ziffer 6).		
Glassteine s. Glasflüsse und die Anmerkung 2 zu Knöpfe.		
Glastropfen[1]) (Glasthränen, Springgläser) s. Glas (Ziffer 6).		
Glasurerz (Hafnererz, Bleiglanz)............. (*† 287*)	7 a	frei
Glasurmasse........................... (*358*)	10 a	br. 3
Glaswolle s. Glasgespinnst.		
Glauberit s. Abraumsalze.		
Glaubersalz (schwefelsaures Natron), krystallisirtes und kalzinirtes.............................. (*† 181*)	5 m	frei
Gliederpuppen (mannequins, Modelle für Maler, Figuren für Schaufenster ꝛc.) aus Holz, auch in Verbindung mit Gespinnstwaare........................ (*447*)	13 g	30
S. auch Figuren.		
Glimmer und **Glimmerwaaren**:		
1. Platten oder Scheiben aus Glimmer, rohe (*† 802*)	33 a	frei
2. dergleichen, wenn sie bei glatter Oberfläche zugleich durchsichtig sind und eine regelmäßige (quadratische, oblonge, kreisförmige, ovale, achteckige, dreieckige ꝛc.), durch Beschneiden der Ränder hergestellte Form besitzen.............................. (*† 808*)	33 f	br. 3

[1]) Birnförmige in eine Spitze auslaufende Glasstückchen, die in Staub zerfallen, wenn man die Spitze abbricht.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Glimmer** und **Glimmerwaaren**)		
3. künstlich gefärbte oder verzierte Glimmerplatten, sowie andere vorstehend nicht genannte Glimmerwaaren; alle diese auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack .... *(815)*	33 h 1 β	br. 6
4. Glimmerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 33 h 1 β oder Nr. 20 fallen .... *(816)*	33 h 2	24
Globen (Erd- und Himmelskugeln) .... *(461)*	15 a 2	frei
Glocken aus Eisen, grobe (z. B. Signalglocken für Eisenbahnen):		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc .... *(253)*	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine s. Eisenwaaren.		
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Aluminium oder Nickel; feine (z. B. Tischglocken), sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; vernickelte aus Kupfer oder Messing; feine vernirte aus Messing .... *(521)*	19 d 3	60
2. grobe aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirt, unlackirt .... *(515)*	19 d 1	18
3. andere (z. B. Kirchenglocken aus Bronze).. *(517)*	19 d 2	30
— aus Glas s. dieses, sowie die Anmerkung 5 zu Kurze Waaren.		
Glockengut (Glockenmetall, Glockenspeise, eine Art Bronze) s. Kupfer.		
Glühlampen, elektrische, aus Glas in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(375)*	10 f	30
Anmerkung. Eine Verbindung mit Platinadrähten bleibt bei der Tarifirung von Glühlampen außer Betracht.		
Glühspan (Eisenhammerschlag) .... *(† 1)*	1 a	frei
— (Kupferhammerschlag) .... *(221)*	5 m	frei
Glycerin (Oelsüß):		
1. rohes (Glycerinlauge) .... *(154)*	5 m	frei
2. gereinigtes .... *(153)*	5 m	frei
Glycerincrème .... *(797)*	31 e	100
Glycerocolle (ein mechanisches Gemenge von Stärkekleister, Leim, Glycerin und Wasser) wie Druckkleister... *(674)*	25 q 1 α	12,50
Glykose (Dextrose) s. Stärkezucker		
Gobelins s. Tapeten.		
Gold, roh, auch in Barren .... *(300)*	7 a	frei
—, gemünzt .... *(299)*	7 a	frei
—, gewalztes s. Blech.		
—, gehämmertes s. Blattgold.		
S. auch Bruchmetall und Pagament.		
Goldblatt s. Blattgold.		
Golderze .... *(† 290)*		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Gold- und Silbergeflechte, Gold- und Silbergewebe (Geflechte und Gewebe aus echtem oder unechtem Gold- oder Silberdraht):		
1. ohne Beimischung von Gespinnsten s. Drahtwaaren.		
2. mit Beimischung von Gespinnsten s. Gold- und Silberstoffe und Tressenwaaren.		
— (Geflechte und Gewebe aus Gold- und Silbergespinnst) s. Gold- und Silberstoffe und Tressenwaaren.		
Goldgekrätz (Abfälle von der Goldverarbeitung).. *(298)*	7 a	frei
Gold- und Silbergespinnst, echtes und unechtes (leonisches, lyonisches), d. i. mit Lahn (geplättetem echten oder unechten [leonischen, lyonischen] Gold- oder Silberdraht) oder mit Streifchen von vergoldeter oder versilberter thierischer Membran (cyprische Gold und Silberfäden) umsponnenes Gespinnst (Gespinnstfäden), sofern die umsponnenen Gespinnstfäden bestehen in Gespinnst aus:		
a) Baumwolle, auch gemischt mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen.............. *(45)*	2 d 3	120
b) Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle)......... *(593)*	22 h	100
c) Seide oder Floretseide, auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien...................... *(779)*	30 e 1	800
d) Wolle, auch gemischt mit Baumwolle, Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen ...... *(914)*	41 d 6 α	150
—, Waaren aus Gold- oder Silbergespinnst s. Gold- und Silberstoffe und Tressenwaaren.		
Goldglätte (Bleiglätte)...................... *(56)*	3 a	frei
Goldlack (Goldlackfirniß, Schellackfirniß)......... *(74)*	5 a	20
— (Siegellack) .... *(96)*	5 h	br. 3
Goldleisten (Leisten aus Holzbronze).......... *(447)* S. auch die Anmerkung zu Holzbronze.[1])	13 g	30
Goldpräparate[2]) (Glanzgold, Knallgold, Goldsalze, Goldpurpur 2c.) .... *(155)* S. auch Explosivstoffe.[3])	5 m	frei
Goldschaum s. Blattgold.		
Goldschlägerhäutchen, zugeschnittene, auch dergleichen in Formen gebracht (Goldschlägerformen) .... *(847)*	37 a	frei
—, Waaren daraus (wie feine Lederwaaren)..... *(546)*	21 d	70
Gold- und Silberstoffe (Brocatstoffe), d. i. mit echtem oder unechtem (leonischen, lyonischem) Gold- oder Silbergespinnst oder mit Lahn (geplättetem echten oder unechten [leonischen lyonischen] Gold- oder Silberdraht) broschirte seidene oder halbseidene Gewebe (drap d'or und drap d'argent), sowie Gewebe aus Gold- oder Silbergespinnst, welche mit Seide broschirt sind (fond d'or und fond d'argent) .... *(782)*	30 e 1	800
Anmerkung. Besteht das Grundgewebe der Gold- oder Silberstoffe in Gaze, Krepp oder Flor, ganz oder theilweise aus Seide, so sind diese Stoffe nach Nr. 30 e 3 zu tarifiren. Die unter der Benennung Gold- oder Silberstoffe eingehenden Zeugwaaren von anderer als der vorstehend an-		

¹) Was unter Holzbronze zu verstehen ist.
²) Auflösungen von Gold in Königswasser, Schwefel, Terpentinöl 2c.
³) in Hülsen (Knallgold 2c.) 5 h (3 ℳ).

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Gold- und Silberstoffe**) gegebenen Beschaffenheit, desgleichen alle Zeugwaaren ganz oder theilweise aus Gold- oder Silbergespinnst werden wie Tressenwaaren behandelt, sofern nicht die Zeugwaaren für sich (d. h. ohne Berücksichtigung des Gold- oder Silbergespinnstes) betrachtet, einem Zollsatze unterliegen, welcher höher ist, als derjenige der betreffenden Tressenwaaren.		
—, alte zerschnittene oder zerrissene, nur zum Einschmelzen brauchbare (wie Bruchgold oder Bruchsilber) ... *(301)*	7 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.		
Goldwaaren und **mit Gold belegte Metallwaaren** s. Kurze Waaren.		
Gorl s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Grabstichel aus Eisen, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(254)*	6 e 2 γ	15
Granaten (Granatäpfel) s. Südfrüchte.		
— (Garneelen, eine Gattung Seekrebse), frische oder blos abgekochte (gesotttene) .... *(683)*	25 r 1	br. 24
S. auch Seethiere.		
— (Geschosse) s. Geschosse.		
— (Steine und Glasflüsse) s. Edelsteine und Glasgranaten.		
Granit, sogenannter belgischer (écossines, petit granit) und anderer s. Steine.		
—, Waaren daraus s. Steinmetzarbeiten und Steinwaaren.		
Grapen (eine mit Füßen versehene Art von Töpfen), eiserne, wie Kessel.		
Graphit (Eisenschwärze, Aschblei, Pottloh, Reißblei, Wasserblei, Ofenschwarz), auch pulverisirt .... *(† 275)*	7 a	frei
— in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen .... *(70)*	5 a	20
Graphitstifte (Graphitfedern, Bleistifte) ungefaßte oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßte .... *(70)*	5 a	40
S. auch Carbonstifte.		
Graphittiegel (Schmelztiegel aus Graphitmasse), gebrannt oder ungebrannt .... *(† 857)*	38 d	br. 2
Gras .... *(† 345)*	9 k	frei
S. dagegen Chinesisches Gras[1]) und Espartogras.[2])		
Grasgeflechte:		
1. ordinäre:		
a) Matten und Fußdecken, gefärbt und ungefärbt *(823)*	35 a 1	br. 3
b) andere:		
α) ungefärbt .... *(824)*	35 a 2	10
β) gefärbt .... *(827)*	35 c	24
2. feine; Grasgeflechte in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(827)*	35 c	24
Grassamen (Grassaat) .... *(† 347)*	9 k	frei
Graupen aus Getreide .... *(680)*	25 q 2	10,50
S. auch Mühlenfabrikate.		
— aus Kartoffeln .... *(676)*	25 q 1 α	12,50

[1]) Nach 8 frei.
[2]) Nach 5 m frei.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Grèze (unfilirte Rohseide s. Seide.		
Grieben (Graben, Griesen, Rückstände beim Ausschmelzen des Talges aus Thierfett) und **Griebenkuchen** (aus diesen Abfällen gepreßte blockähnliche Stücke) nur zur Düngung, als Viehfutter oder als Fabrikationsmaterial verwendbar, auch mit Säuren behandelt .... *(† 5)*	1 b	frei
S. dagegen Hundekuchen.		
— zum Genuß (Rückstände beim Ausschmelzen des Gänse- und Schweinefetts) .... *(735)*	26 *l*	br. 2
Gries aus Getreide oder Reis................ *(680)*	25 q 2	10,50
S. auch Mühlenfabrikate.		
— aus Kartoffeln .... *(676)*	25 q 1 *α*	12,50
Griffel aus Schiefer s. Schieferstifte.		
Grünerde (natürliche Farbenerde), auch geschlemmt *(† 272)*	7 a	frei
Grünkorn (Grünkorn, getrockneter, enthülster unreifer Spelz, Suppenkorn) .... *(669)*	25 p 2	br. 4
Grünspan (auch blauer), gewöhnlicher in Broten, Kugeln, Stücken oder Pulver, sowie krystallisirter (gereinigter, raffinirter, sog. destillirter) .... *(172)*	5 m	frei
Grütze .... *(680)*	25 q 2	10,50
S. auch Mannagrütze und Mühlenfabrikate.		
Guanacowolle s. Wolle.		
Guano (natürlicher und künstlicher [Fisch-, Fleisch-, Granat- 2c.] Guano), auch mit Säuren behandelt .. *(† 6)*	1 b	frei
S. dagegen Islandguano.		
Guarana (Paste aus dem Samen der Paullinia sorbilis) *(221)*	5 m	frei
Gürtel, bearbeitete, aus Gurtband der Nr. 22 e, Leder, Ledertuch, Wachstuch s. Sattlerwaarea.		
—, bearbeitete, aus Kautschuck s. Kautschuckwaaren.		
— aus Zeugstoffen (mit Ausnahme des Gurtbands der Nr. 22 e), bearbeitete, auch mit Schnallen aller Art (ohne Rücksicht auf etwaige Stickereien), wie Kleider und Putzwaaren.		
S. auch Gurte.		
Guineakörner (Guineapfeffer Paradieskörner)... *(646)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Gummi und **Gummiharze** (Schleimharze):		
—, arabisches (Mimosen-) Gummi, Senegalgummi und Tragantgummi .... *(156)*	5 m	frei
—, elastisches Gummi (gummi elasticum) s. Kautschuck.		
—, Kinogummi (Kino, Gambia, ein Gerbematerial) *(219)*	5 m	frei
—, Gummiharze, als: Acajou-, Ammoniak-Gummi, stinkender Asant (asa foetida, Teufelsdreck), Bdellium, Carannaharz, Epheuharz, Euphorbium, Galbangummi (Galbanharz, Mutterharz), Gummi gutti, Myrrhe, Olibanum (Weihrauch), Opopanax (Opoponax, Panax), Sagapengummi, Scammonium 2c. .... *(† 838)*	36	frei
Gummiharzplatten s. Kautschuckplatten und Leder (nachgeahmtes).		
Gummilack (Stock-, Stangen-, Körnerlack) ..... *(833)*	36	frei

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Gummilack**)		
—, Schellack (Schalenlack, aus dem Gummilack gewonnen [Blatt-, Block-, Klumpen-, Kuchen-, Tafellack; Blut-, Knopfschellack]) .... *(833)*	36	frei
—, Lacdye und Laclac (aus dem Gummilack gewonnene Farbstoffe) .... *(173)*	5 m	frei
Gummisurrogat, eine krümliche, bräunliche, elastische Masse, ist nach 5 m zollfrei. F. M. E. v. 28./4. 84. III 4656.		
Gummiwäsche, sogenannte (Halskragen und Leibwäsche aus Baumwollen- oder Leinengeweben, mit einer dünnen Schicht von Celluloid oder Xylonit überzogen).. *(493)*	18 e	150
Gurken s. Küchengewächse.		
Gurte:		
—, lediglich zugeschnittene, ohne weitere Verarbeitung oder Zuthaten:		
1. aus Kautschuck .... *(479)*	17 b	br. 3
2. aus Leder, Ledertuch, Wachstuch oder roher Haut, wie die Stoffe, aus denen sie geschnitten sind.		
— aus Kautschuck mit eingepreßten Dessins; Gurte aus Kautschuck, Leder, Ledertuch oder Wachstuch, durch Nähen oder sonst weiter verarbeitet s. Kautschuck- und Sattlerwaaren, sowie die Anmerkung 5 zu Leder.		
— (Bettgurte, Sattelgurte, Stallgurte, Tapeziergurte, Tragbänder [Korbbänder], Wagengurte) aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) .... *(572)*	22 e 2	24
S. auch die Anmerkung zu Seilerwaaren.		
—, andere (z. B. Hosenträgergurte aus Spinnstoffen s. Zeugwaaren, Gürtel, Hosenträger und Treibriemen.		
S. auch Oeltücher.		
Guttapercha[1]) wie Kautschuck.		
H.		
Haararbeit aus Menschenhaaren oder Imitationen derselben .... *(383)*	11 d	200
Haarbüsche (Roßhaar-, Büffelhaarschweife zu Helmen ꝛc.)[2]) *(66)*	4 b	24
Haare:		
—, Pferdehaare (aus der Mähne und dem Schweife, Roßhaare):		
1. roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnene Pferdehaare .... *(380)*	11 a	frei
2. Waaren daraus:		
a) Oeltücher, sowie Roßhaargurte, welche bei der Pressung von Oelsämereien als Umschläge der Preßbeutel dienen, auch in Verbindung mit Werg .... *(380)*	11 a	frei

[1]) Der eingetrocknete Milchsaft der isonandra gutta kommt in lichtgrauen, etwas ins Gelbliche oder Röthliche gehenden Stücken in den Handel.
[2]) Auch Büffelhaarschweife zu Abstäubern ꝛc. F. M. R. v. 26./6. 87. Büffelschweife ohne jede Bearbeitung wie Haare. 41 a. F. M. R. v. 29./3. 87.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Haare**)		
b) Geflechte; Siebböden; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Roßhaarspitzen; künstliche Blumen; Weberlitzen .... *(381)*	11 b	48
Anmerkung. Gewebe aus Pferdehaaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Pferdehaaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, als halbseidene Waaren, in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Pferdehaare nicht enthielten.		
—, Borsten .... *(† 379)*	11 a	frei
—, Menschenhaare:		
1. roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnene Menschenhaare........ *(382)*	11 c	100
S. auch Abfälle.		
2. Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren oder Imitationen derselben, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 18 g oder 20 a fallen .... (*)	11 d	200
* **Puppenköpfe, frisirte aller Art** *(384)*, **andere hierher gehörige Waaren** *(383)*.		
S. auch Locken.		
—, Wolle und andere Thierhaare (mit Ausnahme der oben genannten Pferdehaare und der Borsten) s. Wolle.		
S. auch Decken, Sparterie und Zeugwaaren.		
Haarfärbungsmittel........................ *(797)*	31 e	100
Haarketten und andere **Haargeflechte** aus Menschenhaaren oder Imitationen derselben........... *(383)*	11 d	200
— aus Roßhaaren .... *(381)*	11 b	48
S. auch Sparterie.		
Haaröl s. Oele, fette (wohlriechende).		
Haarsiebe in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(67)*	4 b	24
Hacken (Beile) s. Beile.		
— (Kartoffelhacken, Radehauen, Spitzhacken [Erdhacken] und dergleichen), eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen 2c..................... *(248)*	6 e 2 *α*	br. 6
2. abgeschliffen 2c.......................... *(253)*	6 e 2 *β*	10
Hackennägel (Hakennägel, grobe eiserne Nägel zur Befestigung von Eisenbahnschienen)............. *(240)*	6 e 1 *β*	br. 3
Häckerling (Häcksel) .... *(† 354)*	9 k	frei
Häckselmesser,[1]) unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz................................ *(253)*	6 e 2 *β*	10
Häftel und **Oesen** aus Draht oder Blech:		
— von Eisen .... *(259)*	6 e 3 *β*	24
— von Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt .... *(517)*	19 d 2	30
— von Aluminium, Nickel, Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen zu Nr. 19 gehörigen Legirungen; von vernickeltem Kupfer oder Messing; von vernirtem Messing .... *(521)*	19 d 3	60

[1]) Siehe auch Futterklingen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Hähne (Faßhähne und andere Abzugshähne):		
— aus Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen 2c. .... (248)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen 2c. .... (253)	6 e 2 β	10
—, andere aus Eisen s. Eisenwaaren.		
— aus Holz, rohe, ungefärbte .... (435)	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gefirnißte, gebeizte 2c. .... (444)	13 f	10
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, auch verbleite, unlackirt, unpolirt .... (515)	19 d 1	18
—, dergleichen lackirt oder polirt .... (517)	19 d 2	30
— aus gemeinem Steinzeug .... († 856)	38 c	br. 1
— aus Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse († 857)	38 d	br. 2
— aus Zinn, grobe, unlackirt, auch dergleichen nur abgedreht .... (931)	43 c	br. 6
—, dergleichen feine (z. B. zu Flaschen für schäumende Flüssigkeiten); lackirte 2c. .... (932)	43 d	24
— (Gewehrhähne) aus unedlen Metallen .... (262)	6 e 3 γ	60
Hämmer, eiserne:		
1. Schmiedehämmer, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz .... (240)	6 e 1 β	br. 3
2. andere, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz .... (253)	6 e 2 β	10
3. polirte 2c. .... (259)	6 e 3 β	24
— (Clavierhämmer) s. Instrumente.		
Hängematten aus Zeugstoff s. Zeugwaaren.		
— aus Netzwerk s. Netze.		
Häute s. Felle und Leder.		
Hafer s. Getreide.		
Hagebutten s. Küchengewächse.		
Hagebuttkerne (Hiftenkerne)................. (355)	9 k	frei
Haken aus Eisen:		
1. Futter- und Misthaken, grobe, auch in Verbindung mit Holz .... (253)	6 e 2 β	10
2. andere grobe:		
a) nicht abgeschliffen 2c. .... (248)	6 e 2 α	br. 6
b) abgeschliffen 2c. .... (253)	6 e 2 β	10
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unpolirt, unlackirt .... (515)	19 d 1	18
—, dergleichen polirt, lackirt.................. (517)	19 d 2	30
S. dagegen Angelhaken, Häftel, Karabinerhaken und Winkelhaken.		
Halbedelsteine, und zwar: Achat, Adular, Amazonenstein, Amethyst, Avanturin, Bergkrystall, Böhmische Steine (echte), Carneol, Chalcedon, Chalcedonyx, Chrysopras, Cyanit, Diopsid (Baikalit), Halbopal, Hauyn (Spinnelan), Heliotrop, Hornstein, Hyalith (Glasopal), Hypersthen (Paulith), Jaspis. Idokras, Katzenaugen, Labrador, Lasurstein, Malachit, Obsidian, Onyx, Prasem, Rauchtopas, Rosenquarz, Sardonyx, Schillerstein, überhaupt alle bei den Edelsteinen nicht genannten, ganz oder halb durchsichtigen Steine von bedeutenderem Härtegrade:		
—, rohe .... (801)	33 a	frei

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Halbedelsteine**)		
—, bearbeitete (geschliffene ꝛc); Halbedelsteine in Verbindung mit unedlen Metallen, jedoch nicht fein gearbeitet *(810)*	33 g	60
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen .... *(522)*	20 a	600
— in Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen .... *(523)*	20 b 1	200
— in Verbindung mit unedlen Metallen, fein gearbeitet *(525)*	20 b 2	200
S. auch Glasflüsse, Kurze Waaren und Steinwaaren.		
Halbedelsteinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(810)*	33 g	60
Halbporzellan (Steingut) s. Thonwaaren.		
Halbzeug (Halbstoff zur Papierfabrikation), ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form:		
1. aus Lumpen aller Art, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei, altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken .... *(† 738)*	27 a	frei
2. aus anderen Materialien zur Papierfabrikation:		
a) chemisch bereiteter Holzstoff (Holzcellulose); Strohstoff; Esparto- und anderer Faserstoff *(742)*	27 b	br. 1
b) Holzmasse (geschliffener Holzstoff [1])..... *(741)*	27 b	br. 1
Anmerkungen.		
1. Halbzeug aus Gemischen von Lumpen oder den sonst unter Ziffer 1 genannten Abfällen und den unter Ziffer 2 genannten Materialien zur Papierfabrikation wird behandelt wie Halbzeug, welches lediglich aus letzteren Materialien besteht.		
2. Halbzeug in fester Form, und zwar sowohl solches aus Lumpen, als auch solches aus anderen Materialien, kommt im Handel zusammengelegt, gerollt oder auch in Stücken — Cellulose meist in Rollenform — vor. Es besitzt das Ansehen groben Packpapiers, unterscheidet sich aber von Papier dadurch, daß es, falls die Dicke der Masse die Durchsichtigkeit nicht aufhebt, gegen das Licht gehalten, stark wolkig erscheint, da seine Fasern ungleichmäßig und unvollständig vermahlen und deshalb nicht ordentlich verfilzt sind. Bestehen Zweifel darüber, ob Halbzeug oder Papier vorliegt, so kann die Ablassung der als Halbzeug deklarirten Waare nach Nr. 27 a beziehungsweise b von einer vorgängigen Durchlochung derselben abhängig gemacht werden.		
Halsbänder für Frauen, abgepaßte, aus einem auf dem Bandstuhl angefertigten, zusammenhängenden Gewebe mittelst Durchschneiden desselben an den durch das Muster bezeichneten Stellen fertig hergestellt (sogenannte Lavallières), auch mit broschirten Dessins:		
1. ohne weitere Bearbeitung oder Verzierung oder nur mit losen Fransen aus den Kettenfäden des Gewebes versehen, wie Zeugwaaren.		
2. weiter bearbeitet oder mit Quasten oder sonstigen Verzierungen versehen (ohne Rücksicht darauf, ob die Quasten lediglich durch Verknüpfen der aus losen		

[1] Siehe auch Holzmasse und Cellulose.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Halsbänder**) Kettenfäden des Gewebes bestehenden Fransen unter einander oder mittelst anderer zu den Gewebefäden des Bandes nicht gehörigen Fäden hergestellt sind), wie Kleider und Putzwaaren.		
Halsbinden (Cravatten und Slips), nur zugeschnittene, wie die dazu verwendeten Stoffe.		
—, weiter bearbeitete oder zum unmittelbaren Gebrauche in eine bestimmte Form gebrachte, desgleichen mit Einlagen, Futter ꝛc. versehene, wie Kleider und Putzwaaren. S. auch Halsbänder.		
Halskragen aus leinenen oder baumwollenen Zeugstoffen, auch mit einer dünnen Schicht von Celluloid oder Xylonit überzogen (sogenannte Gummiwäsche) .... *(493)*	18 e	150
— aus leinenem oder baumwollenem Zeugstoff und Papier:		
1. wenn der Zeugstoff die Außenseite (Schauseite), das Papier aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet (wie Leibwäsche) .... *(493)*	18 e	150
2. wenn das Papier die Außenseite, der Zeugstoff dagegen eine Zwischen- oder Unterlage bildet *(761)*	27 f 3	24
— aus Papier .... *(757)*	27 f 2	12
—, andere s. Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen und Wäsche (Leibwäsche).		
Halstücher wie Taschentücher. S. auch Shawltücher und Umschlagetücher.		
Hamburger Weiß s. Baryt.		1 Stück
Hammel .... *(875)* S. auch Vieh.	39 h	1
Hammerschlag s. Glühspan.		
Handschriften (Manuskripte), auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes..... *(598)*	24 a	frei
		100 kg
Handschuhe aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien............... *(309)*	7 e	60
— aus Kautschuck s. Kautschuckwaaren.		
—, ganz oder theilweise aus Leder.............. *(549)*	21 e	100
—, dergleichen mit angenähten Aermeln aus Zeugwaaren aller Art wie Kleider und Putzwaaren aus den verwendeten Zeugwaaren.		
—, mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert....... *(762)*	28 a	150
—, gewirkte, gehäkelte oder gestrickte aus Gespinnsten s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
—, genähte aus Zeugstoffen, wie Kleider und Putzwaaren.		
—, Fechthandschuhe aus Leder, ausgepolsterte, wie Sattlerwaaren.		
—, Frottirhandschuhe aus ganz grobem Zeugstoff, mit Roßhaaren oder Borsten besetzt .... *(66)*	4 b	24
Anmerkung. Futter (ausgenommen Pelzfutter), Besätze (einschließlich der Pelzbesätze), Stickereien, Schleifen, Steppnähte, Borten, Fransen, elastische Bänder, Halter, Schnüre, Quasten, Haken, Oesen, Häftel, Knöpfchen, Schlingen und dergleichen Zuthaten bleiben bei der Verzollung von Handschuhen aller Art als unwesentlich außer Betracht.		
Handschuhknöpfer, eiserne .... *(259)*	6 e 3 β	24

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Handschuhleder, dänisches, brüsseler, auch weißgares aus den Fellen von Lämmern, jungen Ziegen (Zickeln), Fohlen, Hunden und ähnliches Glacéleder .... (541)	21 b	36
— zu Handschuhen zugeschnittenes (wie lederne Handschuhe) (549)	21 e	100
Handtücherzeug wie Bettzeug.		
Handwerkszeug (neu oder gebraucht), welches reisende Handwerker zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, oder welches ihnen auf der Reise vorausgeht oder nachfolgt....................................	Tarifges. § 5 Nr. 4	frei
—, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	Tarifges. § 5 Nr. 2	frei
—, dergleichen, welches erweislich als Erbschaftsgut eingeht, auf besondere Erlaubniß.............................. S. auch Werkzeuge.	Tarifges. § 5 Nr. 3	frei
Hanf, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt .... († 311) S. auch Abfälle.	8	frei
Hanfgarn s. Leinengarn.		
Hanfsaat.................................. († 348)	9 k	frei
Harken, eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen 2c. .... (248)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschiffen 2c......................... (253)	6 e 2 β	10
—, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag (435)	13 d	br. 3
—, dergleichen mit eisernen Zinken .... (444) S. auch die Anmerkung zu Ackergeräth.	13 f	10
Harlemeröl (aus einem Gemisch von in Leinöl oder einem anderen fetten Oele aufgelöstem Schwefel und Terpentinöl oder Guajakharzöl bestehend, zu Medizinalzwecken dienend) (221)	5 m	frei
Harmalasamen (Färbematerial)................ (219)	5 m	frei
Hartblei (Antimonialblei) s. Blei.		
Hartgummi (Kautschuckhornmasse) in Platten (auch zerschnittenen), Stäben, Röhren und dergleichen, auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen .... (478)	17 a	frei
Anmerkung. Zu den unter Nr. 17 a fallenden Platten, Stäben und Röhren mit Dessins werden nur solche gerechnet, bei welchen die Dessins (z. B. polituräh nlich glänzende Linien, Muster, Bilder) fabrikationsgemäß schon gelegentlich der Herstellung der Platten 2c. und nicht erst vermittelst nachfolgender mechanischer Bearbeitung hervorgerufen worden sind. Weiter bearbeitete Platten 2c. fallen unter Nr. 17 c. Rohpressungen aus Hartgummi, welche zwar schon die Gestalt von Waaren erkennen lassen, aber noch die Preßnähte an sich tragen und deshalb der weiteren Bearbeitung bedürfen, wie z. B. Rohpressungen zu Kämmen, Streichholzbüchsen, Besteck- oder Thürgriffen, Federhaltern, Pfeifen, sind nach Nr. 17 a zu tarifiren.		
— in Platten, auch polirt oder mit Dessins versehen, auf Unterlagen von Zeugstoff oder Papier .... (481)	17 c	40
Hartgummiteig (aufgeweichter Kautschuck mit Schwefelpulver gemengt), auch in der Form von Platten, Ballen, Würsten 2c.................................. (478)	17 a	frei

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Hartgummiwaaren (Kautschuckhornmassewaaren), fertige aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen ... *(481)*	17 c	40
Anmerkung. In Zweifelsfällen bietet für die Unterscheidung der Waaren aus Hartgummi von solchen aus Jet, Celluloid Hornmasse neben dem dem Kautschuck eigenthümlichen Geruch der Umstand ein Erkennungsmerkmal, daß Hartgummi, auf Zeugstoffen gerieben, Papierschnitzel anzieht.		
Harzcement (Cement aus Harzen, Pech, Colophonium, Asphalt ꝛc. in Verbindung mit anderen Stoffen) *(831)*	36	frei
Harzcementwaaren wie Asphaltwaaren.		
Harze:		
—, Erdharz s. Asphalt.		
—, Gummiharze s. diese.		
—, Gummilack und Schellack s. Gummilack.		
—, Weichharze s. Balsame.		
—, Terpentinharze (von Fichten und anderen Nadelhölzern), roh und gereinigt (Colophonium [Geigenharz, Glaspech], burgundisches Harz ꝛc.) .... *(† 836)*	36	frei
—, Hartharze, vorstehend nicht genannt, als: Acaroid-, Alauchi- (Alouichi-), Anime- (Fluß-), Benzoë-Harz (wohlriechender Asant), Copal, Dammarharz, Drachenblut, Elemi-, Guajak-, Jalappa-, Kauri-Harz (Kauricopal), Ladanum- (Labdanum-), Mastix-, Sandarak-, Tacamahaca- ꝛc. Harz, roh und gereinigt .... *(† 838)*	36	frei
S. dagegen Bernstein.		
Harzöl, roh und gereinigt.................... *(206)*	5 m	frei
Anmerkung. Zur Unterscheidung von Harzöl und Mineralöl beziehungsweise zum Nachweis von Mineralöl in Harzöl dient die verschiedene Löslichkeit der beiden Oele in einem Gemisch von 10 Volumen Alkohol von $0{,}818$ spezifischem Gewicht bei $12^4/_9{}^0$ R. und 1 Volumen Chloroform. Harzöle lösen sich bei $18{,}4^0$ R. beim Schütteln mit dem zehnfachen Volumen des obigen Gemisches auf; die Mineralöle mit höherem Siedepunkte lösen sich bei $18{,}4^0$ R. beim Schütteln mit dem hundertfachen Volumen des obigen Gemisches nicht auf. Aus der trüben Flüssigkeit fallen beim Stehen Oeltropfen zu Boden.		
Hasenhaare s. Wolle.		
Haspeln (Hebemaschinen) s. Maschinen.		
— (Garnhaspeln, Weifen) aus Eisen, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc..................... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc........................ *(253)*	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine; polirte, lackirte ꝛc......... *(259)*	6 e 3 β	24
— aus Holz, rohe, ungefärbte................. *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen polirte, gefärbte, gebeizte ꝛc....... *(444)*	13 f	10
— aus Kupfer oder Messing.................. *(517)*	19 d 2	30
Haspen s. Angeln.		
Hauben s. Kleider und Putzwaaren, sowie Wäsche (Leibwäsche).		
Hausenblase, echte und unechte, auch aufgelöste (wie Gelatine)................................ *(92)*	5 h	br. 3
Hausgeräthe s. Holz-, Eisen- ꝛc. Waaren und Möbel.	Tarifges.	
—, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	§ 5 Nr. 2	frei
—, gebrauchte, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß....................	Tarifges. § 5 Nr. 3	frei

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Hausgeräthe**)		
—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	Tarifges. § 5 Nr. 2	frei
S. auch Ausstattungsgegenstände.		
Hausmannit s. Manganerze.		
Hautpulver, nicht besonders genanntes, nicht parfümirt *(221)*	5 m	frei
Anmerkung. Hautpulver, welches sich durch seine Umschließung als kosmetisches Mittel darstellt, ist wie parfümirtes nach Nr. 31 e des Tarifs zu behandeln.		
—, parfümirtes aller Art .... *(797)*	31 e	100
Hayesin (borsaurer Natron-Kalk, Boraxkreide) .. *(† 285)*	7 a	frei
Hebemaschinen:		
1. Hebewinden, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(240)*	6 e 1 β	br. 3
2. andere s. Maschinen.		
Hecheln aus Eisen, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
—, dergleichen polirte, lackirte ꝛc. .... *(259)*	6 e 3 β	24
— aus Kupfer oder Messing, unpolirte, unlackirt *(515)*	19 d 1	18
—, dergleichen polirte, lackirte .... *(517)*	19 d 2	30
Hechelnadeln, eiserne .... *(259)*	6 e 3 β	24
Hederichsaat .... *(† 329)*	9 d α	br. 2
Heede (Werg von Flachs oder Hanf) .... *(† 312)*	8	frei
Hefe, Weinhefe,[1]) trockene und teigartige .... *(211)*	5 m	frei
—, dergleichen gebrannte (Drusenasche) .... *(† 104)*	5 k	br. 1,50
—, dergleichen flüssige wie Wein.		
—, alle andere .... *(606)*	25 c	65
S. auch Bierhefe.		
Heide (Heidekraut) .... *(220)*	5 m	frei
Heidekorn (Buchweizen) s. Getreide		
Heilkissen, elektrische, wie Kissen.		
Heizungsapparate (Warmwasser-, Dampf- oder Luftheizungsapparate) nach Beschaffenheit des Materials.		
S. auch Oefen.		
Hektographen s. Druckplatten.		
Heliostate (optische Instrumente) .... *(461)*	15 a 2	frei
Hemden s. Wäsche (Leibwäsche).		
Hemdeneinsätze wie Hemden s. Wäsche (Leibwäsche).		
Hemmschuhe, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag .... *(435)*	13 d	br. 3
—, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(240)*	6 e 1 β	br. 3
Herbarien	Tarifges. § 5 Nr. 8	frei
Herdglas (verunreinigte aus dem Glashafen übergelaufene Glasmasse) .... *(† 2)*	1 a	frei
Heringe,[2]) frische .... *(† 620)*	25 g 2 α	frei

[1]) Riecht sauer und unterscheidet sich dadurch von anderer Hefe.
[2]) Auch Breitlinge (Bristlinge).

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Heringe**)		1 Faß (Tonne)
—, gesalzene in Fässern (Tonnen) .... *(† 648)*	25 k	3
		100 kg
—, gesalzene in nicht handelsüblicher Verpackung *(† 649)*	25k Anm. 1	br. 2
—, gesalzene, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung[1]) .... *(† 650)*	25k Anm. 2	frei
—, andere s. Fische.		
Anmerkungen. 1. Gesalzene Heringe sind auch dann nach Nr. 25 k zu verzollen, wenn sie der Kopf- und Bauchtheile beraubt sind. 2. Als handelsüblich verpackt gelten auch die in halben und Viertel-Tonnen eingehenden gesalzenen Heringe. 3. Gesalzene Heringe, welche unzweifelhaft Spuren beginnender Fäulniß zeigen (Stankheringe), dürfen auch ohne vorgängige Denaturirung nach Nr. 25 k Anm. 2 zollfrei abgelassen werden.		
Heringslake und **Heringsmilch**, gesalzene, wie gesalzene Heringe.		
Hermelin (Felle zur Pelzwerkbereitung) .... *(400)*	12 b	frei
Herren- und Frauenschmuck, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen *(522)*	20 a	600
S. auch Korallen und Perlen.		
—, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, aus Imitationen von echten rothen (Blut-) Korallen, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen .... *(523)*	20 b 1	200
—, ganz oder theilweise aus Aluminium; aus Nickel, fein gearbeitet.................................. *(525)*	20 b 2	200
— aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich entweder mehr oder weniger vernickelt oder vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen und Kameen aus diesen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Ornamenten in Metallguß und dergleichen..... *(525)*	20 b 2	200
—, anderer aus unedlen Metallen wie feine Waaren aus den betreffenden Metallen.		
— aus Glas s. dieses.		
— aus Hartgummi (Kautschuckhornmasse)........ *(481)*	17 c	40
— aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 fallenden), unedlen weder vergoldeten noch versilberten, noch mit Gold oder Silber belegten Metallen, Glas, hornisirtem Kautschuck ꝛc. in Verbindung mit Gespinnstfäden (z. B. Armbänder und Halsbänder)............................ *(534)*	20 c 3	120
S. auch Kurze Waaren.		
Anmerkung. Sind Gegenstände aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 fallenden), unedlen weder vergoldeten, noch versilberten, noch mit Gold oder Silber belegten Metallen, Glas, hornisirtem Kautschuck ꝛc. lediglich zum Zweck der Verpackung oder Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre gereiht, so bleibt diese Verbindung bei der Tarifirung außer Betracht.		

[1]) Beimischung von Schwefelsäure oder Jauche.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen):		
1. aus schmiedbarem Eisen .... (†228)	6 b	br. 2,50
2. aus Eisenguß .... (†239)	6 e 1 α	br. 2,50
Heu .... (†345)	9 k	frei
Heugabeln, eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz .... (253)	6 e 2 β	10
Hexenmehl (Bärlappsamen, Lycopodium) .... (220)	5 m	frei
Himbeeressig .... (663)	25 p 1	60
Himmelskugeln (Globen) .... (461)	15 a 2	frei
Hirschfänger wie Degen.		
Hirschhorn, gebranntes (Hirschhornschwarz) s. Knochenkohle.		
—, geraspeltes .... (220)	5 m	frei
Hirschhorngeist (Salmiakgeist, Ammoniakflüssigkeit (†111)	5 m	frei
Hirschhornöl (stinkendes Thieröl), auch gereinigt (Dippelsöl) .... (221)	5 m	frei
Hirschhornsalz (kohlensaures Ammoniak) .... (†111)	5 m	frei
Hirse (Panicum, italienische Hirse), rohe .... (†324)	9 b ε	br. 1
—, gestampfte oder geschälte .... (680)	25 q 2	10,50
S. auch Getreide und Mühlenfabrikate.		
Hobel mit hölzernen Gestellen .... (444)	13 f	10
— mit eisernen Gestellen nach Beschaffenheit der letzteren.		
Hobeleisen, unpolirte .... (254)	6 e 2 γ	15
Hobelspäne von Holz .... (†406)	13 a	frei
S. dagegen Holzwolle.		
— von anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen .... (401)	13 a	frei
—, andere s. Abfälle.		
Höhenmesser .... (461)	15 a 2	frei
Höllenstein (salpetersaures Silberoxyd) .... (221)	5 m	frei
Hörner von Thieren s. Thierhörner.		
Hörrohre nach Beschaffenheit des Materials.		
Holländisches Weiß s. Baryt.		
Hollundermark, auch geschnitten (für Uhrmacher) (414)	13 a	frei
Hollundermus (Fliedermus), ohne Zucker 2c. blos eingekochtes .... (667)	25 p 2	br. 4
Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe:		
1. Brennholz[1]) (auch Zapfen von Nadelhölzern, Hobel- und Sägespäne)[2]); Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Reisig einschließlich des in Bündel gebundenen, auch Besen von Reisig (†406)	13 a	frei
S. auch Besen und Faschinen.		
2. Holzkohlen s. Kohlen.		
3. Schleifholz und Holz zur Cellulosefabrikation (d. i. Holz zur Herstellung von Holzmasse [geschliffenem Holzstoff] und Cellulose als Halbzeug zur Papierfabrikation), nicht über 1 m lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark ...... (†407)	13 a	frei

[1]) Dazu gehört auch fichtenes Stöckerholz in gleichmäßigen Längen, welches als Brennholz aufgearbeitet und verkauft, aber auch zur Faßspundfabrikation verwendet wird. F. M. R. v. 7./4. 86 III 4299.

[2]) Hierher gehören nur Brennspäne. Holzspließen, Dachspäne, Schusterspäne, Schwertfegerspäne, Bierklärspäne, Holzwolle 2c. fallen nach Maßgabe der Bearbeitung unter 13 c 2, 13 c 3 oder 13 d.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Holz und **andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe**)		
4. Korkholz (Rinde der Korkeiche), rohes in lediglich auseinandergeschnittenen Platten oder Scheiben *(† 409)*	13 a	frei
5. Vegetabilische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt, rohe:		
a) Bambus-, Pfeffer-, Tonkins-, Malakka-, Meer-, Manilla-, Rebhühner- (Partridge-), Zucker- 2c. Rohr; Rohrstöcke, welche nur in Stocklänge geschnitten und durch Schneiden oder Schaben ganz roh vorgearbeitet sind, eine weitere Bearbeitung aber noch nicht erfahren haben .... *(402)*	13 a	frei
b) Stuhlrohr (spanisches oder ostindisches, Rotang), ungespaltenes, ungebeiztes, ungefärbtes. *(412)*	13 a	frei
c) Stein- und andere als Schnitzstoff verwendbare Nüsse, sowie Schalen der Palm-, Kokos- 2c. Nüsse .... (*)	13 a	frei
* **Palm- und Kokosnußschalen** *(† 411)*, **andere hierher gehörige Schnitzstoffe** *(411)*.		
d) Bernstein........................... *(403)*	13 a	frei
e) Jet (Gagat) und vorstehend nicht genannte vegetabilische Schnitzstoffe .... *(414)*	13 a	frei
S. auch Abfälle (von animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen), Bernsteinstaub und Stuhlrohr (Peddig).		
6. Animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt, rohe:		
a) Hörner von Thieren, Hornspitzen, Geweihe, Hufe und Klauen; Knochen (auch entfettet), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten; auch roh vorgearbeitete Hornspitzen oder ungebohrte Hornstreifen zu Pfeifenspitzen *(† 405)*	13 a	frei
S. auch Knochen.		
b) Elfenbein (Elephanten- und ähnliche Thierzähne, z. B. Mammut-, Nilpferd-, Robben- und Walroßzähne), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten[1]) .... *(404)*	13 a	frei
c) Perlmuschelschalen (Perlmutterschalen, die noch die Außenschicht besitzenden Schalen der Perlmuscheln) und ähnliche Seethierschalen mit irisirendem Glanze .... *(410)*	13 a	frei
d) Walfischbarten (rohes Fischbein)....... *(413)*	13 a	frei
e) Muschelschalen mit Ausnahme der Perlmutterschalen und der den letzteren ähnlichen Seethierschalen .... *(† 414)*	13 a	frei
S. auch Muschelschalen.		
f) Cauris, weiße Korallen, Schildkrötenschalen, Thierstacheln aller Art, sowie vorstehend nicht genannte animalische Schnitzstoffe...... *(414)*	13 a	frei
S. auch Abfälle (von animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen).		

[1]) Ohne daß es der gleichzeitigen Einfuhr der einzelnen zusammengehörigen Stücke bedarf.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe)		
7. Holzborke, auch gemahlen, und Gerberlohe (nicht ausgelaugte Lohe) .... *(415)*	13 b	br. 0,50
S. auch Rinden.		
8. Faßdauben s. diese.		
9. Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos (Cocus), Ebenholz, Mahagoni:		
a) roh oder einer Bearbeitung der unter Nr. 13 c 1 und 2 bezeichneten Arten unterzogen.. *(† 423)*	13 Anm. zu c 1 und 2	br. 0,10 oder 1 Festm. 0,60
b) in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren:		
α) von Cedern .... *(† 426)*	13 Anm. 1 zu c 2 und 3	br. 0,25
β) von Buchsbaum, Kokos (Cocus), Ebenholz, Mahagoni .... *(† 425)*	13 c 3	br. 1 oder 1 Festm. 6
S. auch die Anmerkungen zu 11.[1])		
Anmerkung zu 9. Unter der Benennung Cedernholz werden mehrere ihrer Abstammung nach völlig verschiedene Holzarten zusammengefaßt, die sich durch ihren aromatischen Geruch kennzeichnen. Es sind zu dem Cedernholz zu rechnen: das virginische oder falsche oder rothe Cedernholz, auch Florida-Cedernholz und Bleistiftholz genannt, das westindische oder spanische oder mexikanische Cedernholz, auch Cedraholz genannt, das Philippinen-Cedernholz, das weiße oder kanadische Cedernholz, das Libanon-Cedernholz und das schwarze Cedernholz, letzteres durch seinen angenehmen, an Vanille erinnernden Geruch ausgezeichnet.		
Das Kokosholz (richtiger Cocusholz genannt) ist ein olivengrün gefärbtes, fast ausschließlich zur Herstellung kleiner Tabackpfeifen dienendes Kernholz, das von einem scharf abgegrenzten hellgelben Splint umgeben und von außerordentlicher Härte ist. Sein spezifisches Gewicht beträgt 1,4 bis 1,6. Das Cocusholz wird im Handel auch Cuba-, Jamaica-, Granadillholz genannt oder nach der Herkunft als westindisches, Cuba- oder Jamaica- und mexikanisches Cocusholz unterschieden.		
10. Bruyère- (Erika-) Holz aus den Wurzelstöcken der baumartigen Heide, roh oder in geschnittenen Stücken *(† 427)*	13 Anm. 2 zu c 2 und 3	frei
11. Bau- und Nutzholz aller Art, vorstehend nicht genannt (soweit es sich durch die Art seiner Zerkleinerung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit nicht als Brennholz darstellt)[2]), als: Ahorn-, Akazien-, Apfelbaum, Aprikosen- (Marillenbaum-), Atlas- (Ferolen-, Satin-), Birken-, Birnbaum-, Bohnenbaum-Holz (deutsches oder Alpen-Ebenholz), Botany-bay- (Lookes-, Paraport-), Buchen-, Citronen- (Limonenbaum-), Cypressen- (mit Ausschluß des zu dem Cedernholz gehörigen Holzes von Cupressus thyoides), Dammar-, Ebereschen- (Vogelbeerbaum-,		

[1]) S. auch Bretter.

[2]) Holz, welches überhaupt nicht als Brennhalz benutzt zu werden pflegt, wie Haselholz, oder welches für einen bestimmten Nutzungszweck von vorne herein aufgearbeitet ist, wie Stangenholz zu Gartenzäunen 2c., gehört zum Nutzholz.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe) Spierlingsbaum-), Eiben- (Taxus-), Eichen-, Eisen-, Erlen- (Ellern-), Eschen-, Essigbaum-, Faulbaum- (Pulver-), Fichten-, Gleditschienbaum-, Götterbaum-, Hainbuchen-, Hartriegel-, Haselnuß-, Hollunder- (Flieder-), Jacaranda-, Johannisbrot- (Siliqua-), Kastanien-, Kiefern- (Föhren-), Kirschbaum-, Königs- (Fikatin-), Korallen-, Kornelbaum-, Kornelkirschen-, Kreuzdorn- (Wegdorn-), Krumm- (Zürm-), Lärchen-, Lebensbaum- (mit Ausschluß des zu dem Cedernholz gehörigen Holzes von Thuja occidentalis), Linden-, Lorbeer-, Lotus-, Mastix-, Maulbeerbaum-, Mehlbeerbaum- (Atlasbeer-, Elsebeer-), Nußbaum-, Oelbaum- (Oliven-), Orangen- (Pomeranzen-), Pallisander- (Polixander-), Palm- (Palmira-), Pappel-, Pfaffenkäppchen- (Spindel-), Pferdefleisch- (Bolletrie-), Pflaumenbaum-, Platanen-, Rosen- (Rhodiser-), Sadebaum- (Sevenbaum-), Sauerdorn- (Berberis-), Schlehendorn- (Schwarzdorn-), Stechpalmen-, Tannen-, Teak- (Thek-, Thekabaum-, ostindisches Eichen-), Ulmen- (Rüster-), Wachholder- (von Juniperus communis), Weiden- (Felber-), Weinreben-, Weißdorn- (Hagedorn-), Zirbelnuß- (Zürbelnuß-, Arven-), Zürbelbaum- 2c. Holz:		
a) roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet (Rundholz in Stämmen, Blöcken, Klötzen, Stangenholz[1]) 2c), mit oder ohne Rinde *(† 416)*	13 c 1	br. 0,20 oder 1 Festm. 1,20
Anmerkung. Unter Bewaldrechten versteht man die Entnahme von — der Regel nach 4 — Streifen der Rinde und der äußeren Splintlage in der Längsrichtung des Stammes. Die beschlagenen (durch die Entnahme der Rinde 2c. bloßgelegten) Längsstreifen dürfen in der Breite das Maß des halben Durchmessers des rohen Stammes an der beschlagenen Stelle nicht übersteigen. Jedoch bleibt eine geringe Ueberschreitung dieser Breite, wenn solche nur an einzelnen Stellen des Stammes vorhanden ist, sowie eine stellenweise Wegnahme von etwas Kernholz bei der Tarifirung außer Betracht.		
— für Bewohner und Industrien[2]) des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung *(† 418)*	13 c 1 Anm. a	frei
— in Mengen von nicht mehr als 50 kg, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner		

[1]) Auch derartig mit dem Hackmesser bearbeitete Weidenstöcke. F. M. R. v. 3./12. 86. III 13911, und abgesägte mit einem Haken versehene Aeste. F. M. R. v. 9./4. 86. III 3633.

[2]) d. h. Holzschneidemühlen, Gruben, Bauhöfe, sowie jedes auf Herstellung von Gegenständen gerichtete fabrikatorische und handwerksmäßige Gewerbe.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Holz und **andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe**) des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung .... *(419)*	13 c 1 Anm. b	frei
b) α) in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert[1]); Naben, Felgen und Speichen, sowie zu dergleichen erkennbar vorgearbeitete Hölzer *(† 420)*	13 c 2	br. 0,40 oder 1 Festm. 2,40
β) ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Faschinen .... *(† 422)* S. auch Faschinen und Reifenstäbe.	13 c 2	100 kg br. 0,40 oder 1 Festm. 2,40
c) in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren[2]) .... *(† 424)*	13 c 3	100 kg br. 1 oder 1 Festm. 6

Anmerkungen zu 11.

a) Bretter und andere Bau- und Nutzhölzer der Nr. 13 c, welche auf einer oder mehreren Seiten abgehobelt sind, fallen, sofern es sich nicht um Naben, Felgen und Speichen oder um Hölzer handelt, die für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitet sind, unter Nr. 13 d. Den abgehobelten werden solche Bretter ꝛc. gleichgestellt, welche eine ähnliche oder gleiche Glätte, wie sie durch den Hobel erzeugt wird, bei ihrer Herstellung unmittelbar oder durch weitere Bearbeitung mittelst analoger Werkzeuge mit oder ohne Maschinenkraft erhalten haben. (S. auch die Anmerkung zu Faßdauben.)

b) Bau- und Nutzholz wird dadurch, daß es zum Schutze gegen das Entstehen von Rissen beziehungsweise das Eindringen von Feuchtigkeit stellenweise mit Papier beklebt oder mit Asphalt, Theer, Lehm ꝛc. überzogen oder mit fäulnißwidrigen Stoffen imprägnirt ist, von der Behandlung nach Nr. 13 c nicht ausgeschlossen. Auch bleiben an Bau- und Nutzholz der Nr. 13 c 2 und 3 befindliche Zapflöcher, Zapfen, Bohrlöcher ꝛc. bei der Tarifirung außer Betracht.*)

12. Farbhölzer s. diese.		
13. Anderes Holz zum Gewerbe-, sowie Holz zum Medizinalgebrauche, auch gemahlen, pulverisirt oder in sonstiger Weise zerkleinert, als: Adler- (Agaloche-, Agel-, Aloë-, Anguala-, Calambac-, Paradies-), Anacuhita-, Aspalat-, Fenchel- (Sassafras-) Moluckisches (Purgir-), Quassia- (Bitter-) ꝛc. Holz *(220)* S. auch Quebrachoholz.	5 m	frei

---

[1]) Aber nicht gesägt.

[2]) Hierher gehören auch: in der Längsrichtung mit dem Messer beschnittene (roh vorgearbeitete) Peitschenstöcke; rohe Schindeln, an vereinzelten Stellen geglättet; gesägte Rundleisten aus rohen Brettern. F. M. Entscheidung.

*) Weitere Bearbeitung z. B. Poliren, Kochen in Farbenlösung ꝛc. haben die Tarifirung nach 13 f zur Folge.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Holz in geschnittenen Fournieren[1] .... (*† 436*) S. auch Fournire.	13 e	br. 6
Holzadern (zu eingelegter Arbeit dienende hölzerne Stäbchen), gemusterte und einfache .... (*447*)	13 g	30
Holzborke, auch gemahlen .... (*† 415*) S. auch Rinden.	13 b	br. 0,50
Holzbronze .... (*447*)	13 g	30
Anmerkung. Unter Holzbronze werden Holzwaaren verstanden, deren Schauseite mit echtem oder unechtem Blattmetall, Bronzepulver oder bronzirten Massen vollständig überzogen oder mit derartigen Verzierungen (Arabesken, Figuren 2c.) versehen ist.		
Holzcassia (Holzzimmt) s. Zimmt.		
Holzcement (eine Mischung von Theer mit Asphalt, Sand und dergleichen) .... (*831*)	36	frei
Holzdraht (Holzstäbchen zur Zündholzfabrikation 2c.), roher .... (*429*)	13 d	br. 3
—, gefärbter .... (*444*)	13 f	10
Holzessig s. Essig.		
Holzflechterwaaren s. Korbflechterwaaren und Rüschen.		
Holzgeist (Methylalkohol, Destillationsprodukt aus Holzessig) .... (*157*)	5 m	frei
Holzmasse (ein durch nasses Abschleifen von Holz gewonnener teigartiger Stoff zur Papier- und Pappenfabrikation, auch geschliffener Holzstoff genannt) in Blöcken und Tafeln .... (*741*) S. auch Cellulose und Halbzeug.	27 b	br. 1
Anmerkung. Holzmasse ist auch dann nach Nr. 27 b zu verzollen, wenn sie in Form dünner papierartiger Tafeln gebracht ist, im Uebrigen aber die Eigenschaften von Papier noch nicht besitzt, vielmehr spröde und brüchiger wie ungeleimtes Papier ist und beim Befeuchten leicht breiartig erweicht.		
Holzmehl (ein auf trockenem Wege durch Zerreiben von Holz [Sägespänen] bereitetes Pulver) .... (*† 420*)	13 c 2	br. 0,40 oder 1 Festm. 2,40 100 kg
Holzmosaik, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fällt .... (*447*) S. auch Parquetbodentheile.	13 g	30
Holzpulver (ein Gemenge von nitrirtem Holz mit schwefelsauren oder salpetersauren Salzen), auch in Hülsen (*97*)	5 h	br. 3
Holzsäure (empyreumatische Essigsäure) s. Essig.		
Holzschnitte (hölzerne Bilddruckplatten) .... (*447*)	13 g	30
— (Abdrücke von Holzschnitten) s. Bilder.		
Holzschrauben, eiserne, unpolirte, unlackirte .... (*252*)	6 e 2 β	10
Holzschuhe s. Schuhe (Ziffer 9).		
Holzspäne s. Holz.		
Holzstifte s. Nägel.		
Holzstöcke, geschnittene (Holzschnitte und Druckmodel) s. Druckplatten.		
Holzstoff, chemisch zubereiteter (Holzcellulose) s. Cellulose.		
—, geschliffener s. Holzmasse.		
Holztapeten wie Fournire.		

[1] d. h. wenigstens 4 Bretter der Dicke eines Centimeters gleichkommend.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Holztheeröl .... (206)	5 m	frei
Holzwaaren und **Waaren aus anderen vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen;**		
—, grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaaren ...... (428)	13 d	br. 3
—, grobe, rohe, ungefärbte Tischler-, Drechsler-, sowie blos gehobelte oder geschnitzte Holzwaaren und Wagnerarbeiten (mit Ausnahme der Fournire, der Parquetbodentheile, der Möbel und Möbelbestandtheile aus harten Hölzern, der fournirten Möbel und Möbelbestandtheile, der Naben, Felgen und Speichen); Platten, Cylinder und Filter aus Holzkohle oder plastischer Kohle .. (*)	13 d	br 3
* **Holzdraht, roher** (429), **Nägel (Schuhstifte 2c.), rohe, ungefärbte 2c.** (433), **andere hierher gehörige Waaren** (435).		
—, geschälte Korbweiden .... († 432)	13 d	br. 3
—, geschälte Reifenstäbe .... (432)	13 d	br. 3
—, Korbflechterwaaren, grobe, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; ungefärbte Spangeflechte (431)	13 d	br. 3
—, Hornplatten, rohe, und rohe (auch entfettete) oder gebleichte blos geschnittene Knochenplatten; Celluloid (Zellhorn) in Platten, Stäben oder Röhren, roh, ungeschliffen, unpolirt und nicht für Waaren erkennbar vorgearbeitet; Hornmasse in Tafeln; Elfenbein in rohen oder gebleichten blos geschnittenen Platten und Stücken; Jet (Gagat), Perlmutter, Schildpatt und Muschelschalen, alle diese in rohen, nur gespaltenen, gestreckten, geschnittenen oder anderweit zerlegten Stücken oder Platten; Schilf, Dach- und Weberrohr, gespalten, zugeschnitten oder zugespitzt; andere zu Nr. 13 gehörige vegetabilische oder animalische Schnitzstoffe in rohen, blos geschnittenen Platten (430)	13 d	br. 3
—, Stuhlrohr, gebeizt, gefärbt, gespalten oder abgeschält (Peddig), auch geschnitten (roh, oder gebeizt 2c.) zur unmittelbaren Benutzung .... (434)	13 d	br. 3
—, Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile .... († 436)	13 e	br. 6
—, Möbel und Möbelbestandtheile aus harten Hölzern, sowie alle fournirten (mit Ausnahme der feinen [mit ausgelegter oder Schnitzarbeit 2c.]), auch gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt, polirt oder in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan .... (443)	13 f	10
—, Möbel- und Möbelbestandtheile aus weichen Hölzern, nicht fournirte, und andere Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten (mit Ausnahme der feinen) aus Holz, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt, polirt, auch (einschließlich der groben, rohen, ungefärbten) in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Holzwaaren** und **Waaren aus anderen vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen**) Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine) Steinzeug, Fayence oder Porzellan; Holzdraht, gefärbter... *(444)*	13 f	10
S. dagegen Achsen, Ackergeräth, Deichseln, Hemmschuhe, Karren, Leiterbäume und Leitern, Räder, Schaufeln und Schusterleisten.		
—, Böttcherwaaren (mit Ausnahme der feinen), gefärbt, gefirnißt, gebeizt, lackirt oder polirt; dergleichen Böttcherwaaren (auch grobe, rohe, ungefärbte) mit eisernen Reifen oder sonst in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen rc. .... *(*)*	13 f	10
* Mineralölfässer, entleerte *(438)*, andere hierher gehörige Böttcherwaaren *(437)*.		
—, Korbflechterwaaren, grobe, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder gefirnißt; dergleichen (einschließlich der ungefärbten rc.) in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen rc. *(441)*	13 f	10
—, Fournire aus Holz, geschnittene, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt; unverleimte gebeizte rc., sowie verleimte, auch fournirte, jedoch uneingelegte Parquetbodentheile *(† 440)*	13 f	10
—, Korkwaaren, grobe (geschnittene [bearbeitete] Korkplatten und Korkscheiben, Streifen, Würfel- und Rindenspunde) .... *(442)*	13 f	10
vertragsmässig	—	*br. 5*
S. auch Korkfender, sowie Korksteine rc.		
—, grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes hölzernes Spielzeug (mit Ausnahme der musikalischen Instrumente) [1]) .... *(445)*	13 f	10
—, Fischbeinstäbe und Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern (Hornfischbein, Surrogat für Fischbein), rauhe, unebene .... *(439)*	13 f	10
—, Stuhlrohr, lackirtes, polirtes, gefirnißtes aller Art *(444)*	13 f	10
S. dagegen Regenschirm- und Sonnenschirmgestelle und deren Bestandtheile.		
—, feine Holzwaaren, (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit, eingepreßten Verzierungen, feiner Malerei, Holzbronze rc.); feine Drechsler- und Schnitz-, sowie Kammacherwaaren aus Holz; eingelegte Parquetbodentheile; Holzwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 f, 13 h oder 20 fallen; Holzbronze *(447)*	13 g	30
—, Fischbeinstäbe, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete .... *(446)*	13 g	30
—, Korbflechterwaaren, feine; gefärbte Spangeflechte; Korbflechterwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 f, 13 h oder 20 fallen *(448)*	13 g	30
—, Korkwaaren, andere als grobe; Korkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(449)*	13 g	30
Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien ausser Verbindung mit anderen Materialien vertragsmässig	—	*10*

[1]) Musikal. Kinderspielzeug fällt unter 15 a 1 (30 ℳ).

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Holzwaaren und Waaren aus anderen vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen**)		
—, Spielzeug aus Korbgeflecht; Spielzeug aus Holz mit Ausnahme des groben, blos gehobelten oder geschnitzten, ungefärbten; Spielzeug aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten); Spielzeug aus Holz ꝛc. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt .... *(450)*	13 g	30
S. dagegen Instrumente (musikalische).		
—, vorstehend nicht genannte Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der geebneten, glatten oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichteten Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, der gepreßten Hornknöpfe und der aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet [Gagat], Perlmutter und Schildpatt gefertigten Waaren); alle hierher gehörigen Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 h oder 20 fallen. *(451)*	13 g	30
S. auch Dosen, Fächer, Fournire, Holz (Ziffer 8 bis 11), Holzadern, Hornknöpfe (gepreßte), Hornstäbe, Kisten, Kohlenstifte, Korbflechterwaaren, Kurze Waaren, Möbel, Parquetbodentheile, Planchetten, Platten, Sensenstreichen, Wagen, die Anmerkungen zu Spielzeug und die Anmerkung zu Thierhörner.		
Anmerkungen.		
1. Waaren aus künstlichem Holz, z. B. aus einem Gemenge von Sägespänen mit Leim und Blutalbumin, werden wie Holzwaaren behandelt.		
2. Auf Holzwaaren befindliche farbige Schrift, ein Theeranstrich, das Abreiben mit Oel oder Pottloh, sowie das Färben einzelner geringer Bestandtheile oder Stellen sind auf die Tarifirung ohne Einfluß. Mit grober Malerei versehene Holzwaaren sind wie gefärbte zu behandeln.		
3. Bei Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen ändert der Umstand, daß dieselben vor ihrer Verwendung noch einer geringfügigen weiteren Bearbeitung bedürfen, nichts in der Behandlung als fertige Waaren.		
4. Holz- ꝛc. Waaren, welche nicht unwesentlich mit Stoffen der Nr. 20 a oder b ausgelegt sind, fallen unter Nr. 20. (S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.)		
Holzwolle, sogenannte (mittelst besonderen Hobels in der Stärke gewöhnlichen Schreibpapiers hergestellt und als Verpackungs- und Polstermaterial ꝛc. dienend) *(† 420)*	13 c 2	br. 0,40
Honig, auch Kunsthonig .... *(651)*	25 *l*	20
—, türkischer (ein dem Lederzucker ähnliches Fabrikat aus Eibisch, gemahlenen süßen Mandeln, Zucker und Honig) *(660)*	25 p 1	60
Honigkuchen (Pfefferkuchen).................. *(660)*	25 p 1	60
Hopfen (humulus lupulus)[1] .... *(† 456)*	14	br. 20
—, spanischer oder cretischer[2] (origanum creticum), getrocknet .... *(220)*	5 m	frei

[1]) Die Blüthenkätzchen der Hopfenpflanze; Hopfenranken mit frischen Hopfenblüthen fallen unter 9 k.

[2]) Blätter und Blüthen mehrerer südeuropäischer Pflanzen (Lippenblüthler).

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Hopfenmehl (Lupulin) wie Hopfen .... *(456)*	14	br. 20
Hornblende, gemeine, (ein Mineral) .... *(† 285)*	7 a	frei
Hornborsten (wie Schweineborsten)............ *(379)*	11 a	frei
Hornknöpfe, gepreßte, mit oder ohne Oesen .... *(453)*	13g Anm.2	100
—, andere aus Horn........................ *(451)*	13 g	30
Anmerkung. Gepreßte Hornknöpfe werden aus Thierklauen hergestellt und unterscheiden sich von den gedrechselten, aus Büffel- oder anderem Horn gefertigten Knöpfen namentlich dadurch, daß, während bei diesen auf der Rückseite die Spuren des Drehstahls oder Drehstichels, sowie in der Regel die Struktur des Horns erkennbar sind, die Rückseite der ersteren derartige Spuren nicht zeigt, auch die Struktur des Materials sich nicht mehr erkennen läßt.		
Hornmasse[1]) in Tafeln wie Hornplatten.		
— (Kautschuckhornmasse) s. Hartgummi.		
Hornmassewaaren wie Hornwaaren.		
— Kautschuckhornmassewaaren) s. Hartgummiwaaren.		
Hornmehl .... *(401)*	13 a	frei
Hornpeddig s. Abfälle (Thierknochen jeder Art).		
Hornplatten, Hornscheiben, roh .... *(430)*	13 d	br. 3
—, gefärbt, gebeizt, gepreßt (mit Mustern), geschliffen oder polirt .... *(451)*	13 g	30
S. dagegen Schildpatt.		
Hornspäne .... *(401)*	13 a	frei
Hornspitzen,[2]) rohe, auch dergleichen zu Pfeifenspitzen roh vorgearbeitet; ungebohrte Hornstreifen zu Pfeifenspitzen *(† 405)*	13 a	frei
Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern (Hornfischbein, Surrogat für Fischbein, rauhe, unebene *(439)*	13 f	10
—, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete .... *(452)*	13g Anm.1	40
Anmerkung. Kurze Stäbe, wie sie zur Anfertigung von Hornborsten dienen, fallen, auch wenn sie geebnet und glatt sind, unter Nr. 13 f.		
Hornwaaren (Waaren aus Thierhörnern, Geweihen, Hufen, Klauen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(451)*	13 g	30
S. auch Hornknöpfe, Hornstäbe, Planchetten, Platten, Schildpattwaaren, die Anmerkung zu Thierhörner, die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren, sowie die Anmerkungen 3 und 4 zu Holzwaaren.		
Hosen, gewirkte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
— aus Zeugstoffen, auch dergleichen mit Leder besetzt s. Kleider und Putzwaaren.		
—, lederne s. Lederwaaren.		
S. auch Unterziehkleider.		
Hosenträger und **Hosenträgertheile** aus ungefärbtem lohgaren Leder, auch in Verbindung mit ganz groben Zeugstoffen oder mit Gurtband der Nr. 22 e.. *(544)*	21 c	50
— aus Gurtband der Nr. 22 e, auch in Verbindung mit ungefärbtem lohgaren Leder oder ganz groben Zeugstoffen *(545)*	21 c	50

[1]) Die durch Pressen in heißen Metallformen gewonnenen Platten aus dem Abfall von Hörnern, Hufen, Klauen ꝛc.

[2]) Gebeizte ꝛc. fallen unter 13 g. 30 ℳ.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Hosenträger und Hosenträgertheile)		
— aus den bei „Lederwaaren, feine" genannten Ledersorten ... (546)	21 d	70
— aus Ledertuch oder anderen Stoffen der Nr. 40 b und c; aus Zeugstoffen aller Art (mit Ausnahme des Gurtbands der Nr. 22 e, aber einschließlich der gewirkten, gestrikten oder gehäkelten Zeugwaaren und der Posamentierwaaren, sowie der Gewebe mit Kautschuck überzogen oder getränkt oder aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien), sofern sie in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Wachstuch stehen.... (548)	21 d	70
—, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte, außer Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Wachstuch s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
— aus Gespinnsten in Verbindung mit Kautschuckfäden ohne Zuthaten von Leder 2c. ... (492)	18 d	130
aus Zeugstoffen (mit Ausnahme des Gurtbands der Nr. 22 e) außer Verbindung mit Leder, Ledertuch, Wachstuch oder Kautschuck (ohne Rücksicht auf etwaige Stickereien) wie Kleider und Putzwaaren (s. auch die allgemeine Anmerkung b zu 1 bis 7 bei Zeugwaaren).		
Anmerkung. Schnallen, Knöpfe und Rollen bleiben bei der Tarifirung von Hosenträgern außer Betracht.		
Hühneraugenringe aus Filz, mit einem Klebstoff versehen ... (905)	41 d 4	100
Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen (auch Kichererbsen), Linsen, Lupinen und Wicken:		
1. im Kraut eingehend... (356)	9 k	frei
2. frische, in Schoten oder ausgelöst ... (351)	9 k	frei
3. trockene (reife)... (*) S. auch Erbsen.	9 b δ	br. 2
* **Bohnen** (*320*), **Erbsen**, **Wicken** (*321*), **Linsen** (*322*), **Lupinen** (*323*).		
4. geschälte, gebrochene, geschrotene, gestampfte (680) S. auch Mühlenfabrikate.	25 q 2	$10,_{50}$
5. Bohnen und Lupinen, gebrannte, geröstete, auch dergleichen gemahlen (Kaffeesurrogate) ... (653)	25 m 1	40
6. zubereitete s. Küchengewächse.		
Hüte:		
— aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Span (Holzspan):		1 Stück
1. ohne Garnitur ... (828)	35 d 1	$0,_{20}$
2. mit Garnitur ... (829)	35 d 2	$0,_{40}$
Anmerkung. Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt (Nr. 35 d Anmerkung).		
—, seidene Herrenhüte (Cylinder- und ähnliche Hüte, mit seidenem oder halbseidenem Felbel [Velpel] überzogene), garnirt oder ungarnirt; Gibus (Ressorthüte, Claquehüte) aller Art[1]) ... (494)	18 f 1	300

[1]) Felbel-Ueberzüge von getragenen Cylinderhüten wie die betreffende Zeugwaare. F. M. R. v. 18./5. 87. III 4269.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Hüte)		
—, Herrenhüte aus Filz von Wolle oder anderen Thierhaaren, garnirt oder ungarnirt, auch lackirt .. *(495)*	18 f 2	180
—, Herrenhüte aus Zeugstoffen (einschließlich der mit Kautschuck überzogenen oder getränkten), soweit sie nicht unter den vorstehend genannten begriffen sind, garnirt oder ungarnirt .... *(498)*	18 f 4	1 Stück 0,20
—, Damenhüte aus Filz oder Zeugstoffen aller Art (einschließlich der mit Kautschuck überzogenen oder getränkten), auch solche mit Felbel (Velpel) überzogen:		
1. ohne Garnitur .... *(497)*	18 f 4	0,20
2. mit Garnitur......................... *(496)*	18 f 3	1
— aus Pelzwerk, Vogelbälgen oder Besätzen von Federn *(762)*	28 a	100 kg 150
S. dagegen die Anmerkung zu Pelzwerk [1])		
— aus Kork ohne Garnitur, oder mit Garnitur, welche nicht aus Gespinnsten besteht................ *(449)*	13 g	30
—, dergleichen mit Garnitur, ganz oder theilweise aus Gespinnsten......... .... *(534)*	20 c 3	120
— aus Baumschwamm (sogenanntem Feuerschwamm) ohne Garnitur, oder mit Garnitur, welche nicht aus Gespinnsten besteht...... .. .. *(451)*	13 g	30
—, dergleichen mit Garnitur, ganz oder theilweise aus Gespinnsten .... *(534)*	20 c 3	120
— aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, mit oder ohne Garnitur .... *(544)*	21 c	50
— aus Stoffen der Nr. 40 a, mit oder ohne Garnitur *(545)*	21 c	50
— aus den bei „Lederwaaren, feine" genannten Ledersorten, unstaffirt, staffirt oder garnirt.. .... *(546)*	21 d	70
— aus Stoffen der Nr. 40 b oder c, unstaffirt, staffirt oder garnirt .... *(548)*	21 d	70
— aus Papier ohne Garnitur................. *(757)*	27 f 2	12
—, dergleichen mit Garnitur, welche nicht aus Gespinnsten gefertigt ist .... *(761)*	27 f 3	24
—, dergleichen mit Garnitur, ganz oder theilweise aus Gespinnsten... .... *(534)*	20 c 3	120
—, Puppenhüte, s. diese.		
—, gebrauchte, nicht zum Verkauf eingehend	Tarifges. § 5 Nr. 5	frei
S. auch Reisegeräth und die Anmerkung zu Stroh- und Bastwaaren.		

Anmerkungen.

1. Hüte, bei welchen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte behandelt. Kinderhüte, welche nach Form oder Garnitur den Herrenhüten ähnlich sind, werden wie diese, alle anderen wie Damenhüte behandelt.
2. Hüte aus Zeugstoffen mit aufgeklebtem Wollstaub sind den Filzhüten tarifarisch gleichzustellen.
3. Unter Garnitur ist diejenige Ausstattung mit Stoffen aller Art zu verstehen, welche nach der Fabrikation der Hüte nachträglich angebracht ist, um die Hüte entweder zum unmittelbaren Gebrauche geeignet zu machen oder um denselben als besonderer Ausputz zu dienen.

[1]) Sie müssen ganz mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert sein, sonst fallen sie unter Nr. 18.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Hüte**) Hiernach sind als Garnitur anzusehen: Futter oder Einfassungen (mit Ausnahme der außer Betracht zu lassenden Futter und Einfassungen aus groben Zeugen an groben Hüten aus Stroh oder Holzspan), Federn, künstliche Blumen, Bänder, angenähte Fransen, Spitzen, Quasten von Glasperlen, Metallzierrathen, Schweißleder, Sturmriemen oder dergleichen. Dagegen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht: a) bei Hüten aller Art: Futter aus Papier, sowie übersponnene oder nicht übersponnene Drähte, welche als Gestelle oder Einfassungen dienen; b) bei Hüten der Nr. 35: Rüschen und Bärte (Barben) aus Stroh-, Manillahanf-, Haar-, Span- oder Sparteriegeflecht und ähnliche unmittelbare Bestandtheile im Uebrigen ungarnirter Hüte, endlich auch Schilder (Schirme) aus Materialien aller Art bei den zu dieser Tarifnummer gehörigen Mützen.		
Hüttenrauch (arsenige Säure) .... *(116)*	5 m	frei
Hufe (Thierhufe), rohe .... *(† 405)*	13 a	frei
Hufeisen, gegossene oder geschmiedete, unpolirte, unlackirte, auch dergleichen mit Einlagen von Tauwerk ... *(240)*	6 e 1 β	br. 3
—, dergleichen mit Kautschuckeinlagen........... *(259)*	6 e 3 β	24
[**Hufeisenstollen** mit Schraubengewinden fallen unter 6 e 2 β. 10 ℳ.]		
Hummern (einschließlich der Langusten), frische oder blos abgekochte (gesottene)...................... *(685)* S. auch Seethiere.	25 r 2	br. 50
Hundehaare............................ *(† 883)*	41 a	frei
Hundekuchen (Fleischfaser-Hundekuchen, Hundezwieback, ein aus Mehl unter Zusatz von Fleischfasern ꝛc. hergestelltes Backwerk)........................... *(617)*	25 g 1	20
Hutbesätze (Schweißleder), zugeschnittene Streifen aus den bei „Lederwaaren, feine" genannten Ledersorten oder nachgeahmtem Leder, welche zum Zweck leichterer Durchnähung gelocht oder sonst zur unmittelbaren Verwendung vorgerichtet oder welche mit Verzierungen versehen sind *(546)*	21 d	70
—, dergleichen aus Stoffen der Nr. 40 b oder c *(548)*	21 d	70
— aus Kork s. Korkplatten. S. auch die Anmerkung 5 zu Leder.		
Huteinlagen (Hutfutter) aus mit Firniß gesteiften Zeugstoffen .... *(879)*	40 b	30
— aus zwei Zeugstofflagen, durch Kautschuck verbunden *(484)*	17 e	90
— aus zwei Lagen von Zeugstoff, auf andere Weise als durch Kautschuck an einander befestigt, nach Maßgabe der am höchsten belegten Zeugstofflage, wie dieser Stoff.		
— aus Papier, fertig zugeschnittene .... *(757)*	27 f 2	12
—, aus einer Lage Papier und einer Lage Zeugstoff *(534)* S. dagegen Hutkörper.	20 c 3	120
Hutfache aus Haar (in der Form großer spitzer Mützen, ein mehr oder weniger verfilztes Halbfabrikat zur Anfertigung von Filzhüten) .... *(905)* S. dagegen Hutstumpen.	41 d 4	100
Hutformen (Hutmacherformen) aus abgedrehtem und mit Filz umkleidetem Holz .... *(447)*	13 g	30

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Hutgestelle, eiserne, zu Ressorthüten (Claquehüten) *(259)*	6 e 3 β	24
Hutkörper (Hutcalotten, Hutgestelle, Hutformen):		
— aus Stoffen der Nr. 40 b oder c, auch in Verbindung mit Draht oder Metallfedern .... *(548)*	21 d	70
— aus anderen Zeugstoffen:		
1. in Verbindung mit Draht............... *(534)*	20 c 3	120
2. außer Verbindung mit Draht wie Kleider und Putzwaaren.		
Hutleder s. Hutbesätze.		
Hutränder (Unterlagen oder Einlagen zu Hutkrempen) aus Filz außer Verbindung mit anderen Materialien wie Filzwaaren.		
—, andere wie Huteinlagen.		
Hutstumpen zu Filzhüten, bestehend aus zusammengewalkten Hutfachen:		
1. noch nicht in Hutform gebracht .... *(905)*	41 d 4	100
2. ganz oder unvollständig in Hutform gebracht *(495)*	18 f 2	180
S. dagegen Hutfache.		
Hyalithglas (ein durch Metalloxyde künstlich schwarz gefärtes Glas)....... .... *(374)*	10 f	30
Hydrometer (Instrumente zur Messung der Geschwindigkeit des fließenden Wassers, auch solche zur Messung des Wasserstandes) .... *(461)*	15 a 2	frei
S. dagegen Wassermesser.[1])		
Hygrometer.................................. *(461)*	15 a 2	frei
S. auch die Anmerkung 4 zu Instrumente.		

J.

Jaconet (ein feiner, in der Regel undichter Baumwollenstoff) s. Zeugwaaren.		
Jacquardbrettchen, hölzerne s. Maschinen.		
Jacquardkarten (durchlöcherte Pappdeckel für Jacquardmaschinen) s. Papp- und Papierwaaren.		
Jagdgarne s. Netze.		
Jagdtaschen s. Sattlerwaaren.		
Jalousien s. Rouleaux.		
Jasminöl s. Oele, fette (wohlriechende).		
Jaspis s. Halbedelsteine und Porzellan.		
Jet (Gagat, schwarzer Bernstein, eine dichte, schwarze, mit Erdpech getränkte Braunkohle), unbearbeiteter... *(414)*	13 a	frei
— in rohen, nur geschnittenen Platten oder Stücken *(430)*	13 d	br. 3
— in polirten Platten oder Stücken .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.[2])		
Jetwaaren,[3]) auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen.. *(523)*	20 b 1	200
S. auch Kurze Waaren und die Anmerkung zu Hartgummiwaaren.		

[1]) Messen die Menge des durchfließenden Wassers.
[2]) Bezüglich der Imitationen.
[3]) Dazu gehören auch Waaren aus Kännelkohle, doch nicht Imitationen aus Glas.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Ignatiusbohnen (Brechbohnen) .... *(220)*	5 m	frei
Illipenüsse (Elipenüsse)........................ *(335)*	9 d β	frei
Indigo[1]....................................... *(158)*	5 m	frei
Indigoersatz (eine Mischung aus Blauholzextrakt, essigsaurem Chromoxyd und dergleichen)........... *(90)*	5 h	br. 3
Indigopräparate (Indigoblau, Indigotin, Indigokarmin [blauer Karmin], Purpurblau 2c.) .... *(*)*	5 m	frei
* **Indigokarmin** *(159)*, **andere Indigopräparate** *(219)*.		
S. auch Neublau und die Anmerkung zu Ultramarin.		
Indische Vogelnester........................ *(663)*	25 p 1	60
Ingber (Ingwerwurzel), frisch oder getrocknet, auch gepulvert oder mit Salzwasser getränkt......... *(637)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Ingberbier.................................. *(602)*	25 a	br. 4
Ingots (Blöcke) aus Blei.................... *(† 55)*	3 a	frei
— **aus** schmiedbarem Eisen.................. *(† 231)*	6 b Anm.	br. 1,50
S. auch die Anmerkung 6 zu Eisen.	Tarifges.	
Insekten für Sammlungen.........................	§ 5 Nr. 8	frei
Insektenpulver (persisches, dalmatiner 2c.) ..... *(160)*	5 m	frei
Instrumente und **Instrumententheile**, ohne Rücksicht auf die verwendeten Materialien:		
1. musikalische .... *(*)*	15 a 1	30
* **Claviere und Claviaturen, sowie Theile von solchen** *(457)*, **Spielzeug** *(458)*, **andere musikalische Instrumente und Instrumententheile** *(459)*.		
2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische.... *(*)*	15 a 2	frei
* **Geschliffenes optisches Glas zu Instrumenten** *(460)*, **sonstige hierher gehörige Instrumente und Instrumententheile** *(461)*.		

Anmerkungen:

1. Wegen der Zollbehandlung von Instrumenten in Etuis 2c. siehe § 7 der Bestimmungen über die Tara.
2. Als Instrumententheile sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Instrumenten zu erkennen sind und außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Instrumenten einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen.
3. Als musikalische Instrumente sind auch solche, deren Benutzung eine besondere Fertigkeit nicht voraussetzt (z. B. Pfeifen), sowie alles dergleichen Kinderspielzeug zu behandeln.

   Auf Theile von musikalischen Instrumenten findet der Zollsatz für letztere dann keine Anwendung, wenn dieselben an sich, ihrer Beschaffenheit nach, unter einen geringeren Zollsatz fallen.
4. Zu den einem Zolle nicht unterliegenden Instrumenten der Nr. 15 a 2 sind solche Gegenstände nicht zu rechnen, welche lediglich als Spielwerke oder als Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und Nippestischsachen 2c. dienen, ingleichen Instrumente, welche als Nebensache an Tisch- oder Hauseinrichtungen angebracht sind, z. B. Kaleidoskope, Zauberlaternen, als Spielzeug dienende Magnete, Stereoskope, Schattenspiele und ähnliche Spielwerke; ferner Compasse und dergleichen zum Gebrauch als Berlocken; Nippesfiguren oder Tafelaufsätze, welche mit einem Thermometer

[1]) Wird aus vielen verschiedenen Pflanzen gewonnen und kommt als feste erdige Masse von tiefblauer Farbe vor.

(Noch **Instrumente** und **Instrumententheile**)

oder Hygrometer versehen sind, und dergleichen. Derartige Gegenstände sind vielmehr nach ihrer Beschaffenheit zur Verzollung zu ziehen.

Dasselbe gilt auch von Brillen, Lorgnetten und Lorgnons, sowie von Operngudern und den diesen gleichzustellenden kleineren terrestrischen Perspektiven. (S. auch die Anmerkung 6 zu Kurze Waaren.)

5. Zu den chirurgischen Instrumenten gehören alle einfachen oder zusammengesetzten Apparate und Werkzeuge (ohne Rücksicht auf das Material), welche zur Ausführung chirurgischer Untersuchungen und Operationen unmittelbar dienen, z. B. chirurgische Bestecke, dergleichen Messer, Scheeren, Sägen, Zangen, Lanzetten, Feilen, Nadeln, Schrauben, Klystir- und ähnliche Kolbenspritzen, Schröpfköpfe, Beobachtungsspiegel, Einführungsrohre, Katheter, Inhalationsapparate.

Gegenstände dagegen, welche in der Chirurgie nur mittelbar, als Präservative oder in Folge von Gebrechen, ohne eigentliche Heilzwecke, benutzt werden, endlich solche, die noch einen anderen Gebrauch zulassen, werden nach Beschaffenheit des Materials tarifirt, z. B. Bandagen aller Art, Brusthütchen, Kompressen, Respiratoren; Hörrohre, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne, Krücken; Operationsstühle, Geschirre, Krankenwagen, Luftkissen, orthopädische Geräthe, Birn- und Ballonspritzen aus weichem Kautschuck.

6. Zu den astronomischen, optischen, mathematischen chemischen und physikalischen Instrumenten sind nur solche zu rechnen, welche bei den einschlägigen Untersuchungen zu Ermittelungen, Bestimmungen oder Messungen unmittelbar dienen und nicht Gegenstände des allgemeinen oder Gewerbegebrauchs sind, z. B. Aräometer, Astrolabien, Instrumente zu Spektralbeobachtungen, Nivellir-Instrumente, Polarisationsinstrumente, Thermometer, Goniometer, Vaporimeter.*)

Dagegen sind Apparate, Gefäße und Geräthe, welche zu Ermittelungen 2c. nicht unmittelbar dienen, sowie solche, welche Gegenstände des allgemeinen oder Gewerbegebrauchs sind, z. B. Abdampfschalen, Ballons, Büretten, Cylinder, Decantirtöpfe, Filter, Filtrirgestelle, Flaschen, Gasbehälter, Glocken, Heber, Kessel, Kolben und Kolbenhalter, Krüge, Lampen, Löffel, Löthrohre, Looggläser, Maße, Messer, Meßketten, Mörser, Näpfe, Oefen, Pfannen, Pincetten, Pipetten, Pressen, Rezipienten, Reibschalen, Retorten, Röhren, Reagenzgläser, Schmelztiegel, Spatel, Töpfe, Trichter, Vorlagen, Winkelmaße, Zirkel, nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
Instrumente, neue und gebrauchte, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, oder welche ihnen auf der Reise vorausgehen oder nachfolgen.	Tarifges. § 5 Nr. 4	frei
Intaglios (vertieft geschnittene Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse) s. Steinwaaren und Kurze Waaren.		
Inventarienstücke der Schiffe s. Wasserfahrzeuge.		
Joche (Vorrichtungen zum Ziehen für Zugvieh), hölzerne, rohe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
Jod .... *(161)*	5 m	frei
Jodpräparate (Jodammonium, Jodcadmium, Jodcalcium, Jodeisen, Jodkalium, Jodkupfer, Jodlithium, Jodmagnesium, Jodoform, Jodol, Jodzink 2c.) .... *(162)*	5 m	frei
Johannisbrot (Carobben, Caruba), auch gemahlen *(665)*	25 p 2	br. 4
vertragsmässig	—	*br. 1*
Ipecacuanha (Brechwurzel), getrocknete .... *(220)*	5 m	frei

*) Auch Geisler'sche und Crookes'sche Röhren, Elektrophore, Kolben-Indikatoren, Wassermotoren (zur Messung des Wasserdrucks).

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Irdene Pfeifen s. Tabackpfeifen.		
Iridium s. Metalle, edle.		
Irisglas (regenbogenfarbig schillerndes, künstlich gefärbtes Glas) .... *(374)*	10 f	30
Irländisches (Caragaheen-, Carrageen-) und **Isländisches Moos** .... *(163)*	5 m	frei
Islandguano (natürlicher phosphorsaurer Kalk) *(† 277)* S. auch Superphosphat.	7 a	frei
Isolirteppiche, bestehend aus einer Schicht von mehr oder weniger verfilzter Wolle, Wollabfällen oder anderen Thierhaaren, welche auf eine Unterlage von mit Asphalt oder Theer bestrichenem Packpapier aufgepreßt sind *(903)*	41 d 2	br. 3
Juchtenleder, auch gefärbtes .... *(540)* S. auch die Anmerkung 1 zu Leder.[1])	21 a	18
Judenäpfel s. Cedraten.[2])		
Judenpech (fester Asphalt) .... *(† 831)*	36	frei
		1 Stück
Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren .... *(871)* S. auch Vieh.	39 d	6
Jute (Fasern der ostindischen Kohlmußpflanze), roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt *(† 313)* S. auch Abfälle.	8	frei
Anmerkung. Ungesponnene Jutefasern werden auch dann nicht zollpflichtig, wenn sie zum Zwecke des Zusammenhaltens mit baumwollenen Fäden lose umwickelt sind.		
Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, sowie gezwirntes (zwei- und mehrdrähtiges), nicht accommodirt:		
a) ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		100 kg
1. bis Nr. 8 englisch .... *(550)*	22 a 1	br. 5
2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch .... *(551)*	22 a 2	br. 6
3. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch .... *(552)*	22 a 3	9
4. über Nr. 35 englisch .... *(553)*	22 a 4	12
5. von nicht ermittelter Nummer .... *(554)*	22 a 4	12
b) gefärbt, bedruckt, gebleicht:		
1. bis zu Nr. 20 englisch .... *(556)*	22 b 1	12
2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch .... *(557)*	22 b 2	15
3. über Nr. 35 englisch .... *(558)*	22 b 3	20
4. von nicht ermittelter Nummer .... *(559)*	22 b 3	20
—, accommodirtes Nähgarn .... *(569)*	22 c	36
—, accommodirter Nähzwirn .... *(570)* S. auch Bindfaden und Leinengespinnste.	22 d	70
Anmerkungen. 1. Auf Jute- und Manillahanfgarn finden die Anmerkungen 2, 3 und 4 zu Leinengarn analoge Anwendung. 2. Garn aus Jute, Manillahanf oder anderen diesen gleichgestellten Fasern, welchem Flachs oder andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle beigemischt sind, wird wie Leinengarn behandelt. (S. auch die Anmerkung 5 zu Leinengarn.)		
Jutegewebe s. Decken (Fußdecken) und Zeugwaaren (Leinenwaaren).		
Jutewatte s. Watte.		
Juwelen s. Edelsteine.		

[1]) Siehe dort, was unter Juchten zu verstehen ist.
[2] Wie Südfrüchte.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
K.		
(S. auch unter dem Buchstaben C.)		
Kacheln s. Oefen.		
Kadaver s. Abfälle.		
Kähne s. Wasserfahrzeuge.		1 Stück
Kälber unter 6 Wochen .... *(872)*	39 e	3
S. auch Vieh.		
Kälberhaare .... *(† 883)*	41 a	frei
S. auch Wolle.		
Kämelwolle (Haare der Kämel- oder Angoraziege) s. Wolle.		
Kämme:		
— aus Metall (mit Ausnahme der Weberkämme):		
1. Schmuckkämme s. Herren- und Frauenschmuck.		100 kg
2. Malerkämme, eiserne, unpolirte, unlackirte *(253)*	6 e 2 β	10
3. andere:		
a) aus Eisen, grobe:		
α) nicht abgeschliffen 2c. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
β) abgeschliffen 2c. .... *(253)*	6 e 2 β	10
b) dergleichen feine; polirte, lackirte 2c. ... *(259)*	6 e 3 β	24
c) aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
α) aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt .... *(517)*	19 d 2	30
β) andere .... *(521)*	19 d 3	60
— aus Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen ... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(451)*	13 g	30
— aus Hartgummi (Kautschuckhornmasse) .... *(481)*	17 c	40
S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.		
— aus Schildpatt, Elfenbein, Jet (Gagat), Celluloid oder Perlmutter .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.[1]		
—, Tuchmacher- oder Weberkämme s. Weberblätter.		
Kämmlinge (Wollflocken) .... *(† 884)*	41 a	frei
S. dagegen Wolle, gekämmte.		
Kännelkohle (Steinkohle mit flachmuscheligem Bruch, schimmernd, wachsglänzend, sammetpechschwarz, mild und zäh, auf der Drehbank zu bearbeiten) .... *(† 819)*	34	frei
—, bearbeitete, und Waaren daraus wie Jet und Jetwaaren.		
Käse aller Art, auch Kunstkäse .... *(659)*	25 o	20
Käsefarbe wie Butterfarbe.		
Käsestoffgummi (caséogomme) .... *(221)*	5 m	frei
Kaff (Spreu) .... *(† 9)*	1 b	frei
Kaffee, roher .... *(652)*	25 m 1	40

[1] Betrifft die Imitationen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Kaffee)		
—, gebrannter, auch gemahlen .... *(654)*	25 m 2	50
Anmerkung. Gerösteter Kaffee wird,*) ohne Rücksicht auf den Grad der Röstung, wie gebrannter Kaffee behandelt.		
Kaffee-Essenz .... *(663)*	25 p 1	60
Kaffeemaschinen aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt .... *(517)*	19 d 2	30
2. andere .... *(521)*	19 d 3	60
— aus Zinn .... *(932)*	43 d	24
Kaffeeschalen (sowohl die äußeren, die sogenannten Kirschschalen, als auch die inneren, den Samenkern zunächst umschließenden, die sogenannten Pergamenthülsen) wie Kaffee.		
Anmerkung. Die Pergamenthülsen können in rohem Zustande, sofern sie nicht als Kaffeesurrogate Verwendung finden sollen, auf besondere Erlaubniß als Spreu nach Nr. 1 b *(† 9)* zollfrei eingelassen werden.		
Kaffeesurrogate mit Ausnahme von Cichorien, als: gebrannte oder geröstete Erdmandeln, Feigen, Dattelkerne, Eicheln, Rüben, Getreide, Bohnen, Lupinen ꝛc., auch gemahlen .... *(653)*	25 m 1	40
S. auch die Anmerkungen zu Cichorien.		
Kainit s. Abraumsalze.		
Kaisersalat (Dragunbeifuß, Estragon), getrocknet *(669)*	25 p 2	br. 4
Kakao:		
1. roh in Bohnen, auch Bruch .... *(655)*	25 m 3 α	35
2. gebrannt:		
a) in Bohnen .... *(656)*	25 m 3 β	45
b) gemahlen oder sonst zerkleinert .... *(673)*	25 p 3	80
Kakaobutter (Kakaoöl) s. Oele, fette.		
Kakaomasse und Kakaopulver, unentölt .... *(673)*	25 p 3	80
—, ganz oder theilweise entölt .... *(672)*	25 p 3	80
Kakaoschalen, auch gebrannte .... *(657)*	25 m 4	12
—, gemahlene .... *(673)*	25 p 3	80
Kaleidoskope aus Pappe in Verbindung mit Glas *(761)*	27 f 3	24
Kalender (auch Abreißkalender) .... *(476)*	16	frei
Anmerkung. Schreibkalender (Kalender, welche zugleich als Geschäfts-, Tagebücher ꝛc. dienen) sind wie Buchbinder-Arbeiten zu behandeln. Dagegen werden Haus-, Schifffahrts-, Missions- und andere Kalender (auch in der Form von Notizbüchern) dadurch, daß sie einige im Verhältniß zum Druckwerk als untergeordnet zu erachtende leere Blätter oder Seiten zur Aufnahme von Notizen oder Nachträgen enthalten, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen.		
Kali:		
—, blausaures:		
1. Blutlaugensalz, gelbes[1]) (Ferrocyankalium) und rothes[2]) (Ferridcyankalium)................ *(80)*	5 e	8
2. weißes (Cyankalium)[3])................... *(81)*	5 e	8

*) Gerösteter Kaffee hat aromatischen Geruch, läßt sich pulverisiren und giebt in heißem Wasser dunkelfärbende Stoffe ab.

[1]) Bildet große citronengelbe Krystallgruppen.

[2]) Bildet rubinrothe, bronzeartig glänzende Säulen, auch gelblich rothe nadelförmige Krystallmassen.

[3]) Farblos, krystallinisch, schmeckt bittermandelartig, ist sehr giftig.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Kali**)		
—, Bromkalium .... *(126)*	5 m	frei
—, chlorsaures (Knallsalz):		
1. nicht in Hülsen eingehend .... *(135)*	5 m	frei
2. in Hülsen eingehend...................... *(97)*	5 h	br. 3
—, Jodkalium .... *(162)*	5 m	frei
—, kaustisches (Aetzkali, Kalihydrat)............. *(84)*	5 g	br. 4
—, kieselsaures (Wasserglas) .... *(† 106)*	5 *l*	br. 1
—, kohlensaures (Pottasche), roh und gereinigt.. *(† 104)*	5 k	br. 1,50
—, oxalsaures[1]) .... *(82)*	5 e	8
—, Schwefelkalium (Schwefelleber) .... *(199)*	5 m	frei
—, anderes s. Salze (Kalisalze) und Abraumsalze.		
Kalium (Kaliummetall) .... *(508)*	19 a	frei
Kalk:		
—, natürlicher kohlensaurer (Kalkstein, Kalkspath, Kalktuff, Faserkalk, Doppelspath, Marmor, Kalksinter ꝛc.) mit Ausnahme der Kreide:		
1. Steine, auch gemahlen s. Steine.		
2. Erden.................................. *(† 276)*	7 a	frei
3. gebrannt (Aetzkalk), auch gelöscht .... *(† 276)*	7 a	frei
S. dagegen Kreide.		
, natürlicher phosphorsaurer (Phosphorit, Apatit, Koprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano ꝛc.) .. *(† 277)*	7 a	frei
—, natürlicher schwefelsaurer (Gips, Gipsstein, Alabaster, Gipsspath, Marienglas, Fasergips, Anhydrit ꝛc.):		
1. Steine, auch gemahlen s. Steine.		
2. Erden, auch geschlemmt .... *(† 274)*	7 a	frei
3. gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, auch Düngegips .... *(† 274)*	7 a	frei
—, unterchlorigsaurer (Chlorkalk), trockener und flüssiger *(† 89)*	5 h	br. 3
—, salzsaurer (Chlorcalcium)................. *(132)*	5 m	frei
—, künstlicher phosphorsaurer (Knochenasche, weißgebrannte Knochen) .... *(† 205)*	5 m	frei
—, Bromcalcium .... *(126)*	5 m	frei
—, Jodcalcium............................ *(162)*	5 m	frei
—, anderer, als: künstlicher kohlensaurer, künstlicher schwefelsaurer, carbolsaurer (phenylsaurer), chlorsaurer, citronensaurer, essigsaurer, holzessigsaurer (holzsaurer, Rothsalz), oxalsaurer, salpetersaurer, schwefligsaurer, unterschwefligsaurer, weinsteinsaurer ꝛc.) .... *(165)*	5 m	frei
—, phosphorsaurer, natürlicher und künstlicher, mit Säuren behandelt (Superphosphat) .... *(† 205)*	5 m	frei
—, Wiener (als Putzmittel präparirter Kalkmergel) *(† 276)*	7 a	frei
—, hydraulischer s. Cement.		
Kalkäscher................................ *(† 9)*	1 b	frei
Kalmus (Kalmuswurzel), frischer .... *(351)*	9 k	frei
—, getrockneter.......................... *(220)*	5 m	frei
—, überzuckerter (kandirter oder glacirter)....... *(660)*	25 p 1	60
—, mit Zucker ꝛc., namentlich aller in Flaschen, Gläsern, Büchsen und dergleichen eingemachter, eingedämpfter ꝛc. *(663)*	25 p 1	60

[1]) Bildet kleine weiße undurchsichtige Prismen und Pyramiden.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Kamala (rottlera tinctoria, Waras, Wurrus, Färbe-material) .... (219)	5 m	frei
Kameelhaare und **Kameelgarn** s. Wolle und Wollengarn.		
Kameen (erhaben geschnittene Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse) s. Steinwaaren und Kurze Waaren.		
Kamine wie Oefen.		
Kammmacherwaaren s. Kämme.		
Kammgarn s. Wollengarn.		
Kammwolle (gekämmte Wolle, Vließe zu Vorgespinnsten [Züge oder Bänder]), auch die beim Verspinnen abgerissenen Enden derselben .... (888)	41 b	br. 2
Kamptulikon (auch Korticium, Linoleum ꝛc.) s. Decken (Fußdecken) und Sohlen.		
Anmerkung. Lediglich in Streifen geschnittenes Kamptulikon ꝛc. ist wie dergleichen Fußdecken zu behandeln.		
S. dagegen Tapeten.		
Kanariensamen (Samen des kanarischen Glanzgrases) (355)	9 k	frei
Kanditen (überzuckerte Waaren) .... (660)	25 p 1	60
Kaninchenhaare s. Wolle.		
Kanonenrohre aus Eisen aller Art .... (246)	6 e 1 β	br. 3
— aus Bronze .... (517)	19 d 2	30
S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.		
Anmerkung. Bei zusammengesetzten Kanonen sind die verschiedenen Bestandtheile nach ihrer Menge abzuschätzen und nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit zu tarifiren.		
Kanten s. Spitzen, Tressenwaaren und Zeugwaaren.		
Kanthölzer, gesägte s. Holz.		
Kaolin (Chinaclay, Porzellanerde) .... († 278)	7 a	frei
Kapellen (Cupellen, aus gepulverter Knochenasche und Thon bestehende Schalen zu chemischen Arbeiten, namentlich zum Probiren des Silbers und Goldes.. († 857)	38 d	br. 2
Kapern (ohne Unterschied)[1]) .... (663)	25 p 1	60
Kapok s. Pflanzendaunen.		
Kapoksamen[2]) .... (332)	9 d α	br. 2
Kapseln (Koker, Kassetten, Gefäße, in denen feinere Thonwaaren gebrannt werden, aus Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse) .... († 857)	38 d	br. 2
Karabinerhaken (federnde oder mit Verschraubung versehene Haken):		
—, eiserne, grobe (zu Feuerlöschgeräthen und dergleichen):		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... (248)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... (253)	6 e 2 β	10
—, andere aus Eisen .... (259)	6 e 3 β	24
Kardätschen (Kratzen) .... (471)	15 b 3	36
S. auch die Anmerkung zu 4 bei Maschinen.		
— (Pferdebürsten) in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen .... (64)	4 a 2	8
Karden (Weberkarden, Weberdisteln) .... (210)	5 m	frei

[1]) Die olivengrünen Blüthenknospen des Kapernstrauchs in Essig eingelegt oder eingesalzen.
[2]) Samen des bengalischen Wollbaumes.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Karmin von Cochenille und von Safflor....... *(219)*	5 m	frei
— von Indigo............................ *(159)*	5 m	frei
Karminlack (Lack aus Cochenille [Karminsäure in Verbindung mit Thonerde und Zinnoxyd]) .... *(173)*	5 m	frei
Karotten (aus Tabackblättern geformte Stangen zur Schnupftabackbereitung).................... *(703)*	25 v 2 β	180
Karren, einrädrige aus Holz, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gefirnißte, gebeizte 2c..... *(444)*	13 f	10
—, zwei- und mehrrädrige wie Wagen.		
Karten, geographische, Seekarten und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes..... *(598)* S. auch die Anmerkung zu Etuis.	24 a	frei
—, Spielkarten s. diese.		
—, Visiten-, Adreß- und ähnliche Karten aus Papier, zum Gebrauch fertige (geschnittene, ausgeschlagene), bedruckt oder unbedruckt.............................. *(757)*	27 f 2	12
Kartenpapier (starkes, aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier).............................. *(752)*	27 e	10
Kartenpressen nach Beschaffenheit des Materials.		
Karthäuserpulver (mineralischer Kermes) ...... *(124)*	5 m	frei
Kartoffelgraupen, Kartoffelgries, Kartoffelsago *(676)*	25 q 1 α	12,50
Kartoffelmehl, Kartoffelstärke............... *(675)*	25 q 1 α	12,50
Kartoffeln, frische .... *(† 349)*	9 k	frei
—, andere s. Küchengewächse.		
Kartoffelnudeln........................ *(678)*	25 q 1 β	13,50
Kartoffelschälmaschinen nach Beschaffenheit des Materials.		
Kaschmirwolle (Haar der thibetanischen, Kaschmir- oder Shawlsziege) s. Wolle.		
Kasseler Gelb (eine gelbe Bleifarbe) .... *(219)*	5 m	frei
Kassenschränke wie Möbel.		
Kastanien, wilde, ungenießbare (Roßkastanien) *(† 355)*	9 k	frei
—, genießbare (Maronen), auch gemahlen....... *(666)*	25 p 2	br. 4
—, dergleichen zubereitet s. Obst.		
Kastanienextrakt von genießbaren Kastanien.... *(663)*	25 p 1	60
— von wilden, ungenießbaren Kastanien .... *(152)*	5 m	frei
Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, ohne weitere Zubereitung .... *(666)*	25 p 2	br. 4
—, dergleichen geröstet oder mit Zucker, Vanille 2c. zum feineren Tafelgenuß zubereitet............... *(660)*	25 p 1	60
Kauri (Kauricopal)...................... *(† 838)*	3 i	frei
Kautschuck, roh[1]) (in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen, Platten 2c.) oder gereinigt (in Form rauher, unebener, durchlöcherter Lagen)............ *(† 477)*	17 a	frei
—, aufgelöster.......................... *(479)*	17 b	br. 3
Kautschuckabfälle .... *(† 477)* S. auch Abfälle (von Kautschuckfabrikaten).	17 a	frei
Kautschuckabschnitte und **Kautschuckstreifen**, unbearbeitete............................... *(479)*	17 b	br. 3

[1]) Der getrocknete Milchsaft mehrerer tropischen Bäume und Sträucher in hellbraunen bis dunkelbraunen festen Stücken von verschiedener Form.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Kautschuckabschnitte** und **Kautschuckstreifen**		
—, bearbeitete s. Kautschuckwaaren.		
S. auch Kautschuck-Täfelchen.		
Anmerkung. Hinsichtlich der Tarifirung von Abschnitten und Streifen von Kautschuck findet die Anmerkung 5 zu Leder analoge Anwendung.		
Kautschuckdrucktücher für Fabriken, auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . *(486)*	17e Anm. 1	frei
Kautschuckfäden, gezogene oder geschnittene, außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können . . . . *(479)*	17 b	br. 3
—, mit anderem als dem vorgenannten Garn umflochten oder umwickelt; übersponnene Kautschuckfäden . . *(480)*	17 c	40
Kautschuckhornmasse (hornesirter Kautschuck) und Waaren daraus s. Hartgummi und Hartgummiwaaren.		
Kautschucköl . . . . *(206)*	5 m	frei
Kautschuckplatten, rohe (Kautschuck in der ursprünglichen Form) oder gereinigte (rauhe, unebene, durchlöcherte Lagen) . . . . *(† 477)*	17 a	frei
—, andere aus rohem oder gereinigtem, sowie Platten aus weichem vulkanisirten, gefärbten oder mit Asbestfasern gemischten Kautschuck; Platten in Gestalt von ganz dünnem Leder; Platten mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht . . . . *(479)*	17 b	br. 3
— aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck mit eingewalzter grober Leinwand . . . . *(480)*	17 c	40
— aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck mit ein- oder aufgewalztem Baumwollengewebe (wie mit Kautschuck überzogene Gewebe) . . . . *(484)*	17 e	90
S. dagegen die Anmerkung zu Treibriemen.		
Kautschuckstäbe aus hornisirtem Kautschuck (Halbfabrikat zur weiteren Verarbeitung zu Stöcken ꝛc.) s. Hartgummi und Hartgummiwaaren.		
Kautschuckstränge, gezogene (zu Treibriemen) außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . *(479)*	17 b	br. 3
—, andere, s. Treibriemen.		
Kautschuck-Täfelchen und **-Stückchen** (Radirgummi), ohne Rücksicht auf die Form, aus natürlichem rohen oder gereinigten Kautschuck ohne Dessins . . . . . . *(479)*	17 b	br. 3
— aus vulkanisirtem Kautschuck ohne Dessins . . . *(480)*	17 c	40
—, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins versehen . . . . *(482)*	17 d	60
— in Verbindung mit anderen Materialien s. Kautschuckwaaren.		
S. auch die Anmerkung 2 zu Kautschuckwaaren.		
Kautschuckwaaren aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck:		
1. grobe: unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . *(480)*	17 c	40
S. auch Kautschuckfäden.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Kautschuckwaaren**)		
2. feine: lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Spielzeug .... (*)	17 d	60
* Spielzeug *(483)*, andere hierher gehörige Waaren *(482)*.		
3. Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen,[1]) getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Waaren aus den vorstehend bezeichneten Geweben, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(484)*	17 e	90
S. dagegen Asbestgewebe, Decken (Fußdecken und Wagendecken), Kautschuckplatten und Leinwand (Deckleinwand).		
4. Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden .... *(485)*	17 e	90
5. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole .... *(486)*	17e Anm. 1	frei
S. auch Hartgummiwaaren, Hosenträger, Kleider und Putzwaaren, Schuhe, Schläuche und Treibriemen.		
Anmerkungen.		
1. Die Verbindung von Kautschuckwaaren mit grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich oder mit Seilerarbeit ändert nichts im Zollsatze derselben. Ebenso bleiben unwesentliche Zuthaten, als: Gurte, Bänder, Schnüre, Ausfütterungen, ferner Knöpfe, Schnallen, Plättchen, Ringe, Rosetten, Wappenschilder und dergleichen, außer Betracht.		
2. Als gefärbter oder lackirter Kautschuck wird nur solcher behandelt, auf dessen Oberfläche Farbe oder Lack aufgetragen ist, nicht aber der vulkanisirte oder der in der Substanz gefärbte. Kautschuck mit eingepreßten Dessins*) wird dem bedruckten gleichgestellt, dagegen bleibt das Einpressen oder Aufdrucken bloßer Fabrik- und ähnlicher Stempel (zu welchen auch Stempel zur Bezeichnung der Qualität und des speziellen Verwendungszwecks gerechnet werden) außer Rücksicht.		
Kaviar und **Kaviarsurrogate** (eingesalzener Fischrogen), auch gepreßt oder geräuchert .... *(658)*	25 n	150
S. auch die Anmerkung zu Fischrogen.[2])		
Kaviarlake wie Kaviar.		
Kefyr (Kephür, Kefir):		
—, getrockneter Milchpilz .... *(220)*	5 m	frei
—, das unter Anwendung des Kefyrferments aus Milch bereitete alkoholische Getränk (Kefyr-Kumys) .... *(72)*	5 a	20

[1]) Mit Kautschuck überzogene Gewebe unterscheiden sich von den mit Lacken überzogenen dadurch, daß sie bei gelinder Erwärmung klebriger sind.

*) Ob die Dessins concav oder convex sind, ob sie in Arabesken, Blumen oder anderen Verzierungen bestehen, macht keinen Unterschied.

[2]) Betrifft Denaturirung.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Kegelspiele s. Drechslerwaaren und Spielzeug.		
Kellen aus Holz, rohe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
— aus Eisen, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 *α*	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 *β*	10
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unpolirt, unlackirt .... *(515)*	19 d 1	18
—, andere aus Kupfer oder Messing (mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messing und der vernickelten) *(517)*	19 d 2	30
Kerbelkraut (Gartenkerbel), getrocknetes........ *(669)*	25 p 2	br. 4
Kermes, mineralischer (Karthäuserpulver, ein Spießglanzpräparat) .... *(124)*	5 m	frei
—, animalischer (Alkermes, Kermeskörner, Scharlachbeeren, Karmoisinbeeren ꝛc.)...................... *(219)*	5 m	frei
—, vegetabilischer (Kermesbeeren, Scharlachbeeren, Phytolaccabeeren), getrockneter, auch gemahlen ...... *(219)*	5 m	frei
Keroseelen (Petroleumäther, Sherwoodöl, ein flüchtiges Oel aus Petroleum) s. Petroleum.		
Kessel aus Eisenguß, ganz grobe (z. B. Braukessel, Waschkessel, Theerkochkessel), rohe[1] .... *(† 239)*	6 e 1 *α*	br. 2,50
—, andere aus Eisenguß (insbesondere Küchengeschirr), sowie aus schmiedbarem Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 *α*	br. 6
2. abgeschliffen, gefirnißt, emaillirt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit, jedoch weder polirt noch lackirt noch vernickelt.......................... *(253)*	6 e 2 *β*	10
—, feine; polirte, lackirte ꝛc.:		
1. aus Eisenguß .... *(256)*	6 e 3 *α*	24
2. aus schmiedbarem Eisen .... *(259)*	6 e 3 *β*	24
— aus Blei, unlackirte .... *(60)*	3 c	br. 6
— aus Blei, lackirte .... *(61)*	3 d	24
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unpolirt, unlackirt .... *(515)*	19 d 1	18
—, andere aus Kupfer oder Messing (mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messing und der vernickelten) *(517)*	19 d 2	30
— aus Zink, unlackirte .... *(926)*	42 c	br. 6
— aus Zink, lackirte......................... *(927)*	42 d	24
— aus Zinn, unlackirte .... *(931)*	43 c	br. 6
— aus Zinn, lackirte......................... *(932)*	43 d	24
— (Dampfkessel) s. Maschinen.		
S. auch Spielzeug.		
Anmerkung. Bei schwer ins Gewicht fallenden groben Kesseln aus Eisen oder Zinn, welche mit einem Rande oder einem Boden aus Kupfer versehen oder in ihrer inneren Höhlung mit Kupferblech überzogen sind, wird das Gewicht des verwendeten Kupfers abgeschätzt und als Kupferwaare, der Rest aber als Eisen- beziehungsweise Zinnwaare verzollt.		
Kesselsteingegenmittel wie kalzinirte Soda..... *(103)*	5 i	br. 2,50
Anmerkung. Kesselsteingegenmittel, welche nach Angabe der Deklaranten Soda nicht oder nur in unerheblichem Maße enthalten, sind, sofern der Beweis dieser Behauptung von den Betheiligten geführt wird, nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln.		

[1]) Auch wenn sie mit einem Ofen durch Schrauben verbunden sind.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Ketten:		
— aus Metall:		
1. Schmuckketten s. Herren- und Frauenschmuck.		
2. andere:		
a) eiserne zur Kettenschleppschifffahrt..... *(255)*	6 e 2 Anm.	frei
b) andere aus Eisen:		
1. ganz grobe, unpolirt, unlackirt. ... *(241)* S. auch Wasserfahrzeuge.[1])	6 e 1 β	br. 3
Anmerkung. Als ganz grobe sind diejenigen Ketten zu behandeln, deren Glieder eine Metallstärke von mehr als 6 mm haben.		
2. grobe (grobe Hunde- und Halfterketten, grobe Ketten zu Damentaschen und ähnliche grobe Ketten):		
α) nicht abgeschliffen 2c. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
β) abgeschliffen 2c. .... *(253)*	6 e 2 β	10
3. feine s. Eisenwaaren (feine).		
c) aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Aluminium oder Nickel; feine, sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; vernickelte aus Kupfer oder Messing; feine vernirte aus Messing .... *(521)*	19 d 3	60
2. grobe aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirt, unlackirt .... *(515)*	19 d 1	18
3. andere (z. B. unpolirte Geschirrketten aus Neusilber oder ähnlichen Legirungen) *(517)* S. auch Uhrfournituren.	19 d 2	30
— aus Menschenhaaren oder Imitationen derselben *(383)*	11 d	200
— aus Roßhaaren.......................... *(381)* S. auch Sparterie.[2])	11 b	48
—, Meßketten und Rheumatismusketten nach Beschaffenheit des Materials.		
—, Webeketten s. diese.		
Kiefernsprossen, getrocknete .... *(220)*	5 m	frei
Kieferzapfen (Kienäpfel, Brennmaterial)...... *(† 406)*	13 a	frei
Kienöl (Terpentinöl), auch gereinigt........... *(206)*	5 m	frei
Kies .... *(† 271*)*	7 a	frei
* Als Ballast dienender Kies wird in den Verkehrsnachweisungen nicht angeschrieben.		
Kieselfluorkalium (Fluorkieselkalium) .... *(221)*	5 m	frei
Kieserit s. Abraumsalze.		
Kindermehl (Nahrungsmittel für Kinder), aus Weizenmehl unter Zusatz von Zucker und kondensirter Milch bereitetes und ähnliches .... *(660)*	25 p 1	60
Kinder-Pfeifen, -Klarinetten, -Trompeten und dergleichen .... *(458)*	15 a 1	30
Kinderspielkarten s. Spielkarten.		
Kinderuhren ohne Gangwerke s. Spielzeug.		

[1]) Mit diesen als Zubehör eingehende Schiffsketten frei.
[2]) Roßhaargeflechte (Ketten) mit Gespinnstfäden durchzogen 35 e. 90 ℳ

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Kino (Kinogummi, Gambia, ein Gerbematerial).. *(219)*	5 m	frei
Kirschlorbeerwasser .... *(221)*	5 m	frei
Kirschwasser (Branntwein) .... *(605)*	25 b (*2)	180
Kissen, gefüllte zu Betten s. Betten.		
—, gepolsterte oder sonst ausgefüllte (sofern sie nicht zu eingehenden Wagen, Schlitten oder Möbeln gehören und wie diese zu behandeln sind):		
a) mit Gestell[1]) wie Fußkissen (Fußschemel).		
b) ohne Gestell:		
1. mit Ueberzügen aus Leder, Ledertuch, Wachstuch und dergleichen s. Sattlerwaaren.		
2. mit Ueberzügen aus Kautschuck s. Kautschuckwaaren.		
3. mit Ueberzügen aus groben Zeugstoffen (d. h. grauer Packleinwand, leinenem Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich) *(545)*	21 c	50
4. mit Ueberzügen aus anderen Zeugstoffen nach Maßgabe des an der Schauseite vorherrschenden Zeugstoffs, wie dieser Stoff.		
5. ganz oder theilweise mit Pelzwerk überzogen *(762)*	28 a	150
—, Riechkissen.............................. *(797)*	31 e	100
S. auch Frottirkissen und Luftkissen.		
Anmerkung. Fuß- und Nähkissen aus Zeugstoff mit schwer ins Gewicht fallender Füllung von Sand, Blei, Gußeisen oder Stein werden wie überzogene gepolsterte Möbel behandelt.		
Kisten, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Papier ausgefüttert, an den Kanten mit Papierstreifen beklebt und mit Etiketten versehen .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen mit Bleiplatten oder Stanniol ausgefüttert *(444)*	13 f	10
—, dergleichen außen mit Papier überzogen ..... *(447)*	13 g	30
—, dergleichen mit Leder, Ledertuch, Wachstuch, Zeugstoff ꝛc. überzogen, wie dergleichen Koffer.		
S. auch die Anmerkung 5 zu Felle, sowie Fässer ꝛc., leere.		
Kitte:		
1 aus Asbest s. Asbestkitt.		
2. Mineralkitt s. diesen.		
3. Schellackkitt in (heißem Alkohol zu Syrupdicke aufgelöster Schellack)...................... *(74)*	5 a	20
4. andere, z. B. Glaser-, Wachs- und Zahnkitt *(93)*	5 h	br. 3
Kittel (grobe Blusen für Arbeiter, Fuhrleute und dergleichen):		
1. leinene, aus nicht unter Nr. 22 g 2 oder 3 fallenden Geweben .... *(592)*	22 Anm. zu f und g	60
2. baumwollene (wie baumwollene Leibwäsche) *(493)*	18 e	150
3. aus getheerten oder geölten Zeugstoffen (wie Waaren aus grobem unbedruckten Wachstuch)...... *(545)*	21 c	50
4. aus anderen Geweben s. Kleider und Putzwaaren.		
Klammern, hölzerne in Verbindung mit Sperrfedern aus unedlem Metall .... *(444)*	13 f	10

[1]) Auch Stempelkissen mit Gestell. F. M. E. v. 16./4. 88.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Klauen, rohe .... (†405)	13 a	frei
Kleber (Gluten), auch gekörnt und getrocknet.... (674)	25 q 1 α	12,50
Klebwachs (Wachskitt) .... (93)	5 h	br. 3
Klee, Kleeheu .... (†345)	9 k	frei
Kleesaat .... (†350)	9 k	frei
Kleesäure (Oxalsäure, sogenannte Zuckersäure) ... (82)	5 e	8
Kleesalz (saures oxalsaures Kali, Bitterkleesalz, Sauerkleesalz) .... (82)	5 e	8
Kleider (fertige) und **Putzwaaren:**		
—, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
Anmerkung. Fertige Kleider aus sogenannten Elastiks, d. i. gewalkten oder ungewalkten wollenen Tricotstoffen, welche zwar gewirkt, aber wie Webewaare in nicht abgepaßten Stücken hergestellt sind, unterliegen der Verzollung nach Nr. 18 c. (S. auch die allgemeine Anmerkung f zu Zeugwaaren.)		
—, in anderer Weise gefertigte aus Zeugstoffen aller Art mit Ausnahme derjenigen aus Stoffen der Nr. 40 und derjenigen aus Asbestgeweben:		
1. gestickte Kleider und Spitzenkleider, ohne Rücksicht auf die Art der dazu verwendeten Zeugstoffe sowie des Stickmaterials .... (488)	18 a	1200
Anmerkung. Unter gestickten Kleidern und unter Spitzenkleidern werden Roben und Ueberkleider für Damen und Kinder (nicht aber auch Kleider anderer Art und sonstige Putzwaarenartikel) verstanden, welche mit Stickereien oder mit Spitzen aus Spinnstoffen aller Art in solcher Ausdehnung versehen sind, daß diese Verzierungen den Kleidern erst ihren Werth und ihren eigentlichen Charakter verleihen. Sind dagegen Roben und Ueberkleider mit Stickereien oder Spitzen in augenscheinlich nur untergeordneter Weise versehen (z. B. wenn nur die Halsausschnitte, die Aermel, einige Ränder und Säume damit verziert sind), so hat sich die Verzollung nach der Beschaffenheit der sonst zu den Kleidern verwendeten Stoffe zu richten.		
2. andere Kleider und Putzwaaren:		
a) aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; aus Gaze, Krepp, Flor, Spitzen, Blonden, Tüllen (gemusterten oder ungemusterten) oder Stickereien, theilweise aus Seide; alle aus Halbseide in Verbindung mit Metallfäden (489)	18 a	1200
b) aus Halbseide (soweit sie nicht unter Ziffer 2 a genannt sind) .... (490)	18 b	675
c) aus Baumwolle, Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, alle diese auch in Verbindung mit Metallfäden .... (491)	18 c	300
S. auch die Anmerkung 2 zu Shawltücher.		
Anmerkung. Kleider (soweit sie nicht unter Ziffer 1 begriffen sind) und Putzwaaren ganz oder überwiegend aus leinenen Zwirnspitzen, aus baumwollenen Spitzen oder dergleichen Stickereien gefertigt, werden wie leinene Zwirnspitzen beziehungsweise wie baumwollene Spitzen oder Stickereien verzollt.		
d) aus Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .... (492)	18 d	130

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Kleider** (fertige) und **Putzwaaren**)		
— aus Stoffen der Nr. 40 a .... *(545)*	21 c	50
— aus Stoffen der Nr. 40 b oder c .... *(548)*	21 d	70
— aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien .... *(309)*	7 e	60
— aus Filz .... *(491)*	18 c	300
— aus Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren.		
— aus Pelzwerk s. Pelzwerk und die Anmerkung dazu.		
— (Federkleider) aus Gespinnststoffen, auf der Schauseite vollständig mit Vogelfedern bedeckt .... *(762)*	28 a	150
S. auch Blumen (künstliche), Handschuhe, Hüte, Kittel, Kleidungsstücke, Wäsche, Unterziehkleider, sowie die allgemeine Anmerkung e zu Zeugwaaren.		
Allgemeine Anmerkungen zu Kleider und Putzwaaren.		
1. Als Putzwaaren sind alle diejenigen Artikel des Putzwaarenhandels anzusehen, welche aus Zeugen bestehen, die durch Nähen oder in anderer Weise weiter verarbeitet sind, gleichviel ob dieselben zum unmittelbaren Gebrauche fertige oder vorläufig nur in bestimmte Form gebrachte Gegenstände bilden, z. B. ganz oder theilweise genähte Unterärmel, dergleichen Kragen, Schleier, Chemisets oder Manschetten, gesteppte Gürtelbänder, genähte oder zusammengeheftete Schleifen, Hauben mit oder ohne Ausputz. Wegen Spitzen und wegen Façonwaaren (welche unmittelbar bei der Herstellung ihre Form erhalten haben) aus Spitzen s. die Anmerkung 2 zu Spitzen. (S. auch die Anmerkungen zu Stickereien.		
2. Bei Kleidern und Putzwaaren bleiben alle zum Nähen verwendeten Gespinnstfäden, Säume, Ausfütterungen, Schnüre, Gurte, sowie alle Zuthaten aus anderen, zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien, z. B. aus Fischbein, Glas oder Metall, außer Betracht. — Dasselbe gilt von Bändern, Schleifen, Besätzen, Bordüren, Posamenten und dergleichen, indessen nur dann, wenn dieser Ausputz, dem eigentlichen Grundstoff gegenüber, nicht als vorherrschend anzusehen ist.		
3. Kleider und Putzwaaren, welche aus verschieden tarifirten Stoffen zusammengesetzt sind, werden wie Kleider und Putzwaaren aus demjenigen Stoffe behandelt, welcher augenscheinlich vorherrschend ist. Erscheint es zweifelhaft, welcher Stoff als der vorherrschende anzusehen ist, so ist der höhere der in Frage kommenden Zollsätze anzuwenden.		
4. Kleider und Putzwaaren, welche noch zum größten Theile unfertig oder wieder vollständig zertrennt sind, werden wie Zeugwaaren beziehungsweise Spitzen oder Stickereien, nur zum geringeren Theile unfertige und nur theilweise zertrennte dagegen wie fertige Kleider 2c. behandelt. (S. auch die allgemeine Anmerkung b zu Zeugwaaren.)		
Kleidungsstücke (einschließlich Wäsche), welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauch mit sich führen, oder welche den genannten Personen als Reise-Effekten vorausgehen oder nachfolgen	Tarifges. § 5 Nr. 4	frei
S. auch Reisegeräth.		
—, gebrauchte, auch dergleichen Schuhwerk, Hüte, Handschuhe, Amtstrachten (z. B. Meßgewänder), Umschlagetücher, Wäsche, überhaupt alle Gegenstände, welche zur Bekleidung des Menschen dienen, nicht zum Verkauf eingehend, und zwar gebrauchte Kleidungsstücke auch in mehr oder weniger zertrennten Stücken	Tarifges. § 5 Nr. 2	frei
—, neue als Ausstattungsgegenstände s. Ausstattungsgegenstände.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Kleie .... († 7)	1 b	frei
S. dagegen Mandelkleie.		
Anmerkung. Beim Mahlen von Getreide und Hülsenfrüchten entstandene Abfälle, bei denen es wegen ihres Gehalts an Mehl zweifelhaft ist, ob sie als Kleie anzusprechen sind, können als solche behandelt werden, sofern bei der Abfertigung auf je 100 kg 2 kg Kohlenstaub zugesetzt werden. Im anderen Falle sind sie der Nr. 25 q 2 des Zolltarifs zuzuweisen.		
Kleister (Stärkekleister, Pappe, Schlichte), flüssig oder getrocknet .... (674)	25 q 1 α	12,50
Klettenwurzelöl s. Oele, fette (wohlriechende).		
Kletzenbrot s. Backwerk.		
Klingeln (Viehschellen, aus Blech zusammengelöthet) aus Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... (248)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... (253)	6 e 2 β	10
—, dergleichen aus Kupfer, unpolirt, unlackirt ... (515)	19 d 1	18
—, dergleichen aus Messingblech, weder vernickelt noch vernirt .... (517)	19 d 2	30
— (Tisch-, Thür- ꝛc. Klingeln) s. Glocken.		
Klingelschnüre aus Gespinnsten außer Verbindung mit anderen Materialien s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
—, dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a oder 20 b 1 fallen .... (534)	20 c 3	120
Klinker s. Pflastersteine.		
Kloben[1]) s. Flaschenzüge[1]) und Uhrfournituren.		
Knallerbsen .... (97)	5 h	br. 3
Knallkapseln für Eisenbahn-Nothsignale (aus Eisenblech, gefüllt mit Explosivstoffen) .... (97)	5 h	br. 3
Kneife (Kniefe) s. Messer.		
Knicker (Knippkugeln, Klicker, Schusser, Schüsser, Marmeln):		
— aus Halbedelsteinen .... (810)	33 g	60
— aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr, Serpentinstein oder ähnlichen harten Steinen... (811)	33 h 1 α	15
— aus anderen Steinen .... (815)	33 h 1 β	br. 6
— aus Thon s. Thonwaaren.		
Kniestücke, eiserne (Winkeleisen) .... († 226)	6 b	br. 2,50
— (Röhrentheile) s. Röhren.		
Knoblauch s. Küchengewächse.		
Knochen, zur Verwendung als Schnitzstoff bestimmte:		
1. roh (auch entfettet), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten ...... († 405)	13 a	frei
2. in blos geschnittenen Platten und Stücken. (430)	13 d	br. 3
3. in geschliffenen oder polirten Platten und Stücken (451)	13 g	30
—, nicht zur Verwendung als Schnitzstoff, z. B. zur Fabrikation von Gelatine, Leim, Knochenmehl oder Knochenkohle (Knochenschwarz) bestimmte; Knochen mit unbekanntem Verwendungszwecke .... († 8)	1 b	frei

[1]) Die mit zwei und mehr Rollen versehenen Theile des Flaschenzugs.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Knochenasche (weiß gebrannte Knochen, phosphorsaurer Kalk), auch mit Säuren behandelt (Superphosphat) *(† 205)*	5 m	frei
Knochenfett, konsistentes, auch schmalzartig konsistentes *(735)*	26 *l*	br. 2
—, flüssiges (Klauenöl, Knochenöl) s. Oele, fette.		
Knochenkohle[1]) (Beinschwarz, Elfenbeinschwarz, Hirschhornschwarz, Knochenschwarz, Kohlenschwarz, Spodium) *(† 167)*	5 m	frei
—, mit Säuren behandelt ... *(† 205)*	5 m	frei
Anmerkung. Knochenkohle unterscheidet sich von Holzkohle dadurch, daß erstere im Wasser untersinkt, letztere aber schwimmt. (S. auch die Anmerkung zu Nuß.)		
Knochenmehl ... *(† 168)*	5 m	frei
—, mit Säuren behandelt ... *(† 205)*	5 m	frei
Knochenschaum (Zuckererde, Scheideschlamm) .... *(† 9)*	1 b	frei
Knochenwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(451)*	13 g	30
S. auch Platten, sowie die Anmerkungen 3 und 4 zu Holzwaaren.		
Knöpfe, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen ... *(522)*	20 a	600
—, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen ... *(523)*	20 b 1	200
—, übersponnene oder mit Zeugstoffen überzogene, mit untergelegten Formen aus Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen ... *(534)*	20 c 3	120
— aus Blei ... *(61)*	3 d	24
— aus Eisen ... *(259)*	6 e 3 *β*	24
— aus Glas, auch gefärbt,[2]) mit oder ohne Oesen *(369)*	10 e	24
—, dergleichen bemalt, vergoldet oder versilbert, mit oder ohne Oesen[3]) ... *(374)*	10 f	30
— aus Holz mit oder ohne Oesen ... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) mit oder ohne Oesen:		
1. gepreßte Hornknöpfe ... *(453)*	13 g Anm. 2	100
2. andere Knöpfe aus den vorgenannten Stoffen *(451)*	13 g	30
S. auch die Anmerkung zu Hornknöpfe.		
— aus Hartgummi ... *(481)*	17 c	40
S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.		
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Kupfer, oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt ... *(517)*	19 d 2	30
2. andere ... *(521)*	19 d 3	60
— aus Leder s. Lederwaaren.		
— aus Pappmasse ohne Oesen ... *(757)*	27 f 2	12

[1]) Wird gewonnen durch Glühen der Knochen unter Abschluß der Luft.
[2]) In der Masse gefärbt.
[3]) Auch in Verbindung mit einzelnen Seidenfäden oder Zeugstoff in der Oberfläche. F. M. R. v. 17./12. 1875. III 14508.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
(Noch **Knöpfe**)		
—, dergleichen mit Oesen .... *(761)*	27 f 3	24
— aus Porzellan:		
1. weiße ohne Oesen .... *(861)*	38 f 1	14
2. weiße mit Oesen .... *(862)*	38 f 2	30
3. farbige (auch weiße mit Lüster), mit oder ohne Oesen *(862)*	38 f 2	30
— aus Zink .... *(927)*	42 d	24
— aus Zinn .... *(932)*	43 d	24
S. auch Herren- und Frauenschmuck, sowie die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Anmerkungen.		
1. Knöpfe aus unedlen Metallen mit Unterlagen aus Zeugstoffen zum Festnähen werden ohne Rücksicht auf diese Verbindung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.		
2. Unter Glasknöpfen ohne Oesen sind nur solche zu verstehen, welche unmittelbar als Knöpfe angenäht oder als Einsteckeknöpfe (z. B. Chemisettenknöpfe) verwendet werden können, und unter Glasknöpfen mit Oesen solche, bei denen die Oesen entweder unmittelbar in das Glas eingeschmolzen, oder bei denen die Oesen durch Metallplättchen mit dem Glase verbunden sind, insofern die Metallplättchen nicht zugleich auf die Schauseite der Knöpfe übergreifen.		
Glassteine (einschließlich der Glasplättchen), welche zu Kleiderbesätzen und zur Anfertigung von Damenschmuck dienen und zu diesem Zwecke mit Oeffnungen zum Durchziehen von Fäden versehen sind, werden wie Glasknöpfe behandelt. Das Gleiche gilt von Glassteinen in Form von Perlen, welche nach ihrer Beschaffenheit zur unmittelbaren Verwendung als Knöpfe geeignet sind.		
Knopfformen (Unterlagen für überzogene Knöpfe) aus Horn oder Knochen .... *(451)*	13 g	30
Knopflochseide .... *(777)*	30 d	200
vertragsmässig	—	*150*
S. auch Seide und Floretseide.		
Knopfmacherwaaren s. Zeugwaaren (Knopfmacherwaaren) und Knöpfe.		
Knoppern, auch gemahlen (Knoppernmehl) .... *(† 169)*	5 m	frei
Knospen wie Blumen.		
Koaks .... *(† 818)*	34	frei
Kobalterze (Glanzkobalt, Speiskobalt 2c.), auch geröstete 2c. *(† 291)*	7 a	frei
Kobaltfarben (Kobaltblau [blaue Farbe, Blausand, Eschel, Kobaltfarbe, Königsblau, Kobaltultramarin, Schmelzblau, Smalte, Streublau, Sumpfeschel, Thénardsblau], Kobaltgrün [Rinmannsches Grün, Zinkgrün] und andere) .... *(219)*	5 m	frei
S. auch die Anmerkung zu Ultramarin.		
Kobaltmetall, rohes .... *(502)*	19 a	frei
Kobaltoxyd, Kobaltpräparate, anderweit nicht genannt, und **Kobaltsalze** .... *(219)*	5 m	frei
Kobaltspeise (ein zur Nickelgewinnung dienendes, außer Nickel noch Arsen, Kobalt, Kupfer, Eisen, Schwefel 2c. enthaltendes metallisches Nebenproduct der Smaltefabrikation) wie Nickelmetall .... *(502)*	19 a	frei

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Kochapparate, eiserne:		
1. grobe (Gas-, Petroleum- 2c. Kochapparate), auch in Verbindung mit Holz:		
a) nicht abgeschliffen 2c. .... (248)	6 e 2 α	br. 6
b) abgeschliffen 2c. .... (253)	6 e 2 β	10
2. andere s. Eisenwaaren.		
S. auch Kessel und Spielzeug.		
Kochgeschirr:		
— aus Eisen, grobes:		
1. nicht abgeschliffen 2c. .... (248)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen, emaillirt (auch glasirt) 2c. ..... (253)	6 e 2 β	10
—, dergleichen feines; polirtes, lackirtes 2c.:		
1. aus Eisenguß .... (256)	6 e 3 α	24
2. aus schmiedbarem Eisen .... (259)	6 e 3 β	24
S. auch Kessel.		
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobes, unpolirt, unlackirt .... (515)	19 d 1	18
—, anderes aus Kupfer oder Messing (mit Ausnahme des vernickelten) .... (517)	19 d 2	30
— aus Thon s. Töpfergeschirr.		
S. auch Spielzeug und die Anmerkung 2 zu Kupferwaaren.		
Kochherde (Kochöfen) wie Oefen.		
Kochsalz (Chlornatrium) s. Salz.		
Kockelskörner (Fischkörner) .... (220)	5 m	frei
Königswasser (Salpetersalzsäure) .... († 195)	5 m	frei
Körbe aus Ruthen, Holzspan oder Rohr s. Korbflechterwaaren.		
— aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen, Bast, Stroh, Palmblatt oder dergleichen:		
1. ordinäre, ungefütterte, ungefärbt .... (824)	35 a 2	10
2. andere ordinäre, sowie feine .... (827)	35 c	24
3. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... (827)	35 c	24
S. auch Fässer 2c., leere.		
Körner von Getreide oder Hülsenfrüchten, geschrotene oder geschälte .... (680)	25 q 2	10,50
S. auch Getreide und Mühlenfabrikate.		
Körnerlack s. Gummilack.		
Kofent .... (602)	25 a	br. 4
Koffer (ohne Rücksicht auf die Ausfütterung):		
1. aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, oder damit überzogen; mit behaartem Thierfell überzogen .... (544)	21 c	50
2. aus anderem Leder, oder damit überzogen .. (546)	21 d	70
3. mit grauer Packleinwand, leinenem Segeltuch, roher Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, oder mit Stoffen der Nr. 40 a überzogen .... (545)	21 c	50
4. mit anderen Zeugstoffen oder mit Stoffen der Nr. 40 b oder c überzogen .... (548)	21 d	70

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Koffer**)		
—, hölzerne, nicht überzogene, wie Kisten.[1])		
S. auch Lederwaaren und die allgemeine Anmerkung e zu Zeugwaaren.		
Anmerkung. Koffer, welche als Reisegeräth dienen, sind auch dann auf Grund des Tarifgesetzes § 5 Nr. 4 zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reiseeffekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbtreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen beziehungsweise vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster oder Proben zollfrei oder zollpflichtig sein. Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergiebt, daß dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind. (S. auch die Anmerkung 5 zu Felle.)		
Kohlen, Holzkohlen, auch gepulvert; plastische Kohle (künstlicher Schnitz- und Formerstoff, auch aus Blut und Holzkohle gemengt) in ungeformter Masse.... *(† 408)*	13 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Knochenkohle und die Anmerkung zu Ruß.		
—, geformte Platten, Cylinder und Filter aus Holzkohle oder aus plastischer Kohle.................. *(435)*	13 d	br. 3
— andere Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, z. B. Löthkohle in Gipseinfassung .... *(451)*	13 g	30
S. auch Kohlenstifte.		
—, Braunkohlen .... *(† 817)*	34	frei
—, Steinkohlen.......................... *(† 819)*	34	frei
S. auch Kännelkohle.		
—, Torfkohlen.......................... *(† 822)*	34	frei
—, Preßkohlen (Briquettes) aller Art .... *(† 822)*	34	frei
—, geschnittene zum Zeichnen (Reißkohle), auch in Papierumschließung............................ *(70)*	5 a	20
—, thierische (Knochenkohle) s. Knochenkohle.		
Kohlenschwarz s. Knochenkohle.		
Kohlenstifte zu elektrischen Beleuchtungsapparaten, galvanischen Batterien 2c. (Stifte oder Stäbchen aus Kohle oder künstlicher kohlenartiger Masse jeder Art), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.................. *(451)*	13 g	30
Anmerkung. Eine Verbindung mit Platina bleibt bei der Tarifirung von Kohlenstiften außer Betracht.		
Kohlsaat[2]) (Raps, colza, Oelfrucht).......... *(† 329)*	9 d α	br. 2
Kohlsamen .... *(355)*	9 k	frei
Kokons (Seidenkokons), auch Abfälle davon..... *(773)*	30 a	frei
Kokosbutter (Kokosfett, Kokostalg, Kokosnußöl) *(724)*	26 e	br. 2
Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt .... *(† 314)*	8	frei
S. auch Abfälle.		

[1]) Daher Koffer außen mit Papier überzogen 13 g. 30 M.
[2]) Kohlrabi-, Turnips- oder Weißrübensamen gehören nicht zu den Oelfrüchten und sind nach 9 k frei. F. M. R. v. 5. März 1887. III 2383.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Kokosfasern**)		
—, zu Strängen zusammengedreht[1]) (Kokosgarn), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände (z. B. von Tauen), auf Erlaubnißschein unter Kontrole .... *(555)*	22 a Anm.	frei
—, gesponnene, wie Jutegarn.		
—, Gewebe aus gesponnenen Kokosfasern s. Decken (Fußdecken) und Zeugwaaren (Leinenwaaren).		
Kokosgarn s. Kokosfasern.		
Kokosholz s. Holz (Ziffer 9).		
Kokosnußwaaren (Schnitz- und Drechslerwaaren aus Kokosnußschalen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(451)*	13 g	30
S. auch die Anmerkung 3 zu Holzwaaren.		
Kokosstricke, auch gebleicht oder getheert........ *(571)*	22 e 1	10
—, gefärbt .... *(572)*	22 e 2	24
S. auch Kokosfasern.		
Kokostalg .... *(724)*	26 e	br. 2
Koks (Koaks) .... *(† 818)*	34	frei
Kolbenpackung (Piston-Packing) und **Kolbenverdichtungsschnur**, bestehend aus einer mit Schwefel und Talkstein imprägnirten Rolle von Kautschuck, umwickelt mit Hanfleinwand, die mit ebenso zubereitetem dünnen Kautschuck zusammengewalzt ist, und demnächst stark zusammengepreßt; auch solche aus einem Bündel Baumwollengarn oder zusammengedrehter Heede, mit Talk eingestäubt, mit Stearinsäure oder Talg getränkt, umhüllt mit schlauchartigen Baumwollen- oder Leinengeweben, oder auch ohne solche Umhüllung; Kolbenpackung von anderer ähnlicher Beschaffenheit[2]) auch in Verbindung mit Asbest *(480)*	17 c	40
S. auch Asbestwaaren.		
Kolkothar s. Eisenoxyd.		
Konditorfarben (Zuckerfarben, mit Farben versetzte Zuckerauflösungen) vom 1. August 1888 ab.... *(714)*	25 x (*2)	30
Konditorwaaren (Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art):		
1. ganz oder theilweise aus Kakaomasse, gemahlenem Kakao, Chokolade oder Chokoladesurrogaten *(671)*	25 p 3	80
2. mit Zucker 2c. eingemachte Früchte, Gewürze und dergleichen........ *(663)*	25 p 1	60
3. andere........ *(660)*	25 p 1	60
S. auch Pastillen.		
Konfitüren, einschließlich derjenigen, welche unter dem Namen von Heilmitteln eingehen, s. Konditorwaaren.		
Koprah (trockene Kerne der Kokosnuß), auch zerkleinert *(† 335)*	9 d β	frei
Koprolith (natürlicher phosphorsaurer Kalk) s. Kalk.		
Korallen, weiße, roh........ *(414)*	13 a	frei

[1]) Auch zu doublirten Strängen lose zusammengedreht. F. M. E. v. 30./9. 87.

[2]) Daher auch dergleichen Dichtungsringe durchnäht und mit Holzstücken durchsteckt, oder inwendig mit Drahtringen. Entsch. d. Pr. F.-M.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Korallen**)		
—, Waaren aus weißen Korallen wie Muschelwaaren.		
—, echte rothe (Blut- oder Edelkorallen):		
1. roh, auch gepulvert oder gemahlen .... *(801)*	33 a	frei
2. bearbeitet (abgerieben, geschliffen, durchbohrt) ohne Fassung .... *(809)*	33 g	60
3. gefaßt oder mit anderen Materialien verbunden; Waaren aus echten Korallen, auch Korallen auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, oder in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck ꝛc. geeigneten Form (z. B. Hemdknöpfchen) ... *(522)*	20 a	600
—, unechte (Imitationen der echten rothen Korallen) wie Celluloidwaaren .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
— aus Glas s. Glaskorallen.		
— aus Thon s. Thonwaaren.		
Korallenerbsen (Korallensamen, Abrusbohnen).. *(220)*	5 m	frei
Korbbänder s. Tragbänder.		
Korbflaschen s. Glasflaschen.		
Korbflechterwaaren:		
1. grobe (insbesondere solche zum Wirthschaftsgebrauche), z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe, Waschkörbe, Cylinder und Kugeln für Schiffssignale, Signalscheiben für Eisenbahnen, Kleidergestelle, Korbkoffer, Krankenkörbe, aus ungeschälten oder geschälten Ruthen, aus Rohr oder Holzspan[1]); Möbel aus ungeschälten Ruthen:		
a) weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt............................. *(431)*	13 d	br. 3
b) gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder gefirnißt *(441)*	13 f	10
c) in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan .... *(441)*	13 f	10
2. feine, z. B. Kinderwagen, Kinderwiegen, Kober, Papier-, Arbeits- und Blumenkörbe, Ausklopfer, Fenstervorsetzer, Zeitungsmappen; Möbel mit Ausschluß der unter 1 genannten; alle bronzirten, vergoldeten oder versilberten; Korbflechterwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 f, 13 h oder 20 fallen .. *(448)*	13 g	30
3. Spielzeug aller Art .... *(450)*	13 g	30
S. auch Fässer ꝛc., leere, Holzwaaren, Körbe, Möbel, Spangeflechte und die Anmerkung 4 zu Wagen.		
Korbweiden s. Flechtweiden.		
Korduan.................................. *(541)*	21 b	36
Korduanwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(546)*	21 d	70

[1]) Auch Futterschwingen aus Holzspan in geringfügiger Weise durch Fichtenwurzeln zusammengehalten. — Schwingen vorherrschend aus Fichtenwurzeln fallen unter Nr. 35.

Benennung der Gegenstände		Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Koriander	(*† 339*)	9 g	br. 3
—, überzuckerter (kandirter oder glacirter)	(*660*)	25 p 1	60
Korinthen s. Südfrüchte.			
Anmerkung. Verdorbene Korinthen können, sofern sie unter Aufsicht eingestampft und durch einen Zusatz von 2 kg Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm auf 100 kg für andere als Brennereizwecke untauglich gemacht sind, unter Kontrole der Verwendung nach Nr. 1 b (*† 9*) zollfrei abgelassen werden.			
Korkfender (netzartig umstrickte Korkstücke zur Verhütung der Reibung anlandender Schiffe)	(*442*)	13 f	10
Korkholz (Rinde der Korkeiche), rohes, in lediglich auseinandergeschnittenen Platten oder Scheiben	(*† 409*)	13 a	frei
Korkplatten, Korkscheiben, geschnittene (bearbeitete)	(*442*)	13 f	10
	vertragsmässig	—	*br. 5*
S. dagegen Korksohlen.			
—, auf einer Seite mit Zeugstoff oder mit Leder überzogen; mit Papier überzogen	(*449*)	13 g	30
—, auf beiden Seiten mit Zeugstoff überzogen	(*534*)	20 c 3	120
—, auf beiden Seiten mit Leder, oder auf der einen Seite mit Leder und auf der anderen mit Zeugstoff überzogen, wie Lederwaaren.			
Korkschnitzereien	(*449*)	13 g	30
	vertragsmässig	—	*10*
Korksohlen	(*449*)	13 g	30
	vertragsmässig	—	*10*
—, überzogene wie dergleichen Korkplatten.			
Korksteine, Korkziegel und **Korkröhren** (auch Röhrentheile) aus mit Kalk, Thon, Cement, Kleister, Leim oder anderen Bindemitteln verbundenen Korkabfällen[1])	(*442*)	13 f	10
Korkstopfen	(*449*)	13 g	30
	vertragsmässig	—	*10*
— mit Beschlägen aus unedlen Metallen	(*449*)	13 g	30
— mit Beschlägen aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	(*523*)	20 b 1	200
— mit Beschlägen aus edlen Metallen	(*522*)	20 a	600
Korkwaaren, grobe (geschnittene [bearbeitete] Korkplatten und Korkscheiben,[2]) Streifen, Würfel- und Rindenspunde)	(*442*)	13 f	10
	vertragsmässig	—	*br. 5*
—, andere; Korkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	(*449*)	13 g	30
Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien ausser Verbindung mit anderen Materialien vertragsmässig		—	*10*
S. auch Korkfender und Korksteine 2c.			
Korkzieher s. Pfropfenzieher.			
Kornfeger (Getreidefeger), eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz:			
1. nicht abgeschliffen 2c.	(*248*)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen 2c.	(*253*)	6 e 2 β	10

[1]) Dahin gehört auch die Dr. Grünzweig'sche Isolirungsmasse.

[2]) Dahin gehören auch runde beim Beschneiden der Korkstopfen gewonnene Scheibchen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Kornfeger**)		
—, hölzerne, rohe, ungefärbte.................. *(435)*	13 d	br. 3
—, bestehend aus einem mit einem hölzernen Kasten verbundenen Siebe aus Eisen- oder Messingdraht in einem Holzrahmen............................. *(444)*	13 f	10
Anmerkung. Kornfeger, welche förmliche Reinigungsmaschinen bilden, sind als Maschinen zu behandeln.		
Korticium wie Kamptulikon.		
Kotzen s. Decken.		
Krabben (Seekrabben) s. Seethiere.		
Krähenaugen (Brechnuß, nux vomica)........ *(220)*	5 m	frei
Kränze aus frischen oder getrockneten (auch gefärbten) Blumen oder Blättern aller Art,[1]) mit oder ohne Unterlagen aus Holz, Draht, Stroh und dergleichen *(343)*	9 k	frei
— aus künstlichen Blumen, Blättern ꝛc. wie künstliche Blumen.		
Kräuter, genießbare s. Küchengewächse.		
—, Futterkräuter, frisch und getrocknet........ *(† 345)*	9 k	frei
—, zum Gewerbe- oder Medicinalgebrauche:		
1. frisch, auch eingesalzen.................. *(343)*	9 k	frei
2. getrocknet, auch gepulvert.................. (*)	5 m	frei
* Färbe- und Gerbematerialien, als: Gelbkraut (Wau), Scharte ꝛc. *(219)*; Absynthkraut (Wermuth, bitterer Beifuß *(214)*; andere, als: Ackerscabiose; Aconitum (Eisenhut, blauer Sturmhut); Althee- (Eibisch-], Amber- (Katzen-, Mastix-) Kraut; Andorn (weißer), Aurin (wilder, Gottesgnaden-, Purgir-Kraut); Bärentrauben-, Bärenklau-, Bärlapp-Kraut (Drudenfuß); Baldrian (Valeriana); Balloten- (Wolfstrapp-) Kraut; Bergeppich (Bergpetersilie, Hirschwurzelkraut, Grundheil); Beruf- (Glied-) Bilsen-, Bingel-Kraut (Hundskohl); Bitterdistel- (Cardobenedikten-) Kraut; Bitterklee (Fieberklee, Zottenblume); Brachdistel- (Mannstreu-), Citronenmelissen-, Dost-Kraut (Wohlgemuthkraut, wilder Majoran); Eberrautenkraut (Eberreis, Stabkraut, Stabbeifuß, Gartheil); Ehrenpreis- (Veronica-), Eisen- (Eisenhart-, Stahl-) Eis-Kraut (krystallinische Zaserblume); Erdbeerkraut; Erdrauch (Feldraute, Taubenkropf); Erdschierlings-, Feldcypressen- (Erdbirn-, Schlag-), Fenchel-, Fingerhut-, Floh-Kraut; Frauenhaar (Venushaar); Gamander-, Gartenrauten- (Kreuzrauten-, Weinrauten-), Goldruthen- (Wund-) Kraut; Gundermann (Gundelrebe); Hanfnessel-, Haselwurz-, Heide-, Hirschzungen-, Hundszungen-Kraut; Immergrün (Sinngrün); Johannis-, Königskerzen- (Woll-) Krausemünz-, Küchenschellen-, Lavendel- (Spik-), Lobelin-, Löffel- (Skorbut-), Löwenmaul- (Lein-), Löwenzahn- (Butterblumen-, Hundeblumen-, Milchstöcklein-, Pfaffenröhrlein-), Melissen-, Nachtschattenkraut; Parakresse; Patschuli-, Pfeffermünz-, Polei-, Rainfarn-, (Wurmfarn-, Revier-), Rosmarin-, Sanickel-, Schafgarben-, Schierlings-, Schöll-, Schwalbenkraut (Hundswürger); Seifen-, Stechapfel-Kraut; Steinkresse (Goldmilz, Milzkraut); Stiefmütterchen- (Dreifaltigkeits-), Taubnessel-, Tausendgülden-Kraut; Traubenkraut, mexikanisches (Jesuiten-Thee, wohlriechender Gänsefuß); Wasserschierling-, Wegerich- (Wegebreit-) ꝛc. Kraut *(220)*.		

[1]) Daher auch aus getrockneten Lorbeerblättern.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Kräuter**)	Tarifges.	
— getrocknete für Sammler (Herbarien)................	§ 5 Nr. 8	frei
Kräuteröl s. Oele, fette (wohlriechende).		
Kräutertaback (Pulver aus getrockneten Kräutern, Blüthen oder Wurzeln) .... *(220)*	5 m	frei
—, mit Taback gemischt .... *(703)*	25 v 2 β	180
Kräuterthee .... *(220)*	5 m	frei
S. dagegen Paraguay-Thee.[1]		
Kraftmehl (Amidon, Amylum)................ *(677)*	25 q 1 α	12,50
— mit Zuckerzusatz .... *(660)*	25 p 1	60
Kragen s. Halskragen, Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen und Wäsche (Leibwäsche).		
Krahne (Hebemaschinen) s. Maschinen.		
Krapp s. Krappwurzeln.		
Krapplack (aus Krapp bereitete Lackfarbe) ...... *(173)*	5 m	frei
Krapppräparate: Krappblumen (fleurs de garance), garancée ꝛc. .... *(219)*	5 m	frei
S. dagegen Alizarin und Extrakte.		
Krappwurzeln (Alizari, Lizari, Färberröthe, Röthe, auch Munjeet [Mongister, Majestowurzel, ostindischer Krapp]):		
—, frische .... *(356)*	9 k	frei
—, getrocknete (auch gemahlen [Krapp]) .... *(171)*	5 m	frei
Kratzen (Karden, Krempel, Kardätschen, Streichen) und **Kratzenbeschläge** .... *(471)*	15 b 3	36
S. auch die Anmerkung zu 4 bei Maschinen.		
Kratzenleder s. Leder.		
—, künstliches für Kratzenfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole .... *(486)*	17 e Anm. 1	frei
Anmerkung. Zu dem künstlichen Kratzenleder gehören alle Stoffe, welche als Ersatzmittel des Kratzenleders dienen, z. B. Filzstoffe allein oder in Verbindung von mit Kautschuck getränkten Geweben.		
Kratzennadeln, eiserne .... *(259)*	6 e 3 β	24
Krauthobel s. Hobel.		
Krebsbutter .... *(663)*	25 p 1	60
Krebse s. Flußkrebse und Seethiere.		
Kreide, rohe (auch gemahlen):		
1. weiße .... *(† 279)*	7 a	frei
2. schwarze und rothe .... *(† 272)*	7 a	frei
—, geschlemmte .... *(† 223)*	5 o	br. 0,30
—, geschnittene zum Zeichnen, ingleichen geformte oder Kompositionskreide, ungefaßt oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßt.................................. *(70)*	5 a	20
[**Kreissägen** (kreisförmige Sägeblätter) wie Maschinentheile (F. M. R. v. 28./9. 89. III 14480.)]	15 b 2 γ	5
Kreisel s. Spielzeug.		
Kremser-Weiß s. Bleiweiß.		
Kreosot .... *(221)*	5 m	frei
Krepp, ganz oder theilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden oder bestickt .... *(785)*	30 e 3	1000

[1]) Fällt unter 25 p 2. 4 M.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
(Noch **Krepp**)		
— *Bänder mit offenen Geweben: seidene vertragsmässig*	—	*800*
halbseidene vertragsmässig	—	*450*
S. auch die Anmerkung c zu 4 bei Zeugwaaren.		
—, anderer s. Zeugwaaren.		
Kreuzkümmel (römischer Kümmel, Cumin).... *(† 339)*	9 g	br. 3
Krippen aus Holz, rohe, ungefärbte............ *(435)*	13 d	br. 3
— aus Eisenguß, ganz grobe, rohe........... *(† 239)*	6 e 1 α	br. 2,50
— aus Eisenguß oder aus schmiedbarem Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
—, andere aus Eisen s. Eisenwaaren.		
— aus Cement s. Cementwaaren.		
—, steinerne s. Steinmetzarbeiten.		
—, thönerne s. Thonwaaren.		
Kronglas (optisches Glas),[1]) rohes ohne Unterschied der Farbe, auch zur Erprobung der Farbe, auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen........... *(359)*	10 a	br. 3
—, geschliffenes s. Optisches Glas.		
Kronleuchter aus Bronze.................... *(521)*	19 d 3	60
Anmerkung. Glasbehänge, welche mit Kronleuchtern zusammen in einer Umschließung verpackt eingehen, sind, sofern sie mit den Kronleuchtern nicht in fester Verbindung sich befinden, nach Nr. 10 e zu tarifiren.		
Krüge, Kruken und andere **Gefäße** aus gemeinem Steinzeuge, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr *(† 856)*	38 c	br. 1
S. auch Fässer ꝛc., leere, und Thonwaaren.		
Krummholzöl ein Terpentinöl), auch gereinigt.. *(206)*	5 m	frei
Kryolith (Eisstein)....................... *(† 280)*	7 a	frei
Kuchenlack s. Gummilack.		
Kuchenwerk aller Art...................... *(660)*	25 p 1	60
S. auch Konditorwaaren.		
Küchengewächse (Gemüse und eßbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln ꝛc.):		
—, anderweit nicht genannte:		
1. frisch..................................... *(351)*	9 k	frei
2. zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert, getrocknet, gedarrt, gebacken, comprimirt oder ohne Zucker ꝛc. blos eingekocht; in Essig ohne jede Zuthat von Gewürz der Nr. 25 i eingelegt oder eingesalzen, sofern sie in Fässern, Krügen,[2]) Töpfen und dergleichen eingehen .... *(669)*	25 p 2	br. 4
— (aller Art), mit Fleisch, Fett oder Speck eingekocht, in Tafeln oder anderen festen Formen zur Herstellung von Suppen (Erbsen-, Bohnen-, Linsen- ꝛc. Tafeln und dergleichen)................................. *(619)*	25 g 1	20
—, überzuckert (kandirt oder glacirt)........... *(660)*	25 p 1	60

[1]) Ist von geringem Lichtbrechungsvermögen.
[2]) Große unverschlossene Glashäfen sind den Krügen gleich zu erachten.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Küchengewächse**)		
– , mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz der Nr. 25 i oder sonst namentlich in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemacht oder eingedämpft; in derartigen kleinen Gefäßen eingesalzen .... *(663)*	25 p 1	60
—, frisch oder zubereitet, auch comprimirt, in hermetisch verschlossenen Gefäßen .... *(663)*	25 p 1	60
S. auch Cichorien, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Lorbeerblätter, Möhren und Rüben.		
Anmerkung. Vom Kraut befreite eßbare Zwiebeln (einschließlich der Knoblauchzwiebeln) werden auch dann, wenn sie äußerlich trocken sind, als frische behandelt.		1 Stück
Kühe .... *(867)*	39 b	9
S. auch Vieh.		100 kg
Kümmel aller Art .... *(† 339)*	9 g	br. 3
Kürschnerarbeiten s. Pelzwerk.		
Kugellack (Lack aus Rothholz) .... *(173)*	5 m	frei
Kukuruz s. Mais.		
Kummte (Pferdegeschirr) aus Schilf- oder Bastgeflecht, auch gepolstert oder mit Zeugstoff gefüttert.... *(827)*	35 c	24
—, andere s. Sattlerwaaren.		
Kumys (Milchwein) .... *(72)*	5 a	20
Kunstsachen, Kunstgegenstände, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen......	Tarifges. § 5 Nr. 8	frei
S. auch Alterthümliche Gegenstände und Literarische Gegenstände.		
Kunstwolle (Lumpenwolle) s. Wolle.		
Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannt:		
—, Kupfer, rohes (Roh- [Schwarz-] und Garkupfer [Scheiben- oder Rosettenkupfer], desgleichen Cementkupfer) in Scheiben oder Rosetten, Blöcken (Hartstücken) 2c.; Bruchkupfer *(503)*	19 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.		
—, Kupfer- und andere Scheidemünzen; Abfälle von der Verarbeitung der zu Nr. 19 gehörigen Metalle und Legirungen (Kupferfeile, Messingfeile, Schabin, Schliff, Blechabfälle) .... *(504)*	19 a	frei
—, Antimon, metallisches (Spießglanz, Spießglanzkönig, regulus antimonii) .... *(500)*	19 a	frei
—, Arsenik, metallisches..................... *(501)*	19 a	frei
—, Nickelmetall, rohes in Barren oder Stücken, rein (Nickelschwamm, Würfelnickel) oder in gleichzeitig andere Metalle enthaltenden, zur Nickelgewinnung geeigneten Hüttenprodukten (Kobaltspeise, Nickelspeise, Nickelstein) *(502)*	19 a	frei
—, Quecksilber .... *(506)*	19 a	frei
—, Wismuth .... *(507)*	19 a	frei

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Kupfer**)		
—, Messing (Rohmessing [Stückmessing, Arcot], Neumessing, Weißmessing, Muntzmetall [Muntz's yellow metal], Aich-metall, Sterrometall, Messingschlagloth) und Tomback (Rothmessing, Rothguß), roh oder als Bruch.. *(505)*	19 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.		
—, vorstehend und anderweit nicht genannte unedle Metalle und Legirungen von unedlen Metallen, roh oder als Bruch.. *(508)*	19 a	frei
S. auch Legirungen und die Anmerkung zu Bruch-metall.		
—, Kupfer, Messing und andere zu Nr. 19 gehörige Metalle und Legirungen, geschmiedet oder gewalzt in Stangen (z. B. Bolzenkupfer) und Blechen (Platten, Tafeln), auch polirt oder vernickelt, jedoch nicht plattirt; Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen (weder mit umgelegtem Rand, noch sonst weiter bearbeitet)........... *(509)*	19 b	12
—, Draht aus Kupfer &c. s. Draht.		
Kupferabfälle (Kupferfeile, Kupferblechabfall, Schabin, Schliff).. *(504)*	19 a	frei
Kupferasche (Glühspan, Kupferhammerschlag, schwarzes Kupferoxyd)................................ *(221)*	5 m	frei
Kupferdruckerschwärze......................... *(88)*	5 h	br. 3
Kupfererze (Kupferkies, Kupferglasur, Kupferglanz, Roth-kupfererz, Gediegen-Kupfer &c.)............. *(† 287)*	7 a	frei
Kupferfarben, blaue (Berg-, Bremer, Kalk-, Mineral-, Neuwieder Blau &c.), grüne (Berg-, Braunschweiger, Bremer, Englisch-, Kaiser-, Kirschberger, Malachit-, Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder, Papagey-, Pickels-, Scheelsches, Schwedisches, Schweinfurter, Wiener Grün &c.) *(172)*	5 m	frei
Kupferfeile (Kupferfeilspäne)................. *(504)*	19 a	frei
Kupferfolie,[1]) auch gefärbt.................. *(517)*	19 d 2	30
—, vergoldet oder versilbert, auch dergleichen gefärbt *(523)*	20 b 1	200
Kupferglanz und **Kupferkies** (Kupfererze) ... *(† 287)*	7 a	frei
Kupferhütchen mit oder ohne Füllung......... *(516)*	19 d 2	30
Kupferglasur (Kupfererz).................. *(† 287)*	7 a	frei
Kupfermünzen und andere Scheidemünzen...... *(504)*	19 a	frei
Kupfernickel (Nickelerz).................. *(† 291)*	7 a	frei
Kupferoxyd.................................. *(221)*	5 m	frei
Kupferpräparate, nicht besonders genannte..... *(221)*	5 m	frei
Kupferschalen s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Kupferstein (schwefelhaltiges Kupfer, Zwischenprodukt der Verhüttung)......................... *(† 287)*	7 a	frei
Kupferstiche und Stiche anderer Art, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands *(599)*	24 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		
Kupferwaaren (Waaren aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen):		
—, Kupfer- und Messingwaaren:		
1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren (grobe Waaren aus Kupfer oder gegossenem Messing),		

[1]) Zu dünnen Blättern geschlagenes oder gewalztes Kupfer.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Kupferwaaren) weder polirt, noch lackirt, vernickelt oder vernirt; Röhren aus Messingblech, unpolirte, unlackirte; alle diese auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Polsterfedern, unpolirte, unlackirte . . . . . . (515)	19 d 1	18
2. Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht (mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messingdraht und der vernickelten):		
a) Siebböden und Metalltücher für Mühlen, Papierfabriken 2c. . . . . . . (514)	19 d 1	18
b) andere, insbesondere Geflechte und Gewebe, welche zur Anfertigung von Putzwaaren bestimmt sind . . . . . . (517)	19 d 2	30
3. Spielzeug aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt . . . . . . (518)	19 d 2	30
4. vernickelte Waaren aus Kupfer oder Messing und feine vernirte Waaren aus Messing, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . . (*)	19 d 3	60
* Spielzeug (519), andere hierher gehörige Waaren (521).		
5. andere Waaren aus Kupfer oder Messing, insbesondere alle feinen Waaren aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing mit Ausnahme der vernickelten, alle vorstehend unter Ziffer 1, 3 und 4 nicht genannten Waaren aus Messingblech, alle polirten oder lackirten Waaren aus Kupfer oder Messing; Kupferfolie, auch gefärbt, aber nicht vergoldet oder versilbert; alle Waaren aus Kupfer oder Messing in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 1, 19 d 3 oder 20 fallen. . (*)	19 d 2	30
* Artilleriezündungen, Patronen und Zündhütchen mit oder ohne Füllung (516), alle übrigen hierher gehörigen Waaren (517).		
—, Waaren aus Aluminium oder Nickel, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen[1]) . . . . . . (*)	19 d 3	60
* Spielzeug (519), andere hierher gehörige Waaren (521).		
—, Waaren aus vorstehend nicht genannten Metallen oder Legirungen der Nr. 19, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen:		
1. feine, insbesondere Luxusgegenstände aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; Spielzeug; alle polirten, auch alle vernickelten oder vernirten . . . . . . (*)	19 d 3	60
* Spielzeug (519), andere hierher gehörige Waaren (521).		
2. andere . . . . . . (517)	19 d 2	30
S. auch Herren- und Frauenschmuck, Kurze Waaren, Uhrfournituren, Vernickelte Waaren und Vernirte Waaren.		

[1]) Feine Galanterie und Quincaillerie-Waaren aus Aluminium, auch fein gearbeitete aus Nickel fallen unter 20 b 2.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Kupferwaaren)		
Anmerkungen.		
1. Unter feinen Alfénide-, Britanniametall-, Bronze-, Neusilber-, Tomback- ꝛc. Waaren im Sinne der Nr. 19 d 3 sind alle Gegenstände des Luxus, sowie diejenigen Waaren zu verstehen, welche vernirt, lackirt, polirt, ciselirt, guillochirt, inkrustirt, tauschirt, getrieben, geätzt, niellirt, gravirt, bemalt oder in sonstiger Weise ornamentirt sind.*)		
Dagegen unterliegen Gegenstände aus den bezeichneten Legirungen, welche behufs ihrer Verwendung noch der weiteren Bearbeitung bedürfen, z. B. zur Versilberung bestimmte unpolirte Eßbestecke, Leuchter und Teller, sowie unpolirte ꝛc. fertige, an sich minder fein gearbeitete Waaren, wie z. B. Kaffeebretter, Kochgeschirre, Mörser und Pferdegebisse, dem Zollsatze der Nr. 19 d 2.		
2. Emaillirte, verbleite, verzinnte und verzinkte Waaren aus Kupfer, Messing ꝛc. werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.		
3) Polirte Kupfer-, Messing-, Britanniametall-, Neusilber- ꝛc. Waaren sind solche, welche Spiegelglanz (Glanzschliff) zeigen, gleichviel ob derselbe durch Bearbeitung mit dem Polirstahl und Polirstein oder mit der Schleif- und Polirscheibe oder ähnlichen Vorrichtungen hervorgerufen worden ist.		
Kupferwasser (Eisen- oder grüner Vitriol) .... *(† 208)*	5 m	frei
Kurkume (Gelbwurz), auch gemahlen .... *(219)*	5 m	frei
Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:		
I. 1. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt *(522)*	20 a	600
S. auch Edelsteine Glühlampen, Kohlenstifte, Korallen, Perlen, Zähne, Taschenuhren, Uhrgehäuse und Uhrwerke.		
2. echtes Blattgold und Blattsilber .... *(522)*	20 a	600
II. 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch Celluloid und Celluloidwaaren, Elfenbein, Perlmutter, Platten, die Anmerkung zu Hartgummiwaaren und unten die Anmerkung 3.		
2. Waaren, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch Taschenuhren, Uhrgehäuse und Uhrwerke.		
3. Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platina oder anderen edlen Metallen *(523)*	20 b 1	200
4. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.):		
a) ganz oder theilweise aus Aluminium; aus Nickel, fein gearbeitet .... *(525)*	20 b 2	200
b) aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich		
α) mehr oder weniger vernickelt oder		
β) vernirt (d. h. mit einem Lackfirniß überzogen, welcher den betreffenden Waaren das Aussehen edler Metalle giebt) oder		

*) Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren dieser Art, vernickelt oder vernirt, fallen unter 20 b 2.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Kurze Waaren**)		
γ) in Verbindung mit Alabaster-, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen und Kameen aus diesen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Ornamenten in Metallguß und dergleichen .... *(525)*	20 b 2	200
S. auch Perlen und unten die Anmerkung 4.		
5. Stutz- und Wanduhren .... *(527)*	20 b 3	200
S. auch Uhren und unten die Anmerkung 5.		
6. Fächer aller Art .... *(526)*	20 b 3	200
S. auch die Anmerkung zu Palmblätter und unten die Anmerkung 2.		
7. feine bossirte Wachswaaren .... *(528)*	20 b 3	200
S. auch unten die Anmerkung 5.		
III. 1. unechtes Blattgold und Blattsilber .... *(529)*	20 c 1	120
2. Brillen und Operngucker................ *(530)*	20 c 2	120
S. auch unten die Anmerkungen 2 und 6.		
3. Wachsperlen .... *(532)*	20 c 2	120
S. auch unten die Anmerkung 7.		
4. Regen- und Sonnenschirme.............. *(531)*	20 c 2	120
5. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen (auch anderen vegetabilischen Spinnstoffen), Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten), unedlen weder vergoldeten noch versilberten noch mit Gold oder Silber belegten Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine), Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind *(*)*	20 c 3	120
S. auch unten die Anmerkungen 1 und 8.		
* Puppen und Puppenbälge, mit Zeugstoffen angekleidet oder überzogen *(533)*, die übrigen hierher gehörigen Waaren *(534)*.		
IV. Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:		1 Stück
1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen ...... *(535)*	20 d 1	3
vertragsmässig	—	*0,80*
2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch wenn diese vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen sind[a]; fertige Werke zu Taschenuhren ohne Gehäuse[b] *(536)*	20 d 2	1,50
a) vertragsmässig	—	*0,60*
b) „	—	*0,40*
3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen als Gold oder Silber, auch wenn die Gehäuse vergoldet oder versilbert, mit vergoldeten, versilberten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen sind .... *(537)*	20 d 3	0,50
4. goldene Gehäuse zu Taschenuhren ohne Werk *(538)*	20 d 4	1,50
5. andere als goldene Gehäuse zu Taschenuhren ohne Werk .... *(539)*	20 d 5	0,50
3 4 und 5 vertragsmässig	—	*0,40*
S. auch Uhrwerke und die Anmerkungen zu Uhren und Uhrgehäuse.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.

(Noch Kurze Waaren)

Anmerkungen.

1. Waaren, welche mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen, Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter Schildpatt, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen oder stellenweise durch Vernickelung, Vergoldung oder Versilberung nur unwesentlich verziert sind, werden ohne Rücksicht auf diese Verzierungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt, z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuse zu Stutz= ꝛc. Uhren mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Messer mit Schildplättchen im Hefte, Flacons, deren Pfropfen mit Fassungen von plattirtem unedlen Metall versehen sind.

   Dasselbe gilt bei Waaren aus Zeugstoffen, welche mit den unter III 5 aufgeführten anderen Materialien verbunden sind, wenn die Verbindung eine unwesentliche ist, z. B. bei Pferdedecken oder Sattelgurten die Schnallen und Lederbesätze.

2. Waaren der unter Nr. 20 b und c genannten Gattungen fallen dann unter die Nr. 20 a, wenn sie mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen verbunden sind z. B. Brillen mit goldener Fassung, Fächer mit Perlen oder Korallen besetzt), und diese Verbindung nicht lediglich eine unwesentlich Zuthat bildet.

   Ebenso hat die Verbindung der unter Nr. 20 c begriffenen Waaren mit unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt die Verzollung nach Nr. 20 b 1 zur Folge.

3. (zu II 1.) Waaren aus Imitationen von Bernstein, Elfenbein oder Schildpatt sind, auch wenn sie aus anderen Imitationsstoffen als Celluloid gefertigt sind, wie Waaren aus natürlichem Bernstein ꝛc. zu behandeln. Ebenso werden Waaren aus Imitationen von Meerschaum, Jet (Gagat) oder Perlmutter, wie solche aus echtem Meerschaum ꝛc. tarifirt.

   Als Imitation ist die beabsichtigte Nachahmung eines Stoffes oder der daraus gefertigten Waaren durch einen anderen einfachen oder zusammengesetzten Stoff von geringerem Werthe anzusehen, welcher eine besondere, die Nachahmung herbeiführende Behandlung erfahren hat. Die nachahmenden Stoffe werden dabei künstliche genannt, wenn sie aus Resten, Trümmern, Abschnitten ꝛc. der echten Stoffe, die durch Bindemittel oder mechanische ꝛc. Behandlung vereinigt werden, hergestellt sind, unechte, wenn sie aus anderen Stoffen gebildet worden sind.

   Als Imitationen kommen, abgesehen vom Celluloid, vorliegend hauptsächlich in Betracht bei

   Bernstein, unecht: Kaurigummi, Dammargummi, künstlich: Harzmassen verschiedener Art mit Terpentin zusammengeschmolzen;

   Elfenbein, unecht: Leim, mit essigsaurer Thonerde behandelt, Kautschuck mit phosphorsaurem Kalk und kohlensaurem Zinkoxyd, Kartoffelstärke mit Zinkoxyd gemengt und mit Chlorzinklösung und Salzsäure angerührt;

   Meerschaum, unecht: Magnesia mit Wasserglas, Gemenge aus Speckstein= oder Serpentinpulver, Kieselerde, gebrannte Magnesia und Kalilösung, Caseïn mit Wasserglas und gebrannter Magnesia, Caseïnammoniak mit gebrannter Magnesia und Zinkweiß; künstlich: aus Meerschaumabfällen mit Pfeifenthon oder anderen Bindemitteln gekittet;

   Perlmutter, unecht: Seethierschalen, welchen ein irisirender Glanz gegeben worden; künstlich: Perlmutterstaub, mit Lack aufgetragen;

   Schildpatt, unecht: Horn, Xylonit; künstlich: aus Schildpattabfällen durch Pressung in Wärme vereinigt;

   Jet (Gagat), unecht: Kännelkohle.*)

*) Eine sammetpechschwarze Kohle von flachmuschligem Bruch.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ

(Noch Kurze Waaren)

Imitationen von echten (Blut-) Korallen aus Korallenstaub mit Bindemitteln, aus anderen Mineralien mit Zinnober 2c. gefärbt, aus Bassorin und anderen Formerstoffen (Brotmasse 2c.) werden wie Celluloidwaaren behandelt; ebenso Perlen aus derartigen Formerstoffen, sofern sie sich als Imitationen von echten Korallen, Bernstein, Jet (Gagat) oder Elfenbein darstellen.

Waaren aus Glas,*) Thon aller Art und Kautschuck sind von der Behandlung als Imitationen von Bernstein- 2c. Waaren ausgeschlossen; auch sind Waaren aus Horn als Imitationen von Jet nicht anzusehen. (S. dagegen Perlen [Wachsperlen].)

4. (zu II 4.) Als fein gearbeitet im Sinne der Nr. 20 b 2 sind Galanterie- und Quincailleriewaaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme derjenigen aus Aluminium, welche allgemein unter Nr. 20 b 2 fallen) dann anzusehen, wenn sie ciselirt, guillochirt, inkrustirt, tauschirt, getrieben, geätzt, niellirt, gravirt, bemalt oder in sonstiger Weise ornamentirt, nicht aber, wenn sie blos gepreßt (gestanzt, geprägt) sind.

Galanterie- und Quincailleriewaaren aus unedlen Metallen, welche gepreßt und vernickelt oder vernirt, zugleich aber mit den vorstehend unter II 4 b γ gedachten Materialien verbunden sind, werden jedoch als feine nach Nr. 20 b 2 tarifirt.

Als fein gearbeitet sind ferner alle Artikel des Herren- und Frauenschmucks aus unedlen Metallen zu behandeln, in welche Materialien der unter II 4 b γ bezeichneten Art gefaßt sind.

Unter Ciseliren ist die Gesammtheit jener Vollendungsarbeiten zu verstehen, welche an Metallwaaren vorgenommen werden, um die Feinheiten der Form, sei es durch Meißel, Stichel, Feilen oder Bunzen, auszuarbeiten.

Guillochiren wird diejenige Operation genannt, durch welche in großer Regelmäßigkeit gerade und krumme Linien zum Zwecke der Verschönerung eingeschnitten werden.

Inkrustiren nennt man das rindenartige Ueberziehen von Gegenständen durch Steinkrusten.

Unter Tauschiren wird das Verzieren von Metallwaaren durch Einlegen oder Auflegen von Drähten (eingeschlagene beziehungsweise aufgeschlagene Tauschirarbeit) verstanden. Sind die Drähte aus edlem Metall, so fallen die damit ornamentirten Waaren unter Nr. 20 a.

Mit Treiben bezeichnet man die Herstellung erhabener Figuren in Blech mittelst Bunzen und Hammer.

Nielliren heißt das Ausfüllen der vertieften, auf Metall gravirten oder durch Stahlstanzen eingepreßten Ornamente mit einer aus Silber, Kupfer, Blei, Schwefel und Borax zusammengeschmolzenen schwarzen Masse (Niello).

Unter Aetzen wird diejenige Operation verstanden, bei welcher durch Behandlung mit einem flüssigen oder dampfförmigen Auflösungsmittel auf der Oberfläche des Gegenstandes vertiefte Verzierungen (Dessins) hervorgebracht werden.

Graviren heißt eine Zeichnung, Verzierung oder Schrift mittelst schneidender Werkzeuge auf einem Gegenstande vertieft oder erhaben ausarbeiten.

5. (zu II 5 und 7.) Von Glasglocken (Glasstürzen) und Sockeln, welche mit Wachsfiguren, Stutzuhren (Stockuhren, Standuhren) und dergleichen zusammen eingehen, ist, vorausgesetzt, daß sie ohne Beschädigung von den Wachsfiguren 2c. getrennt werden können, derjenige Zollsatz zu erheben, welchem sie ihrer Beschaffenheit nach unterworfen sind.

6. (zu III 2.) Zu den Operngudern sind alle Arten kleinere terrestrische Perspektive mit einfachen oder doppelten Röhren, namentlich auch sogenannte Feldstecher zu rechnen, welche,

*) Glas ist schwerer und spröder, auch scharfbrüchiger als Jet.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Kurze Waaren**) wenn sie völlig ausgezogen sind, ohne Einrechnung etwaiger über den Objektivlinsen angebrachter Blendungen, nicht über 30 cm messen.		
Terrestrische Perspektive, welche ausgezogen mehr als 30 cm messen, werden als Instrumente behandelt.		
7. (zu III 3.) Den Wachsperlen sind alle Arten unechter Perlen, welche die echten Perlen nachahmen (Perlenimitationen), z. B. Perlen aus inwendig mit Fischschuppen- oder anderer Perlenessenz belegten Kügelchen von weißem Glase, gleich zu behandeln.		
8. (zu III 5.) Waaren der vorstehend unter III 5 bezeichneten Art (soweit sie nicht anderweit tarifirt, insbesondere nicht als Kleider und Putzwaaren, künstliche Blumen oder Zeugwaaren zu behandeln sind) unterfallen nur dann der Nr. 20 c 3, wenn sie		
a) entweder ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannten Nippestischsachen 2c.) gehören, oder		
b) mit Rücksicht auf die Menge des verwendeten Gespinnstes oder nach ihrem ganzen, durch die Art der Anbringung desselben bedingten äußeren Ansehen überwiegend den Charakter einer Gespinnstwaare an sich tragen*) (wie namentlich die ganze Gattung der mit anderen Materialien verbundenen Posamentierwaaren).		
Waaren, bei welchen dieses Verhältniß nicht obwaltet, insbesondere solche, welche lediglich zum Zweck der Verpackung oder Versendung auf Gespinnstfäden gereiht sind, sind nicht als Kurze Waaren nach Nr. 20 c 3, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als Blei-, Holz- 2c. Waaren, und zwar — soweit nicht für einzelne Artikel Ausnahmen bestehen — nach demjenigen Zollsatz zu vernehmen, welcher im Uebrigen für die Verbindung derartiger Waaren mit anderen Stoffen vorgeschrieben ist. (S. auch die Vorbemerkung 3 c.)		
Kutschen s. Wagen.		
Kutscherlack (ein dünnflüssiges Präparat, bestehend in einer Auflösung von Farbstoff und Wachs) ..... *(74)*	5 a	20
L.		
Lab (Material zur Käsebereitung, aus Magen saugender Wiederkäuer bereitet) .... *(221)*	5 m	frei
Labextrakt (Labessenz) mit Alkoholzusatz .... *(72)*	5 a	20
—, ohne Alkoholzusatz .... *(221)*	5 m	frei
Lacdye und **Laclac** (aus dem Gummilack gewonnene Farbstoffe) .... *(173)*	5 m	frei
Lacets aus Floretseide, auch mit anderen Spinnstoffen, jedoch nicht mit Rohseide gemischt .... *(776)*	30 c	36
—, andere s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
S. auch die Anmerkung a zu 4 bei Zeugwaaren.		
Anmerkung. Unter Lacets werden flache, litzenartig geklöppelte oder auf dem Riemenstuhle (nicht auf dem Bandstuhle) gefertigte Geflechte von reiner oder mit anderen Spinnstoffen gemischter Floretseide verstanden, welche als Halbfabrikate zur Posamentenfabrikation dienen und welche meist zu fransenartigen Ansätzen an Bordüren, Guipirspitzen 2c. verwendet, oder sonst zu Posamentierwaaren weiter verarbeitet werden. — Von äußerlich ähnlichen Posamentier-		

*) Daher Stickereien unter Glas und Rahmen; Waarenmuster auf Zeugstoff unter Glas und Rahmen; Waaren überwiegend aus Gespinnsten in Verbindung mit Pappe oder Glas und anderen Gegenständen 2c.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Lacets**) waaren unterscheiden sich die Lacets wesentlich schon dadurch, daß erstere nur accommodirt (auf Pappen, Rollen 2c. aufgemacht) in den Handel gelangen, während Lacets in Strähnen oder Bündeln eingeführt zu werden pflegen.		
In die Kategorie der Lacets gehört auch die geriefelte Seide (parallel neben einander liegende, nicht gezwirnte oder verflochtene Seidenfäden, welche durch Behandlung mit heißen Walzen 2c. bandförmig mit einander verbunden sind). Dagegen sind alle hohl oder schnurenartig geflochtenen (geklöppelten) Artikel, sowie alle litzenartigen Geflechte von mehr als 6 mm Breite von der Behandlung als Lacets ausgeschlossen.		
Lacke, Lackfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, Mineralöl, Terpentinöl oder Oelfirniß) .... *(74)*	5 a	20
S. auch Färberlack, Farblacke, Flaschenlack, Gummilack, Karminlack, Kutscherlack und Siegellack.		
Lackfarben (Verbindungen von Farbstoffen mit Thonerde 2c.) *(173)*	5 m	frei
—, zu Maler-, Wasch- und Pastellfarben zubereitet *(*)*	5 a	20
* **Pastellfarben (Pastellstifte)** *(70)*, **andere Farben** *(75)*.		
Lackmus .... *(184)*	5 m	frei
S. auch die Anmerkung zu Ultramarin.		
Lackschwarz s. Ruß.		
Lactucarium (eingedickter Milchsaft des Lattichs) *(221)*	5 m	frei
Ladanum (Labdanum, Ladanharz)............ *(† 838)*	36	frei
		1 Stück
Lämmer .... *(876)*	39 i	0,50
S. auch Vieh.		
Läutewerke, elektrische und pneumatische, s. Telegraphenapparate.		
Lahn (geplätteter echter oder unechter Gold- oder Silberdraht) s. Draht.		
Lackritzensaft (eingedicktes Extrakt des Süßholzes), roh oder gereinigt .... *(174)*	5 m	frei
—, mit Zucker, Honig, Anisöl 2c. versetzt....... *(660)*	25 p 1	60
Lamawolle (Haar des Lama) s. Wolle.		
Lampen aus Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen 2c..................... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen 2c.......................... *(253)*	6 e 2 β	10
—, andere aus Eisen s. Eisenwaaren.		
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Aluminium oder Nickel; feine, sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; vernickelte aus Kupfer oder Messing; feine vernirte aus Messing...... *(521)*	19 d 3	60
2. grobe aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirt, unlackirt.................................. *(515)*	19 d 1	18
3. andere .... *(517)*	19 d 2	30
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen..... *(522)*	20 a	600
S. dagegen Glühlampen.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Lampen**)		
—, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen *(523)*	20 b 1	200
Lampenschwarz s. Ruß.		
Landkarten auf Papier oder anderen Stoffen, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes; dergleichen auf Pappe geklebt und nach Art eines Geduldspiels (Legespiels) ausgeschnitten (als Hülfsmittel für den geographischen Unterricht), und andere ähnliche Landkarten (Mosaiklandkarten), auch in Verbindung mit Holzrahmen.................... *(598)*	24 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		
Langusten (Heuschreckenkrebse), frische oder blos abgekochte (gesottene) wie Hummern .... *(685)*	25 r 2	br. 50
S. auch Seethiere.		
Lanolin (eine salbenartig konsistente Verbindung von gereinigtem Wollfett mit Wasser) .... *(730)*	26 h	10
Lanzetten................................ *(461)*	15 a 2	frei
Larven aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.................................... *(309)*	7 e	60
— aus Papier oder Pappmasse, außer Verbindung mit anderen Materialien .... *(757)*	27 f 2	12
—, dergleichen in Verbindung mit Wachs oder anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(761)*	27 f 3	24
— aus Zeugwaaren in Verbindung mit Wachs aller Art oder Pappe.................................. *(534)*	20 c 3	120
— blos aus Zeugwaaren, auch aus zusammengeklebten Lagen derselben, wie Kleider und Putzwaaren.		
— blos aus Wachs aller Art .... *(528)*	20 b 3	200
Laschen, eiserne (zur Verbindung von Eisenbahnschienen) *(† 227)*	6 b	br. 2,50
Laschenbolzen und **-keile**, eiserne.............. *(240)*	6 e 1 β	br. 3
Lasursteinwaaren s. Halbedelsteinwaaren.		
Laternen mit Holzgestell und Glas, auch in Verbindung mit unedlen Metallen............................ *(444)*	13 f	10
—, magische (laterna magica) s. Zauberlaternen.		
Lauge (Seifensiederlauge) s. Aetzkalilauge, Aetznatronlauge und Unterlauge.		
—, Javellesche (Chlorkalilauge, Bleichflüssigkeit)... *(221)*	5 m	frei
—, Labarraquesche (Chlornatronlauge) .... *(221)*	5 m	frei
—, Phönixlauge s. diese.		
Laugenstein und **Laugenpulver** (Seifenstein, Aetznatron) *(85)*	5 g	br. 4
Lava, rohe .... *(† 802)*	33 a	frei
Lavallières s. Halsbänder.		
Lavatöl (aus den holzigen Theilen der Oliven [den Kernen, Schalen und den faserigen Preßrückständen] durch Behandlung derselber mit Wasser gewonnenes, trübes, grünliches Oel) wie Baumöl s. Oele, fette.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Lavawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen .. *(523)*	20 b 1	200
Lavendelöl (Spiköl), ätherisches .... *(69)*	5 a	20
—, fettes s. Oele, fette (wohlriechende).		
Lavendelwasser s. Wasser (wohlriechendes).		
Lebern, frische und einfach zubereitete:		
1. von Vieh .... *(617)*	25 g 1	20
2. von Geflügel oder Wild .... *(626)*	25 g 3	30
S. auch Fleisch.		
Leberthran, gereinigter und ungereinigter, auch in Flaschen ꝛc. .... *(733)*	26 k	br. 3
Leccer-Oel (Baumöl) s. Oele, fette.		
Leder (ganz- und halbgares) aller Art, soweit es nicht nachstehend ausgenommen ist, insbesondere ungefärbtes lohgares,[1]) auch dergleichen blos geschwärztes; Juchtenleder, ungefärbtes und gefärbtes; ungefärbtes sämischgares Leder; ungefärbtes weißgares Leder mit Ausnahme des Handschuhleders; lediglich zugeschnittene Stiefelklappen und Stiefelschäfte aus den vorgenannten Lederarten; Pergament (auch Transparent und Trommelleder) .... *(540)*	21 a	18
—, Sohlleder aller Art .... *(542)*	21 b	36
—, Handschuhleder: dänisches und brüsseler, auch weißgares Leder aus den Fellen von Lämmern, jungen Ziegen (Zickeln), Fohlen, Hunden und ähnliches Glacéleder; Korduan, Marokkin, Saffian; weiter zugerichtetes geschwärztes lohgares Leder; sonstiges gefärbtes Leder (mit Ausnahme des Juchtenleders); alles lackirte, bronzirte ꝛc., sowie mit eingepreßten Dessins (Arabesken, Figuren und dergleichen) versehene Leder; bearbeitete (gefärbte, gegerbte ꝛc.) Häute von Fischen und Reptilien *(541)*	21 b	36
—, unbehaarte halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle *(543)*	21 b Anm.	br. 3
—, zu Handschuhen zugeschnittenes (wie Lederhandschuhe) *(549)*	21 e	100
—, nachgeahmtes:		
1. künstliches: aus Lederabfällen (Lederstücken, Lederspänen ꝛc.) unter Anwendung von Kautschuck oder anderen Bindemitteln zu einer cohärenten Masse gepreßtes, nach Maßgabe seiner Beschaffenheit wie Leder;		
2. unechtes (nicht aus Lederabfällen hergestelltes):		
a) aus appretirten Zeugwaaren s. Buchbinderleinen, Ledertuch und Zeugwaaren (Gewebe mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen);		
b) anderes nach Maßgabe seiner Beschaffenheit wie Leder.		
S. auch Felle, Kamptulikon, Kratzenleder (künstliches), Lederpappe, Packingfelt, Schuhblätter, Stiefelschäfte und Tapeten.		

[1]) Auch wenn es eine Zurichtung durch Krispeln, Chagriniren, Riffeln, Glänzen ꝛc. erfahren.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Leder)		

Anmerkungen.

1. Lohgar ist dasjenige Leder, dessen Garung mittelst gerbstoffhaltiger Materialien erfolgt ist. Weißgar wird das durch Behandlung mit Alaun und Kochsalz, sämischgar das durch Imprägniren mit Fett (Oel) hergestellte Leder genannt.

   Juchten ist ein lohgares, geschmeidiges, auf der Narbenseite genarbtes Leder von großer Dichtigkeit und Festigkeit mit dem Geruch nach Birkentheeröl. Nachahmungen von Juchtenleder, wie dergleichen namentlich aus roth gefärbtem Schafleder durch künstliche Narbung desselben, Betropfen mit Birkenessenz ꝛc. hergestellt werden, sind nicht als Juchtenleder zu behandeln.

   Pergament, Transparent- und Trommelleder sind Hautblößen, welche bezüglich ihrer Struktur den Charakter der rohen Haut besitzen, aber in Folge geeigneter Behandlung ebenflächig, lufttrocken, wie Leder biegsam und nicht brüchig sind.

   Dänisches Handschuhleder im engeren Sinne ist lohgares aus den Fellen von jungen Ziegen und Lämmern, sowie aus Rennthierhäuten mit Hülfe von Weidenrinde gegerbtes Leder, welches sich durch eigenthümlichen Weidengeruch, helle Farbe und große Geschmeidigkeit charakterisirt. Unter dem gleichen Namen wird jedoch auch ein auf der Fleischseite gefärbtes weißgares Leder verstanden.

   Brüsseler und anderes weißgares Handschuhleder (Glacéleder) sind Leder, welche durch besondere Art der Gerbung und mechanische Behandlung größere Weichheit, Geschmeidigkeit und Dehnbarkeit erlangt haben, als das einfach alaun- oder weißgare Leder.

   Saffian und Korduan sind ungefettete lohgare, auf der Narbenseite gefärbte und durch Glänzen beziehungsweise Chagriniren appretirte Ziegen-, Kalb- oder Schafleder. Auf der Fleischseite gefetteter Saffian führt den Namen Marokin.

2. Zu dem gefärbten Leder gehört auch sogenanntes butterfarbiges (von fahlgelbem Aussehen) und ähnliches, dessen Farbe nicht durch den Gerbeprozeß, sondern durch die zum Zwecke der Erzielung eines besonderen Farbentons erfolgte Behandlung mit Metallpräparaten (Farbstoffen) hervorgebracht worden ist, sowie ferner das auf der Fleischseite mit einem farbigen Anstrich (z. B. Kurkume und Leimwasser) versehene Leder.

   Als blos geschwärztes lohgares Leder (Nr. 21 a) ist (mit Ausnahme des Juchtenleders) dasjenige durch Wichsen oder Behandlung mit Beizen oder Farben schwarz gemachte (gefärbte) lohgare Leder zu tarifiren, welches außer dem Schwärzen einer weiteren Zurichtung überhaupt nicht oder nur dadurch unterzogen worden ist, daß es durch Walzen, Ausstoßen oder Ausstreichen diejenige Dichte und Glätte erhalten hat, welche Oberleder groben Schuhwerks gegeben zu werden pflegt. Dagegen wird lohgares geschwärztes Leder, welches eine Zurichtung anderer Art durch Chagriniren, Krispeln, Riffeln, Glänzen ꝛc. erfahren hat, als weiter zugerichtetes nach Nr. 21 b in Verzollung genommen.

3. Als Sohlleder ist alles (auch blos angefettete) lohgare Leder zu tarifiren, welches nach seiner Steifheit, Stärke oder sonstigen Beschaffenheit zur Herstellung von Sohlen (äußeren Sohlen oder Brandsohlen) geeignet erscheint, auch wenn es vor der Verarbeitung noch geklopft oder gewalzt werden muß. Der Umstand, daß ganze Häute oder Abschnitte davon (Hälse, Köpfe, Bäuche oder Flanken) jene Eigenschaften an den äußeren (peripherischen) Theilen nicht oder nur in einem geringen Grade zeigen, schließt die Tarifirung derselben nach Nr. 21 b nicht aus. Leder, welches wegen seiner Durchfettung zur Verwendung als Sohlleder nicht tauglich ist, fällt unter Nr. 21 a.

4. Unechtes Leder ist die beabsichtigte Nachahmung des echten Leders durch einen anderen einfachen oder zusammengesetzten

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Leder) Stoff, welcher eine besondere, die Nachahmung herbeiführende Behandlung (durch Ueberziehen mit Lack, Oelkomposition 2c., Färben, Prägen mittelst Walzen oder dergleichen) erfahren hat und bei entsprechender Zähigkeit und Stärke zum Ersatz des echten Leders geeignet erscheint (z. B. unechtes Marokinleder aus mit Kautschucklösung überzogenem lederartig gefärbtem und gepreßtem Papier). Sind dergleichen Lederimitationen auf Unterlagen von Zeugstoffen befestigt, so werden dieselben wie Lederwaaren behandelt. (S. dagegen Kautschuckwaaren, sowie Ledertuch und Buchbinderleinen.)		
5. Zu einem besonderen Zwecke, z. B. zu Sohlen, Mützenschirmen, Schuhblättern oder Schirmkappen (lediglich rund geschnittenen Lederscheiben), blos einfach zugeschnittenes Leder mit Ausnahme der zugeschnittenen Handschuhe wird, auch wenn dasselbe zusammengeklebt (gekittet) oder am Rande mit eingepreßten Linien versehen ist, als Leder behandelt; dagegen sind Lederabschnitte und Lederstreifen, welche einer weiteren Bearbeitung durch Einpressen-, Ein- oder Ausschneiden von Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen oder dergleichen unterworfen worden sind, oder welche, wie z. B. Einlegesohlen, Schuhrosetten, Spindelhülsen oder Treibriemen, eine gebrauchsfertige Waare bilden, als Lederwaaren in Verzollung zu nehmen.		
Lederabfälle und **Lederstücke** (alte abgenutzte) s. Abfälle.		
Lederfeilen s. Polirhölzer.		
Lederpappe (aus einem von gemahlenen Lederabfällen oder anderen thierischen Stoffen, sowie Lumpen, Papierabfällen 2c. bereiteten Brei [Zeug] hergestellte Preßpappe) *(746)*	27 d	br. 6
S. dagegen Leder (nachgeahmtes).		
—, nachgeahmte (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welches vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) .... *(746)*	27 d	br. 6
Lederschwärze s. Wichse.		
Ledertuch (leather cloth)[1] .... *(879)*	40 b	30
—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(548)*	21 d	70
—, kautschuckirtes (mit Kautschuck oder Guttapercha überzogenes, oder mit einer Zwischenlage von solchem), sowie Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(484)*	17 e	90
S. auch Kleider und Putzwaaren und die Anmerkung 1 zu Lederwaaren.		
Anmerkung. Abschnitte und Streifen von Ledertuch sind nach Maßgabe der für Lederabschnitte und Lederstreifen in der Anmerkung 5 zu Leder getroffenen Bestimmungen zu tarifiren.		
Lederwaaren, grobe: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem (nicht weiter zugerichtetem) lohgaren Leder oder aus rohen (behaarten oder unbehaarten) Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(544)*	21 c	50
—, feine: aus Korduan, Saffian, Marokin, dänischem, brüsseler oder ähnlichem feinen Leder, aus sämisch- oder		

[1] Ein dem Saffianleder ähnliches geschmeidiges Wachstuch.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Lederwaaren**) weißgarem, sowie aus Juchtenleder; aus gefärbtem Leder, mit Ausnahme derjenigen aus blos geschwärztem (nicht weiter zugerichtetem) lohgaren Leder; aus lackirtem, bronzirtem 2c. oder mit eingepreßten Dessins oder eingenähten Verzierungen versehenem Leder; aus Pergament; aus thierischer Blase, Goldschlägerhaut, Häuten von Fischen oder Reptilien;[1]) alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art aus Leder oder in Verbindung mit solchem (mit Ausnahme derjenigen aus Kautschuck); Ledertapeten .... *(546)*	21 d	70
—, Spielzeug aller Art .... *(547)*	21 d	70
—, Handschuhe, ganz oder theilweise aus Leder .. *(549)* S. auch Etuis, Geldtäschchen, Handschuhe, Schuhe und Sattlerwaaren.	21 e	100
Anmerkungen. 1. Die Verbindung von Lederwaaren mit grauer Packleinwand, Segeltuch, roher oder blos gefirnißter Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, oder mit Seilerarbeit ändert nichts im Zollsatze. Ebenso bleiben unwesentliche Zuthaten, als: Gurte, Bänder, Borten, Netze, Schnüre, Ausfütterungen, ferner Knöpfe, Plättchen, Schnallen, Ringe, Rosetten, Wappenschilder und dergleichen bei der Verzollung außer Betracht. 2. Waaren aus den unter Nr. 40 fallenden Zeugen sind wie Leder- (Sattler-) Waaren, und zwar soweit die Zeuge der Nr. 40 a zugewiesen sind, als grobe *(545)*, im Uebrigen als feine Lederwaaren *(548)* zu behandeln. (S. auch die allgemeine Anmerkung e zu Zeugwaaren.)		
Lederzucker (Reglisse) .... *(660)*	25 p 1	60
Legirungen aus edlen Metallen mit anderen edlen oder mit unedlen Metallen s. die betreffenden Edelmetalle. S. dagen Silberstahl.		
— aus unedlen Metallen:		
1. aus Blei mit Spießglanz (Antimon), Zink oder Zinn, z. B. Lettern oder Schriftgießermetall, sogenanntes Hartblei; ferner aus Blei mit Arsen (Schrotblei) wie Blei.		
2. aus Eisen mit Chrom (Ferrochrom), mit Mangan (Ferromangan) oder mit Wolfram (Wolframeisen) wie Eisen. S. auch Meteorstahl.		
3. aus Zink mit Blei oder Zinn wie Zink.		
4. aus Zinn mit Blei, Spießglanz oder Zink (mit Ausnahme des Britanniametalls), z. B. Schnellloth, wie Zinn.		
5. alle übrigen, insbesondere Britanniametall und sämmtliche Kupferlegirungen, z. B. Aluminiumbronze, Bronze (Kanonen-, Statuen-Bronze, Glockenmetall, Uchatius- [Stahl-] Bronze, Phosphorbronze 2c.), Deltametall, Messing (Rohmessing [Stückmessing, Arcot], Neumessing, Weißmessing, Muntzmetall [Muntz's yellow metal], Aichmetall, Sterrometall,		

[1]) Mithin alle Waaren aus den der Nr. 21 b zugewiesenen Ledersorten.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Legirungen**) Messingschlagloth), Neusilber (Alfénide, Argentan, Weißkupfer, Paksong, Alpaka), Nickelkupfer, Tomback (Rothmessing, Rothguß) s. Kupfer.		
Lehm . . . . (*† 271**)	7 a	frei
* **Als Ballast dienender Lehm wird in den Verkehrsnachweisungen nicht angeschrieben.**		
Leibwäsche s. Wäsche.		
Leim (aus Hautabfällen, Knochen, Fischen rc.), fester und flüssiger . . . . (*94*)	5 h	br. 3
—, sogenannter elastischer (aus Leim, Syrup, Gips und dergleichen), zur Herstellung von Buchdruckerwalzen rc. (*94*)	5 h	br. 3
S. dagegen Eiweißleim und Vogelleim.		
[— flüssiger in Glasfläschchen mit Aufstrichvorrichtung, F. M. R. v. 1. Juli 1889. III 9143.]	10 f	30
Leimfett (ein bei der Leimbereitung als Nebenprodukt gewonnenes Fett) s. Abfallfette.		
Leimgallerte (durch Salzsäure entkalkte Knochen, Rohleim, Rohgelatine) . . . . (*94*)	5 h	br. 3
Leimleder von Gerbereien . . . . (*† 3*)	1 a	frei
Leindotter[1]) . . . . (*† 332*)	9 d α	br. 2
S. dagegen Leinsaat.		
Leinengarn, d. i. Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle, Jute und Manillahanf, sowie den letzteren gleichgestellten Fasern:		
—, eindrähtiges Garn:		
1. ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
a) bis Nr. 8 englisch . . . . (*560*)	22 a 1	br. 5
b) über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch . . . . (*561*)	22 a 2	br. 6
c) über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . . . . . . (*562*)	22 a 3	9
d) über Nr. 35 englisch . . . . (*563*)	22 a 4	12
e) von nicht ermittelter Nummer . . . . (*564*)	22 a 4	12
2. gefärbt, bedruckt, gebleicht:		
a) bis Nr. 20 englisch . . . . (*565*)	22 b 1	12
b) über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . . . . . . (*566*)	22 b 2	15
c) über Nr. 35 englisch . . . . (*567*)	22 b 3	20
d) von nicht ermittelter Nummer . . . . (*568*)	22 b 3	20
—, accommodirtes Nähgarn; nicht accomodirter Zwirn (*569*)	22 c	36
—, accomodirter Nähzwirn . . . . (*570*)	22 d	70
Anmerkungen. 1. Jedes zwei- oder mehrdrähtige Leinengarn ist als Zwirn zu betrachten. (S. auch Bindfaden.) Das Schleifen der Garne, d. i. die gleichzeitige Abhaspelung zweier oder mehrerer Fäden, durch welche dieselben neben einander gelegt und in schwacher Drehung lose verbunden werden, ist nicht als Zwirnung anzusehen und bleibt bei der Tarifirung außer Betracht.		
2. Wegen der Tarifirung von Garn und Zwirn aus Leinen und Floretseide s. die Anmerkung 3 zu Seide.		
3. Zu dem gebleichten Leinengarn ist auch das crêmirte, d. h. solches zu rechnen, welches auf chemischem Wege (mit		

[1]) Der Samen einer Cruciferenart, blüht in blaßgelben Trauben, Früchte sind Schötchen mit dreieckigem, röthlichem Samen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Leinengarn**)		
Alkalien, Säuren, Chlor ꝛc.) einem Bleichprozeß unterzogen worden ist, und zwar selbst dann, wenn es noch nicht eine rein weiße, sondern eine in das Gelbe übergehende Farbe zeigt.		
Dagegen gehört nur abgekochtes, geäschertes oder gebüktes Garn nicht zu dem gebleichten.		
4. Unter Nähgarn beziehungsweise Nähzwirn werden alle diejenigen eindrähtigen beziehungsweise gezwirnten Leinengarne verstanden, welche zum Nähen, gleichviel ob von Zeugwaaren, Leder oder sonstigen Stoffen, ob in einfachen oder mehrfachen Fäden, ohne Weiteres oder nach vorgängiger Behandlung mit Wachs, Pech ꝛc. verwendet werden können.		
Als accommodirt sind alle Nähgarne beziehungsweise Nähzwirne zu behandeln, welche in Kugelform, in Knäueln*), in abgetrennten (auch mit einander zusammengebundenen) Gebinden (Fitzen), auf Rollen, Papptäfelchen, Pappspulen, Wickeln, Scheibchen, Ringen oder in ähnlichen kleinen, für den Detailverkauf bestimmten Aufmachungen eingeführt werden.		
5. Die rohen Jutegarne unterscheiden sich von Flachs- und Hanfgarnen unschwer durch die fahlgelbe Farbe und zeichnen sich meist durch seidenartigen Glanz aus. Die Jutegarne sind gewöhnlich auch an ihrem eigenartigen Geruche (nach Thran oder Theer) zu erkennen.		
Mit englischer Schwefelsäure benetzt wird Jute sofort intensiv schwarz (verkohlt), welche Erscheinung bei Flachs und Hanf nur allmälig und mit mehr bräunlicher Färbung eintritt. Bei Behandlung mit in Wasser gelöstem salzsauren Anilin (Anilinsalz) wird die Jutefaser sogleich intensiv gelb gefärbt, während bei Flachs gar keine, bei Hanf nur eine geringe, kaum merkliche Färbung eintritt.		
Leinengespinnste (d. i Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen [mit Ausnahme der Baumwolle], in Verbindung mit Metallfäden .... *(593)*	22 h	100
Leinenwaaren s. Zeugwaaren.		
Leinenwatte (Watte aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen [mit Ausnahme der Baumwolle], z. B. aus Waldwolle) s. Watte.		
Leinenzwirn s. Leinengarn.		
Leinölfirniß (blos gekochtes oder unter Zusatz von Trockenmitteln [Siccativen], wie Bleiweiß, Braunstein ꝛc., erhitztes Leinöl), auch mit einer Beimischung von Mineralöl oder Terpentinöl .... *(83)*	5 f	br. 6
Anmerkung. Leinölfirniß unterscheidet sich von Leinöl dadurch, daß ein auf Glas gebrachter Tropfen des ersteren binnen 24 bis 36 Stunden trocknet, was bei Leinöl nicht der Fall ist. Ferner sieht in einem etwa 15 mm weiten Reagenzglase bei durchfallendem Licht Leinöl gelb, Leinölfirniß dagegen, sofern er nicht gebleicht ist, braun aus. Gebleichter Leinölfirniß hat eine viel hellere Farbe als Leinöl.		
Leinsaat (Lein- oder Flachssamen) .... *(† 334)*	9 d β	frei
S. dagegen Leindotter.		
Leinwand s. Zeugwaaren (Leinenwaaren).		
—, Deckleinwand, d. i. mit Oelkomposition (einem Gemisch von Oel und Kautschuck) oder Oelfirniß getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung ꝛc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstiger derartig zugerichteter grober Zeugstoff (wie grobes unbedrucktes Wachstuch).............. *(878)*	40 a	12

*) Daher auch mehrfach gezwirntes starkes leinenes Nähgarn in Knäueln von 1 Pfund engl. für Schuhfabriken. F. M. R. v. 27./4. 87.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Leinwand**)		
—, Waaren aus Deckleinwand (wie grobe Sattlerwaaren) *(545)*	21 c	50
—, Wachsleinwand s. Wachstuch.		
Leiogomme (Leiokom, Léogomme, geröstete Kartoffelstärke) *(674)*	25 q 1 *α*	12,50
Leiterbäume und **Leitern**, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch dergleichen mit Eisenbeschlag .... *(435)*	13 d	br. 3
Lemnische Erde (Bolus) s. Bolus.		
Leonische (lyonische) **Waaren**:		
1. aus leonischem Draht s. Drahtwaaren.		
2. aus leonischen Gespinnsten (unechten Gold- oder Silbergespinnsten) s. Gold- und Silberstoffe und Tressenwaaren.		
Lepidolith (Lillalith, Lithionit, Lithionglimmer, Zinnwaldit, ein zur Bereitung von Lithionpräparaten benutztes Mineral) .... *(† 285)*	7 a	frei
—, Waaren daraus s. Steinwaaren.		
Lettern s. Buchdruckerschriften.		
Leuchter aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Aluminium oder Nickel; feine, sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; vernickelte aus Kupfer oder Messing; feine vernirte aus Messing .... *(521)*	19 d 3	60
2. grobe aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirt, unlackirt .... *(515)*	19 d 1	18
3. andere .... *(517)*	19 d 2	30
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen..... *(522)*	20 a	600
—, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen *(523)*	20 b 1	200
Lichenen s. Flechten.		
Lichtbilder aus Porzellan (Lithophanien) s. Porzellan.		
—, andere s. Bilder und Albums.		
Lichte aller Art .... *(597)*	23	18
S. auch Nachtlichte, Streichwachslichte und Zündkerzchen.		
Anmerkung. Reste angebrannter Lichte (Stumpfen) werden wie das betreffende Rohmaterial als Wachs, Talg 2c. tarifirt.		
Lichtputzen aus Eisen, grobe, unpolirt, unlackirt *(254)*	6 e 2 *γ*	15
—, derleichen feine; polirte, lackirte 2c .... *(259)*	6 e 3 *β*	24
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Aluminium oder Nickel; feine, sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; vernickelte aus Kupfer oder Messing; feine vernirte aud Messing .... *(521)*	19 d 3	60
2. grobe aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirt, unlackirt............................. *(515)*	19 d 1	18
3. andere .... *(517)*	19 d 2	30

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Liebesäpfel (Tomaten) s. Küchengewächse.		
Ligroin s. Petroleum.		
Limonade, auch kohlensäurehaltige (limonade gazeuse):		
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht ..... *(610)*	25 e 1	24
2. in kleineren Flaschen oder Kruken .... *(613)*	25 e 2 β	48
Limonadeneſſenz .... *(663)*	25 p 1	60
Limonadenpulver .... *(660)*	25 p 1	60
Limonen s. Südfrüchte.		
Lineale aus Holz, grobe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gebeizte 2c.; gefärbte und ungefärbte mit eingefalzten Schienen aus unedlem Metall *(444)*	13 f	10
—, dergleichen feine (mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit eingepreßten Verzierungen)............... *(447)*	13 g	30
S. auch die Anmerkung 4 zu Holzwaaren.		
— aus Horn oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) .... *(451)*	13 g	30
— aus Elfenbein .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
— aus Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen 2c. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen 2c. .... *(253)*	6 e 2 β	10
— aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing..... *(517)*	19 d 2	30
Linienfedern (Reißfedern) nach Beschaffenheit des Materials.		
Linoleum wie Kamptulikon.		
Linsen s. Hülsenfrüchte		
Linsenmehl .... *(† 681)*	25 q 2	10,50
S. auch Mühlenfabrikate.		
Liqueur .... *(605)*	25 b (* 2)	180
Liquor (Hoffmannscher Geist) .... *(68)*	5 a	20
Listerscher Verbandstoff (antiseptische Gaze, ein rohes undichtes, mit Karbolsäure getränktes Baumwollengewebe)................................... *(47)*	2 d 3	120
Literarische und **Kunstgegenstände:**		
1. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen; geographische und Seekarten, sowie andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien; alle diese Waaren auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands .... *(598)*	24 a	frei
2. Holzschnitte; Kupferstiche und Stiche anderer Art; Lithographien; Farbendruckbilder; Photographien; alle diese auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands............. *(599)*	24 a	frei
3. Gemälde und Zeichnungen, auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands *(600)*	24 b	frei
4. Statuen aus Marmor oder anderen Steinarten; Statuen aus Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen und Schaumünzen...... *(601)*	24 b	frei
S. auch Alterthümliche Gegenstände, Bilder, Bildhauerarbeit, Kunstsachen, Medaillen und die Anmerkung zu Etuis.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Lithographien (Bilder), auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands.......... *(599)*	24 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		
Lithographirsteine, rohe oder blos behauene.. *(† 802)*	33 a	frei
—, gespaltene oder geschnittene Platten, weder geschliffen noch polirt............................ *(† 808)*	33 f	br. 3
S. auch die Anmerkung zu Platten.		
—, geschliffene oder polirte Platten .... *(812)*	33 h 1 β	br. 6
— mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift .... *(812)*	33 h 1 β	br. 6
Lithopon (Lithophon, Zinksulfidweiß, ein Gemenge von Schwefelzink mit schwefelsaurem Baryt) wie Zinkblumen *(216)*	5 m	frei
S. auch die Anmerkung zu Baryt.		
Litzen s. Lacets, Zeugwaaren (Posamentierwaaren) und Tressenwaaren.		
Lizari s. Krappwurzeln.		
Locheisen s. Ausschlageisen.		
Locken, Perrückenmacherarbeit aus Menschenhaaren oder Imitationen derselben .... *(383)*	11 d	200
—, in Lockenform gelegte ausgekochte und sortirte Menschenhaare.................................... *(382)*	11 c	100
S. auch die Anmerkung zu Wolle.		
Löffel aus Blei .... *(61)*	3 d	24
— aus Eisenblech s. Blechwaaren.		
—, feine aus Eisenguß...................... *(256)*	6 e 3 α	24
— aus Holz, grobe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen grobe, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, auch mit grober Malerei versehen................. *(444)*	13 f	10
—, dergleichen feine, auch mit Schnitzarbeit oder mit eingepreßten Verzierungen, durch Auftragen von Metallpulver bronzirte mit Lacküberzug (sogenannte russische Löffel)...................................... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) *(451)*	13 g	30
— aus Hartgummi .... *(481)*	17 c	40
S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.		
— aus Aluminium, Nickel; vernirte aus Messing, vernickelte aus Kupfer oder Messing, aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen zu Nr. 19 gehörigen Legirungen, polirte ꝛc..... *(521)*	19 d 3	60
S. auch die Anmerkung 1 zu Kupferwaaren.		
— aus edlen Metallen .... *(522)*	20 a	600
— aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.......... *(523)*	20 b 1	200
— aus Zinn .... *(932)*	43 d	24
Lohe, nicht ausgelaugte.................... *(† 415)*	13 b	br. 0,50
—, ausgelaugte (Brennmaterial) .... *(† 406)*	13 a	frei
Lohkuchen (geformte ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) *(† 406)*	13 a	frei
Lokomobilen und **Lokomotiven**, auch Theile davon (mit Einschluß der dazu gehörigen Dampfkessel) .... *(462)*	15 b 1	8
S. auch die Anmerkungen zu 1 bei Maschinen.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Loggläser (Gläser zur Ermittelung der Schnelligkeit der Schiffe), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen ... *(375)*	10 f	30
Lorbeerblätter,[1]) getrocknete .... *(669)*	25 p 2	br. 4
S. dagegen Kränze.[2])		
Lorbeeren (Früchte des Lorbeerbaumes)[3]) .... *(332)*	9 d *α*	br. 2
Lorbeeröl, ätherisches .... *(69)*	5 a	20
—, butterartiges s. Oele, fette.		
Lorgnetten wie Brillen.		
Lorgnons, ungefaßte, auch dergleichen zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtete, wie Brillengläser.		
—, gefaßte, wie Brillen.		
Lottospiele aus Papier, Pappe, Holz und Glas *(760)*	27 f 3	24
Lubrikatingöl (mineralisches Schmieröl) s. Petroleum.		
Luftballons aus thierischen Därmen, Blasen oder Goldschlägerhaut (wie feine Lederwaaren) .... *(546)*	21 d	70
Luftkissen (Luftbetten) aus Kautschuck oder mit Kautschuck überzogenen oder getränkten Zeugstoffen s. Kauschuckwaaren.		
Luftpumpen .... *(461)*	15 a 2	frei
Lumpen aller Art .... *(† 11)*	1 c	frei
S. auch Halbzeug und Abfälle (von Zeugstoffen).		
Lunte (Dochtgarn, Dochtwolle) s. Vorgespinnst.		
— (Zündwaare) s. Zündwaaren.		
Lupen (Vergrößerungsgläser), gefaßte und ungefaßte *(461)*	15 a 2	frei
Lupinen (Wolfsbohnen, Feigbohnen) s. Hülsenfrüchte.		
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend .... *(† 231)*	6 b Anm.	br. 1,50
—, anderes, je nach Beschaffenheit wie schmiedbares Eisen.		
Lupulin (Hopfenmehl) wie Hopfen .... *(456)*	14	br. 20
Luzerne .... *(† 345)*	9 k	frei
Luzernesaat .... *(† 350)*	9 k	frei
M.		
Macassaröl s. Oele, fette (wohlriechende).		
Maccaroni (Nudeln) .... *(678)*	25 q 1 *β*	13,50
Macis (Macisblüthen) .... *(638)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Macisnüsse s. Muskatnüsse.		
Madiasamen (Samen von madia sativa)[4]) .... *(332)*	9 d *α*	br. 2
Magen von Vieh, frische oder gesalzene:		
1. zum Genuß .... *(617)*	25 g 1	20
S. auch Fleisch.		
2. zur Wurst-, Lab- oder Pepsinfabrikation (wie Därme) .... *(840)*	37 a	frei
—, dergleichen getrocknete (Material zur Labbereitung, *(840)*	37 a	frei
—, Fischmagen, auch getrocknet oder gesalzen .... *(840)*	37 a	frei

[1]) Frische fallen unter 9 k frei.
[2]) In Kränzen frei.
[3]) Sind oval, 1—2 cm lang, 1 cm breit, frisch fleischig, blauschwarz; getrocknet dunkel olivenbraun.
[4]) Grau, länglich, dem Kümmel ähnlich.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Magnesia (Bittererde, Talkerde):		
—, natürliche kohlensaure (Magnesit) .... († 281)	7 a	frei
—, künstliche kohlensaure, auch gebrannt (gebrannte Magnesia) .... (175)	5 m	frei
—, salzsaure (Chlormagnesium) .... († 134)	5 m	frei
—, schwefelsaure Kali-Magnesia .... († 164)	5 m	frei
—, schwefelsaure (Bittersalz, Epsomsalz) und andere Magnesiasalze, anderweit nicht genannt oder inbegriffen (221)	5 m	frei
Magnesiacement und Waaren daraus (Cajalithwaaren) wie Cement und Cementwaaren.		
Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia)... († 281)	7 a	frei
Magnesium (Magnesiummetall)................ (508)	19 a	frei
Magnete (einschließlich der Magnetarmaturen).. (461)	15 a 2	frei
—, als Spielzeug dienende.................... (260)	6 e 3 β	24
Magnetstein (Eisenerz).................. († 289)	7 a	frei
Mahagoni s. Holz (Ziffer 9).		
Mahwablüthen (die eßbaren Blüthen des ostindischen Mahwabaums mit dem Ansehen einer getrockneten Beere, sogenannte Malvenfrüchte).................. (669)	25 p 2	br. 4
Majestowurzeln s. Krappwurzeln.		
Majolika s. Thonwaaren.		
Majoran (Mairan, origanum majorana), getrockneter (669)	25 p 2	br. 4
Mais (Kukuruz, türkischer Weizen, Welschkorn) [russ. Urspr. † 337 a, anderen † 337 b.]...................... S. auch Getreide.	9 e	br. 2
—, zum Genuß zubereiteter s. Küchengewächse.		
Maismehl, gewöhnliches.................. († 681) S. auch Mühlenfabrikate.	25 q 2	10,50
—, Kraftmehl (corn flower) .... (677)	25 q 1 α	12,50
Maisstärke.................................. (677)	25 q 1 α	12,50
Maiwürmer.................................. (220)	5 m	frei
Maizena s. Maismehl und Maisstärke.		
Makulatur, beschriebene und bedruckte......... († 13)	1 c	frei
Malachitwaaren s. Halbedelsteinwaaren.		
Malerleinwand (Malertuch), auch auf Holzrahmen befestigt.................................. (879) S. dagegen Architektenleinwand.	40 b	30
Malermetall (Muschelgold, Muschelsilber [Bronzefarben]) s. Farben.		
Malerpappe (ein starkes weißfarbiges Papier zur Pastell- und Aquarellmalerei)...................... (752)	27 e	10
Malerspachtel, eiserne, unpolirte, unlackirte .... (253)	6 e 2 β	10
Maltesererde s. Bolus.		
Maltose s. Stärkezucker.		
Malvenblüthen (die Blüthen der Gartenmalve [Stockrose, Pappelrose] und der wilden Malve, ein Färbemittel) (219)	5 m	frei
Malvenfrüchte s. Mahwablüthen.		
Malz:		
1. gemalzte Gerste und gemalzter Hafer...... (338)	9 f	br. 4
2. anderes Malz wie das betreffende ungemalzte Getreide.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Malz**)		
— (aller Art), gemahlenes oder sonst zerkleinertes *(680)*	25 q 2	10,50
S. auch Mühlenfabrikate.		
—, gebranntes, auch dergleichen gemahlenes...... *(653)*	25 m 1	40
Malzextrakt, Gesundheitsbier in dünnflüssigem Zustande *(602)*	25 a	br 4
—, anderes............ *(663)*	20 p 1	60
Malzkeime............ *(† 7)*	1 b	frei
Malzzucker (Malzbonbons).......... *(660)*	25 p 1	60
Mandarinen (eine Apfelsinenart) s. Südfrüchte.		
Mandelkleie........... *(† 729)*	26 g	frei
—, mit zerkleinerter Seife vermengt.......... *(793)*	31 c	30
Mandeln, frische............ *(627)*	25 h 1	12
vertragsmässig	—	*br. 4*
Anmerkung. Als frische Mandeln werden nach Nr. 25 h 1 nur die grünen, in der äußeren Schale noch befindlichen Mandeln behandelt.		
—, getrocknete; Knackmandeln (Krachmandeln).... *(633)*	25 h 3	30
vertragsmässig	—	*10*
—, überzuckerte (kandirte oder glacirte)......... *(660)*	25 p 1	60
Mandelöl, ätherisches s. Bittermandelöl.		
—, fettes s. Oele, fette.		
Mandiocca (brasilianischer, westindischer Sago).. *(676)*	25 q 1 α	12,50
Manganerze, als: Braunstein (Mangansuperoxyd [Pyrolusit, Weichmanganerz], Manganoxyd [Braunit, Hartmanganerz], Manganoxydhydrat [Manganit, Graubraunsteinerz], Manganoxydoxydul [Hausmannit, Glanzbraunstein], baryt- und wasserhaltiges Manganoxydoxydul [Psilomelan, Schwarzbraunstein] ꝛc.) und andere Manganerze............ *(† 292)*	7 a	frei
Manganpräparate............ *(176)*	5 m	frei
Mangeln für den Wirthschaftsgebrauch nach Beschaffenheit des Materials.		
Manilla- (ostindischer) **Hanf**, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt............ *(† 314)*	8	frei
S. auch Abfälle.		
Anmerkung. Ungesponnene Manillahanffasern werden auch dann nicht zollpflichtig, wenn sie zum Zwecke des Zusammenhaltens mit baumwollenen Fäden lose umwickelt sind.		
Manillahanfgarn s. Jutegarn.		
—, Waaren daraus s. Decken, Sparterie und Zeugwaaren (Leinenwaaren).		
Manna (Mannazucker)[1]............ *(220)*	5 m	frei
Mannagrütze (Schwadengrütze),[2]), rohe ..... *(† 325)*	9 b ε	br. 1
—, gestampfte............ *(680)*	25 q 2	10,50
S. auch Mühlenfabrikate.		
Mannequins s. Gliederpuppen.		
Manometer aller Art............ *(461)*	15 a 2	frei
Manschetten wie Halskragen.		
S. auch Wachstuchwaaren.		

[1]) Der eingetrocknete süße Saft der Mannaesche und anderer Pflanzen, gewöhnlich eine weißliche am Bruch krystallinische Masse.

[2]) Der glänzend braune, nach und nach weißlich werdende Samen des Mannagrases; er ist von süßlichem Geschmack.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Mantillen s. Kleider und Putzwaaren, sowie Shawltücher und Umschlagetücher.		
Manuscripte (Handschriften), auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands ..... *(598)*	24 a	frei
Marcipan .... *(660)*	25 p 1	60
Margarin s. Margarine, Margarinsäure und Oleomargarin.		
Margarine (der Milchbutter ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt) *(615)* S. auch Butter.	25 f	20
Margarinsäure .... *(732)*	26 i	10
Marienglas (Fraueneis, Frauenglas, Gipsspath, Selenit) s. Kalk (natürlicher schwefelsaurer).		
Markasit s. Schwefelkies.		
Marly s. Zeugwaaren.		
Marmelade (Schachtelsaft) .... *(663)*	25 p 1	60
Marmor und **Marmorwaaren** s. Steine, Steinmetzarbeiten und Steinwaaren.		
Anmerkung. Waaren aus künstlichem Marmor werden wie solche aus natürlichem behandelt. Als Imitationen von Marmor kommen insbesondere in Betracht: Gemenge aus Marmorstaub, Gips, Kreide, Kalk, Magnesia oder Cement mit Leim, Colophonium, Terpentin und Farbstoffen; ferner andere Steine als Marmor, marmorartig gemalt, lackirt, polirt.		
Marokin .... *(541)*	21 b	36
Marokinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(546)*	21 d	70
Maronen (genießbare Kastanien) s. Südfrüchte.[1])		
Maronenextract .... *(663)*	25 p 1	60
Maronenmehl ohne weitere Zubereitung ...... *(666)*	25 p 2	br. 4
—, geröstet oder mit Zucker, Vanille 2c. zum feineren Tafelgenuß zubereitet .... *(660)*	25 p 1	60
Marquisen aus roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, grauer Packleinwand oder leinenem Segeltuch *(545)* S. auch Rouleaux.	21 c	50
Maschinen und **Maschinentheile**;		
1. Lokomotiven und Lokomobilen, auch Theile davon (mit Einschluß der dazu gehörigen Dampfkessel)[2]) *(462)*	15 b 1	8
Anmerkungen zu 1. a) Zu den Lokomotiven sind alle Dampfmaschinen zu rechnen, welche sich selbst fortbewegen, auch wenn sie gleichzeitig noch eine davon unabhängige Wirkung ausüben. Mit Lokomotiven in loser Verbindung stehende Tender (Eisenbahnfahrzeuge, welche zur Beförderung der zum Betriebe der zugehörigen Lokomotiven nöthigen Materialien dienen) fallen unter die Zollsätze der Nr. 15 b 2. Als Lokomobilen sind alle auf Rädern stehenden, mit den zugehörigen Kesseln abgeschlossene Maschinenbauwerke bildenden Dampfmaschinen anzusehen, welche bestimmt		

[1]) Dieselben sind nur nach 25 p 2 zu verzollen; siehe Kastanien. F. M. R. v. 25./10. 88. III 19328.

[2]) Hierher gehören auch Dampfdroschken mit gepolsterten und Leder überzogenen Sitzen, desgleichen Dampf-Straßenwalzen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Maschinen- und Maschinentheile) sind, in unmittelbarer Wirkung oder durch Uebertragung auf andere (z. B. landwirthschaftliche) Maschinen von der Stelle aus (stationär) als Kraftmaschinen (Motoren) zu dienen. Gehen derartige Maschinen ohne Räder ein, so erfolgt ihre Verzollung gleichwohl nach der Nr. 15 b 1, wenn an ihnen Vorrichtungen (z. B. Wendeschemel, Spannagellöcher, Zapfen zu Langbäumen) vorhanden sind, welche es ermöglichen, die Maschinen ohne erhebliche Bearbeitung auf Räder zu stellen.		
b) Als Theile von Lokomotiven und Lokomobilen sind nur solche Gegenstände zu behandeln und ohne Rücksicht auf das Material nach Nr. 15 b 1 zu tarifiren, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von derartigen Maschinen zu erkennen sind und ohne erhebliche weitere Bearbeitung bei der Zusammenstellung der Lokomotiven ꝛc. verwendet werden können. Ist dies nicht der Fall, so finden die für Bestandtheile anderer Maschinen gegebenen Bestimmungen Anwendung.*) (S. dagegen Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Federn und Puffer.)		
2. andere (d. i. vorstehend unter Ziffer 1 und nachstehend unter den Ziffern 3 und 4 nicht begriffene), und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
α) aus Holz .... *(463)*	15 b 2 *α*	br. 3
β) aus Gußeisen .... (*)	15 b 2 *β*	br. 3
* **Nähmaschinen und Theile von solchen** (*465*), **andere hierher gehörige Maschinen ꝛc.** (*464*).		
γ) aus schmiedbarem Eisen (einschließlich des schmiedbaren Gusses) .... (*)	15 b 2 *γ*	br. 5
* **Dampfkessel, nicht unter Nr. 15 b 1 oder die Anmerkung zu 15 b 1 und 2 fallend** (*466*), **Nähmaschinen und Theile von solchen** (*468*), **andere hierher gehörige Maschinen ꝛc.** (*467*).		
δ) aus anderen unedlen Metallen .... *(469)*	15 b 2 *δ*	8
Anmerkungen zu 2.		
a) Von der Behandlung als Maschinen sind solche mechanische Vorrichtungen von einfacher Konstruktion und von kleinen Dimensionen ausgeschlossen, welche vorzugsweise für den häuslichen Gebrauch Verwendung finden.**)		
b) Als Maschinentheile sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Maschinen zu erkennen sind und außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Maschinen einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen, auch nicht anderen Tarifpositionen ausdrücklich zugewiesensi nd. Indessen können auch Gegenstände, welche hiernach von der Tarifirung nach Nr. 15 b 2 ausgeschlossen sein würden, wie z. B. die in der Regel ohne Weiteres als Maschinentheile nicht erkennbaren Achsen, Deichseln, Räder, Röhren, Ventile, oder die einen anderweiten Gebrauch zulassenden Eggen, Haspeln,		

*) Der Rammklotz einer Dampframme ist daher nicht als Theil der Lokomobile, sondern nach 15 b 2 zu tarifiren.

**) Unter Maschinen versteht man im Allgemeinen zusammengesetzte Geräthe, Werkzeuge ꝛc., die im Einzelnen oder im Ganzen durch Uebertragung menschlicher, thierischer oder anderer Kräfte selbstthätig wirken. Eine Welle, die ich drehe, ist ein Geräth; schiebe ich Räder ein und übertrage durch Drehung eines derselben meine Drehkraft auf die Bewegung der Welle, so wird das Ganze eine Maschine; die Welle ein Maschinentheil. Die kleinen Fleischhackmaschinen, Wurststopfmaschinen ꝛc. fallen als für den häuslichen Gebrauch bestimmt auch dann nicht unter 15 b 2, wenn sie maschinell eingerichtet sind. Eine bloße Hebe- oder Hebelvorrichtung zum Heben oder Senken, Ausschütten ꝛc. macht ein Geräth noch nicht zur Maschine.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.

(Noch **Maschinen** und **Maschinentheile**)

Pflugschaaren, Spindeln, Spinntöpfe, Spulen, Moletten, Walzen oder endlich die ausdrücklich anderen Tarifpositionen zugewiesenen Maschinen- und Papiermesser, Weberzeuge, Werkzeuge 2c. dann als Maschinentheile behandelt werden, wenn sie zugleich mit Maschinen eingehen und unzweifelhaft dazu bestimmt sind, Bestandtheile derselben zu bilden. Diese Behandlung erstreckt sich jedoch nur auf die zur Zusammenstellung der betreffenden Maschinen unbedingt erforderliche Zahl derartiger Gegenstände, nicht auf Ersatz- beziehungsweise Reservetheile.

Unter denselben Voraussetzungen sind auch die mit Maschinen eingehenden zugehörigen Schutz- und Sicherheits-Vorrichtungen, z. B. Schutzkasten der Nähmaschinen, Sicherheitsgeländer, Schutzkappen für Kreissägen, wie Maschinentheile zu behandeln.

Treibriemen und Treibschnüre sind auch dann, wenn sie mit oder an den Maschinen, zu denen sie gehören, eingehen — letzterenfalls jedoch nur, wenn sie ohne Demontirung der Maschinen abgenommen werden können —, nicht als Maschinentheile, sondern nach Beschaffenheit ihres Materials zu verzollen.

c) Gegenstände, welche, wie z. B. die ganz groben Waaren aus Eisenguß, bei der Tarifirung nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit einem niedrigeren Zollsatz unterliegen, als bei der Tarifirung nach Nr. 15 b 2, sind, auch wenn sie sich als Maschinen oder Maschinentheile darstellen, nicht nach Nr. 15 b 2 zu behandeln, sondern nach dem niedrigeren Zollsatze zur Verzollung zu ziehen.

d) Maschinen und Maschinentheile, welche lediglich aus Holz, lediglich aus Gußeisen, lediglich aus schmiedbarem Eisen, oder lediglich aus anderen unedlen Metallen als Eisen bestehen, unterliegen, soweit nicht die Vorschrift unter c Platz greift, dem Zollsatze für Maschinen überwiegend aus dem betreffenden Material.

e) Bei der Tarifirung von Maschinen und Maschinentheilen nach dem überwiegenden Bestandtheile ist im Allgemeinen entscheidend, ob das Gewicht der Bestandtheile aus Holz oder derjenigen aus Gußeisen oder aus schmiedbarem Eisen oder aus anderen unedlen Metallen oder endlich aus anderen als den vorstehend genannten Materialien das relativ größere ist. Eine Maschine von 100 kg Gewicht, die aus 40 kg Messing und Zinn, 30 kg schmiedbarem Eisen und 30 kg Gußeisen besteht, ist daher nach Nr. 15 b 2 δ zu tarifiren. Maschinen und Maschinentheile jedoch, welche Holz und Gußeisen in einer solchen Menge enthalten, daß das Gewicht dieser Materialien zusammengenommen das relativ größere ist, sind als Maschinen 2c. überwiegend aus Holz und Gußeisen nach dem Satze von 3 M. für 100 kg (Nr. 15 b 2 α beziehungsweise β) zu verzollen.

f) Maschinen und Maschinentheile, bei welchen weder Holz noch Gußeisen, noch schmiedbares Eisen, noch andere unedle Metalle als Eisen, noch Holz und Gußeisen zusammengenommen (vergl. vorstehend zu e) den überwiegenden Bestandtheil bilden, sind ebenso wie ganz aus anderen als den vorgenannten Materialien hergestellte Maschinen und Maschinentheile nach Beschaffenheit ihrer Materialien zu klassifiziren.

g) Maschinen, welche in unverpackten Stücken eingehen, sind nach Maßgabe des überwiegenden Materials der unter sich in fester Verbindung stehenden Stücke, ferner Maschinen, welche verpackt in ihre Theile zerlegt eingehen, nach Maßgabe des überwiegenden Materials des gesammten Inhalts jedes einzelnen Kollos (gleichviel, ob die Theile zu einer und derselben oder zu verschiedenen Maschinen gehören) als Maschinentheile, nicht aber wie die betreffenden schon zusammengesetzten Maschinen zu behandeln. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die vorstehend unter d bis f bezeichneten Maschinen bezw. Maschinentheile.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Maschinen und Maschinentheile**)		
3. Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau .... *(470)*	15 Anm. zu b und 2	frei
4. Kratzen (Karden, Krempel, Kardätschen, Streichen) und Kratzenbeschläge .... *(471)*	15 b 3	36
Anmerkung zu 4. Kratzenbeschläge sind mit Kratzennadeln besetzte Blätter oder Bänder aus Leder, gummirtem Zeugstoff oder Kautschuck, welche auf die Trommeln oder Walzen der Kratzenmaschinen aufgezogen werden.		
Mit Kratzen in fester Verbindung stehende oder in demselben Kollo eingehende Maschinentheile werden mit den Kratzen nach Nr. 15 b 3 in Verzollung genommen.		
Wie Kratzen werden auch sogenannte Sägezahnkratzen behandelt, d. h. zum Einsetzen in Kratzenmaschinen bestimmte eiserne Walzen, in deren äußere Metallwand in spiralförmigen Windungen stählerne Sägeblätter eingesetzt sind.		
Maschinenmesser, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(254)*	6 e 2 γ	15
S. auch Maschinen.		
Masken s. Larven.		
Massicot (Bleigelb, gelbes Bleioxyd) .... *(219)*	5 m	frei
Mastix (Harz) .... *(† 838)*	36	frei
Mastixcement s. Harzcement.		
Maße (Schneider- ꝛc. Maße), auch mit einer Unterlage von Band aus Gespinnst, mit oder ohne Kapseln aus Holz, Leder, Pappmasse, unedlem Metall oder dergleichen:		
1. aus den bei „Lederwaaren, feine" genannten Ledersorten .... *(546)*	21 d	70
2. aus Stoffen der Nr. 40 b oder c .... *(548)*	21 d	70
— aus Band von Gespinnsten:		
1. ohne Kapseln wie das verwendete Band.		
2. mit Kapseln aus Holz, Leder, Pappmasse, unedlem Metall oder dergleichen .... *(534)*	20 c 3	120
S. auch Meßketten, Stahlmeßbänder und Winkelmaße.		
Maßstäbe (auch Gliedermaßstäbe) nach Beschaffenheit des Materials.		
Matratzen, gepolsterte oder ausgefüllte aller Art *(545)*	21 c	50
—, Drahtmatratzen, bestehend aus hölzernen Rahmen und einem darüber gespannten Drahtgeflecht s. Drahtwaaren.		
Matrizen, eiserne s. Stanzen.		
Matten und Fußdecken aus Gras, Seegras, Stroh, Schilf, Bast, Binsen, Baumwurzeln, Ginster, Stuhlrohrabfällen und dergleichen, ungefärbte oder gefärbte:		
1. ordinäre .... *(823)*	35 a 1	br. 3
2. andere .... *(827)*	35 c	24
S. auch Hängematten und die allgemeine Anmerkung 2 zu Decken.		
Mauersteine, gewöhnliche (aus farbig brennendem Ziegelthon, auch unter Zusatz von Infusorienerde [Kieselguhr], Kohlenpulver, Sägespänen, Lohe, Torf, Moorerde ꝛc. hergestellt), ungebrannte oder gebrannte (Mauerziegel, Backsteine, Lohsteine, Schwammsteine), auch façonnirt:		
1. unglasirt .... *(† 849)*	38 a	frei
2. glasirt .... *(† 854)*	38 c	br. 1
S. auch Thonwaaren und Korksteine.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Maulesel und **Maulthiere** .... *(865)*	39 a 2	1 Stück 10
—, Füllen, welche der Mutter folgen .... *(866)* S. auch Vieh.	39 Anm. zu a 1 u. 2	frei
		100 kg
Maultrommeln (Brummeisen) .... *(458)*	15 a 1	30
Mazes (jüdisches Osterbrot) .... *(679)* S. auch Backwerk.	25 q 2	10,50
Medaillen, auch in Etuis .... *(601)*	24 b	frei
Anmerkung. Die als gewöhnliche Fabrikwaare sich darstellenden Abzeichen und Denkzeichen in Medaillenform werden nach Beschaffenheit des Materials verzollt.		
Medaillons aus Glas...... .... *(374)*	10 f	30
—, dergleichen in Verbindung mit künstlichen Blumen oder anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen......... .... *(375)*	10 f	30
— aus Hartgummi .... *(481)* S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.	17 c	40
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen.................. *(522)*	20 a	600
—, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.. *(523)* S. auch Herren- und Frauenschmuck und die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.	20 b 1	200
Meerbohnen (Meernabel, umbilici marini) wie Muschelschalen.		
Meerrettig s. Küchengewächse.		
Meerschaum,[1]) roher .... *(† 282)*	7 a	frei
Meerschaumwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen .... *(523)* S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.	20 b 1	200
Mehl aus Getreide, Mais, Reis und Hülsenfrüchten, auch gebrannt oder geröstet .... *(† 681)* S. auch Mühlenfabrikate.	25 q 2	10,50
—, ostindisches (Stärkemehl aus Pflanzensubstanzen) *(677)*	25 q 1 α	12,50
—, Kraftmehl (Stärkemehl) .... *(677)*	25 q 1 α	12,50
Meißel eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz *(254)*	6 e 2 γ	15
Melasse................................ *(† 691)*	25 u (*3)	15
vom 1. August 1888 ab *(† 691)*	25 u (*1)	15
— unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung *(† 694)*	25 u (*4)	frei
Anmerkung. Mit dem 31. Juli 1888 hört die Zollfreiheit der unter Kontrole zur Branntweinbereitung verwendeten Melasse auf.		
Melasseschlempe . ... *(† 9)*	1 b	frei
Anmerkung. Als Melasseschlempe sind nur diejenigen Rückstände von der Verarbeitung der Melasse auf Zucker zu behandeln, welche zur Ausscheidung von Zucker nicht mehr geeignet sind, sondern nur noch als Düngemittel oder zur Verarbeitung auf Pottasche Verwendung finden können. Die-		

[1]) Wasserhaltige, kieselsaure Talk- oder Bittererde von weißer, gelblicher oder röthlicher Farbe.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Melasseschlempe**) selben sind tief schwarzbraun und schmecken salzigbitter, aber durchaus nicht süß. Rückstände von der Melasseverarbeitung, welche, wenn auch mit salzigbitterem Nachgeschmacke, süß schmecken, sind wie Melasse zu behandeln.		
Melis s. Zucker.		
Melissengeist (Melissenspiritus, Karmelitergeist) ... *(72)*	5 a	20
Melonen s. Obst.		
Mennige[1]) (Minium, Bleiroth, Pariser Roth) ... *(177)* S. auch Eisenmennig.	5 m	frei
Menschenhaare s. Haare und Abfälle.		
Menthacampher (Menthencampher, Menthol, Menthylalkohol, Pfeffermünzcampher, auch japanesisches Pfeffermünzöl genannt, ein bei niedriger Temperatur sich abscheidender krystallinischer Bestandtheil des Pfeffermünzöls), auch in Umschließungen aus Holz (sogenannte Migränestifte) .... *(72)*	5 a	20
Mergel .... *(† 271*)*	7 a	frei
* **Als Ballast dienender Mergel wird in den Verkehrsnachweisungen nicht angeschrieben.**		
Mergelschiefer, bituminöser, roh oder gemahlen *(† 800)*	33 a	frei
Messer aus Eisen:		
1. grobe, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz:		
a) Maschinen-, Papier- und Wiegemesser.. *(254)* S. auch Maschinen.	6 e 2 γ	15
b) andere: Strohmesser (Futterklingen) und Messer zum Handwerks- oder zum häuslichen Gebrauche, wie Schnitzmesser, Hackmesser, Zugmesser (Reifmesser, Schnittmesser, Ziehmesser, Geradeisen, Krummeisen, Schaber), sogenannte Bauernpuffer (Kniefe), Gartenmesser (Hippen) und dergleichen *(253)*	6 e 2 β	10
2. feine (Tisch-, Taschen-, Rasir- ꝛc. Messer), sowie alle polirten, lackirten; Messer in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 2 oder Nr. 20 fallen[2]) .... *(259)*	6 e 3 β	24
— aus Holz, feine .... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) *(451)*	13 g	30
— aus Bronze, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(521)*	19 d 3	60
Messerputzmaschinen nach Beschaffenheit des Materials.		
Messing (Rohmessing [Stückmessing, Arcot], Neumessing, Muntzmetall (Muntz's yellow metal], Aichmetall, Sterrometall, Messingschlagloth, eine Legirung aus Kupfer mit Zink) und **Messingwaaren** s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Messingfeile (Messingfeilspäne) .... *(504)*	19 a	frei
Meßgewänder (Ornate, Paramente) s. Kleider und Putzwaaren, sowie Kleidungsstücke, gebrauchte.		

[1]) Ein ziegelrothes, körniges, schweres Pulver.

[2]) Unter Nr. 20 fallen z. B. Messer mit Schalen aus echtem und imitirtem Schildpatt. F. M. E. v. 4./1. 85.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll- tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Meßketten nach Beschaffenheit des Materials.		
Metalle, edle:		
1. Gold s. dieses.		
2. Silber s. dieses.		
3. Iridium, Palladium, Platina, roh, in Barren oder Bruch, auch Abfälle .... *(304)*	7 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.		
—, unedle:		
1. Blei s. dieses.		
2. Eisen s. dieses.		
3. Zink s. dieses.		
4. Zinn s. dieses.		
5. Kupfer und im Tarif nicht besonders genannte unedle Metalle (Aluminium, Antimon [Spießglanz], Arsen, Cadmium, Kalium, Kobalt, Magnesium, Natrium, Nickel, Quecksilber, Wismuth, Wolfram ꝛc.) s. Kupfer.		
Metalloxyde, nicht besonders genannte .... *(221)*	5 m	frei
Metallwaaren s. die Waaren aus den betreffenden Metallen und Kurze Waaren.		
Meteorstahl (Nickelstahl, Legirung aus Stahl mit geringen Mengen von Nickel ꝛc.) wie Eisen (schmiedbares)		
Meth .... *(602)*	25 a	br. 4
Methylalkohol (Holzgeist, Destillationsprodukt aus Holzessig .... *(157)*	5 m	frei
Methylanilin .... *(113)*	5 m	frei
Methylxylidin .... *(113)*	5 m	frei
Metronome s. Taktmesser.		
Mexikanische Fiber (Agavefasern) wie Manillahanf.		
Migränestifte (Menthacampher in Umschließungen aus Holz .... *(72)*	5 a	20
Mikroskope .... *(461)*	15 a 2	frei
Milch, frische, auch Buttermilch und Molken.... *(843)*	37 a	frei
—, condensirte mit oder ohne Zusatz von Zucker *(661)*	25 p 1	60
—, geronnene, aus welcher die Molke größtentheils ausgeschieden ist (wie Käse) .... *(659)*	25 o	20
Milchglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, oder blos mit gepreßter Schrift versehen .... *(377)*	10 f Anm.	10
—, anderes .... *(374)*	10 f	30
S. dagegen Glas (Tafel- ꝛc. Glas).		
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt .... *(375)*	10 f	30
Milchwein (Kefyr, Kumys) .... *(72)*	5 a	20
Milchzucker .... *(221)*	5 m	frei
Millbars (Rohschienen) .... *(† 231)*	6 b Anm.	br. 1,50
S. auch die Anmerkung 6 zu Eisen.		
Mineralien, mineralische Stoffe, rohe, anderweit nicht genannt, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen *(† 285)*	7 a	frei
Mineralkermes (ein Spießglanzpräparat) ...... *(124)*	5 m	frei
Mineralkitt (Asphalt) .... *(† 831)*	36	frei

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Mineralöl (Steinöl, Petroleum, Photogen, Solaröl ꝛc.) roh und gereinigt, s. Petroleum.		
Mineralschmieröl s. Petroleum.		
Mineraltheer (Bergtheer, flüssiger Asphalt)... *(† 831)*	36	frei
Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge .... *(† 178)*	5 m	frei
Anmerkung. Mineralwasser in Flaschen oder Krügen mit Druckvorrichtungen aus unedlem Metall (sogenannten Syphons) oder mit mechanischen Verschlußvorrichtungen aus unedlem Metall, Steingut, Kautschuck und dergleichen wird mit den Umschließungen nach Beschaffenheit der letzteren in Verzollung genommen.		
Minette (Eisenerz)........ .... *(† 289)*	7 a	frei
Minium s. Mennige.		
Mirbanöl s. Nitrobenzol.		
Mist (thierischer Dünger), auch getrocknet und gemahlen (Poudrette)................. .... *(† 5)*	1 b	frei
Mistgabeln und **Misthaken,** eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz .... *(253)*	6 e 2 β	10
Mixed Pickles .... *(663)*	25 p 1	60
Modebilder, auf Papier gedruckte............. *(599)*	24 a	frei
— (Kostümbilder) aus Zeugstoffen auf Papier ... *(534)*	20 c 3	120
Modelle von Maschinen nach Beschaffenheit des Materials.		
Modellirkartons (Kasten oder Schachteln mit verschiedenen Inhalt, wie: Bilder zum Ausschneiden, Holzklötzchen, Klebemittel und dergleichen) wie Etuis.		
Möbel und **Möbelbestandtheile:**		
—, hölzerne:		
1. aus weichen Hölzern, unfournirt:		
a) grobe, rohe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
b) gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte; ungefärbte und gefärbte in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan *(444)*	13 f	10
2. aus harten Hölzern, sowie alle fournirten (mit Ausnahme der feinen [mit ausgelegter oder Schnitzarbeit ꝛc.]; alle diese auch gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt, polirt oder in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen ꝛc......... *(443)*	13 f	10
3. feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit, eingepreßten Verzierungen, feiner Malerei, Holzbronze ꝛc.); Möbel in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 f, Nr. 13 h oder Nr. 20 fallen .... *(447)*	13 g	30
4. mit Plüsch, seidenen, halbseidenen oder anderen feinen Zeugstoffen überzogen, jedoch nicht gepolstert *(534)*	20 c 3	120
—, Korbmöbel s. Korbflechterwaaren.		
— aus Horn oder anderen animalischen oder aus vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Holz und		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Möbel und Möbelbestandtheile**) der unter Nr. 20 b 1 genannten), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 h oder Nr. 20 fallen .... *(451)*	13 g	30
—, eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine; polirte, lackirte ꝛc., eiserne Möbel in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 2 α oder β, Nr. 13 h oder Nr. 20 fallen:		
1. aus Eisenguß .... *(256)*	6 e 3 α	24
2. aus schmiedbarem Eisen .... *(259)*	6 e 3 β	24
—, gepolsterte aller Art:		
1. ohne Ueberzug .... *(454)*	13 h 1	30
2. mit Ueberzug .... *(455)*	13 h 2	40
S. auch Bettschirme, Effekten, Feldstühle, Hausgeräthe, Spielzeug und die Anmerkung 4 zu Holzwaaren.		
Anmerkungen. 1. Als Möbelbestandtheile sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Möbeln zu erkennen sind. 2. Als weiche Hölzer sind insbesondere zu betrachten: Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Lärchen-, Linden-, Pappeln-, Roßkastanien-, Tannen- und Weidenholz. Zu den harten Hölzern sind hauptsächlich zu zählen: Ahorn-, Akazien-, Birken-, Buchen-, Buchsbaum-, Eben-, Eichen-, Elsbeerbaum-, Eschen-, Hartriegel-, Jacaranda-, Kern- und Steinobstbaum-, Kokos- (Cocus-), Mahagoni-, Nußbaum-, Palisander-, Taxus- (Eibenbaum-), Ulmen-, Vogelbeerbaum- und Weißdornholz. 3. Bei der Tarifirung hölzerner Möbel bleibt die Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stroh-, Stuhlrohr- und Korbgeflechten außer Betracht. Ebenso sind Ausstattungen einzelner Theile von Möbeln aller Art mit Leder, Kautschuck, Guttapercha, Zeugstoffen, Wachstuch, Bändern, Gurten oder Gespinnstfäden (z. B. der Beschlag der Platte eines Schreib- oder anderen Tisches mit Leder oder Wachstuch, die Ausfütterung von Kasten in Tischen, Kommoden und dergleichen mit Zeugstoff, die Verbindung eines Nähtisches mit einem Nähkissen oder einer Bettstelle mit Drillich, Gurten ꝛc. am Boden) bei der Tarifirung außer Rücksicht zu lassen. Die betreffende Waare ist vielmehr nach demjenigen Tarifsatze zu behandeln, welchem sie ohne diese Verbindung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würde. Möbel, welche nicht unwesentlich mit Stoffen der Nr. 20 a oder b ausgelegt sind, fallen unter Nr. 20.*)		
Möhren (Mohrrüben) s. Rüben.		
Moëllon (Sodöl) s. Abfallfette.		
Mörser aus Eisenguß, ganz grobe, rohe...... *(† 239)*	6 e 1 α	br. $2_{,50}$
— aus Eisenguß oder aus schmiedbarem Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 β	10
—, andere aus Eisen s. Eisenwaaren.		
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unpolirt, unlackirt .... *(515)*	19 d 1	18
—, dergleichen polirt, lackirt .... *(517)*	19 d 2	30

*) z. B. Tische mit eingelegter Perlmutter-Verzierung. F. M. R. v. 27./3. 82.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Mörser**)		
— aus Serpentinstein .... (811)	33 h 1 α	15
— (Geschütze) s. Kanonenrohre.		
Mörtel .... († 276)	7 a	frei
Mohair und **Mohairgarn** s. Wolle und Wollengarn.		
Mohn (Mohnsamen) .... († 328)	9 d α	br. 2
Mohrenhirse (sorghum vulgare, Dari) [russ. Ursprungs 337 a, anderen † 337 b]	9 e	br. 2
S. auch Getreide.		
Moletten (gravirte Prägestempel in Walzenform) aus Eisen .... (259)	6 e 3 β	24
— aus Messing, weder vernickelt noch vernirt.... (517)	19 d 2	30
— aus Bronze .... (521)	19 d 3	60
S. auch Maschinen.		
Molken .... (843)	37 a	frei
Molybdänglanz (Molybdänit, Molybdän-Wasserblei) († 285)	7 a	frei
Moos, rohes aller Art, auch getrocknet oder gefärbt (202)	5 m	frei
S. dagegen Isländisches ꝛc. Moos und Flechten.		
Morcheln s. Küchengewächse.		
Mordants (Beizmittel) s. die betreffenden Artikel.		
Morsellen s. Konditorwaaren.		
Mosaiklandkarten s. Landkarten.		
Mosaikwaaren aus Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... (447)	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... (451)	13 g	30
— aus Glas (auch dergleichen Bilder).......... (374)	10 f	30
— aus Steinen s. Steinwaaren.		
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen.................. (522)	20 a	600
— in Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt oder unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.......... (523)	20 b 1	200
S. auch Thonfliesen und die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Moschus (Bisam) .... (220)	5 m	frei
Moscovade s. Zucker.		
Most (Weinmost, frisch oder eingekocht (Traubensyrup), wie Wein.		
— (Obstmost), frisch, ungegohren s. Säfte.		
—, dergleichen gegohren oder in Gährung begriffen, wie Cider.		
Mostrich (mit Most, Gewürzen oder anderen Ingredienzien zubereiteter Senf) .... (663)	25 p 1	60
Mostwürste, sogenannte, mit eingedicktem Weinbeersaft und Nußkernen gefüllt .... (663)	25 p 1	60
Mühlbillen (hackenartige Werkzeuge zum Schärfen der Mühlsteine), eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... (253)	6 e 2 β	10

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Mühlen:		
—, Handmühlen:		
1. eiserne, grobe, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit hölzernen Kasten .... *(253)*	6 e 2 β	10
2. dergleichen in Verbindung mit Trichtern aus Messing, Zink 2c.................. *(259)*	6 e 3 β	24
—, andere s. Maschinen.		
Mühlenbeutel einschließlich der Ueberzüge für Siebcylinder s. Beutel.		
Mühlenfabrikate:		
—, Mehl aus Getreide, Mais, Reis und Hülsenfrüchten, auch gebrannt oder geröstet .... *(† 681)*	25 q 2	10,50
—, geschrotene, geschälte, gespaltene, gestampfte Körner von Getreide, Mais und Hülsenfrüchten ...... *(680)*	25 q 2	10,50
—, Graupen, Gries, Grütze aus Getreide, auch Gries aus Reis .... *(680)*	25 q 2	10,50
— in Mengen von nicht mehr als 3 kg für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung .... *(682)*	6 q 2 Anm.	frei
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen *(† 803)*	33 b	br. 0,25
Müllergaze (Beuteltuch) s. Gaze.		
Münzen:		
1. Goldmünzen .... *(299)*	7 a	frei
2. Silbermünzen .... *(302)*	7 a	frei
3. Kupfer- und andere Scheidemünzen....... *(504)*	19 a	frei
—, Schaumünzen, auch in Etuis .... *(601)*	24 b	frei
— für öffentliche Sammlungen	Tarifges. § 5 Nr. 8	frei
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		
Mützen aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien .... *(309)*	7 e	60
—, Pelzmützen (aus Pelzwerk, Vogelbälgen oder Besätzen von Federn),[1]) auch garnirt .... *(762)*	28 a	150
S. auch die Anmerkung zu Pelzwerk.		
—, gewirkte, gehäkelte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
—, andere wie Hüte.		
Mützenfutter wie Huteinlagen.		
Mützenriemen wie Gurte.		
Mützenschirme aus Pappe .... *(757)*	27 f 2	12
—, dergleichen am Rande und an der inneren Seite mit Leder belegt................................ *(761)*	27 f 3	24
— aus Leder, Ledertuch, Wachstuch, oder auf der äußeren Seite damit belegt s. Sattlerwaaren, sowie die Anmerkung 5 zu Leder.		
— aller Art, auf der äußeren Seite mit Zeugstoff belegt *(534)*	20 c 3	120
Muffblätter, ungefütterte .... *(763)*	28 b	br. 6

[1]) d. h. ganz hiermit überzogen oder gefüttert.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Muffeln (Gefäße oder Apparate, in denen Farbendekorationen auf glasirten feineren Thonwaaren eingebrannt werden, aus Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse) .... *(† 857)*	38 d	br. 2
Muffen aus Federn oder Pelz .... *(762)*	28 a	150
S. auch die Anmerkung zu Pelzwerk.		
— aus Zeugstoffen wie Kleider und Putzwaaren.	Tarifges.	
Mumien	§ 5 Nr. 8	frei
Mundlack (Oblaten aus Teig) .... *(221)*	5 m	frei
Mundstücke (zu Tabackpfeifen) aus Holz .... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) *(451)*	13 g	30
—, ganz oder theilweise aus Bernstein oder Elfenbein *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
— aus Hartgummi .... *(481)*	17 c	40
S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.		
— (zu musikalischen Instrumenten) .... *(459)*	15 a 1	30
S. auch die Anmerkung 3 zu Instrumente.		
Mungo s. Wolle.		
Mus (ohne Zucker ꝛc. blos eingekochtes Obst ꝛc.) .. *(667)*	25 p 2	br. 4
S. auch Obst.		
Muscheln aus der See (mit Ausnahme der Austern), frische oder blos abgekochte (gesottene):		
1. unausgeschält .... *(844)*	37 a	frei
2. ausgeschält .... *(683)*	25 r 1	br. 24
S. auch Austern und Seethiere.		
Muschelschalen (zur Verwendung als Schnitzstoff), rohe .... (*)	13 a	frei
* Perlmutterschalen und ähnliche rohe Seethierschalen mit irisirendem Glanze *(410)*, andere *(† 414)*.		
— in rohen, blos gespaltenen, gestreckten oder geschnittenen Platten oder Stücken (Blöcken) .... *(430)*	13 d	br. 3
—, polirte, sowie geschliffene, auch in polirten oder geschliffenen Platten oder Stücken; weiter verarbeitete, sowie Muschelschalen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(451)*	13 g	30
—, rohe zum Kalkbrennen oder zu anderen Verwendungszwecken, auch gepulvert .... *(† 220)*	5 m	frei
S. auch Perlmutter[1]) und die Anmerkung 3 zu Holz-Waaren.		
Anmerkung. Muschelschalen, welche von den anhängenden Kalktheilen gereinigt sind, fallen dadurch allein nicht unter die polirten.		
Muschelwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(451)*	13 g	30
S. dagegen Perlmutterwaaren.		
Musikalien, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands .... *(598)*	24 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		

[1]) Perlmutter ist die innere irisirende Schicht der echten Perlmutterschale.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Musikdosen, Musikwerke (Spielwerke) .... *(459)*	15 a 1	30
Muskatblumen (Muskatblüthen, Macis) .... *(638)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Muskatnüsse (Macisnüsse) .... *(638)*	25 i	50
— zur Darstellung ätherischen Oels, sowie von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrole .... *(647)*	25 i Anm.	frei
S. auch Gewürze.		
Musselin s. Zeugwaaren und Wachsmusselin.		
Muster und **Musterkarten** in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind....	Tarifges. § 5 Nr. 7	frei
Anmerkungen. 1. Wenn Zweifel darüber entstehen, ob als Muster bezeichnete Zeug-, Leder- ꝛc. Waaren nicht zu einem anderen Gebrauche dienen möchten, so ist den Betheiligten gestattet, dieselben unter amtlicher Kontrole in geeigneter Weise zu jeder anderen Benutzung als zu Mustern unbrauchbar zu machen. 2. Proben von Taback, Materialwaaren und sonstigen Konsumtibilien sind von der zollfreien Einlassung als Muster ausgeschlossen.		
Musterblätter (Vorbilder zum Sticken ꝛc.) auch mit Gelatine ꝛc. überzogen .... *(599)*	24 a	frei
—, mit Linien zu Stickmustern vorgedrucktes Papier *(751)*	27 e	10
Mutterkorn (secale cornutum) .... *(220)*	5 m	frei
Mutterlauge (Bitterlauge) von Salzsiedereien wie Salz.		
Mutternelken .... *(646)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Mutterzimmt .... *(645)*	25 i	50
Myrobalanen,[1]) auch gemahlen .... *(179)*	5 m	frei
Myrrhe .... *(† 838)*	36	frei
N.		
Naben, hölzerne, ungefärbte .... *(† 420)*	13 c 2	br. 0,40 oder 1 Festm. 2,40
Nabenholz (zu Naben erkennbar vorgearbeitetes Holz) wie Naben.		
Nachtlichte aus Wachs, Stearin, Talg ꝛc. außer Verbindung mit anderen Materialien .... *(597)*	23	100 kg 18
—, dergleichen in Verbindung mit Kork, Kartenpapier, Thonringen oder anderen Materialien .... *(451)*	13 g	30
— aus Papier oder Papierhülsen, mit Stearin ꝛc. angefüllt .... *(761)*	27 f 3	24
Nadeln:		
—, Schmucknadeln aus Metall s. Herren- und Frauenschmuck.		
—, andere aus Metall:		
1. aus Eisen:		
a) Spicknadeln, unpolirte .... *(254)*	6 e 2 γ	15
b) Strick- und Häkelnadeln, Stecknadeln, Steppnadeln für Tapezierer, Sattler, Segelmacher ꝛc.,		

[1]) 3 bis 6 cm lange, gerundet fünfkantige, ei- oder birnenförmige gerbstoffhaltige Steinfrüchte.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Nadeln)		
Tricotnadeln, Pack-, Radir- (Reiß-), Haar- und Schnürnadeln; ferner Hechelnadeln, Kratzennadeln (Kardennadeln) und Nadeln für Auflege- und Trockenapparate .... *(259)*	6 e 3 β	24
c) Nähnadeln mit Einschluß der Stick- und Stopfnadeln (auch mit vergoldeten Oehren); Nähmaschinennadeln .... *(263)*	6 e 3 γ	60
2. aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
a) aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt .... *(517)*	19 d 2	30
b) andere .... *(521)*	19 d 3	60
— aus Holz .... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) *(451)*	13 g	30
— aus Hartgummi .... *(481)*	17 c	40
S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.		
Nadelspitzen, eiserne (Nadeln ohne Oehr, wie sie sich bei der Nähnadelfabrikation als Abfall ergeben) wie Hechelnadeln .... *(259)*	6 e 3 β	24
Nägel (auch Nieten, Stifte und Zwecken) aus Eisen:		
1. Hackennägel (Hakennägel, grobe Nägel zur Befestigung von Eisenbahnschienen) .... *(240)*	6 e 1 β	br. 3
2. andere grobe, auch mit Holzköpfen:		
a) nicht abgeschliffen rc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
b) abgeschliffen rc., auch blanke, wie sie aus der Maschine kommen .... *(*)*	6 e 2 β	10
* Drahtstifte, abgeschliffen rc. *(† 250)*, andere abgeschliffene rc. Nägel *(253)*.		
3. feine (polirte, lackirte, vernickelte, vernirte), auch alle eisernen Nägel mit Steingut-, Porzellan-, Messing-, Glas- rc. Köpfen .... *(259)*	6 e 3 β	24
S. auch die Anmerkung 2 zu Eisenwaaren.		
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirte, unlackirte *(515)*	19 d 1	18
—, andere aus Kupfer oder Messing (mit Ausnahme der vernirten aus Messing und der vernickelten); kupferne und messingene Nägel mit Holz-, Steingut- rc. Köpfen *(517)*	19 d 2	30
— aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen zu Nr. 19 gehörigen Legirungen, weder polirt, noch vernickelt, noch vernirt...... *(517)*	19 d 2	30
—, dergleichen polirt, vernickelt oder vernirt; vernickelte aus Kupfer oder Messing; vernirte aus Messing *(521)*	19 d 3	60
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen..... *(522)*	20 a	600
—, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen *(523)*	20 b 1	200
— aus Holz (Schuhstifte rc.), rohe, ungefärbte rc. *(433)*	13 d	br. 3
Nähgarn und **Nähzwirn** s. das betreffende Garn.		
Nähmaschinen s. Maschinen.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Nähringe wie feine Waaren aus dem betreffenden Material.		
Nähseide . . . . *(777)*	30 d	200
vertragsmässig	—	*150*
S. auch Seide und Floretseide.		
Nähsteine (Steine in Verbindung mit einem Nähkissen) *(816)*	33 h 2	24
S. dagegen die Anmerkung zu Kissen.		
Naphta, Petroleum-Rohnaphta (Destillat aus Rohpetroleum) s. Petroleum.		
— aus Steinkohlentheer s. Petroleum (b. Steinkohlentheeröle).		
—, Aether und Aetherpräparate (Essigäther, Butteräther ꝛc.) *(68)*	5 a	20
S. auch Aether.		
Naphtalin (festes Produkt aus Steinkohlentheer) *(180)*	5 m	frei
Naphtol und **Naphtylamin** . . . . *(113)*	5 m	frei
Natriummetall . . . . *(508)*	19 a	frei
Natron, blausaures (wie blausaures Kali) . . . . *(79)*	5 e	8
—, kaustisches (Aetznatron, Natronhydrat, kaustische Soda, Seifenstein) . . . . *(85)*	5 g	br. 4
—, thonsaures[1]) (Aluminat von Natron) wie Alaun *(† 86)*	5 h	br. 3
—, chlorsaures:		
1. nicht in Hülsen eingehend . . . . *(135)*	5 m	frei
2. in Hülsen eingehend . . . . *(97)*	5 h	br. 3
—, kohlensaures s. Soda.		
—, doppeltkohlensaures . . . . *(102)*	5 i	br. 2,50
—, kieselsaures (Wasserglas) . . . . *(† 106)*	5 *l*	br. 1
—, salzsaures (Kochsalz) s. Salz.		
—, Bromnatrium . . . . *(126)*	5 m	frei
—, Jodnatrium . . . . *(162)*	5 m	frei
—, Schwefelnatrium (Natronschwefelleber) . . . . *(199)*	5 m	frei
—, anderes s. Salze.		
Natronkalkerde, borsaure (Boraxkalk, Boraxkreide, Boronatrocalcit, Hayesin ꝛc.) . . . . *(† 285)*	7 a	frei
Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen	Tarifges. § 5 Nr. 8	frei
Navassit (natürlicher phosphorsaurer Kalk) s. Kalk.		
Nelken (Gewürznägelein), auch entölt . . . . *(636)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Nelkenpfeffer (Amomum, Piment) . . . . *(640)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Nelkenrinde (Nelkencassia, Nelkenzimmt, sogenannter schwarzer Zimmt) und **Nelkenstengel** (Nelkenstiele) *(646)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Neolin (ein flüchtiges Oel aus Petroleum) s. Petroleum.		
Nesteln (Schnüre) s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Netze, baumwollene, auch in Verbindung mit Leinen:		
1. Fischernetze, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt *(52)*	2 d Anm. 1	br. 3
2. Netze anderer Art (Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze) . . . . *(45)*	2 d 3	120

[1]) Ein weißes Pulver mit einem Stich ins Grünlichgelbe.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Netze)		
—, Fischer-, Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) .... *(572)*	22 e 2	24
S. auch die Anmerkung zu Seilerwaaren.		
—, alte (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbare) Fischer- ꝛc. Netze .... *(† 12)*	1 c	frei
S. auch Abfälle.		
—, Tragnetze aus Baumwurzeln s. Tragnetze.		
—, Haarnetze (Kopfputz aus Gespinnsten) s. Kleider und Putzwaaren.		
Neublau (Waschblau), mit Stärke versetzter Indigokarmin .... *(173)*	5 m	frei
—, Ultramarinblau (Ultramarinwaschblau) .... *(76)*	5 b	15
S. auch die Anmerkung zu Ultramarin.		
Neuroth (mit Stärke versetzter Fernambukfarbstoff) *(173)*	5 m	frei
Neusilber (Argentan, Packfong, Weißkupfer, eine Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel) und Waaren daraus s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Nickelerze (Kupfernickel [Rothnickelkies], Nickelkies, Nickelglanz, Weißnickelkies, Garnierit ꝛc.) .... *(† 291)*	7 a	frei
Nickelmetall, rohes in Barren oder Stücken, rein (Würfelnickel, Nickelschwamm) oder in gleichzeitig andere Metalle enthaltenden, zur Nickelgewinnung geeigneten Hüttenprodukten (Kobaltspeise, Nickelspeise, Nickelstein) *(502)*	19 a	frei
—, geschmiedet oder gewalzt .... *(509)*	19 b	12
Nickelpräparate .... *(221)*	5 m	frei
Nickelstein (als Material zur Nickelbereitung dienendes nickelhaltiges Nebenprodukt der Nickel-, Blei- oder Kupferarbeit, in geschmolzenen Schwefelbildungen verschiedener Metalle bestehend) wie Nickelmetall .... *(502)*	19 a	frei
Nickelwaaren, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Galanterie- und Quincailleriewaaren der Nr. 20 b 2 gehören oder wegen ihrer Verbindungen unter Nr. 20 a fallen .... (*)	19 d 3	60
* **Spielzeug** *(519)*, **andere hierher gehörige Waaren** *(521)*.		
Nieten wie Nägel.		
Nigersamen[1]) .... *(332)*	9 d *a*	br. 2
Nitrobenzol (Nitrobenzin, Mirbanöl, Surrogat für Bittermandelöl) .... *(113)*	5 m	frei
Anmerkung. Bittermandelöl, echtes und künstliches (Benzaldehyd) unterscheidet sich von Nitrobenzol dadurch, daß es auf einer Lösung von 1 Gewichtstheil Kochsalz in 4 Gewichtstheilen Wasser schwimmt, während Nitrobenzol darin untersinkt.		
In einer concentrirten Lösung von saurem schwefligsaurem Natron löst sich echtes und künstliches Bittermandelöl beim Schütteln auf beziehungsweise erstarrt es zu einem krystallinischen Brei, während Nitrobenzol sich sofort wieder als Flüssigkeitsschicht am Boden absetzt.		

[1]) Kleine cylindrische glänzend schwarze Samen mit einer gekrümmten Spitze.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Nitroglycerin[1]**-Präparate**, auch in Hülsen..... *(97)*	5 h	br. 3
Nivellirinstrumente mit den zugehörigen Libellen und terrestrischen Perspektiven .... *(461)*	15 a 2	frei
Noten, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands.......................... *(598)*	24 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		
—, sogenannte für Aristons, Melodions und ähnliche Drehorgeln .... *(459)*	15 a 1	30
Notizbücher wie Albums (eingebundene mit leerem Papier).		
Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Gries oder Kleber .... *(678)*	25 q 1 β	13,50
—, dergleichen gefüllt mit Fleisch, Parmesankäse ꝛc. *(663)*	25 p 1	60
Nüsse:		
— zum Genuß:		
1. unreife, grüne, unausgeschälte.......... *(† 352)*	9 k	frei
2. reife, trockene oder ausgeschälte, auch zerkleinert *(666)*	25 p 2	br. 4
3. überzuckerte[2]) (kandirte oder glacirte) ..... *(660)*	25 p 1	60
4. mit Zucker, Essig, Gewürz und dergleichen zubereitete, namentlich alle in Gläsern, Büchsen, Flaschen und dergleichen eingemachten, eingedämpften oder eingesalzenen .... *(663)*	25 p 1	60
5. in hermetisch verschlossenen Gefäßen ...... *(663)*	25 p 1	60
— zur Oelgewinnung s. Oelfrüchte.		
— als Schnitzstoff, z. B. Steinnüsse .... *(411)*	13 a	frei
— zu anderem Gewerbegebrauche, sowie zum Medizinalgebrauche .... *(*)*	5 m	frei
* **Coquillas-, Kokos-, Maldivische, Palm-Nüsse** *(† 185)*, **Acajou- (Malacca-), Areca-, Brechnüsse (Krähenaugen, nux vomica) ꝛc.** *(220)*.		
S. auch Muskatnüsse.		
Nußschalen, als Schnitzstoff verwendbare, z. B. Schalen der Palm- und Kokosnüsse .... *(*)*	13 a	frei
* **Palm- und Kokosnußschalen** *(† 411)*, **andere** *(411)*.		
—, grüne .... *(219)*	5 m	frei
Nutriahaare s. Wolle.		
Nutzholz s. Holz.		
Nux vomica (Brechnuß, Krähenaugen)......... *(220)*	5 m	frei

O.

Oblaten (Mundlack) aus Teig .... *(221)*	5 m	frei
— aus Gelatine............................... *(91)*	5 h	br. 3
— aus Papier, auch gummirt[3]).............. *(757)*	27 f 2	12
S. auch die Anmerkung zu Spielkarten.		
— aus Mehl ꝛc. ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz, zum Genuß bestimmt......................... *(679)*	25 q 2	10,50
S. auch Backwerk.		

[1]) Nitroglycerin ist ein blaßgelbes geruchloses Oel, entstanden durch Behandlung von Glycerin mit Schwefelsäure und concentrirter Salpetersäure.

[2]) Auch überzuckerte Cocusnußstücke (Coconut). F. M. R. v. 20./1. 86.

[3]) Auch die als Oblaten eingerichteten Karten.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Oblaten**)		
—, dergleichen mit Zucker oder Gewürz......... *(660)*	25 p 1	60
Obst (mit Ausschluß der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte):		
—, frisches .... *(† 352)*	9 k	frei
S. auch Nüsse.		
—, getrocknetes, gedarrtes, gebackenes, zerschnittenes, gepulvertes, in sonstiger Weise zerkleinertes, oder ohne Zucker rc. blos eingekochtes (Mus); eingesalzenes in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen; gegohrenes *(*)*	25 p 2	br. 4
* Reife, trockene oder ausgeschälte Nüsse zum Genuß, genießbare Kastanien, Pinienkerne und Paranüsse *(666)*, anderes hierher gehöriges Obst *(667)*.		
S. auch Most.		
—, überzuckertes (kandirtes oder glacirtes) ...... *(660)*	25 p 1	60
—, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes........... *(663)*	25 p 1	60
— in hermetisch verschlossenen Gefäßen......... *(663)*	25 p 1	60
Obstkerne, geschälte und ungeschälte........... *(355)*	9 k	frei
Obstschälmaschinen nach Beschaffenheit des Materials.		
Obstwein s. Cider.		1 Stück
Ochsen .... *(869)*	39 c	30
—, Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren für Bewohner des Grenzbezirks, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetrieb nachweislich nothwendig sind, unter den vorgeschriebenen besonderen Kontrolen..................... *(870)*	39 c Anm.	20
S. auch Vieh.		
Ochsenziemer s. Thierflechsen.		
Ocker (Ocher, Gelberde, Satinober), auch geschlemmt *(† 272)*	7 a	frei
—, schwarzer (Eisenmohr) .... *(221)*	5 m	frei
—, rother, gebrannter (rothes Eisenoxyd)........ *(144)*	5 m	frei
S. auch Eisenoxyd.		
Odontin s. Zahnseife.		100 kg
Oefen aus Eisenguß, ganz grobe, rohe .... *(† 239)*	6 e 1 *α*	br. 2,50
— aus Eisenguß oder schmiedbarem Eisen (auch aus Eisenblech), grobe:		
1. nicht abgeschliffen rc..................... *(248)*	6 e 2 *α*	br. 6
2. abgeschliffen rc........................ *(253)*	6 e 2 *β*	10
—, andere aus Eisen s. Eisenwaaren.		
— (auch Kacheln und Simsstücke), thönerne:		
1. gemeine, nicht modellirte aus Töpferthon, unglasirt oder nach Art des gemeinen Töpfergeschirrs glasirt (mit Bleiglasur [durchsichtiger, nicht deckender Glasur] versehen), einfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise zwei- oder mehrfarbig gemacht; unglasirte aus weißlich brennendem Thon, nicht modellirt .... *(† 856)*	38 c	br. 1
2. andere, insbesondere auch Fayenceöfen einschließlich der sogenannten Porzellanöfen (Oefen aus weißlich brennendem Thon mit deckender [undurchsichtiger] Glasur):		
a) einfarbig oder weiß...................... *(859)*	38 e 1	10

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Oefen)		
b) zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt (mit Farbe oder Lüster), vergoldet, versilbert oder verplatint .... *(860)*	38 e 2	16
3. aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(860)*	38 e 2	16
Anmerkung. Trennbare Bestandtheile von Oefen, welche einem anderen Tarifsatze unterliegen als demjenigen, welchem die Oefen ohne diese Bestandtheile zufallen würden, sowie etwaige zu den Oefen gehörige, mit denselben nicht in fester Verbindung stehende Kochgeschirre, dürfen von dem Zollpflichtigen abgenommen und besonders zur Verzollung gestellt werden. Untrennbare Ausfütterungen aus Chamottesteinen und dergleichen bleiben ohne Einfluß auf die Tarifirung.		
Oelcement (eine Auflösung von Harzen in verdicktem Leinöl) s. Lacke.		
Oeldraß .... *(721)*	26 c	br. 4
Anmerkung. Hierunter wird der dicke Bodensatz verstanden, welcher sich bei dem von selbst eintretenden Abklären geschlagener Oele abscheidet. Sofern derselbe mehr als ein Zehntel seines Volumens an flüssigem Oel enthält, ist er nach dem für das betreffende Oel gültigen Zollsatze in Verzollung zu nehmen.		
Oele, ätherische:[1])		
1. Wachholderöl, Rosmarinöl .... *(77)* S. auch Wachholderöl.	5 c	12
2. andere, als: Absynth- (Wermuth-), Angelica-, Anis-, Arnica-, Baldrian-, Bergamott-, Bernstein-, Bittermandel-, Cajeput-, Camillen-, Cardanom-, Cassia- (Zimmtcassia-, Zimmtblüthen-), Citronellen- (ostindisches Melissen-), Citronen- (Cedri-) Copaivabalsam-, Cubeben-, Dill-, Estragon- (Dragunbeifuß-), Fenchel-, Fichtennadel- (Kiefernadel-, Waldwoll-), Galban-, Geranium- (Palmarosa-, Gingergras-), Hopfen-, Idris- (Gras-, Lemongras-, Narden-), Ingber-, Kalmus-, Kirschlorbeer-, Koriander-, Krausemünz-, Kümmel-, Lavendel- (Spik-), Limetten-, Lorbeer-, Majoran-, Melissen-, Millefleurs-, Muskatblüthen- (Macis-), Muskatnuß-, Nelken- (Gewürznelken-), Orchideen- (Ylang-Ylang-), Patschuli-), Petersilien-, Pfefferkraut-, Pfeffermünz-, Pfeffer-, Piment-, Poley-, Pomeranzenblüthen- (Neroli-), Pomeranzen-, Quendel-, Rainfarn-, Rauten-, Rosenholz-, Rosen-, Sadebaum- (Sevenbaum-), Salbei-, Sandelholz-, Sassafras-, Schafgarben-, Sellerie-, Senf-, Sternanis- (Badian-), Thymian-, Verbena- (Citronenkraut-), Wintergrün- (Gaultheria-), Wohlgemuth- (Dost-), Ysop-, Zimmt- ꝛc. Oel .... *(69)* S. auch Harzöl, Kautschucköl, Terpentinöl, Theeröl und Thieröl.	5 a	20

[1]) Die ätherischen Oele haben einen eigenthümlichen Geruch, verflüchtigen sich leicht, lösen sich wenig in Wasser, leicht in Alkohol und fetten Oelen. Fettes Oel auf Papier läßt einen Fettfleck zurück, ätherisches Oel nicht.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Oele, fette:		
1. Speiseöle:		
a) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht:		
1. Olivenöl (Baumöl)[1] . . . . *(717)*	26 b	10
vertragsmässig[2])	—	*br. 4*
2. Mohn-, Sesam-, Erdnuß- (Arachid-), Buchecker-, Sonnenblumen- und Nigeröl *(718)*	26 b	10
b) in kleineren Flaschen oder Krügen . . . . . *(716)*	26 a	20
vertragsmässig	—	*10*
2. Leinöl:		
a) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht. . *(720)*	26 c	br. 4
b) in kleineren Flaschen oder Krügen . . . . . *(715)*	26 a	20
3. Baumwollensamenöl (Cottonöl):[3])		
a) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht. . *(719)*	26 c	br. 4
b) in kleineren Flaschen oder Krügen . . . . . *(715)*	26 a	20
4. Oelsäure . . . . *(721)*	26 c	br. 4
5. Baumöl (Olivenöl) in Fässern eingehend, amtlich denaturirt[4]) . . . . *(722)*	26 d	br. 2
vertragsmässig	—	*frei*
6. Ricinusöl[5]) (Springkörneröl, Castoröl, oleum palmae christi sive ricini):		
a) in Fässern, desgleichen in Blechgefäßen von mindestens 15 kg Bruttogewicht oder in Flaschen oder Krügen aus anderem Material von mindestens 50 kg Bruttogewicht . . . . *(728)*	26 f	9
b) in beziehentlich kleineren Blechgefäßen, Flaschen oder Krügen . . . . *(715)*	26 a	20
c) in Fässern eingehend, amtlich denaturirt *(723)*	26 d	br. 2
7. Palmöl[6]) (Palmbutter, Palmfett), Palmnußöl (Palmkernöl, Palmkernfett), Kokosnußöl (Kokosbutter, Kokosfett, Kokostalg), Bassia- (Elipe-, Illipe-) Oel und anderer vegetabilischer Talg . . . . . *(724)*	26 e	br. 2
8. andere zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche:		
a) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht . . . . . (*)	26 f	9
* **Rüböl, Rapsöl** *(726)*, **Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form** *(725)*, **andere zum Gewerbegebrauche, als: Behen-, Dotter- (Leindotter- und Rapsdotter-), Eier-, Hanf-, flüssiges Kakao-, Klauen-Oel (Klauenfett, Knochenöl), Nuß-, Speck- (Lard-), Walrath- (Spermaceti) 2c. Oel** *(727)*, **andere zum Midizinalgebrauche, als: Bilsenkraut-, Granatill- (Croton-), Mandel-, butterartiges Lorbeer-, Muskat-, Senf- 2c. Oel** *(728)*.		

[1]) Jungfern-Oel, Provence-Oel, Salat-Oel: ist von hellgelber Farbe; schlechtere Sorten sind grünlich gelb.
[2]) Nur für reines Oliven-Oel.
[3]) In gereinigtem Zustande hell strohgelb, sehr dem Oliven-Oel ähnlich.
[4]) Nur für reines Oliven-Oel zulässig.
[5]) Wegen der Unterscheidungsmerkmale des Ricinus-Oels siehe F. M. R. v. 12./12. 86. Pr. C.-Bl. für 1887, S. 6.
[6]) Bei gewöhnlicher Temperatur fest, von dunkelgelber oder gelbrother Farbe, von süßlichem Geschmack.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Oele, fette)		
b) in kleineren Flaschen oder Krügen..... *(715)*	26 a	20
9. wohlriechende:		
a) in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht................ *(794)*	31 d	20
b) in kleineren Umschließungen......... *(797)*	31 e	100
10. Standöl (eingedicktes Oel zu Buchdruckerfirniß) *(83)*	5 f	br. 6
S. auch Abfallfette, Harlemeröl, Leinölfirniß, Türkischrothfirniß und die Anmerkung 1 zu Fette.		
Anmerkungen.		
1. Oel in Blechkisten wird wie Oel in Flaschen behandelt. (S. dagegen oben Ziffer 6.)		
2. Das Klären oder Bleichen von Oel ändert nichts im Zollsatze.		
3. Soweit nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind, werden Gemische verschiedener fetter Oele oder fetter Oele mit Fetten nach Maßgabe der Vorbemerkung 3 f dem Zollsatze des höher belegten Bestandtheils, Gemische fetter Oele mit mineralischen Oelen aber dem Zollsatze der Nr. 29 b unterworfen. Gemische fetter Oele mit Mineralölen lassen sich im Allgemeinen daran erkennen, daß sie die den letzteren eigenthümlichen Eigenschaften: den besonderen Geruch und Geschmack, sowie die Eigenschaft, bei auffallendem Licht blau oder grünlich zu schillern (Fluorescenz), ebenfalls in größeren oder geringerem Grade besitzen.		
4. Die Denaturirung von Baum- und Ricinusöl hat durch Zusatz von 1 kg Terpentinöl, 125 gr Rosmarinöl*), 250 gr Lavendelöl oder 5 kg gewöhnlichen, stark riechenden Brennpetroleums auf 100 kg Baum- beziehungsweise Ricinusöl zu erfolgen. Auf besondere Erlaubniß kann die Denaturirung auch durch andere Ingredienzen bewirkt werden. **)		
5. Unter vegetabilischem Talg werden solche Pflanzenfette verstanden, welche eine dem Palmöl (Palmfett) oder Kokosnußöl (Kokosfett) ähnliche Beschaffenheit haben und wie diese Verwendung finden, z. B. das Bassia- (Elipe-, Illipe-) Oel, die Sheabutter, der Vateria- (Piney-) Talg.		
6. Kakaoöl (Kakaobutter) und Muskatöl (Muskatbalsam, Muskatbutter) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln 2c.), in Kisten, Körben 2c. eingehend, wird wie Kakaoöl beziehungsweise Muskatöl in Fässern nach Nr. 26 f des Tarifs behandelt.		
Oelfrüchte (Oel enthaltende Früchte, Knollen, Samen und andere Pflanzentheile, welche gewerbsmäßig zur Gewinnung von fetten Oelen benutzt werden):		
1. Baumwollensamen.................... *(† 333)*	9 d β	frei
2. Elipenüsse (Illipenüsse); Butterbohnen.... *(335)*	9 d β	frei
3. Leinsaat............................ *(† 334)*	9 d β	frei
4. Palmkerne und Koprah, auch zerkleinert.. *(† 335)*	9 d β	frei
5. Ricinussamen (Springkörner)............ *(336)*	9 d β	frei
6. vorstehend und anderweit nicht genannte Oelfrüchte *(*)*	9 d α	br. 2
* **Erdmandeln (frische), Erdnüsse** *(† 327)*, **Mohn (Mohnsamen)** *(† 328)*, **Raps (Kohlsaat) und Rübsaat (Rübsen), Hederich- und Rettigsaat** *(† 329)*, **Senfsaat** *(† 330)*, **Sesam- (Sesamsamen)** *(† 331)*, **Bucheckern (Buchkerne), Leindotter** *(† 332)*,		

*) Wegen Prüfung der Reinheit des Terpentinöls und Rosmarinöls siehe F. M. R. v. 20./11. 52 u. 5./2. 59.
**) z. B. Nelkenöl, Bergamottöl, Pomeranzenöl, Citronenöl.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Oelfrüchte**) **Behennüsse, Kapoksamen, Lorbeeren, Madiasamen, Nigersamen, Rapsdotter, Sonnenblumensamen und sonstige anderweit nicht genannte Oelfrüchte** (*332*).		
Oelkuchen s. Oelrückstände.		
Oelrückstände (Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele) in Form von Kuchen, (Oelkuchen) oder Mehl (*† 729*)	26 g	frei
Oelsaat (Oelsämereien) s. Oelfrüchte.		
Oelsäure[1]) (Elaïnsäure, Oleïnsäure acide oléique, ein Nebenprodukt bei der Gewinnung der Stearinsäure) (*721*)	26 c	br. 4
Oelstoff (Oleïn) wie Oelsäure.		
Oelsüß s. Glycerin.		
Oeltuch (mit Oelfirniß oder mit Oelkomposition [einer Mischung von Oel und Kautschuck getränkte grobe Zeugstoffe) .... (*878*)	40 a	12
Oeltücher (Preßtücher) aus Roßhaaren (aus der Mähne und dem Schweife des Pferdes), auch in Verbindung mit Werg; ingleichen Gurte von der nämlichen Beschaffenheit, welche bei der Pressung von Oelsämereien als Umschläge der Preßbeutel dienen............. (*380*)	11 a	frei
— aus Wolle oder den der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren .... (*909*)	41 d 5 *α*	135
— mit Lederüberzug wie Lederwaaren.		
Oesen s. Häftel.		
Ofenbruch, zinkischer (Almey, Augennichts, Nihilum, Nichts, Ofengalmei), weißer (tutia alba) und grauer (tutia alexandrina) .... (*216*)	5 m	frei
Ofenkacheln s. Oefen.		
Ofenschirme s. Bettschirme.		
[**Oitzika,** eine Oelfrucht, fällt unter 9 d *α*.]		
Oleïn (Oelstoff) s. Oelsäure.		
Oleomargarin (durch Abpressen von Talg gewonnenes, mehr oder weniger flüssiges Fett)............ (*730*)	26 h	10
— für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole .... (*731*)	26 h Anm.	br. 2
—, mit Milch, Wasser, Salz, Farbstoffen 2c. vermischt (Margarine)[2]); auch Mischungen von Oleomargarin und Milchbutter .... (*615*)	25 f	20
S. auch Butter und Fette.		
Anmerkung. Oleomargarin wird im Handel auch als Margarin und unrichtigerweise als Palmitin bezeichnet.		
Oleum (Schwefelsäure).................... (*† 201*)	5 m	frei
Olibanum (Weihrauch)..................... (*† 838*)	36	frei
Oliven, auch in Essig, Oel oder Salzwasser eingelegt (*662*)	25 p 1	60
vertragsmässig	—	*20*
—, mit Sardellen oder Kapern gefüllt (farcirt).. (*663*)	25 p 1	60

[1]) Eine wasserhelle, ölige, geruch- und geschmacklose, in Wasser nicht, in Alkohol leicht lösliche Flüssigkeit, welche bei 4° C. zu einer krystall. Masse erstarrt.

[2]) Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika geht unter der Bezeichnung Oleomargarin künstliche Butter (Margarin) ein, worauf zu achten ist. F. M. R. v. 23./2. 88.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Operngucker (Operngläser), soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 a oder b fallen...... *(530)* S. auch die Anmerkung 6 zu Kurze Waaren.	20 c 2	120
Opium.. *(183)*	5 m	frei
Opodeldoc.................................. *(221)*	5 m	frei
Opopanax (Opoponax, Panax, ein Gummiharz) *(† 838)*	36	frei
Optisches Glas (Flint- und Kronglas), rohes ohne Unterschied der Farbe, auch zum Zwecke der Erprobung der Reinheit angeschliffen...................... *(359)*	10 a	br. 3
—, geschliffenes zu optischen Instrumenten (auch zu Operngucker, Perspektiven 2c.) .... *(460)* S. dagegen Brillengläser, Lorgnons und Stereoskopengläser.	15 a 2	frei
Orangeat s. Südfruchtschalen.		
Orangen, süße (Apfelsinen) s. Südfrüchte.		
—, bittere (Pomeranzen) s. Pomeranzen und Südfrüchte.		
Orangenblüthenessenz s. Essenzen.		
Orangenblüthenwasser s. Wasser (wohlriechendes).		
Orangenmehl (gepulverte Orangenschalen) ..... *(669)*	25 p 2	br. 4
Orangenschalen s. Südfruchtschalen.		
Ordensdekorationen nach dem Material. Anmerkung. Ordensdekorationen, welche von Souveränen verliehen werden, sind, falls die Bestimmung durch die betreffenden Diplome oder Schreiben oder durch andere Bescheinigungen der kompetenten Behörde erwiesen ist, zollfrei.		
Organsin (Kettseide) s. Seide.		
Orgeln aller Art und **Orgelpfeifen**........... *(459)* S. auch die Anmerkung 3 zu Instrumente.	15 a 1	30
Orlean (Annato, ein Färbematerial)........... *(219)* S. auch Butterfarbe.	5 m	frei
Ornate (Meßgewänder) s. Kleider und Putzwaaren, sowie Kleidungsstücke, gebrauchte.		
Orseille (rohe Färberflechten, Kräuterorseille und Erdorseille [Parelle]........................ *(184)*	5 m	frei
— (Farbstoff aus den Orseilleflechten), in Teigform oder flüssig (Orseilleextrakt) .... *(184)*	5 m	frei
—, Orseillepurpur (französischer Purpur, ein Orseillekalklack) .... *(173)*	5 m	frei
Ossa Sepiae (Blackfischbein) .... *(220)*	5 m	frei
Oxalsäure (Kleesäure, sogenannte Zuckersäure)[1].. *(82)*	5 e	8
Ozokerit (Bergwachs, Erdwachs, Neftgil), roher *(† 834)*	36	frei
—, gereinigter oder raffinirter................ *(737)* Anmerkung. Als rohes Erdwachs wird auch das in Blöcke umgeschmolzene Erdwachs von dunkelbrauner bis schwarzer Farbe behandelt; geschmolzenes Erdwachs von hellerer Farbe nur dann, wenn es ein strahliges oder krummschaliges Gefüge besitzt.	26 m	15

[1]) Kommt in nadelförmigen farblosen Krystallen vor, ist giftig.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
P.		
Packingfelt (ein aus Baumwolle bestehendes ungewebtes, nach Art der Watte, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial), ungefärbt... *(878)*	40 a	12
—, gefärbt oder marokinartig ꝛc. gepreßt........ *(879)*	40 b	30
Packlack (Flaschenlack, Flaschenpech) .... *(96)*	5 h	br. 3
Packleinwand s. Zeugwaaren (Leinenwaaren) und Leinwand (Deckleinwand).		
Packpapier, auch mit Bekanntmachungen, Ankündigungen ꝛc. bedrucktes:		
1. gelbes rauhes Strohpapier.............. *(740)*	27 b	br. 1
2. anderes:[1]		
a) ungeglättet......................... *(745)*	27 c	br. 4
b) geglättet........................... *(747)*	27 d	br. 6
S. dagegen Papier (Seidenpapier).		
Anmerkungen. 1. Zu den unter Nr. 37 c und d fallenden Packpapieren sind alle derberen, widerstandsfähigeren Papiere zu rechnen, welche sich im Allgemeinen zur Verwendung als Druck-, Schreib- oder Zeichenpapier nicht geeignet darstellen, daher insbesondere die Gattung der Dütenpapiere (mit Ausschluß des grauen Löschpapiers s. dieses), sowie die entweder nach Stärke und Format oder unreinem Aussehen als Papier zum Einwickeln, Einschlagen oder Einpacken erkennbaren, in der Regel mehr oder weniger geleimten, gröberen, meist hellgrauen bis braunen (in der Masse gefärbten) Papiersorten. Für die Unterscheidung derartigen Packpapiers von Pappe ist in Zweifelsfällen das Verhältniß der Fläche des Fabrikats zu dem Gewicht desselben in der Weise maßgebend, daß als Packpapier nur solche Fabrikate zu behandeln sind, von denen ein Quadratmeter weniger als 300 gr wiegt.*) 2. Als geglättet wird das ein- oder beidseitig mehr oder weniger glatte (nicht mehr rauhe) Packpapier (einschließlich des gelben Strohpapiers) behandelt, gleichviel, ob die Glättung unmittelbar bei Herstellung des Papiers (durch Führung über Dampfcylinder und dergleichen) oder nachträglich erfolgt ist. 3. Mit Asphalt, Graphit, Theer, einer Mischung von Kienruß und Leinölfirniß oder dergleichen überzogenes Packpapier, auch Packpapier aus mehreren mittelst Asphalt, Theer ꝛc. zusammengeklebten Bogen ist nach Nr. 27 d zu behandeln.		
Paddy (ungeschälter Reis)................... *(688)*	25 s	br. 4
S. auch Reis.		
Pagament (aus Bruchgold und Bruchsilber zusammengeschmolzene Barren)..................... *(301)*	7 a	frei
Paglianosyrup (ein aus Zucker, Weingeist und anderen Stoffen bestehendes Medikament).............. *(72)*	5 a	20
Pakfong (Neusilber, eine Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel) und Waaren daraus s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Palatinen (überzogene Pelzkragen) .... *(762)*	28 a	150

[1]) Auch mehrfarbiges.

*) Von Rollenpapier sind 10 rechteckige Abschnitte von 20 cm Länge und 5 cm Breite zu entnehmen; wiegen dieselben weniger als 30 gr, so liegt Packpapier vor. Bei Papier in Bogen ist Flächeninhalt und Gewicht von je 10 gleichen Bogen zu ermitteln und durch Berechnung das Gewicht eines Quadratmeters festzustellen. F. M. R. v. 10./12. 83.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
Paleïn (ein Sprengmittel, bestehend aus Nitrocellulose und Nitroglycerin), auch in Hülsen .... *(97)*	5 h	br. 3
Palladium s. Metalle, edle.		
Palmblätter, getrocknete, auch in geschnittenen oder gerissenen Streifen zur Hutfabrikation, ungefärbt oder gefärbt .... *(145)*	5 m	frei
Anmerkung. Mit einem Stiele von Bambus- und dergleichen Rohr oder an den Kanten mit Reifchen von Rohr versehene, sowie genähte Palmblätter in Fächerform sind wie Fächer zu tarifiren. Dagegen fallen Palmblätter, wenn sie nur in Fächerform zugeschnitten sind, noch nicht unter Nr. 20 b 3.		
Palmitin s. Fette, Oleomargarin und Palmitinsäure.		
Palmitinsäure, auch wohl Palmitin genannt (eine aus Fetten und Oelen durch chemische Zersetzung und Abscheiden der flüssigen Fettsäuren und des Glycerins gewonnene, der Stearinsäure ähnliche, feste Fettsäure) *(732)*	26 i	10
[**Palmitinnüsse** fallen unter 9 d α.]		
Palmkerne, auch zerkleinert................. *(† 335)*	9 d β	frei
Palmöl (Palmbutter, Palmfett) und **Palmnußöl** (Palmkernöl, Palmkernfett) .... *(724)*	26 e	br. 2
Pantoffeln s. Schuhe.		
Papier:		
—, Asphaltpapier .... *(747)*	27 d	br. 6
—, Packpapier s. dieses.		
—, Fliegen- (Motten-) und Gichtpapier; Vesikatorpapier (Canthariden-, blasenziehendes Papier) .... *(744)*	27 b	br. 1
—, Lösch- (Fließ-) Papier, graues (ungeleimtes ganz grobes, aus wollenen Lumpen hergestelltes, rauh und wollig anzufühlendes Papier, welches eine entschieden graue bis in das Schwarzgraue übergehende Farbe zeigt) *(740)*	27 b	br. 1
—, dergleichen anderes; Filtrirpapier .... *(750)*	27 e	10
—, Schieferpapier, auch Tafeln daraus außer Verbindung mit anderen Materialien; Schleif-, Rost- und anderes Polirpapier (Bimstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier) .... *(744)*	27 b	br. 1
—, Albumin- und anderes photographisches Papier *(748)*	27 e	10
—, Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchschlagenes Papier, Papier mit eingepreßten Dessins; mit Wollstaub überzogenes (veloutirtes) Papier; alles bunte Papier; Bläupapier (Indigopapier, Ultramarinpapier, zum Bläuen der Wäsche dienend) *(749)*	27 e	10
—, Seidenpapier (auch Scipspapier) .... *(750)*	27 e	10
—, Schreib- (auch Brief-), Druck- und Zeichenpapier aller Art .... *(751)*	27 e	10
S. auch Briefpapier.		
—, lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Enveloppen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen rc.[1]) vorgerichtetes Papier; auch mit Linien bedrucktes Papier zu Musterblättern .... *(751)*	27 e	10
—, Asthmapapier; Cigaretten- und Tabackpapier; Karten- (auch Chemisen-) Papier; Reagens- (Lackmus-, Alkanna- rc.		

[1]) Auch mit Bildern versehenes, zum Bekleben von Kisten rc. bestimmtes chinesisches Papier. F. M. R. v. 31./12. 80.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Papier**)		
Papier); auf einer oder beiden Seiten mit Kreide, Bleiweiß- ꝛc. überzogenes Papier; Malerpappe; Pergamentpapier (vegetabilisches Pergament); lackirtes oder mit Gelatine oder Leim überzogenes Papier aller Art; Oel-, Calquir-, Kopir- und anderes Pauspapier; Paraffinpapier; Wachspapier .... *(752)*	27 e	10
—, eingebundenes s. Buchbinderarbeiten und Bücher.		
—, zur größeren Haltbarkeit mit Zeugstoffen unterklebt (zu Briefcouverts und dergleichen) .... *(761)*	27 f 3	24
—, mit Atlas und anderen seidenen Stoffen, Sammet, Plüsch und ähnlichen feinen Zeugstoffen oder mit Stickereien beklebt (zur Ausstattung feiner Pappwaaren ꝛc.) *(534)*	20 c 3	120
—, Asbestpapier s. Asbestwaaren.		
—, Räucherpapier .... *(797)*	31 e	100
—, Seifenpapier (Seifenblätter) .... *(793)*	31 c	30
—, Zunderpapier .... *(101)*	5 h	br. 3
—, bedrucktes (Bekanntmachungen, Ankündigungen, Fahrpläne ꝛc.), welches nicht vorgerichtet ist, um noch schriftliche Ausfüllungen oder Zusätze zu erhalten ... *(598)*	24 a	frei
S. dagegen Karten (Visiten- ꝛc. Karten[1]) und Packpapier[2]).		
— mit darauf gedruckten Mustern für Stickereien ꝛc., auch mit Gelatine ꝛc. überzogen .... *(599)*	24 a	frei
—, beschriebenes (Akten und Manuskripte) .... *(598)*	24 a	frei
—, bedrucktes und beschriebenes als Makulatur ... *(† 13)*	1 c	frei
S. auch Leder (nachgeahmtes).		
Anmerkungen.		
1. Lediglich in Blättchen oder Streifen zerschnittenes Papier (wie z. B. Cigarrettenpapier) wird als Papier tarifirt. Sind jedoch dergleichen Blättchen oder Streifen weiter bearbeitet (z. B. durch Gummiren) oder in zum Einzelverkauf vorgerichtete Päckchen, Büchelchen, Röllchen und dergleichen in losen oder festen Papierumhüllungen gebracht, oder durch Heften, Kleben ꝛc. zu einem sogenannten Block vereinigt, so tritt die Verzollung derselben als Papierwaare ein. Zum Zusammenhalten dienende Bänder bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.		
2. Wegen der Zollbehandlung von Papier (z. B. Briefpapier, mit oder ohne Couverts), welches in Kartons oder ähnlichen, der Waare zur ferneren Aufbewahrung dienenden Umschließungen eingeht, s. § 7 der Bestimmungen über die Tara.		
Papierdraht (Draht mit Papier überzogen) wie Drahtwaare in Verbindung mit anderen Materialien.		
Papierdüten und **Papiersäcke**, auch mit eingesteckten Metallhaltern .... *(757)*	27 f 2	12
Papierfässer außer Verbindung mit anderen Materialien *(757)*	27 f 2	12
— mit hölzernen Böden .... *(761)*	27 f 3	24
Papiermachémasse s. Pappmasse.		
Papiermacherfilze s. Baumwollenfilze.		

[1]) Fallen unter 27 f 2. 12 ℳ.
[2]) Packpapier unter 27 b, c und d.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Papiermesser, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(254)*	6 e 2 γ	15
S. auch Maschinen.		
Papierspäne .... *(† 13)*	1 c	frei
Papiertapeten s. Tapeten.		
Papierwaaren s. Papp- und Papierwaaren.		
Papierwäsche, aus Papier allein .... *(757)*	27 f 2	12
— in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Zeugstoffen:		
1. wenn der Zeugstoff die Außenseite (Schauseite), das Papier aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet (wie Leibwäsche) .... *(493)*	18 e	150
2. wenn das Papier die Außenseite, der Zeugstoff dagegen eine Zwischen- oder Unterlage bildet *(761)*	27 f 3	24
Pappen (Pappdeckel):		
—, Glanzpappe, Lederpappe; Preßspäne .... *(746)*	27 d	br. 6
S. auch Lederpappe.		
—, äußerlich (d. h. nicht lediglich in der Masse) gefärbte oder mit Mustern bedruckte .... *(749)*	27 e	10
—, aus zusammengeleimten Papierbogen oder mit Papier überzogen, wie das dazu verwendete Papier.		
—, andere, d. h. vorstehend nicht genannte,[1] auch im Stoff gefärbt oder mit Asphalt, Theer und dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen; auch dergleichen lediglich in Streifen geschnitten .... (*)	27 b	br. 1
* Asphalt-, Theerpappe *(739)*, andere hierher gehörige Pappen *(743)*.		
—, zu Kartons ꝛc. besonders zugeschnitten (z. B. mit viereckig ausgeschnittenen Ecken) .... *(757)*	27 f 2	12
— aller Art mit Unter- oder Zwischenlagen von Zeugstoffen .... *(761)*	27 f 3	24
S. auch Asbestwaaren, Packpapier und Malerpappe.		
Pappmasse (Papiermachémasse, Papiermasse) .... *(743)*	27 b	br. 1
— in Tafeln, lackirt .... *(757)*	27 f 2	12
Pappmassewaaren wie Papp- und Papierwaaren.		
—, Steinpappmassewaaren wie Asphaltwaaren.		
Papp- und **Papierwaaren** (auch Waaren aus Papp- oder Holzmasse) außer Verbindung mit anderen Materialien *(*)*	27 f 2	12
* Patronen, auch gefüllt, Zündpillen, Zündspiegel *(755)*, Spielzeug *(756)*, andere hierher gehörige Waaren *(757)*.		
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen .... *(522)*	20 a	600
— in Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt oder unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
— in wesentlicher Verbindung mit Atlas und anderen seidenen Stoffen, Sammet, Plüsch, ähnlichen feinen Zeugstoffen oder Stickereien .... *(534)*	20 c 3	120

[1] Auch mit Ankündigungen, Gebrauchsanweisungen ꝛc. bedruckte zur Anfertigung von Theebüchsen. F. M. R. v. 30./12. 80.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Papp- und Papierwaaren**)		
— in wesentlicher Verbindung mit Stoffen der Nr. 40 b oder c .... *(548)*	21 d	70
— in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Materialien........ *(*)*	27 f 3	24
S. auch Fächer, Spielkarten und Albums.		
* **Patronen, auch gefüllt, Zündpillen, Zündspiegel** *(759)*, **Spielzeug** *(760)*, **andere hierher gehörige Waaren** *(761)*.		
Paprika (Pabrika, spanischer Pfeffer), auch gemahlen oder gepulvert........ *(646)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Paradiesäpfel (Cedraten) s. Cedraten [1])		
— (Tomaten) s. Küchengewächse.[2])		
Paradiesfeigen (Bananen) s. Südfrüchte.		
Paradieskörner (Guineakörner, Guineapfeffer) .. *(646)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Paraffin, rohes (Paraffinbutter) und gereinigtes *(732)*	26 i	10
Paraffinöl s. Petroleum.		
Paraguay-Thee (yerba maté)[3]) .... *(669)*	25 p 2	br. 4
Paranüsse (Brasilianische Nüsse) .... *(666)*	25 p 2	br. 4
Parfümerien:		
1. wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele:		
a) in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht........ *(794)*	31 d	20
b) in kleineren Umschließungen .... *(797)*	31 e	100
2. wohlriechende nicht alkoholartige (alkoholhaltige) Wasser:		
a) in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht........ *(795)*	31 d	20
b) in kleineren Umschließungen .... *(796)*	31 e	100
3. alle übrigen........ *(797)*	31 e	100
Parian s. Porzellan.		
Parquetbodentheile (Stäbe, Riemen, Friesen oder Tafeln, gehobelt), unverleimte, ungebeizt .... *(† 436)*	13 e	br. 6
—, unverleimte, gebeizt ɪc.; verleimte (durch Zusammenleimen einzelner Stücke hergestellte Tafeln), auch fournirte, uneingelegt .... *(† 440)*	13 f	10
—, eingelegte........ *(447)*	13 g	30
S. auch die Anmerkung 4 zu Holzwaaren.		
Parquettafeln s. Parquetbodentheile.		
Pastellstifte, ungefaßte oder in Papier, Holz oder Rohr gefaßte........ *(70)*	5 a	20
Pasten (Abdrücke von Münzen, geschnittenen Steinen ɪc.) nach Beschaffenheit des Materials.		
S. auch Glaspasten und Kurze Waaren.		
Pasteten .... *(663)*	25 p 1	60

[1]) Siehe Adamsäpfel.
[2]) Die meist glänzend rothen wulstig gerippten Früchte einer Solaneen-Art, von der Größe eines kleinen Apfels.
[3]) Das gelblich grüne Pulver der Blätter der Paraguay-Stechpalme vermengt mit kleinen Stücken der Zweige.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Pastillen, wohlriechende (auch mit Zucker, Honig ꝛc. versetzt) ... *(797)*	31 e	100
—, andere, mit Zucker, Chokolade, Honig ꝛc. versetzt, s. Konditorwaaren.		
—, ausschließlich zu Gesundheitszwecken, ohne Zusatz von Zucker, Honig ꝛc. ... *(221)*	5 m	frei
Pastinakwurzeln, getrocknete ... *(669)*	25 p 2	br. 4
Patentachsen s. Achsen.		
Patrizen, eiserne s. Stempel.		
Patronen (Munition für Feuerwaffen), gefüllte und ungefüllte, mit Hülsen:[1]		
1. aus Kupfer oder Messing ... *(516)*	19 d 2	30
2. aus Papier oder Pappe außer Verbindung mit anderen Materialien ... *(755)*	27 f 2	12
3. aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Materialien ... *(759)*	27 f 3	24
Pauken ... *(459)*	15 a 1	30
Pech aller Art ... *(† 835)*	36	frei
S. dagegen Bergpech und Flaschenlack.[2]		
Pechblende (Uranpecherz) ... *(† 297)*	7 a	frei
Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung) ... *(† 835)*	36	frei
Pechschnüre ... *(101)*	5 h	br. 3
Peckers (Treiber für Schnellschützen), aus rohen Häuten gefertigt ... *(544)*	21 c	50
Peddig s. Hornpeddig und Stuhlrohr.		
Peitschen mit Schnüren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, ganz oder vorherrschend:		
1. aus Hartgummi ... *(481)*	17 c	40
2. aus weichem Kautschuck s. Kautschuckwaaren.		
3. aus Leder s. Lederwaaren.		
4. aus Holz ... *(447)*	13 g	30
5. aus Rohr ... *(451)*	13 g	30
S. auch Thierflechsen.		
Anmerkung. Peitschen mit ganz oder zum größeren Theil ihrer Länge mit Gespinnstfäden oder Darmsaiten umflochtenen Stöcken werden wie feine Lederwaaren behandelt. Umflechtung der Peitschenstöcke mit Leder, Gespinnst oder Darmsaiten in geringerer Ausdehnung bleibt bei der Klassifikation außer Betracht. Ebenso ändern Quasten, Borten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen unwesentliche Zuthaten nichts im Zollsatze.		
Peitschenstöcke s. Stöcke.		
Pelade (Gerberwolle) s. Wolle.		
Pelze, überzogene ... *(762)*	28 a	150
—, fertige, nicht überzogene Schafpelze ... *(763)*	28 b	br. 6
S. auch Bundas.		
Pelzfutter,[3] gefütterte ... *(762)*	28 a	150
—, ungefütterte ... *(763)*	28 b	br. 6

[1] Alte verschossene Patronenhülsen können ohne weitere Kontrole als Bruchmessing abgelassen werden. F. M. R. v. 8./12. 88.
[2] Flaschenlack fällt unter 5 h. 3 ℳ.
[3] d. h. zu Futter hergerichtete (zusammengenähte) Pelzstücke.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Pelzstückchen einschließlich der gefärbten, auch solche, welche behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind .... *(400)*	12 b	frei
Pelzwerk (Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln; gefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen .... *(762)*	28 a	150
—, fertige, nicht überzogene Schafpelze aller Art, ingleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze[1]) und dergleichen............................. *(763)*	28 b	br. 6
S. auch Felle und Bundas.		
Anmerkung. Kleider, Hüte, Mützen 2c., welche nicht ganz mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Pelzwerk, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.		
Pennale aus Holz mit aufgeklebtem Stroh ..... *(447)*	13 g	30
Pepsin (Ferment des Magensafts) .... *(221)*	5 m	frei
Pergament................................. *(540)*	21 a	18
—, vegetabilisches (Pergamentpapier, durch Schwefelsäure oder Chlorzink pergamentartig gemachtes Papier) *(752)*	27 e	10
S. auch Leder.		
—, beschriebenes (Manuskripte) .... *(598)*	24 a	frei
Pergamentwaaren .... *(546)*	21 d	70
—, Waaren aus Pergamentpapier (vegetabilischem Pergament) s. Papp- und Papierwaaren.		
Perlasche (gereinigte Pottasche[2]).............. *(† 104)*	5 k	br. 1,50
Perlen in Muscheln (wie Muschelschalen) .... *(410)*	13 a	frei
—, echte, ohne Fassung .... *(809)*	33 g	60
—, dergleichen gefaßt oder mit anderen Materialien verbunden, auch blos auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht .... *(522)*	20 a	600
—, Wachsperlen und alle sonstigen Imitationen echter Perlen, z. B. aus inwendig mit Fischschuppen- oder anderer Perleneſſenz belegten Kügelchen von weißem Glase *(532)*	20 c 2	120
— aus Celluloid, Bernstein, Jet (Gagat), Lava, Perlmutter oder Elfenbein....................... *(523)*	20 b 1	200
— aus Korallen s. diese.		
— aus Stärke, Kohle, Brot oder anderen Formerstoffen:		
1. Imitationen von Perlen aus echten Korallen oder aus Bernstein, Jet (Gagat) und Elfenbein *(523)*	20 b 1	200
2. andere, mit Ausnahme der Imitationen echter Perlen; Rosenperlen (aus fein geriebenen Rosenblättern und arabischem Gummi hergestellte schwarze Perlen), auch nachgeahmte (wie feine Holzwaaren) *(451)*	13 g	30

[1]) Zu Besätzen zurechtgeschnittene bezw. genähte Pelzstücke.
[2]) Kommt in kleinen trockenen Stückchen von ganz weißer oder bläulicher Farbe vor.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Perlen**)		
—, Glasperlen s. Glas (Ziffer 6).[1])		
— aus Holz, auch mit Wollstaub oder anderen Materialien überzogen, soweit sie durch diese Verbindung nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . . (*447*)	13 g	30
Anmerkung. Zur Herstellung von Posamenten dienende rohe, ungefärbte perlähnliche Holzformen sind, auch wenn sie auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht eingehen, nicht als Holzperlen, sondern nach Nr. 13 d zu behandeln.		
— aus edlen Metallen . . . . . . (*522*)	20 a	600
— aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt . . . . . . (*523*)	20 b 1	200
—, dergleichen vernickelt oder vernirt; aus Aluminium oder Nickel . . . . . . (*525*)	20 b 2	200
— aus Kupfer oder Messing, weder vernickelt noch vernirt (*517*)	19 d 2	30
— aus anderen zu Nr. 19 gehörigen Legirungen, weder vernickelt noch vernirt . . . . . . (*521*)	19 d 3	60
— aus Eisen (Stahlperlen), weder vernickelt noch vernirt (*259*)	6 e 3 β	24
— aus gebranntem Thon, einfarbige oder weiße (*859*)	38 e 1	10
—, dergleichen zwei- oder mehrfarbige, auch vergoldete, versilberte oder verplatinte . . . . . . (*860*)	38 e 2	16
— aus Porzellan s. Porzellan.[1])		
S. auch Herren- und Frauenschmuck und die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Perlmutter (die innere irisirende Schicht der echten Perlmuschel und ähnlicher Seethierschalen mit irisirendem Glanze) in rohen, blos gespaltenen oder geschnittenen Platten oder Stücken . . . . . . (*430*)	13 d	br. 3
— in geschliffenen oder polirten Platten oder Stücken oder sonst zu Perlmutterwaaren erkennbar vorgearbeitet[2]) (*524*)	20 b 1 Anm.	30
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Perlmutterschalen (die noch die Außenschicht besitzenden Schalen der Perlmuscheln) und Waaren daraus s. Muschelschalen und Muschelwaaren.		
S. dagegen Perlmutter.		
Perlmutterwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen . . . . . . (*523*)	20 b 1	200
S. auch Perlmutter und Kurze Waaren.		
Perlweiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.		
— (Wismuthweiß, blanc de perle, blanc de fard, weiße Schminke), nicht parfümirt . . . . . . (*219*)	5 m	frei
S. auch die Anmerkung zu Schminke.		
—, dergleichen parfümirt . . . . . . (*797*)	31 e	100
Permanentweiß s. Baryt.		

[1]) Porzellanperlen unterscheiden sich von Glasperlen vorzugsweise dadurch, daß der eine Rand der ersteren stets rauh ist, dagegen bei letzteren beide Ränder glatt sind.

[2]) Hierher gehören auch Perlmutterstücke zu Knöpfen vorgerichtet, aber noch nicht durchlocht oder mit Oesen versehen. F. M. R. v. 1./12. 83.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Perrückenmacherarbeit (aus Menschenhaaren oder Imitationen derselben), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 18 g oder Nr. 20 a fallen .... *(383)*	11 d	200
S. auch Locken und die Anmerkung zu Wolle.		
Persio (Cudbear) .... *(184)*	5 m	frei
Perspektive, astronomische und größere terrestrische *(461)*	15 a 2	frei
—, kleinere terrestrische, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 a oder b fallen ...... *(530)*	20 c 2	120
S. auch die Anmerkung 6 zu Kurze Waaren.		
Petersilien-Kraut und **-Wurzel**, getrocknet .... *(669)*	25 p 2	br. 4
Petersiliensamen .... *(355)*	9 k	frei
Petinet[1]) s. Tüll.		
Petrefakten (Versteinerungen) .... *(† 285)*	7 a	frei
Petroleum und andere Mineralöle:		
a) Petroleum (Rohpetroleum, raffinirtes Petroleum, Rohnaphta und andere Petroleumdestillate, wie Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther, Putzöl); Braunkohlentheeröle, Torf- und Schieferöle, sowie Destillate aus solchen:		
1. mineralische Schmieröle, insbesondere Lubrikating-, Paraffin-, Vaselin-, Vulkanöl .... *(766)*	29 b	10
2. andere mineralische Oele .... *(*)*	29 a	br. 6

* **Rohpetroleum, raffinirtes Petroleum, Rohnaphta und andere nicht zu Nr. 29 b gehörende Petroleumdestillate** *(765)*, **Braunkohlentheer-, Torf- und Schieferöle, sowie Destillate aus solchen, soweit sie nicht unter Nr. 29 b fallen** *(764)*.

Anmerkungen zu a.

1. Mineralöl, für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl- oder die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation bestimmt, kann nach Maßgabe der vom Bundesrath erlassenen besonderen Bestimmungen nach Nr. 29 Anmerkung 1 *(767)* vom Eingangszoll frei gelassen werden.
2. Die beim Raffiniren beziehungsweise Destilliren der unter a aufgeführten Mineralöle verbleibenden, aus nicht flüssigen gelblichen oder weißlichen Massen bestehenden Rückstände, sowie die daraus gewonnenen paraffinhaltigen Produkte butterartiger Konsistenz (z. B. Vaselin), auch gefärbt, sind wie Paraffin zu behandeln.
3. Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, kann unter den ergangenen besonderen Bestimmungen nach Nr. 29 Anmerkung 3 *(769)* mit der Maßgabe vom Eingangszoll frei gelassen werden, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung, auf Erlaubnißschein zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.
4. Als mineralische Schmieröle sind diejenigen Mineralöle zu behandeln, welche wegen ihres geringen Gehalts an flüchtigem Kohlenwasserstoff zur Verwendung als Leuchtöl oder zur Leuchtölfabrikation nicht geeignet, aber als Schmiermittel benutzbar sind. Dieselben zeigen in der Regel einen höheren Dichtigkeitsgrad als 830.
5. Gemische von mineralischem mit fettem Oel werden wie mineralisches Schmieröl nach Nr. 29 b verzollt. (S. auch die Anmerkung 3 zu Oele, fette.)

---

[1]) Gesteifter Petinet zur Anfertigung von Calotten fällt ebenfalls unter 2 d 5. 200 ℳ

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Petroleum**)		
b) Steinkohlentheeröle:		
1. leichte, einschließlich der ölartigen Destillate aus solchen, z. B. Benzol, Cumol, Toluol, Xylol *(203)*	5 m	frei
2. schwere .... *(768)*	29 Anm. 1	frei
Anmerkung zu b. Leichte Steinkohlentheeröle sind solche, deren spezifisches Gewicht geringer als dasjenige des Wassers ist, so daß sie auf dem Wasser schwimmen, während schwere Steinkohlentheeröle in demselben untersinken. Letztere habe die Eigenschaft, in der Regel schon bei 0° R., stets aber bei erheblich niederen Temperaturen, farblose, glänzende, in der Oelmasse schwebende Krystallblättchen von Naphtalin abzuscheiden.		
Oele aus Steinkohlentheer unterscheiden sich von anderen Mineralölen durch den charakteristischen Geruch. Bestehen Zweifel, so giebt die Löslichkeit der Steinkohlentheeröle in Spiritus ein Unterscheidungsmerkmal ab. Um 10 ccm Steinkohlentheeröle zu lösen, braucht man bei leichtem Steinkohlentheeröl 2 bis 4 ccm, bei schwerem bis höchstens 46 ccm eines Spiritus von 90 Gewichtsprozenten, gleich 93,5 Volumenprozenten, während die Lösung anderer Mineralöle eine weit größere Menge desselben Spiritus (leichte 12 bis 15 ccm, schwere bis 1 000 ccm auf 10 ccm Oel) erfordert.		
Die zollfreie Ablassung der schweren Steinkohlentheeröle nach Nr. 29 Anmerkung 1 ist von einer Verwendungskontrole nicht abhängig zu machen.		
Petroleumäther (Keroselen, Sherwoodöl, ein flüchtiges Oel aus Petroleum) s. Petroleum.		
Petroleumsprit (ein flüchtiges Oel aus Petroleum) s. Petroleum.		
Petschafte aus unedlen Metallen wie feine Waaren aus den betreffenden Metallen.		
Pfähle, hölzerne s. Holz.		
Pfannen aus unedlen Metallen wie Kessel beziehungsweise Kochgeschirre.		
— (Töpfergeschirr) s. Töpfergeschirr.		
— (Dachpfannen) s. Dachziegel.		
Pfannenstein (Rückstände von der Salzsiederei) zur Düngung, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole der Verwendung .... *(10)*	1 b Anm.	frei
— zu anderen Zwecken wie Salz.		
Pfeffer, auch gemahlen oder gepulvert:		
1. schwarzer und weißer.................. *(639)*	25 i	50
2. Nelkenpfeffer (Piment)................ *(640)*	25 i	50
3. anderer .... *(646)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Pfeffergurken in Umschließungen aller Art..... *(663)*	25 p 1	60
Pfefferkraut (Bohnenkraut, Wurstkraut, Berg- und Gartensaturei), getrocknet .... *(669)*	25 p 2	br. 4
Pfefferkuchen (Honigkuchen).................. *(660)*	25 p 1	60
Pfeffermünzküchel (Pfeffermünzzeltchen) .... *(660)*	25 p 1	60
Pfeffermünzwasser s. Wasser (wohlriechendes).		
Pfefferschoten, spanische (Paprikaschoten)....... *(646)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Pfeifen, musikalische s. Instrumente (musikalische).		
—, Tabackpfeifen s. diese.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Pfeifenerde (Pfeifenthon, weißer Thon) ...... († 278)	7 a	frei
Pferde .... (864)	39 a 1	1 Stück 20
—, Füllen, welche der Mutter folgen .... (866) S. auch Vieh.	39 Anm. zu a 1 u. 2	frei
—, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens oder eines Wasserfahrzeuges gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen	Tarifges. § 5 Nr. 5	frei
Pferdehaare s. Haare.		
Pflanzen, lebende, auch in Töpfen oder Kübeln († 346)	9 k	frei
—, vorstehend und anderweit nicht genannt oder inbegriffen:		
1. frisch .... (356)	9 k	frei
2. getrocknet zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche, auch gepulvert oder sonst zerkleinert .... (*)	5 m	frei
* Färbe- und Gerbematerialien (219), andere (220).		
— aller Art für Sammler (Herbarien)	Tarifges. § 5 Nr. 8	frei
Pflanzendaunen (Kapok, ein aus den Frucht- und Samenhaaren verschiedener Wollbäume [eriodendron, bombax ꝛc.] bestehender und als Ersatz für Bettfedern, für Werg, zur Herstellung von Decken, als Material für Papierfabrikation ꝛc. dienender Faserstoff) .... († 314)	8	frei
Pflanzenhaar (vegetabilisches Roßhaar, Polstermaterial), auch gefärbt und in Stränge zusammengedreht (202)	5 m	frei
Pflaster (Blei-, englisches, Heft- und anderes pharmaceutisches Pflaster), auch aufgestrichen .... (221)	5 m	frei
Pflastersteine, gebrannte, grobe, aus gesintertem halbverglasten Thon (Klinker, Klinkersteine und Klinkerziegel);		
1. unglasirt .... († 849)	38 a	frei
2. glasirt .... († 854)	38 c	br. 1
Pflüge, eiserne, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... (248)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... (253)	6 e 2 β	10
—, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag (435)	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc. .... (444)	13 f	10
—, Dampfpflüge s. Maschinen. S. auch die Anmerkung zu Ackergeräth.		
Pflugschaaren (Pflugeisen) wie Pflüge. S. auch Maschinen.		
Pflugschaareneisen (zu Pflugschaaren roh vorgeschmiedetes Eisen) .... († 229)	6 b	br. 2,50
Pfosten, hölzerne s. Holz.		
Pfriemen, eiserne, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz .... (254)	6 e 2 γ	15
Pfropfen aus Kork s. Korkstopfen.		
— aus Filz s. Gewehrpfropfen.		
Pfropfenzieher, eiserne:		
1. grobe, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz .... (254)	6 e 2 γ	15
2. feine; polirte ꝛc. .... (259)	6 e 3 β	24

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Phönixlauge (lessive phénix, ein Gemenge von trockenen Alkalisalzen der Kohlensäure, Kieselsäure ꝛc. mit Fettsäure in unregelmäßigen Stücken .... *(792)*	31 b	10
— in Täfelchen, Kugeln und dergleichen, auch gepulvert *(793)*	31 c	30
Phosphor, gewöhnlicher (krystallinischer, weißer) und rother (amorpher) .... *(186)*	5 m	frei
Phosphorit (natürlicher phosphorsaurer Kalk) s. Kalk.		
Photogen s. Petroleum.		
Photographie-Apparate (camerae obscurae)... *(461)*	15 a 2	frei
Photographien s. Bilder und Albums.		
Phtalsäure .... *(113)*	5 m	frei
Piassava-Fasern und -**Stengel** (Pikabahanf, Fasern und Stengel der Piassava-Palme) .... *(145)*	5 m	frei
Pichurimbohnen (Bechurimbohnen) .... *(220)*	5 m	frei
Pickles in Umschließungen aller Art .... *(663)*	25 p 1	60
Pigmente (Farbstoffe) s. Farben, Extrakte und Lackfarben.		
Pillen wie Pastillen.		
Pilze s. Küchengewächse und Schwämme.		
Piment (Amomum, Nelkenpfeffer) .... *(640)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Pinienkerne (Piniolen, Zirbelnüsse) .... *(666)*	25 p 2	br. 4
Pinsel aus vegetabilischen Fasern, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.... *(63)*	4 a 1	br. 4
— aus Borsten, grobe, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack....... .... *(64)*	4 a 2	8
—, dergleichen feine; Pinsel aus Haaren (Haarpinsel) oder aus Garn; Pinsel aller Art in Verbindung mit anderen Materialien[1]), soweit sie nicht unter Nr. 4 a oder Nr. 20 fallen.................................. *(66)*	4 b	24
S. auch die Anmerkung zu Farben- und Tuschkasten.		
Pipenholz (Faßholz) s. Faßholz.		
Pisangs (Bananen) s. Südfrüchte.		
Pistazien[2]) s. Südfrüchte.		
S. dagegen Erdnüsse.		
Pistolen s. Gewehre.		
Piston-Packing s. Kolbenpackung.		
Plättbolzen, eiserne (Plättstähle) .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
Plätteisen (Bügeleisen) s. Bügeleisen.		
Planchetten (Blankscheite) und **Corsetstangen:**		
— aus Eisen............................ *(259)*	6 e 3 β	24
— aus Fischbein .... *(446)*	13 g	30
— aus Horn von Büffel- oder anderen Thierhörnern *(452)*	13 g Anm. 1	40
— aller Art, ganz oder zum größeren Theile mit Leder überzogen, wie Lederwaaren.		
—, dergleichen ganz oder zum größeren Theile mit Zeugstoff überzogen .... *(534)*	20 c 3	120

[1]) Mithin auch die groben, z. B. Maurerpinsel mit Griffen aus Horn.

[2]) Auch Pimpernüsse genannt, sind die nußgroßen Steinfrüchte oder der innere grüne, ähnlich wie Mandeln schmeckende Kern derselben, eines kleinen Baumes der Südländer.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Platina, roh, in Barren oder Bruch, auch Platinaabfälle ... *(304)*	7 a	frei
Platinablech und **Platinadraht** ... *(522)*	20 a	600
Platinaerze ... *(† 290)*	7 a	frei
Platinapräparate (Platinamohr, Platinaschwamm, Platinasalmiak rc.) ... *(221)*	5 m	frei
Platinawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien ... *(522)*	20 a	600
Platten aus Asbest s. Asbestplatten.		
— aus Holz:		
1. Druckplatten s. diese.		
2. andere, s. Holz und Holzwaaren.		
— aus Kork s. Korkholz und Korkplatten.		
— aus Elfenbein (echtem oder nachgeahmtem) und Perlmutter (echter oder nachgeahmter), rohe, blos geschnittene,[1]) auch blos geschnittene Platten aus gebleichtem Elfenbein ... *(430)*	13 d	br. 3
—, dergleichen geschliffen, polirt oder sonst für Elfenbein- oder Perlmutterwaaren vorgearbeitet ... *(524)*	20 b 1 Anm.	30
— aus Jet (Gagat) und Schildpatt oder aus Imitationen dieser Stoffe, rohe, blos geschnittene ... *(430)*	13 d	br. 3
—, dergleichen geschliffen oder polirt ... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
— aus Celluloid s. dieses.		
— aus weichem Kautschuck s. Kautschuckplatten.		
— aus Kautschuckhornmasse s. Hartgummi und Hartgummi-Waaren.		
— aus Horn und Hornmasse, rohe; aus Knochen und anderen als den vorgenannten animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, rohe, blos geschnittene[2]), auch dergleichen aus entfetteten oder gebleichten Knochen *(430)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbt, gebeizt, geschliffen, polirt oder mit eingepreßten Mustern ... *(451)*	13 g	30
S. dagegen Schildpatt.		
— aus Asphalt, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilfabrikation, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet ... *(† 800)*	33 a	frei
— aus Cement s. Cementwaaren.		
— aus Glimmer s. diesen.		
— aus Gips (Gipsguß, auch aus einer Mischung von Gips, Kreide und Leim) ... *(808)*	33 f	br. 3
—, dergleichen mit Einlagen von gespaltenem Dachrohr *(815)*	33 h 1 β	br. 6
— aus Schiefer s. diesen.		
— aus anderen Steinen (mit Ausnahme derjenigen aus Lava und Halbedelsteinen):		
1. roh oder blos behauen ... (*)	33 a	frei
* Rohe rc. Platten aus Alabaster oder Marmor *(† 799)*, alle übrigen († *802*).		

[1]) Auch zu Klaviertastenbelägen vorgeschnitten. F. M. Erl.
[2]) Auch aus Hirschgeweih zu Messerschalen zugeschnitten, roh (nicht gefärbt rc.) F. M. Erl.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Platten)		
2. gespalten, geschnitten (gesägt), jedoch nicht geschliffen, polirt oder emaillirt .... (*)	33 f	br. 3
* Gespaltene ꝛc. Platten aus Alabaster oder Marmor (808), alle übrigen († 808).		
Anmerkung. Platten von mehr als 16 cm Stärke sind als Blöcke zu behandeln (Nr. 33 Anmerkung zu e und f). Unter gespaltenen Platten sind nur die von nicht geschichteten Massengesteinen, wie z. B. Granit, mit Hülfe von Treibkeilen abgesprengten oder unter Anwendung des Meißels oder ähnlicher schneidender Werkzeuge gewonnenen Platten zu verstehen; solche Platten haben an der Spaltfläche ein mehr oder minder unebenes, wellenartiges Ansehen und zeigen in der Regel an vielen Stellen die Spuren der gedachten Werkzeuge. Dagegen sind Platten, welche von geschichteten Steinmassen unter Benutzung der natürlichen Schichtungen, auch unter geringer Anwendung von Treibkeilen ꝛc., getrennt (abgedeckt, abgehoben) worden sind und in der Regel eine mehr oder weniger ebene Schichtfläche zeigen, ebenso wie die durch Sprengen mit Hülfe von Kalk oder Explosivstoffen gewonnenen, zu den rohen zu rechnen.		
3. lithographische mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift .... (812)	33 h 1 β	br. 6
4. geschliffen, polirt oder emaillirt, wie Steinwaaren.		
— aus Halbedelsteinen, bearbeitet (geschnitten, geschliffen ꝛc.) (810)	33 g	60
—, thönerne:		
1. Boden- und Wandbekleidungsplatten:		
a) aus Thon oder thoniger Masse gebrannt,[1]) mehr oder minder gefrittet:		
1. einfarbige oder blos durch grobes Bemalen mehrfarbig gemachte (nicht durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen), nicht glasirt (Thonfliesen) († 854)	38 c	br. 1
2. glasirte oder in anderer Weise als blos durch grobes Bemalen mehrfarbig gemachte wie andere Thonwaaren der Nr. 38 e s. Thonwaaren.		
b) aus Fayence, feinem Steinzeug, feinem Thonzeug, Porzellan oder porzellanartiger Masse s. Thonwaaren und Porzellan.		
2. andere Platten:		
a) aus gemeinem Steinzeuge .... († 854)	38 c	br. 1
b) feuerfeste (aus Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse) .... († 857)	38 d	br. 2
S. auch die Anmerkung 1 zu Thonwaaren.		
c) aus Fayence, feinem Steinzeug, feinem Thonzeug, Porzellan oder porzellanartiger Masse s. Thonwaaren und Porzellan.		
— aus Glas s. dieses.		
— aus Gold oder Silber s. Blech.		
— aus anderen edlen Metallen .... (522)	20 a	600

[1]) Gleichviel, ob aus feuerfester oder nicht feuerfester Thonmasse F. M. R. v. 22./12. 88.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Platten**)		
— aus unedlen Metallen:		
1. Druckplatten s. diese.		
2. andere s. die betreffenden Metalle.		
Plattirte Waaren (mit edlen Metallen belegte) aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen *(523)*	20 b 1	200
S. dagegen Kupfer (Platten und Draht.)		
Anmerkung. Wegen der sogenannten nickelplattirten Eisenbleche und Eisenblechwaaren s. die Anmerkung 9 zu Eisen und die Anmerkung 2 zu Eisenwaaren.		
Plattschnüre (Schnürsenkel) s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren) und die Anmerkung zu Schnürsenkel.		
Plinthen, steinerne s. Steinmetzarbeiten.		
Plisséstreifen (gefaltete, genähte Zeugstoffstreifen zu Besätzen für Kleider, Wäsche und dergleichen) wie Kleider und Putzwaaren.		
Plüsch s. Zeugwaaren und die Anmerkungen a zu 3 und 5 daselbst.		
Pöckelfleisch:		
1. von Vieh .... *(617)*	25 g 1	20
2. von Geflügel oder Wild .... *(626)*	25 g 3	30
S. auch Fleisch.		
Pöcklinge (geräucherte Fische) .... *(622)*	25 g 2 β	br. 3
Polirhölzer aus Holz in Verbindung mit ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder .... *(444)*	13 f	10
—, dergleichen in Verbindung mit anderem Leder oder mit Papier .... *(447)*	13 g	30
Polirstähle .... *(259)*	6 e 3 β	24
Politur (Schellackfirniß) .... *(74)*	5 a	20
Polyhalit s. Abraumsalze.		
Pomade in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht .... *(794)*	31 d	20
— in kleineren Umschließungen .... *(797)*	31 e	100
Pomeranzen (bittere Orangen), unreife (grüne oder gelbe, geschälte oder ungeschälte), auch in Salzwasser eingelegt *(670)*	25 p 2	br. 4
vertragsmässig	—	*br. 2*
Anmerkung. Trockene Pomeranzen ungefähr von Erbsen- bis Kirschengröße (wie solche zu technischen Zwecken verwendet werden) fallen als unreife unter Nr. 25 p 2.		
—, andere s. Südfrüchte.		
Pomeranzenblüthenwasser s. Wasser (wohlriechendes).		
Pompelmusen (Riesencitronen) wie Citronen s. Südfrüchte.		
Pontons s. Wasserfahrzeuge.		
Porphyr und **Porphyrwaaren** s. Steine und Steinwaaren.		
Portemonnaies s. Geldtäschchen.		
Porzellan und **porzellanartige Waaren**:		
1. weiß .... *(861)*	38 f 1	14

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Porzellan und porzellanartige Waaren**)		
2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt (mit Farbe oder Lüster), vergoldet, versilbert oder verplatint; Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(*)*	38 f 2	30
* **Spielzeug** *(863)*, **andere hierher gehörige Waaren** *(862)*.		
Anmerkungen. 1. Porzellan unterscheidet sich von anderen Töpferwaaren dadurch: a) daß es an dünnen Stellen, sowie an den Kanten des Bruchs das Licht durchscheinen läßt; b) daß die Glasur durchsichtig ist und eine glänzende Oberfläche hat; c) daß der Bruch, welcher stets weiß ist, ein gesintertes (glasiges, muscheliges) Ansehen hat und an der Zunge nicht anhängt. Von Glas unterscheidet sich Porzellan dadurch, daß ersteres vor dem Löthrohre schmilzt, letzteres nicht.		
2. Unter die porzellanartigen Waaren fallen alle Fabrikate, welche von edlem, dem echten Porzellan (Hartporzellan, Feldspathporzellan) ebenbürtigen Material hergestellt sind und die charakteristischen Merkmale des letzteren zeigen, während ihre Glasur meist metallische Beimischungen enthält und sich den Fayenceglasuren nähert, wogegen der Fayencebruch stets noch eine poröse Qualität zeigt und minder oder gar nicht durchscheinend ist. Als porzellanartige Waaren sind demnach anzusehen: Weichporzellan (englisches [Knochen-] und französisches [Fritten-] Porzellan), japanisches (Seger-) Porzellan, Parian, Jaspis ꝛc.		
Porzellanerde (Kaolin, Chinaclay)........... *(† 278)*	7 a	frei
Porzellanscherben und **-Bruch** .... *(† 4)*	1 a	frei
Posamentierwaaren s. Zeugwaaren.		
Postmarken (Briefmarken) .... *(598)*	24 a	frei
Pottasche aller Art, roh[1]) und gereinigt ...... *(† 104)*	5 k	br. 1,50
Pottloth (Graphit) s. Graphit.		
Poudrette (getrockneter thierischer Dünger, gemahlen) *(† 5)*	1 b	frei
Präparate, chemische und pharmaceutische s. Chemische Fabrikate und Präparate.		
—, anatomische und naturhistorische, auch Nachbildungen von dergleichen aus Leder, Pappe ꝛc.; Präparate zu mikroskopischen Untersuchungen, in Glas und Papier gefaßt (wie Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen)	Tarifges. § 5 Nr. 8	frei
Preiscourante, Preisverzeichnisse, ausgefüllte. *(598)*	24 a	frei
—, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu solchen *(751)*	27 e	10
Pressen s. Maschinen, Kartenpressen und Stempelpressen.		
Preßhefe .... *(606)*	25 c	65
Preßkohlen (Briquettes) aller Art .... *(† 822)*	34	frei
Preßpappe (Glanzpappe) und **Preßspäne** (glatt beschnittene harte, feine Pappen mit hochglänzender Oberfläche) *(746)*	27 d	br. 6
S. auch Lederpappe.		
Preßtalg (gepreßte Talgkuchen, bei der Verarbeitung des Talgs zu Kunstbutter gewonnene Preßrückstände) *(734)*	26 l	br. 2
Anmerkung. Preßtalg unterscheidet sich von der härteren, trockenen und nahezu geruchlosen Stearinsäure durch den noch stark hervortretenden Talggeruch, sowie durch seine Fettigkeit und Knetbarkeit.		

[1]) Eine krümliche mehr oder weniger gefärbte Masse.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll- tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Preßtücher aus Roßhaar, sowie aus Wolle s. Oeltücher.		
— aus anderen Spinnmaterialien s. Zeugwaaren.		
Proben s. Muster.		
Probirsteine .... *(† 804)*	33 b	br. 0,25
Produkte, thierische, anderweit nicht genannt oder inbegriffen .... *(847)*	37 a	frei
Provencer Oel (Baumöl) s. Oele, fette.		
Psilomelan s. Manganerze.		
Puder, auch aus Reis, nicht parfümirt .... *(677)*	25 q 1 α	12,50
Anmerkung. Puder, welcher sich durch seine Umschließung als kosmetisches Mittel darstellt, ist wie parfümirter nach Nr. 31 e des Tarifs zu behandeln.		
—, parfümirt .... *(797)*	31 e	100
Puderquasten aus Schwanen- ꝛc. Fell, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20 a oder b fallen *(762)*	28 a	150
Puffer und **Puffertheile** aus Eisen, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(245)*	6 e 1 β	br. 3
—, dergleichen in Verbindung mit Kautschuck oder Leder *(259)*	6 e 3 β	24
Pulver, Schießpulver .... *(197)*	5 m	frei
S. dagegen Patronen		
— zum Medizinalgebrauche .... *(221)*	5 m	frei
Pulverflaschen und **Pulverhörner** aus Blech oder Glas, mit Leder ganz oder zum größeren Theil überzogen s. Lederwaaren.		
Anmerkung. Schnüre zum Umhängen bleiben auf die Verzollung ohne Einfluß.		
Pumpen s. Maschinen.		
Pumpernickel (Brot) .... *(679)*	25 q 2	10,50
S. auch Backwerk.		
Punsch aller Art, **Punschessenz** .... *(605)*	25 b (*2)	180
Puppen und **Puppenbälge,** auch mit frisirten oder unfrisirten Köpfen, sowie mit mechanischen Bewegungs- ꝛc Vorrichtungen:		
1. aus Leder oder Ledertuch oder mit solchem ganz oder zum größeren Theil überzogen s. Lederwaaren und Ledertuchwaaren.		
2. mit Zeugstoffen angekleidet beziehungsweise überzogen .... *(533)*	20 c 3	120
S. auch Figuren und Gliederpuppen.		
Puppenhüte aus Stroh- ꝛc. Geflecht, auch garnirt *(826)*	35 c	24
— aus Zeugstoffen wie Kleider und Putzwaaren.		
Puppenkleider s. Kleider und Putzwaaren.		
Puppenköpfe, frisirte aller Art .... *(384)*	11 d	200
—, nicht frisirte:		
1. aus Wachs oder damit überzogen .... *(528)*	20 b 3	200
2. aus Porzellan s. Porzellan.		
3. andere s. Spielzeug.		
Puppenwagen s. Spielzeug.		
Putzlappen s. Zeugwaaren (aus Baumwolle und aus Seide).		
Putzöl (Mineralöl) s. Petroleum.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Putzpomade (mit einem erdigen Putzmittel versetzte Oele oder Fette) wie Seife.		
Putzseife (mit einem erdigen Putzmittel versetzte Seife) s. Seife.		
Putzsteine (Scheuerziegel) ... *(† 849)*	38 a	frei
Putzwaaren s. Kleider und Putzwaaren.		
Puzzolan und **Puzzolanerde** s. Cement.		
Pyrit s. Schwefelkies.		
Pyrolusit s. Manganerze.		
Q.		
Quadranten ... *(461)*	15 a 2	frei
Quark (ungesalzener Käse, Schotten, Topfen, Zieger) *(659)*	25 o	20
Quarz (Kiesel) s. Steine.		
Quarzziegel (aus Quarz mit wenig Bindemittel [Thon, Kalk, Wasserglas ꝛc.] bei hoher Temperatur hergestellt) *(† 852)*	38 b	br. $0{,}_{50}$
Quebrachoholz ... *(188)*	5 m	frei
—, zerkleinertes (gemahlenes, geraspeltes ꝛc.), nicht ausgelaugt ... *(† 415)*	13 b	br. $0{,}_{50}$
Quecksilber ... *(506)*	19 a	frei
Quecksilber-Präparate und **-Salze** ... *(221)* S. auch Explosivstoffe.	5 m	frei
Quendel (Feldkümmelkraut, wilder Thymian, herba serpylli), getrocknet ... *(669)*	25 p 2	br 4
Quercetin s. Flavin.		
Quercitron (gemahlene Borke der Färbereiche) .. *(189)*	5 m	frei
Quincaillerien (Quincaillerieewaaren) s. Kurze Waaren und Herren- und Frauenschmuck.		
R.		
Racahout des Arabes (ein Nahrungsmittel aus Mehl, gemischt mit Kakaopulver, Zucker ꝛc.) ... *(671)*	25 p 3	80
Radehauen s. Hacken.		
Radgestelle (Radsterne) für Eisenbahnräder, eiserne, unpolirte, unlackirte ... *(245)*	6 e 1 β	br. 3
— für Straßenfuhrwerksräder, eiserne:		
1. durch Schmieden oder Pressen zu einem Stück vereinigt (Nabe und Speichen mit Ansätzen [Lappen oder vollständigen Unterreifen zur Auflegung des hölzernen Felgenkranzes), auch mit eingepreßten gußeisernen Achsbüchsen,[1]) roh (weder an den Lappen beziehungsweise Unterreifen abgedreht, noch an der Nabe ausgedreht, noch sonst weiter bearbeitet *(244)*	6 e 1 β	br. 3
2. andere s. Eisenwaaren.		
Radirgummi s. Kautschucktäfelchen.		

[1]) d. h. solche, welche unausgedreht (unausgebohrt) sind. F. M. R. v. 27./2. 88. III 2823.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Radkränze zu Eisenbahnrädern (Bandagen, Eisenbahnradeisen), unpolirte, unlackirte .... *(245)*	6 1 e β	br. 3
Radkranzeisen (profilirtes Stabeisen zu Radkränzen) *(† 229)*	6 b	br. 2,50
Radschienen (fertige Radreifen für andere als Eisenbahnräder, Radbeschläge), eiserne, unpolirte, unlackirte *(240)*	6 e 1 β	br. 3
Radschrauben (Schrauben zum Befestigen der Radreifen auf die Radfelgen, mit kegelförmigem, gegen die Schraube hin verjüngtem Kopf), eiserne, unpolirte, unlackirte *(252)*	6 e 2 β	10
Räder, hölzerne, (Pflug-, Karren-, Wagenräder):		
1. rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag... *(435)*	13 d	br. 3
2. gefärbte, gefirnißte, gebeizte, polirte oder lackirte *(444)*	13 f	10
—, Eisenbahnräder, eiserne, unpolirte, unlackirte.. *(245)*	6 e 1 β	br. 3
S. auch Maschinen, Radgestelle und Uhrfournituren.		
Räucherband, Räucherblätter, Räucheressig, Räucherkerzen, Räucherpapier, Räucherpulver, Räucherspiritus .... *(797)*	31 e	100
S. dagegen Schnakenräucherkegel.		
Raffinade s. Zucker.		
Rahm (fette Milch)............................ *(843)*	37 a	frei
Rahmen, hölzerne, grobe, ungefärbte........... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbt, gebeizt, lackirt ꝛc., auch mit einem Ueberzuge aus einer Masse von Gips, Kreide und dergleichen versehen,[1]) jedoch nicht bronzirt .... *(444)*	13 f	10
—, dergleichen mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit eingepreßten Verzierungen; aus Holzbronze; Rahmen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 f oder Nr. 20 fallen............ *(447)*	13 g	30
S. auch Fensterrahmen, Spiegel, die Anmerkung zu Holzbronze und die Anmerkung 4 zu Holzwaaren.		
Anmerkung. Rahmen aller Art, welche als Einfassung von Glas-, Porzellan-, Gipsbildern oder anderen zollpflichtigen Waaren eingehen, sind mit diesen als ein zusammengesetzter Gegenstand zu behandeln und demgemäß zu tarifiren (vergl. Vorbemerkung 3 b und die Anmerkung 3 zu Blumen [künstliche]). Dagegen werden Rahmen, welche als Einfassung zollfreier Bilder und Gemälde dienen, sowie solche, welche mit dergleichen Bildern ꝛc. gleichzeitig — wenn auch nicht in der nämlichen Umschließung — eingehen und unzweifelhaft zu ihrer dauernden Einfassung bestimmt sind, mit den Bildern zollfrei zu belassen. Sind jedoch Rahmen augenscheinlich nur deshalb als Einfassung eines Bildes ꝛc. gewählt worden, um den Eingangszoll dafür zu ersparen, so werden dieselben mit den Bildern nach dem für die Rahmen geltenden Zollsatze verzollt.		
Ramie (Rameh)[2]) .... *(† 314)*	8	frei
—, Gespinnste und Gewebe daraus wie Leinengarn beziehungsweise Leinenwaaren.		
Rappiere und **Rappierklingen** wie Degen und Degenklingen.		
Raps.................................... *(† 329)*	9 d α	br. 2
Rapsdotter................................ *(332)*	9 d α	br. 2

[1]) Auch wenn dieser Ueberzug mit in Formen gepreßten Verzierungen versehen ist. F. M. Entsch.
[2]) Faserstoff der javanischen Hanfnessel.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Raquets, hölzerne (zum Ballspiel) in Verbindung mit Netzwerk ... *(450)*	13 g	30
—, andere, s. Spielzeug.		
Raspeln, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz ... *(254)*	6 e 2 γ	15
Rauchpillen, wohlriechende ... *(797)*	31 e	100
Rauchtaback (Tabackfabrikate) ... *(703)*	25 v 2 β	180
Rauchwaaren s. Felle und Pelzwerk.		
Rauschgold (Knistergold) und **Rauschsilber** ... *(517)*	19 d 2	30
Rechnungen, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Rechnungen ... *(751)*	27 e	10
Regenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20a oder b fallen *(531)*	20 c 2	120
Regenschirm- und Sonnenschirmgestelle und deren **Bestandtheile:**		
— aus Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen 2c. ... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen, gefirnißt 2c. ... *(253)*	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine; polirte, lackirte, vernickelte, vernirte, auch solche in Verbindung mit Fischbein, Hornfischbein 2c. *(259)*	6 e 3 β	24
— aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt ... *(517)*	19 d 2	30
— aus Holz mit Spannvorrichtung aus unedlen Metallen *(447)*	13 g	30
—, dergleichen feine gedrechselte, mit Schnitz- oder eingelegter Arbeit ... *(447)* S. auch die Anmerkung 4 zu Holzwaaren.	13 g	30
— aus Fischbein, Horn, Knochen oder Rohr ... *(451)*	13 g	30
— aus Elfenbein, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20a fallen *(523)* S. auch Kurze Waaren.	20 b 1	200
Regenschirm- und Sonnenschirm-Kappen aus Leder s. Lederwaaren und die Anmerkung 5 zu Leder.		
—, aus Zeugstoff ausgeschlagene, wie der betreffende Zeugstoff.		
Reglisse (Lederzucker) ... *(660)*	25 p 1	60
Reibeisen aus Eisen, grobe:		
1. nicht abgeschliffen 2c. ... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen, verzinnt 2c. ... *(253)*	6 e 2 β	10
— aus Kupfer oder Messing ... *(517)*	19 d 2	30
Reibfidibus s. Zündwaaren.		
Reifeisen (Bandeisen), auch verzinkt, verzinnt oder verbleit *(† 230)*	6 b	br. 2,50
Reifen, hölzerne, roh, ungefärbt ... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbt, gefirnißt, gebeizt 2c. ... *(444)*	13 f	10
—, dergleichen mit Band umwickelt ... *(447)*	13 g	30
—, Radreifen, eiserne s. Radschienen.		
—, Spielzeug s. dieses.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Reifenstäbe (gespaltene für Faß- 2c. Reifen), ungeschälte[1]) *(† 422)*	13 c 2	br. 0,40 oder 1 Festm.
—, dergleichen gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß, versehen oder rund gebogen *(435)*	13 d	2,40 100 kg br. 3
—, geschälte .... *(432)*	13 d	br. 3
Reis, geschälter und ungeschälter................ (*)	25 s	br. 4
* **Reis, geschält vom Ausland eingehend** *(686)*, **in inländischen Reismühlen geschält** *(687)*, **ungeschält** *(688)*.		
Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis), ihrer ganzen Beschaffenheit nach nur zum Viehfutter geeignet .... *(† 7)*	1 b	frei
Anmerkung. Reisabfälle, bei welchen ihrer Beschaffenheit nach ein Ausscheiden der darin enthaltenen Reistheile (Mehl, Gries 2c.) angängig erscheint, können nach Nr 1 b zollfrei gelassen werden, sofern bei der Abfertigung auf je 100 kg 2 kg Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm zugesetzt werden. Ohne solchen Zusatz sind sie nach Nr. 25 q 2 zollpflichtig.		
Reisegeräth an Kleidungsstücken, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe, Instrumente und Schaugegenstände, welche reisende Künstler und Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen .... S. auch die Anmerkung zu Koffer.	Tarifges. § 5 Nr. 4	frei
Anmerkung. Als Reisegeräth können unter Umständen auch gebrauchte Betten, Krankenstühle, Kinderwagen, Velocipede und dergleichen zollfrei eingelassen werden. Dasselbe gilt von Schaukasten, Buden, Planen, Vorrichtungen zum Aufhängen und Ausstellen von Verkaufsartikeln 2c., welche Kaufleute oder Krämer vom Besuche ausländischer Märkte wieder zurückführen oder umgekehrt vom Auslande zur Benutzung beim Besuche inländischer Märkte einbringen. Die Zollfreiheit kann ferner gewährt werden für Fahnen, Embleme und dergleichen, welche auf der Reise befindliche Mitglieder von Vereinen 2c., sowie für Angelgeräth, Gewehre und sonstiges Schießgeräth, mit Einschluß der Patronen, welche zur Ausübung der Fischerei oder Jagd 2c. in das Zollgebiet sich begebende Personen einbringen — sofern die Patronen den voraussichtlichen Verbrauch jener Personen im Zollgebiet nicht übersteigen —, oder welche umgekehrt die zu gedachten Zwecken in das Ausland gereisten Personen wieder zurückführen. Als Reisegeräth sind auch noch nicht vollendete Handarbeiten, Stickereien und dergleichen, welche reisende Frauen in einzelnen Stücken mit sich führen, nebst dem zu diesen Handarbeiten erforderlichen Material an Garn 2c. anzusehen; desgleichen Theatergarderoben reisender Schauspieler. Neue Kleidungsstücke und Wäsche sind als Reisegeräth dann zollfrei zu behandeln, wenn der Empfänger als noch auf der Reise begriffen zu betrachten ist, wenn sich ferner nach der Menge und Beschaffenheit jener Gegenstände voraussetzen läßt, daß sie zum eigenen Gebrauche des Empfängers auf der Reise bestimmt sind, und wenn sie sich endlich bereits im Auslande in dessen Besitz befunden haben.		

[1]) Rund gebogen fallen sie unter 13 d. F. M. R. v. 31./1. 89. III 1369.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Reisgries, Reismehl (geschrotener und gemahlener Reis) s. Mühlenfabrikate.		
S. dagegen Reisstärkemehl.		
Reisig, auch in Bündel gebunden .... (*† 406*)	13 a	frei
S. dagegen Faschinen.		
Reisigbesen s. Besen		
Reisstärke, Reisstärkemehl .... (*677*)	25 q 1 α	12,50
Reiswurzeln .... (*145*)	5 m	frei
Reißblei s. Graphit.		
Reißfedern nach Beschaffenheit des Materials.		
Reißzeuge nach Beschaffenheit des Materials.		
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		
Reitzeuge s. Sattlerwaaren.		
Reliefkarten (Landkarten in Reliefform) aus Gips, Pappmasse oder anderen Formerstoffen .... (*598*)	24 a	frei
Rennthierfleisch wie Fleisch von Wild s. Wild.		
Reptilienhäute, rohe .... (*† 398*)	12 a	frei
—, bearbeitete (gefärbte, gegerbte 2c.) .... (*541*)	21 b	36
—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (*546*)	21 d	70
Reservagen (Deckmittel zum Gebrauche beim Zeugdrucke) s. die betreffenden Artikel.		
Resorcin .... (*113*)	5 m	frei
Respiratoren nach Beschaffenheit des Materials.		
Retorten aus Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse .... (*† 857*)	38 d	br. 2
Rettigsaat:		
1. von raphanus sativus chinensis L. (Oelfrucht)[1] (*† 329*)	9 d α	br. 2
2. von anderen Rettigarten .... (*355*)	9 k	frei
Rettungsbojen, Rettungskränze, Rettungsringe aus mit Oelfirniß getränktem Segeltuch, mit Korkstücken gefüllt .... (*545*)	21 c	50
Revalenta arabica (Revalescière) .... (*677*)	25 q 1 α	12,50
Revolver s. Gewehre.		
Rhabarberwein wie Wein.		
Rheumatismusketten nach Beschaffenheit des Materials.		
Rhigolen (flüchtiges Oel aus Petroleum) s. Petroleum.		
Rhusma (Rusma, ein Enthaarungsmittel aus Schwefelarsenik, Aetzkalk 2c.) ... . (*117*)	5 m	frei
Ricinussamen (Springkörner) .... (*336*)	9 d β	frei
Riechessig, Riechwasser .... (*797*)	31 e	100
Riechkissen .... (*797*)	31 e	100
Riemerwaaren wie Sattlerwaaren.		
Riete (Weberblätter) s. Weberblätter.		
Rinden:		
—, Lohrinden (Holzborke), auch gemahlen, als: Akazien-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Fichten-, Kastanienbaum- (Roßkastanien-), Mimosa-, Pappel-, rothe Quebracho-, Tannen-, Ulmen-, Weiden- (Felber-) 2c. Rinde .... (*† 415*)	13 b	br. 0,50

[1]) Klein, länglich rund, hellrothbraun.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Rinden**)		
—, vorstehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene Rinden zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, auch gemahlen oder sonst zerkleinert .... (*)	5 m	frei
* **Färberinden als: Quercitron** (*189*), **Berberis-, weiße Quebracho- ꝛc. Rinde** (*219*); **China- (Fieber-, Peruanische) Rinde** (*130*); **andere hierher gehörige Rinden, als: Ahlkirschen- (Traubenkirschen-), Angelika-, Angustura- (Carony-), Baobab- (Affenbaum-), Brasilianische, Cailcedra-, Cascarilla-, Culilaban-, Faulbaum-, Faulkirschen-, Granat-, Granatwurzel-, Guajak-, Kellerhals- (Seidelbast-), Quassia- (quassia amara), Sassafras-, Seifen- (Quillaja-), Simaruba- (Ruhr-), Winters- (Magellanische), Wurm- (Neoffroy-) ꝛc. Rinde** (*220*).		
Anmerkung. Rinden in Stücken, welche mit Reisig oder anderem Brennmaterial gemischt eingehen und augenscheinlich nur zu Feuerung dienen sollen, fallen unter Nr. 13 a.		
Rindenspunde (grobe, auf der oberen Seite noch rauhe Spunde) aus Kork .... *(442)*	13 f	10
vertragsmässig	—	*br. 5*
Rindergalle, frische und getrocknete .... *(220)*	5 m	frei
Rindsmark (beef marrow) s. Fette.		
Rindviehhaare .... *(† 883)*	41 a	frei
S. auch Wolle.		
Ringe:		
—, Ohr- und Fingerringe s. Herren- und Frauenschmuck.		
—, Gardinenringe s. diese.		
—, Nähringe wie feine Waaren aus dem betreffenden Material.		
—, andere:		
1. eiserne:		
a) grobe:		
α) nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 *α*	br. 6
β) abgeschliffen ꝛc. .... *(253)*	6 e 2 *β*	10
b) feine; polirte, lackirte ꝛc.:		
α) aus Eisenguß .... *(256)*	6 e 3 *α*	24
β) aus schmiedbarem Eisen .... *(259)*	6 e 3 *β*	24
2. aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
a) aus Aluminium oder Nickel; feine, sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; vernickelte aus Kupfer oder Messing; feine vernirte aus Messing *(521)*	19 d 3	60
b) grobe aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirt, unlackirt .... *(515)*	19 d 1	18
c) andere .... *(517)*	19 d 2	30
Robbenspeck und **Robbenthran** .... *(733)*	26 k	br. 3
Röhren, einschließlich der Röhrenverbindungsstücke und Façonstücke (Fittins, Muffen, Flanschenröhren, Kniestücke, T-Stücke, Kreuzungsstücke):		
— aus Eisen:		
1. rohe:		
a) gewalzte und gezogene aus schmiedbarem Eisen, auch dergleichen an beiden Enden zugeschweißt und mit Wasser gefüllt .... *(247)*	6 e 1 *γ*	br. 5

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Röhren)		
b) aus Eisenguß .... (*† 239*)	6 e 1 α	br. 2,50
c) aus Eisenblech .... (*248*)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffene (auch abgedrehte), gefirnißte, verkupferte, verzinkte, verzinnte, verbleite oder emaillirte (*253*)	6 e 2 β	10
3. andere s. Eisenwaaren.		
— aus Blei, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack .. (*59*)	3 c	br. 6
—, dergleichen lackirte oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 3 c oder Nr. 20 fallen .... (*61*)	3 d	24
— aus Kupfer oder Messing (gegossen oder aus Blech), gelöthet oder ohne Löthnath, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack .... (*515*)	19 d 1	18
—, dergleichen polirte oder lackirte .... (*517*)	19 d 2	30
— aus Zink, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack (*926*)	42 c	br. 6
—, dergleichen lackirte oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 42 c oder Nr. 20 fallen .... (*927*)	42 d	24
— aus Zinn, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack .. (*931*)	43 c	br. 6
—, dergleichen lackirte oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 43 c oder Nr. 20 fallen .... (*932*)	43 d	24
— aus einer Mischung von Asphalt mit Kies oder ähnlichen Stoffen, auch gefirnißt, wie Röhren aus Cement s. Cementwaaren.		
— aus Asphaltpappe .... (*739*)	27 b	br. 1
— aus Celluloid s. dieses.		
— aus Cement s. Cementwaaren.		
— aus Glas s. dieses.		
— aus Hartgummi s. Hartgummi und Hartgummiwaaren.		
—, Thonröhren:		
1. unglasirte:		
a) nicht feuerfeste (z. B. Wasserleitungsröhren) (*† 850*)	38 a	frei
b) feuerfeste .... (*† 857*)	38 d	br. 2
2. ganz oder theilweise glasirt .... (*† 855*)	38 c	br 1
—, Brunnenröhren, hölzerne .... (*435*)	13 d	br. 3
— aus Korkabfällen, mit Kalk, Thon, Cement, Kleister, Leim oder anderen Bindemitteln verbunden.... (*442*)	13 f	10
S. auch Maschinen und Thonwaaren.		
Anmerkungen.		
1. Das Einschneiden von Schraubengewinden gehört nicht zu denjenigen Bearbeitungen, welche auf die Tarifirung von Röhren und Röhrenverbindungsstücken Einfluß ausüben.		
2. Mit Blei ausgefütterte Röhren aus Cement, Asphalt und dergleichen werden nach Nr. 3 c tarifirt. Eiserne Verbindungsstücke, welche sich an Röhren aus Cement ꝛc. befinden, werden nach ihrem Gewichte abgeschätzt und als eiserne Röhren verzollt.		
Röthel (Rothstein, rothe Kreide) s. Kreide.		
Roggen s. Getreide.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
Rohr, Dachrohr, Weberrohr, rohes .... (*† 354*)	9 k	frei
—, dergleichen gespalten, zugeschnitten oder zugespitzt (*430*)	13 d	br. 3
–, edleres[1]) (z. B. Bambus-, Pfeffer-, Tonkins-, Malakka-, Meer-, Manilla-, Rebhühner- [Partridge-], Zuckerrohr), roh .... (*402*)	13 a	frei
S. auch die Anmerkung 1 zu Stöcke.		
—, Stuhlrohr, (spanisches oder ostindisches, Rotang) s. Stuhlrohr.		
Rohrcassia (cassia fistula) .... (*220*)	5 m	frei
Rohschienen (millbars) .... (*† 231*)	6 b Anm.	br. 1,50
S. auch die Anmerkung 6 zu Eisen.		
Rohwerke zu Taschenuhren (ébauches) s. Uhrfournituren und Uhrwerke.		
Roseïn (ein Farbstoff) .... (*114*)	5 m	frei
Rosenblätterwasser (Rosenwasser) s. Wasser wohlriechendes).		
Rosenessenz (Rosenöl, ätherisches Oel) .... (*69*)	5 a	20
Rosenkränze aus Holz .... (*447*)	13 g	30
— aus Bein und dergleichen .... (*451*)	13 g	30
— aus Glas .... (*375*)	10 f	30
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen .... (*522*)	20 a	600
—, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Schildpatt oder unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen .... (*523*)	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Anmerkung. Gespinnstfäden oder Schnüre, auf welche die Perlen ꝛc. der Rosenkränze aufgereiht sind, bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.		
Rosenperlen s. Perlen.		
Rosinen (getrocknete große Weinbeeren) s. Südfrüchte.		
Anmerkung. Verdorbene Rosinen können, sofern sie unter Aufsicht eingestampft und durch einen Zusatz von 2 kg Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm auf 100 kg für andere als Brennereizwecke untauglich gemacht sind, unter Kontrole der Verwendung nach Nr. 1 b († *9*) zollfrei abgelassen werden.		
Rosmarinöl (ätherisches Oel) .... (*77*)	5 c	12
Roste aus Eisenguß, ganz grobe, rohe .... (*† 239*)	6 e 1 α	br. 2,50
— aus schmiedbarem Eisen:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. .... (*248*)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. .... (*253*)	6 e 2 β	10
— aus Kupfer, unpolirte ꝛc. .... (*515*)	19 d 1	18
Rostrale, eiserne .... (*259*)	6 e 3 β	24
— aus Messing .... (*517*)	19 d 2	30
Roststäbe aus Eisenguß .... (*† 239*)	6 e 1 α	br. 2,50
— aus schmiedbarem Eisen .... (*248*)	6 e 2 α	br. 6
Roßhaare (Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife), **Roßhaargeflechte, Roßhaargewebe, Roßhaarspitzen** s. Haare.		

[1]) Rohr unterscheidet sich von Holz dadurch, daß es größtentheils auf dem Querschnitt Röhren zeigt. Partridge-Rohr hat in der Färbung Aehnlichkeit mit Rebhuhnfedern.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Roßleder und **Roßschilder** s. Leder.		
Rothkohle (ein Verkohlungsprodukt von rothbrauner Farbe aus Buchenholz) .... *(† 408)*	13 a	frei
Rothstein (Röthel, rothe Kreide) s. Kreide.		
Rouleaux aus gefärbten oder ungefärbten Holzstäben, welche durch Zeugstoffunterlagen, Gespinnstfäden oder Gurtbänder mit einander verbunden sind ...... *(447)*	13 g	30
— aus Zeugstoffen mit eingelegten (eingewebten) Holzstäbchen (Holzdraht) .... *(534)*	20 c 3	120
S. auch Marquisen.		
Rüben, frische .... (*)	9 k	frei
* **Futterrüben** († *345*), **Zuckerrüben** († *353*), **andere frische Rüben** († *351*).		
—, getrocknete (gedarrte) .... *(† 342)*	9 i	br. 1
—, gebrannte, auch dergleichen gemahlen .... *(653)*	25 m 1	40
—, andere s. Küchengewächse.		
Rübensamen .... *(355)*	9 k	frei
Rübsaat (Rübsen) .... *(† 329)*	9 d α	br. 2
Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, in Kuchen- oder Mehlform .... *(† 729)*	26 g	frei
Rührscheite aus Graphit- oder anderer feuerfester thoniger Masse (wie Graphittiegel) .... *(† 857)*	38 d	br. 2
Rüschen (zu Putz, Besatz und dergleichen besonders vorgerichtete Streifen von Tüll oder anderen Zeugstoffen) s. Kleider und Putzwaaren.		
— aus gefärbtem Holzspan zu Hut- und Putzgarnituren *(448)*	13 g	30
Rum:		
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht[1]) .... *(603)*	25 b (*1)	125
2. in kleineren Flaschen oder Kruken .... *(605)*	25 b (*2)	180
S. dagegen Bay-Rum.		
Rumessenz .... *(605)*	25 b (*2)	180
Ruß (Glanzruß, Flatterruß, Kienruß, Lackschwarz, [gebrannter Kienruß in Tafeln], Gasruß, Lampenschwarz) *(95)*	5 h	br. 3
— als künstliches Düngungsmittel, auf besondere Erlaubniß *(10)*	1 b Anm.	frei
Anmerkung. Kienruß ist von gepulverter Holz- und Knochenkohle dadurch zu unterscheiden, daß er auf Papier gestreut und mit starkem Spiritus beträufelt, gelbliche Flecken (Kienöl) hinterläßt.		
Rußbutten .... *(95)*	5 h	br. 3
Ruthen (Flechtweiden) s. Flechtweiden.		
S. dagegen Reisig.		
S.		
Saccharometer .... *(461)*	15 a 2	frei
Säbel wie Degen.		
Säcke, leere, neu oder gebraucht, wie die Stoffe, aus welchen sie gefertigt sind		
S. auch Fässer ꝛc., leere.		

[1]) Nur echter Rum — aus Zuckerrohr und Zuckerrohr-Melasse — gehört hierher. F. M. R. v. 20./5. 88.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Säfte aus Obst, Beeren und Rüben:		
—, alkoholhaltige s. Essenzen.		
—, nicht alkoholhaltige:		
1. zum Genuß:		
a) uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht *(668)*	25 p 2	br. 4
S. dagegen Most und Weinbeeren.		
b) mit Zucker eingekocht, einschließlich derjenigen, welche unter dem Namen von Heilmitteln (syrop laroze, syrop pectorale, Brustsyrup ꝛc.) eingehen .... *(663)*	20 p 1	60
c) aller Art in hermetisch verschlossenen Gefäßen *(663)*	25 p 1	60
2. zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche, eingedickte, anderweit nicht genannt oder inbegriffen).. *(221)*	5 m	frei
Sägen (auch ungezahnte [Steinsägen]) und **Sägeblätter**, grobe, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz *(254)*	6 e 2 γ	15
(**Sägeblätter**, kreisförmige, siehe Kreissägen).		
Sägespäne von Holz........................ *(† 406)*	13 a	frei
Sämereien:		
—, Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel..... *(† 339)*	9 g	br. 3
—, andere zum Genuß, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen .... *(669)*	25 p 2	br. 4
—, überzuckerte (kandirte oder glacirte) .... *(660)*	25 p 1	60
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene; in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehende ohne Unterschied .... *(663)*	25 p 1	60
—, Raps, Rübsaat und andere Oelsämereien s. Oelfrüchte.		
—, frische und getrocknete zum Medizinalgebrauche, als: Aklei-, Angelika-, Bärlapp-Samen (Hexenmehl, Lycopodium); Bockshorn- (Siebenzeiten-), Croton-, Floh-, Herbstzeitlosen-, Kellerhals- (Seidelbast-), Läuse- (Sabadill-) Samen; Läusekörner (Stephanskörner); Meerfenchel (Meerdill); Meerhirse (Steinhirse); Möhrensamen, kretischer; Mutterkorn; Päoniensamen; Purgirkörner (Granatill-), Quitten-, Rainfarn- Revier-, Wurmfarn-), Schierling-, Stechapfel-, Wasserfenchel- (Roßfenchel-), Wasserschierling- ꝛc. Samen .... *(220)*	5 m	frei
—, vorstehend und anderweit nicht genannt oder inbegriffen, insbesondere Gemüsesämereien, Waldholzsamen, Kanariensamen.................................. *(*)*	9 k	frei
* **Wilde Kastanien** († *355*), **andere hierher gehörige gehörige Sämereien** (*355*).		
S. auch Samenkörner, Bucheckern, Grassamen, Esparsette-, Klee-, Luzerne-, Serradella- und Timotheesaat.		
Särge,[1]) hölzerne, mit Zeugstoff überzogen oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13 f oder Nr. 20 fallen................. *(447)*	13 g	30

[1]) Särge, in denen Leichen eingehen, zollfrei.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Säuren zum Medizinal- oder Gewerbegebrauche, anderweit nicht genannt (*)	5 m	frei
* **Ameisen-** (*221*), **Anilinabgang-** († *291*), **arsenige Säure (weißes Arsenik)** (*116*), **Arsenik- (Arsen-)** (*117*), **Benzoë** (*119*), **Bernstein-** (*221*), **Bor- (Borax-)** (*123*), **Butter-** (*221*), **Carthamin-Säure (Karmin von Safflor)** (*219*), **Citronen-** (*139*), **Gallus- (flüssige und krystallisirte** (*221*), **Gerb-Säure (Gerbstoff, Tannin)** (*151*), **Harn-, Harz-** (*221*), **Karbol-Säure (Phenol, Phenylalkohol, Phenylsäure, flüssige und krystallisirte)** (*166*), **Karmin-** (*219*), **Kohlen-*)** **(auch gasförmige)** (*170*), **Molybdän-, Phosphor- (feste und flüssige)** (*221*), **Phtal-** (*113*), **Picrin-Säure (Picrinsalpetersäure, Trinitrophenol)** (*187*), **Pyrogallus-** (*221*), **Salicyl-** (*192*), **Salpetersäure (Scheidewasser), Salpetersalzsäure (Königswasser** († *195*), **Salz- (Chlorwasserstoff-)** († *196*), **Schwefelsäure (Vitriolöl)** († *201*), **Wein- (Weinstein-)** (*213*), **Wolfram-Säure** (*219*), **andere** (*221*).		
Saffian (541)	21 b	36
Saffianwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (546)	21 d	70
Safflor (Bürstenkraut, getrocknete Blumenblätter von carthamus tinctorius, ein Färbematerial) (191)	5 m	frei
— (Zaffer, unreines Kobaltoxyd) (219)	5 m	frei
S. auch die Anmerkung zu Ultramarin.		
Safflorkarmin s. Carthamin.		
Saffran (Crocus) (641)	25 i	50
vertragsmässig	—	*40*
S. auch Gewürze.		
Saftfarben s. Farben und Konditorfarben.		
Sago und Sagosurrogate (676)	25 q 1 *α*	12,50
Sagomehl (677)	25 q 1 *α*	12,50
Saiten:		
1. Darmsaiten, auch nachgeahmte (Saiten aus einem seidenen Kern, welcher mit einem der Waare das Ansehen von Darmsaiten gebenden Klebstoffe überzogen ist) (544)	21 c	50
2. seidene (779)	30 e 1	800
vertragsmässig	—	*600*
3. Saiten der unter 1 und 2 bezeichneten Art, mit Draht aus zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen übersponnen:		
a) mit plattirtem Draht (523)	20 b 1	200
b) mit nicht plattirtem Draht (517)	19 d 2	30
4. Drahtsaiten wie Draht.		
5. aller Art (mit Ausnahme der unter 2 bezeichneten), mit Seide übersponnen (534)	20 c 3	120
Salami (617)	25 g 1	20
S. auch Fleisch.		
Salat, frischer (351)	9 k	frei
Salbeikraut, getrocknetes (669)	25 p 2	br. 4

*) Kohlensäure ist ein gasförmiger Körper, der durch sehr starke Compression flüssig gemacht wird.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Salben, nicht parfümirte .... *(221)*	5 m	frei
S. dagegen Vaselinsalbe.		
Anmerkung. Salben, welche sich durch ihre Umschließungen als kosmetische Mittel darstellen, sind wie parfümirte Salben nach Nr. 31 e des Tarifs zu behandeln.		
—, parfümirte .... *(797)*	31 e	100
Salep (Saleppulver, Stärkemehl aus Orchideen-Knollen) *(677)*	25 q 1 α	12,50
Salmiak (salzsaures Ammoniak, Chlorammonium) *(† 111)*	5 m	frei
Salmiakgeist (Ammoniakflüssigkeit) .... *(† 111)*	5 m	frei
Salpeter, roh und gereinigt .... (*)	5 m	frei
* **Natron- (Chile-, Peru-, kubischer) Salpeter** († *193*), **Kali- (ostindischer, prismatischer) Salpeter** († *194*).		
Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt:[1])		
1. seewärts eingehend[2]) .... *(† 689)*	25 t Anm.	12
2. auf anderen Wegen eingehend .... *(† 689)*	25 t	12,80
Anmerkung. Für gewisse Zwecke und in besonderen Fällen können Salz und Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, bis zu dem Betrage von 12 M für je 100 kg vom Zolle befreit und demnach seewärts eingehende zollfrei, auf anderen Wegen eingehende gegen Entrichtung eines Zolles von 0,80 M. für je 100 kg netto († *690*) verabfolgt werden. Hierbei kommen die in dem bestehenden Gesetze wegen Erhebung einer Abgabe von Salz in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen, sowie die zur Ausführung der letzteren erlassenen besonderen Anordnungen in Anwendung. Das im Auslande denaturirte Salz wird wie undenaturirtes behandelt.		
—, Düngesalz, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole der Verwendung .... *(10)*	1 b Anm.	frei
S. auch Abraumsalze.		
Salze zum Medizinal- oder Gewerbegebrauche, anderweit nicht genannt oder inbegriffen .... (*)	5 m	frei
* **Ammoniaksalze: Ammoniak, kohlensaures (Hirschhornsalz, Riechsalz), salzsaures (Salmiak, Chlorammonium)** († 111), **schwefelsaures** († 112), **oxalsaures phosphorsaures und andere** (221). **Anilinsalze: salzsaures, schwefelsaures ꝛc. Anilin** (113). **Bittererdesalze (Magnesiasalze): Magnesia (Bittererde, Talkerde), künstliche kohlensaure, auch gebrannt** (175), **salzsaure (Chlormagnesium)** († 134), **schwefelsaure (Bittersalz, Epsomsalz)** (221), **schwefelsaure Kali-Magnesia** († 164), **andere** (221). **Bleioxydsalze: Bleioxyd, antimonsaures (Berggelb), chromsaures (rothes und gelbes [Chromroth, Chromgelb])** (219), **essigsaures (Bleizucker), flüssiges basisch-essigsaures (Bleiessig)** (122), **kohlensaures (Bleiweiß)** (121), **salpetersaures** (221), **schwefelsaures (Bleisulfat, Bleioxydsulfat)** (219), **andere** (221). **Cadmiumsalze** (221). **Chininsalze** (131). **Chromsäuresalze: chromsaures Zinkoxyd und andere nicht anderweit genannte Chromsäureverbindungen** (219).		

¹) Auch Gemische, in denen Salz den Hauptbestandtheil bildet, wie Wollwaschpulver (Savolio), Feuerlöschpulver, Feuerlöschgranaten.

²) d. h. unmittelbar von der Seeseite, nicht etwa mittelbar, von der See durch Freigebiete oder andere Länder landwärts. Mehrere F. M. Restr.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Salze)		
Cinchoninsalze (109).		
Kalisalze, anderweit nicht genannt, als: Kali, chlorsaures [Knallsalz), nicht in Hülsen eingehend (135), chromsaures (gelbes und rothes) (137), doppeltweinsteinsaures (Weinstein) (212), kieselflußsaures (Fluorkieselkalium, Kieselfluorkalium) (221), mangansaures (176), phosphorsaures (221), salpetersaures (Kalisalpeter, ostindischer Salpeter) († 194), salzsaures (Chlorkalium, Digestivsalz) († 133), schwefelsaures († 164), übermangansaures (176), unterchlorigsaures (Javellesche Lauge) und andere (221).		
Karlsbadersalz (221).		
Kobaltsalze (219).		
Lithiumsalze: Bromlithium (126), Jodlithium (162), andere (221).		
Mangansalze (176).		
Natronsalze, anderweit nicht genannt, als: Natron, arseniksaures (arsensaures) (117), borsaures (Borax, Tinkal) (123), chlorsaures, nicht in Hülsen eingehend (135), chromsaures (138), essigsaures, phosphorsaures (221), salicylsaures (192), salpetersaures (Chilesalpeter) († 193), schwefelsaures (Glaubersalz), saures schwefelsaures († 181), schwefligsaures und unterschwefligsaures (182), unterchlorigsaures (Labarraquesche Lauge) (221), zinnsaures (Präparirsalz) (218), andere (221).		
Phosphorsäuresalze, anderweit nicht genannt (221).		
Quecksilbersalze (mit Ausnahme des in Hülsen eingehenden Knallquecksilbers) (221).		
Vichysalz (221).		
Weinsteinsäuresalze, anderweit nicht genannt: Brechweinstein (124), andere: Natronweinstein (Seignettesalz) 2c. (212).		
Zinksalze: schwefelsaures (Zinkvitriol) († 209), andere: salzsaures (Chlorzink), borsaures, essigsaures 2c. (221).		
Zinnsäuresalze: Zinnsalz (Zinnchlorür), Zinnbeize, Zinnchlorid, Pinksalz (salzsaures Zinnoxyd-Ammoniak) 2c. (218).		
Alle sonstigen hierher gehörigen Salze (221).		
Salzschaumwaaren in Verbindung mit Holz (Körbchen und dergleichen aus Ruthengeflecht mit einer Kruste von Salzschaum) .... *(448)*	13 g	30
Salzsiedermutterlauge wie Salz.		
Salzsoole wie Salz.		
Samenkörner, durchbohrte, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden aufgereiht .... *(220)*	5 m	frei
—, Waaren daraus (Körbchen, Kästchen 2c.) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(451)*	13 g	30
S. auch Herren- und Frauenschmuck.		
Sand, ungefärbter .... *(† 271*)*	7 a	frei
S. dagegen Formersand.[1])		
* Als Ballast dienender Sand wird in den Verkehrsnachweisungen nicht angeschrieben.		
—, gefärbter .... *(220)*	5 m	frei
Sandarak (Harz) .... *(† 838)*	36	frei
— (Realgar, rothes Arsen) .... *(117)*	5 m	frei
Sandleinen (wie Schmirgeltuch) .... *(54)*	2 d Anm. 3	br. 6

[1]) Fällt statistisch unter 285.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
Sand- und Wasser-Uhren aus Glas (Stundengläser), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(375)*	10 f	30
Santorin (Santorinerde) s. Cement.		
Sardellen und **Sardinen** s. Fische.		
Sardellenbutter .... *(663)*	25 p 1	60
Sardellenthran s. Fischthran.		
Satinirmaschinen (zum Glätten des Papiers) s. Maschinen.		
Satinober (hochgelber Ocker) s. Ocker.		
Sattelbäume, hölzerne, rohe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen mit Leinwand beklebt, auch mit Eisen beschlagen .... *(447)*	13 g	30
Sattel- und Reitzeuge s. Sattlerwaaren.		
Sattlerwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen:		
1. grobe:		
a) aus ungefärbtem oder blos geschwärztem (nicht weiter zugerichtetem) lohgaren Leder oder aus rohen (behaarten oder unbehaarten) Häuten; grobe Sattlerwaaren mit ganz oder halbgaren behaarten Fellen überzogen (z. B. Koffer) *(544)*	21 c	50
b) aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand,[1]) rohem Zwillich oder Drillich der Nr. 22 f, aus Seilerarbeit (auch Gurten und Netzwerk) der Nr. 22 e, aus unter Nr. 40 a fallenden Stoffen .... *(545)*	21 c	50
2. feine:		
a) aus Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler, dänischem oder ähnlichem feinen Leder; aus sämisch- oder weißgarem, sowie aus Juchtenleder; aus gefärbtem Leder, mit Ausnahme derjenigen aus blos geschwärztem (nicht weiter zugerichtetem) lohgaren Leder; aus lackirtem, bronzirtem 2c. oder mit eingepreßten Dessins oder eingenähten Verzierungen versehenem Leder; aus Pergament; aus thierischer Blase, Goldschlägerhaut, Häuten von Fischen und Reptilien .... *(546)*	21 d	70
b) aus unter Nr. 40 b und c fallenden Stoffen; Sattlerwaaren in Verbindung mit Filz, Tuchleisten, Fußteppichzeug, Tuch, gebleichtem, gefärbtem oder bedrucktem Leinen oder ähnlichen Zeugstoffen .... *(548)*	21 d	70
3. Spielzeug aller Art .... *(547)*	21 d	70
S. auch Decken, Etuis, Geldtäschchen, die Anmerkung 1 zu Lederwaaren, sowie die allgemeine Anmerkung e zu Zeugwaaren.		
Saturei (Bohnenkraut), getrocknet............. *(669)*	25 p 2	br. 4
Saucen .... *(663)*	25 p 1	60
S. auch Tabacksaucen.		
Sauerampfer s. Küchengewächse.		
Sauerdatteln (Tamarinden) .... *(220)*	5 m	frei

[1]) Daher auch Handtaschen aus Jutegewebe. F. M. Erl. v. 1./6. 85.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Sauerkohl (Sauerkraut) .... *(669)*	25 p 2	br. 4
Scammonium (ein Gummiharz) .... *(† 838)*	36	frei
Schaber (Schabeisen und Rundschaber, Werkzeuge zum Blankmachen von Metallgegenständen beziehungsweise zum Glattmachen von Böttcherarbeiten), unpolirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(253)*	6 e 2 β	10
Schabin (Schabig, Schavin, Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben) s. Abfälle.		
Schablonen aus Papier oder Pappe s. Papp- und Papierwaaren.		
Schabracken s. Decken.		
Schachfiguren und **Schachspiele** wie feine Waaren aus dem betreffenden Material.		
Schachtelhalm .... *(220)*	5 m	frei
Schachteln aus Pappe oder Pappmasse s. Papp- und Papierwaaren.		
— aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen s. Asphaltwaaren.		
— aus Holz, grobe, ungefärbte, auch mit Etiketten oder innen mit Papier beklebt .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen außen mit Papier überzogen, mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit eingepreßten Verzierungen .... *(447)*	13 g	30
S. auch die Anmerkung 4 zu Holzwaaren und die Anmerkung 2 zu Zündwaaren.		
Schärpen aus Tressen s. Tressenwaaren.		
—, andere (Posamentierarbeit) s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
— aus Zeugstoffen s die allgemeine Anmerkung 1 zu Kleider und Putzwaaren.		
Schafblößen und **Schaffelle** s. Felle und Leder.		
Schafschweißasche (Pottasche), roh und gereinigt *(† 104)*	5 k	br. 1,50
		1 Stück
Schafvieh (ausschließlich der Lämmer).......... *(875)*	39 h	1
S. auch Vieh.		
Schalen aus Holz, durch Auftragen von Metallpulver bronzirt und mit Lacküberzug versehen (sogenannte russische Schalen) .... *(447)*	13 g	100 kg 30
— von Südfrüchten s. Südfruchtschalen.		
Schalenlack s. Gummilack.		
Schalthiere aus der See s. Seethiere.		
Schappe (Floretseide) s. Seide und Floretseide.		
Scharte (Färberscharte) .... *(219)*	5 m	frei
Schattenspiele aus Holz in Verbindung mit Eisenblech und Glas .... *(450)*	13 g	30
Schaufeln aus Holz, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gefirnißte, gebeizte 2c. ... *(444)*	13 f	10
— aus Eisen, grobe, auch in Verbindung mit Holz:		
1. nicht abgeschliffen 2c. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen 2c. .... *(253)*	6 e 2 β	10

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Schaufeln)		
—, dergleichen feine; polirte, lackirte ꝛc.; Schaufeln in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 2 oder Nr. 20 fallen .... *(259)*	6 e 3 β	24
Schaumünzen, auch in Etuis .... *(601)*	24 b	frei
Schaumwein .... *(612)*	25 e 2 α	80
Scheeren aus Eisen, grobe (Baum-, Blech-, Hecken-, Schneider-, Tuch- und ähnliche Scheeren), unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz .... *(254)*	6 e 2 γ	15
—, dergleichen feine, auch alle polirten, lackirten ꝛc.; Scheeren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 2 γ oder Nr. 20 fallen.......... *(259)*	6 e 3 β	24
Anmerkung. Sperrvorrichtungen aus Messing sind bei eisernen Scheeren als wesentliche Verbindungen anzusehen; dagegen bleibt ein Lackanstrich des Griffes bei der Tarifirung außer Betracht.		
Scheidemünzen s. Münzen.		
Scheidewasser (Salpetersäure)............... *(† 195)*	5 m	frei
Schellack (Schalenlack) s. Gummilack.		
Schellen s. Klingeln.		
Schemel (Fußschemel) s. Möbel.		
Scherben von Glas .... *(† 2)*	1 a	frei
— von Thon und Porzellanwaaren .... *(† 4)*	1 a	frei
Scherbenkobalt (Gediegen-Arsenik) .... *(† 286)*	7 a	frei
Scheuerziegel (Putzsteine) .... *(† 849)*	38 a	frei
Schiefer und **Schieferwaaren:**		
1. Schiefersteine (Schieferblöcke):		
a) roh oder blos behauen .... *(† 802)*	33 a	frei
b) gesägt:		
α) seewärts eingehend[1]) .. .. *(† 806)*	33d Anm.	frei
β) auf anderen Wegen eingehend ... *(† 806)*	33 d	br. 1
2. roher Tafelschiefer.... .... *(† 805)*	33 c	br. 0,50
3. Dachschiefer und rohe Schieferplatten:		
a) seewärts eingehend................ *(† 807)*	33 e Anm.	br. 0,50
b) auf anderem Wege eingehend .... *(† 807)*	33 e	br. 1,50
4. geschnittene (gesägte) Schieferplatten ungeschliffen *(† 808)*	33 f	br. 3
5. Schieferplatten, geschliffen, polirt, emaillirt oder auf andere Weise als durch Spalten oder Sägen weiter bearbeitet; bearbeiteter Tafelschiefer (Schiefertafeln); Schiefertafeln in rohen, lackirten oder polirten Holzrahmen; andere Waaren aus Schiefer außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack........................ (*)	33 h 1 β	br. 6
S. dagegen Schieferstifte.		
* **Geschliffene ꝛc. Schieferplatten und bearbeiteter Tafelschiefer** *(† 814)*, **andere hierher gehörige Schieferwaaren** *(814)*.		
6. Schieferwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 33 h 1 β oder Nr. 20 fallen.................... *(816)*	33 h 2	24

[1]) d. h. unmittelbar über die Zollgrenze gegen die See eingehend.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Schiefer und Schieferwaaren) Anmerkungen. 1. Zu den rohen oder blos behauenen Schiefersteinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen (Nr. 33 Anmerkung zu a), sowie dergleichen Blöcke, welche lediglich an den Kanten zunächst liegenden Flächentheilen eine Bearbeitung mit Säge, Meißel u. s. w. erfahren haben. 2. Schieferplatten von mehr als 16 cm Stärke sind als Blöcke zu behandeln (Nr. 33 Anmerkung zu e und f). 3. Als Tafelschiefer, Dachschiefer und Schieferplatten sind nur Platten aus reinem Thonschiefer zu behandeln. Letzterer kennzeichnet sich durch ebene Flächen, leichte Spaltbarkeit und Freisein von Quarz und Glimmer. Unter Schieferplatten werden Platten von 10 mm bis einschließlich 16 cm Stärke verstanden, welche zu Wandbekleidungen, Fußbodenbelägen, Tischplatten 2c. verwendet werden. Von den Platten, welche diese Stärke nicht erreichen, sind als Tafelschiefer nur diejenigen zu verzollen, welche eine Stärke von höchstens 5 mm, eine rein blaue oder blaugraue Farbe und rechteckige Form haben. Treffen diese Erfordernisse nicht zu, haben die Platten z. B. eine grünliche oder röthliche Färbung oder Rautenform, so hat die Verzollung als Dachschiefer einzutreten. 4. Roher Tafelschiefer, Dachschiefer und rohe Schieferplatten, welche nur an den Kanten behauen, gesägt oder gemeißelt sind, gehören weder zu den gesägten, noch zu den sonst weiter bearbeiteten Schieferplatten.		
Schieferöl s. Petroleum.		
Schieferpapier[1]) und Tafeln daraus außer Verbindung mit anderen Materialien .... *(744)*	27 b	br. 1
Schieferstifte, auch bemalt, mit Papier überzogen oder in Holz ohne Politur und Lack gefaßt .... *(814)*	33 h 1 β	br. 6
Schiefertafeln, auch in rohen, sowie in polirten oder lackirten Holzrahmen .... *(814)*	33 h 1 β	br. 6
— in anderen Verbindungen s. Schiefer. S. auch Schultafeln.		
Schiefertuch aus grauer Leinwand, welche mit einem Ueberzuge von mit Leinölfirniß angerührtem gemahlenen Schiefer versehen ist .... *(878)*	40 a	12
Schiefertuchtafeln (Wandtafeln aus Schiefertuch in Verbindung mit hölzernen Rahmen) .... *(545)*	21 c	50
Anmerkung. Die zu Schiefertuchtafeln etwa gehörenden hölzernen Kasten unterliegen, sofern sie nicht in fester Verbindung mit den Wandtafeln eingehen, den Bestimmungen über die Tarifirung von Holzwaaren.		
Schieferweiß s. Bleiweiß.		
Schienen s. Eisenbahnschienen und Rohschienen.		
Schießbaumwolle, auch in Hülsen.............. *(97)*	5 h	br. 3
Schießgewehre s. Gewehre.		
Schießpulver.................................. *(197)*	5 m	frei
S. dagegen Patronen.[2])		
Schiffe s. Wasserfahrzeuge.		
Schiffsfilz (eine durch Pressen aus Werg und Spreu von Jute und Hanffasern hergestellte, mit Theer getränkte Pappe, ein Dichtungsmittel)................. *(739)*	27 b	br. 1

[1]) Mit Schieferpulver überzogene dünne Pappe.
[2]) Schießpulver in Hülsen, wie die Hülsen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Schiffsgeräthschaften zur Fahrt, soweit sie zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehören	15 d	frei
S. auch Wasserfahrzeuge.		
Schiffsinventarienstücke s. Wasserfahrzeuge.		
Schiffssteven (Vorder- und Hintersteven), eiserne.. *(244)*	6 e 1 *β*	br. 3
Schiffswinde (Werg aus Tauen zum Kalfatern von Schiffen) *(† 312)*	8	frei
Schiffszwieback (Schiffscakes), gewöhnlicher..... *(679)*	25 q 2	10,50
S. auch Backwerk.		
—, mit Zucker oder Gewürz zubereiteter........ *(660)*	25 p 1	60
— in hermetisch verschlossenen Gefäßen ohne Unterschied *(660)*	25 p 1	60
Schildkröten aus der See.................. *(685)*	25 r 2	br. 50
S. auch Seethiere.		
—, Land- und Süßwasserschildkröten:		
1. lebende.............................. *(846)*	37 a	frei
2. nicht lebende, frisch und zubereitet .... *(663)*	25 p 1	60
Schildkrötenschalen, rohe (unbearbeitete)....... *(414)*	13 a	frei
— in rohen, nur gespaltenen, gestreckten, geschnittenen oder anderweit zerlegten Platten oder Stücken. .... *(430)*	13 d	br. 3
— in polirten Platten oder Stücken........... *(523)*	20 b 1	200
Schildkrötensuppe.......................... *(663)*	25 p 1	60
Schildpatt (die hornartigen Platten des Schildkrötenpanzers) s. Schildkrötenschalen.		
—, künstliches in Tafeln, Platten 2c. wie natürliches.		
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Schildpattwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen.................................. *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Schilf, rohes.............................. *(† 354)*	9 k	frei
—, gespalten, zugeschnitten oder zugespitzt....... *(430)*	13 d	br. 3
Schilfwaaren s. Stroh- und Bastwaaren, Schuhe und Matten.		
Schinken, frische und einfach zubereitete:		
1. von Vieh............................. *(617)*	25 g 1	20
S. auch Fleisch.		
2. von Wild............................. *(626)*	25 g 3	30
Schlacken von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl) *(† 293)*	7 a	frei
Schlackenfilze, sogenannte (durch leichtes Pressen aus Schlackenwolle hergestellte, mit einem Ueberzuge von Kalk und Sand versehene Kuchen)............ .. *(† 294)*	7 a	frei
Schlackensteine (zur Verwendung als Baumaterial geformte Schlacken)....................... *(† 802)*	33 a	frei
Schlackenwolle (durch Einblasen von Wind oder Dampf in flüssige Eisenhochofenschlacke erzeugt)..... *(† 294)*	7 a	frei
Schläuche aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien, auch kautschuckirt... *(309)*	7 e	60
— aus Kautschuck, mit Gespinnsten umsponnen oder umflochten.............................. *(534)*	20 c 3	120
—, andere aus Kautschuck s. Kautschuckwaaren.		
— aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) in Verbindung mit Kautschuck (mit Kautschuck überzogen, getränkt 2c.):		
1. außer Verbindung mit anderen Materialien *(487)*	17e Anm. 2	24

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Schläuche**)		
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(480)*	17 c	40
— aus Zeugstoffen (mit Ausnahme der vorstehend bezeichneten aus Hanf ꝛc.), mit Kautschuck getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuck verbunden; aus Kautschuck mit Unterlagen von dergleichen Zeugstoffen; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen:		
1. in einer Wandstärke von mehr als 4 mm *(480)*	17 c	40
2. von geringerer Stärke .... *(484)*	17 e	90
— aus einer oberen Lage von mit Wachs getränktem Gespinnst, einer Zwischenlage von Kautschuck und einer inneren Lage von spiralförmig gewundenem Draht, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(484)*	17 e	90
— außer Verbindung mit Kautschuck:		
1. aus Leder s. Lederwaaren.		
2. aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) .... *(572)*	22 e 2	24
3. dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (wie grobe Sattlerwaaren).................. *(545)*	21 c	50
4. Spritzen- und andere grobe Schläuche aus grobem Baumwollenzeug in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (wie grobe Sattlerwaaren)......... *(545)*	21 c	50
5. elastische aus Gespinnsten zu Tabackpfeifenspitzen, auch mit einer inneren Lage von spiralförmig gewundenem Draht .... *(534)*	20 c 3	120
Schlagleisten (Schläger für Dreschmaschinen) s. Maschinen.		
— (für den Wagenbau):		
1. eiserne:		
a) zu Schlagleisten profilirte Stäbe aus schmiedbarem Eisen .... *(† 230)*	6 b	br. 2,50
b) dergleichen zu Schlagleisten vorgearbeitet; fertig gearbeitete Schlagleisten:		
α) nicht abgeschliffen ꝛc............. *(248)*	6 e 2 α	br. 6
β) abgeschliffen ꝛc................... *(253)*	6 e 2 β	10
γ) polirt, lackirt, vernickelt oder vernirt *(259)*	6 e 3 β	24
2. aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
a) zu Schlagleisten ausgewalztes Blech, auch polirt oder vernickelt, aber weder gelocht noch sonst weiter bearbeitet:		
α) nicht plattirt.................... *(509)*	19 b	12
β) plattirt......................... *(512)*	19 c	28
b) dergleichen gelocht oder sonst weiter bearbeitet; gegossene Schlagleisten, sowie fertig gearbeitete aller Art s. Kupferwaaren und Kurze Waaren.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Schlagloth (Messing-Schlagloth, ein aus sehr zinkreichem, zuweilen auch mit Zinn versetztem Messing bestehendes Löthmaterial) .... *(505)*	19 a	frei
Schlamm .... *(† 271*)*	7 a	frei
* Als Ballast dienender Schlamm wird in den Verkehrsnachweisungen nicht angeschrieben.		
— (Scheideschlamm, Knochenschaum, Zuckererde) .. *(† 9)*	1 b	frei
Schleier aus Zeugstoffen s. die allgemeine Anmerkung 1 zu Kleider und Putzwaaren.		
Schleifen aus Zeugstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien s. Kleider und Putzwaaren.		
Schleifholz s. Holz (Ziffer 3).		
Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch künstliche *(† 804)*	33 b	br. 0,25
— in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack .... *(815)*	33 h 1 β	br. 6
Anmerkung. Lochfutter aus Blei bleiben bei der Tarifirung von Schleifsteinen außer Betracht.		
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 33 h 1 β oder Nr. 20 fallen....... *(816)*	33 h 2	24
Schlempe (Branntweinspülig), auch getrocknet.... *(† 9)*	1 b	frei
— (Melasseschlempe) s. Melasseschlempe.		
Schlempekohle (rohe Runkelrübenpottasche) ... *(† 104)*	5 k	br. 1,50
Schlichte (Kleister) .... *(674)*	25 q 1 α	12,50
Schliff (Abfälle beim Schleifen von Metallwaaren):		
1. von Eisenwaaren .... *(† 1)*	1 a	frei
2. von Waaren aus den zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen .... *(504)*	19 a	frei
3. von Waaren aus anderen unedlen Metallen, wie die betreffenden Rohmetalle.		
Schlitten s. Wagen.		
Schlittschuhe, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(253)*	6 e 2 β	10
— in Verbindung mit Leder ꝛc.; polirte ꝛc. ..... *(259)*	6 e 3 β	24
Schlösser:		
—, Gewehrschlösser aus unedlen Metallen, sowie Theile von solchen Schlössern .... *(262)*	6 e 3 γ	60
—, andere Schlösser:		
1. eiserne:		
a) ordinäre, unpolirt, unlackirt.......... *(253)*	6 e 2 β	10
b) feine, auch alle polirten und lackirten ꝛc. *(259)*	6 e 3 β	24
2. aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
a) aus Aluminium oder Nickel; feine, sowie alle polirten, vernickelten oder vernirten aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; vernickelte aus Kupfer oder Messing; feine vernirte aus Messing *(521)*	19 d 3	60
b) grobe aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirt, unlackirt.................. *(515)*	19 d 1	18
c) andere .... *(517)*	19 d 2	30

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Schlösser**)		
Anmerkung. Schlüsselrohre, Riegelplatten, Schlüssellochdecken und dergleichen kleine Zuthaten aus anderen unedlen Metallen bleiben bei der Tarifirung eiserner Schlösser außer Betracht. In Schlösser eingesteckte Schlüssel, welche einem anderen Zollsatze unterliegen, als die zugehörigen Schlösser, sind gesondert zur Verzollung zu ziehen.		
Schloßschrauben (Schrauben zur Verbindung von Thürgehängen mit Holzwerk, mit pilzförmigem Kopf), eiserne, unpolirte, unlackirte ... *(252)*	6 e 2 β	10
Schlüssel, eiserne, gepreßte, überhaupt grobe, unpolirt, unlackirt ... *(253)*	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine; polirte, lackirte ꝛc. ... *(259)*	6 e 3 β	24
—, Uhrschlüssel (auch Uhrschlüsseltheile) aus unedlen Metallen ... *(265)*	6 e 3 γ	60
Schmack s. Sumach.		
Schmalz s. Fette.		
Schmaschen (Lammfelle mit feinlockiger Wolle) s. Felle.		
Schmelz (Glasschmelz) s. Glas (Ziffer 6).		
Schmelztiegel (Schmelzgruben), eiserne, grobe:		
1. nicht abgeschliffen ꝛc. ... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc. ... *(253)*	6 e 2 β	10
— aus Graphit-, Chamotte- oder anderer feuerfester Masse, gebrannt oder ungebrannt ... *(† 857)*	38 d	br. 2
—, aus Silber oder Platina ... *(522)*	20 a	600
Schmiedehämmer, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz ... *(240)*	6 e 1 β	br. 3
Schmieröl s. Oele, fette, und Petroleum.		
Schmierseife s. Seife.		
Schminke (auch auf Kartenblättern, Thonschälchen oder Blechtafeln), nicht parfümirt ... *(219)*	5 m	frei
Anmerkung. Schminke, welche sich durch ihre Umschließung als kosmetisches Mittel darstellt, ist wie parfümirte Schminke nach Nr. 31 e des Tarifs zu behandeln.		
—, parfümirt ... *(797)*	31 e	100
Schminkläppchen (Bezetten) ... *(797)*	31 e	100
Schmirgel, roh, gepulvert oder geschlemmt ... *(† 285)*	7 a	frei
—, zu Schleifsteinen geformt s. Schleifsteine.		
Schmirgelleinen (ein zur Aufnahme von Schmirgel besonders präparirtes dichtes Baumwollengewebe) .. *(42)* S. dagegen Schmirgeltuch.	2 d 2	100
Schmirgeltuch (mit Schmirgelpulver überzogenes Gewebe) *(54)* S. dagegen Schmirgelleinen.	2 d Anm. 3	br. 6
—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(545)*	21 c	50
Schmuckfedern, rohe, auch dergleichen gefärbt ... *(386)*	11 e	br. 3
—, zugerichtete (zubereitete) ... *(388)*	11 g	900
Anmerkung. Als zugerichtet sind die durch Kräuseln, Nähen oder dergleichen behandelten Schmuckfedern auch dann anzusehen, wenn sie vor dem Gebrauche als Schmuck noch einer geringfügigen Bearbeitung bedürfen.		
S. auch Vogelbälge.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Schmuckfedern)		
—, künstliche aus Seide in Verbindung mit Draht, sowie natürliche in Verbindung mit Seide .... *(489)*	18 a	1200
Schnakenräucherkegel, aus comprimirtem Insektenpulver bestehend .... *(160)*	5 m	frei
Schnallen aus Metall:		
—, Schmuckschnallen s. Herren- nnd Frauenschmuck.		
—, andere:		
1. aus Eisen:		
a) grobe (z. B. zu Pferdegeschirren):		
α) nicht abgeschliffen ꝛc.............. *(248)*	6 e 2 α	br. 6
β) abgeschliffen ꝛc.................... *(253)*	6 e 2 β	10
b) feine; alle polirten, lackirten ꝛc........ *(259)*	6 e 3 β	24
2. aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
a) aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt.......................... *(517)*	19 d 2	30
b) andere .... *(521)*	19 d 3	60
3. aus unedlen Metallen, mit Leder ganz oder zum größeren Theil überzogen, wie Lederwaaren.		
Schnecken mit oder ohne Gehäuse:		
1. Schnecken aus der See.................. *(683)*	25 r 1	br. 24
S. auch Seethiere.		
2. Land- und Süßwasserschnecken:		
a) lebende.......................... *(842)*	37 a	frei
b) nicht lebende, frisch und zubereitet..... *(663)*	25 p 1	60
Schneide- und Schreibdiamanten, in einen Stiel aus Holz, Horn, Knochen oder unedlem Metall gefaßt *(809)*	33 g	60
Schneideisen und **Schneidkluppen** (eiserne Werkzeuge zum Schneiden von Schraubengängen), unpolirte, unlackirte.............................. *(254)*	6 e 2 γ	15
Schneidräder (scheibenförmige Fräsen), eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz................ *(254)*	6 e 2 γ	15
Schneidstempel (Drücker, Mönche, Werkzeuge zur Herstellung von Durchschnitten [Durchschlägen]), eiserne unpolirte, unlackirte.................... *(254)*	6 e 2 γ	15
Schneller s. Peckers.		
Schnelloth (Material zum Löthen, Legirung aus Zinn und Blei)................................ *(929)*	43 a	frei
Schnellschützen s. Maschinen.		
Schnitzer, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch mit Holzgriffen................................ *(253)*	6 e 2 β	10
Schnitzstoffe, vegetabilische und animalische, nicht besonders genannte s. Holz.		
Schnüre aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien........................ *(307)*	7 c	24
—, dergleichen mit eingestäubtem oder eingestreutem Talk (Asbest-Talkumpackung) wie Kolbenpackung .... *(480)*	17 c	40
— aus vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
S. auch Haare, Treibschnüre und die Anmerkung 6 zu Seide.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Schnürlöchermaschinen (kleine Apparate zum Ausstoßen der Schnürlöcher in Schuhtheilen) .... *(259)*	6 e 3 β	24
Schnürsenkel s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Anmerkung. Die Metallstifte an den Schnürsenkeln bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.		
Schnupftaback .... *(701)*	25 v 2 β	180
S. dagegen Kräutertaback.		
Schränkeisen und **Schränkzangen** (Werkzeuge zum Richten der Sägezähne), eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(253)*	6 e 2 β	10
Schrauben, Schraubbolzen und **Schraubenmuttern:**		
— aus Eisen:		
1. Schraubbolzen und Schraubenmuttern zu solchen:		
a) nicht abgeschliffen ꝛc. .... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
b) abgeschliffen ꝛc., auch blank, wie sie aus der Maschine kommen .... *(252)*	6 e 2 β	10
S. dagegen Eisenbahnlaschenbolzen.		
2. andere grobe Schrauben, als: Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, auch Riemen-, Ring-, Haken-, Oesenschrauben und dergleichen, sowie Schraubenmuttern zu solchen, unpolirt, unlackirt .... *(252)*	6 e 2 β	10
3. feine Schrauben (z. B. Mikrometerschrauben), auch alle polirten, lackirten ꝛc., sowie Schraubenmuttern zu solchen; eiserne Schrauben mit Muttern, Haken, Ringen und dergleichen aus Messing ..... *(259)*	6 e 3 β	24
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, unpolirte, unlackirte .... *(515)*	19 d 1	18
—, andere aus Kupfer oder Messing .... *(517)*	19 d 2	30
— aus Britanniametall, Neusilber und ähnlichen zu Nr. 19 gehörigen Legirungen .... *(517)*	19 d 2	30
— aus Holz, grobe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gebeizte, lackirte ꝛc. .... *(444)*	13 f	10
—, dergleichen fein gedrechselte .... *(447)*	13 g	30
— aus Knochen und dergleichen .... *(451)*	13 g	30
Anmerkung. Als Schraubbolzen werden nur diejenigen Schrauben behandelt, deren Schaft- (Spindel-) Durchmesser, an dem dem letzten Schraubengange zunächst liegenden ungeschnittenen Theile des Schafts gemessen, mehr als 14 mm beträgt.		
Schraubenkluppen, eiserne, unpolirte, unlackirte *(254)*	6 e 2 γ	15
Schraubenschlüssel (auch Universal-Schraubenschlüssel), eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(253)*	6 e 2 β	10
Schraubenzieher (für Schrauben mit Kopfeinschnitt), eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(254)*	6 e 2 γ	15
Schraubstöcke, eiserne, unpolirte, unlackirte ..... *(240)*	6 e 1 β	br. 3
—, dergleichen polirte ꝛc. .... *(259)*	6 e 3 β	24
S. dagegen Feilkloben.		
Schreibfedern aus Metall:		
1. aus Stahl oder anderen unedlen Metallen, auch mit vergoldeten Spitzen, ingleichen noch nicht völlig fertig gearbeitete .... *(264)*	6 e 3 γ	60
2. aus edlen Metallen .... *(522)*	20 a	600

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Schreibfedern**)		
3. aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen... *(523)*	20 b 1	200
— aus Hartgummi (sogenannte Packetfedern).... *(481)*	17 c	40
—, Federspulen (Federkiele):		
1. rohe.................................. *(385)*	11 e	br. 3
2. gezogene; auch gefärbte und geschnittene, jedoch noch in der Form ganzer Federn............. *(387)*	11 f	br. 6
3. geschnittene, in kleinen Stücken (von der Größe der Stahlfedern)...................... *(451)*	13 g	30
Schreib-, Rechen- und Zeichenhefte s. Bücher.		
Schreibmappen wie Brieftaschen.		
Schreibtafeln s. Brieftaschen, Schiefertafeln, Schieferpapier, Schiefertuchtafeln und Schultafeln.		
Schrittmesser nach Beschaffenheit des Materials.		
Schröpfeisen und **Schröpfköpfe** aller Art...... *(461)*	15 a 2	frei
Schrot, Bleischrot.......................... *(60)*	3 c	br. 6
— von Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Malz. *(680)* S. auch Mühlenfabrikate.	25 q 2	10,50
Schrubber (Scheuerbürsten) s. Bürstenbinderwaaren.		
Schürzen aus Zeugstoffen, unverarbeitete; zugeschnittene und gesäumte, auch mit den zur Befestigung beim Tragen erforderlichen Bändern versehene, wie die dazu verwendeten Stoffe.		
—, mit Spitzen, Posamentenbesatz, Bandausputz 2c. versehene, wie Kleider und Putzwaaren.		
Schüttgelb............................. *(173)*	5 m	frei
Schützen (Weberschützen) s. Maschinen.		
Schuhblätter, nur zugeschnittene, ohne weitere Verarbeitung:		
1. aus Leder wie das betreffende Leder.		
2. aus Stoffen der Nr. 40 b oder c oder aus anderen Zeugstoffen wie die Stoffe.		
— aus Leder, nach dem Zuschneiden durch Walkung geformt, wie Lederwaaren.		
— aus Zeugstoffen in Verbindung mit Metallösen *(534)*	20 c 3	120
— aus Leder oder Stoffen der Nr. 40 b oder c, auf der Schauseite in Verbindung mit Zeugstoffen oder Stickerei *(534)*	20 c 3	120
S. auch Schuhobertheile.		
Schuhe (auch Stiefel und Pantoffeln):		
1. aus weichem Kautschuck, auch in Verbindung mit Leder s. Kautschuckwaaren.		
2. aus Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen:		
a) grobe aus ungefärbtem oder blos geschwärztem (nicht weiter zugerichtetem) lohgaren Leder *(544)*	21 c	50
b) Schuhe aus geschwärztem, durch Chagriniren, Krispeln, Riffeln, Glänzen 2c. weiter zugerichtetem lohgaren Leder; Schuhe aus behaarten, gegerbten und auf der Fleischseite gefärbten oder lackirten Fellen; feine (aus den bei „Lederwaaren, feine“ genannten Ledersorten); mit Stickereien oder eingenähten Verzierungen versehene *(546)*	21 d	70

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Schuhe)		
3. aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich der Nr. 22 f, aus Seilerarbeit der Nr. 22 e, sowie aus Stoffen der Nr. 40 a, auch in Verbindung mit Leder, Ledertuch, Kautschuck oder Holz .... *(545)*	21 c	50
4. aus Stoffen der Nr. 40 b oder c, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; aus anderen als den unter 3 genannten Zeugstoffen (auch Stickereien) oder aus Nesteln (Schnüren), Filz oder Tuchleisten, sofern dieselben mit Leder,[1]) Ledertuch, Kautschuck oder Holz verbunden sind .... *(548)*	21 d	70
5. aus Pelzwerk oder damit gefüttert, auch in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuck *(762)*	28 a	150
Anmerkung. Schuhe, welche mit Pelzwerk nur verbrämt sind, werden behandelt wie ohne diese Zuthat.		
6. aus Asbest allein oder aus Asbest gemischt mit anderen Spinnmaterialien, auch in Verbindung mit Leder .... *(309)*	7 e	60
7. aus Bast, Stroh, Palmblatt oder Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen:		
a) ordinäre ungefärbt .... *(824)*	35 a 2	10
b) ordinäre andere, sowie feine; Bast- 2c. Schuhe in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch .... *(827)*	35 c	24
8. außer Verbindung[2]) mit Leder, Ledertuch, Kautschuck und Holz:		
a) gewirkte, gehäkelte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren)		
b) aus Zeugstoffen (mit Ausnahme der vorstehend unter 3 genannten), genähte, wie Kleider und Putzwaaren.		
c) aus Nesteln (Schnüren) geflochtene, wie Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
d) aus Filz s. Filzwaaren.[3])		
e) aus Tuchecken oder Tuchleisten .... *(909)*	41 d 5 *α*	135
9. Holzschuhe:		
a) rohe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
b) gefärbte, gefirnißte, gebeizte 2c.; Holzschuhe mit Vorderblättern oder Bändern aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder oder aus Seilerarbeit .... *(444)*	13 f	10
c) mit Vorderblättern oder Bändern aus anderem Leder, aus Ledertuch oder Zeugstoffen.. *(447)*	13 g	30

[1]) Die Verbindung muß eine wesentliche sein.
[2]) Außer wesentlicher Verbindung.
[3]) Durch Nähen aus Filz hergestellte daher wie Kleider und Putzwaaren.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Schuhe)		
Anmerkung. Als Holzschuhe sind nur diejenigen Schuhe (Pantoffeln) zu behandeln, welche ganz aus Holz oder aus Holz nur in Verbindung mit Vorderblättern oder Bändern aus Leder, Ledertuch, Zeugstoffen oder Seilerarbeit bestehen.*)		
S. auch Lederwaaren, Kautschuck, Schuhwerk, sowie die allgemeine Anmerkung e zu Zeugwaaren.		
Allgemeine Anmerkung zu Schuhe. Bei der Tarifirung von Schuhen aller Art bleiben Ausfütterungen aus Zeugstoff, Wachstuch und dergleichen, Einlegesohlen, sowie elastische Einsätze (Elastiks) außer Betracht.		
Schuhgurte s. Elastiks.		
Schuhknöpfer, eiserne .... *(259)*	6 e 3 β	24
Schuhmacherwaaren s. Schuhe, Schuhblätter, Schuhobertheile, Schuhwerk und Lederwaaren.		
Schuhobertheile aus Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht, ohne elastische Einsätze (Elastiks), nach Maßgabe des an der Schauseite befindlichen Zeugstoffs wie Kleider und Putzwaaren.		
—, dergleichen mit elastischen Einsätzen (wie feine Schuhe) *(546)*	21 d	70
— aus Leder mit elastischen Einsätzen nach Maßgabe des verwendeten Leders wie Lederwaaren.		
S. auch Schuhblätter.		
Schuhrosetten aus Zeugstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, wie Kleider und Putzwaaren.		
— aus Leder s. Lederwaaren.		
Schuhstifte wie Nägel.		
Schuhwerk von Reisenden 2c. s. Kleidungsstücke.	Tarifges.	
—, gebrauchtes, nicht zum Verkauf eingehend	§ 5 Nr. 2	frei
Schuh- und Stiefelwichse s. Wichse.		
Schultafeln aus Schiefer s. Schiefertafeln.		
— aus behobelten Brettern, welche durch Einbrennen einer Mischung von Glycerin, Braunstein und Schieferpulver geschwärzt und mittelst Walzen geglättet sind, auch mit Linien versehen........................... *(444)*	13 f	10
— aus Cementmasse, liniirt oder unliniirt, auch in Holzrahmen, ohne Politur und Lack .... *(815)*	33 h 1 β	br. 6
—, dergleichen in polirten oder lackirten Holzrahmen *(816)*	33 h 2	24
S. auch Schieferpapier und Schiefertuchtafeln.		
Schuppen (Felle von Waschbären)............. *(400)*	12 b	frei
Schurzfelle, lederne, lediglich zugeschnitten, ohne weitere Bearbeitung, wie Leder.		
Schusser s. Knicker.		
Schusterkneife (Schusterkneipe, grobe Messer zum Handwerksgebrauche), eiserne, unpolirte, unlackirte.. *(253)*	6 e 2 β	10
Schusterleisten, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch dergleichen mit Eisenbeschlag .... *(435)*	13 d	br. 3
Schwadengrütze (Mannagrütze), rohe .... *(† 325)*	9 b ε	br. 1
—, gestampfte .... *(680)*	25 q 2	10,50
S. auch Mühlenfabrikate.		

*) Schuhe und Stiefeln mit Schäften aus Leder und Sohlen aus Holz fallen daher unter Lederwaaren.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Schwämme, eßbare s. Küchengewächse.		
—, Baumschwämme:		
1. roh, wie sie von den Bäumen kommen, oder blos geklopft und vom Holze gereinigt......... *(220)*	5 m	frei
2. zu Feuerschwämmen zubereitet (gebeizt), auch Blätterschwamm (Papierschwamm) und andere künstliche Feuerschwämme............... *(101)*	5 h	br. 3
3. Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Waaren, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(451)*	13 g	30
—, Waschschwämme:		
1. natürliche, vegetabilische (sogenannte Lufaschwämme, Zellengewebe einer Gurkenart)........... *(220)*	5 m	frei
2. dergleichen animalische (Meerschwämme) .. *(875)*	37 a	frei
3. dergleichen vegetabilische und animalische in Weißblech gefaßt (Schreibtafelschwämme)...... *(259)*	6 e 3 β	24
4. künstliche aus weichem Kautschuck s. Kautschuckwaaren.		
—, Lederschwämme (auf Band gezogene Stücke von sämischgarem Leder)........................ *(546)*	21 d	70
S. auch Frottirkissen.		
Schwärze:		
—, Buchdruckerschwärze und Kupferdruckerschwärze.. *(88)*	5 h	br. 3
—, Holzschuhschwärze (eine Auflösung von Farbstoff und Eisenvitriol, auch mit geringem Zusatze von Wachs) wie Wichse.		
—, Lederschwärze s. Wichse.		
S. auch Eisenschwärze.		
Schwanenhälse (Wagenfedern) s. Federn.		
— (chirurgische Instrumente)................. *(461)*	15 a 2	frei
Schwarten (die äußeren Längsabschnitte von Rundholz), sofern dieselben nicht lediglich als Brennholz anzusehen sind, wie Bretter.		
Schwarzkümmel.......................... *(† 339)*	9 g	br. 3
Schwarzwurzel (Skorzonerwurzel), getrocknete .. *(669)*	25 p 2	br. 4
Schwefel, roher und gereinigter, auch pulverisirt (Schwefelblumen, Schwefelblüthen, Schwefelmilch)..... *(† 198)*	5 m	frei
Schwefelalkohol (Schwefelkohlenstoff)..... ... *(200)*	5 m	frei
Schwefelbalsam (oleum lini sulphuratum)..... *(221)*	5 m	frei
Schwefeleinschlag (Schwefelschnitten, Weineinschlag, Leinwand- beziehungsweise Papierstreifen oder Holzspäne in Schwefel getaucht, zum Schwefeln der Weinfässer), auch gewürzt (Süßbrand)......... .... *(220)*	5 m	frei
Schwefelfaden .... *(101)*	5 h	br. 3
Schwefelhölzer:		
1. ohne Reibzündmasse.................. *(101)*	5 h	br. 3
2. mit Reibzündmasse..................... *(78)*	5 d	10
S. auch die Anmerkung 2 zu Zündwaaren.[1])		
Schwefelkies (Vitriolerz, Eisenkies, Pyrit, Markasit [Wasserkies])........................... *(† 295)*	7 a	frei
—, ausgebrannter kupferhaltiger............. *(† 287)*	7 a	frei
Schwefelpräparate, nicht besonders genannte... *(221)*	5 m	frei

[1]) Die Reibsubstanz an den Schachteln bleibt außer Betracht.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Schwefelsäure (Oleum, Vitriolöl), Nordhäuser (rauchende) und englische, auch wasserfreie (Schwefelsäureanhydrid) (*† 201*)	5 m	frei
Schwefelwaaren wie Gipswaaren.		1 Stück
Schweine, zahme (ausgenommen Spanferkel).... (*873*)	39 f	6
—, Spanferkel unter 10 kg.................. (*874*)	39 g	1
S. auch Vieh.		
—, wilde s. Wild.		
Schweineborsten........................ (*† 379*)	11 a	frei
Schweinefett, rohes (uneingeschmolzenes, unausgepreßtes) (*735*)	26 *l*	100 kg br. 2
S. dagegen Speck.[1])		
—, eingeschmolzenes, ausgepreßtes oder sonst extrahirtes (Schmalz)............................ (*730*)	26 h	10
—, dergleichen für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole................ (*731*)	26h Anm.	br. 2
S. auch Fette.		
Schweinehaare[2])........................ (*† 883*)	41 a	frei
S. auch Wolle.		
Schweißblätter aus Zeugstoffen mit aufgenähtem Kautschukbelag, welche für ihre Verwendung besonders zugeschnitten sind, wie Kleider und Putzwaaren aus dem betreffenden Zeugstoff.		
Schwellen, eiserne........................ (*† 227*)	6 b	br. 2,50
Schwerspath s. Baryt.		
Schwertfegerarbeit........................ (*259*)	6 e 3 *β*	24
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen........................ (*522*)	20 a	600
— in Verbindung mit unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (*523*)	20 b 1	200
S. dagegen Bajonette und Degenklingen.		
Schwindelkörner s. Cubeben.		
Scraps (Grus, Tabackabfälle) s. Taback.		
Seegras, auch getrocknet und gefärbt......... (*† 202*)	5 m	frei
Seekarten, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands .... (*598*)	24 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		
Seekrabben, Seekrebse s. Seethiere.		
Seeschiffe s. Wasserfahrzeuge.		
Seeschnecken s. Seethiere.		
Seetang, auch getrocknet und gefärbt.......... (*202*)	5 m	frei
Seethiere (Muscheln und Schalthiere aus der See), frische oder blos abgekochte (gesottene):		
1. Muscheln:		
a) Austern, auch ausgeschälte .... (*684*)	25 r 2	br. 50
b) andere:		
α) unausgeschält .... (*844*)	37 a	frei
β) ausgeschält..................... (*683*)	25 r 1	br. 24

[1]) Schweinespeck fällt unter 25 g 1 (20 M.).
[2]) Schweineborsten fallen unter 11 a. frei.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Seethiere**)		
2. Seekrebse, auch von der Schale befreit (Krebsfleisch):		
a) Hummern (einschließlich der Langusten) *(685)*	25 r 2	br. 50
b) andere, z. B. Granaten (Garneelen), Taschenkrebse (Seekrabben) .... *(683)*	25 r 1	br. 24
3. Schildkröten .... *(685)*	25 r 2	br. 50
4. vorstehend nicht genannte Schalthiere aus der See, z. B. Seeschnecken .... *(683)*	25 r 1	br. 24
—, eingesalzene in Fässern, Töpfen und dergleichen, wie frische.		
—, mit Essig, Gewürz, Oel und dergleichen zubereitete, namentlich alle in Gläsern, Büchsen, Flaschen und dergleichen eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen............................... *(663)*	25 p 1	60
— in hermetisch verschlossenen Gefäßen, ohne Unterschied *(663)*	25 p 1	60
— zu Schaustellungen s. Thiere.		
Seewasser .... *(220)*	5 m	frei
Segel wie die dazu verwendeten Stoffe.		
Seide und **Floretseide:**		
1. Seide (Rohseide, von den Seidenkokons abgehaspelte), unfilirte (Grèze) und filirte,[1]) ungefärbt; Kett- und Einschlagseide, ungefärbt .... *(771)*	30 a	frei
2. Floretseide (aus Seidenabfällen bereitete Seide, bourre de soie, bourette, Filoselle, Schappe), gekämmte oder gesponnene, auch gezwirnte, ungefärbt *(770)*	30 a	frei
3. Abfälle, auch von gefärbter Seide, sowie Zupfseide *(772)* S. auch Abfälle.	30 a	frei
4. Seidenwatte, gefärbt und ungefärbt ...... *(774)* S. auch Watte.	30 b	24
5. Rohseide, gefärbt; Lacets aus Floretseide, auch mit anderen Spinnstoffen, jedoch nicht mit Rohseide gemischt.................................. *(776)*	30 c	36
6. Floretseide, gekämmte oder gesponnene, gefärbt; auch gefärbter Zwirn aus Floretseide..... *(775)*	30 c	36
7. Zwirn aus Rohseide (d. h. abgehaspelte, demnächst filirte und sodann zusammengezwirnte Seide [Nähseide, Knopflochseide, Heftseide und dergleichen]), gefärbt und ungefärbt .... *(777)*	30 d	200
vertragsmässig	—	*150*

Anmerkungen.

1. Rohseide (von den Kokons abgehaspelte Seide) unterscheidet sich von Floretseide (aus Seidenabfällen) dadurch, daß erstere aus ununterbrochenen langen fadenartigen Fasern besteht, letztere dagegen aus ungleich kürzeren Fasern, welche erst durch einen förmlichen Spinnprozeß zu Fäden vereinigt werden können.
2. Zur ungefärbten Seide gehört alle weiße Seide, sowie diejenige, welche beim Kochen in schwach gefärbtem Seifenwasser einen bläulichen, röthlichen 2c. Schein erhalten hat.

[1]) Unter Filiren versteht man das Zusammendrehen der von dem Kokon abgehaspelten Elementarfäden. Vergl. F. M. R. v. 12./10. 87.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Seide und Floretseide) 3. Mit Floretseide gemischte Garne (außer Verbindung mit Metallfäden) werden, und zwar: Garn aus Floretseide und Baumwolle wie Baumwollengarn, Garn aus Floretseide und Wolle oder anderen Thierhaaren wie Wollengarn behandelt. Bei ungefärbtem Garn, sowie bei gefärbtem und ungefärbtem Zwirn aus Floretseide und Leinen ist die Beimischung von Seide auf die Tarifirung ohne Einfluß; gefärbtes ungezwirntes Garn aus Floretseide und Leinen wird dagegen wie gefärbte Floretseide verzollt. 4. Gespinnst aus farbiger Zupfseide ist wie gefärbte Floretseide zu behandeln. 5. Gespinnste aus Rohseide, welche augenscheinlich oder erweislich zum Verweben oder Verwirken oder zur Posamentenfabrikation bestimmt sind (wie z. B. die meisten Arten von Organsin- [Kett-] und von Trame- [Einschlag-] Seide) gehören, auch wenn sie gezwirnt sind, ungefärbt nach Nr. 30 a, gefärbt nach Nr. 30 c.*) 6. Zur Unterscheidung der unter Nr. 30 a beziehungsweise c und d fallenden Gespinnste aus Seide und Floretseide (Seidengarn und Seidenzwirn) von seidenen Schnüren (Posamentierwaaren) ist Folgendes zu beachten. Als Garn oder Zwirn sind ohne Weiteres zu behandeln alle Artikel, welche sich als Nähseide (einschließlich Knopflochseide), Strickseide, Stickseide, Häkelseide und Heftseide darstellen; ferner ohne Rücksicht auf ihre Stärke alle Gespinnste, welche lediglich aus einer Anzahl von Elementarfäden (d. h. Fäden, wie sie unmittelbar beim Abhaspeln der Kokons oder dem ersten Verspinnen von Abfallseide entstehen, und welche sich beim Aufdrehen in Fasern auflösen), sowie solche, die aus einfachen (d. h. in sich ebenfalls nur in die Elementarfäden zerlegbaren) Strähnen, sogenannten Biesen, zusammengedreht sind. Dagegen sind als Schnüre (Posamentierwaaren) diejenigen Gespinnstartikel zu behandeln, welche aus doppelten oder mehrfachen (zunächst wieder in Strähnen zerlegbaren) Biesen zusammengedreht sind, desgleichen solche, deren Biesen eine Umspinnung der Elementarfäden-Bündel durch andere, schärfer gedrehte Fäden erkennen lassen. Hierzu gehören namentlich auch diejenigen (als halbseidene Waaren zu behandelnden) Artikel, welche aus zwei oder mehr plattirten Biesen bestehen, d. h. aus solchen, bei welchen Seidenfäden über eine Partie von Fäden aus anderem Spinnmaterial besonders hinweggedreht sind. Endlich zählen zu den Schnüren alle geflochtenen, geklöppelten und guipirten schnurenförmigen Waaren.		
Seidenabfälle, auch von gefärbter Seide....... *(772)* S. auch Seidenkokons und die Anmerkung zu Abfälle (von der Seidenweberei).	30 a	frei
Seidengespinnste aller Art in Verbindung mit Metallfäden, auch mit anderen Spinnmaterialien gemischt *(779)*	30 e 1	800
Seidenkokons, auch Abfälle davon............ *(773)*	30 a	frei
Seidenwaaren s. Zeugwaaren.		
Seidenwatte s. Watte.		
Seidenwurmeier......................... *(847)*	37 a	frei
Seidenwurmschnüre (der Inhalt der Seidengefäße getödteter Seidenraupen).................... *(847)*	37 a	frei
Seife,[1]) Schmierseife, gemeine weiche (grüne, schwarze und andere Schmierseife [Kaliseife], Faßseife) in Fässern oder anderen größeren Umschließungen........ *(791)*	31 a	br. 5

*) Auch anwendbar auf Zwirn aus Rohseide vom Eichenspinner, sogen. Tussaseide. F. M. R. v. 5./7. 88.

[1]) Sogen. Ponza-Oel und Stärketalg (sizing tallow) sind als diese zu tarifiren.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Seife)		
—, dergleichen in Büchsen, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen .... *(793)*	31 c	30
—, feste (weiße 2c.), nicht in Täfelchen, Kugeln 2c., nicht parfümirt .... *(792)*	31 b	10
— in Täfelchen, Kugeln, geformten (aus einer Form hervorgegangenen) Handstücken, Büchsen, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen;[1]) parfümirte aller Art *(793)*	31 c	30
S. auch Glycerincrême, Phönixlauge und Zahnseife.		
Seifenblätter (Seifenpapier) .... *(793)*	31 c	30
Seifenpulver .... *(793)*	31 c	30
Seifensiederfluß (Unterlauge) .... *(† 4)*	1 a	frei
Seifensiederlauge s. Aetznatronlauge und Aetzkalilauge.		
Seifenspiritus, nicht parfümirt .... *(72)*	5 a	20
—, parfümirt .... *(797)*	31 e	100
Seifenstein (Laugenstein, festes Aetznatron) ...... *(85)*	5 g	br. 4
Seile s. Seilerwaaren, Tauwerk, Asbestwaaren, Bastwaaren, Darmseile, Drahtseile und Strohseile.		
Seilerwaaren aus vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle):		
1. Seile, Taue, Stricke,[2]) auch gebleicht oder getheert, geleimt oder gefirnißt .... *(571)*	22 e 1	10
2. aller Art mit Ausnahme der vorstehend unter 1 genannten[3]) .... *(572)*	22 e 2	24
—, Seile, Taue und Stricke aus zusamengedrehten Strängen von Baumwollengarn .... *(36)*	2 c 4	48
S. auch Asbestwaaren, Bindfaden, Kokosfasern, Netze, Tauwerk und Treibschnüre.		
Anmerkung. Unwesentliche Zuthaten aus anderen Materialien, als: Schnallen, Ringe, Riemen und dergleichen, bleiben bei der Tarifirung von Seilerwaaren außer Betracht.		
Sekundenmesser (mittelst Uhrfedern getriebene Schlag- und Zeigerwerke zur Kontrolirung von Gasmessern 2c.), sofern dieselben nicht gleichzeitig als Zeituhren Verwendung finden können .... *(265)*	6 e 3 γ	60
Sellleriewurzel s. Küchengewächse.		
Semmeln .... *(679)*	25 q 2	10,50
S. auch Backwerk.		
Senf, roher (Senfsaat), auch gröblich zerkleinert (geknirscht) .... *(† 330)*	9 d α	br. 2
—, gepulverter (Senfpulver, Senfmehl), auch entölt:		
1. in Blasen, Büchsen, Flaschen, Krügen, kleinen Packeten von Stanniol, Pergamentpapier oder ähnlichen Umschließungen .... *(663)*	25 p 1	60
2. in anderer Verpackung (Fässern 2c.) ...... *(669)*	25 p 2	br. 4
S. dagegen Oelrückstände.		

[1]) Hierher gehört auch die sog. crême cosmétique de Savon in kleinen bemalten Fayence-Dosen (Bart- oder Waschseife). F. M. R. v. 2./11. 88. III 20 316.

[2]) Seile 2c. sind durch wiederholtes Zwirnen hergestellt, Bindfaden durch Zusammendrehen der einzelnen Fäden.

[3]) Hierher gehören auch Netze (Fischernetze 2c.)

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Senf**)		
—, mit Most, Gewürzen oder anderen Ingredienzien zum Tafelgenuß zubereiteter, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umschließung[1]) ... *(663)*	25 p 1	60
Senfgurken in Umschließungen aller Art ... *(663)*	25 p 1	60
Senföl, ätherisches ... *(69)*	5 a	20
—, fettes s. Oele, fette.		
Senfsaat s. Senf.		
Senker (Versenker, Senkkolben, Fräser, Werkzeuge zum Hervorbringen von Versenkungen für Schraubenköpfe ꝛc.), eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz *(254)*	6 e 2 γ	15
Sensen, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz ... *(253)*	6 e 2 β	10
Sensenstreichen aus rohem ungefärbten Holz in Verbindung mit Theer, Sand und Schmirgel ... *(435)*	13 d	br. 3
Sepia (brauner Farbstoff vom Tintenfisch) ... *(219)*	5 m	frei
— (ossa sepiae, Blackfischbein) ... *(220)*	5 m	frei
Seronen, alte aus rohen Thierhäuten zur Lederbereitung, auch mit Lederriemen benäht, wie die betreffenden rohen Häute s. Felle.		
Serpentinstein und **Serpentinsteinwaaren** s. Steine und Steinwaaren.		
Serradellasaat (Vogelfußklee) ... *(† 350)*	9 k	frei
Sesam (Sesamsamen)[2]) ... *(† 331)*	9 d α	br. 2
Setzschirme s. Bettschirme.		
Shawltücher, gewebte wollene, auch mit anderen Spinnmaterialien (mit Ausnahme von Seide oder Floretseide) gemischt:		
1. welche drei oder vier Farben haben ... *(921)*	41 d 7	300
2. mit fünf oder mehr Farben ... *(923)*	41 d 8	450
—, dergleichen mit seidenen Spinnmaterialien gemischt *(789)*	30 f	450
—, andere s. Umschlagetücher und Zeugwaaren.		
Anmerkungen. 1. Unter Shawltüchern werden die echten orientalischen, meist mit der Hand gewebten Shawls aus Kaschmir- oder anderer feiner Wolle, sowie die mit der Jaquardmaschine hergestellten Nachahmungen solcher Shawls verstanden. Dieselben unterscheiden sich von anderen im Handel häufig ebenfalls als Shawls bezeichneten Artikeln durch ihre eigenthümlichen in lebhaften Farben erscheinenden Muster, welche sich entweder auf beiden Seiten zeigen, oder nur auf einer Seite durch Broschiren oder Lanciren hervorgebracht sind.		
2. Shawltücher, welche (ohne besonders zugeschnitten zu sein) durch Nähen oder Heften die Form von Mantillen und dergleichen erhalten haben, werden wie Kleider und Putzwaaren behandelt, jedoch nur dann, wenn die für letztere ausgeworfenen Zollsätze nicht niedriger sind, als die Zollsätze für Shawltücher.		
Sheabutter (vegetabilischer Talg) ... *(724)*	26 e	br. 2
Sherwoodöl (Petroleumäther, Keroselen, ein flüchtiges Oel aus Petroleum) s. Petroleum.		
Shuddy (Shoddy) s. Wolle.		

[1]) Siehe auch Mostrich.
[2]) Sehr klein, eiförmig, verschiedenfarbig, süßlich schmeckend.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Sicheln, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz . . . . (253)	6 e 2 β	10
Sichelsteine (Wetzsteine) s. Schleifsteine.		
Siderolithwaaren s. Thonwaaren.		
Siebböden aus Eisenblech s. Blechwaaren.		
— aus Eisendraht s. Drahtwaaren.		
— aus Pferdehaaren . . . . (381)	11 b	48
S. auch Sparterie.		
— aus Kupfer- oder Messingdraht . . . . (514)	19 d 1	18
— aus Holz s. Spangeflechte.		
Siebmacherwaaren, grobe (mit Siebböden aus Holzspan, Eisendraht oder gelochtem Eisenblech) in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holze oder dergleichen Eisen (65)	4 a 2	8
—, feine (mit Siebböden aus Messingdraht, Pferdehaaren 2c.); Siebmacherwaaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder dergleichen Eisen oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . (67)	4 b	24
Siebränder, hölzerne, rohe, ungefärbte . . . . (435)	13 d	br. 3
Siegelerde (terra sigillata) s. Bolus.		
Siegellack . . . . (96)	5 h	br. 3
Sienische Erde (terra di Siena) s. Bolus.		
Signirstifte aus Farbstoffen, Thon und Wachs oder Ozokerit, welche zur Herstellung grober Signaturen Verwendung finden . . . . (70)	5 a	20
Silber, roh, auch in Barren . . . . (303)	7 a	frei
—, gemünzt . . . . (302)	7 a	frei
S. auch Bruchmetall und Pagament.		
Silberblatt s. Blattsilber.		
Silbererze (Rothgültigerz, Weißgültigerz, Fahlerz 2c.) († 290)	7 a	frei
Silbergeflechte und **Silbergewebe** s. Gold- und Silbergeflechte.		
Silbergekrätz . . . . (298)	7 a	frei
Silbergespinnst s. Gold- und Silbergespinnst.		
Silberglätte (Bleiglätte) . . . . (56)	3 a	frei
Silberoxyd, salpetersaures (Höllenstein, Silbersalpeter) und andere Silberpräparate (Knallsilber 2c.) . . . . (221)	5 m	frei
S. dagegen Explosivstoffe.		
Silberschaum s. Blattsilber.		
Silberstahl (mit geringen Mengen von Silber zusammengeschmolzener Gußstahl) wie Eisen.		
Silberstoffe s. Gold- und Silberstoffe.		
Silbertannenöl (Weißtannenöl) . . . . (206)	5 m	frei
Silberwaaren und **mit Silber belegte Metallwaaren** s. Kurze Waaren.		
Sinet (ein Palmblättergeflecht) . . . . (827)	35 c	24
Sisal (Grashanf, Agavefasern) wie Manillahanf.	Tarifges.	
Skelette	§ 5 Nr. 8	frei
Anmerkung. Künstliche Skelette werden wie natürliche behandelt.		
Smalte (Kobaltblau) s. Kobaltfarben.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Soda (kohlensaures Natron), rohe, natürliche[1]) (Tronasalz ꝛc.) und künstliche; krystallisirte (Sodasalz) *(† 105)*	5 k	br. 1,50
—, kalzinirte[2]) .... *(† 103)*	5 i	br. 2,50
—, doppeltkohlensaure (doppeltkohlensaures Natron) *(102)*	5 i	br. 2,50
—, kaustische oder ätzende (Aetznatron, Natronhydrat, Seifenstein) .... *(85)*	5 g	br. 4
Sodöl (Moëllon) s. Abfallfette.		
Sohlen aus Leder (natürlichem und künstlichem) s. die Anmerkung 5 zu Leder.		
— aus behaarten gegerbten und auf der Fleischseite gefärbten oder lackirten Thierfellen wie Sohlen aus gefärbtem ꝛc. Leder.		
— aus Kautschuck oder Guttapercha:		
1. lediglich geschnittene, auch durch Pressung rauh gemachte .... *(479)*	17 b	br. 3
S. auch die Anmerkung zu Kautschuckabschnitte und Kautschuckstreifen.		
2. andere s. Kautschuckwaaren.		
— (Einlegesohlen) aus Holzfaserstoff (Papierstoff) s. Papp- und Papierwaaren.		
— aus Kork .... *(449)*	13 g	30
vertragsmässig	—	*10*
—, dergleichen überzogene s. Korkplatten		
— aus Haaren oder aus aus Filz wie Filzwaaren.		
— aus Jutegeflecht .... *(572)*	22 e 2	24
— aus Kamptulikon oder diesem gleichstehenden Stoffen (Korticium, Linoleum ꝛc.) .... *(754)*	27 f 2	12
—, dergleichen auf einer Seite mit Zeugstoff überzogen *(761)*	27 f 3	24
—, dergleichen auf beiden Seiten mit Zeugstoff überzogen .... *(534)*	20 c 3	120
— aus Strohgeflecht, auch mit Zeugstoff oder Pelzwerk gefüttert .... *(827)*	35 c	24
Sohlleder .... *(542)*	21 b	36
S. auch die Anmerkung 3 zu Leder.[3])		
Soja (Soya, Saft der Soyabohne, zur Würzung der Speisen .... *(663)*	25 p 1	60
Solaröl s. Petroleum.		
Sombrerit (natürlicher phosphorsaurer Kalk) s. Kalk.		
Sonnenblumensamen (Kerne) .... *(332)*	9 d *a*	br. 2
Sonnenschirme, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20 a oder b fallen .... *(531)*	20 c 2	120
—, japanische (chinesische), aus einem ordinären Bambusstocke und Papier gefertigt .... *(451)*	13 g	30
Sonnenschirmgestelle und deren Bestandtheile s. Regenschirm- und Sonnenschirmgestelle ꝛc.		
Sonnenuhren zu wissenschaftlichen Zwecken ..... *(461)*	15 a 2	frei
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Spagat s. Bindfaden.		
Span (Brenn-, Dach-, Schuster-, Schwertfeger ꝛc. Späne) s. Holz.		

[1]) kommt in bläulichen oder grünlich grauen Stücken vor.
[2]) Die ausgelaugte und demnächst ausgeglühte Rohsoda.
[3]) Siehe dort was unter Sohlleder zu verstehen ist.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
		1 Stück
Spanferkel unter 10 kg .... (874) S. auch Vieh.	39 g	1
Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken ꝛc.:		100 kg
1. ungefärbt .... (431)	13 d	br. 3
2. gefärbt .... (448) S. auch Decken, Hüte, Korbflechterwaaren, Matten, Rüschen und Sparterie.	13 g	30
Spanische Fliegen (Canthariden) .... (128)	5 m	frei
Spanisches Rohr s. Stuhlrohr.		
Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel) (730) S. auch Fette.	26 h	10
Spargel s. Küchengewächse.		
Sparterie (Stroh-, Bast-, Span-, Manillahanf-, Aloëhanf-Geflechte, welche mit Roßhaaren, desgleichen die genannten Geflechte, sowie Roßhaargeflechte oder Roßhaarspitzen, welche mit Gespinnstfäden — einschließlich der Metall- und Glasfäden — durchzogen oder durchwirkt sind; ferner nebeneinander liegende, durch einen Klebstoff bandartig verbundene, gewalzte Baumwollfäden [Baumwollensparterie] oder Fäden von anderen Spinnstoffen und Geflechte aus derartig verbundenen Fäden); auch Sparteriewaaren mit Ausnahme der Hüte .... (830)	35 e	90
Anmerkung. Stark gedrehte Fäden von Manilla- oder Aloëhanf sind nicht zu denjenigen Fäden zu rechnen, welche die vorgenannten Geflechte zur Sparterie machen. Ebenso bleiben Fäden, die nur zum Zusammenhalten einzelner für sich gefertigter Theile von Stroh ꝛc. Geflechten dienen, außer Rücksicht.		
Spartogras s. Espartogras.		
Speck (Schweinespeck), frischer und zubereiteter... (617) S. auch Fleisch.	25 g 1	20
—, Fischspeck und Robbenspeck .... (733)	26 k	br. 3
Speckstein (spanische, Briançoner Kreide, Schmeerstein, talcum venetum), roh oder gemahlen....... († 285)	7 a	frei
Specksteinwaaren s. Steinwaaren.		
Speichen, hölzerne, ungefärbte, auch **Speichenholz** (zu Speichen erkennbar vorgearbeitetes Holz..... († 420)	13 c 2	br. 0,40 oder 1 Festm. 2,40
Speiskobalt s. Kobalterze.		
Spektroskope und **Spektrometer** (Instrumente, mit welchen die Wirkung von Prismen auf das Licht beobachtet beziehungsweise gemessen werden kann... (461)	15 a 2	frei
Spelz s. Getreide.		
Spencemetall (ein Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen, Eisenthiat) .... (221)	5 m	frei
Spencemetallwaaren wie Gipswaaren.		100 kg
Spermaceti (Walrath) .... (732)	26 i	10
Spezereiwaaren s. die betreffenden Gegenstände.		
Spiegel in Rahmen, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der letzteren unter Nr. 20 fallen .... (375) S. auch Instrumente.	10 f	30
Spiegelglas s. Glas (Ziffer 5).		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Spieldosen ... *(459)*	15 a 1	30
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften ... *(798)*	32	br. 60
Anmerkung. Nach Nr. 32 sind auch die dem Spielkartenstempel nicht unterliegenden Kinderspielkarten, deren einzelne Blätter nicht mehr als 35 mm in der Höhe und 27 mm in der Breite messen, zu verzollen. Dagegen sind zum Gebrauch als Oblaten eingerichtete Karten, welche ebenfalls dem Spielkartenstempel nicht unterliegen, als Papp- und Papierwaaren zu behandeln.		
Spieluhren wie Uhren ohne Spielwerke.		
Spielwerke (Musikwerke) ... *(459)*	15 a 1	30
Spielzeug (Kinderspielzeug):		
— aus Blei ... *(62)*	3 d	24
— aus Eisenguß ... *(258)*	6 e 3 α	24
— aus schmiedbarem Eisen ... *(260)*	6 e 3 β	24
— aus Glas s. dieses.		
— aus Holz, grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes, außer Verbindung mit anderen Materialien *(445)*	13 f	10
S. dagegen Korbflechterwaaren.		
—, dergleichen anderes, auch Spielzeug aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt ... *(450)*	13 g	30
— aus Hartgummi, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt *(481)*	17 c	40
S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.		
— aus weichem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt *(483)*	17 d	60
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:		
1. aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt ... *(518)*	19 d 2	30
2. anderes ... *(519)*	19 d 3	60
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen ... *(522)*	20 a	600
—, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt oder unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen ... *(523)*	20 b 1	200
— aus Holz, Pappmasse und dergleichen, mit behaarten Thierfellen oder Vogelbälgen ganz oder zum größeren Theil überzogen, sowie anderes zu den Leder- oder Sattlerwaaren gehöriges Spielzeug, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt ... *(547)*	21 d	70
— aus Papier und Pappe (auch Papp- und Holzmasse):		
1. außer Verbindung mit anderen Materialien *(756)*	27 f 2	12
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt ... *(760)*	27 f 3	24

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Spielzeug**)		
— aus Porzellan s. dieses.		
— aus Zink .... *(928)*	42 d	24
— aus Zinn .... *(933)*	43 d	24
S. auch Instrumente (musikalische), Puppenhüte und die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Anmerkungen. 1. Zu dem groben, blos gehobelten oder geschnitzten Spielzeug aus Holz ist auch dasjenige zu rechnen, welches mit gewöhnlichem Handwerkzeuge, als Schnitzer, Säge, Raspel ꝛc., auch auf der Drehbank bearbeitet ist.		
2. Unwesentliche Zuthaten von Gespinnstfäden, Zeugstoffen, Drähten ꝛc., z. B. die Uhrschnüre bei Kinderuhren, sowie die nur zur Verbindung der einzelnen Bestandtheile des Spielzeugs dienenden Gegenstände bleiben bei der Tarifirung außer Betracht; desgleichen bei grobem hölzernen Spielzeug die Färbung, Beizung, Lackirung ꝛc. einzelner unwesentlicher Theile.		
Spießglanz (Antimonmetall, Spießglanzkönig, regulus antimonii)........................ *(500)*	19 a	frei
—, Grauspießglanz, Schwefelspießglanz (Antimonerze) *(† 286)*	7 a	frei
Spießglanzasche (Antimonoxyd)............. *(124)*	5 m	frei
Spießglanzpräparate .... *(124)*	5 m	frei
Spiköl s. Lavendelöl.		
Spindeln (Spillen), eiserne (auch mit kleinen hölzernen oder messingenen Reifen):		
1. nicht abgeschliffen ꝛc.................... *(248)*	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen ꝛc.......................... *(253)*	6 e 2 β	10
—, dergleichen polirte, lackirte................. *(259)*	6 e 3 β	24
—, hölzerne, rohe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gebeizte, lackirte ꝛc. .... *(444)*	13 f	10
S. auch Maschinen und Uhrfournituren.		
Spindelschnuren s. Treibschnüre.		
Spinnstoffe, vegetabilische (mit Ausnahme der Baumwolle), anderweit nicht genannt, auch gebleicht oder gefärbt *(† 314)*	8	frei
Spinntöpfe nach Beschaffenheit des Materials.		
S. auch Maschinen.		
Spiritus (Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus), roh und raffinirt (Sprit) .... *(604)*	25 b (*2)	180
—, Ameisen-, Campher-, Lavendel-, Löffelkraut-, Melissen-Spiritus (Karmelitergeist, Melissengeist), Seifen-,[1]) Senf-Spiritus .... *(72)*	5 a	20
Spitzen, baumwollene, auch in Verbindung mit Metallfäden .... *(51)*	2 d 6	350
—, leinene, auch in Verbindung mit Metallfäden oder mit einzelnen Fäden von Baumwollengarn:		
1. geklöppelte (auch auf der Klöppelmaschine hergestellte) oder genähte (Zwirnspitzen) .... *(596)*	22 k	800
2. gewebte oder gewirkte (Kanten).......... *(593)*	22 h	100
—, ganz oder theilweise aus Seide:		
1. in Verbindung mit Metallfäden.......... *(780)*	30 e 1	800
2. außer Verbindung mit Metallfäden....... *(784)*	30 e 2	600

[1]) Parfümirter Seifen-Spiritus fällt unter 30 e; ebenso Bay-Rum.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Spitzen)		
—, wollene, auch mit anderen Thierhaaren, Leinen oder Baumwolle gemischt; dergleichen in Verbindung mit Metallfäden . . . . *(922)*	41 d 7	300
—, appliquirte s. die Anmerkung 3 zu Stickereien.		
— aus Roßhaar . . . . *(381)*	11 b	48
—, dergleichen mit Gespinnst- oder Metallfäden durchzogen (Sparterie) . . . . *(830)*	35 e	90
—, andere aus animalischen oder vegetabilischen Gespinnsten s. Zeugwaaren.		
— aus gesponnenem Glase s. Glasgespinnst.		
— aus feinem Eisendraht . . . . *(259)*	6 e 3 β	24
S. auch Kleider und Putzwaaren.		

Anmerkungen.

1. Unter Spitzen aus animalischen oder vegetabilischen Gespinnsten sind undichte gemusterte Fadengebilde zu verstehen, bei denen auf einem klaren Zellengrunde die Muster durch den Wechsel von Dichte oder Form und Stellung der erkennbaren Zellen hergestellt sind, und bei denen zugleich mindestens eine der beiden Längskanten oder, soweit Façonwaaren vorliegen, ein wesentlicher Theil des Randes ornamentirt z. B. wellenförmig gestaltet oder ausgezackt) ist. (S. dagegen Gardinenstoffe).

   Es bleibt ohne Einfluß, ob die Verzierung des Randes bei der Herstellung des Fadengebildes oder nachträglich durch Ausstanzen, Ausschneiden ꝛc. erfolgt ist.

   Als Spitzen sind auch baumwollene oder wollene Gewebe zu behandeln, welche durch Herausziehen von Bindefäden in Spitzen zerfallen (sogenannte Reißspitzen).

   Das Vorhandensein bloßer Randschleifen (Picots) macht ein undichtes Mustergewebe für sich allein noch nicht zur Spitze.

2. Spitzen, welche bei der Herstellung selbst eine Form erhalten haben, die sie zum unmittelbaren Gebrauche geeignet macht (Façonwaaren), wie Spitzen in Form von Kragen, Manschetten ꝛc., fallen dem Zollsatze für Spitzen anheim. Dagegen sind derartige Façonwaaren, wie auch Spitzen anderer Art, wenn sie noch eine weitere Bearbeitung durch Nähen und dergleichen erhalten haben, wie Kleider und Putzwaaren zu behandeln, sofern nicht die Zollsätze für die Spitzen — wie für die baumwollenen Spitzen und die leinenen Zwirnspitzen — höher bemessen sind als für die aus denselben gefertigten Kleider und Putzwaaren.

   Das Annähen von Picots (Picotlitzen) an Spitzen, welche sich nicht als Façonwaaren darstellen, ändert nichts an der Tarifirung derselben als Spitzen.

3. Geklöppelte und genähte Spitzen, welche nach Angabe des Deklaranten oder Waarenempfängers außer leinenen auch wesentliche Mengen von baumwollenen Fäden enthalten, sind, sofern der Beweis dieser Angabe nicht genügend geführt werden kann, als leinene Zwirnspitzen zu verzollen.

   Die Beimischung einzelner baumwollener Fäden bleibt bei der Tarifirung von Zwirnspitzen in jedem Falle außer Betracht.

4. Die Verbindung mit anderen, zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien, z. B. Stroh, Glasfäden, Glas- und Stahlperlen, Schmelz, Flittern, gleichviel ob dieselben unmittelbar bei der Herstellung oder erst nachträglich angebracht sind, ändert nichts im Zollsatze der Spitzen.

Spitzenbilder (Bilder auf Papier mit durchschlagenen Randverzierungen) . . . . *(599)*	24 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Bilder.		
Spitzenkleider s. Kleider und Putzwaaren		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Spitzhacken (Erdhacken) s. Hacken.		
— (beilartige Werkzeuge für Wagner und Böttcher), eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz....... *(253)*	6 e 2 β	10
Spitzhauen (Zweispitze, Werkzeuge für Steinmetze), eiserne unpolirte, auch in Verbindung mit Holz...... *(253)*	6 e 2 β	10
Spitzstähle (eine Art Drehstähle, Werkzeuge, welche beim Drehen oder Drechseln mittelst der Drehbank gebraucht werden), eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz........................... *(254)*	6 e 2 γ	15
Spodium s. Knochenkohle.		
Spognio-pilline (ein Präparat aus wollener Watte und Waschschwamm, mit Gummiauflösung bestrichen, zu Umschlägen für Kranke)........................ *(890)*	41 c 1	br. 3
Sprengschnüre s. Zündwaaren.		
Sprengstoffe, Sprengmittel (Dynamit, Holzpulver, Schießbaumwolle 2c.), auch in Hülsen................ *(97)*	5 h	br. 3
S. dagegen Schießpulver und Explosivstoffe.		
Spreu (Kaff)................................. *(† 9)*	1 b	frei
Springfederwaagen (Schnellwaagen), eiserne... *(259)*	6 e 3 β	24
Anmerkung. Das Fehlen der Zeiger, Zifferblätter und Waageschalen schließt die Verzollung der betreffenden Waaren als fertige Springfederwaagen nicht aus.		
Springgläser (Glastropfen) s. Glas (Ziffer 6).		
Sprit... *(604)*	25 b (* 2)	180
Spritzen, Klystir- und ähnliche Kolbenspritzen zu chirurgischen Zwecken.............................. *(461)*	15 a 2	frei
—, Feuer- und Gartenspritzen mit Pumpventilen und Druckwindkesseln s. Maschinen.		
—, andere, z. B. Handspritzen aus Holz, Blumenspritzen aus Messing, Birn- und Ballonspritzen aus weichem Kautschuck, auch Theile davon, nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Feuerspritzen und Gartenspritzen, welche in der Hauptsache aus Schläuchen bestehen, sind wie Schläuche zu behandeln.		
Spülig (Branntweinspülig).................... *(† 9)*	1 b	frei
Spulen (Federkiele) s. Schreibfedern.		
— (zum Aufwickeln von Garn 2c.) aus Eisenblech s. Blechwaaren.		
— aus Holz, Rohr oder Schilf, rohe ungefärbte.. *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gebeizte, lackirte 2c....... *(444)*	13 f	10
S. auch Maschinen.		
Staatspapiere (Werthpapiere)................ *(599)*	24 a	frei
Stabholz (zu Dauben erkennbar vorgearbeitete Hölzer, sogenannte Stäbe) wie Faßdauben.		
Stärke aller Art, in Stücken oder zerkleinert (Stärkemehl), auch mit Stearin, Wachs, Borax, Farbstoffen 2c. versetzt.. (*)	25 q 1 α	12,50
* **Kartoffelstärke (Kartoffelmehl)** *(675)*, **andere Stärke** *(677)*.		
—, geröstete (Leiogomme)...................... *(674)*	25 q 1 α	12,50
Stärkegummi (Dextrin)...................... *(674)*	25 q 1 α	12,50

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose), Maltose, Fruchtzucker und anderweit nicht genannte gährungsfähige Zuckerarten:		
1. krystallisirt, vom 1. August 1888 ab ..... *(706)*	25 x (*2)	30
2. syrupartig, vom 1. August 1888 ab...... *(692)*	25 u (*1)	15
3. gebrannt, vom 1. August 1888 ab .... *(706)*	25 x (*2)	30
Stärkezuckersyrup, vom 1. August 1888 ab.... *(692)*	25 u (*1)	15
Stahl s. Eisen.		
Stahlfedern:		
1. Schreibfedern, auch mit vergoldeten Spitzen, desgleichen noch nicht völlig fertig gearbeitete *(264)*	6 e 3 γ	60
2. andere s. Federn (Metallfedern)		
Stahlmeßbänder .... *(259)*	6 e 3 β	24
Stahlstein (Spatheisenstein, Eisenspath, Flinz) *(† 289)*	7 a	frei
Stahlstiche, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands.................. *(599)*	24 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		
Standgläser (in starkwandigen, mit Metallen montirten Glasröhren bestehende Vorrichtungen zum Anzeigen des Flüssigkeitsstandes in Dampfkesseln und Kochapparaten) nach Beschaffenheit des Materials.		
Stanniol s. Zinnfolie.		
Stanzen (Stampfen, Unterstempel, Matrizen), eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz:		
a) ungravirt.............................. *(253)*	6 e 2 β	10
b) gravirt............................... *(259)*	6 c 3 β	24
Staßfurtit (gewöhnlicher Boracit) s. Abraumsalze.		
Statuen s. Bildhauerarbeit.		
Stearin s. Fette und Stearinsäure.		
Stearinsäure (auch wohl Stearin genannt, eine aus Fetten oder Oelen durch Zersetzung und Abscheidung der flüssigen Fettsäuren und des Glycerins gewonnene feste Fettsäure) .... *(732)*	26 i	10
Anmerkung. Die im Handel unter der Benennung Stearin oder Stearinsäure vorkommende Waare ist meistens ein Gemisch von Stearin- und Palmitinsäure.		
Steckmuschelseide (Seide von der Steckmuschel [pinna marina]).............................. *(770)*	30 a	frei
Steigbügel s. Bügel.		
Steinasche (ein Gemenge von Pottasche mit Aetzkali) *(84)*	5 g	br. 4
Steine, rohe oder blos behauene (bossirt, abgespitzt,[1]) abgerichtet 2c.), z. B. Bau-, Bruch- und Werksteine.. (*)	33 a	frei
* **Alabaster und Marmor, roh oder blos behauen** *(† 799)*, **Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh** *(† 800)*, **andere rohe oder blos behauene Steine (Bau-, Bruch- und Werksteine 2c.), rohe Feuersteine in der ursprünglichen Form, rohe Lava** *(† 802)*.		
Anmerkung. Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen*) eine Bearbeitung mit der Säge zeigen (Nr. 33 Anmerkung zu a), sowie dergleichen Blöcke, welche lediglich an den den Kanten zunächst liegenden Flächentheilen eine Bearbeitung mit Säge, Meißel 2c. erfahren haben.		

[1]) d. h. roh zu regelmäßigen Flächen behauen.

* Gleichviel ob Haupt- oder Nebenflächen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Steine)		
— in gesägten Blöcken:		
1. seewärts[1]) eingehend .... (*† 806*)	33 d Anm.	frei
2. auf anderen Wegen eingehend .... (*† 806*)	33 d	br. 1
— in Platten s. Platten.		
—, anderweit bearbeitet s. Steinmetzarbeiten und Steinwaaren.		
—, Cementsteine, s. Cement und Cementwaaren.		
—, Edelsteine u. Halbedelsteine s. diese.		
—, Flintensteine, gehauen oder geschnitten ..... (*† 804*)	33 b	br. 0,25
—, Glimmer s. diesen.		
—, Lithographirsteine s. diese.		
—, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen .... (*† 803*)	33 b	br. 0,25
—, Probirsteine .... (*† 804*)	33 b	br. 0,25
—, Schiefersteine s. Schiefer.		
—, Schleif- und Wetzsteine s. diese.		
—, gemahlene Steine:		
1. Alabaster und Marmor .... (*† 799*)	33 a	frei
2. Asphaltsteine, bituminöser Mergelschiefer (*† 800*)	33 a	frei
3. echte Edel- und Halbedelsteine und echte rothe Korallen .... (*801*)	33 a	frei
4. andere, soweit sie nicht anderweit genannt oder inbegriffen sind .... (*† 802*)	33 a	frei
—, Dach-, Façon- und andere Bausteine aus Thon, gebrannt und ungebrannt, s. Platten und Thonwaaren.		
S. auch Korksteine.		
Steingut (feine Fayence) s. Thonwaaren.		
Steinkohlen .... (*† 819*)	34	frei
S. auch Kohlen.		
Steinkohlentheeröl s. Petroleum.		
Steinmetzarbeiten:		
1. ungeschliffene:		
a) aus Alabaster oder Marmor (zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört) .... (*808*)	33 f	br. 3
b) aus anderen Steinen:		
1 grobe (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit:		
α) seewärts eingehend .... (*† 806*)	33 d Anm.	frei
β) auf anderen Wegen eingehend (*† 806*)	33 d	br. 1
2. feiner gearbeitete .... (*† 808*)	33 f	br. 3
2. geschliffene wie Steinwaaren.		
S. auch Steine und Schiefer.		
Steinnüsse, amerikanische (Corozo-, Elfenbein-, Taguanüsse, marfil végétal, vegetabilisches Elfenbein. . (*411*)	13 a	frei
Steinöl s. Petroleum.		
Steinpappe (Tafeln aus Steinpappmasse [Ganzstoff, angemacht mit Leimwasser beziehungsweise Leinöl und versetzt mit Thon, Kreide 2c.]) .... (*743*)	27 b	br. 1

[1]) d. h. unmittelbar über die Zollgrenze gegen die See.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Steinpappmassewaaren wie Asphaltwaaren.	.	
Steinsalzwaaren wie Salz.		
Steinwaaren:		
—, Edelsteine, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene; auch Waaren aus Edelsteinen (Kameen, Gemmen, Edelsteine in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck geeigneten Form, z. B. Hemdknöpfchen) *(522)*	20 a	600
—, alle anderen Steine in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen oder Korallen................. *(522)*	20 a	600
— aus Lava; aus Steinen aller Art (mit Ausnahme der Edelsteine) in Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt oder unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.. *(523)*	20 b 1	200
—, Halbedelsteine, nachgahmte Edelsteine (Glasflüsse) oder Alabaster, in Verbindung mit unedlen, jedoch fein gearbeiteten Metallen (feine Galanterie- und Quincaillerie-waaren)................................ *(525)*	20 b 2	200
—, Waaren aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(810)*	33 g	60
—, andere aus Steinen (mit Ausnahme der Statuen, der rohen oder blos behauenen, sowie der ungeschliffenen geschnittenen oder gespaltenen Platten, der ungeschliffenen Steinmetzarbeiten und der Schieferwaaren), auch aus verschiedenartigen Steinen zusammengesetzte:		
1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:		
a) aus Alabaster, Marmor, Granit (auch sogenanntem belgischen), Syenit, Porphyr, Serpentinstein oder ähnlichen harten Steinen.... *(811)*	33 h 1 α	15
b) aus anderen Steinen .... (*)	33 h 1 β	br. 6
* **Lithographirsteine** *(812)*, **Sandsteinplatten blos auf einer Seite abgeschliffene** *(+813)*, **andere hierher gehörige Steinwaaren** *(815)*.		
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 33 h 1 oder Nr. 20 fallen *(816)*	33 h 2	24
S. auch Bildhauerarbeit, Cementwaaren, Gipswaaren, Glimmerwaaren, Kurze Waaren, Mühlsteine, Platten, Schieferwaaren, Schieferstifte und Steinmetzarbeiten.		
Anmerkungen. 1. Wegen des Begriffes von Edelsteinen und Halbedelsteinen s. Edelsteine und Halbedelsteine. 2. Schreib- oder Schneide-Diamanten, welche in einen Stiel von Holz, Horn, Knochen oder unedlen Metallen gefaßt sind, fallen dadurch nicht dem Zollsatze der Nr. 20 a zu; dieselben sind vielmehr nach Nr. 33 g zu behandeln.		
Steinzeug: Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge .... (*)	38 c	br. 1
* **Platten** *(+854)*, **Krüge und andere Gefäße** *(+856)*.		
S. auch Thonwaaren.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Stemmeisen (auch Stechbeitel, Lochbeitel, Flacheisen, Geisfüße und anderes Stemm- und Stechzeug), unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz...... *(254)*	6 e 2 γ	15
Stempel, eiserne:		
1. Schneidstempel, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz...................... *(254)*	6 e 2 γ	15
2. Brennstempel s. diese.		
3. Nietstempel und ungravirte Gegenstempel (Oberstempel zu Stanzen, Patrizen), z. B. Vertiefstempel (Buckeleisen), unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz...................... *(253)*	6 e 2 β	10
4. gravirte Stempel aller Art............. *(259)*	6 e 3 β	24
Stempelpressen nach Beschaffenheit des Materials.		
Stereoskope, hölzerne, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(447)*	13 g	30
Stereoskopenbilder, ohne Rücksicht auf das Material *(599)*	24 a	frei
Stereoskopengläser (geschliffene und ungeschliffene) aus weißem Glase........................ *(370)*	10 e	24
Stereotypplatten s. Druckplatten.		
Sternanis (Badian)...................... *(642)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Stichel aller Art, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz...................... *(254)*	6 e 2 γ	15
Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial,[1]) wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, besteht:		
1. aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden .... *(51)*	2 d 6	350
vertragsmässig	—	*300*
2. aus Leinen, allein oder in Verbindung mit Metallfäden............................ *(595)*	22 i	150
3. ganz oder theilweise aus Seide.......... *(784)*	30 e 2	600
4. aus Wolle oder den der Wolle tarifarisch gleichgestellten Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden.. *(922)*	41 d 7	300
5. aus Leder, Papier, Pergament, Wachstuch oder anderen nicht zu den Zeugstoffen gehörigen Materialien........................... *(534)*	20 c 3	120
—, gestickte Kleider s. Kleider und Putzwaaren.		

Anmerkungen.

1. Zu den Stickereien gehören alle diejenigen Waaren, welche, nach dem Weben oder Wirken des Grundstoffs, durch die Hand oder die Stickmaschine mit Mustern versehen, nicht aber auch solche, bei welchen den Stickereien ähnliche Muster durch Einweben (Broschiren ꝛc.) hervorgebracht sind. Letzteres ist namentlich dann anzunehmen, wenn die periodisch wiederkehrenden Muster, sowie die Zwischenräume zwischen denselben je einer gleichen Anzahl von Fäden des Grundgewebes genau entsprechen.

Zeugwaaren, welche nur mit eingestickten Namen, Nummern und dergleichen versehen sind, werden nicht zu den gestickten Waaren gerechnet.

---

1) Mithin auch Perlen-Stickereien.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
(Noch **Stickereien**) Zeugwaaren, welche außer dem Sticken noch eine weitere Bearbeitung durch Nähen und dergleichen erfahren haben, werden, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt sind, wie Kleider und Putzwaaren behandelt.		
2. Stickereien auf Grundstoffen, welche einem Zollsatze von mehr als 600 Mark für 100 kg unterliegen, werden wie die Grundstoffe behandelt.		
3. Appliquirte Stoffe, d. i. solche, deren Grundstoff mit auf- oder eingenähter Stickerei oder mit auf- oder eingenähten Applikationsblumen versehen ist, sowie Stoffe (zu Gardinen, feinen Decken, Bordüren und dergleichen), welche mit Mull oder Tüll durch Aufsticken eines Blumen- oder sonstigen Musters derart verbunden sind, daß dieses letztere durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes ersichtlich wird, werden nach Maßgabe des Grundstoffs wie Kleider und Putzwaaren behandelt, jedoch nur dann, wenn die für letztere ausgeworfenen Zollsätze nicht niedriger sind, wie die Zollsätze für die betreffenden Grundstoffe (wie dies z. B. bei appliquirten baumwollenen Spitzen und dergleichen leinenen Zwirnspitzen der Fall ist).		
Stickmusterpapier (durchschlagenes Papier) ..... *(749)*	27 e	10
S. dagegen Musterblätter.		
Stiefel s. Schuhe.		
Stiefelschäfte, Stiefelklappen aus Leder:		
1. lediglich zugeschnittene ohne weitere Bearbeitung wie Leder.		
2. nach dem Zuschneiden durch Walkung geformte wie Lederwaaren.		
Stiere (Bullen) .... *(868)*	39 b	1 Stück 9
S. auch Vieh.		
Stifte s. Nägel, Bleistifte, Carbonstifte, Farbenstifte, Kohlenstifte, Migränestifte, Schieferstifte und Signirstifte.		
Stilette wie Degen.		
Stimmgabeln und **Stimmhämmer** .... *(259)*	6 e 3 β	24
Stockfische (getrocknete Kabeljau) .... *(621)*	25 g 2 β	br. 3
Stockflinten s. Gewehre.		
Stocklack s. Gummilack.		
Stöcke aus Holz, unbearbeitete oder roh vorgearbeitete s. Holz.[1])		
—, dergleichen bearbeitete, grobe, ungefärbte, auch mit Zwingen .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte.. *(444)*	13 f	10
—, dergleichen feine (mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit eingepreßten Verzierungen) .... *(447)*	13 g	30
S. auch die Anmerkung 4 zu Holzwaaren.		
—, Weichselstöcke, gebohrte, roh, ungefärbt ...... *(435)*	13 d	br. 3
— aus Rohr, rohe .... *(402)*	13 a	frei
— dergleichen bearbeitete; Stöcke aus Fischbein oder ähnlichen Schnitzstoffen .... *(451)*	13 g	30
—, aus weichem Kautschuck oder Guttapercha, ungefärbte, unlackirte .... *(480)*	17 c	40
—, dergleichen gefärbte oder lackirte .... *(482)*	17 d	60
— aus Kautschuckhornmasse (Hartgummi) .... *(481)*	17 c	40
S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.		

[1]) Siehe die Bemerkungen zu Holz.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Stöcke)		
— aus Thierflechsen (Ochsenziemerstöcke), unlackirt *(544)*	21 c	50
—, dergleichen, lackirt . . . . *(546)*	21 d	70
S. auch Thierflechsen.		
Anmerkungen. 1. Rohrstöcke, welche nur in Stocklänge geschnitten und durch Schneiden oder Schaben ganz roh vorgearbeitet sind, eine weitere Bearbeitung aber noch nicht erfahren haben, werden als rohe behandelt. Dagegen sind solche mit umgebogenen Griffen, abgedrehten Schußringen, sowie gebeizte, lackirte oder polirte Stöcke, selbst wenn sie keine weitere Bearbeitung erfahren haben, als bearbeitete zu betrachten.		
2. Stöcke, welche ganz oder zum größeren Theil ihrer Länge mit Gespinnstfäden oder Darmsaiten umflochten sind, werden wie feine Lederwaaren behandelt. Umflechtung der Stöcke mit Leder, Gespinnst oder Darmsaiten in geringerer Ausdehnung bleibt bei der Klassifikation außer Betracht. Ebenso ändern unwesentliche Zuthaten, als: Quasten, Borten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen, nichts im Zollsatze.		
Stopfen s. Korkstopfen.		
Storax (Styrax, ein natürlicher Balsam), flüssiger *(832)*	36	frei
Storchschnäbel (Pantographen, mathematische Instrumente *(461)*	15 a 2	frei
Stränge s. Seilerwaaren, Treibriemen und Treibschnüre		
Straminpapier (durchschlagenes Papier) . . . . *(749)*	27 e	10
Straß[1]) (Glassteine) s. Glasflüsse.		
Streichen und **Streichenbeschläge** (Kratzen und Kratzenbeschläge . . . . *(471)*	15 b 3	36
S. auch die Anmerkung zu 4 bei Maschinen.		
Streichriemen mit Leder sind als Lederwaaren, und zwar solche, welche mit einer Schärfesubstanz bestrichen sind, wie feine Lederwaaren, andere nach Maßgabe des dazu verwendeten Leders zu behandeln.		
Streichschwamm, auch künstlicher . . . . *(101)*	5 h	br. 3
S. auch die Anmerkung 2 zu Zündwaaren.		
Streichwachslichte und **Streichzündhölzer** . . . . . . *(78)*	5 d	10
S. auch die Anmerkung 2 zu Zündwaaren.		
Streifbänder aus Papier, zum Gebrauch fertige, auch gummirt (auch solche, welche beschrieben und bedruckt, aber noch nicht benutzt sind)[2]) . . . . *(757)*	27 f 2	14
Streublau s. Kobaltfarben		
Streuglanz, **Streuglas**, **Streugold** und **Streusilber** *(219)*	5 m	frei
Streulaub, auch Baumnadeln . . . . *(† 9)*	1 b	frei
Streusand s. Sand, Streublau und Streuglanz.		
Stricke aus vegetabilischen Spinnstoffen (einschließlich der Baumwolle) s. Seilerwaaren.		
—, alte (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbare) . . . . *(† 12)*	1 c	frei
S. auch Abfälle.		
— aus Asbest s. Asbestwaaren.		
S. auch Treibschnüre.		

[1]) Eine sehr reine bleireiche Glassorte, aus welcher künstliche Edelsteine hergestellt werden.
[2]) Mit Postwerthzeichen bedruckte wie Werthpapiere nach 24 a frei.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
Strickleitern aus vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), auch in Verbindung mit Holzsprossen.......... .... *(572)*	22 e 2	24
Strickmaschinen s. Maschinen.		
Striegeln, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz........................... *(253)*	6 e 2 β	10
Stroh, ungefärbtes...................... *(† 354)*	9 k	frei
—, gefärbtes; Abschnitte und Aehren von Stroh, gefärbt und ungefärbt.............................. *(343)*	9 k	frei
Strohbänder (bandartige Strohgeflechte oder dergleichen Borten aus ungesponnenem Stroh) aller Art.. *(825)* S. dagegen Sparterie.	35 b	18
Stroh- und Bastgeflechte s. Stroh- 2c. Waaren.		
Strohgespinnst.............................. *(827)*	35 c	24
Strohglanzplatten (aus einer Unterlage von Papier oder Zeugstoff und glatt aufgeleimtem gespaltenen, gefärbten oder ungefärbten Stroh bestehend)..... *(827)*	35 c	24
Strohmesser (Futterklingen) unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz[1])................... *(253)*	6 e 2 β	10
Strohpapier s. Packpapier und Papier.		
Strohseile (Strohstricke):		
1. ungefärbte........................... *(824)*	35 a 2	10
2. gefärbte............................. *(827)*	35 c	24
Strohsitze:		
1. ungefärbte........................... *(824)*	35 a 2	10
2. gefärbte............................. *(827)*	35 c	24
Strohstoff (Strohteig) s. Halbzeug.		
Stroh- und Bastwaaren:		
1. grobe:		
a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen, Ginster, Stuhlrohrabfällen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt .... *(823)*	35 a 1	br. 3
b) Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsitze; andere vorstehend unter a nicht genannte ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; alle diese ungefärbt .... *(824)*	35 a 2	10
2. Strohbänder (bandartige Strohgeflechte oder dergleichen Borten aus ungesponnenem Stroh) aller Art .... *(825)*	35 b	18
3. feine, sowie alle nicht vorstehend unter 1 und 2 und nachstehend unter 4 begriffenen Waaren aus Bast, Stroh, Schilf und dergleichen; die in 1 und 3 genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... (*)	35 c	24
* **Puppenhüte** *(826)*, **andere hierher gehörige Waaren** *(827)*.		

[1]) Siehe auch Futterklingen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Stroh- und **Bastwaaren**)		
4. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span, auch dergleichen aus Haar- oder Hanfgeflechten, auch Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh:		1 Stück
a) ohne Garnitur .... *(828)*	35 d 1	0,20
b) mit Garnitur .... *(829)*	35 d 2	0,40
		100 kg
5. Sparterie aller Art .... *(830)*	35 e	90
S. auch Decken, Hüte, Schuhe und Sparterie.		
Anmerkung. Strohbänder, welche zum Zwecke der Verpackung durch bloßes Zusammenschieben in eine hutähnliche Form gebracht worden sind, unterliegen nicht dem Zollsatze für Strohhüte. Genähte Hutköpfe aus Strohgeflecht sind wie Strohhüte zu behandeln.		
Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin) und natürlicher kohlensaurer (Strontianit).............. *(284)*	7 a	frei
Strontianpräparate: künstlicher kohlensaurer, salzsaurer, salpetersaurer, kaustischer 2c. Strontian, Strontiumoxyd und Strontiumhydroxyd .... *(222)*	5 n	br. 2
Anmerkung. Künstlicher kohlensaurer Strontian ist ein weißes oder gelblichweißes Mehl, während natürlicher kohlensaurer Strontian in Stücken und Stückchen bis zur Hirsekorngröße herunter, aber nicht als Mehl im Handel vorkommt. Strontiumoxyd ist ein weißes Pulver mit zusammengebackenen Klümpchen, welches sich beim Betröpfeln mit Wasser erhitzt und dann rothes Lackmuspapier bläut; Strontiumhydroxyd besteht aus kleinen, feuchten, etwas schmutzigweißen Krystallen, die rothes Lackmuspapier bläuen. Behufs Unterscheidung des künstlichen kohlensauren Strontiums, des Strontiumoxyds, des Strontiumhydroxyds und sonstiger Strontianpräparate von anderen chemischen Fabrikaten und geschlemmten pulverförmigen Mineralien, wie Cölestin, Barytweiß, Schwerspath, Magnesit, Schlemmkreide und dergleichen, sowie zur Nachweisung des Strontiums in den erwähnten Präparaten befeuchtet man eine Messerspitze voll der letzteren in einem Porzellanschälchen mit einigen Tropfen Wasser und setzt etwa einen Theelöffel voll Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure) von 1,12 spezifischem Gewicht hinzu. Künstlicher kohlensaurer Strontian brauset stark auf, Strontiumoxyd und Strontiumhydroxyd kaum merklich. Die erhaltene salzsaure Lösung vermischt man weiter in dem Porzellanschälchen mit dem vier- bis fünffachen Volumen absoluten Alkohols, zündet diesen an und läßt ihn unter fortwährendem Umrühren mit einem Glasstabe wegbrennen. Nimmt die Alkoholflamme hierbei eine karmoisinrothe Farbe an, so ist Strontium vorhanden.		
Strümpfe, baumwollene, seidene 2c. s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
—, lederne s. Lederwaaren.		
S. auch Gichtstrümpfe.		
Strumpfbänder[1]) wie Hosenträger.		
Strumpfwaaren s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
Strumpfwirkerstühle s. Maschinen.		
Strychnin (ein Alkaloid) .... *(109)*	5 m	frei
Stühle s. Möbel und Feldstühle.		

[1]) Strumpfbänder (amerikanische) aus einer Spirale von Messingdraht, im Innern mit einem Bändchen, nach 19 d 2.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Stuhlrohr (spanisches oder ostindisches Rohr, Rotang), rohes (ungespaltenes, ungebeiztes, ungefärbtes) *(412)*	13 a	frei
—, gebeizt, gefärbt, gespalten[1]) oder abgeschält (Peddig),[2]) auch geschnittenes (roh oder gebeizt 2c.) zur unmittelbaren Benutzung .... *(434)*	13 d	br. 3
—, lackirtes, polirtes, gefirnißtes aller Art ...... *(444)* S. dagegen Regenschirm- 2c. Gestelle.	13 f	10
—, geschnittenes, mit Papier überzogen .... *(451)*	13 g	30
Stuhlrohrabfall, auch von gefärbtem, lackirten 2c. Stuhlrohr .... *(401)* S. dagegen Stuhlrohr (Peddig).	13 a	frei
Stundengläser s. Sand- und Wasseruhren.		
Stutzuhren s. Uhren.		
Sublimat (Aetzsublimat, Quecksilbersublimat, Quecksilberchlorid) .... *(221)*	5 m	frei
Succade s. Südfruchtschalen.		
Sudfruchtschalen, frische und getrocknete, auch in Salzwasser eingelegt .... *(670)*	25 p 2	br 4
vertragsmässig	—	*br. 2*
—, getrocknete gemahlen, z. B. Orangenmehl .... *(669)*	25 p 2	br. 4
—, überzuckerte (kandirte oder glacirte) .... *(660)*	25 p 1	60
—, mit Zucker, Syrup 2c eingemachte.......... *(663)*	25 p 1	60
Südfrüchte:		
1. frische:		
a) Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln .... *(627)*	25 h 1	12
vertragsmässig	—	*br. 4*
b) andere............................ *(628)*	25 h 1	12
Anmerkungen. 1. Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 ℳ. — *für 100 Stück Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten vertragsmässig 0,65 ℳ.* Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden. 2. Frische Südfrüchte werden auch dann von der Behandlung als solche nicht ausgeschlossen, wenn sie unzerschnitten mit Meer- oder Salzwasser übergossen oder in Sand, Asche oder Salz verpackt sind. 3. Als frische Mandeln und Pistazien werden nur die grünen, noch in der äußeren Schale befindlichen behandelt.		
2. getrocknete:		
a) Feigen, Korinthen, Rosinen .... (*)	25 h 2	24
vertragsmässig	—	*8*
* **Feigen** *(629,)* **Korinthen** *(630)*, **Rosinen** *(631)*.		
b) Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten (*)	25 h 3	30
vertragsmässig	—	*10*
* **Datteln, Granaten, Pomeranzen** *(632)*, **Mandeln** *(633)*.		
c) andere .... *(634)*	25 h 3	30

[1]) Das Stuhlflechtrohr.
[2]) Das Korbflechtrohr.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Südfrüchte)		
3. in Salz gepöckelte Citronen und Limonen; mit Meer- oder Salzwasser übergossene zerschnittene oder geschälte Citronen und Limonen .... *(634)*	25 h 3	30
S. dagegen Cedraten.[1])		
4. überzuckerte (kandirte oder glacirte) aller Art *(660)*	25 p 1	60
5. mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen, Gläsern und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene .... *(663)*	25 p 1	60
6. in hermetisch verschlossenen Gefäßen ohne Unterschied .... *(663)*	25 p 1	60
S. auch Pomeranzen, sowie die Anmerkungen zu Datteln, Rosinen und Korinthen.		
Süßholz (Süßholzwurzel), getrocknetes, auch gemahlen *(220)*	5 m	frei
Süßholzsaft s. Lakritzensaft.		
Sulphuröl (aus den holzigen Theilen der Oliven [den Kernen, Schalen und den faserigen Preßrückständen] durch Behandlung mit Schwefelkohlenstoff gewonnenes, trübes grünliches Oel) wie Baumöl s. Oele, fette.		
Sumach (Schmack, ein Färbe- und Gerbematerial) *(204)*	5 m	frei
Sumpferz (Eisenerz)....................... *(† 289)*	7 a	frei
Superphosphat (mit Säuren behandelter [aufgeschlossener] phosphorsaurer Kalk [Knochenasche, weißgebrannte Knochen, Knochenmehl, Knochenkohle, Apatit, Navassit, Phosphorit, Koprolith, Sombrerit, Islandguano]), auch Ammoniak-Superphosphat .... *(† 205)*	5 m	frei
Suppen zum feineren Tafelgenusse, auch in Pulvern, Kugeln oder Tafeln........................ *(663)*	25 p 1	60
S. dagegen Suppentafeln und Tafelbouillon.		
Suppenkräuter, getrocknete .... *(669)*	25 p 2	br. 4
Suppentafeln (Erbsen-, Bohnen-, Linsen- rc. Tafeln) aus mit Fleisch, Fett oder Speck eingekochten Küchengewächsen *(619)*	25 g 1	20
Suspensorien, zusammengesetzt aus einem Beutel von Gespinnst oder Zeugstoff und aus Bändern oder Gurten:		
1. aus Gespinnst allein .... *(491)*	18 c	300
2. aus Gespinnst und Kautschuckfäden .... *(492)*	18 d	130
—, dergleichen in Verbindung mit sämischgarem Leder *(546)*	21 d	70
—, dergleichen in Verbindung mit Ledertuch oder feinem Wachstuch .... *(548)*	21 d	70
Anmerkung. Knöpfe und Schnallen bleiben bei der Tarifirung von Suspensorien aller Art außer Betracht.		
Syenit s. Steine.		
Sylvester (wilde Cochenille, Feldcochenille)...... *(140)*	5 m	frei
Sylvin s. Abraumbalze.		

[1]) Mit Meer- oder Salzwasser übergossene Cedraten (Adamsäpfel, Paradiesäpfel) fallen unter 25 p 2. 4 ℳ.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Syphons aus Glas mit Druckvorrichtungen aus unedlen Metallen .... *(375)*	10 f	30
S. auch Fässer, leere ꝛc., und die Anmerkung zu Mineralwasser.		
Syrup (von der Fabrikation des Zuckers) vom 1. August 1888 ab .... *(693)*	25 u (*1)	15
S. auch Säfte, Fruchtsyrup und Traubensyrup.		
Syrupmilch (condensirte Milch) s. Milch.		
T.		
Taback und **Tabackfabrikate** (fabrizirter Taback):		
1. Tabackblätter, unbearbeitete, auch nur über Rauch getrocknete; dergleichen in Puppen, Büscheln oder Bündeln; auch Abfälle von solchen .... *(695)*	25 v 1	85
2. Tabackblätter, ganz oder halb entrippte ... *(702)*	25 v 2 β	180
3. Tabackrippen und Tabackstengel, auch saucirte *(697)*	25 v 1	85
4. Cigarren .... *(699)*	25 v 2 α	270
5. Cigaretten .... *(698)*	25 v 2 α	270
6. Kautaback .... *(700)*	25 v 2 β	180
7. Schnupftaback .... *(701)*	25 v 2 β	180
8. andere Tabackfabrikate, als: Rauchtaback (in Rollen, geschnitten ꝛc.); eingesalzene, saucirte oder einer sonstigen Bearbeitung unterworfene Tabackblätter (soweit sie nicht vorstehend unter Ziffer 2 genannt sind); Karotten oder Stangen zu Schnupftaback; Tabackmehl, Tabackstaub und Abfälle von Tabackfabrikaten, auch gemischt mit Abfällen von Rohtaback (Scraps) .... *(703)*	25 v 2 β	180
Anmerkung. Zu den eingesalzenen Tabackblättern sind alle diejenigen zu rechnen, welche mehr als ein Prozent Salz enthalten.		
Tabacklauge s. Tabacksaucen.		
Tabackpfeifen, irdene .... *(† 856)*	38 c	br. 1
Anmerkung. Als irdene Pfeifen der Nr. 38 c sind nur einfarbige (weiße) unglasirte Tabackpfeifen aus weißbrennendem Thon (sogenanntem Pfeifenthon) zu behandeln, deren Kopf und Rohr aus einem Stück gefertigt sind.		
—, andere aus Thon s. Thonwaaren und Porzellan.		
— aus Holz, auch mit Blech gefüttert oder mit Beschlägen aus unedlen Metallen .... *(447)*	13 g	30
— aus Hartgummi .... *(481)*	17 c	40
S. auch die Anmerkung zu Hartgummi.		
—, zusammengesetzte aus hölzernen Röhren, auch mit elastischen Schläuchen, sowie mit Köpfen aus Holz oder Thon (einschließlich Porzellan), auch mit Beschlägen aus unedlen Metallen, überhaupt in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(447)*	13 g	30

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Tabackpfeifen**)		
—, ganz oder theilweise aus Meerschaum, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20 a fallen *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Anmerkung. Schnüre, Quasten, Ringe, Plättchen, Rosetten und andere derartige Zuthaten bleiben bei der Tarifirung als unwesentlich außer Betracht. Mundstücke aus Bernstein, Elfenbein ꝛc. und Beschläge aus Metall dagegen sind nicht als unwesentliche Zuthaten anzusehen.		
Tabackpfeifen-Beschläge und **-Ketten** wie feine Waaren aus den betreffenden Metallen.		
Tabackpfeifenköpfe aus Holz:		
1. grobe, rohe, ungefärbte, auch dergleichen ungebohrte *(435)*	13 d	br. 3
2. gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, oder polirte *(444)*	13 f	10
3. andere wie Tabackpfeifen.		
Tabackpfeifenrohre aus Holz in Verbindung mit Horn oder elastischen, mit Seide, Wolle ꝛc. übersponnenen Schläuchen; auch mit Zeugstoffen überzogene... *(447)*	13 g	30
— aus weichem Kautschuck oder Guttapercha, ungefärbt, unlackirt, auch mit Mundstücken aus Horn .... *(480)*	17 c	40
—, dergleichen gefärbt oder lackirt ꝛc. .... *(482)*	17 d	60
— aus Kautschuckhornmasse (Hartgummi)........ *(481)*	17 c	40
S. auch Drechslerwaaren und die Anmerkung zu Hartgummi.		
Tabacksaucen, ganz oder zum Theil aus dem Rohtaback gewonnen .... *(696)*	25 v 1	85
— ohne Beimischung von Taback, vorherrschend aus Syrup mit einem Zusatze von Tamarindenmark, zur Saucirung von Carotten zu Schnupftaback dienend, wie Syrup.		
Tacamahaca (ein Baumharz) .... *(† 838)*	36	frei
Tachhydrit s. Abraumsalze.		
Täschnerwaaren wie Sattlerwaaren.		
Tafelbouillon.............................. *(619)*	25 g 1	20
Tafellack s. Gummilack.		
Tafelschiefer s. Schiefer.		
Taktmesser (Metronome, durch Uhrfedern getriebene Werke, welche durch Pendelschläge den Takt angeben) .. *(265)*	6 e 3 γ	60
Talg von Rindern und Schafen, roh oder geschmolzen, auch Preßtalg .... *(734)*	26 *l*	br. 2
— von anderen Thieren (Hirschtalg ꝛc.)......... *(735)*	26 *l*	br. 2
—, vegetabilischer (wie Palmöl) .... *(724)*	26 e	br. 2
S. auch Fette, Oele, fette, und Preßtalg.		
Talk (kieselsaure Talkerde), auch gemahlen..... *(† 285)*	7 a	frei
Talkerde s. Magnesia.		
Tamarinden, Tamarindenmark .... *(220)*	5 m	frei
Tamarindensauce s. Tabacksaucen.		
Tannenzapfen (Brennmaterial) .... *(† 406)*	13 a	frei
Tannin (Gerbsäure) .... *(151)*	5 m	frei
S. dagegen Brauer-Tannin.[1]		

[1] Fällt unter Nr. 14.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Tapeten aus Papier ... *(758)*	27 f 3	24
— aus Leder oder Lederimitationen, auch sogenannte Linoleumtapeten (aus Linoleum, Kamptulikon, Korticium ꝛc. hergestellt) ... *(546)*	21 d	70
— aus bedrucktem Wachstuch oder aus Wachstafft *(548)*	21 d	70
— aus Holz wie Fournire.		
— aus Zeugstoffen wie die betreffenden Stoffe, und zwar bedruckte oder bemalte wie bedruckte Zeugwaaren.		
Anmerkung. Als Tapeten aus Papier wird alles mit Farbe, Wollstaub ꝛc. bedruckte oder auf andere Weise zur Verwendung als Tapeten geeignet gemachte Papier in Rollen behandelt, mit Ausnahme desjenigen, welches in Folge besonderer Behandlung als Imitation von Ledertapeten anzusehen und wie diese nach Nr. 21 d zu verzollen ist. (S. auch die Anmerkung 4 zu Leder.)		
Tapetenleisten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen s. Asphaltwaaren		
— aus Holzbronze ... *(447)*	13 g	30
S. auch die Anmerkung zu Holzbronze.		
Tapioka (Cassave) ... *(676)*	25 q 1 *a*	12,50
Taschenkrebse (Seekrabben), frische, oder blos abgekochte (gesottene) ... *(683)*	25 r 1	br. 24
S. auch Seethiere.		
Taschentücher[1]) wie die Stoffe aus denen sie bestehen.		
S. auch Stickereien.		
Anmerkungen. 1. Leinene Taschentücher mit baumwollenen Fäden in den Kanten oder Vorbüren werden, ohne Rücksicht auf diese Fäden, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt. Wegen der seidenen Taschentücher s. auch die Anmerkung b zu 4 bei Zeugwaaren. 2. Mit Spitzen und dergleichen besetzte Taschentücher werden wie Kleider und Putzwaaren behandelt.		
Taschenuhren:		1 Stück
1. in goldenen Gehäusen ... *(535)*	20 d 1	3
vertragsmässig	—	*0,80*
2. in silbernen Gehäusen, auch wenn diese vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen sind ... *(536)*	20 d 2	1,50
vertragsmässig	—	*0,60*
3. in Gehäusen aus anderen Metallen als Gold oder Silber, auch wenn die Gehäuse vergoldet oder versilbert, mit vergoldeten, versilberten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen sind *(537)*	20 d 3	0,50
4. in nicht metallenen Gehäusen wie fertige Uhrwerke ohne Gehäuse ... *(536)*	20 d 2	1,50
3 und 4 vertragsmässig	—	*0,40*
S. auch Uhrwerke, die Anmerkung zu Uhren, die Anmerkung zu Uhrgehäuse, sowie die Anmerkung zu Etuis.		
Tauwerk aus vegetabilischen Spinnstoffen (einschließlich der Baumwolle) s. Seilerwaaren.		
—, altes (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbares) ... *(† 12)*	1 c	frei
S. auch Abfälle und Schiffswinde.		

[1]) Auch gesäumte und mit eingestickten Namen und Zahlen.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Teftik (Haare der Kämel- oder Angoraziege) s. Wolle.		
Telegraphenapparate, elektromagnetische und pneumatische, ohne Unterschied .... *(520)*	19 d 3	60
Anmerkung. Größere Glockensignalapparate für Eisenbahnen ꝛc. sind nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit in Verzollung zu nehmen. Dasselbe gilt für zu Telegraphen gehörige, mit diesen aber nicht in fester Verbindung stehende Röhrenleitungen, Drähte, Isolatoren, Isolatorenträger ꝛc., und zwar auch dann, wenn sie mit den zugehörigen Telegraphenapparaten in einem Kollo zusammen verpackt eingehen.		
Telegraphendraht (Telegraphenkabeladern und Telegraphenleitungsdrähte) s. Draht.		
Telegraphenkabel .... *(511)*	19 b	12
Anmerkung. Als Telegraphenkabel werden Einzeldrähte und Bündel von Drähten aller Art behandelt, welche zunächst mit Kautschuck, Guttapercha, einer Mischung von Guttapercha, Harz und Holztheer (Chatterton compound) oder ähnlichen isolirenden Stoffen überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, außerdem aber noch zum Schutz bei der Verlegung in Erde oder Wasser mit anderen Materialien, (Hanf, Werg, Gespinnsten, Draht, Bleihülsen, Kupferblech und dergleichen) umschlossen sind.		
Telephone wie Telegraphenapparate.		
Teller, hölzerne, grobe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gebeizte, gefärbte, lackirte .... *(444)*	13 f	10
—, dergleichen fein gedrechselte, geschnitzte oder mit eingepreßten Verzierungen versehene............... *(447)*	13 g	30
S. auch Spielzeug		
Tellurien (astronomische Instrumente).......... *(461)*	15 a 2	frei
Tender s. Maschinen.		
Teppiche (Fußteppiche) und **Teppichzeug** (Teppiche im Stück) s. Decken (Fußdecken).		
Terpentin (Terpentinbalsam)[1]) .... *(† 836)*	36	frei
Terpentinöl,[2]) auch gereinigt.................. *(206)*	5 m	frei
Terracottawaaren s. Thonwaaren.		
Terralithwaaren s. Thonwaaren.		
Teufelsdreck (asa foetida, stinkender Asant... *(† 838)*	36	frei
Texel (Krummhauen, beilartige Werkzeuge zur Bearbeitung concaver Flächen), eiserne unpolirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(253)*	6 e 2 β	10
Theaterdecorationen, gemalte................ *(600)*	24 b	frei
Thee .... *(704)*	25 w	100
— zur Theïnfabrikation, amtlich denaturirt, unter Zollkontrole auf Erlaubnißschein .... *(705)*	25 w Anm.	frei
S. dagegen Brustthee, Kräuterthee[3]) und Paraguaythee.[4])		
Theemaschinen wie Kaffeemaschinen.		
Theer aller Art, als: Birkentheer (Dagget, Daggert), Braunkohlen-, Holz-, Steinkohlen ꝛc. Theer .. *(† 837)*	36	frei
S. dagegen Bergtheer.		
Theerfarbstoffe s. Anilinfarbstoffe.		

[1]) Das noch das ätherische Oel enthaltende Harz der Nadelhölzer.

[2]) Das durch Destillation aus dem Terpentinbalsam gewonnene Oel, auch Terpentingeist, Terpentinspiritus genannt. Hat durchdringenden Geruch, ist leicht entzündlich.

[3]) Nach 5 m frei.

[4]) Fällt unter 25 p 2. 4 M.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Theeröl, Braunkohlentheeröl (Photogen, Solaröl 2c.) und Steinkohlentheeröl s. Petroleum.		
—, Holztheeröl .... *(206)*	5 m	frei
Theilscheiben .... *(461)*	15 a 2	frei
Theïn (ein Alkaloid) .... *(109)*	5 m	frei
Thermometer .... *(461)*	15 a 2	frei
S. auch die Anmerkung 4 zu Instrumente.		
Thiere, lebende und nicht lebende, anderweit nicht genannt oder inbegriffen .... *(846)*	37 a	frei
—, lebende, an sich zollpflichtige, welche zu Schaustellungen eingehen	Tarifges. § 5 Nr. 4	frei
—, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte	Tarifges. § 5 Nr. 8	frei
S. auch Vogelbälge und Thierköpfe.		
Anmerkung. Ausgestopfte Thiere, welche als Spielzeug dienen (z. B. auf mit Laufrollen versehenen Brettchen befestigte ausgestopfte Kaninchen), werden wie mit behaartem Thierfell 2c. überzogenes Spielzeug nach Nr. 21 d behandelt.		
Thierfett s. Fette.		
Thierflechsen, auch zu Stöcken, Reitpeitschen 2c. ganz grob vorgerichtet .... *(† 9)*	1 b	frei
Thierhörner, rohe .... *(† 405)*	13 a	frei
—, bearbeitete, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind *(451)*	13 g	30
S. dagegen Hornspitzen.		
Anmerkung. Stücke von Hirschgeweihen, wie sie bei der Fabrikation von Knöpfen und dergleichen Gegenständen als Rohmaterial dienen, fallen, auch wenn sie gefärbt sind, unter Nr. 13 a.		
Thierköpfe, ausgestopfte, mit künstlichen Augen, natürlichen Geweihen und am Halsabschnitt mit Brettern zum Befestigen an der Wand versehen .... *(451)*	13 g	30
—, dergleichen für wissenschaftliche Sammlungen	Tarifges. § 5 Nr. 8	frei
Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl) *(221)*	5 m	frei
Thierstacheln aller Art, rohe .... *(414)*	13 a	frei
Thierzähne, rohe, ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten .... (*)	13 a	frei
* **Elephanten- und ähnliche Thierzähne, z. B. Mammut-, Nilpferd-, Robben-, Walroßzähne** *(404)*, **andere** *(414)*.		
—, bearbeitete s. Elfenbein und Elfenbeinwaaren, sowie Knochen und Knochenwaaren.		
Thon, gewöhnlicher Töpferthon; Walkererde... *(† 285)*	7 a	frei
—, anderer: Porzellanerde (Kaolin, Chinaclay), feuerfester Thon (Porzellanthon, Kapselthon, Pfeifenerde, plastischer Thon) 2c. .... *(† 278)*	7 a	frei
Thonerde, künstliche (aus Bauxit, Kryolith 2c. dargestellte), schwefelsaure (Aluminiumsulfat), schwefligsaure (Aluminiumsulfit), essigsaure (Thonerdebeize), salzsaure (Chloraluminium), Aluminiumpalmitat (Thonerdeseife) wie Alaun .... *(† 86)*	5 h	br. 3

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Thonerdehydrat wie künstliche Thonerde.		
Thonfliesen (Boden- und Wandbekleidungsplatten, aus Thon oder thoniger Masse gebrannt, mehr oder minder gefrittet, einfarbig oder blos durch grobes Bemalen mehrfarbig gemacht [nicht durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen], nicht glasirt) *(† 854)*	38 c	br. 1
S. auch Platten.		
Thonpinnen (Brennstützen, Trennstücke, Stifte, stilts, Dreispitze ꝛc.) aus Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse .... *(† 857)*	38 d	br. 2
Thonwaaren:		
—, gewöhnliche Mauersteine (unglasirte aus farbig brennendem Ziegelthon, auch unter Zusatz von Infusorienerde [Kieselguhr], Kohlenpulver, Sägespänen, Lohe, Torf, Moorerde ꝛc. hergestellt), gebrannte und ungebrannte (Backsteine, Mauerziegel, Lohsteine, Schwammsteine), auch façonnirt; gebrannte unglasirte grobe Pflastersteine aus gesintertem halbverglasten Thon (Klinker, Klinkersteine und Klinkerziegel); gewöhnliche Dachziegel (unglasirte nicht feuerfeste Dachziegel mit Ausnahme der Falz-Dachziegel); Putzsteine (Scheuerziegel)........... *(† 849)*	38 a	frei
S. dagegen Korksteine.		
—, unglasirte, nicht feuerfeste Röhren (z. B. Wasserleitungsröhren)............................ *(† 850)*	38 a	frei
—, gemeines Töpfergeschirr (zum Haus- und Gewerbegebrauche), aus gebranntem, ordinär bearbeitetem farbig brennenden Töpferthon durch Frei-Aufdrehen (nicht mittelst Gipsformen) hergestellt, unglasirt, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr; unglasirte gemeine thönerne Zuckerformen und dergleichen Blumentöpfe *(† 851)*	38 a	frei
—, feuerfeste Steine (Mauersteine, Dachziegel ꝛc.) aus Thon, auch Dinasziegel (Flintshiresteine), Quarzziegel, basische Steine (Bauxit-, Magnesiaziegel ꝛc.) und ähnliche feuerfeste Steine............................ *(† 852)*	38 b	br. 0,50
—, Falz-Dachziegel; glasirte Dachziegel; Mauer- und grobe Pflastersteine (Klinker), glasirt; Thonfliesen (Boden- und Wandbekleidungsplatten, aus Thon oder thoniger Masse gebrannt, mehr oder minder gefrittet, einfarbig oder blos durch grobes Bemalen mehrfarbig gemacht [nicht durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen], nicht glasirt); Platten aus gemeinem Steinzeuge............................ *(† 854)*	38 c	br 1
—, architektonische Verzierungen (Bauornamente, als: Kapitäle, Gesimse, Friese, Baluster, Reliefs, Statuen und dergleichen, aus Thon oder thoniger Masse gebrannt (Terracotta), auch bemalt (ausschließlich der mit Schmelzfarben decorirten)................. *(† 853)*	38 c	br. 1
—, ganz oder theilweise glasirte Röhren....... *(† 855)*	38 c	br. 1
—, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeines glasirtes Töpfergeschirr (auch Znaimer gewöhn-		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Thonwaaren) liches Töpfergeschirr [zweimal gebranntes, mit durchsichtiger Glasur versehenes Geschirr aus sorgfältiger bearbeitetem Thon]), ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt; alle diese auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr; irdene Pfeifen .... *(† 856)*	38 c	br. 1
—, Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln; Retorten; feuerfeste Röhren und Platten; auch andere Gegenstände aus Graphit-, Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse, sofern diese Gegenstände dazu bestimmt sind, der Einwirkung hoher Temperaturen ausgesetzt zu werden, z. B. Abzugshähne, Brennstützen (Thonpinnen), Decantirtöpfe, Düsen und Rührscheite; alle diese gebrannt oder ungebrannt .... *(† 857)*	38 d	br. 2
—, feine Waaren aus Terracotta (Terracottawaaren mit Ausnahme der unter Nr. 38 c fallenden architektonischen Verzierungen) .... *(858)*	38 e 1	10
—, andere Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren), insbesondere: Fayence (gemeine und feine [Steingut]), Waaren aus feinem Steinzeug und feines Thonzeug (mit Ausnahme der feinen Terracottawaaren), z. B. Siderolith-, Terralith-, poröse Thonwaaren:		
1. einfarbig oder weiß, auch engobirt (mit thonigem Ueberzug [Beguß] versehen), polirt, lackirt *(859)*[1]	38 e 1	10
2. zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt (mit Farbe oder Lüster), vergoldet, versilbert oder verplatint .... *(860)*	38 e 2	16
—, Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(860)*	38 e 2	16
—, Porzellan und porzellanartige Waaren s. Porzellan.		
S. auch Kapellen, Oefen, Platten, Tabackpfeifen und die Anmerkung zu Falz-Dachziegel.		

Anmerkungen.

1. Als feuerfeste Steine ꝛc. aus Thon werden solche verstanden, welche aus feuerfestem (eisen- und alkaliarmem) Thon unter Zusatz anderer feuerfester Materialien (Chamotte, Quarz) hergestellt sind. Feuerfeste Thonwaaren sind an der dem Feuer ausgesetzten Seite niemals glasirt. Dieselben zeigen in der Regel ein helle (weiße, gelbe, graue) Farbe auf körnigem, saugendem, nicht oder wenig gefrittetem Bruche und besitzen auch meist eine rauhe Außenseite mit erkennbaren Quarz- oder Chamottekörnern.
2. Unter thoniger Masse ist ein Thon zu verstehen, welcher geschlemmt worden ist und einen Zusatz von Flußmitteln (Feldspath, kohlensaurem Kalk und dergleichen) oder von grobkörnigen Magerungsmitteln: Chamotte (gebranntem Thon), Quarz- oder Quarzsand erhalten hat.
3. Unter gemeinem Steinzeug (Krugwaare) wird gebrannte Thonwaare verstanden, welche aus gesintertem alkalireichen Thon hergestellt, grau, gelb bis braun gefärbt, in einem Feuer gebrannt, von gefritteten Scherben und

[1] Hierher gehören auch leere Büchsen mit Zinnfoliekapseln mit lose untergelegtem Pappstück. F. M. R. v. 27./6. 83.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Thonwaaren**)		

durch Kochsalzverdampfung äußerlich mit Glasuranflug versehen ist. Zuweilen erhält das gemeine Steinzeug außerdem vor dem Brand einen Ueberzug von schmelzbarem Lehm.

Wie gemeines Steinzeug werden auch die aus Graphit-, Chamotte- oder anderer feuerfester thoniger Masse hergestellten Gefäße behandelt, sofern sie nicht zu den vorstehend nach Nr. 38 d verwiesenen gehören.

4. Terracottawaaren sind Thonwaaren, welche aus einem durch Schlemmen gereinigten, zuweilen mit fein gemahlenem Quarz, Feldspath oder kohlensaurem Kalk versetzten farbigen (rothen, gelben) oder weißlich brennenden Thon hergestellt sind.

5. Was die unter Nr. 38 e fallenden Thonwaaren anbetrifft, so werden verstanden

unter gemeiner Fayence: gebrannte Thonwaaren, deren Grundmasse gleichmäßig erdigen (nicht glasigen) Bruch ergiebt und von einer überall undurchsichtigen Glasur überdeckt ist,

unter feiner Fayence (Steingut): gebrannte Thonwaaren von weißer (nicht farbiger), auf dem Bruch erdiger (nicht glasiger), sowie nicht durchscheinender Grundmasse, deren Oberfläche mittelst einer durchsichtigen Glasur gehärtet und gegen das Eindringen von Wasser geschützt ist; bei gefärbtem Steingut ist entweder die Masse oder die Glasur oder beides gefärbt,

unter feinem Steinzeug: gebrannte Thonwaaren, welche aus weißer oder verschieden gefärbter dicht sinternder, nicht durchscheinender Masse gefertigt, unglasirt, mit Glasuranflug versehen oder auch ganz oder theilweise glasirt sind.

unter feinem Thonzeug: aus fein zubereitetem, mehr oder minder gefärbtem Thon gefertigte poröse Thonwaaren für kunstgewerbliche Zwecke (Vasen, Statuetten, Schalen ꝛc.). Zu dem feinen Thonzeug gehören außer den Siderolith- und den Terralithwaaren auch die Majolikawaaren, welche letztere zwei- oder mehrfarbig glasirt sind.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Thonwaarenscherben .... *(† 4)*	1 a	frei
Thonzeug, feines s. Thonwaaren.		
Thran, gereinigter und ungereinigter........... *(733)*	26 k	br. 3
Thrangrugge (die bei der Thransiederei abfallenden Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern ꝛc.) ..... *(† 5)*	1 b	frei
Thurmuhren................................. *(253)*	6 e 2 β	10
Thymian (Gartenthymian und wilder [Quendel]), getrocknet *(669)*	25 p 2	br. 4
Thymol (Thymiancampher, ein aus dem Thymianöl gewonnenes farbloses Krystall) .... *(221)*	5 m	frei
Tiegel s. Kochgeschirr, Töpfergeschirr und Schmelztiegel.		
Thymotheesaat .... *(† 347)*	9 k	frei
Tinkal (roher Borax, borsaures Natron) .... *(123)*	5 m	frei
Tinkturen, alkohol- oder ätherhaltige zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche[1]) .... *(72)*	5 a	20
—, parfümirte .... *(797)*	31 e	100
Anmerkung. Tinkturen, welche sich durch ihre Umschließung als kosmetische Mittel darstellen, sind wie parfümirte nach Nr. 31 e des Tarifs zu behandeln.		
Tinte (Schreib- und Zeichentinte)[2]) .... *(98)*	5 h	br. 3

[1]) Zu diesen Tinkturen gehören auch Gemische von Extracten ꝛc., deren wesentlicher Bestandtheil Alkohol ist.

[2]) Schwarze, rothe, blaue, grüne ꝛc.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Tintenfässer aus Glas in Behältern aus Holz oder unedlem Metall, auch in Verbindung mit Papier oder Leder *(375)*	10 f	30
—, mit Leder ganz oder zum größeren Theil überzogene wie Lederwaaren.		
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		
Tintenpulver[1]) .... *(98)*	5 h	br. 3
Tischlerwaaren s. Holzwaaren		
Tischzeug wie Bettzeug.		
Titaneisen (Titaneisenerz) .... *(† 289)*	7 a	frei
Töpfergeschirr, gemeines (zum Haus- und Gewerbegebrauche) aus gebranntem, ordinär bearbeitetem farbig brennendem Töpferthon durch Frei-Aufdrehen (nicht mittelst Gipsformen) hergestellt, unglasirt .... *(† 851)*	38 a	frei
—, dergleichen glasirt (auch Znaimer gewöhnliches Töpfergeschirr [zweimal gebranntes, mit durchsichtiger Glasur versehenes Geschirr aus sorgfältiger bearbeitetem Thon]), ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt .... *(† 856)*	38 c	br. 1
—, anderes s. Thonwaaren und Porzellan.		
Anmerkung. Die ordinäre Beflechtung von Töpfergeschirr der Nr. 38 a und c mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Binsen, Stroh oder Rohr ändert nichts im Zollsatze.		
Toluidin .... *(113)*	5 m	frei
Toluol (ein leichtes Steinkohlentheeröl) .... *(203)*	5 m	frei
S. auch Petroleum.		
Tomaten s. Küchengewächse.		
Tomback (Rothmessing, Rothguß, eine Legirung aus Kupfer mit Zink) und **Tombackwaaren** s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Toncabohnen .... *(220)*	5 m	frei
Torf .... *(† 820)*	34	frei
Torföl s. Petroleum.		
Torfstreu .... *(† 821)*	34	frei
Tornister s. Sattlerwaaren.		
Träger, eiserne (Winkeleisen) .... *(† 226)*	6 b	br. 2,50
Tragant (Gummi) .... *(156)*	5 m	frei
Tragantstoff (aus Stärke und Tragantgummi) .. *(674)*	25 q 1 α	12,50
Tragantwaaren wie Bassorinwaaren.		
Tragbänder (Korbbänder), leinene .... *(572)*	22 e 2	24
S. auch die Anmerkung zu Seilerwaaren.		
—, andere s. Gürtel und Hosenträger.		
Tragnetze aus Baumwurzeln und andere aus Baumwurzeln geflochtene oder geknüpfte Gegenstände (mit Ausnahme der Matten und Fußdecken):		
1. ordinäre ungefärbte .... *(824)*	35 a 2	10
2. ordinäre andere, sowie feine; Tragnetze ꝛc. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... *(827)*	35 c	24
Trame (Einschlagseide) s. Seide.		
Traß (Tuff) s. Cement.		

[1]) Dahin gehört auch das sogen. Tanninschwarz oder Atraninschwarz.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Traubensyrup (eingekochter Most) wie Wein. S. dagegen Fruchtsyrup.		
Traubenzucker s. Stärkezucker.		
Traversen (Verbindungsstücke für Eisenbahngeleise, zum Einpassen der Schienen mit Einschnitten versehen), nicht abgeschliffen ꝛc. . . . . *(248)*	6 e 2 α	br. 6
Treber . . . . *(† 9)*	1 b	frei
Treiber s. Peckers.		
Treibriemen zu Maschinen aus lohgarem (auch dergleichen blos geschwärztem) Leder, sowie aus rohen Fellen, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Zeugstoff *(544)*	21 c	50
— aus anderem Leder . . . . *(546)*	21 d	70
— aus groben Zeugstoffen, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Kautschnck oder Guttapercha; aus Kautschuck oder Guttapercha mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Zeugstoffen . . . . *(487)*	17e Anm. 2	24
—, andere aus Zeugstoffen in Verbindung mit Kautschuck oder Guttapercha . . . . *(480)*	17 c	40
—, gezogene Kautschuckstränge zu Treibriemen, außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . *(479)*	17 b	br. 3
— aus Geweben von Baumwolle, Seidenabfällen oder Haaren, genäht oder ungenäht, oder aus Filz, nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit, wie die betreffenden Gewebe beziehungsweise Filzwaaren.		
—, dergleichen getheert, geölt, gefirnißt, mit Oelkomposition (ein Gemisch von Oel mit Kautschuck) Wachs und dergleichen getränkt oder überstrichen . . . . *(545)*	21 c	50
— aus Gurten von Hanf oder Jute (auch mit eingewebtem Draht), mit Theer, Oelfirniß, Wachs und dergleichen getränkt . . . . *(572)*	22 e 2	24
Anmerkung. Stoffe von Kautschuck oder Guttapercha mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Zeugstoffen, wie dieselben zur Herstellung von Treibriemen verwendet zu werden pflegen, sind wie Treibriemen aus diesen Stoffen zu behandeln, sofern sie mehr als 4 mm stark sind. (S. auch Kautschuckplatten.)		
Treibriemenleder s. Leder.		
Treibschnüre, gewebte oder geflochtene s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
—, ungewebte, ungeflochtene aus Garn, auch aus mehreren Strängen von Garn zusammengedreht:		
1. aus Baumwollengarn . . . . *(36)*	2 c 4	48
2. aus Wollengarn . . . . *(900)*	41 c 3 δ	24
3. aus Leinengarn . . . . *(569)*	22 c	36
Trensen s. Gebisse (Pferdegebisse) und Sattlerwaaren.		
Tressenwaaren (gewebte oder gewirkte Borten, sowie Posamentierwaaren aus Gespinnsten in Verbindung mit Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn), sofern sowohl die reinen Gespinnstfäden, als auch die zur Herstellung des Gold- oder Silbergespinnstes verwendeten bestehen:		
1. in Gespinnst aus Baumwolle, auch mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen gemischt *(45)*	2 d 3	120

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Tressenwaaren**)		
2. in Gespinnst aus Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle *(593)*	22 h	100
3. in Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .... *(779)*	30 e 1	800
4. in Gespinnst aus Wolle, auch mit Baumwolle, Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen gemischt *(914)*	41 d 6 *α*	150
— in Verbindung mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten), unedlen weder echt vergoldeten oder versilberten noch mit Gold oder Silber belegten Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine), Stroh- oder Thonwaaren ... . *(534)*	20 c 3	120
— in Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen .... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen.................... *(522)*	20 a	600
—, alte zerschnittene oder zerrissene, nur zum Einschmelzen brauchbare .... *(301)*	7 a	frei
S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.		
Trester.................................... *(† 9)*	1 b	frei
Tresterbranntwein (aus vergohrenen Weintrestern bereiteter Branntwein) .... *(605)*	25 b (* 2)	180
Tricot s. Zeugwaaren.		
Tricotwebmaschinen (Tricotwirkerstühle) s. Maschinen.		
Triebstahl (façonnirter Stahldraht für Uhrmacher) s. Draht.		
Trimmings (baumwollene Artikel zu Bordüren) s. Spitzen, Stickereien und Zeugwaaren.		
Tripel (Trippelerde), auch gemahlen oder geschlemmt *(† 285)*	7 a	frei
Tripolith (mit Kalk und Magnesia-Carbonat, sowie Sand versetzter Gips) und **Tripolithwaaren** wie Cement und Cementwaaren.		
Trockenplatten aus Glas für photographische Zwecke, mit einseitigem Ueberzug von lichtempfindlicher Masse *(368)*	10 d 2	br. 24
Trommeln s. Instrumente (musikalische).		
Trübwein (Weintrüb) wie Wein.		
Trüffeln s. Küchengewächse.		
Tuchabschnitte (zerschnittene Lumpen oder Schneiderei-Abfälle von neuem oder gebrauchtem Tuch) ... *(† 11)*	1 c	frei
S. auch die Anmerkung zu Abfälle (von Zeugstoffen).		
Tuchleisten (Tuchecken, Tucheggen) .... *(901)*	41 d 1	frei
Tuchtrümmer (Abfälle bei der Wollenweberei) *(† 885)*	41 a	frei
Tücher s. Shawltücher, Taschentücher und Umschlagetücher.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
Tüll:		
— aus Baumwolle allein oder gemischt mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, auch mit Metallfäden:		
1 roh:		
a) ungemustert .... *(41)*	2 d 1	80
b) gemustert .... *(47)*	2 d 3	120
2. gebleicht (auch halbgebleicht), gefärbt, bedruckt *(50)*	2 d 5	200
S. dagegen Gardinenstoffe.[1])		
— aus Seide allein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, auch mit Metallfäden:		
a) roh oder gefärbt, auch gesteift, jedoch ungemustert *(783)*	30 e 1 Anm.	250
b) dergleichen bestickt.......................... *(784)*	30 e 2	600
c) gemustert, auch bestickt.................. *(780)*	30 e 1	800
— *gemusterte Tülle ganz aus Seide oder Floretseide (ausser Verbindung mit Metallfäden) vertragsmässig*	—	*600*
S. auch die Anmerkung c zu 4 bei Zeugwaaren.		
— aus Wolle allein oder gemischt mit anderen nicht seidenen Spinnstoffen, auch mit Metallfäden... *(922)*	41 d 7	300
S. auch Rüschen, die Anmerkungen zu Spitzen und die Anmerkungen zu Stickereien.		
Anmerkung. Unter ungemustertem Tüll ist solcher zu verstehen, welcher lediglich ein in seiner Grundform an keiner Stelle des Stücks unterbrochenes, immer gleichartiges Maschennetz zeigt. Dabei bleibt es ohne Einfluß, wenn lediglich durch die Benutzung ungleich starker Fäden Maschen von ungleicher Weite hervorgebracht sind.		
Dagegen sind alle solche Tülle, welche einen Wechsel in der Webeart oder durch das Einweben besonderer Fäden (z. B. solche mit broschirten Blumenmustern oder anderen Dessins) eine Unterbrechung oder Verdeckung des schlichten Maschennetzes erkennen lassen, als gemusterte Tülle zu klassifiziren.		
Wie gemusterte sind auch Tülle mit aufgeklebten Metallflittern, eingestickten Chenilletupfen oder ähnlichen Verzierungen zu behandeln.		
Türkischer Weizen s. Mais.		
Türkischrothöl (eine zumeist aus Ricinusöl hergestellte seifenartige Oelbeize) wie Schmierseife s. Seife.		
Tuff (Tuffstein, Kalktuff, Traß) s. Cement.		
Tusche[2]) und **Tuschkasten**.......................... *(75)*	5 a	20
S. auch die Anmerkung zu Farben- und Tuschkasten.		
Twist s. Baumwollengarn.		
Typen s. Buchdruckerschriften.		
U.		
Ueberfangglas (Glas, welches durch Eintauchen in farbige oder alabasterähnliche Glasmasse überfangen [plattirt] worden ist) .... *(374)*	10 f	30
Uebersiedelungsgut s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe und Kleidungsstücke, gebrauchte.		

[1]) d. h. Tüll, welcher die Merkmale der Gardinenstoffe zeigt, wird wie diese tarifirt.

[2]) Fein geriebene, durch Gummi- oder Leimwasser in Täfelchen gebrachte Lack- oder Erdfarben.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Uhren:		
—, Spieluhren wie Uhren ohne Spielwerk.		
—, Sand- und Wasseruhren s. diese.		
—, Sonnenuhren s. diese.		
—, Taschenuhren s. diese.		
—, Stutz- (Stand- und Stock-), Wand-, Pendel-, Regulator-, Reise-, Wecker-, Kontroluhren und dergleichen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 a fallen *(527)*	20 b 3	200
—, Thurmuhren .... *(253)*	6 e 2 β	10
— als Nebensache in Gemälden .... *(600)*	24 b	frei
S. auch Spielzeug und die Anmerkung 5 zu Kurze Waaren.		
Anmerkung. Der Mangel eines oder des anderen Bestandtheils von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung (z. B. Zeiger, Perpendikel), sowie der Umstand, daß die Werke noch des Polirens bedürfen, schließt die Verzollung der betreffenden Waaren als Uhren nicht aus.		
Uhrfedern und **Uhrschlagfedern** .... *(265)*	6 e 3 γ	60
Anmerkung. Zerbrochene Uhrfedern und Uhrschlagfedern, welche augenscheinlich noch eine Verwendung (z. B. zur Verfertigung von Laubsägen) finden können, sind zu behandeln wie Eisendraht. (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)		
Uhrfournituren aus unedlen Metallen......... *(265)*	6 e 3 γ	60
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen..... *(522)*	20 a	600
—, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.................................. *(523)*	20 b 1	200
Anmerkung. Zu den Uhrfournituren sind die Rohwerke (ébauches) für Taschenuhren und die einzelnen Theile von Uhren aller Art (mit Ausnahme der Thurmuhren) zu rechnen, namentlich folgende: Ankergänge, Cylinder, Federn (auch Schlagfedern), Haken und Ketten, Hemmungen (échappements), Kloben, Perpendikel, Räder, Spindeln, Spiralen, Staubdeckel, Uhrschlüssel und Uhrschlüsseltheile, Zapfen, Zeiger, Zifferblätter und Zifferblätterringe. Gewichte sind nach Maßgabe ihres Materials zu verzollen. Wegen der Gehäuse s. Uhrgehäuse.		
Uhrgehäuse mit Werk wie Uhren s. Taschenuhren und Uhren.		
— ohne Werk:		
1. zu Taschenuhren:		1 Stück
a) goldene.......................... *(538)*	21 d 4	1,50
vertragsmässig	—	*0,40*
b) andere.......................... *(539)*	20 d 5	0,50
vertragsmässig	—	*0,40*
2. zu anderen Uhren nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Bei der Verzollung von Taschenuhren in doppelten Gehäusen sind die äußeren (Ueber-) Gehäuse außer Betracht zu lassen. Gehen dagegen derartige Uebergehäuse ein, ohne daß die zugehörigen Uhren hineingelegt sind, so sind sie nach Beschaffenheit ihres Materials und nicht als Uhrgehäuse der Nr. 20 d 4 beziehungsweise 5 zu verzollen. S. auch die Anmerkung zu Etuis). Aus unedlen Metallen hergestellte Uhrgehäuse (zu anderen Uhren) in Verbindung mit dergleichen Zifferblättern sind als Uhrfournituren zu behandeln.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Uhrgläser aus weißem Glase, nur mit abgeschliffenen Rändern .... *(362)*	10 b	br. 8
—, dergleichen geschliffene oder gepreßte .... *(370)*	10 e	24
Uhrmacherwerkzeuge s. Werkzeuge.		
Uhrschlüssel und **Uhrschlüsseltheile** aus unedlen Metallen *(265)*	6 e 3 γ	60
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen ..... *(522)*	20 a	600
—, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen *(523)*	20 b 1	200
Uhrsockel s. die Anmerkung 5 zu Kurze Waaren.		
Uhrständer, hölzerne, in untergeordneter Verbindung mit Zeugstoff .... *(447)*	13 g	30
Uhrwerke zu Taschenuhren:		
1. in Gehäusen s. Taschenuhren.		
2. ohne Gehäuse:		1 Stück
a) fertige .... *(536)*	20 d 2	1,50
vertragsmässig	—	*0,40*
b) Rohwerke (ébauches) s. Uhrfournituren.		100 kg
— zu Thurmuhren .... *(253)*	6 e 2 β	10
— zu anderen Uhren:		
1. aus unedlen Metallen................ *(265)*	6 e 3 γ	60
2. ganz oder theilweise aus edlen Metallen . *(522)*	20 a	600
3. ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen .... *(523)*	20 b 1	200

Anmerkungen.

1. Uhrwerke zu Taschenuhren in Gehäusen sind dann nicht als Taschenuhren, sondern gesondert von den Gehäusen in Verzollung zu nehmen, wenn die letzteren augenscheinlich nicht zur dauernden Umschließung der Werke bestimmt sind.
2. Als fertige Uhrwerke zu Taschenuhren sind diejenigen anzusehen:
   a) welche vergoldet, versilbert, vernickelt, polirt oder abgeschliffen sind, auch wenn der eine oder andere Bestandtheil noch fehlt;
   b) welche, ohne in der unter a angegebenen Weise verfeinert zu sein, soweit hergestellt sind, daß sie durch Aufziehen in Gang gesetzt werden können, oder welche erkennbar in einem solchen Stande der Vervollkommnung sich bereits befunden haben, aber durch Entfernung eines oder mehrerer Bestandtheile zum Gehen unfähig gemacht worden sind. (S. auch Vorbemerkung 3 e.)
3. In Kapseln oder Gehäuse eingeschlossene Uhrwerke (ausschließlich derjenigen zu Taschenuhren und der Uhrzeigerwerke) sind auch dann wie fertige Uhren zu behandeln, wenn sie zum Zweck der Fertigstellung der Uhr noch in ein anderes Gehäuse oder ein Gestell eingesetzt oder auf einem Sockel befestigt werden müssen.

Uhrzeigerwerke (elektrische und andere), bestehend aus Zifferblatt mit Zeigern und einem Gehäuse mit dem zur Drehung der Zeiger erforderlichen Räderwerke, welches letztere mittelst einer besonderen Vorrichtung (Leitungsdraht, Achse ꝛc.) durch eine räumlich getrennte Uhr mit vollständigem Triebwerke in Bewegung gesetzt wird, wie Uhrwerke.		
Uhrzifferblätter aus unedlen Metallen, auch emaillirt *(265)*	6 e 3 γ	60

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg *M.*
(Noch **Uhrzifferblätter**)		
— aus edlen Metallen . . . . *(522)*	20 a	600
— aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . . . . *(523)*	20 b 1	200
— aus Holz s. Holzwaaren.		
Anmerkung. Die Vergoldung der schmalen Einfaßreifen und Ziffern, sowie ähnliche unwesentliche Verzierungen bleiben bei der Tarifirung von Uhrzifferblättern aus unedlen Metallen außer Betracht.		
Ultramarin, natürliches und künstliches, blaues, grünes 2c. *(76)*	5 b	15
—, Kobaltultramarin s. Kobaltfarben.		
Anmerkung. Ultramarin und damit hergestelltes Waschblau unterscheiden sich von ähnlichen Blaufarben beziehungsweise von ohne Ultramarin hergestelltem Waschblau dadurch, daß Ultramarin und Ultramarinwaschblau bei gewöhnlicher Zimmertemperatur durch Einwirkung verdünnter Salzsäure unter Entwickelung von Schwefelwasserstoff sich entfärben, während mit Stärke versetzter Indigokarmin, Kobaltblau (Blaufarbe, Blausand, Eschel, Kaiserblau, Kobaltultramarin, Königsblau, Sächsischblau, Schmelzblau, Smalte, Streublau, Sumpfeschel, Thénardsblau) und Berlinerblau (Diesbacher-, Pariser-, Preußischblau, Eisencyanürcyanid) unverändert bleiben, Flechtenblau (Lackmus, Orseille, Persio) aber sich roth färbt und theilweise auflöst.		
Umbra (Umber, Umbraun), auch cölnische (Cölnische Erde, geschlemmte Braunkohle, als Erdfarbe dienend) *(† 272)*	7 a	frei
Umschlagetücher s. Zeugwaaren. S. dagegen Shawltücher.		
Anmerkungen. 1. Umschlagetücher mit Säumen oder mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Kanten oder dergleichen Fransen, welche durch Knüpfen, Nähen oder in ähnlicher Weise befestigt sind, werden ohne Rücksicht auf diese Zuthaten behandelt wie die Stoffe. Dagegen fallen weiter verarbeitete, sowie alle mit — gleichviel wie — angesetzten Tressen, seidenen und halbseidenen Kanten und dergleichen Fransen, Spitzen 2c. versehenen Umschlagetücher unter Kleider und Putzwaaren. 2. Umschlagetücher mit eingewirkten oder angewebten Kanten oder Fransen aus anderem Spinnmaterial, als dem, woraus die Tücher selbst bestehen, werden wie Zeugwaaren aus gemischten Spinnstoffen behandelt.		
Umzugsgut (Anzugsgut) s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe und Kleidungsstücke (gebrauchte).		
Unschlitt s. Talg.		
Unterlagsplatten, eiserne . . . . *(† 227)*	6 b	br. 2,50
Unterlauge von Seifensiedereien . . . . *(† 4)*	1 a	frei
Unterziehkleider, gewirkte, gehäkelte, gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
—, in anderer Weise gefertigte: 1. welche in der bei Reinigung der Leibwäsche gewöhnlichen Weise gewaschen werden können, wie Wäsche (Leibwäsche),[1]) 2. welche nicht in der zu 1 angegebenen Weise gewaschen werden können, wie Kleider und Putzwaaren.		

[1]) Dahin gehören Frauen-Unterröcke, -Unterjacken und -Unterbeinkleider, Herren-Unterjacken und -Unterbeinkleider.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Uranoxyd, Uranoxyduloxyd und andere **Uranpräparate** *(219)*	5 m	frei
Uranpecherz (Pechblende) .... *(† 297)*	7 a	frei
V.		
Vacheleder (eine leichtere Art von Sohlleder) .. *(542)*	21 b	36
S. auch die Anmerkung 3 zu Leder.		
Valonea (Valonia, ein Gerbematerial), auch gemahlen *(† 169)*	5 m	frei
Vanille .... *(643)*	25 i	50
S. auch Gewürze.		
Vanilleessenz (mit Zucker versetzter Vanilleextrakt) *(663)*	25 p 1	60
Vanillin .... *(643)*	25 i	50
—, mit Zucker verrieben .... *(660)*	25 p 1	60
Varecsoda s. Soda (kohlensaures Natron).		
Vaselin (ein aus Mineralöl bereitetes Product von butterähnlicher Konsistenz), auch gefärbt, und **Vaselinsalbe** (unguentum paraffini) .... *(732)*	26 i	10
—, dergleichen parfümirt oder durch die Umschließung als kosmetisches Mittel sich darstellend, z. B. Vaselincrême, Vaselinpomade .... *(797)*	31 e	100
Vaselinöl (paraffinum liquidum) ohne Unterschied der Farbe .... *(766)*	29 b	10
Velocipede (Fahrräder, Reiträder) s. Draisinen.		
Venetianisches Roth s. Eisenoxyd.		
Venetianisches Weiß s. Baryt.		
Ventile nach Beschaffenheit des Materials		
S. auch Maschinen.		
Vernickelte Waaren aus unedlen Metallen:		
1. fein gearbeitete, sofern sie zu den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren zu rechnen sind... *(525)*	20 b 2	200
S. auch die Anmerkung 4 zu Kurze Waaren.		
2. andere s. die betreffenden Metallwaaren.		
Vernirte Waaren aus unedlen Metallen (Waaren mit einem Lackfirniß überzogen, welcher demselben das Aussehen edler Metalle giebt):		
1. fein gearbeitete, sofern sie zu den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren zu rechnen sind .. *(525)*	20 b 2	200
S. auch die Anmerkung 4 zu Kurze Waaren.		
2. andere s. die betreffenden Metallwaaren.		
Versteinerungen (Petrefakten).............. *(† 285)*	7 a	frei
Verzehrungsgegenstände, welche Reisende als Bedarf für die Reise mit sich führen	Tarifges. § 5 Nr. 4	frei
—, Futter, an sich zollpflichtiges, zum Reiseverbrauche für Zug- und Lastthiere, sowie auf der Reise befindliche Viehtransporte in den der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Dauer der Reise entsprechenden Mengen, sofern dasselbe mit den Thieren gleichzeitig eingeht.....	Tarifges. § 5 Nr. 4	frei
Vexirgläser (mit Wasser gefüllte weiße Hohlgläser) *(375)*	10 f	30

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Vieh (lebendes):		1 Stück
1. a) Pferde .... *(864)*	39 a 1	20
b) Maulesel, Maulthiere und Esel .... *(865)*	39 a 2	10
—, Füllen, welche der Mutter folgen[1]). *(866)*	39 Anm. zu a 1 u. 2	frei
2. Kühe .... *(867)*	39 b	9
3. Stiere (Bullen) .... *(868)*	39 b	9
4. Ochsen .... *(869)*	39 c	30
—, Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren für Bewohner des Grenzbezirks, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetrieb nachweislich nothwendig sind, unter den vorgeschriebenen besonderen Kontrolen[2]) .... *(870)*	39 c Anm.	20
5. Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren.... *(871)*	39 d	6
6. Kälber unter 6 Wochen .... *(872)*	39 e	3
7. Schweine[3]) mit Ausnahme der Spanferkel. *(873)*	39 f	6
8. Spanferkel unter 10 Kilogramm .... *(874)*	39 g	1
9. Schafvieh (Schafe, Hammel und Widder).. *(875)*	39 h	1
10. Lämmer .... *(876)*	39 i	0,50
11. Ziegen (Ziegenvieh aller Art) .... *(877)*	39 k	frei

Anmerkungen.

1. Zu dem Jungvieh zählt alles Rindvieh im Alter von 6 Wochen einschließlich bis zu 2½ Jahren mit Ausnahme der weiblichen Rinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gekalbt haben.

Die letzteren werden ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kühe verzollt. Im Uebrigen wird Rindvieh, bei welchem das dritte Paar der bleibenden Schneidezähne (welche gewöhnlich im Alter von 2½ Jahren eintreten und sich von den Milchschneidezähnen durch erheblich größere Breite und Stärke unterscheiden) noch nicht sichtbar ist, in der Regel noch als Jungvieh behandelt. Wenn dagegen das dritte Paar der bleibenden Schneidezähne, beziehungsweise einer derselben, zwar noch nicht sichtbar ist, gegen die Richtigkeit der Angabe des Deklaranten, daß das eingeführte junge Rindvieh das Alter von 2½ Jahren noch nicht überschritten habe, jedoch begründete Zweifel bestehen, so tritt, insofern der Beweis jener Behauptung von den Betheiligten nicht geführt werden kann, die Verzollung nach dem Zollsatze für Stiere, Kühe beziehungsweise Ochsen ein.

Bestehen Zweifel über das Alter von Kälbern, so entscheidet bei der Tarifirung das Gewicht dergestalt, daß Thiere bis 75 kg einschließlich noch als Kälber unter 6 Wochen, schwerer wiegende dagegen als Jungvieh zu tarifiren sind.

2. Nach dem Zollsatze für Lämmer ist alles Schafvieh zu behandeln, welches andere als Milchzähne nicht besitzt.

3. Todtes Vieh, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, wird wie Fleisch behandelt. Sofern es jedoch nachweislich zum menschlichen Genuß nicht verwendet wird, ist es nach Nr. 1 b *(† 5)* zollfrei zu belassen.*)

4. Bei der Eingangsabfertigung von Vieh bleiben die für den Transport erforderlichen Halfter, Zäume, Stricke ꝛc. zollfrei. Dagegen sind Decken, Sättel, Geschirre ꝛc. als zollpflichtig zu behandeln.

[1]) Welche beim Eingange über die Grenze der Mutter folgen, auch wenn sie demnächst im Inlande verbleiben. F. M. R. v. 18./12. 79.

[2]) Eine besondere Controle ist in Preußen durch F. M. Bekanntmachung v. 31./7. 85 angeordnet.

[3]) Siehe auch Einfuhr-Verbote Seite 5.

*) Im vormerklichen Verkehr zur Kur eingelassenes Vieh, welches vor der Wiederausfuhr krepirt, kann zollfrei belassen werden. Bundesr.-Beschl. v. 8/11. 81.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Vieh**)		
—, Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens oder eines Wasserfahrzeugs gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen	Tarifges. § 5 Nr. 5	frei
S. auch Thiere.		
Viehsalz s. Salz.		
Vigognegarn (aus Baumwolle mit oder ohne Beimischung von Wolle hergestelltes Garn, welches sich von dem gewöhnlichen Baumwollengarn durch sein dem wollenen Streichgarn ähnliches Aussehen unterscheidet) s. Baumwollengarn .... (*)		
* **Vigognegarn: bei der Einfuhr wie Baumwollengarn, bei der Ausfuhr** (*39*).		
Vigognewolle (Vicunawolle, Haar des Schafkameels oder Vicunathieres) s. Wolle.		
Vitriol .... (*)	5 m	frei
* **Kupfer- (blauer)** (*† 207*), **Eisen- (grüner), auch gemischter Kupfer- und Eisen- (Adler-, Doppel-)** (*† 208*), **Zink- (weißer) Vitriol** (*† 209*).		
Vitriolerz s. Schwefelkies.		
Vögel s. Geflügel und Thiere.		
Vogelbälge (auch Köpfe oder Theile von Bälgen), in einer Weise vorgerichtet, daß sie als Schmuck auf Hüten 2c. getragen werden können (wie zugerichtete Schmuckfedern) (*388*)	11 g	900
— zur Pelzwerkbereitung .... (*400*)	12 b	frei
—, andere, auch solche, welche lediglich getrocknet sind und nur eine Präparirung zum Schutze gegen Fäulniß und Mottenfraß erfahren haben .... (*386*)	11 e	br. 3
Anmerkung. Für wissenschaftliche Sammlungen eingehende Vogelbälge sind nach Tarifgesetz § 5 Nr. 8 zollfrei zu behandeln.		
Vogelleim aus eingedicktem Leinöl .... (*83*)	5 f	br. 6
—, anderer s. Leim.		
Vogelschnäbel wie Thierhörner.		
Vorgespinnst (Dochtgarn, Dochtwolle, Lunte, das auf der Vorspinnmaschine gebildete dicke Vorgarn, gedreht oder ungedreht, wie solches vornehmlich zur Herstellung von Rahmen-, Knüpf- und Filetarbeiten [Posamentierwaaren] Verwendung findet):		
1. aus Baumwolle:		
a) einfaches (eindrähtiges), roh .... (*18*)	2 c 1 *α*	12
b) zweifaches (zweidrähtiges), roh .... (*24*)	2 c 2 *α*	15
c) ein- und zweifaches, gebleicht, gefärbt... (*30*)	2 c 3 *α*	24
d) drei- und mehrfaches, roh, gebleicht, gefärbt (wie ungewebte Dochte) .... (*38*)	2 c 6	24
2. aus Wolle oder der Wolle gleichstehenden Thierhaaren:		
a) roh, einfach .... (*896*)	41 c 3 *α*	8

Benennung der Gegenstände		Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Vorgespinnst)			
b) roh, dublirt	(897)	41 c 3 β	10
c) gebleicht oder gefärbt, einfach	(898)	41 c 3 γ	12
d) gebleicht oder gefärbt, dublirt	(899)	41 c 3 δ	24
e) drei oder mehrfach gezwirnt: roh, gebleicht oder gefärbt	(900)	41 c 3 δ	24
Vorhänge aus ungespaltenem Stroh	(827)	35 c	24
Vorlagen (Recipienten), auch dergleichen für chemische Laboratorien, nach Beschaffenheit des Materials.			
Vulkanisirte Faser in Platten, im Wesentlichen aus mit anorganischen Stoffen beschwerter, gefärbter und wasserdicht gemachter Papiermasse bestehend (wie Lederpappe)	(746)	27 d	br. 6
S. auch Leder (nachgeahmtes).			
Vulkanöl (mineralisches Schmieröl) s. Petroleum.			
W.			
Waagen, eiserne, grobe:			
1. nicht abgeschliffen 2c.	(248)	6 e 2 α	br. 6
2. abgeschliffen 2c.	(25 3)	6 e 2 β	10
—, dergleichen feine (z. B. Goldwaagen und Springfederwaagen); polirte, lackirte 2c.	(259)	6 e 3 β	24
—, Brückenwaagen aus Holz und Eisen wie Eisenwaaren.			
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen:			
1. aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing, nicht vernickelt	(517)	19 d 2	30
2. andere	(521)	19 d 3	60
—, feine (aus Materialien aller Art) zu wissenschaftlichen Zwecken	(461)	15 a 2	frei
Waageschalen, eiserne s. Eisenwaaren.			
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unpolirt, unlackirt	(515)	19 d 1	18
—, andere aus Kupfer oder Messing (mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messing und der vernickelten)	(517)	19 d 2	30
—, hölzerne, rohe, ungefärbte, unbeschlagen	(435)	13 d	br. 3
—, hölzerne, mit eisernen Ketten und mit Eisen beschlagen, wie Eisenwaaren.			
Anmerkung. Bei der Tarifirung von Waageschalen bleiben zum Anhängen derselben dienende Stränge, Haken oder Ringe außer Betracht.			
Waarenproben s. Muster.			
Waben mit Honig[1])	(651)	25 *l*	20
— ohne Honig, auch künstliche Waben aus Wachs	(736)	26 m	15
Wachholdermus (ohne Zucker 2c. blos eingekocht)	(667)	25 p 2	br. 4
Wachholderöl (Wachholderbeer- und Wachholderholzöl, ätherisches Oel)	(77)	5 c	12
— (Wachholdertheeröl, ein dickflüssiges, schwärzlichbraunes Oel von harzigem Geruch)	(206)	5 m	frei

[1]) Siehe auch Bienenkörbe.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Wachs:		
—, Bienenwachs (einschließlich sonstigen Insektenwachses) und Pflanzenwachs[1]) (aus Palmen, Palmblättern ꝛc.), auch in Täfelchen; schwarzes (zum Auftragen auf Leder); ferner Abfallwachs, Tropfwachs, Wachsstumpfen und dergleichen zur Wachsfabrikation geeignete Rückstände *(736)*	26 m	15
—, Erdwachs (Ozokerit), gereinigt oder raffinirt, auch in Täfelchen .... *(737)*	26 m	15
S. auch Baumwachs, Bienenkugeln und Ozokerit.		
Wachskerzen, Wachslichte, Wachsstöcke ...... *(597)*	23	18
S. auch die Anmerkung zu Lichte.		
—, Streichwachslichte .... *(78)*	5 d	10
S. auch die Anmerkung 2 zu Zündwaaren.		
Wachsleinwand s. Wachstuch.		
Wachsmusselin .... *(880)*	40 c	50
Anmerkung. Unter Wachsmusselin sind mit Wachs, Firniß, Copallack ꝛc. präparirte Baumwollenstoffe zu verstehen, welche transparent, wasserdicht und meist von gelber Farbe sind.		
Wachsmusselinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(548)*	21 d	70
Wachsperlen s. Perlen.		
Wachsstumpfen .... *(736)*	26 m	15
Wachstafft .... *(880)*	40 c	50
Anmerkung. Unter Wachstafft werden mit besonderem Firniß präparirte leichte Seidenstoffe verstanden.		
Wachstafftwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(548)*	21 d	70
Wachstuch, grobes unbedrucktes (Packtuch) ..... *(878)*	40 a	12
—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(545)*	21 c	50
—, grobes bedrucktes, sowie alle anderen (feineren) Gattungen von Wachstuch (mit Ausnahme des Wachsmusselins und des Wachstaffts), auch mit Papier unterklebt *(879)*	40 b	30
—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen *(548)*	21 d	70
S. auch Buchbinderleinen, Ledertuch und die allgemeine Anmerkung[2]) e zu Zeugwaaren		
Wachstuchpapier (Wachspackpapier, mit einer Farbe aus Kienruß und Leinölfirniß oder mit einem Firniß aus Asphalt, Leinöl und Terpentinöl überzogenes Packpapier) *(747)*	27 d	br. 6
Wachswaaren (Waaren aus Wachs aller Art), feine bossirte: Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven, Wachsblumen, Wachsfrüchte ꝛc. .... *(528)*	20 b 3	200
S. auch die Anmerkung 5 zu Kurze Waaren.		

[1]) Pflanzenwachs ist hart, zäh und klebrig und unterscheidet sich dadurch von den Fetten. Palmwachs ist überdies krümlich und zerreiblich.

[2]) Es ist hier angegeben, welche Zeugwaaren als Wachstuch zu tarifiren sind.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Wäsche, fertige:		
— aller Art (Leibwäsche und andere), gewirkte, gehäkelte oder gestrikte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
—, Leibwäsche aus Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht:		
1. aus Seide oder Floretseide .... *(489)*	18 a	1200
2. aus Halbseide .... *(490)*	18 b	675
3. aus Wolle oder anderen Thierhaaren ..... *(491)*	18 c	300
4. aus Baumwolle oder Leinen, auch mit einer dünnen Schicht von Celluloid oder Xylonit überzogen *(493)*	18 e	150
—, andere als Leibwäsche, aus Zeugstoffen, zugeschnitten oder genäht, wie die Stoffe, aus welchen die Wäsche besteht		
S. auch Bettzeug, Handtücherzeug, Halskragen, Manschetten, Papierwäsche, Tischzeug, Unterziehkleider, Stickereien, sowie die Anmerkungen zu Kleider und Putzwaaren.		
Anmerkung. Die zum Gebrauche erforderlichen Bänder, Schnüre, Gurte, Knöpfe, Häftel und dergleichen bleiben bei der Tarifirung von Wäsche aller Art außer Betracht. Dagegen ist fertige Wäsche aller Art, welche mit Ausputz von seidenem oder halbseidenem Band oder dergleichen Fransen, mit Posamenten, Spitzen, Stickereien oder dergleichen nicht ganz unwesentlich versehen ist, nach den Sätzen für Kleider und Putzwaaren der Nr. 18 a, b oder c beziehungsweise der Bestimmung in der Anmerkung zu 2 bei Kleider und Putzwaaren zu verzollen. Eingestickte Namen, Nummern und dergleichen werden bei der Tarifirung außer Betracht gelassen.		
—, Leibwäsche und andere:		
1. neue oder gebrauchte, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche den genannten Personen als Reiseeffekten vorausgeht oder nachfolgt	Tarifges. § 5 Nr. 4	frei
S. auch Reisegeräth.		
2. gebrauchte, nicht zum Verkauf eingehend	Tarifges. § 5 Nr. 2	frei
—, neue, als Ausstattungsgegenstände s. Ausstattungsgegenstände.		
Wagen (zwei- und mehrrädrige) und **Schlitten**:		
— aus Holz, rohe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
—, dergleichen gefärbte, gefirnißte, gebeizte, polirte oder lackirte .... *(444)*	13 f	10
—, dergleichen mit Achsen, Beschlägen, Federn ꝛc. aus Eisen: die Menge des verarbeiteten Eisens wird abgeschätzt und als Eisenwaare, der Holzbestandtheil aber als Wagnerarbeit tarifirt.		
—, dergleichen zum landwirthschaftlichen Betriebe, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag .... *(435)*	13 d	br. 3
Anmerkung. Sind derartige Wagen mit eisernen Achsen versehen, so sind die letzteren dem Gewichte nach abzuschätzen und als Eisenwaaren zu verzollen.		
—, vorherrschend aus Korbgeflecht, jedoch ohne Leder- oder Polsterarbeit s. Korbflechterwaaren.		
— mit Leder- oder Polsterarbeit, jedoch mit Ausschluß der Eisenbahnfahrzeuge, auch wenn die Polster (Kissen) mit den Wagenkörpern nicht in fester Verbindung stehen *(475)*	15 c 2	1 Stück 150

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch **Wagen**) —, Eisenbahnfahrzeuge (einschließlich der Pferdeeisenbahnwagen und derjenigen Wagen, welche außer zum Gebrauch auf Schienengeleisen auch zum gewöhnlichen Gebrauch vorgerichtet sind):		vom Werth
1. weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit ..... (*) * **Zum Werth von weniger als 1000 ℳ für ein Stück** *(472)*, **andere** *(473)*.	15 c 1 α	6 Proz.
2. andere .... *(474)*	15 c 1 β	10 Proz.
— (einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge), welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten und nur aus dieser Veranlassung eingehenden Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen; Wagen und Schlitten der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind .... S. dagegen Draisinen.	Tarifges. § 5 Nr. 5	frei
Anmerkungen. 1. Wagen und Schlitten der Reisenden sind zollpflichtig, wenn die Thatsache der Bestellung oder Erwerbung eines Wagens oder Schlittens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist; ingleichen, wenn die Anwendung eines Wagens oder Schlittens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, den Eingangszoll davon zu ersparen. 2. Wagen oder Schlitten, welche in einzelne Theile zerlegt sind, werden, wenn letztere gleichzeitig eingehen, wie zusammengesetzte Wagen oder Schlitten verzollt. Diese Behandlung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn einzelne Theile von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung (z. B. Deichseln oder Räder) fehlen, oder wenn die Theile in verschiedene Kolli verpackt sind. 3. Sofern nicht die in der Anmerkung 2 enthaltene Bestimmung Platz greift, sind einzelne mit Leder- oder Polsterarbeit versehene Theile von Wagen oder Schlitten als Sattlerwaaren zu behandeln. 4. Mit Leder- oder Polsterarbeit wesentlich verbundene Kinderwagen und Kinderschlitten, sowie dergleichen Krankenwagen, welche mit der Hand fortbewegt werden, sind nach Maßgabe des daran befindlichen Leders 2c. als Sattlerwaaren zu behandeln. Puppenwagen werden als Spielzeug behandelt.		
Wagenflechten s. Korbflechterwaaren.		
Wagenschmiere (ein weiches butterartiges Produkt aus Oel, Theer, Fett, Pech, Thran 2c.) .... *(99)*	5 h	br. 3
Wagnerarbeiten (mit Ausnahme der Naben, Felgen und Speichen), grobe, rohe, ungefärbte .... *(435)*	13 d	br. 3
—, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte; Wagnerarbeiten (ungefärbte oder gefärbte 2c.) in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder oder Glas *(444)* S. auch Holz, Holzwaaren und Wagen.	13 f	10

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
Waid, Waidkugeln (Blaukörner) .... *(219)*	5 m	frei
Waldhaar (trockene Stengel und Halme von carex brizoides, einem Riedgrase), auch gefärbt und in Stränge zusammengedreht .... *(202)*	5 m	frei
Waldholzsamen, auch in Zapfen .... *(355)* S. dagegen Buchecken.[1])	9 k	frei
Waldmeister (Sternleberkraut), getrocknet ...... *(669)*	25 p 2	br. 4
Waldwolle (aus den in den Fichten- ꝛc. Nadeln enthaltenen Fasern), auch gefärbt .... *(† 314)* S. auch Watte.	8	frei
Walfett (ein aus dem beim Klären des Walfischthrans sich bildenden konsistenten Bodensatze gewonnenes, durch Abpressen von flüssigen Beimischungen abgeschiedenes Fett von schmalzweicher Konsistenz und thranigem Geruche) .... *(733)*	26 k	br. 3
Walfischbarten (rohes Fischbein) .... *(413)*	13 a	frei
Walkererde (Thon), auch gemahlen oder geschlemmt *(† 285)*	7 a	frei
Walkfett (aus dem beim Walken wollener Zeugstoffe abfallenden Seifenwasser wiedergewonnenes Fett) s. Abfallfette.		
Walrath (Spermaceti) .... *(732)*	26 i	10
Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur, gravirt oder ungravirt, wie Maschinen.		
—, besteckte für Spielwerke .... *(459)*	15 a 1	30
—, andere nach Beschaffenheit des Materials[2]) (s. dagegen Maschinen). S. auch die Anmerkung 7 zu Eisen.		
Wandtafeln s. Schiefertafeln, Schiefertuchtafeln und Schultafeln.		
Wanduhren s. Uhren		
Waschblau s. Neublau.		
Waschmaschinen für den Wirthschaftsgebrauch nach Beschaffenheit des Materials.		
Wasser, Seewasser und alles natürliche Süßwasser *(220)*	5 m	frei
—, Mineralwasser s. dieses.		
—, alkohol- und ätherhaltiges zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche .... *(72)*	5 a	20
—, wohlriechendes:		
1. nicht alkoholartiges (alkoholhaltiges) in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht .... *(795)*	31 d	20
2. dergleichen in kleineren Umschließungen ... *(796)*	31 e	100
3. alkoholhaltiges .... *(796)*	31 e	100
Wasserfahrzeuge,[3]) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch der Dampfmaschinen und Dampfkessel	15 d	frei
Anmerkungen. 1. Zu den gewöhnlichen, mithin zollfrei zu lassenden Schiffsutensilien sind nur diejenigen Inventarienstücke zu rechnen,		

[1]) Buchecken fallen unter 9 d *a*. 2 ℳ.
[2]) Gartenwalzen aus rohem Guß und schmiedbarem Eisen fallen unter 6 e 2 *a*. 6 ℳ
[3]) Hierher gehören auch Pontons, desgl. Dampfbagger, welche durch eigene Dampfkraft oder Segelkraft sich bewegen können.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Wasserfahrzeuge**) welche in den Titeln I bis einschließlich VIII und dem Titel XI der für die inländischen Schiffe vorgeschriebenen Inventarienverzeichnisse aufgeführt sind.		
2. Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.		
Dagegen sind dergleichen bewegliche gebrauchte Inventarienstücke solcher Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Zollgrenze zum Personen- oder Waarentransporte dienen, als Reisegeräth (s. dieses) zu behandeln.*)		
S. auch Wracks.		
Wasserglas (kieselsaures Kali oder kieselsaures Natron)[1] *(† 106)*	5 *l*	br. 1
Wasserglascomposition (Wasserglasseife) s. Seife.		
Wasserkies s. Schwefelkies.		
Wassermesser (Apparate, dazu bestimmt, die Menge des dieselben durchlaufenden Wassers anzuzeigen) nach Beschaffenheit des Materials.		
S. dagegen Hydrometer.		
Wasservelocipede s. Draisinen.		
Wasserwaagen nach Beschaffenheit des Materials.		
S. dagegen Nivellirinstrumente.		
Waterclosetbecken aus Eisenguß mit einer Schale aus Eisenblech und in wesentlicher Verbindung mit Messing *(256)*	6 e 3 *α*	24
Watte (dünne Tafeln, Streifen oder Rollen aus lose verfilzten Gespinnstfasern, auch an einer oder beiden Seiten mit Gummi- oder Leimlösung oberflächlich bestrichen), ungefärbt oder gefärbt; auch zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken präparirte (antiseptische, karbolisirte, jodirte 2c.):		
1. aus Baumwolle .... *(17)*	2 b	br. 1,50
2. aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), z. B. aus Waldwolle .... *(550)*	22 a 1	br. 5
3. aus Seide oder Seidenabfällen (Abfällen von Roh- oder Floretseide) .... *(774)*	30 b	24
4. aus Wolle oder den der Wolle gleichgestellten Thierhaaren .... *(890)*	41 c 1	br. 3
S. dagegen Packingfelt.		
Wau (Gelbkraut, Färbematerial) .... *(219)*	5 m	frei
Webeketten (geschеerte Ketten) wie das verwendete Garn.		
Anmerkung. Zur Herstellung der Leisten an den Seiten aufgezogene Fäden von anderer Beschaffenheit bleiben auf die Tarifirung ohne Einfluß.		
Weberblätter (Riete, Tuchmacherkämme, Weberkämme) aus Rohr oder Schilf .... *(435)*	13 d	br. 3

*) Bestandtheile von Schiffen, sowie zollfrei zu lassende Schiffsutensilien bleiben auch dann zollfrei, wenn sie im Inlande an Land gebracht oder auf andere Schiffe überführt werden. Bundesr.-Beschl. v. 14./3. 89.

[1]) Durch Zusammenschmelzen von Kieselerde, Pottasche oder Soda, unter Zusatz von Kohle gewonnen, gleicht dem gewöhnlichen Glase, löst sich in Wasser. Dahin gehört auch das sogen. Antimerulion (Mittel gegen den Hausschwamm).

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Weberblätter**)		
— aus Eisen, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz[1]) *(253)*	6 e 2 β	10
—, dergleichen polirte; auch Weberblätter aus Eisen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 2 β oder Nr. 20 fallen......... *(259)*	6 e 3 β	24
— aus Kupfer, unpolirte .... *(515)*	19 d 1	18
— aus Messing; aus anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen (mit Ausschluß derjenigen aus Aluminium oder Nickel), unpolirte............... *(517)*	19 d 2	30
Weberblätterzähne wie Weberblätter.		
Weberdisteln (Weberkarden).................. *(210)*	5 m	frei
Weberkamme s. Weberblätter und Weberlitzen.		
Weberlitzen (Harnischlitzen, Helfen) aus Baumwollengarn *(36)*	2 c 4	48
— aus Leinengarn.......................... *(569)*	22 c	36
— aus Wollengarn.......................... *(900)*	41 c 3 δ	24
— aus Pferdehaaren........................ *(381)*	11 b	48
— aus Draht wie Drahtwaaren.		
Anmerkung. Die Verbindung mit Metall- oder Glasringen bleibt bei der Verzollung von Weberlitzen aus Garnen außer Betracht. Dagegen sind dergleichen Weberlitzen, welche durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem sogenannten Litzenkamm vereinigt sind, als Posamentierwaaren zu behandeln.		
Weberschiffchen und **Webstühle** s. Maschinen.		
Weberzeuge (aus hölzernen Schäften mit den dazu gehörigen Weberlitzen bestehend) .... *(447)*	13 g	30
Webewaaren und **Wirkwaaren** s. Zeugwaaren.		
Wedel aus Holz und Garn s. Pinsel und Dreidel.		
Weihrauch (olibanum) .... *(† 838)*	36	frei
Wein:		
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen, Kruken, Schläuchen oder Blasen von mindestens 50 kg Bruttogewicht *(611)*	25 e 1	24
2. in kleineren Flaschen oder Kruken ꝛc.:		
a) Schaumweine .... *(612)*	25 e 2 α	80
b) andere .... *(614)*	25 e 2 β	48
S. dagegen Cider (Fruchtwein) und Milchwein.		
Anmerkung. Sogenannte medizinische Weine, z. B. China-, Pepsin-, Rhabarber-, Stahl- und Wermuthweine, werden wie Wein behandelt.		
Weinbeeren:		
1. frische:		
a) zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)....... *(340)*	9 h	15
vertragsmässig	—	*br. 4*
b) andere .... *(341)*	9 h	15
vertragsmässig	—	*10*
Anmerkungen zu 1. a) Als Tafeltrauben werden nur solche Weinbeeren behandelt, welche nach ihrer Beschaffenheit und sorgfältigen Verpackung als Gegenstände des Tafelgenusses anzusehen sind. Zufällige Beschädigung eines Theils der Beeren schließt die Weinbeeren von der Behandlung als Tafeltrauben nicht		

[1]) Auch wenn das Holz mit Papier überklebt ist.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Weinbeeren**) aus. Ergiebt sich, daß als Tafeltrauben deklarirte frische Weinbeeren zum Zwecke der Kelterung im Auslande bestellt oder erworben sind, so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und auf die Verpackung, in welcher sie eingehen, als „Weintrauben, nicht zum Tafelgenuß" zu behandeln.		
b) In Fässern eingestampfte Weintrauben werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung wie frische behandelt, wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält.		
2. getrocknete . . . . *(631)*	25 h 2	24
vertragsmässig	—	*8*
3. gemostete, gegohrene, soweit nicht die Anmerkung b zu 1 Anwendung findet, wie Wein.		
Weinbeeröl (Weinöl, Drusenöl) . . . . *(68)*	5 a	20
Weineinschlag s. Schwefeleinschlag.		
Weingeist . . . . *(604)*	25 b (*2)	180
Weinhefe s. Hefe.		
Weinmaische (das bei der Mostbereitung durch Zerdrücken, Zerquetschen ꝛc. der Weintrauben oder Weinbeeren gewonnene Gemenge von Saft [Most] und anderen Bestandtheilen der Weinfrucht) wie gemostete Weinbeeren. S. dagegen die Anmerkung b zu 1 bei Weinbeeren.		
Weinschöne (Gelatine) . . . . *(91)*	5 h	br. 3
Weinstein, roher und gereinigter (Weinsteinrahm, cremor tartari) . . . . *(212)*	5 m	frei
Weintrauben s. Weinbeeren.		
Weintrüb, **Weintrub**, **Weintruff** (flüssiges, noch als Wein verwendbares Weingeläger) wie Wein		
Weißblech (verzinntes Eisenblech) s. Blech.		
Weißkupfer (Neusilber, eine Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel) und **Weißkupferwaaren** s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Weizen s. Getreide.		
Werg . . . . *(† 312)*	8	frei
Werkzeuge, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz:		
1. ganz grobe, als: Ambosse, Brecheisen, Schmiedehämmer, Schraubstöcke, Winden (Hebewinden) *(240)*	6 e 1 β	br. 3
2. grobe:		
a) Aexte, Beile (auch Spitzhacken und Texel), Bunzen (Treib- und Prägebunzen), Drahtbürsten, Feilkloben, Hämmer (mit Ausnahme der Schmiedehämmer), Malerkämme, Malerspachtel, grobe Messer (Kniefe, Schnitzer, Hackmesser, Schusterkneife, Zugmesser [Reifmesser, Schnittmesser, Ziehmesser, Geradeisen, Krummeisen, Schaber]), Mühlbillen, Schränkeisen und Schränkzangen, Schraubenschlüssel, Spitzhauen, Stanzen (ungravirte), Stempel (Rietstempel und ungravirte Gegenstempel), Winkelhaken, Winkelmaße), Zangen . . . . *(253)*	6 e 2 β	10

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Werkzeuge**) b) Ahlen (Pfriemen), Bohrer aller Art, Drehstähle (auch Spitzstähle), Durchschläge (Ausschlageisen, Ausschlagbunzen, Locheisen), Handfeilen, Flintenkrätzer, Fräsen, Hobeleisen, Maschinenmesser, Meißel, Papiermesser, Raspeln, Reibahlen, Sägen aller Art und Sägeblätter, Scheeren (Baum-, Blech-, Hecken, Schneider-, Tuch- und ähnliche grobe Scheeren), Schneideisen und Schneidkluppen (einschließlich der Gestelle), Schneidräder, Schneidstempel, Schraubenzieher, Senker, Stemmeisen (auch Stechbeitel, Lochbeitel, Flacheisen, Geisfüße und anderes Stemm- und Stechzeug), Stichel, Wiegemesser, Zirkel (grobe zum Handwerksgebrauche, auch Schneidzirkel, und ähnliche Werkzeuge .... *(254)*	6 e 2 γ	15
—, dergleichen feine; alle polirten, lackirten 2c.; eiserne Werkzeuge in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 e 1 β, Nr 6 e 2 oder Nr. 20 fallen *(259)*	6 e 3 β	24
S auch Handwerkszeug und Maschinen.		
Wermuth (bitterer Beifuß, Absynthkraut), getrocknet *(214)*	5 m	frei
Wermuthbranntwein (Wermuthgeist) .... *(605)*	25 b (* 2)	18C
Wermuthwein (Wein mit schwachem Zusatze von Wermuthgeist, auch gezuckert) wie Wein.		
Werthpapiere (Aktien, Staatspapiere und dergleichen) *(599)*	24 a	frei
Wettergläser .... *(461)*	15 a 2	frei
S. auch die Anmerkung 4 zu Instrumente.		
Wetzsteine s. Schleifsteine.		
Wichse (Schuh- und Stiefelwichse) .... *(100)*	5 h	br. 3
Anmerkung. Als Wichse sind auch Lederschwärze und andere ähnliche Präparate zu behandeln, welche, auf Leder aufgetragen und gebürstet, Glanz erzeugen. (S. dagegen Kutscherlack und Lacke.)		
Wicken s. Hülsenfrüchte.		
Wiegemesser, eiserne, unpolirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(254)*	6 e 2 γ	15
Wiesenerz (Eisenerz) .... *(† 289)*	7 a	frei
Wild aller Art, mit Ausnahme des Federwildes, lebendes *(846)*	37 a	frei
—, nicht lebendes (erlegtes), auch ausgeschlachtet, ausgeweidet, abgezogen .... *(626)*	25 g 3	30
—, zerlegtes, frisch oder einfach zubereitet (eingesalzen, gekocht, geräuchert, gebraten 2c.) in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen .... *(626)*	25 g 3	30
—, zum feineren Tafelgenuß zubereitetes, namentlich alles in Gläsern, Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene.... *(663)*	25 p 1	60
— in hermetisch verschlossenen Gefäßen ohne Unterschied *(663)*	25 p 1	60
— (Federwild) s. Geflügel.		
Windbüchsen s. Gewehre.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Winden (Hebewinden), eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz .... *(240)*	6 e 1 β	br. 3
— (Garnwinden) wie Haspeln (Garnhaspeln).		
Winkeleisen (Eckeisen) .... *(† 226)* S. auch die Anmerkung 3 zu Eisen.	6 b	br. 2,50
Winkelhaken, Winkelmaße aus Eisen, unpolirte, unlackirte *(253)*	6 e 2 β	10
— aus Messing .... *(517)*	19 d 2	30
Wismuth .... *(507)*	19 a	frei
Wismutherz .. .. *(† 297)*	7 a	frei
Wismuthpräparate (salpetersaures Wismuthoxyd ꝛc.) *(221)*	5 m	frei
Wismuthschminke (Wißmuthweiß, blanc de fard, blanc de perle, weiße Schminke) s. Schminke.		
Witherit s. Baryt.		
Wolfram (Wolframmetall) .... *(508)*	19 a	frei
Wolframerz .... *(† 297)*	7 a	frei
Wolle (einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare):		
—, Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt,[1]) gebleicht oder in Lockenform gelegt .... *(† 886)*	41 a	frei
—, dergleichen gefärbt oder gemahlen .... *(887)*	41 a	frei
—, Gerberwolle (Pelade) .... *(† 883)*	41 a	frei
—, Kunstwolle (Lumpenwolle, Mungo und Shuddy), gefärbt und ungefärbt .... *(† 885)*	41 a	frei
—, Wollflocken (Kämmlinge) .... *(† 884)*	41 a	frei
—, Haare des Alpaccaschafes, des Lama, des Guanaco, des eigentlichen Kameels, des Schafkameels (Vicuna), der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege (Mohair, Teftik), sowie aller anderen zum Geschlecht der Ziegen gehörigen Thiere, roh, gesotten, gehechelt, gekrempelt oder gebleicht, auch in Lockenform gelegt .... *(† 881)*	41 a	frei
—, dergleichen gefärbt oder gemahlen .... *(887)*	41 a	frei
—, Hasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutria-Haare, roh, gesotten, gehechelt, gekrempelt, gefärbt oder gemahlen, auch in Lockenform gelegt *(† 882)*	41 a	frei
—, andere Thierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare aus Schweif und Mähne, sowie der Schweineborsten), roh, gesotten gehechelt, gekrempelt, gebleicht, gefärbt oder gemahlen, auch in Lockenform gelegt ... *(† 883)*	41 a	frei
Anmerkung. Glatte oder in Lockenform gelegte Angora- und ähnliche Haare, sowie Strähne aus solchen Haaren, glatt oder in Lockenform gelegt, fallen auch dann, wenn sie zum Zwecke der Konservirung und leichteren Verarbeitung oder um den Haarsträhnen die Lockenform zu geben, je an einem Ende mit Bindfaden umwickelt oder mit Bindfaden durchflochten sind, unter die Tarifnummer 41 a.		
—, gekämmte Wolle (Vließe zu Vorgespinnsten [Züge oder Bänder]), auch die beim Verspinnen abgerissenen Enden derselben .... *(888)*	41 b	br. 2

[1]) Durch Kratzen lose aufgeschlossen oder in pelzartige lose Haufen gebracht, noch nicht gekämmt.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Wollenabfälle (Abfälle von Wolle und den der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren) .... (*)	41 a	frei
* **Kämmlinge** *(+ 884)*, **andere Wollenabfälle** *(+ 885)*.		
S. auch Abfälle.		
Wollengarn (Garn aus Schafwolle und anderen der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren), auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß, jedoch ausschließlich der Baumwolle:		
1. aus Rindviehhaaren (auch aus Hunde-, Schweine- und ähnlichen groben Haaren), ein- und zweifaches aller Art (ungebleicht, gebleicht, ungefärbt und gefärbt) .... *(889)*	41 c 1	br. 3
2. hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge,[1]) nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn:		
a) einfach, ungefärbt, ungebleicht......... *(891)*	41 c 2 α	br. 3
b) dublirt, ungefärbt, ungebleicht .... *(892)*	41 c 2 α	br. 3
c) einfach, gefärbt oder gebleicht......... *(893)*	41 c 2 α	br. 3
d) dublirt, gefärbt oder gebleicht......... *(894)*	41 c 2 β	24
e) drei- und mehrfach gezwirnt, auch gebleicht oder gefärbt.......................... *(895)*	41 c 2 β	24
3. anderes Garn:		
a roh, einfach....................... *(896)*	41 c 3 α	8
b) roh, dublirt .... *(897)*	41 c 3 β	10
c) gebleicht oder gefärbt (auch bedruckt), einfach *(898)*	41 c 3 γ	12
d) gebleicht oder gefärbt, dublirt .... *(899)*	41 c 3 δ	24
e) drei- oder mehrfach gezwirnt,[2]) roh, gebleicht oder gefärbt (sowie bedruckt)...... ... *(900)*	41 c 3 δ	24

Anmerkungen.

1. Genappes- (Ispahan-) Garn, ein mindestens zweidrähtiges, starkes gedrehtes und in der Regel gesengtes Garn, Alpaccagarn (aus dem Haare des Paco [Guanaco, einer Lamaart]) und Mohairgarn (aus dem Haare der Angoraziege und ihrer Abarten) unterscheiden sich von anderen Wollengarnen im Wesentlichen dadurch, daß sie aus langen, seidenartigen, nicht gekräuselten Haaren bestehen, welche an ihren Enden nicht wollig, sondern schlicht (spießig) aus dem Gespinnst hervorragen.

   Wie Mohair- und Alpaccagarne sind auch die aus den Haaren des Kameels und des eigentlichen Lamas hergestellten Garne zu behandeln, welche sich von den sonstigen Garnen der Nr. 41 c 2 dadurch unterscheiden, daß sie nicht aus seidenartigen Haaren bestehen und sich rauher und härter anfühlen, als jene.
2. Bei der Tarifirung von Garnen der Nr. 41 c 1, sowie von Alpacca- und Mohairgarn bleiben Beimischungen von Wolle, Lumpenwolle (Mungo und Shuddy) oder der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren, dann ohne Einfluß, wenn die Garne dadurch im Uebrigen ihren Charakter als Rindvieh- oder ähnliches grobes Haargarn, beziehungsweise als Mohair- oder Alpaccagarn nicht verloren haben.

---

[1]) Wenn die Haare auch im Garne selbst diese Länge nicht mehr, wohl aber vor dem Verspinnen gehabt haben. F. M. R. v. 31./3. 86. Wegen der Prüfung siehe Seite 50.

[2]) Dahin gehört auch aus zwei unter sich zu einem Faden zusammengesponnenen Seidenfäden und dann mit einem Wollenfaden versponnenes Garn. F. M. R. v. 3./5. 61.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Wollengarn) 3. Garn aus farbiger Zupfwolle (Lumpenwolle), allein oder gemischt mit ungefärbter Wolle, wird wie gefärbtes, alles naturfarbene, sowie durch Schwefeln weiß gemachte Garn, auch wenn solches bei dem darauf folgenden Durchziehen durch schwach tingirtes Wasser einen bläulichen, röthlichen ꝛc. Schein erhalten hat, dagegen wie ungefärbtes behandelt. Garn, welches, wenn auch nur stellenweise, bedruckt ist, wird wie gefärbtes behandelt.		
4. Als dublirtes beziehungsweise drei- oder mehrfach gezwirntes Garn wird dasjenige Garn angesehen, welches aus zwei, drei oder mehr selbständig gesponnenen und sodann durch eine besondere Operation zusammengezwirnten Fäden besteht. Dagegen ist sogenanntes geschleiftes Garn, welches aus zwei oder mehr durch gleichzeitiges Abhaspeln von den Weifen nebeneinander gelegten und durch schwache Drehung lose verbundenen Fäden besteht, nicht als dublirtes beziehungsweise drei- oder mehrfach gezwirntes anzusehen.		
Wollengespinnste (auch mit Baumwolle oder Leinen gemischt) in Verbindung mit Metallfäden........ *(914)*	41 d 6 α	150
Wollenwaaren s. Zeugwaaren.		
Wollfett (theilweise verseiftes Abfallfett, gewonnen aus der rohen, unverarbeiteten Wolle beziehungsweise den Wollvließen, aus den beim Waschen der Wolle oder gefetteter Garne, sowie beim Walken wollener Zeugstoffe abfallenden Seifenwässern, aus Putzlappen ꝛc. [Wollschweißfett, Wollwaschfett beziehungsweise Walkfett]) s. Abfallfette.		
S. dagegen Lanolin.		
Wollflocken (Kämmlinge, ausgekämmte Wolle).. *(† 884)*	41 a	frei
Wollmosaik.............................. *(914)*	41 d 6 α	150
— als Fußdecken s. Decken (Fußdecken).		
Wolltrümmer........................... *(† 885)*	41 a	frei
Wollwatte s. Watte.		
Wracks von Schiffen, welche als Schiffskörper geborgen und behufs der Reparatur eingebracht werden, wie Wasserfahrzeuge.		
—, welche mit der Bestimmung zum Zerschlagen oder schon in Theilen und Trümmern eingebracht werden, sind, einschließlich aller unbrauchbaren Utensilien und Geräthschaften, mit 2 Prozent von der Lösung des öffentlichen Verkaufs derselben zur Verzollung zu ziehen.		
Wringmaschinen (Auswindemaschinen) für den Wirthschaftsgebrauch nach Beschaffenheit des Materials.		
Würfel aus Knochen......................... *(451)*	13 g	30
— aus Elfenbein............................ *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Würfelspunde (Faßspunde in Würfelform) aus Kork *(442)*	13 f	10
vertragsmässig	—	*br. 5*
Würste aus Fleisch von Geflügel oder Wild.... *(626)*	25 g 3	30
—, andere................................ *(617)*	25 g 1	20
S. auch Fleisch und Mostwürste.		
Wurm- (Zittwer-) Samen (Blüthenköpfchen von Wermutharten), getrocknet, auch gepulvert............. *(215)*	5 m	frei

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Wurmzucker (überzuckerter [kandirter oder glacirter] Zittwersamen, Wurmpastillen)............... *(660)*	25 p 1	60
Wurstkraut (Bohnenkraut), getrocknet .... *(669)*	25 p 2	br. 4
Wurstmaschinen nach Beschaffenheit des Materials.		
Wurzelfasern, abgeschälte (zur Bürstenfabrikation, Flechterei rc.)................................ *(145)*	5 m	frei
Wurzeln, genießbare s. Küchengewächse, Cichorien, Ingber und Rüben.		
— als Viehfutter s. Futtergewächse.		
— zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:		
1. frisch.................................. *(356)*	9 k	frei
2. getrocknet, auch geschält, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert....................... (*)	5 m	frei
* **Färbe- und Gerbewurzeln: Krapp- (Alizari-) Wurzel** *(171)*, **Berberiswurzel, Kurkume (Gelbwurz) rc.** *(219)*; **Rhabarberwurzel** *(190)*; **andere, als: Affodill- (Gold-) Alant-, Althee- (Eibisch-), Angelika- (Brust-, Engel-), Arnica-, (Fallkraut-, Wohlverleih-), Arons- (Zehr-), Artemisia- (Beifuß-), Aurin- (Gottesgnaden-, Purgir-), Bären-, Baldrian-, Belladonna- (Tollkirschen-), Bertram-, Bibernell- (Pimpinell-), Bilsenkraut-, Brachdistel- (Mannstreu-), Brech- (Ipecacuanha-), Caïnca-, Calaguala (Kalahuala-), China- (Pocken-), Colombo- (Ruhr-), Cyper-, Diptam- (Eschen-), Eber-, Enzian- (Gentian), Fenchel-, Fingerhut-, Galgant-, Garaffel- (Benedicten-, Nelken-), Gras-, (Quecken-). Gries-, Grind- (Spitzampfer-), Haarstrang- (Schwefel-), Haselwurz-, Hauchechel-, Heidekraut-, Herbstzeitlosen- (Lichtblumen-), Huflattich-, Hundszungen-, Jalappa-, Johannis- (Farnkraut-), Iwarancusa- (Vetiver-), Kaiser- (Meister-), Kalmus-, Klapperschlangen- (Kreuzblumen-, Senega-, Seneka-), Kletten-, Korallen- (Engelsüß-, Kropf-) Wurzel; Kostwurzel, süße (weißer Zimmt) und bittere; Liebstöckel-, Löwenzahn (Butterblumen-, Hundeblumen-, Milchstöcklein-, Pfaffenröhrlein-), Mechoacanna (weiße Rhabarber-), Moschus- (Sumbul-) Wurzel; Nießwurz, weiße und schwarze; Odermennig (Steinwurz); Osterluzei-, Päden-, Päonien-, Pfeil-, Ratanhia-, Rhapontik-Wurzel (Pontischer Rhabarber); Salep-, Sassaparillen-, Saunickel- (Sannickel-), Schierling-, Schlangen- (Natter-, Krebs-), Schwalbenkraut-, Seidelbast- (Kellerhals-), Seifen- (Seifenkraut-), Süßholz-, Turpith-, Veilchen- (Iris-), Wasserschierling-, Wurmfarn-, Zimmt- (ungepulvert), Zittwer- rc. Wurzel** *(220)*.		

X.

Xylidin.................................. *(113)*	5 m	frei
Xylol (ein leichtes Steinkohlentheeröl) .... *(203)*	5 m	frei
S. auch Petroleum.		
Xylonit (ein wesentlich aus Campher und Nitrocellulose bestehender Stoff) und **Xylonitwaaren** wie Celluloid und Celluloidwaaren.		

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Y.		
Ysop (Isop, Hyssop), getrockneter .... *(669)*	25 p 2	br. 4
Z.		
Zähne, natürliche s. Thierzähne.		
—, künstliche aus Elfenbein oder Elfenbeinimitationen *(523)*	20 b 1	200
—, dergleichen aus anderen animalischen oder aus vegetabilischen Schnitzstoffen; aus Kitten oder ähnlichen Formerstoffen .... *(451)*	13 g	30
—, dergleichen aus Email .... *(375)*	10 f	30
—, dergleichen in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platina oder anderen edlen Metallen..... *(523)*	20 b 1	200
S. auch Kurze Waaren und Zahngebisse.		
Zäume s. Sattlerwaaren.		
Zahnbänder (zu Heilzwecken) nach Beschaffenheit des Materials.		
Zahnbürsten (Bürstenbinderwaare), soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 fallen........ *(66)*	4 b	24
—, mit Zacken aus weichem Kautschuck an Stelle der Borsten, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 fallen.............................. *(482)*	17 d	60
Zahngebisse, künstliche:		
1. in Verbindung mit edlen Metallen....... *(522)*	20 a	600
2. andere wie die daran befindlichen Zähne.		
Zahnpulver, nicht parfümirt.................. *(221)*	5 m	frei
—, parfümirt.................................. *(797)*	31 e	100
Anmerkung. Zahnpulver, welches sich durch seine Umschließung als kosmetisches Mittel darstellt, ist wie parfümirtes nach Nr. 31 e des Tarifs zu behandeln.		
Zahnseife .... *(793)*	31 c	30
Anmerkung. Zahnseife, welche sich durch ihre Umschließung als kosmetisches Mittel darstellt, ist nach Nr. 31 e des Tarifs zu behandeln.		
Zahnstocher aus Holz...................... *(447)*	13 g	30
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 20 b 1 genannten) *(451)*	13 g	30
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen..... *(522)*	20 a	600
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, Elfenbein oder aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.......... *(523)*	20 b 1	200
S. auch die Anmerkung 3 zu Kurze Waaren.		
Zangen, eiserne, unpolirte, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz................................ *(253)*	6 e 2 β	10
Zapfen von Nadelhölzern (Brennmaterial)..... *(† 406)*	13 a	frei
S. auch Waldholzsamen.		
Zauberlaternen aus Eisenblech in Verbindung mit Glas *(259)*	6 e 3 β	24

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Zauberlaternen**)		
— aus nicht vernickeltem, nicht vernirtem Messingblech in Verbindung mit Glas .... *(517)*	19 d 2	30
Zaumstangen wie Gebisse (Pferdegebisse).		
Zeichenleinwand (ein dichtes, ähnlich der Architektenleinwand appretirtes, jedoch nicht durchscheinendes Baumwollengewebe) .... *(42)*	2 d 2	100
Zeichenschiefer (schwarze Kreide) s. Kreide.		
Zeichnungen, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands .... *(600)*	24 b	frei
S. auch die Anmerkung zu Etuis.		
Zeichnungsmaschinen (zum Ausstechen von Stickmustern auf Papier) nach Beschaffenheit des Materials.		
Zeigerwerke s. Uhrzeigerwerke und Sekundenmesser.		
Zellhorn s. Celluloid.		
Zelte aus roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, grauer Packleinwand oder leinenem Segeltuch wie grobe Sattlerwaaren.		
Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren und Stickereien:		
1. Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, auch mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen oder mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne (sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht), jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren:		
a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete (aber mit Einschluß der geköperten, gemustert gewebten, gepreßten oder gerauhten Gewebe) .... *(40)*	2 d 1	80
b) Tüll, roh und ungemustert .... *(41)*	2 d 1	80
c) dichte Gewebe, gebleicht, auch appretirt,[1]) jedoch mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete *(42)*	2 d 2	100
d) aufgeschnittener (gerissener) Sammet aller Art *(43)*	2 d 3	120
e) dichte Gewebe, soweit sie nicht vorstehend unter a, c und d begriffen sind, insbesondere alle gefärbten,[2]) bedruckten,[3]) ombrirten oder jaspirten dichten Gewebe mit Ausschluß der Sammete *(44)*	2 d 3	120
f) rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der ungemusterten rohen Tülle und der Gardinenstoffe .... *(47)*	2 d 3	120

[1]) Zum Appretiren gehört das Glätten (Mangeln, Kalandriren) Ausarbeiten, Moiriren, Pressen, Sengen und Stärken und sonstige, das Ansehen hebende Bearbeitungen. (Siehe auch Allgem. Anmerk. unter e.

[2]) Gefärbte Fäden an den Seiten-Kanten machen die Waare zu einer gefärbten.

[3]) Was unter bedruckten rc. Waaren zu verstehen ist, siehe Anmerkung zu 5 b.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren und Stickereien)		
g) Strumpfwaaren[1] .... *(46)*	2 d 3	120
h) Posamentier- und Knopfmacherwaaren[2]. *(45)*	2 d 3	120
i) Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt,[3]) auch gefärbt und bedruckt .... *(48)*	2 d 4	230
k) rohe Gardinenstoffe .... *(49)*	2 d 5	200
S. auch Gardinenstoffe.		
l) undichte Gewebe, wie: die meisten Arten von Jaconet, ferner Musselin, Tüll, Marly, Gaze, gebleicht, gefärbt, bedruckt (mit Ausschluß der vorstehend unter i genannten) .... *(50)*	2 d 5	200
m) Spitzen und alle Stickereien .... *(51)*	2 d 6	350
vertragsmässig	—	*300*
n) ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 50 cm lang und nicht über 50 cm breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen ꝛc. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden .... *(53)*	2d Anm. 2	10
o) Schmirgeltuch .... *(54)*	2d Anm. 3	br. 6

Anmerkungen zu 1.

a) Gewebe aus rohem Garn, welche mit gebleichtem oder gefärbtem Garn broschirt sind, werden wie Gewebe aus gebleichtem oder gefärbtem Garn, angebleichte (halbgebleichte), sowie crémirte Gewebe wie gebleichte Gewebe behandelt.

b) Streifen von farbigem oder gebleichtem Garn, welche bei nicht abgepaßten Waaren nur an den Enden über die Breite des Gewebes hinweggehen, bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.

c) Unter undichten Geweben sind solche zu verstehen, welche sich in der Regel schon dem unbewaffneten Auge deutlich als ein durchsichtiges Gitterwerk darstellen. In Zweifelsfällen sind als undichte Gewebe alle diejenigen zu behandeln, bei denen der Zwischenraum zwischen je zwei Kett- oder Schußfäden mehr beträgt, als die Dicke eines dieser Fäden. Wechseln in einem Gewebe regelmäßig stärkere Fäden mit schwächeren ab, so sind die schwächeren für die Beurtheilung des Zwischenraums maßgebend. Zu den undichten werden endlich auch solche Gewebe gerechnet, in welchen dicht gewebte Streifen durch dergleichen undichte, oder auch nur durch Zwischenräume, die mehr betragen, als die Dicke der zunächst stehenden Kett- oder Schußfäden, in regelmäßiger Wiederkehr unterbrochen sind. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Rauhen oder Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte, und solche, welche mit gefärbtem Kleister, Gummi arabicum ꝛc. zugerichtet sind, als gefärbte behandelt.

2. Waaren aus Pferdehaaren (aus Schweif und Mähne) s. Haare.

3. Leinenwaaren, d. i. Waaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), auch gemischt mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne (sofern nicht die ganze

[1]) Siehe die Allgem. Anmerkung zu 1—7 unter f.

[2]) Siehe die Allgem. Anmerkung zu 1—7 unter g.

[3]) Zum Appretiren gehört das Glätten (Mangeln, Kalandriren) Ausarbeiten, Moiriren, Pressen, Sengen und Stärken und sonstige, das Ansehen hebende Bearbeitungen. (Siehe auch Allgem. Anmerk. unter e.)

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren und Stickereien)		
Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht):		
a) Seilerwaaren s. diese.		
b) Fußdecken s. Decken (Fußdecken).		
c) Gewebe aus Jute und Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen, vorstehend unter b und nachstehend unter e, f, g und i nicht begriffen:		
1. ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
α) bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm ...... *(575)*	22 f 1	12
β) mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm.. *(576)*	22 f 2	24
γ) mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm.. *(577)*	22 f 3	36
δ) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm *(578)*	22 f 4	60
ε) von nicht ermittelter Fadenzahl.. *(579)*	22 f 4	60
2. gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
α) bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm ...... *(580)*	22 g 1	60
β) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm *(581)*	22 g 2	120
γ) von nicht ermittelter Fadenzahl.. *(582)*	22 g 2	120
d) Leinwand,[1]) Zwillich, Drillich, vorstehend unter c nicht begriffen:		
1. ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
α) bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm ...... *(583)*	22 f 1	12
β) mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm.. *(584)*	22 f 2	24
γ) mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm.. *(585)*	22 f 3	36
δ) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm *(586)*	22 f 4	60
ε) von nicht ermittelter Fadenzahl.. *(587)*	22 f 4	60

[1]) Leinwand ist ein regelmäßiges Kreuzgewebe; Zwillich und Drillich sind geköperte Gewebe, mit oder ohne Köpermuster.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll- tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher- waaren und Stickereien)		
2. gefärbt,[1]) bedruckt, gebleicht, auch aus ge- färbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
α) bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm ...... *(588)*	22 g 1	60
β) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm *(589)*	22 g 2	120
γ) von nicht ermittelter Fadenzahl.. *(590)*	22 g 2	120
e) Damast[2]) aller Art (roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter oder in anderer Weise zugerichteter) *(591)*	22 g 3	150
S. auch Damast.		
f) verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug:[3])		
1. aus Geweben der Nr. 22 g 2 und 3 wie die betreffenden Gewebe.	22 Anm.	
2. andere .... *(592)*	zu f und g	60
g) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre,[4]) Knopfmacherwaaren und Posamentier- waaren; leinene Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden (mit Ausnahme der Strumpfwaaren, der Stickereien und der geklöppelten oder genähten Spitzen [Zwirn- spitzen]).......................... *(593)*	22 h	100
h) Strumpfwaaren, auch in Verbindung mit Metall- fäden............................. *(594)*	22 h	100
i) Stickereien .... *(595)*	22 i	150
k) Spitzen, geklöppelte oder genähte (Zwirnspitzen), auch in Verbindung mit Metallfäden oder ein- zelnen Fäden von Baumwollengarn ... *(596)*	22 k	800
S. auch Bettzeug, Leinwand (Deckleinwand), Kittel und die Anmerkungen zu Taschentücher.		
Anmerkungen zu 3.		
a) Auf die Bestimmung der Zollsätze für Leinenwaaren je nach der Fadenzahl ist es ohne Einfluß, ob die unmittelbar neben einander liegenden Fäden von einander abgebunden sind oder nicht, beziehungsweise ob sich die Fäden der Vorder- oder Rückseite decken (wie z. B. bei Geweben mit stark geschlagenem Schuß oder solchen mit doppelter Kette) oder ob dieselben auf den äußeren Flächen sämmtlich sicht- bar sind.		
Fäden, welche nicht mit ihrer ganzen Dicke in eine zu prüfende Quadratfläche von 4 qcm fallen, bleiben bei der Zählung außer Betracht.		
Plüsch und nach Art des Plüsches gewebte Stoffe, bei welchen die Ermittelung der Fadenzahl nicht ausführbar ist, werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit nach Nr. 22 f 4 beziehungsweise 22 g 2 behandelt.		

[1]) Mit Sinnach behandelt wie gefärbt. F. M. R. v. 4./5. 77.

[2]) Damast ist ein Köpergewebe, welches atlasartige glänzende Muster in abgepaßten Stücken zeigt.

[3]) Mit wesentlicher Stickerei nach 18 c.

[4]) Aus einer Anzahl von Strängen einfachen, doublirten oder mehr- fach gezwirnten Garns.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.
(Noch Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren und Stickereien)		
b) Ungebleichte Zeugstoffe der Nr. 22 des Tarifs, welche der Länge nach von einem nicht über 5 cm breiten oder zwei zusammen nicht über 5 cm breiten Streifen von farbigem oder gebleichtem Garn der Nr. 22 durchzogen sind, werden nicht als gefärbte beziehungsweise gebleichte Waaren behandelt. Hierbei sind Streifen von verschiedenartigem Garn der Nr. 22, zwischen welchen das Grundgewebe (in der Kette oder im Schuß) nicht hervortritt, als ein Streifen anzusehen. Endlich bleiben Streifen von farbigem oder gebleichtem Garn der Nr. 22, welche nur an den Enden über die Breite des Gewebes hinweggeben, bei der Tarifirung nicht abgepaßter Waaren außer Betracht.*)		
c) Halbgebleichte, sowie crémirte Gewebe werden wie gebleichte behandelt.		
4. Waaren aus Seide oder Floretseide:		
a) Lacets aus Floretseide s. Lacets.		
b) Posamentier- und Knopfmacherwaaren aus Seide oder Floretseide;*) seidene und halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren in Verbindung mit Metallfäden .... *(779)*	30 e 1	800
**) Dieselben (ausser Verbindung mit Metallfäden) vertragsmässig*	—	*600*
c) Strumpfwaaren aus Seide und Floretseide,*) seidene und halbseidene Strumpfwaaren in Verbindung mit Metallfäden............. *(781)*	30 e 1	800
**) Dieselben (ausser Verbindung mit Metallfäden) vertragsmässig*..................	—	*600*
d) Spitzen und Blonden, ganz oder theilweise aus Seide:		
1. in Verbindung mit Metallfäden.... *(780)*	30 e 1	800
2. außer Verbindung mit Metallfäden. *(784)*	30 e 2	600
e) Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide *(784)*	30 e 2	600
f) Gaze, Krep und Flor, ganz oder theilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden *(785)*	30 e 3	1000
Bänder mit offenen Geweben, seidene, vertragsmässig	—	*800*
halbseidene, vertragsmässig	—	*450*
seidenes Beuteltuch, „	—	*600*
g) Tülle, ungemusterte, roh oder gefärbt, ganz oder theilweise aus Seide,*) auch in Verbindung mit Metallfäden.................... *(783)*	30 e 1 Anm.	250
h) Tülle, mit Ausnahme der ungemusterten, ganz oder theilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden.................... *(780)*	30 e 1	800
**) Dieselben aus Seide oder Floretseide (ausser Verbindung mit Metallfäden) vertragsmässig*	—	*600*
i) Waaren aus Seide oder Floretseide allein oder in Verbindung mit Metallfäden, vorstehend unter a bis h nicht begriffen .... (*)	30 e 1	800
* **Bänder** *(778)*, **andere hierher gehörige Waaren** *(782)*.		

*) Gehen sie öfter, beispielsweise in gewisser Entfernung regelmäßig wiederkehrend, über die Breite, so ist die Leinenwaare als gefärbte zu tarifiren. Vergl. auch F. M. Rescr. v. 2./12. 86.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch **Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren** und **Stickereien**)		
Waaren aus Seide oder Floretseide ausser Verbindung mit Metallfäden, vorstehend unter a bis h nicht begriffen, vertragsmässig	—	*600*
k) Waaren aus Seide oder Floretseide gemischt mit anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen (halbseidene Waaren):		
1. in Verbindung mit Metallfäden, vorstehend unter b bis h nicht begriffen......... (*)	30 e 1	800
* Bänder *(778)*, andere hierher gehörige Waaren *(782)*.		
2. außer Verbindung mit Metallfäden, vorstehend unter a, d, e, f, g und h nicht begriffen:		
α) Posamentier- und Knopfmacherwaaren *(787)*	30 f	450
β) Strumpfwaaren.............. *(788)*	30 f	450
γ) andere......................... (*)	30 f	450
* Bänder *(786)*, andere hierher gehörige Waaren *(789)*.		
S. auch Chenille, Gold- und Silberstoffe, Spitzen, Stickereien, Tüll und die Anmerkung zu Haare.		
l) ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen und dergleichen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzeln gefärbten Fäden......... *(790)*	30 Anm. 1	10

Anmerkungen zu 4.

a) Seide, welche in Garne aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend*) durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht (Anmerkung 2 zu Nr. 30).

Andererseits sind Seidenzeuge, denen nach Angabe des Deklaranten oder Waarenempfängers nichtseidene Spinnmaterialien in geringer Menge beigemischt sein sollen, bei denen aber diese Beimischungen nicht ohne Weiteres erkennbar sind, als Zeuge von reiner Seide zu verzollen, sofern der Beweis jener Behauptung von dem Betheiligten nicht geführt werden kann.

b) Die an den Rändern von seidenen Zeugwaaren aller Art angebrachten baumwollenen, leinenen oder wollenen Fäden sind bei der Klassifikation außer Betracht zu lassen, wenn nach der ganzen Beschaffenheit der Waare angenommen werden muß, daß jene Fäden ohne Bedeutung für die Waare selbst oder lediglich zum Schutz und zur Verstärkung der Kanten eingewebt sind.

Ebenso sind bei den in ganzen Stücken eingeführten seidenen Tüchern die etwa zwischen den einzelnen Tüchern an den Säumen eingewebten baumwollenen ꝛc. Fäden des Schusses oder der Kette auf die Tarifirung ohne Einfluß.

c) Als Gaze ganz oder theilweise aus Seide werden alle ganz oder theilweise aus Seide gefertigten undichten Gewebe behandelt, soweit dieselben nicht als Spitzen oder Tülle

*) Wenn auch nicht in Form eines Fadens, sondern überhaupt nur (lose) zusammenhängend. (Verschied. F. M. Reskr.)

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren und Stickereien)		
anzusehen sind. In Betreff der Unterscheidung undichter seidener oder halbseidener Gewebe von dichten finden die Vorschriften hinsichtlich der undichten Baumwollengewebe in der Anmerkung c zu 1 bei Zeugwaaren gleichfalls Anwendung.		
Krepp heißt diejenige Gaze, welche mittelst einer eigenartigen Bearbeitung (Kreppen, Krausen) derartig zugerichtet ist, daß ihre Fäden schlangen- oder wellenartig verschoben (gekraust) aussehen.		
Flor wird die besonders feine Gaze genannt.		
Die unter den Begriff der Gaze fallenden undichten ganz- und halbseidenen Gewebe kommen im Handel unter den verschiedensten Bezeichnungen, z. B. als Barège, Beuteltuch (Müllergaze), Grenadine, Ajourstoffe, sowohl gemustert als auch ungemustert, sowohl glatt als auch gauffrirt vor.		
d) Stickereien auf Grundstoffen, welche einem Zollsatze von mehr als 600 ℳ für 100 kg unterliegen, werden wie die Grundstoffe behandelt.		
e) Zu dem Zollsatze der Anmerkung 1 zu Nr. 30 sind nur solche ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen zu verhalten, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen und dergleichen verwendet werden, sofern sie in Stücken nicht über 50 cm lang und nicht über 50 cm breit zur Einfuhr gelangen.		
5. Waaren aus Wolle (Schafwolle) und anderen der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren, allein oder gemischt mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden, jedoch ohne Beimischung von Seide oder Floretseide, auch gemischt mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne (sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht):		
a) Tuchleisten (Tuchecken) .... *(901)*	41 d 1	frei
b) Filze und Filzwaaren s. diese.		
c) Fußdecken s. Decken (Fußdecken)		
d) unbedruckte Strumpfwaaren .... *(908)*	41 d 4	100
e) unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht anderweit genannt sind:		
1. im Gewichte von mehr als 200 g auf das qm Gewebefläche[1]) .... *(909)*	41 d 5 α	135
2. im Gewichte von 200 g oder weniger auf das qm Gewebefläche .... *(910)*	41 d 5 β	220
3. von nicht ermitteltem relativen Gewichte *(911)*	41 d 5 β	220
f) bedruckte und unbedruckte Posamentier- und Knopfmacherwaaren .... *(914)*	41 d 6 α	150
g) bedruckte Strumpfwaaren:		
1. im Gewichte von mehr als 200 g auf das qm Gewebefläche .... *(915)*	41 d 6 α	150
2. im Gewichte von 200 g oder weniger auf das qm Gewebefläche .... *(917)*	41 d 6 β	220
3. von nicht ermitteltem relativen Gewichte *(918)*	41 d 6 β	220

[1]) Bei Waaren mit Glasperlen werden diese bei der Gewichts-Ermittelung nicht in Abzug gebracht. F. M. R. v. 18./6. 87.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren und Stickereien)		
h) bedruckte Waaren, soweit sie nicht anderweit genannt sind:		
1. im Gewichte von mehr als 200 g auf das qm Gewebefläche .... *(916)*	41 d 6 α	150
2. im Gewichte von 200 g oder weniger auf das qm Gewebefläche .... *(919)*	41 d 6 β	220
3. von nicht ermitteltem relativen Gewichte *(920)*	41 d 6 β	220
i) Plüsche .... *(913)*	41 d 6 α	150
k) Spitzen, Tülle und Stickereien .... *(922)*	41 d 7	300
l) Shawltücher, gewebte:		
1. welche drei oder vier Farben haben *(921)*	41 d 7	300
2. mit fünf oder mehr Farben .... *(923)*	41 d 8	450
S. auch Shawltücher.		

Anmerkungen zu 5.

a) Als Plüsche sind solche Stoffe zu behandeln, bei welchen der Flor durch besondere Fäden und nicht durch bloßes Rauhen hergestellt ist.

Abgepaßte Waaren (z. B. Plaids, Tischdecken) sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen.

Zu den Zeugwaaren sind auch diejenigen durch Wirken hergestellten Stoffe zu rechnen, welche in gleicher Weise, wie die Zeugwaaren, in nicht abgepaßten Stücken eingehen, mögen sie einem Walkprozeß unterlegen haben oder nicht.

b) Waaren, welche nur durch Zusammendrehen (Drilliren) einfarbiger, unter sich jedoch verschiedenfarbiger Fäden hergestellt sind, gehören zu den unbedruckten.

Dagegen sind jaspirte oder ombrirte Waaren, überhaupt solche Stoffe, welche in Folge anderer Herstellungsweise (durch Beizen oder durch Färben, Bedrucken, Aufbürsten, Aufspritzen 2c. mittelst einer oder mehrerer Farben) zwei- oder mehrfarbig sich darstellen, als bedruckte zu behandeln. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Prozeduren an den Fasern vor dem Verspinnen zu Garn, an den Fäden (der Kette oder des Schusses) vor dem Verweben, oder endlich an dem Gewebe selbst vorgenommen sind.

c) Gestrickte oder gewirkte wollene Waaren werden auch dann wie bedruckte Strumpfwaaren behandelt, wenn sie nur einzelne bedruckte Fäden enthalten.

Zu 1 bis 5 s. auch Asbestgewebe, Band, Besätze, Borten, Kleider und Putzwaaren, Shawltücher, Stickereien, Spitzen, Tüll, Taschentücher, Tressenwaaren und Umschlagetücher.

6. Zeug-, Strumpf-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren, sowie Stickereien aus den unter 1 bis 5 genannten Gespinnsten in Verbindung mit den in Nr. 20 a, b 1 oder c 3 genannten Materialien s. Kurze Waaren.

7. Gewebe aller Art mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen 2c., Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden s. Kautschuckwaaren (Ziffer 3, 4 und 5).

Allgemeine Anmerkungen zu Nr. 1 bis 7.

a) Unter Waaren in Verbindung mit Metallfäden sind solche mit Fäden aus edlen wie aus unedlen Metallen verstanden. (S. auch Gold- und Silberstoffe.)

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ.

(Noch Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren und Stickereien)

b) Zeugwaaren, welche nur gesäumt oder nur mit einzelnen Nähten versehen sind (wie z. B. beim Zusammenfügen von Stoffblättern), werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwaarenhandels bestehen, wie die betreffenden Zeugstoffe behandelt. Die nämliche Behandlung tritt bei lediglich zugeschnittenen Zeugwaaren ein.

Dagegen fallen Gegenstände aus Zeugen, welche durch besonderes Zuschneiden und gleichzeitiges Nähen oder durch sonstige weitere Verarbeitung eine für den Gebrauch geeignete Form erhalten haben, endlich solche, welche mit Tressen, Spitzen, Besätzen, nachträglich angebrachten Fransen aus Seide und Halbseide oder ähnlichem Ausputz ausgestattet sind, unter den Begriff der „Kleider und Putzwaaren", soweit nicht gewisse Artikel anderen Nummern des Tarifs ausdrücklich zugewiesen sind. (S. auch Halsbänder, die Anmerkungen zu Spitzen und Stickereien, die Anmerkung zu 2 bei Kleider und Putzwaaren, sowie die allgemeine Anmerkung 4 daselbst.)

c) Zeugwaaren, welche nicht in Folge ihrer weiteren Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Materialien zu den Kleidern und Putzwaaren, den künstlichen Blumen oder den Kurzen Waaren zu rechnen, welche mithin nach ihrer ganzen Beschaffenheit noch als Zeugstoffe zu betrachten sind, werden, wenn sie Zuthaten erhalten haben, die auf andere Weise als durch Weben, Sticken, Wirken, Stricken oder Häkeln angebracht sind (z. B. Zeuge mit Mustern von aufgeklebtem Woll- oder Metallstaub, aufgenähten Stroh-, Papier- oder Zeugstoff-Figuren), behandelt wie ohne diese Zuthaten. (S. dagegen Stickereien und Tülle.)

Dasselbe gilt von Zeugen, in welchen andere Materialien eingewirkt oder eingewebt sind, die nicht aus vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen, Kautschuk-, Guttapercha- oder Metallfäden bestehen, z. B. Gewebe mit Stroh-, Glasgespinnst, Fischbeinfasern und dergleichen, jedoch nur insoweit, als dieselben nicht (wie u. A. Besätze von Federn, durch Weben auf Band befestigt) anderen Nummern des Tarifs ausdrücklich zugewiesen sind.

d) Bei der Tarifirung von Zeugwaaren aller Art bleiben die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalbänder, Lisièren) dergestalt außer Betracht, daß dieselben, sofern sie aus anderen Spinnstoffen bestehen, als die Zeuge selbst, nicht den Zollsatz für Waaren aus den betreffenden gemischten Gespinnsten nach sich ziehen.

e) Zeugstoffe, welche getheert, gefirnißt oder mit Oelfirniß getränkt, mit Oelkomposition (einem Gemisch von Oel und Kautschuck) oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung 2c.) überstrichen oder imprägnirt oder durch eine Behandlung mit anderen Stoffen als mit Kautschuck, Guttapercha oder Celluloid wasserdicht gemacht sind, werden nach Nr. 40 des Zolltarifs behandelt, und zwar mit der Maßgabe, daß dergleichen dem äußeren Ansehen nach als grob sich darstellende Waaren nach Nr. 40 a, alle übrigen dergleichen Waaren nach Nr. 40 b beziehungsweise c zu tarifiren sind.

Glacirte, d. h. durch Appretur lediglich geglättete oder geglänzte Zeugstoffe werden wie Stoffe ohne diese Appretur tarifirt, vorbehaltlich der für appretirte baumwollene Zeugwaaren vorgeschriebenen anderweiten Behandlung.

f) Als Strumpfwaaren sind mit Ausnahme der vorstehend in der Anmerkung a zu 5 (Absatz 3) genannten alle gewirkten, gestrickten und gehäkelten Waaren zu behandeln.

Sind abgepaßte Wirkwaaren, sowie gestrickte und gehäkelte Waaren mit Säumen, Nähten, oder — zur Verhinderung des Auftrennens — mit Einfassungen von schmalem Bande, oder mit den zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zuthaten (nicht aber mit Ausputz), als: benähten Knopflöchern, Knöpfen, Schlingen, Häfteln, Schnallen, Lederriemen, Bunden, Zugschnüren, einfachen Quasten und

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
(Noch **Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren und Stickereien**) dergleichen versehen, so werden sie selbst dann, wenn sie die Form von Kleidern haben, ohne Rücksicht auf diese Zuthaten nach den für Strumpfwaaren bestehenden Sätzen behandelt. Dagen fallen alle mit Zeugstoffen, Bändern, Posamenten oder in sonstiger Weise nicht nur ganz unwesentlich ausgeschmückten und ausgeputzten, überhaupt weiter verarbeiteten Strumpfwaaren unter die Kleider und Putzwaaren.*)		
g) Posamentierwaaren mit unwesentlichen Zuthaten von anderem Material, als: einzelnen Knöpfen, Quasten, Haken, Oesen, Häfteln, Schlingen, Schiebern, Ringen, Stiften, einzelnen Drahtstückchen und dergleichen, sowie mit Gespinnstfäden, welche nur zum Zusammenhalten einzelner Theile dienen, sind zu behandeln, als wenn diese Zuthaten nicht vorhanden wären (z. B. Schnürsenkel mit Metallstiften, seidene geklöppelte Handschuhbänder mit einem Metallschieber und dergleichen Knöpfchen).		
Zibet .... *(220)*	5 m	frei
Ziegel aus Thon s. Thonwaaren. S. auch Korkziegel.		
— aus Glas (Glasplatten), rohe gerippte und ungerippte *(358)*	10 a	br. 3
— aus Bimstein s. diesen.		
Ziegen (Ziegenvieh aller Art) .... *(877)*	39 k	frei
Ziegenfelle s. Felle und Leder.		
Ziegenhaare s. Wolle.		
Zifferblätter: 1. Uhrzifferblätter s. diese. 2. andere nach ihrer Beschaffenheit.		
Zimmt, echter (cinnamomum, Canneel) .... *(644)*	25 i	50
—, Nelkenzimmt (Nelkenrinde, Nelkencassia, schwarzer Zimmt) *(646)*	25 i	50
—, weißer (canella alba oder costus dulcis) ... *(220)*	5 m	frei
—, anderer: Zimmtblüthe, Zimmtcassia (cassia lignea), Holzcassia (Holzzimmt, Zimmtholz, Mutterzimmt, cassia vera, cassia lignea vera), Zimmtblüthenstengel, gepulverte Zimmtwurzel 2c. .... *(645)* S. auch Gewürze.	25 i	50
Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt:		
—, rohes in Blöcken, Tafeln, Klumpen, Scheiben, Tropfen (Tropfzink); Bruchzink .... *(† 924)* S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.	42 a	frei
—, gestrecktes, gewalztes (Platten und Bleche), auch abgeschliffen, polirt, verkupfert, vernickelt, verzinnt, gefirnißt oder lackirt .... *(925)*	42 b	br. 3
—, dergleichen gewellt (Wellblech), durchschlagen oder gelocht, mit eingepreßten, aufgedruckten 2c. Verzierungen (Mustern); estampirte Bleche zu Ornamenten für Gesimse 2c. wie Zinkwaaren.		

*) Einfassungen von schmalem seidenen oder anderem Bande oder von gewöhnlichem Zeugstoff haben auf die Tarifirung keinen Einfluß; dagegen fallen der Nr. 18 zu: Herrenhemden mit Zeugstoff-Einsatz, mit Hals- und Manschetten-Ansatz, Damen-Unterjacken mit Spitze und Kante, Herren-Unterhosen mit breiten farbigen (mit als Ausputz dienenden) Streifen von Zeug besetzt, z. B. rothem Flanell, farbiger Seide, farbigen Bändern 2c., gehäkelte Mützen mit baumwollenem oder anderem Futter oder Ausputz.

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg M.
(Noch Zink)		
—, Zinkdraht . . . . *(926)*	42 c	br. 6
Anmerkung. Tafeln oder Scheiben von rohem Zink unterscheiden sich von den durch Strecken oder Walzen hergestellten Platten und Blechen aus Zink dadurch, daß sie rauhe, unebene Flächen und Kanten haben und in der Regel mit eingegossenen Fabrik- oder Qualitätszeichen versehen sind, während die gestreckten oder gewalzten Platten eine vollkommen gleichmäßige, glatte, glänzende Oberfläche zeigen.		
Zinkabfälle (Abfälle von der Verarbeitung von Zink, Zinkfeile, Zinkblechabfälle) . . . . *(† 924)*	42 a	frei
Zinkasche (Zinkgrau, graues Zinkoxyd) . . . . *(216)*	5 m	frei
Zinkblende (natürliches Schwefelzink) . . . . *(† 296)*	7 a	frei
Zinkblumen (weißes Zinkoxyd, Zinkweiß) . . . . . . *(216)*	5 m	frei
Zinkerze (Galmei, Zinkblende, Rothzinkerz ꝛc.) . . *(† 296)*	7 a	frei
Zinkfeile (Zinkfeilspäne) . . . . *(† 924)*	42 a	frei
Zinkfiguren zu Ornamenten für bauliche Zwecke, unlackirte . . . . *(926)*	42 c	br. 6
—, lackirte, auch verkupferte . . . . *(927)*	42 d	24
Zinkfüße für Lampen in rohem Zustande . . . . . . *(926)*	42 c	br. 6
Zinkoxyd, weißes (Zinkblumen, Zinkweiß) und graues (Zinkgrau, Zinkstaub, Zinkrauch, Zinkasche) . . . . *(216)*	5 m	frei
—, chromsaures (Zinkgelb), schwefelsaures (Zinkvitriol) ꝛc. s. Salze.		
Zinkwaaren (Waaren aus Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt):		
—, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack . . . . *(926)*	42 c	br. 6
—, feine, auch alle lackirten, bemalten, bronzirten, verkupferten; ferner vernickelte oder vernirte, soweit diese nicht unter Nr. 20 fallen; Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 42 c oder Nr. 20 fallen . . . . *(927)*	42 d	24
—, Spielzeug aller Art . . . . *(928)*	42 d	24
Zinkweiß (weißes Zinkoxyd, Zinkblumen) . . . . *(216)*	5 m	frei
Zinn, auch mit Blei, Spießglanz (Antimon) oder Zink legirt (mit Ausnahme des Britanniametalls):		
—, rohes in Blöcken, Stangen, aufgerollten Platten (Rollzinn) ꝛc.; Bruchzinn . . . . *(929)* S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.	43 a	frei
—, gewalztes (Platten und Bleche), auch abgeschliffen, polirt, vernickelt, gefirnißt oder lackirt . . . . *(930)*	43 b	br. 3
—, Zinndraht . . . . *(931)*	43 c	br. 6
Zinnabfälle (Abfälle von der Verarbeitung von Zinn, Zinnfeile, Zinnblechabfälle) . . . . *(929)*	43 a	frei
Zinnasche (Zinnoxyd) . . . . *(221)*	5 m	frei
Zinnerze (Zinnstein ꝛc.) . . . . *(† 297)*	7 a	frei
Zinnfeile (Zinnfeilspäne) . . . . *(929)*	43 a	frei
Zinnfolie (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgold belegt . . . . *(932)*	43 d	24
—, versilbert, oder versilbert und gefärbt . . . . *(523)*	20 b 1	200
Zinngekrätz . . . . *(221)*	5 m	frei
Zinnkapseln (zum Verschluß von Flaschen, zur Aufbewahrung von Malerfarben ꝛc.) aller Art . . . . . . *(932)*	43 d	24

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 100 kg ℳ
Zinnober, rother (rothes Quecksilbersulfid) *(217)*	5 m	frei
—, grüner (Chromoxyd) *(219)*	5 m	frei
Zinnpräparate, anderweit nicht genannt *(218)*	5 m	frei
Zinnstein (Zinnerz) *(† 297)*	7 a	frei
Zinnwaaren (Waaren aus Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, mit Ausnahme der Waaren aus Britanniametall):		
—, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack *(931)*	43 c	br. 6
—, feine; alle lackirten, bemalten, bronzirten; ferner vernickelte oder vernirte, soweit diese nicht unter Nr. 20 fallen; Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 43 c oder Nr. 20 fallen *(932)*	43 d	24
—, Spielzeug aller Art *(933)*	43 d	24
Zirbelnüsse (Pinienkerne) *(666)*	25 p 2	br. 4
Zirkel, eiserne, grobe (zum Handwerksgebrauche, auch Schneidzirkel), unpolirte, unlackirte *(254)*	6 e 2 γ	15
—, feine (für mathematische Bestecke ꝛc.) *(259)*	6 e 3 β	24
Zucker (Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers [der Saccharose]):		
1. Rohzucker aller Art, vom 1. August 1888 ab *(708*)*	25 x (*2)	30
2. raffinirter Zucker aller Art, vom 1. August 1888 ab *(707*)*	25 x (*2)	30
* Diese Nummern haben nur Bedeutung für die Einfuhr, die unmittelbare Durchfuhr und für die Ausfuhr von ausländischem Zucker aus Niederlagen. Für den Nachweis der Ausfuhr von inländischem Zucker aus dem freien Verkehr oder aus Niederlagen gelten die Nummern 710 beziehungsweise 711, 712 und 713 des statistischen Waarenverzeichnisses.		
3. gebrannter Zucker (Caramel), vom 1. August 1888 ab *(706)*	25 x (*2)	30
Anmerkung. Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen bis zum 31. Juli 1888 dem für Rohzucker der vorstehend unter 1 aufgeführten Art festgesetzten Eingangszolle, vom 1. August 1888 ab dem Zollsatz für Zucker aller Art.		
Zuckercouleur (wässerige Lösung von gebranntem [caramelisirtem] Zucker, gewöhnlich Stärkezucker, zum Färben von Spirituosen, Bier, Essig, Wein, Bratensaucen), dextrinfrei (Rumcouleur) und dextrinhaltig (Biercouleur), vom 1. August 1888 ab *(714)*	25 x (*2)	30
Zuckererde (Knochenschaum, Scheideschlamm) *(† 9)*	1 b	frei
Zuckerfarben s. Konditorfarben		
Zuckerformen, gemeine thönerne, unglasirt *(† 851)*	38 a	frei
— aus Eisenblech s. Blechwaaren.		
Zuckersäure, sogenannte (Oxalsäure) *(82)*	5 e	8
Zuckerwerk *(660)*	25 p 1	60
S. auch Konditorwaaren		
Zündfläschchen, Zündgläschen (Gläschen, mit Schwefelsäure getränkten Asbest enthaltend) *(101)*	5 h	br. 3

Benennung der Gegenstände	Nummer des Zoll-tarifs	Zollsatz für 100 kg M.
Zündhölzer, Zündkerzchen .... *(78)*	5 d	10
S. auch die Anmerkung 2 zu Zündwaaren.		
Anmerkung. Zur Zündhölzer- und Zündkerzchen-Fabrikation blos zugeschnittene Holzstäbchen beziehungsweise Wachskerzchen werden wie Holzdraht beziehungsweise Wachskerzen tarifirt.		
Zündhütchen mit oder ohne Füllung .... *(516)*	19 d 2	30
Zündpillen, Zündspiegel nach Beschaffenheit der Hülsen wie Metall-, Papier- 2c. Waaren.		
Zündschwamm .... *(101)*	5 h	br. 3
Zündsteine (künstliches Brennmaterial) .... *(822)*	34	frei
Zündwaaren:		
1. Zündhölzer und Zündkerzchen .... *(78)*	5 d	10
2. Sprengstoffe (Sprengmittel mit Ausnahme des Schießpulvers), auch in Hülsen, und Explosivstoffe, sofern letztere in Hülsen eingehen .... *(97)*	5 h	br. 3
3. andere .... *(101)*	5 h	br. 3
Anmerkungen.		
1. Zu den Zündwaaren werden außer den vorstehend unter Ziffer 1 und 2 genannten gerechnet: Schwefelfaden, Schwefelhölzer ohne Reibzündmasse, Zunder (natürlicher und künstlicher), Zunderpapier, Reibschwamm, Reibfidibus, Zündfläschchen, Lunten, Pech-, Zünd- und Sprengschnüre, Feuerschwamm, Antimon-, Magnesium-, Pech- und Zinkfakeln, Feuerwerk und Feuerwerkskörper und dergleichen. Patronen, Zündhütchen, Zündpillen, Zündspiegel und Artillerie-Zündungen aus Kupfer oder Messing werden nicht als Zündwaaren behandelt.		
2. Gehen Zündwaaren in Umschließungen ein, welche mit einer Reibsubstanz versehen sind, so bleibt diese bei der Tarifirung außer Betracht.		
Zug- und Lastthiere s. Vieh.		
Zunder (natürlicher und künstlicher) und **Zunderpapier** *(101)*	5 h	br. 3
Zungen s. Fleisch.		
Zwecken s. Nägel.		
Zwieback .... *(660)*	25 p 1	60
S. auch Schiffszwieback.		
Zwiebeln (Bollen), eßbare s. Küchengewächse.		
—, Blumenzwiebeln .... *(† 346)*	9 k	frei
Zwillich s. Zeugwaaren.		
Zwirn s. Baumwollengarn, Jute- und Manillahanfgarn, Leinengarn, Seide und Wollengarn.		
Zwirnspitzen (geklöppelte oder genähte leinene Spitzen), auch in Verbindung mit Metallfäden oder einzelnen Fäden von Baumwollengarn .... *(596)*	22 k	800
S. auch Spitzen.		

Nachtrag zu Seite 25 etc.

A. Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von Baumwollengarn. 2 c 1, 2 und 3.

Hamburg Kehrwieder } H.-Z.-A. Zollabfertigungsstelle Sternschanze.
Leipzig: Güter-Expedition Dresdener Bahnhof.
" " Berliner Bahnhof.
" " Post.
Plauen: Zollabfertigungsstelle Bahnhof.

B. Zur Abfertigung von Leinengarn 2c., 22 a und b, 22 f, g 1 und 2, Anm. zu f und g.

Hamburg Kehrwieder } H.-Z.-A. Zollabfertigungsstelle Sternschanze.
Leipzig: Güter-Expedition Dresdener Bahnhof.
" " Berliner Bahnhof.
" " Post.
— 22 f, g 1 u. 2, Anm. zu f u. g,
Frankfurt a. M.: Abfertigungsstelle auf der Post.
Geestemünde: Haupt-Zoll-Amt.

C. Zur Abfertigung von Waaren der Nr. 41 d 5 und 6.
Bingen: Haupt-Steuer-Amt.

Nachtrag zum Tarife Seite 228 etc.

Abänderung der Tarasätze.
Bundesraths-Beschluß vom 4. März 1890.

Lfde. Nr.	Nummer des Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Art der Umschließung	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts. Bisher	Künftig
1	2	3	4	5	6
1	25 h 2	Rosinen	Kisten von 10 Kilogramm und darunter.	16	13
2	25 h 2 25 h 3	Feigen, Korinthen, Rosinen Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen	Umschließungen aus einfachem, leichtem Leinen.	—	1

Nachtrag zum Waaren-Verzeichniß.

Seite 21.

Bänder, seidene,

zu den vertragsmäßig zu 800 ℳ einzulassenden Bändern gehören auch die nicht auf dem Bandstuhl, sondern auf dem Webestuhl derart hergestellten, daß ein breiterer gewebter Stoff an den durch fehlende Kettenfäden bezeichneten Stellen auseinander geschnitten ist. F. M. R. v. 11./9. 89, III 13487.

Nachtrag zu Seite 2—7.

Bekanntmachung,
betreffend die Einfuhr von lebenden Schweinen
aus Dänemark.

Der Reichskanzler hat in Ausführung von § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs, gestattet, daß lebende Schweine aus Dänemark (ohne Beschränkung auf bestimmte Theile dieses Landes) unter nachstehenden Bedingungen in Deutschland eingeführt werden können:

1) die Einfuhr darf nur auf dem Seewege erfolgen;

2) die Gesundheit der Thiere ist durch ein den Sendungen beizugebendes Attest eines dänischen Thierarztes nachzuweisen; die Thiere müssen zur Erleichterung des Identitätsnachweises mit den in dem Attest angegebenen Kennzeichen versehen sein;

3) vor der Ausschiffung in dem deutschen Ankunftshafen hat eine Untersuchung durch einen beamteten deutschen Thierarzt stattzufinden; werden in einem Transport einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt, so ist der ganze Transport zurückzuweisen;

4) die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen in Schlachthäusern des Ankunftshafens alsbald abgeschlachtet werden; die Ueberführung vom Landungsplatz in das Schlachthaus darf nur mittelst Wagen erfolgen;

5) die Abschlachtung der Thiere im Ankunftshafen ist polizeilich zu controliren, auch ist gelegentlich eine Untersuchung des ausgeschlachteten Fleisches sowie namentlich der Eingeweidetheile zu veranlassen.

Außerdem hat der Reichskanzler die Einfuhr von (frischen oder gesalzenen) Schweinemagen, Därmen und Lebern aus Dänemark gestattet.

Indem die Medicinalcommission das Vorstehende zur Kenntniß bringt, bemerkt sie, daß die wegen der Einfuhr von Schweinen 2c. und wegen der Beseitigung von Kehricht und Abfällen aus nordischen Schiffen erlassenen Verordnungen im Uebrigen unverändert in Kraft bleiben.

Bremen, den 26. April 1890.

Die Medicinalcommission des Senats.
Tetens. Schultz.

Nachtrag.

Produkte der deutschen **Seefischerei:** Gesalzene Fische, Fischthran, Fischspeck (auch Robbenthran und Robbenspeck) und Wallrath können auf gemeinsame Rechnung, andere Erzeugnisse von Seethieren, getrocknete Fische, Muschel- und andere Schalthiere aus der See auf privative Rechnung zollfrei eingelassen werden, wenn die Fische oder Schalthiere von den Mannschaften deutscher Schiffe auf dem Meere selbst gefangen sind und die durch Beschluß des Bundesraths vom 6. Mai 1874 festgesetzten Vorschriften beobachtet werden.

Ueber die zollpolitischen Beziehungen des Deutschen Reiches zum Auslande bringt das Januarheft des „Handelsarchiv" eine detaillirte Uebersicht. Nach derselben sind hinsichtlich dieser Beziehungen fünf Gruppen von Staaten zu unterscheiden:

1. Staaten mit Vertragszolltarifen, auf deren Anwendung Deutschland Anspruch hat: Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Korea, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, Südafrikanische Republik (Transvaal), Türkei mit Bulgarien und Ostrumelien, Zanzibar.

Der Anspruch kann auf der Vereinbarung bestimmter Zollsätze oder auf der Meistbegünstigungsklausel beruhen. Das Recht der Meistbegünstigung gestattet die Wahl zwischen den autonomen und den Vertragszollsätzen. Unter die Meistbegünstigungsklausel entfallen, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, nicht: die zwischen angrenzenden Staaten vereinbarten Erleichterungen des kleinen Grenzverkehrs, der zollfreie Veredelungsverkehr und die ausschließlich den Verkehr mit dem Mutterlande begünstigenden Kolonialtarife.

2. Staaten ohne Vertragstarife, in welchen Deutschland ein Recht auf Meistbegünstigung hat: Argentinische Republik, Chile, Costa-Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Hawaii, Honduras, Kongostaat, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Paraguay, Persien, Salvador, Samoa, Vereinigte Staaten von Amerika.

3. Staaten, in welchen Deutschland ein Recht auf Meistbegünstigung nicht hat: Von diesen sind die wichtigeren Rußland, Brasilien, Bolivien, Kolombien, Haiti, Nicaragua, Peru, Uruguay, Venezuela. Die Mehrzahl dieser Staaten hat aber überhaupt nur einen einheitlichen autonomen Tarif. Eine erheblichere differentielle Zollbehandlung zu Ungunsten deutscher Waaren findet im Wesentlichen nur in Finnland für einige Artikel statt.

4. Staaten, welche in Deutschland die Rechte der Meistbegünstigung, also den Vertragszolltarif genießen: Hierher gehören alle unter 1. und 2. aufgeführten Staaten, in denen Deutschland ein Recht auf Meistbegünstigung hat, mit Ausnahme von China, Japan, Siam, Kongostaat, Marokko und Samoa, denen also Deutschland seinerseits ein Recht auf Meistbegünstigung nicht zugestanden hat.

5. Staaten, welchen Deutschland in Tarifverträgen ein Recht auf bestimmte Zollsätze bezw. Zollfreiheit für eine Reihe von Artikeln gewährt hat: die Schweiz, Italien, Spanien und Griechenland. Der deutsche Vertragszolltarif beruht auf den mit diesen Ländern abgeschlossenen Verträgen. Im Vertrage mit der Schweiz sind 59, im Vertrage mit Italien 39, im Vertrage mit Spanien 39, im Vertrage mit Griechenland 20 Positionen des deutschen Tarifs gebunden.

Stahlspäne aus Eisendraht in der Art hergestellt, daß von demselben durch hobelartige maschinelle Vorrichtungen bandartige Fäden (Streifen) abgeschält werden, sind als grobe Eisenwaaren nach Nr. 6 e 2 *a* des Tarifs mit 6 *M.* für 100 kg zu verzollen. F. M. R. v. 5./6. 90. III 7341.

Ursprungszeugnisse für rumänische Waaren zwecks Einfuhr in das deutsche Zollgebiet können auch von den rumänischen Handelskammern ausgestellt werden. F. M. R. v. 19./5. 90. III 6452.

Literarischer Anzeiger empfehlenswerther Werke.

Bei Bestellungen wolle man sich freundlichst auf die Anzeigen im Troje'schen Tarif beziehen.

Harburg. Gustav Elkan's Verlagshandlung.

Zur gütigen Beachtung.

Die nachverzeichneten Bücher können durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes zur Einsichtnahme vorgelegt oder auch binnen sehr kurzer Zeit beschafft werden.

Von denjenigen Orten, in denen sich keine Buchhandlungen befinden, wolle man sich unter Franko-Einsendung des Betrages (auch in Briefmarken) an die Verlagsbuchhandlung von Gustav Elkan in Harburg wenden, wogegen die Uebermittelung des gewünschten Buches umgehend erfolgen wird.

Kaufmännische Unterrichtsmittel.

Maier Rothschild, Handbuch der gesammten Handelswissenschaft. 3 Aufl. 2 Bände, gebunden 12 ℳ.

Maiers Handelslexikon. Handlexikon des ganzen kaufmänn. Wissens. 2 Bände, gebunden 12 ℳ.

Minoprio, Dr., Die Weltbildung des Kaufmanns. Anregende Betrachtungen für Kaufleute über Beruf und Stellung im Geschäft und öffentlichen Leben. Gebunden 7.50 ℳ.

Scherzer, Dr. Karl v., Weltindustrien. Studien während einer Reise durch die britischen Fabrikbezirke. Gebunden 8 ℳ.

Andree, Dr. Karl, Geographie des Welthandels. 2. Aufl. von Richard Andree. Gebunden 11 ℳ.

Andree-Deckert, Handels- und Verkehrsgeographie. Gebunden 5 ℳ.

Lexikon der Handelskorrespondenz in neun Sprachen. 2 starke Bände, elegant gebunden 30 ℳ. Erster Band: Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Portugiesisch. Zweiter Band: Deutsch, Englisch, Holländisch, Schwedisch und Russisch. Jeder Band einzeln käuflich. Gebunden à 15 ℳ.

Allgem. Handelskorrespondenz in neun Sprachen: Deutsch, Holländisch, Schwedisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch. Jeder Sprachtheil kart. 2 ℳ.

Huber, L. F., Handbuch der Kontorpraxis. Gebunden 6 ℳ.

Günther und Möhlmann, Lehrbuch der deutschen Handelskorrespondenz. Gebunden 2.60 ℳ.

Seubert, Prof. Dr., Handbuch der allgemeinen Waarenkunde. 2. Aufl. 2 Bände, gebunden 14 ℳ.

Wächter, Dr. O. v., Encyklopädie des Wechselrechts aller Länder. Geb. 13.50 ℳ.

Braune, Albert, Vollständige kaufm. Arithmetik. 5. Auflage. 4 ℳ.

—, **Praktische Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltun** 3. Aufl. 2.50 ℳ. (Soeben neu erschienen.)

Findeisen, Prof. C. F, Grundriß der Handelswissenschaft oder übersichtliche Darstellung der allgem. Handelslehre. 3 Aufl. 3.60 ℳ., geb. 4.20 ℳ.

—, **Leitfaden der Handelswissenschaft.** 1 ℳ. Gebunden 1.30 ℳ.

—, **Beispiele und Aufgaben zum kaufmännischen Rechnen.** 2. Aufl., 1. Heft 1.35 ℳ., 2. Heft 2.65 ℳ. Auflösungen zu 1 und 2 à 75 ₰.

Morgenstern, J., Die einfache Buchführung. 1.60 ℳ.

Rasche, E., Kleine Handelsgeographie. 1.25 ℳ. (Soeben erschienen.)

Löwinsohn, S., Vollständige Handelskorrespondenz. (350 Geschäftsbriefe) in deutscher Sprache zum Uebersetzen ins Französische. 4. Aufl. 3 ℳ.

—, **Vollständige Handelskorrespondenz.** (275 Geschäftsbriefe) in deutscher Sprache zum Uebersetzen ins Englische. 2. Aufl. 2.50 ℳ.

Beide Werke sind zugleich selbstständige „Deutsche Korrespondenzen.".

Winkelmann, Dr. J. C. A., Lehrgang der englischen Sprache. 3. Aufl. 1.50 ℳ.

—, **Schulgrammatik der englischen Sprache.** 3. Aufl. 3 ℳ.

Hobelmann, Erster Unterricht im Spanischen. 3. Aufl. 2 40 ℳ.

Lardelli, Joh., Grammatik der italienischen Sprache. 2 ℳ.

Hans Frei, Lehrbuch der Stenographie. 7. Aufl. Kart. 80 ₰.
—, **Uebungsbuch der Stenographie.** 4. Aufl Kart 80 ₰.
—, **Anleitung zum stenograph. Unterricht.** Kart. 1.35 ℳ.
} System Stolze.

Sämmtliche Lehrbücher eignen sich insonderheit zum

Selbstunterricht.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und gegen Einsendung des Betrags in Briefmarken vom Verleger Gustav Elkan, Harburg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und gegen Einsendung des Betrags in Briefmarken vom Verleger Gustav Elkan, Harburg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und gegen Einsendung des Betrags in Briefmarken vom Verleger Gustav Elkan, Harburg.

Preise umstehend!

Preis-Courant.

	Bei Einsendung des Betrags	ausserdem: Porto
1 Kilo Pulver zur Anfangs blauschwarz, darauf tiefschwarz werdenden Archiv-Documenten-Tinte (nicht in einzelne Päckchen g th ilt), mit 24 Ltr. heissen Wassers gemischt 25 Ltr. Tinte gebend	14 ℳ. — ₰	1—4 Ko. 50 ₰
1 Päckch. Pulver z. Verkehrstinte, **Archiv-Documententinte,** à 1 Ltr.	60 ₰	1—5 Pck. 20 ₰
„ „ „ „ „ **sehr concentr.,** à 1 L.	80 ₰	1—4 Pck. 20 ₰
„ „ „ **Archiv-Documententinte,** welche sofort beim Schreiben dunkelschwarz erscheint, à Ltr. . .	75 ₰	1—7 „ 20 ₰
$^1/_2$ Kilo derselben Tinte, mit $16^1/_2$ Ltr. heissen Wassers 17 Liter Tinte gebend	14 ℳ. — ₰	$^1/_2$-4 Ko. 50 ₰
„ „ „ **hellblauen Tinte,** à 1 Liter	1 ℳ. 20 ₰	1—12 Päckch. 20 ₰
„ „ „ „ „ à $^1/_2$ Liter	70 ₰	
„ „ „ **hellrothen Tinte,** à 1 Liter.	1 ℳ. 20 ₰	
„ „ „ „ „ à $^1/_2$ Liter	70 ₰	
„ „ „ **hellgrünen Tinte,** à 1 Liter.	1 ℳ. 20 ₰	
„ „ „ „ „ à $^1/_2$ Liter	70 ₰	
„ „ „ **gelben Tinte,** à 1 Liter	1 ℳ. 20 ₰	
„ „ „ „ „ à $^1/_2$ Liter.	70 ₰	
„ „ „ **orangefarbenen Tinte,** à 1 Liter	1 ℳ. 20 ₰	
„ „ „ „ „ à $^1/_2$ Liter	70 ₰	
„ „ „ **violetten Tinte,** à 1 Liter	60 ₰	
„ „ „ „ **Copirtinte,** à 1 Liter	1 ℳ. — ₰	1—5 P. 20 ₰
„ „ „ **Archiv-Copirtinte,** à 1 Liter	1 ℳ. 20 ₰	1—2 P. 20 ₰

Ein Sortiment von 5 Farben, Archiv-Docum.-Tinte, hellblau, hellroth, hellgrün, violett [nicht Copirtinte], zu je $^1/_4$ Liter 1 Mark 50 Pf.

Bei Mischung ist nicht ganz 1 Liter heisses Wasser zu nehmen, da das Pulver selbst mit zur flüssigen Tinte wird.

Anweisung zur Lösung der Tinten befindet sich auf jedem Päckchen.

NB. Die **Archiv-Copirtinte** gehört nicht zur Rubrik der im Handel vorkommenden Copirtinten, welche einfach aus gelösten Farbstoffen bestehen und sich vollständig von dem Papier waschen lassen. Nachdem von der Schrift der **Archiv-Copirtinte** die Copie bewirkt, welches noch nach Tagen geschehen kann, ist das Original unverwischbar, selbst wenn man es mehrere Tage im Wasser liegen lässt.

Die **farbigen Tinten,** wenn zu ihrer Auflösung der vierte Theil des vorgeschriebenen Wassers weniger genommen wird, gestatten sämmtlich Copien.

Gutachten des Vorstehers des Kgl. Kataster-Amts der Stadt Berlin.

Königl. Kataster-Amt Leipzigerstr. 60/61. **Berlin,** den 5. März 1878.

In dem hiesigen Kataster-Amte werden seit einiger Zeit ausschliesslich nur die Tinten des Herrn Dr. Pitschke verwendet. Die Vortrefflichkeit der schwarzen Archiv-Documententinte ist bereits von competenter Seite so allgemein anerkannt, dass sie keiner weiteren Empfehlung bedarf.

Dagegen erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit meiner Herren Collegen noch speciell auf die rothen, blauen und grünen Tinten zu lenken. Dieselben sind sämmtlich von brillanter Farbe, greifen die Stahlfeder nicht an und sind so haltbar, dass sie selbst der bleichenden Wirkung der direkten Sonnenstrahlen widerstehen, wie ich durch längere Versuche festgestellt habe. Der Preis der sämmtlichen und namentlich der farbigen Tinten ist ein überaus mässiger. Der Kataster-Controleur:

Schnackenburg, Steuerinspector.

Des Herrn **General-Postmeister Dr. Stephan's** Organ, die „Deutsche Verkehrs-Zeitung“, schreibt unterm 12. Sept. 1879:

Die früher allgemein gebräuchliche tiefschwarze Gallustinte ist bekanntlich in neuerer Zeit fast vollständig durch ein Fabrikat verdrängt worden, dessen Färbung die Mitte hält zwischen roth und blau, nämlich durch Anilintinte, deren Herstellung durch die massenhafte Production billiger Anilinfarben sehr gefördert worden ist. Durch reichlichen Zusatz von arabischem Gummi oder ähnlichen Stoffen giebt man der in den Handel kommenden Anilintinte die Eigenschaften einer Copirtinte. Sie wird dadurch nicht nur weniger leichtflüssig, sondern färbt auch leicht ab, besonders bei der Berührung mit feuchten Fingern und wenn das damit beschriebene Papier stark gedrückt wird. Ueberdies sind die unter Anwendung derartiger Tinte gefertigten Schriftstücke — namentlich bei Lampenlicht — weniger leicht lesbar als solche mit vollkommen schwarzer Schrift. Diese Uebelstände haben die Post- und Telegraphenverwaltung veranlasst den untergebenen Dienststellen die Verwendung der Anilintinte allgemein zu untersagen. Den Postanstalten ist, ausser der Gallustinte, **gutes Tintenpulver, u. A. dasjenige aus der chemischen Fabrik des Dr. Pitschke zum Dienstgebrauch empfohlen worden.**

Einfache Verpackung wird nicht berechnet. Die täglich stattfindende grosse Versendung bei vielfach kleinen Posten ermöglicht keinen anderen Modus der Uebermittelung wie denjenigen unter Postnachnahme, wo nicht der billigste Weg, die vorherige Einsendung des Betrages, beliebt wird. Bei Behörden, welche von Amtswegen auf diesen Modus nicht eingehen können, geschieht die Verrechnung nach Empfang der Waare.

Harburg a. E.,
Mühlenstrasse Nr. 11.

Aug. Knigge.

G. Lühmann's Buchdruckerei, Harburg.

G. Lühmann's Buchdruckerei, Harburg.

Troje

Amtlicher Zolltarif mit Waaren-Verzeichniss verbunden mit dem Statistischen Waaren-Verzeichniss, nebst dem Gesetz, betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs, Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz und Erläuterungen Hrsg. von Troje

Harburg a. d. Elbe 1890